International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo
ISSF • Bavariaring 21 • D-80336 München • Germany
Phone: +49-89-5443550 • e-mail: munich@issf-sports.org
Fax: +49-89-54435544 • internet: http://www.issf-sports.org

Offizielle Statuten

Regeln

und

Bestimmungen

AUSGABE 2013 (ZWEITER DRUCK 01/2015)
GÜLTIG AB 1. JANUAR 2013
COPYRIGHT: ISSF

MORINI.CH

traditional swiss precision

LONDON

Morini Competition Arm S.A.

Via ai Gelsi 11 - 6930 Bedano - Switzerland
Tel: +41 91 935 22 30 - Fax: +41 91 935 22 31
www.morini.ch - morini@morini.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Teil	Inhalt		Seite	
	Zusammenfassung der ISSF Gebühren		**5**	**6**
1.	Satzung des ISSF		**7**	**20**
	Anhang 1	Leitlinien zur Satzung des ISSF	**21**	**22**
2.	Geschäftsordnung		**23**	**30**
3.	Allgemeine Bestimmungen des ISSF		**31**	**58**
	Artikel 3.12.3.1 Anhang "Q"	Spezielle Bestimmungen für die Teilnahme an den Schießsportwettbewerben der Olympischen Spiele	**59**	**68**
	Artikel 3.12.3.2 Anhang "D"	Formblatt für die Erklärung des Schützen und für das Ansuchen um eine ISSF ID Nummer	**69**	**72**
	Artikel 3.12.3.3 Anhang "G"	Allgemeine Verfahren für Organisationskomitees	**73**	**74**
	Artikel 3.12.3.4 Anhang "W"	Antragsverfahren für Weltmeisterschaften und Welt Cups	**75**	**80**
	Artikel 3.12.3.5 Anhang "CE"	Ehrenordnung des ISSF	**81**	**86**
	Artikel 3.12.3.6 Anhang "R"	Verfahren zur Anerkennung von Weltrekorden	**87**	**88**
	Artikel 3.12.3.7 Anhang "P"	Regeln für die Einreichung und Entscheidungvon Protesten	**89**	**90**
	Artikel 3.12.3.8 Anhang "TA"	Leitlinien für die Trainingsakademie	**91**	**92**
	Artikel 3.12.3.9 Anhang "J"	Leitlinien für Kampfrichterlizenzen	**93**	**108**
	Artikel 3.12.3.9.1 Anhang "S"	Leitlinien für Richter im Bereich Flintenschießen	**109**	**120**
	Artikel 3.12.3.10 Anhang "A"	Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit	**121**	**122**
	Artikel 3.12.3.11 Anhang "B"	Leitlinien für Berichterstattung, Rundfunk-sendungen und Werbung	**123**	**124**

Copyright: ISSF

	Artikel 3.12.3.12 Anhang "AC"	Athletenkomitee	**125**	**128**
4.	ISSF Bestimmungen zu Zulassung, kommerziellen Rechten und Sponsoring / Werbung		**129**	**142**
5.	ISSF Anti-Doping Regeln		**143**	**218**
6.	Allgemeine Technische Regeln		**219**	**370**
7.	Gewehrregeln		**371**	**402**
8.	Pistolenregeln		**403**	**406**
9.	Flintenregeln		**437**	**512**
10.	Regeln für Laufende Scheibe		**513**	**536**

Separate Broschüren erhältlich im ISSF Generalsekretariat oder als Download auf der ISSF Internetseite:
ISSF Corporate Identity and Design
Guidelines for Organizing ISSF Championships
Guidelines for the Organization of the Media Work
Guidelines for Accreditation, Finals Ranges and Award Ceremonies
Checklists for Technical Delegates
ISSF World Cup Finals: How to qualify for the WCF?
Training Guidelines for ISSF Judges' Courses
Manual for ISSF Classification Officers
Training Manual Rifle for ISSF Range Officials & Judges
Training Manual Pistol for ISSF Range Officials & Judges
Training Manual Shotgun for ISSF Range Officials & Judges
Training Manual Running Target for ISSF Range Officials & Judges
Commands and Announcements for Finals
Rifle Equipment Control Guide
Pistol Equipment Control Guide
Shotgun Equipment Control Guide
Equipment Control Instruments

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Copyright: ISSF

© INTERNATIONALER SCHIESS-SPORTVERBAND e.V. – ISSF –

München, Deutschland

Alle Rechte vorbehalten.

Januar 2015.

Herausgegeben vom Internationalen Schiess-Sportverband e.V. – ISSF – .

Gedruckt in Deutschland.

Dieser Zweite Druck entspricht dem Dritten Druck der Englischen Ausgabe.

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Gebühren

Zusammenfassung der Gebühren des Internationalen Schiess-Sportverbandes, die an verschiedenen Stellen in den Regeln des ISSF erwähnt werden.

Wettkämpfe		
Startgebühr (außer OS und YOS) (festgelegt von der Generalversammlung)	Euro	170.00
Verspätete Startgebühr (zwischen 30 und 3 Tagen vor dem offiziellen Anreisetag, vorausgesetzt der Start wird vom OK akzeptiert) pro Start Euro 170.00 plus zusätlich Euro 50.00	Euro	220.00
Das Organisationskomitee muss für jeden Start innerhalb von 30 Tagen eine Gebühr an den ISSF zahlen	Euro	5.00
Anmeldegebühr für Offizielle bei allen ISSF Wettkämpfen (festgelegt von der Generalversammlung)	Euro	50.00
Protestgebühr bei Wettkämpfen	Euro	50.00
Einspruchsgebühr bei Wettkämpfen	Euro	100.00
Trainingsgebühr für Flinte Trap / Skeet	Euro	8.00
Trainingsgebühr für Flinte Doppeltrap	Euro	10.00
Erneuerung der “Aüsrüstungskontrollkarte”	Euro	10.00
Gebühr für die Nachinspektion von Kleidung, falls diese zum zweiten Mal oder häufiger während desselben Wettkampfs neu geprüft wird (pro Kleidungsstück / pro neuerliche Inspektion)	Euro	20.00
Das Organisationskomitee muss die Reisekosten der offiziell berufenen Jury-Mitglieder erstatten bis zu folgendem Höchstbetrag	Euro	900.00
ISSF Verwaltungsgebühren		
Ausstellen einer neuen Kampfrichterlizenz	Euro	20.00
Erneuerung einer Kampfrichterlizenz	Euro	15.00
Häherstufung einer Kampfrichterlizenz	Euro	15.00
Ausstellen einer neuen Schiedsrichterlizenz Flinte	Euro	20.00
Erneuerung einer Schiedsrichterlizenz Flinte	Euro	15.00
Ausstellen einer Athleten ID Nummer	Euro	10.00
Ausstellen einer als Expressbewerbung angeforderten Athleten ID Nummer (Ausstellung innerhalb einer Woche)	Euro	20.00
Teilnahmegebühr an einem ISSF Kurs für Elektronische Trefferauswertung (beinhaltet Ausstellung der Lizenz nach erfolgreichem Abschluss)	Euro	70.00
Mitgliedsgebühr pro Verband (festgelegt von der Generalversammlung)	SFr.	1.500.00
ISSF Trainingsakademie		
Gebühr für die Teilnahme an Kursen der Trainingsakademie	Euro	1.250.00

Copyright: ISSF

Alle Wettkampfgebühren können an das Organisationskomitee in Euro oder US Dollar unter Berücksichtung des tagesaktuellen Wechselkurses gezahlt werden. Das Organisationskomitee kann für die Zahlungen um eine bevorzugte Währung bitten.

Alle Gebühren, die an den ISSF entrichtet werden, können in Euro, US Dollar oder Schweizer Franken unter Berücksichtigung des tagesaktuellen Wechselkurses gezahlt werden.

Die Kosten für Artikel des ISSF Shops werden getrennt davon behandelt und sind online verfügbar.

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

SATZUNG DES ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Gültig ab 1. Januar 2013

Copyright: ISSF

KAPITEL

1.1 ZWECK ..... - 9 -
1.2 ISSF HAUPTSITZ ..... - 10 -
1.3 MITGLIEDSCHAFT ..... - 10 -
1.4 EHRENMITGLIEDSCHAFT ..... - 12 -
1.5 ORGANISATION UND VERWALTUNG ..... - 12 -
1.6 DIE GENERALVERSAMMLUNG ..... - 12 -
1.7 DER VERWALTUNGSRAT ..... - 14 -
1.8 DAS EXEKUTIVKOMITEE ..... - 14 -
1.9 DIE OFFIZIELLEN ..... - 15 -
1.10 DAS TECHNISCHE KOMITEE ..... - 15 -
1.11 DIE SEKTIONSKOMITEES ..... - 16 -
1.12 DAS RICHTERKOMITEE ..... - 16 -
1.13 DAS STATUTEN- UND ZULASSUNGSKOMITEE ..... - 17 -
1.14 DAS MEDIZINISCHE KOMITEE ..... - 17 -
1.15 DAS ATHLETEN KOMITEE ..... - 17 -
1.16 KOMITEES ..... - 18 -
1.17 RECHNUNGSPRÜFER ..... - 18 -
1.18 FINANZEN ..... - 18 -
1.19 KONTINENTALE VERBÄNDE ..... - 18 -
1.20 SATZUNGSÄNDERUNGEN ..... - 19 -
1.21 SPRACHEN ..... - 19 -
1.22 AUFLÖSUNG DES VERBANDES ..... - 19 -
1.23 REGISTRIERUNG DES VERBANDES NACH ARTIKEL 1.2.2 ..... - 20 -

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

1 SATZUNG DES ISSF

Der Internationale Schiess-Sportverband e.V. wurde im Jahre 1907 als die „Union Internationale des Federations et Associations de Tir“ gegründet, wurde im Jahre 1915 aufgelöst und im Jahre 1921 unter dem Namen „Union Internationale de Tir“ reorganisiert. Im Jahre 1939 mussten die Tätigkeiten wieder eingestellt werden und die Union wurde 1947 unter dem Namen „International Shooting Union - UIT“ reorganisiert. Am 15. Juli 1998 änderte die Union ihren Namen zum gegenwärtigen Namen „International Shooting Sport Federation (Internationaler Schiess-Sportverband e.V.)“. Der Verbandstitel in Kurzform ist „ISSF“. Der Internationale Schiess-Sportverband e.V. ist durch das Internationale Olympische Komitee als die alleinige aufsichtsführende Körperschaft des Internationalen Amateur-Schießsports bei internationalen und auf weltweiter Ebene stattfindenden Wettbewerben anerkannt.

1.1. ZWECK

1.1.1. Die Entwicklung des Schießsports zu fördern und zu lenken, ohne unterschiedliche Behandlung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen und die Bande der Freundschaft zwischen den Schützenvereinigungen aller Länder zu stärken.

1.1.2. Die Verbindung und die Zusammenarbeit zwischen anderen Sportorganisationen und Körperschaften zu stärken.

1.1.3. Der Verband verwirklicht seine Ziele durch:

1.1.3.1. Herausgabe technischer Regeln;

1.1.3.2. Lizenzvergabe an Richter;

1.1.3.3. Zusammenarbeit mit dem Organisationskomitee der Olympischen Spiele zur Durchführung der Organisation der Schießwettkämpfe und, so wie vom IOK delegiert, Unterstützung und Kontrolle aller technischen Einrichtungen.

1.1.3.4. Organisation von Weltmeisterschaften;

1.1.3.5. Förderung und Aufsicht von anderen Internationalen Meisterschaften;

1.1.3.6. Entwicklung und Förderung von Methoden und Programmen für die Ausbildung;

1.1.3.7. Erforschung von pädagogischen, wissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen;

1.1.3.8. Veröffentlichung von offiziellen Bekanntmachungen;

1.1.3.9. Verleihung von Auszeichnungen an Personen, die einen Beitrag für die Verwirklichung des Zweckes des Verbandes geleistet haben.

Copyright: ISSF

1.2 ISSF HAUPTSITZ

1.2.1 Der Hauptsitz muss im Land des Präsidenten und des Generalsekretärs sein. Wenn sie verschiedene Wohnsitze haben, muss der Verwaltungsrat den Sitz bestimmen.

1.2.2 Der Verband soll nach den Gesetzen des Landes registriert werden, in dem sich der Hauptsitz aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsrates befindet

1.3 MITGLIEDSCHAFT

1.3.1 Der Verband soll aus denjenigen Nationalen Schützenorganisationen zusammengesetzt sein, die durch den Verband ordnungsgemäß als die alleinige Aufsicht führende Körperschaft des Schießsports anerkannt sind und außerdem von ihrem Nationalen Olympischen Komitee anerkannt und deren Mitglied sind.

1.3.2 Das Nationale Olympische Komitee des Landes muss volles Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees sein.

1.3.3 Die Mitgliedschaft ist offen für einen (1) Verband von jedem Land. Länder mit zwei (2) Mitgliedsverbänden, die vor 1989 aufgenommen wurden, dürfen eine zweifache Mitgliedschaft beibehalten. Es dürfen aber keine neuen Anträge auf Mitgliedschaft von mehr als einem (1) Verband pro Land angenommen werden.

1.3.4 Bewerber müssen folgendes einreichen:

1.3.4.1 Einzelheiten ihrer Gründung und Organisation;

1.3.4.2 Eine Kopie ihrer Satzung;

1.3.4.3 Bestätigung der Anerkennung und Mitgliedschaft wie in Art. 1.3.1 und 1.3.2 verlangt.

1.3.4.4 Eine Kopie der Anti-Doping Regeln, die grundsätzlich mit den Anti-Doping Bestimmungen des ISSF und dem Welt Anti-Doping Code übereinstimmen müssen.

1.3.5 Die Mitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates entschieden. Neue Mitglieder werden der Generalversammlung bekannt gegeben.

1.3.6 Der Antragsteller kann eine abgelehnte Bewerbung direkt an die Generalversammlung einreichen.

1.3.7 Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des ISSF weder anderen kontinentalen oder internationalen Schießvereinigungen angehören noch an deren Meisterschaften teilnehmen, wenn diese Wettbewerbe veranstalten, die in den ISSF-Bestimmungen enthalten sind.

1.3.8 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar fällig und müssen spätestens innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden.

Copyright: ISSF

1.3.9 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden; dies muss dem Generalsekretär spätestens drei (3) Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

1.3.10 Ein Mitglied mit beschränkten finanziellen Mitteln kann an das Exekutivkomitee einen Antrag auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages stellen.

1.3.11 Sämtliche Rechte eines Mitgliedes gehen bei Zahlungsverzug nach dem 31. März des laufenden Jahres verloren.

1.3.12 Ein Mitglied kann wegen eines Zahlungsverzuges von zwei (2) Jahresbeiträgen ausgeschlossen werden

1.3.13 Durch Nachzahlung rückständiger Beiträge und einer Wiederaufnahmegebühr von 200,00 Schweizer Franken (SFr) wird die Mitgliedschaft wieder fortgesetzt.

1.3.14 Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Umstände Antrag auf Sonderbehandlung seiner Mitgliedschaft stellen.

1.3.15 **Suspendierung und Ausschluss**

1.3.15.1 Wenn nach Meinung des Verwaltungsrates eines der Ziele des ISSF durch Suspendierung eines Mitgliedes besser verwirklicht werden kann, kann die Suspendierung eines Mitgliedes angeordnet werden;

1.3.15.2 Ein Mitglied kann wegen eines Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Allgemeinen Bestimmungen aus dem Verband ausgeschlossen werden.

1.3.16 Spezielle Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen dem Internationalen Schiess-Sportverband e. V. - ISSF - und seinen Mitgliedern.

1.3.16.1 Jeder Streit, der aus den gegenwärtigen Statuten und Regeln entstanden ist und nicht freundschaftlich verglichen werden kann, soll endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches in Übereinstimmung mit den Statuten und Regeln des Schiedsgerichtes für Sport zusammengestellt wird unter Ausschluss der Anrufung von ordentlichen Gerichten. Die Parteien verpflichten sich, die erwähnten Statuten und Regeln zu beachten und die Entscheidung im guten Glauben anzuerkennen und ihre Durchsetzung in keiner Weise zu behindern.

1.3.16.2 Streitigkeiten zwischen dem ISSF und einem (1) oder mehreren seiner Mitgliedsverbände, die nicht endgültig durch eine Entscheidung eines ISSF Organs geregelt werden können, dürfen von der einen (1) oder anderen Partei zur Schiedsentscheidung vor das Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne gebracht werden. Jede Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist nicht anfechtbar und endgültig verbindlich für die beteiligten Parteien

1.3.17 Das **Berufsethos** des ISSF muss von seinen Mitgliedern, den Kontinentalen Verbänden, Teams, Offiziellen und Athleten befolgt werden.

Copyright: ISSF

1.3.18 Die **Anti-Doping Regeln** des ISSF müssen von den Mitgliedern, den Kontinentalen Verbänden, Teams, Offiziellen und Athleten befolgt werden.

1.4 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1.4.1 Ehrenmitgliedschaft kann an Einzelpersonen als die höchste Auszeichnung des Verbandes verliehen werden. Formaler Antrag und Wahl durch die Generalversammlung sind erforderlich.

1.4.2 Ehrenmitglieder können alle Sitzungen des Verbandes besuchen, mit Sitz jedoch ohne Stimmrecht.

1.5 ORGANISATION UND VERWALTUNG

1.5.1 Der Verband führt die Arbeit aus durch:

1.5.1.1 die Generalversammlung;

1.5.1.2 den Verwaltungsrat;

1.5.1.3 das Exekutivkomitee;

1.5.1.4 die Offiziellen;

1.5.1.5 die Komitees.

1.5.2 Zeitweilige Komitees können durch die Generalversammlung, den Verwaltungsrat oder das Exekutivkomitee gebildet werden.

1.5.3 Ein Kandidat für irgendein Amt muss ein anerkanntes Mitglied seines Verbandes sein und dessen Unterstützung haben.

1.6 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1.6.1 Die Generalversammlung besteht aus Delegierten als Vertreter der Mitglieder.

1.6.2 Die Generalversammlung tritt alle zwei (2) Jahre am Ort der Weltmeisterschaften (Wahlkongress) und der Olympischen Spiele zusammen oder an einem vom Exekutivkomitee einstimmig beschlossenen Ort.

1.6.3 Eine außerordentliche Generalversammlung wird entweder durch eine Entscheidung der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Mitgliedern einberufen.

1.6.4 Vorschläge für die Tagesordnung durch die Mitglieder müssen drei (3) Monate vorher eingegangen sein.

1.6.5 Die Tagesordnung und die Dokumente müssen zwei (2) Monate im Voraus an alle Mitglieder und den Verwaltungsrat abgeschickt werden.

1.6.6 Entscheidungen der Generalversammlung sind auf die Punkte beschränkt, die auf der Tagesordnung stehen. Punkte, mit Ausnahme von Änderungen der Satzung oder der Allgemeinen Bestimmungen, können der Tagesordnung durch den Verwaltungsrat oder durch Entscheidung der Generalversammlung mit einer 75% Mehrheit hinzugefügt werden.

Copyright: ISSF

1.6.7 Aufgaben der Generalversammlung:

1.6.7.1 Wahl der Offiziellen, der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorsitzenden der Komitees, der Rechnungsprüfer und der Ehrenmitglieder;

1.6.7.2 Wahl von zeitweiligen Komitees, wie Protokoll- oder Wahlkomitee;

1.6.7.3 Billigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und anderer Berichte;

1.6.7.4 Auswahl der Länder, die Weltmeisterschaften organisieren;

1.6.7.5 Entscheidungen über Berufungen, die den Status der Mitgliedschaft betreffen;

1.6.7.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

1.6.7.7 Änderung der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen;

1.6.7.8 Auflösung des Verbandes.

1.6.8 Ein (1) Verband, der den gesamten Schießsport repräsentiert, hat zwei Stimmen und kann durch einen oder zwei Delegierte vertreten werden.

1.6.9 Zwei (2) Verbände, die ein (1) Land repräsentieren, haben je eine (1) Stimme und einen (1) Delegierten.

1.6.10 Mitglieder können mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Ein (1) Mitglied kann nicht mehr als ein (1) anderes Mitglied vertreten. Mitglieder mit einer (1) Stimme dürfen nur Mitglieder mit einer (1) Stimme vertreten. Mitglieder mit zwei (2) Stimmen dürfen Mitglieder mit zwei (2) Stimmen vertreten.

1.6.11 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind von Amts wegen Mitglieder der Generalversammlung mit Sitz aber ohne Stimmrecht.

1.6.12 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % der Mitglieder vertreten sind (einschließlich Vollmachten).

1.6.13 Abstimmungen

1.6.13.1 Alle Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung und erfordern eine einfache Mehrheit, wenn nicht von 20 oder mehr Prozent der vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt wird.

1.6.13.2 Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können „per Akklamation“ erfolgen, wenn nur ein (1) Kandidat oder genau die Zahl von Kandidaten für die zu vergebenden Positionen vorhanden sind und kein Mitglied Einspruch erhebt.

1.6.13.3 Stimmzettel sind gültig, wenn sie weniger oder maximal so viele Stimmen für Kandidaten aufweisen, als auch Positionen zu wählen sind.

Copyright: ISSF

1.7 DER VERWALTUNGSRAT

1.7.1 Besteht aus den Offiziellen, den Vorsitzenden aller Komitees mit Ausnahme der zeitweiligen Komitees, dem Präsidenten eines jeden Kontinentalen Verbandes oder seinem Vertreter sowie 15 zusätzlichen Mitgliedern, die von der Generalversammlung für vier (4) Jahre gewählt werden.

1.7.2 Aufgaben des Verwaltungsrates:

1.7.2.1 Aufnahme, Ruhen der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern;

1.7.2.2 Wahl von fünf (5) seiner 15 von der Generalversammlung gewählten Mitglieder für das Exekutivkomitee auf die Dauer von vier (4) Jahren;

1.7.2.3 Wahl der Komiteemitglieder für einen Zeitraum von 2 Jahren;

1.7.2.4 Überprüfung von Vorschlägen an die Generalversammlung;

1.7.2.5 Anerkennung der technischen Regeln für Schießwettbewerbe und der Regeln für internationale Wettkämpfe für Schießabzeichen oder ähnliche Programme;

1.7.2.6 Verleihung von Auszeichnungen für außerordentliche Verdienste;

1.7.2.7 Ernennung der Ersatzleute für Offizielle, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Komiteemitglieder, die zurücktreten, aus anderen Gründen unfähig werden ihre Pflichten zu erfüllen oder die entlassen werden oder wenn eine unbesetzte Stelle vorhanden ist;

1.7.2.8 Sicherstellung der Förderung des Zweckes des Verbandes und Entscheidungen bezüglich des Hauptsitzes und dessen Registrierung (siehe 1.2).

1.7.3 Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 50 % der Mitglieder.

1.7.4 Wahl durch Stellvertreter ist nicht erlaubt.

1.7.5 Alle Entscheidungen sind durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder und mit Ausnahme der Wahlen in offenen Abstimmungen zu treffen. In dringenden Fällen können Entscheidungen ohne Sitzung durch schriftliche Abstimmungen getroffen werden, die eine Mehrheit von 75 % erfordern.

1.7.6 Trifft sich mindestens einmal jährlich.

1.8 DAS EXEKUTIVKOMITEE

1.8.1 Besteht aus den Offiziellen, dem Vorsitzenden des Technischen Komitees und fünf (5) anderen Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus seinen 15 von der Generalversammlung für eine Periode von vier (4) Jahren gewählten Mitgliedern ausgewählt werden.

Copyright: ISSF

1.8.2 Aufgaben des Komitees:

1.8.2.1 Sicherstellung, dass die Entscheidungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates in Kraft gesetzt werden;

1.8.2.2 Überwachung und Koordinierung der Verwaltungsdienste und Funktionen;

1.8.2.3 Aufstellung von Leitlinien und Geschäftsordnungen für die ISSF Körperschaften und Entscheidungen über die Anhänge zu den Allgemeinen Bestimmungen des ISSF;

1.8.2.4 Handeln an Stelle des Verwaltungsrates in dringenden Angelegenheiten;

1.8.2.5 Auswahl des Landes zur Organisation der Weltmeisterschaft im Falle eines Rücktrittes des gewählten Gastlandes;

1.8.2.6 Ernennung der Delegierten oder Vertreter und der Jurymitglieder für alle Meisterschaften unter Leitung des ISSF;

1.8.2.7 Handeln in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Komitees zugeordnet sind;

1.8.2.8 Bestimmung von Aussehen und Gebrauch von ISSF Emblemen;

1.8.2.9 Nach Übereinkommen des ISSF Präsidenten mit dem IOC Präsidenten über die Zahl der Quotenplätze für die Olympischen Spiele entwirft und überwacht das Exekutivkomitee die „Speziellen Bestimmungen für die Teilnahme in den Schießwettbewerben der Olympischen Spiele“.

1.8.3 Beschlussfähigkeit besteht mit acht (8) Mitgliedern.

1.8.4 Trifft sich mindestens zweimal jährlich.

1.9 DIE OFFIZIELLEN

1.9.1 Die Offiziellen des Verbandes sind:

1.9.1.1 der Präsident;

1.9.1.2 der Generalsekretär, der gleichzeitig Schatzmeister ist;

1.9.1.3 vier (4) Vizepräsidenten.

1.9.2 Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Generalsekretär oder einer (1) der Vizepräsidenten führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Verwaltungsrat und im Exekutivkomitee.

1.9.3 Die Offiziellen werden durch die Generalversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt.

1.9.4 Die Offiziellen können die Sitzungen aller Komitees, mit Ausnahme des Wahlkomitees, mit Sitz aber ohne Stimmrecht, besuchen.

1.9.5 Der Verband wird rechtlich durch den Präsidenten oder den Generalsekretär vertreten.

1.10 DAS TECHNISCHE KOMITEE

1.10.1 Besteht aus einem Vorsitzenden und fünf (5) Mitgliedern.

Copyright: ISSF

1.10.2 Aufgaben des Komitees:

1.10.2.1 Unterstützung der Sektionskomitees bei der Weiterentwicklung der Schießregeln und des Schießsports;

1.10.2.2 Koordinierung der Regeln für verschiedene Schießwettbewerbe;

1.10.2.3 Koordinierung von Vorschlägen der Sektionskomitees;

1.10.2.4 Nominierung der Delegierten und Vertreter für alle unter Leitung des ISSF stehenden Wettkämpfe an das Exekutivkomitee;

1.10.2.5 Auswertung und Unterstützung bei der Planung und Ausstattung von Schießständen und bei der Abfassung von Durchführungsbestimmungen für alle Wettkämpfe unter Leitung des ISSF;

1.10.2.6 Beglaubigung und Anerkennung von Weltrekorden.

1.10.3 Berichtet dem Verwaltungsrat oder dem Exekutivkomitee.

1.10.4 Trifft sich mindestens einmal jährlich.

1.11 DIE SEKTIONSKOMITEES

1.11.1 Die Komitees werden für folgende Sektionen gewählt:

1.11.1.1 Gewehrschießen;

1.11.1.2 Pistolenschießen;

1.11.1.3 Schrotflintenschießen;

1.11.1.4 Schießen auf Laufende Scheiben.

1.11.2 Jedes Sektionskomitee besteht aus einem Vorsitzenden und sieben (7) Mitgliedern.

1.11.3 Jedes Sektionskomitee ist für die Formulierung der Schießregeln verantwortlich und soll alle technischen Fragen bezüglich der Organisation, Waffen und Regeln in seiner Sparte einschließlich der Regelauslegung in Erwägung ziehen.

1.11.4 Jedes Sektionskomitee berichtet dem Exekutivkomitee und dem Verwaltungsrat.

1.12 DAS RICHTERKOMITEE

1.12.1 Besteht aus einem Vorsitzenden und sieben (7) Mitgliedern.

1.12.2 Aufgaben des Komitees:

1.12.2.1 Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Schießregeln;

1.12.2.2 Aufstellung von Richtlinien für internationale Richter;

1.12.2.3 Vorbereitung und Durchführung von Kursen für Richter und Jurymitglieder;

1.12.2.4 Billigung von Anträgen für Richterlizenzen;

1.12.2.5 Nominierung von Richtern für Meisterschaften oder Spiele an das Exekutivkomitee.

1.12.3 Berichtet dem Exekutivkomitee und dem Verwaltungsrat.

1.12.4 Trifft sich mindestens einmal jährlich.

Copyright: ISSF

1.13 **DAS STATUTEN- UND ZULASSUNGSKOMITEE**

1.13.1 Besteht aus einem Vorsitzenden und sieben (7) Mitgliedern.

1.13.2 Aufgaben des Komitees:

1.13.2.1 Studium der Satzung und der Allgemeinen Bestimmungen;

1.13.2.2 Beratung von Änderungen oder Ergänzungen, die von anderen vorgeschlagen werden;

1.13.2.3 Studium der Regeln bezüglich Amateurstatus für Meisterschaften und Olympische Spiele;

1.13.2.4 Beratung einzelner Amateurregeln.

1.13.3 Berichtet dem Exekutivkomitee und dem Verwaltungsrat.

1.14 **DAS MEDIZINISCHE KOMITEE**

1.14.1 Besteht aus einem Vorsitzenden und Mitgliedern.

1.14.2 Aufgaben des Komitees:

1.14.2.1 Überprüfung medizinischer Fragen in Verbindung mit dem Schießwesen und Ausarbeitung von Richtlinien und speziellen Vorschlägen;

1.14.2.2 Unterstützung der Organisation und Durchführung der Anti-Doping Kontrolle gemäß den Regeln, die vom Verwaltungsrat genehmigt sind;

1.14.2.3 Förderung des Erfahrungsaustausches durch Veröffentlichungen und Mitteilungen sowie durch Organisation von besonderen Veranstaltungen.

1.14.3 Berichtet dem Exekutivkomitee und dem Verwaltungsrat.

1.15 **DAS ATHLETEN KOMITEE**

1.15.1 Besteht aus einem Vorsitzenden und sechs (6) Mitgliedern.

1.15.2 Aufgaben des Komitees:

1.15.2.1 Information und Meinungen der Athleten über deren Wünsche und Probleme hinsichtlich der Olympischen Spiele und wichtigen internationalen ISSF Meisterschaften einholen.

1.15.2.2 Die Meinungen zum Ausdruck bringen und Empfehlungen zu diesen Problemen an die entsprechenden Stellen des ISSF weiterleiten.

1.15.2.3 Kontakt mit Athleten Komitees anderer Verbände herstellen und Aktivitäten mit diesen koordinieren.

1.15.2.4 Teilnahme in Arbeitsgruppen, um sowohl bestmögliche Bedingungen für das Training, Unterbringung und Aufenthalt für die Athleten als auch für die Durchführung der Wettkämpfe in wichtigen internationalen Meisterschaften sicher zu stellen.

1.15.2.5 Unterstützung des Kampfes gegen Drogen und Doping.

1.15.2.6 Herstellung direkter Verbindung zwischen den Athleten innerhalb des ISSF.

Copyright: ISSF

1.16 KOMITEES

1.16.1 Entscheidungen in allen ISSF Komitees werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

1.16.1.1 Der Vorsitzende und jedes Mitglied haben je eine (1) Stimme. Enthaltungen und nicht oder falsch ausgefüllte Stimmkarten werden für ungültig erklärt. Eine Wahl durch Vertreter ist nicht erlaubt. Eine Wahl wird geheim durchgeführt, wenn der Vorsitzende so entscheidet oder auf Antrag eines (1) der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Sitzung die entscheidende Stimme.

1.16.2 In allen Komitees des ISSF soll mindestens ein (1) weibliches Mitglied vertreten sein. Wenn kein weiblicher Kandidat nominiert wurde oder wenn kein weiblicher Kandidat gewählt wurde, muss eine (1) Stelle als frei erklärt werden bis die Stelle entsprechend dem Artikel 1.7.2.7 besetzt werden kann.

1.17 RECHNUNGSPRÜFER

1.17.1 Die Rechnungsprüfer sollen die Buchhaltung und die finanziellen Angelegenheiten prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

1.18 FINANZEN

1.18.1 Das Finanzjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.18.2 In jeder Sitzung des Verwaltungsrates berichtet der Generalsekretär über die finanzielle Lage.

1.19 KONTINENTALE VERBÄNDE

1.19.1 Der ISSF erkennt die Wichtigkeit der Kontinentalen Verbände für die Entwicklung und Organisation des Schießsports an und unterstützt ihre Bildung und Tätigkeit.

1.19.2 Die Nationalen Schützenverbände eines Kontinents, die ISSF-Mitglieder sind, können eine Kontinentale Schützen-Konföderation oder einen Kontinentalen Schützenverband bilden.

1.19.3 Die Anerkennung Kontinentaler Verbände und die Genehmigung ihrer Statuten erfolgt durch den Verwaltungsrat. Ihre Satzungen und Bestimmungen müssen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Bestimmungen des ISSF sein.

1.19.4 Die Ziele der Kontinentalen Verbände müssen umfassen:

1.19.4.1 Förderung des Schießsports und dessen Weiterentwicklung auf dem Kontinent in Übereinstimmung mit der Satzung und den Bestimmungen des ISSF;

1.19.4.2 Förderung von Trainingslehrgängen und Wettbewerben auf dem Kontinent;

1.19.4.3 Organisation von Kontinentalen Meisterschaften in regelmäßigen Abständen;

1.19.4.4 Vertretung im ISSF-Verwaltungsrat (Art. 1.7.1).

Copyright: ISSF

1.19.5 Der Verwaltungsrat kann ein spezielles „Ad-Hoc“ Komitee bilden mit einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden, um bei der Gründung neuer Kontinentaler Verbände oder bei der Organisation Kontinentaler Meisterschaften Unterstützung zu gewähren.

1.19.6 Die Kontinentalen Verbände müssen bei jeder Sitzung des Verwaltungsrates und der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorlegen.

1.20 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1.20.1 Anträge müssen mindestens drei (3) Monate vor der Generalversammlung im Büro des Generalsekretärs eingegangen sein und sind den Mitgliedern und dem Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit Art. 1.6.5 zuzustellen.

1.20.2 Alle Änderungen müssen durch eine 2/3 Mehrheit der Generalversammlung bestätigt werden, bei der mindestens 22 % der Mitglieder vertreten sind.

1.20.3 Änderungen der Satzung treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft mit der Ausnahme, dass vorher festgelegte Amtsperioden vollendet werden sollen.

1.21 SPRACHEN

1.21.1 Englisch ist die ständige offizielle Sprache. Die Satzung und alle Bestimmungen, Regeln und rechtliche oder offizielle Mitteilungen müssen in Englischer Sprache veröffentlicht werden. Die Beschlussfassung über Streitfragen muss in Englischer Sprache ausgeführt werden.

1.21.2 Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Russisch und Arabisch sind offizielle Sprachen. Bei Generalversammlungen sollen Simultanübersetzungen in alle offiziellen Sprachen erfolgen.

1.21.3 Das Exekutivkomitee kann die Verwendung anderer Sprachen in Sitzungen des Verwaltungsrates und bei Generalversammlungen erlauben.

1.21.4 Bei Kontinental- oder Weltmeisterschaften kann im Programm die Sprache des Gastlandes zusätzlich zum Englischen verwendet werden.

1.22 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1.22.1 Eine Forderung zur Auflösung des Verbandes muss sechs (6) Monate vor der Generalversammlung eingegangen sein und ist allen Mitgliedern und dem Verwaltungsrat fünf (5) Monate im Voraus zuzustellen.

1.22.2 Die Auflösung des Verbandes muss mit einer ¾ Mehrheit der Generalversammlung bestätigt werden, bei der mindestens 25 % der Mitglieder vertreten sind.

Copyright: ISSF

1.23 REGISTRIERUNG DES VERBANDES NACH ARTIKEL 1.2.2

1.23.1 Der Verband hat aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates seinen Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland und soll unter dem Namen: „International Shooting Sport Federation, registered society (ISSF)“ („Internationaler Schiess-Sportverband, eingetragener Verein (e. V.), ISSF“) rechtlich registriert und beim zuständigen Gericht in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.23.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und ohne Vorbehalt unterstützende Zwecke entsprechend der Steuerbegünstigung des Steuergesetzes von Deutschland. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke.

1.23.3 Mittel des Verbandes dürfen nur statutengemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.23.4 Im Falle der Auflösung des Verbandes oder der Aufhebung der Steuerbegünstigung durch die Deutsche Regierung ist das vorhandene Vermögen dem Internationalen Olympischen Komitee zu übergeben mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden.

1.23.5 Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Generalversammlung des UIT am 27. Juli 1980 in Moskau angenommen und ersetzt die „Satzung der UIT, Ausgabe 1978“. Diese Ausgabe beinhaltet Ergänzungen und Korrekturen, die von den Generalversammlungen am 15. Juli 1998 in Barcelona, ESP, am 21. März 2000 in Sydney, AUS, am 18. April 2004 in Athen, GRE, und am 10.April 2008 in Beijing, CHN beschlossen wurden.

Copyright: ISSF

Satzung Anhang 1

Leitlinien zur „Satzung des ISSF“

Zu Artikel 1.3.3

Der ISSF nimmt diejenige Schützenorganisation eines Landes auf, die alle Sparten des Amateurschießsports vertritt. Wenn mehrere Organisationen verschiedene Sparten des Schießsports vertreten, empfiehlt der ISSF deren Vereinigung zu einer (1) Dachorganisation.

Zu Artikel 1.3.4.1

Bewerber werden gebeten, eine kurze Geschichte ihres Verbandes einzureichen mit Einzelheiten ihrer Gründung und Organisation, Erklärung ihrer Struktur, der Sparten des Schießsportes, die ausgeübt werden sowie Angabe der ungefähren Zahl ihrer Mitglieder und angeschlossener Clubs oder Organisationen und die Namen ihrer leitenden Offiziellen.

Zu Artikel 1.3.10

Ein Verband, der den gesamten Schießsport in einem (1) Land vertritt, bezahlt den vollen Mitgliedsbeitrag. Zwei Verbände desgleichen Landes bezahlen jeder die Hälfte des vollen Beitrages. Der Beitrag für neue Mitglieder wird vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Aufnahme festgelegt. Jedes Mitglied kann eine Ermäßigung seines Mitgliedsbeitrages entsprechend Art. 1.3.10 der Satzung beantragen. Solche Anträge müssen vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt werden. Zur Begründung des Antrages ist eine finanzielle Erklärung über die hauptsächlichen Einnahmequellen, über die Höhe der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie über die Zahl der Mitglieder, der angeschlossenen Clubs oder Organisationen mit dem Antrag einzureichen.

Zu Artikel 1.3.15

Bevor der Verwaltungsrat eine Entscheidung trifft, muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Wenn der ISSF nach Meinung des Verwaltungsrates eines ihrer Ziele durch Suspendierung eines Mitgliedes besser verwirklichen kann, kann die Suspendierung eines Mitgliedes angeordnet werden.

Zu Artikel 1.4.2

Die Ehrenmitglieder sollen zu den Generalversammlungen und Weltmeisterschaften eingeladen werden.

Zu Artikel 1.5.1

Beschlüsse:

Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich festgehalten wird, treten die Beschlüsse sofort mit der Beschlussfassung in Kraft.

Copyright: ISSF

Zu Artikel 1.5.3

Ein Kandidat, der für irgendeine Position in dem ISSF zur Wahl oder Wiederwahl nominiert wird, muss ein anerkanntes Mitglied seines Verbandes sein und dessen Unterstützung haben oder muss ein anerkanntes Mitglied eines anderen Landesverbandes sein und dessen Unterstützung haben. Mitglieder von Sektionskomitees müssen Inhaber einer entgsprechenden Richterlizenz sein. Ein Mitgliedsverband, der einen Kandidaten für ein Komitee vorschlägt, ist verpflichtet, ihn durch Übernahme der Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung zur Teilnahme an Sitzungen des betreffenden Komitees zu unterstützen. Alle Nominierungen müssen zwei Monate vor der Wahl beim Generalsekretär eingegangen sein. Wenn zum Zeitpunkt der Wahl weniger Kandidaten als offene Positionen vorhanden sind, können zusätzliche Nominierungen in der Generalversammlung vorgenommen werden. Mitgliedsverbände, die neue Kandidaten vorschlagen, müssen für jeden Kandidaten dessen Qualifikation für die vorgeschlagene Funktion bestätigen. Ein Kandidat für irgendeine Funktion in einem ISSF-Gremium muss keine spezielle Tätigkeit in seinem eigenen Verband ausüben. Jede Person, die für eine Funktion in einem ISSF-Gremium gewählt wird, ist ausschließlich im Interesse des ISSF tätig und nur ihm gegenüber verantwortlich.

Zu Artikel 1.6.4

Die Anträge der Mitglieder müssen von einem Revisionskomitee, welches vom Exekutivkomitee vor der Generalversammlung bestimmt wird, überprüft werden. Dieses Revisionskomitee berichtet der Generalversammlung.

Zu Artikel 1.6.5

Die Einladung für die Generalversammlung zusammen mit der Tagesordnung und den Dokumenten werden vom Präsidenten und dem Generalsekretär mittels Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zugesandt.

Zu Artikel 1.6.6

Über die in der Generalversammlung behandelten Angelegenheiten muss ein Protokoll geschrieben werden, welches vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Zu Artikel 1.7.2.4

Die Prüfung von Anträgen an die Generalversammlung durch den Verwaltungsrat schließt das Recht des Verwaltungsrates ein, zu diesen Anträgen Empfehlungen auszusprechen.

Zu Artikel 1.7.2.7

Ehe der Verwaltungsrat eine Entscheidung trifft, muss der/den betroffenen Person/Personen Gelegenheit zur Darlegung ihres Falles gegeben werden.

Zu Artikel 1.9.5

Die rechtliche Vertretung wird vom Präsidenten und dem Generalsekretär ausgeübt; sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Zu Artikel 1.10.2.2 und 1.10.2.3

Das Recht der Koordinierung schließt auch das Recht zur Abänderung von Vorschlägen ein.

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

GESCHÄFTSORDNUNG

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Gültig ab 1. Januar 2013

Copyright: ISSF

KAPITEL

2.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ..... - 25 -

2.2 FUNKTIONSBESCHREIBUNG ..... - 25 -

2.3 REGELN FÜR SITZUNGEN ..... - 27 -

2.4 REGELN FÜR ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN SEKTIONSKOMITEES UND DEM TECHNISCHEN KOMITEE: ..... - 28 -

2.5 ISSF GENERALSEKRETARIAT ..... - 29 -

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

2 Geschäftsordnung

2.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1.1 Jeder, der für eine Funktion in ein ISSF-Gremium gewählt wird, ist ausschließlich im Interesse des Verbandes tätig und nur ihm gegenüber verantwortlich. Bei der Ausführung seiner Pflichten muss er sicherstellen, dass allen Vorschriften der Satzung, der Allgemeinen Bestimmungen und anderer Regeln des ISSF bei allen Entscheidungen unbedingte Priorität eingeräumt wird.

2.1.2 Alle Personen, die für eine Funktion im ISSF gewählt oder ernannt werden, sind ehrenamtlich und ohne Bezahlung tätig.

2.1.3 Durch die Annahme einer Wahl oder Ernennung verpflichtet sich jeder, die notwendige Zeit aufzubringen, die für die Erfüllung der Aufgaben seiner Funktion erforderlich ist.

2.2 FUNKTIONSBESCHREIBUNG

2.2.1 Präsident

Zielsetzung

Erfolgreiche Führung und Leitung des ISSF unter möglichst gleichmäßiger Förderung aller Sparten und Aktivitäten des Amateurschießsports unter gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit von Tradition und Entwicklung.

Hauptaufgaben und Verantwortung

Einberufung und Vorsitz von Versammlungen und Sitzungen gemäß der Satzung.

Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen, der Tätigkeit aller ISSF-Gremien sowie der Einhaltung der Satzung, der Allgemeinen Bestimmungen und anderer Regeln.

Erfüllung von ISSF-Verpflichtungen gegenüber Mitgliedsverbänden, Kontinentalen Konföderationen, Organisationskomitees sowie Internationalen oder Nationalen Sportorganisationen.

Vertretung des ISSF in rechtlichen Angelegenheiten zusammen mit dem Generalsekretär.

Erfüllung von allen Repräsentations- und Vertretungsangelegenheiten, je nach gegebenen Erfordernissen.

Kompetenzen

Handeln als Vorsitzender der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Exekutivkomitees.

Copyright: ISSF

Handeln in dringenden Fällen oder Angelegenheiten, deren Beurteilung in der Satzung oder den Allgemeinen Bestimmungen nicht vorgesehen ist. Solche Handlungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Verwaltungsrat bzw. das Exekutivkomitee.

2.2.2 Vize-Präsidenten

Zielsetzung

Unterstützung und Hilfe für den Präsidenten in der Leitung und Führung des ISSF.

Hauptaufgaben und Verantwortung

Bei Abwesenheit des Präsidenten oder auf dessen Anweisung Einberufung und Vorsitz in ISSF-Sitzungen aufgrund der Berufung durch den Präsidenten.

Übernahme von Aufgaben, die vom Verwaltungsrat, vom Exekutivkomitee oder vom Präsidenten übertragen werden.

Langfristige Ausführung von Spezialaufgaben sowie Unterstützung und Überwachung einzelner Teile von ISSF-Aktivitäten auf Zuweisung des Exekutivkomitees oder des Präsidenten.

Kompetenz

Handeln anstelle des Präsidenten in seiner Abwesenheit oder auf seine Weisung.

2.2.3 Generalsekretär

Zielsetzung

Führung des Generalsekretariats für die ordnungsgemäße Abwicklung aller ISSF-Geschäfte.

Hauptaufgaben und Verantwortung

Vertretung des ISSF in allen rechtlichen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten

Tätigkeit als ISSF-Schatzmeister.

Vertretung des Präsidenten auf seine Anweisung.

Ausführung der Aufgaben, die in der Beschreibung der Generalsekretariatsarbeit aufgeführt sind.

Kompetenz

Volle Kompetenz über alle ISSF-Angestellten. Für weitere Einzelheiten siehe die Beschreibung der Generalsekretariatsarbeit.

Copyright: ISSF

2.2.4 Mitglieder der Komitees:

Zielsetzung

Unterstützung, Hilfe und Beratung des Verwaltungsrates und des Exekutivkomitees in allen ihnen zugewiesenen Angelegenheiten.

Hauptaufgaben und Verantwortung

Alle Komitees des ISSF befassen sich als beratende Organe mit allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches und sind verantwortlich für die technischen und anderen Aktivitäten, die ihnen durch die Satzung, vom Verwaltungsrat und vom Exekutivkomitee zugewiesen werden.

Alle Mitglieder der Komitees handeln und stimmen als unabhängige Mitglieder und nicht als Vertreter ihrer Nationalen Verbände.

Jeder Vorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter für den Fall seiner Abwesenheit und einen Protokollführer für jede Sitzung.

Kompetenz

Jeder Vorsitzende vertritt sein Komitee im Verwaltungsrat. Der Vorsitzende jedes Komitees hat das Recht, in dringenden Fällen oder auf Anfrage des Präsidenten, des Verwaltungsrates oder des Exekutivkomitees im Namen seines Komitees zu handeln. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder des Komitees über jede derartige Handlung zu unterrichten.

2.3 REGELN FÜR SITZUNGEN

2.3.1 Termine

Die ISSF -Komitees treffen sich nach Vorschrift der Satzung, auf Weisung des Präsidenten oder des Verwaltungsrates bzw. des Exekutivkomitees oder auf Antrag ihres Vorsitzenden.

Nach Möglichkeit sollen Sitzungen in Verbindung mit Weltmeisterschaften oder anderen wichtigen Schießsport-veranstaltungen angesetzt werden.

2.3.2 Einladungen

Einladungen für Komiteesitzungen werden durch den Generalsekretär versandt. Zu diesem Zweck übermittelt der Vorsitzende die Tagesordnung, die Dokumente und andere Informationen für diese Sitzung so rechtzeitig, dass der Versand der Einladungen mindestens zwei (2) Monate vor dem Sitzungsdatum erfolgen kann.

2.3.3 Protokollführer

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer für jede Sitzung. Der Protokollführer fertigt ein Protokoll über die Sitzung an, das vom Vorsitzenden nach Einverständnis der teilnehmenden Mitglieder zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Generalsekretär innerhalb von zwei (2) Monaten zu übermitteln.

Copyright: ISSF

2.3.4 Sitzungsablauf

2.3.4.1 Bestellung eines Protokollführers.

2.3.4.2 Verlesung der teilnehmenden Mitglieder.

2.3.4.3 Lesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Sitzung.

2.3.4.4 Unerledigte Sachen aus diesem Protokoll.

2.3.4.5 Neue Punkte der Tagesordnung.

2.3.4.6 Empfohlener Ort und Zeit der nächsten Sitzung.

2.3.4.7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Ein Komitee ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder (einschließlich dem Vorsitzenden) anwesend sind, sofern die Satzung keine andere Bestimmung enthält. Stimmübertragung ist nicht erlaubt. Jedes Mitglied des Komitees hat eine (1) Stimme. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, 50 % oder mehr der anwesenden Mitglieder beantragen geheime Stimmabgabe. Eine Briefwahl kann im Zeitabschnitt zwischen den Sitzungen durchgeführt werden. Wenn eine Briefwahl vorgenommen wird, schickt der Vorsitzende an jedes Mitglied (und eine Kopie an das ISSF Sekretariat) eine klare Erläuterung der Frage, über die abgestimmt wird, mit der Weisung, dass jedes Mitglied seine Stimme innerhalb einer gesetzten Frist zurückschicken soll. Innerhalb von acht (8) Tagen nach Schluss der Briefwahl hat der Vorsitzende einen Bericht und das Wahlergebnis an das ISSF Sekretariat zu senden. Keine Stimmabgabe wird als Zustimmung gewertet.

2.4 REGELN FÜR ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN SEKTIONSKOMITEES UND DEM TECHNISCHEN KOMITEE:

Wenn ein Sektionskomitee sich mit Angelegenheiten, welche die Formulierung der Schießregeln oder der Regelauslegung betreffen, befasst (Art. 1.11.3 der Satzung), hat der Vorsitzende des Sektionskomitees dem Vorsitzenden des Technischen Komitees innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung einen Bericht und Kopien der Dokumente zu übermitteln (Art.1.10.2.1, 1.10.2.2 und 1.10.2.3 der Satzung). Wenn das Technische Komitee meint, dass eine Überarbeitung der Vorschläge notwendig ist, hat der Vorsitzende des Technischen Komitees den Vorsitzenden des betreffenden Sektionskomitees sobald als möglich, jedoch nicht später als zwei (2) Monate nach Erhalt der Vorschläge davon in Kenntnis zu setzen.

Copyright: ISSF

2.5 ISSF GENERALSEKRETARIAT

2.5.1 Das ISSF Generalsekretariat unter Leitung des Generalsekretärs führt die laufenden Geschäfte des ISSF durch. Hierzu gehören insbesondere die Korrespondenz, Erstellung von Rundschreiben und Berichten, der Versand von Einladungen und anderes.

2.5.2 Im Generalsekretariat werden nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Generalversammlung, des Verwaltungsrats und des Exekutivkomitees die geschäftsmäßige Erledigung sowie Anordnungen und Mitteilungen selbständig unter Überwachung des Exekutivkomitees vorgenommen. Über die Tätigkeit des Generalsekretariats ist der Generalsekretär gegenüber dem Präsidenten verantwortlich.

2.5.3 Im Generalsekretariat des ISSF wird der gesamte finanzielle Geschäfts- und Zahlungsverkehr sowie die Buchhaltung und Erledigung des Etats des ISSF durchgeführt. Der Präsident des ISSF ist laufend zu unterrichten und muss in wichtigen Fällen sein Einverständnis geben. Bei jeder Sitzung wird dem Verwaltungsrat und dem Exekutivkomitee ein kurzer Finanzbericht vorgelegt.

2.5.4 Über wichtige Angelegenheiten sind durch Kopie der Präsident, der Verwaltungsrat und das Exekutivkomitee zu unterrichten.

2.5.5 Der Generalsekretär ist für die angestellten Mitarbeiter des Generalsekretariats des ISSF Arbeitgeber im Sinne des geltenden Arbeitsrechtes am Sitz des ISSF mit allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Über alle wichtigen personellen Angelegenheiten sind das Exekutivkomitee und der Verwaltungsrat in deren nächster Sitzung zu informieren.

2.5.6 Der Generalsekretär arbeitet im Rahmen der gegebenen Kompetenzen selbständig. Als geschäftsführendes Mitglied des Exekutivkomitees hat er jederzeit das Recht und die Pflicht, innerhalb der Gremien des ISSF die Arbeit zu koordinieren, sowie im Rahmen des Etats finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Verhandlungen und Abschlüsse mit sportlichen und nichtsportlichen Organisationen, Firmen etc. gehören im Rahmen üblicher Kompetenzen in seinen Aufgabenbereich, mit der Auflage, dass der Präsident und die entsprechenden ISSF-Gremien nachträglich über Verhandlungen oder Abschlüsse informiert werden.

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

Allgemeine Bestimmungen

- Generalregel -

des ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Gültig ab 1. Januar 2013

Copyright: ISSF

KAPITEL

3.1 ZWECK ..... - 33 -

3.2 ISSF KONTROLLIERTE WETTKÄMPFE / MEISTERSCHAFTEN ..... - 33 -

3.3 SCHIEßSPORTWETTBEWERBE ..... - 35 -

3.4 VERWALTUNG UND KONTROLLE VON ISSF KONTROLLIERTEN WETTKÄMPFEN / MEISTERSCHAFTEN ..... - 41 -

3.5 STÄNDE UND ANDERE EINRICHTUNGEN ..... - 43 -

3.6 MELDUNGEN UND TEILNAHME ..... - 44 -

3.7 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG / VERFAHREN BEI WETTKÄMPFEN ..... - 47 -

3.8 PROTOKOLL ..... - 50 -

3.9 WELTREKORDE ..... - 51 -

3.10 MEDIENARBEIT ..... - 52 -

3.11 ALLGEMEINES ..... - 52 -

3.12 ANLAGEN ..... - 53 -

3.13 GENEHMIGUNG ..... - 54 -

3.14 STICHWORTVERZEICHNIS ..... - 55 -

ANMERKUNG:

Zeichnungen und Tabellen mit spezifischen Informationen haben die gleiche Gültigkeit wie nummerierte Regeln.

Copyright: ISSF

3 Allgemeine Bestimmungen – Generalregel – des ISSF

3.1 ZWECK

3.1.1 Die Allgemeinen Bestimmungen des Internationalen Schiess-Sportverbandes e.V. (ISSF) regeln die Schießsportwettkämpfe bei den Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Weltcups, Kontinentalen Meisterschaften und Kontinentalen Spielen.

3.1.2 Diese Bestimmungen sollen zur Regelung anderer internationaler Wettkämpfe verwendet werden, die nach den ISSF Regeln durchgeführt werden.

3.2 ISSF KONTROLLIERTE WETTKÄMPFE / MEISTERSCHAFTEN

3.2.1 Der ISSF überwacht die Schießsportwettkämpfe bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Weltcups, Kontinentalen Meisterschaften und Kontinentalen Spielen.

3.2.2 Weltmeisterschaften müssen alle vier Jahre organisiert werden, zwei (2) Jahre nach den Olympischen Spielen. Kontinentale Meisterschaften sollten alle zwei (2) Jahre nach Olympischen Spielen und nach Weltmeisterschaften organisiert werden. Weltmeister-schaften für Wurfscheibenschießen können auch in den Jahren, die den Weltmeisterschaften und den Olympischen Spielen folgen, organisiert werden.

3.2.3 Weltmeisterschaften werden von einem durch die ISSF–Generalversammlung mindestens vier (4) Jahre vorher ausgewählten Mitgliedsverband organisiert.

3.2.4 Weltcups werden von Mitgliedsverbänden organisiert, die vom Exekutivkomitee ausgewählt werden.

3.2.5 Die Kontinentalen Konföderationen wählen die Verbände für die Organisation der Kontinentalen Meisterschaften.

3.2.6 Ein Mitgliedsverband, der die Weltmeisterschaften organisieren möchte, muss seine Bewerbung dem Generalsekretär mindestens einen (1) Monat vor der Generalversammlung, in der der organisierende Verband gewählt wird, übersenden. Die Bewerbung muss enthalten:

3.2.6.1 Eine offizielle Bestätigung der entsprechenden Regierungsstelle und / oder des Nationalen Olympischen Komitees mit der Angabe der Unterstützung, die der Organisation der Meisterschaften gewährt wird;

3.2.6.2 Eine Bestätigung, dass alle Anforderungen der Satzung des ISSF befolgt werden;

3.2.6.3 Eine Bestätigung, dass der organisierende Verband alle Mitgliedsverbände des ISSF einladen wird;

Copyright: ISSF

3.2.6.4 Eine Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Schießstände und anderer notwendiger Einrichtungen, die den ISSF- Anforderungen entsprechen müssen.

3.2.6.5 Information über die vorgeschlagene Organisation, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, Transport von und zu den Ständen und das Vorhandensein von Reisevergünstigungen;

3.2.6.6 Eine Auflistung der Wettbewerbe, welche der Verband in das Programm aufnehmen will.

3.2.7 Wenn keine Bewerbung eingegangen ist oder wenn der ausgewählte Verband die Organisation der Weltmeisterschaften zurückzieht, wird vom Exekutivkomitee ein anderer Verband zur Organisation der Weltmeisterschaften ausgewählt. Wenn kein einzelner Verband gefunden werden kann, werden benachbarte Verbände ausgewählt, die bereit sind, die Weltmeisterschaften in getrennten Wettbewerbs-gruppen zu veranstalten.

3.2.8 Ein Rücktritt ist nur mit Genehmigung des Exekutivkomitees möglich. Der Verwaltungsrat verhängt bei einem nicht genehmigten Rücktritt eine Geldstrafe oder den Ausschluss von der Mitgliedschaft oder von der Teilnahme an den vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen auf eine gewisse Zeit.

Copyright: ISSF

3.3 SCHIEßSPORTWETTBEWERBE

3.3.1 Vom ISSF anerkannte Wettbewerbe sind:

3.3.1.1 Wettbewerbe für Männer:

Bezeichnung des Wettbewerbs	
300 m Gewehr, 3 Stellungen Männer	3 x 40 Schuss liegend, stehend, kniend
300 m Gewehr, liegend Männer	60 Schuss liegend
300 m Standardgewehr Männer	3 x 20 Schuss liegend, stehend, kniend
50 m Gewehr, 3 Stellungen Männer	3 x 40 Schuss liegend, stehend, kniend
50 m Gewehr liegend, Männer	60 Schuss liegend
10 m Luftgewehr Männer	60 Schuss stehend
50 m Pistole Männer	60 Schuss
25 m Schnellfeuerpistole Männer	60 Schuss
25 m Zentralfeuerpistole Männer	30 + 30 Schuss
25 m Standardpistole Männer	3 x 20 Schuss
10 m Luftpistole Männer	60 Schuss
Trap Männer	125 Scheiben
Doppel Trap Männer	150 Scheiben
Skeet Männer	125 Scheiben
50 m Laufende Scheibe Männer	30 Schuss langsame Läufe 30 Schuss schnelle Läufe
50 m Laufende Scheibe Gemischt, Männer	40 Schuss gemischte Läufe
10 m Laufende Scheibe Männer	30 Schuss langsame Läufe 30 Schuss schnelle Läufe
10 m Laufende Scheibe Gemischt, Männer	40 Schuss gemischte Läufe

Copyright: ISSF

3.3.1.2 Wettbewerbe für Frauen:

Bezeichnung des Wettbewerbs	
300 m Gewehr, 3 Stellungen, Frauen	3 x 20 Schuss liegend, stehend, kniend
300 m Gewehr, liegend, Frauen	60 Schuss liegend
50 m Gewehr, 3 Stellungen, Frauen	3 x 20 Schuss liegend, stehend, kniend
50 m Gewehr, liegend, Frauen	60 Schuss liegend
10 m Luftgewehr, Frauen	40 Schuss stehend
25 m Pistole, Frauen	30 + 30 Schuss
10 m Luftpistole, Frauen	40 Schuss
Trap, Frauen	75 Scheiben
Doppel Trap, Frauen	120 Scheiben
Skeet, Frauen	75 Scheiben
10 m Laufende Scheibe, Frauen	20 Schuss langsame Läufe 20 Schuss schnelle Läufe
10 m Laufende Scheibe, Gemischt, Frauen	40 Schuss gemischte Läufe

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

3.3.1.3 Wettbewerbe für Junioren:

Bezeichnung des Wettbewerbs	
50 m Gewehr, 3 Stellungen, Junioren	3 x 40 Schuss liegend, stehend, kniend
50 m Gewehr, liegend, Junioren	60 Schuss liegend
10 m Luftgewehr, Junioren	60 Schuss stehend
50 m Pistole, Junioren	60 Schuss
25 m Schnellfeuerpistole, Junioren	60 Schuss
25 m Pistole, Junioren	30 + 30 Schuss
25 m Standardpistole, Junioren	3 x 20 Schuss
10 m Luftpistole, Junioren	60 Schuss
Trap, Junioren	125 Scheiben
Doppel Trap, Junioren	150 Scheiben
Skeet, Junioren	125 Scheiben
50 m Laufende Scheibe, Junioren	30 Schuss langsame Läufe 30 Schuss schnelle Läufe
50 m Laufende Scheibe, Gemischt, Junioren	40 Schuss gemischte Läufe
10 m Laufende Scheibe, Junioren	30 Schuss langsame Läufe 30 Schuss schnelle Läufe
10 m Laufende Scheibe, Gemischt, Junioren	40 Schuss gemischte Läufe

3.3.1.4 Wettbewerbe für Juniorinnen:

Bezeichnung des Wettbewerbs	
50 m Gewehr, 3 Stellungen, Juniorinnen	3 x 20 Schuss liegend, stehend, kniend
50 m Gewehr, liegend, Juniorinnen	60 Schuss liegend
10 m Luftgewehr, Juniorinnen	40 Schuss stehend
25 m Pistole, Juniorinnen	30 + 30 Schuss
10 m Luftpistole, Juniorinnen	40 Schuss
Trap, Juniorinnen	75 Scheiben
Doppel Trap, Juniorinnen	120 Scheiben
Skeet, Juniorinnen	75 Scheiben
10 m Laufende Scheibe, Juniorinnen	20 Schuss langsame Läufe 20 Schuss schnelle Läufe
10 m Laufende Scheibe, Gemischt, Juniorinnen	40 Schuss gemischte Läufe

Copyright: ISSF

3.3.1.5 Mannsch(aftswettbewerbe nur für Mannschaften mit drei (3) Startern) werden für alle vom ISSF anerkannten Wettbewerbe anerkannt. Mannschaften werden in der Ergebnisliste nur als komplette Mannschaft mit drei (3) Startern gereiht.

3.3.1.5.1 Eine Mannschaft aus der ein Mitglied disqualifiziert wurde, darf unter keinen Umständen gereiht werden und wird in der Ergebnisliste mit dem Vermerk “DSQ“ angeführt.

3.3.2 **Durch das IOC anerkannte Olympische Wettbewerbe (nur Einzelwettbewerbe) sind:**

3.3.2.1 Wettbewerbe für Männer:

Bezeichnung des Wettbewerbs	
50 m Gewehr, 3 Stellungen, Männer	3 x 40 Schuss liegend, stehend, kniend
50 m Gewehr, liegend, Männer	60 Schuss liegend
10 m Luftgewehr, Männer	60 Schuss stehend
50 m Pistole, Männer	60 Schuss
25 m Schnellfeuerpistole, Männer	60 Schuss
10 m Luftpistole, Männer	60 Schuss
Trap, Männer	125 Scheiben
Doppel Trap, Männer	150 Scheiben
Skeet, Männer	125 Scheiben

3.3.2.2 Wettbewerbe für Frauen:

Bezeichnung des Wettbewerbs	
50 m Gewehr, 3 Stellungen, Frauen	3 x 20 Schuss liegend, stehend, kniend
10 m Luftgewehr, Frauen	40 Schuss stehend
25 m Pistole, Frauen	30 + 30 Schuss
10 m Luftpistole, Frauen	40 Schuss
Trap, Frauen	75 Scheiben
Skeet, Frauen	75 Scheiben

3.3.2.3 Als „**Qualifikation**“ wird ein volles Programm durchgeführt. „**Finale**“ in olympischen Wettbewerben für Männer und Frauen werden nach den entsprechenden Regeln für Gewehr, Pistole und Flintenschießen durchgeführt, die vom Verwaltungsrat laut SSF Satzung festgelegt wurden.

Copyright: ISSF

3.3.3 **Wettbewerbe bei Weltmeisterschaften (Einzel- und Mannschaft) sind:**

3.3.3.1 Vorgeschriebene Wettbewerbe für Männer:

Bezeichnung des Wettbewerbs	
50 m Gewehr, 3 Stellungen, Männer	3 x 40 Schuss liegend, stehend, kniend
50 m Gewehr, liegend, Männer	60 Schuss liegend
10 m Luftgewehr, Männer	60 Schuss stehend
50 m Pistole, Männer	60 Schuss
25 m Schnellfeuerpistole, Männer	60 Schuss
25 m Zentralfeuerpistole, Männer	30 + 30 Schuss
25 m Standardpistole, Männer	3 x 20 Schuss
10 m Luftpistole, Männer	60 Schuss
Trap, Männer	125 Scheiben
Doppel Trap, Männer	150 Scheiben
Skeet, Männer	125 Scheiben
50 m Laufende Scheibe, Männer	30 Schuss langsame Läufe 30 Schuss schnelle Läufe
50 m Laufende Scheibe, Gemischt, Männer	40 Schuss gemischte Läufe
10 m Laufende Scheibe, Männer	30 Schuss langsame Läufe 30 Schuss schnelle Läufe
10 m Laufende Scheibe, Gemischt, Männer	40 Schuss gemischte Läufe

3.3.3.2 Vorgeschriebene Wettbewerbe für Frauen:

Bezeichnung des Wettbewerbs	
50 m Gewehr, 3 Stellungen, Frauen	3 x 20 Schuss liegend, stehend, kniend
50 m Gewehr, liegend, Frauen	60 Schuss liegend
10 m Luftgewehr, Frauen	40 Schuss stehend
25 m Pistole, Frauen	30 + 30 Schuss
10 m Luftpistole, Frauen	40 Schuss
Trap, Frauen	75 Scheiben
Doppel Trap, Frauen	120 Scheiben
Skeet, Frauen	75 Scheiben

3.3.3.3 Das Organisationskomitee kann jeden vom ISSF anerkannten Wettbewerb in das Programm aufnehmen.

Copyright: ISSF

3.3.3.4 Wenn 300 m Gewehrwettbewerbe nicht einbezogen werden können, muss das Exekutivkomitee einen Nationalen Verband auswählen, der im Jahr der Weltmeisterschaften separate 300 m Weltmeisterschaften ausrichtet.

3.3.4 In allen vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften werden in den olympischen Wettbewerben für Männer und Frauen „Qualifikationen“ und „Finals“ durchgeführt.

3.3.5 Die Wettbewerbe bei Kontinentalen Meisterschaften werden durch die Kontinentale Konföderation bestimmt und müssen vom ISSF anerkannte Wettbewerbe sein.

3.3.6 Junioren sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Junioren oder Juniorinnen können an allen ISSF Meisterschaften oder Olympischen Spielen als Mitglieder ihrer nationalen Mannschaften teilnehmen

3.3.6.1 Juniorenwettbewerbe können vom Organisationskomitee mit Genehmigung des Exekutivkomitees als offizielle Wettbewerbe bei Weltmeisterschaften in das Programm aufgenommen werden.

3.3.6.2 Juniorenwettbewerbe sollten auf Beschluss der Kontinentalen Konföderationen in die Kontinentalen Meisterschaften aufgenommen werden.

3.3.6.3 Juniorenwettbewerbe für männliche und weibliche Junioren sollten aus den anerkannten ISSF-Wettbewerben ausgewählt werden oder Wettbewerbe sein, welche die Entwicklung der Junioren unterstützen.

3.3.7 Wenn die Anzahl der Einzelmeldungen von 40 in einem Männerwettbewerb oder 30 in einem Frauenwettbewerb in zwei (2) aufeinander folgenden Weltmeisterschaften nicht erreicht wird, wird der Wettbewerb von der Liste der vorgeschriebenen Wettbewerbe gestrichen. Ein Wahlwettbewerb wird von der Liste der anerkannten Wettbewerbe gestrichen, wenn die Anzahl der Einzelteilnehmer in zwei (2) aufeinander folgenden Weltmeisterschaften weniger als 30 in einem Männer- oder 20 in einem Frauenwettbewerb beträgt.

3.3.8 Neue Wettbewerbe können der Liste der vom ISSF anerkannten Wettbewerbe hinzugefügt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

3.3.8.1 Mindestens fünf (5) Mitgliedsverbände von zwei (2) Kontinenten müssen bescheinigen, dass der Wettbewerb in ihrem Lande ausgeübt wird;

3.3.8.2 Das entsprechende ISSF-Sektionskomitee muss Regeln für den Wettbewerb entwickeln;

3.3.8.3 Zustimmung des Verwaltungsrates;

3.3.8.4 Zustimmung der Generalversammlung.

Copyright: ISSF

3.4 VERWALTUNG UND KONTROLLE VON ISSF MEISTERSCHAFTEN

3.4.1 Jeder Mitgliedsverband, der ISSF kontrollierte Wettkämpfe / Meisterschaften organisiert, muss ein Organisationskomitee bilden, das für die Verwaltung und Durchführung des Wettkampfes / der Meisterschaft auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen und Regeln des ISSF verantwortlich ist. Das Organisationskomitee ernennt einen Wettkampfleiter und setzt einen ausreichend qualifizierten Stab ein, um diese Bedingungen zu erfüllen und hat dem Exekutivkomitee zu berichten. Das Organisationskomitee muss spätestens drei (3) Monate vor dem Ankunftstag dem ISSF Büro mitteilen, wer die Kontaktperson für alle Belange des ISSF Wettkampfes / der ISSF Meisterschaft ist.

3.4.2 Der ISSF überwacht Weltmeisterschaften und Olympische Spiele durch einen (1) oder zwei (2) Technische Delegierte, die in Übereinstimmung mit der Satzung des ISSF nominiert werden. Technische Delegierte sollen aus den Mitgliedern des Verwaltungs-rates oder der Sektionskomitees ausgewählt werden und müssen eine gültige ISSF „A“ Richterlizenz besitzen.Technische Delegierte können nicht aus den Mitgliedern des Verbandes des Organisationslandes gewählt werden. Die Technischen Delegierten sind verantwortlich für die Prüfung der organisatorischen Vorbereitungen und die Vorbereitung der Stände und anderer Einrichtungen sowie für die Beratung des Organisationskomitees vor und während der Wettkämpfe / Meisterschaften und die Übermittlung von Berichten an das Exekutivkomitee. Die entsprechenden Formulare werden vom ISSF zusammen mit den aktuellen Weltrekorden zur Verfügung gestellt.

3.4.2.1 Damit die Technischen Delegierten ihre Aufgaben erfüllen können, müssen sie auf Kosten des Organisationskomitees zum Wettkampfort eingeladen werden, mindestens einmal im Zeitraum von 10 bis 12 Monaten vor der Meisterschaft und noch einmal spätestens fünf (5) Tage vor der Eröffnungsfeier.

3.4.3 Der ISSF überwacht Weltcups und Kontinentale Meisterschaften und andere Wettkämpfe / Meisterschaften durch die Nominierung von einem (1) oder zwei (2) Technischen Delegierten, die für die Prüfung der Wettkampfvorbereitungen und Beratung des Organisations-komitees verantwortlich sind. Technische Delegierte sollen aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Sektionskomitees ausgewählt werden und müssen eine gültige ISSF „A“ Richterlizenz besitzen Die Technischen Delegierten können nicht aus den Mitgliedern des organisierenden Verbandes gewählt werden. Die Technischen Delegierten sollen auf Kosten des Organisations-komitees (Unterbringung in Einzelzimmern) einige Tage vor der Eröffnungsfeier zu den Wettkämpgen / Meisterschaften eingeladen werden wie mit dem Organisationskomitee vereinbart.

Copyright: ISSF

3.4.4 Jurys werden durch den ISSF für alle Meisterschaften in Übereinstimmung mit der ISSF Satzung ernannt. Die Jurys sind verantwortlich für die Unterstützung und Überwachung des Personals des Organisationskomitees in der Wettkampfdurchführung während der Meisterschaft. Im Allgemeinen ist das Wettkampfpersonal für die eigentliche Leitung der Wettkämpfe verantwortlich, während die Jury das Personal beraten und überwachen soll.

3.4.5 Folgende Wettkampfjurys werden eingesetzt:

Gewehr; Pistole, Wurfscheiben, Laufende Scheibe, Klassifikation (Auswertung und Resultate), Waffen- und Ausrüstungskontrolle.

3.4.5.1 Zwei (2) Jurys können kombiniert werden wenn die Wettkämpfe nicht gleichzeitig ablaufen. Eine (1) Person aus jeder Jury für Gewehr, Pistole und Laufende Scheibe muss durch die jeweilige Jury für die Jury der Waffen- und Ausrüstungskontrolle benannt werden.

3.4.5.2 Die Jurys setzen sich aus einem Vorsitzenden und zwei (2) bis sechs (6) Mitgliedern zusammen (für Wurfscheibenschießen ein Vorsitzender und vier (4) bis acht (8) Mitglieder). Offizielle oder Schützen, die Mitglieder einer teilnehmenden Mannschaft sind, dürfen keine Jurymitglieder sein. Ein (1) Mitglied jeder Jury soll dem Nationalen Verband angehören, der die Wettkämpfe / Meisterschaften organisiert. Alle Jurymitglieder müssen die entsprechende gültige ISSF-Richterlizenz besitzen.

3.4.6 Bei allen ISSF kontrollierten Wettkämpfe / Meisterschaften wird in Übereinstimmung mit der ISSF Satzung eine Berufungsjury gebildet. Die Berufungsjury ist dafür verantwortlich, eine endgültige Entscheidung über alle Berufungen gegen Juryentscheidungen zu treffen.

3.4.6.1 Die Berufungsjury muss einschließlich eines Vorsitzenden aus drei (3) bis fünf (5) Mitgliedern bestehen. Ein (1) Mitglied soll vom nationalen Verband sein, der die Meisterschaft organisiert.

3.4.7 Lokale Transport- und Aufenthaltskosten (Einzelzimmer) für die Technischen Delegierten, die Berufungsjury für Jurymitglieder und für vom ISSF bestimmte Offizielle müssen bei Weltmeisterschaften und Weltcups vom Organisationskomitee bezahlt werden. Reisekosten müssen vom Organisationskomitee in der vom Verwaltungsrat oder dem Exekutivkomitee bestimmten Höhe bezahlt werden.

Copyright: ISSF

3.5 STÄNDE UND ANDERE EINRICHTUNGEN

3.5.1 Die folgende Mindestzahl von Standeinrichtungen ist erforderlich:

	Weltmeister-schaften	Olymp. Spiele	Weltcups	Final Stände
300 m Scheiben	40	--	--	--
50 m Scheiben	80	60	60	10
25 m	10 Gruppen	8 Gruppen	8 Gruppen	3 Gruppen
Trap	4	3	4	1
Double Trap	4	3	4	1
Skeet	4	3	4	1
50 m Laufende Scheibe	2	--	--	--
10 m Laufende Scheibe	4	--	--	--
10 m Luftgewehr und Luftpistole	80	60	60	10

Anmerkung: Der ISSF empfiehlt, dass für Weltcups die gleiche Zahl an Ständen, wie für Weltmeisterschaften einschließlich eines separaten Finalstandes, zur Verfügung stehen sollen.

3.5.1.1 Trap- und Skeet-Stände können kombiniert sein. Trap-Stände müssen auch für Doppel Trap-Wettbewerbe benutzbar sein, es sei denn, es stehen eigene Stände für Doppel Trap zur Verfügung.

3.5.1.2 Der Schütze muss auf den Gewehr- und Pistolenständen vor Sonne, Wind und Regen geschützt sein.

3.5.1.3 Luftdruckwaffenstände müssen in Hallen aufgebaut werden.

3.5.1.4 Elektronische Scheibensysteme von Marken und Typen, die vom ISSF genehmigt sind, müssen in den Olympischen Spielen sowohl in der Qualifikation als auch im Finale der Pistolen- und Gewehrwettbewerbe eingesetzt werden; bei ISSF-Weltcups und Weltmeisterschaften zumindest im Finale.

3.5.2 Folgende Einrichtungen müssen an den oder in der Nähe der Schießstände vorhanden sein:

3.5.2.1 Abdeckungen gegen Sonne, Wind und Regen für Schützen und Offizielle;

3.5.2.2 Mannschaftsräume, in denen sich die Schützen entspannen und umkleiden können;

3.5.2.3 Besprechungsräume für die ISSF-Offiziellen, Komitees und Jurys;

3.5.2.4 Räume für Büros, Scheibenauswertung, Erstellung der Resultate und Aufbewahrung von Scheiben oder ähnlichen Gegenständen etc.;

3.5.2.5 eine Anzeigentafel für den Aushang der offiziellen Resultate;

3.5.2.6 eine Waffenkammer;

3.5.2.7 ein geeigneter Platz für die Waffen- und Ausrüstungskontrolle;

Copyright: ISSF

3.5.2.8 eine Büchsenmacher-Werkstätte mit geeigneten Werkbänken und Schraubstöcken;

3.5.2.9 geeignete freie Räumlichkeiten für die Hersteller von Waffen und Ausrüstungen für deren Serviceleistungen (für Verkaufsstände kann eine Gebühr berechnet werden);

3.5.2.10 ein Restaurant oder Einrichtungen für Ausgabe von Speisen und Erfrischungen;

3.5.2.11 Toiletten und Waschräume;

3.5.2.12 Post, Telefon, und Einrichtungen für elektronische Nachrichten;

3.5.2.13 ein Platz für Siegerehrungen;

3.5.2.14 Einrichtungen für Presse-, Radio- und Fernsehrepräsentanten;

3.5.2.15 entsprechende medizinische Einrichtungen und Räumlichkeiten für Dopingkontrollen;

3.5.2.16 Parkplätze.

3.5.3 Die Technischen Delegierten des ISSF sind verantwortlich für die Prüfung der Stände und anderen Einrichtungen, um sicherzustellen, dass diese den ISSF-Festlegungen entsprechen und für die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften geeignet sind. Das Technische Komitee stellt in Übereinstimmung mit den ISSF- Bestimmungen und -Regeln durch das ISSF Büro Checklisten zur Verfügung, welche die Technischen Delegierten bei der Prüfung der Stände und Einrichtungen verwenden (erhältlich beim ISSF Generalsekretariat).

3.5.4 Die Stände für Weltmeisterschaften und Olympische Spiele sollen ein (1) Jahr im Voraus fertig gestellt sein. Wenn die Schießstände nicht fertig gestellt werden können, müssen die detaillierten Baupläne, der Ausführungszeitplan und der Finanzplan dem Generalsekretär ein (1) Jahr vorher vorgelegt werden und die Stände spätestens drei (3) Monate vor den Meisterschaften fertig gestellt sein.

3.6 MELDUNGEN UND TEILNAHME

3.6.1 Nur Mitgliedsverbände des ISSF können in vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften teilnehmen. Verbände, die an Kontinentalen Meisterschaften und Spielen teilnehmen, müssen Mitglieder der jeweiligen Kontinentalen Konföderation sein.

3.6.2 Ein ISSF Mitgliedsverband, der nicht als Mitglied in seiner eigenen Kontinentalen Konföderation anerkannt wird oder nicht an seinen eigenen Kontinentalen Meisterschaften teilnehmen darf, kann von einer anderen Kontinentalen Konföderation zur Teilnahme an deren Kontinentalen Meisterschaften oder Spielen eingeladen werden und hat das Recht, Medaillen zu erringen und Rekorde aufzustellen.

3.6.3 Alle Schützen müssen Bürger des Landes sein, das sie vertreten.

Copyright: ISSF

3.6.3.1 Fragen bezüglich der Feststellung des Landes, das ein Teilnehmer vertritt, werden vom Exekutivkomitee entschieden.

3.6.3.2 Ein Teilnehmer, der zur gleichen Zeit Bürger von zwei (2) oder mehreren Ländern ist, kann nach seiner Wahl für eines (1) davon antreten. Ist er jedoch bei Olympischen Spielen oder in einem vom ISSF kontrollierten Wettkampf / Meisterschaft für ein Land angetreten, kann er für ein anderes Land nicht antreten außer er fällt unter die Bestimmungen der folgenden Paragraphen, die Personen betreffen, die ihre Staatsangehörigkeit geändert oder eine neue Staatsangehörigkeit erhalten haben.

3.6.3.3 Ein Teilnehmer, der sein Land in den Olympischen Spielen oder in irgendeinem vom ISSF kontrollierten Wettkampf / Meisterschaft vertreten hat und der seine Staatsangehörigkeit geändert oder eine neue erhalten hat, darf innerhalb von drei (3) Jahren nach einer derartigen Änderung nicht für sein neues Land antreten: Diese Zeitspanne kann im Einverständnis der betroffenen Nationalen Verbände und mit Genehmigung des ISSF Exekutivkiomitees reduziert oder sogar gestrichen werden.

3.6.3.4 Wenn ein angeschlossener Staat, eine Provinz oder ein Überseegebiet, ein Land oder eine Kolonie Unabhängigkeit erlangt oder wenn ein Land wegen Änderung der Grenze an ein anderes Land angeschlossen wird, oder wenn vom IOC ein neues NOK anerkannt ist, kann ein Teilnehmer weiterhin für das Land antreten, dem er angehört oder angehört hat. Er kann jedoch, wenn er das vorzieht, für sein neues Land antreten oder für irgendeinen vom ISSF kontrollierten Wettkampf / Meisterschaft von seinem neuen Nationalen Verband nominiert werden, wenn dieser vom ISSF anerkannt ist. Diese spezielle Entscheidung darf jedoch nur einmal gemacht werden.

3.6.3.5 In allen Fällen, in denen ein Teilnehmer in vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften teilnahmeberechtigt wäre, sei es durch Vertretung eines anderen statt seines Landes oder durch die Wahl eines Landes, das ein derartiger Teilnehmer vertreten möchte, kann das ISSF Exekutivkomitee alle Entscheidungen treffen, die von allgemeiner oder individueller Bedeutung sind mit Berücksichtigung der Nationalität, Staatsbürgerschaft, vorübergehendem oder ständigem Wohnsitz eines derartigen Teilnehmers einschließlich der Dauer einer eventuellen Wartezeit.

3.6.4 Die Zeitspanne nach der Einbürgerung kann reduziert oder sogar gestrichen werden, wenn alle zwei (2) betroffenen Nationalen Verbände einverstanden sind und das ISSF Exekutivkomitee seine endgültige Zustimmung gibt.

3.6.5 Eine offizielle Erklärung der Berechtigung wird für jeden Schützen vom Mitgliedsverband gefordert. Mannschaftsoffizielle, die an vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften teilnehmen, müssen sich an die Regeln und Bestimmungen des ISSF einhalten.

Copyright: ISSF

3.6.6 Alle Schützen müssen vor der Teilnahme an ISSF - kontrollierten Wettkämpfen oder Meisterschaften eine „Schützenerklärung“ unterschreiben und eine ISSF ID Nummer haben. Wenn der Schütze es unterlässt, diese unterschriebene Erklärung vor dem Start auszuhändigen, wird er disqualifiziert und die erzielten Ergebnisse werden gestrichen.

3.6.7 Die Höchstteilnahme an den Olympischen Spielen wird vom IOC festgesetzt Qualifikationsnormen werden vom Exekutivkomitee des ISSF festgesetzt, das auch das Recht hat, in Zusammenarbeit mit der Dreierkommission des IOC die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Quotenplätze und der Wildcards zu treffen.

3.6.8 Bei Weltmeisterschaften kann jede Nation ein Maximum von drei (3) Teilnehmern in Einzelwettbewerben melden, die als eine (1) Mannschaft in Mannschaftswettbewerben starten dürfen.

3.6.8.1 Die maximale Stärke einer Nationalmannschaft für Weltmeisterschaftswettbewerbe ist wie folgt:

Männer	
Gewehr	10 (8 wenn 300 m separat durchgeführt wird oder wenn für 300 m nicht genannt wurde).
Pistole	10
Trap	3
Doppel Trap	3
Skeet	3
Laufende Scheibe	5
Insgesamt Männer	34

Frauen	
Gewehr	8 (6 wenn 300 m separat durchgeführt wird oder wenn für 300 m nicht genannt wurde).
Pistole	5
Trap	3
Doppel Trap	3
Skeet	3
Laufende Scheibe	3
Insgesamt Frauen	25

3.6.8.2 **Offizielle**

Alle Personen, die als Offizielle genannt sind, müssen die entsprechenden Gebühren bezahlen.

3.6.8.3 Nur ein Schütze, der für die Mannschaft, von drei (3) Startern, gemeldet ist, darf durch einen anderen, für die Meisterschaft gemeldeten Schützen ersetzt werden.

3.6.8.4 Sind bei Weltmeisterschaften Wettbewerbe für Junioren im Programm aufgenommen werden, so gilt pro Disziplin die gleiche Teilnehmerzahl.

Copyright: ISSF

3.6.8.4.1 In Weltmeisterschaften dürfen Junioren bei den Männer- bzw. Frauen-wettbewerben teilnehmen, aber nur in einer Klasse (entweder bei den Wettbewerben der Junioren oder bei jenen der Senioren) während der gleichen Meisterschaft (Ort und Zeitraum).

3.6.8.4.2 Wenn für einen bestimmten Wettbewerb im Programm der Meisterschaft keine Juniorenklasse vorgesehen ist, dürfen Junioren in diesem Wettbewerb als Mitglied einer Mannschaft für die Seniorenklasse teilnehmen, auch wenn sie in der gleichen Meisterschaft in einem anderen Wettbewerb als Junior gestartet sind.

3.6.9 Der teilnehmende Verband ist für die Reise- und Unterhaltskosten der Mannschaftsmitglieder verantwortlich. Das Organisationskomitee muss für den Transport vom örtlichen Flugplatz oder der Bahnstation zum Hotel und vom Hotel zum Schießplatz sorgen. Die Kosten für den Transport vom Flughafen zum Hotel und zurück dürfen verrechnet werden, wenn dies vom Exekutivkomitee genehmigt wurde.

3.7 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG / VERFAHREN BEI WETTKÄMPFEN

3.7.1 Die Allgemeinen Bestimmungen des ISSF und die zurzeit gültigen ISSF-Wettkampfregeln sind maßgebend für die Durchführung von Wettbewerben in allen vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften.

3.7.2 Programme

3.7.2.1 **Das vorläufige Programm** muss vom Organisationskomitee vorbereitet und vorher dem Generalsekretär zur Prüfung durch das Technische Komitee und Billigung durch das Exekutivkomitee vorgelegt werden.

	Weltmeisterschaften	Weltcups
An den ISSF	15 Monate	8 Monate
OK an die Verbände	12 Monate	6 Monate

3.7.2.1.1 Der Zeitplan für Vorgeschriebene Wettbewerbe von Weltmeisterschaften einschließlich der Trainingstage und der Eröffnungs- und Schlusszeremonie sollte 14 Tage niht überschreiten. Nach freier erntscheidung des Organisationakomitees dürfen die Stände für zusätzliches Trainning .vor Beginn des offiziellen Traninings geöffnet werden. Die Dauer der Weltmeisterschaft kann verlängert werden, jedoch nicht mehr als auf 16 Tage mit Zustimmung des Exekutivkomitees.

Copyright: ISSF

3.7.2.2 **Das endgültige Programm** muss vom Organisationskomitee vorbe-reitet und dem Generalsekretär zur Prüfung durch das Technische Komitee und Billigung durch das Exekutivkomitee vorgelegt werden.

	Weltmeister-schaften	Weltcups	Kontinentale Meisterschaften (andere Überwachte Wettkämpfe)
An den ISSF	6 Monate	3 ½ Monate	4 Monate nur zur Information
OK an die Verbände	5 Monate	3 Monate	

3.7.3 Nennungen

3.7.3.1 Vorläufige Nennungen

Jeder Nationale Verband, der an einer Meisterschaft teilnimmt, muss an das Organisationskomitee eine Vorläufige Nennung senden. Die Vorläufige Nennung muss alle Einzel- und Mannschaftswettbewerbe enthalten, an denen der Nationale Verband teilnimmt. Vorläufige Nenungen, die nach Veröffentlichung des Endgültigen Programms eintreffen, werden nach dem Datum des Einganges auf eine **Warteliste** gesetzt, was zur Folge haben kann, dass eine Teilnahme nur möglich ist, wenn Scheiben / Startplätze verfügbar sind. Das Organisationskomitee muss die betroffenen Nationen unmittelbar nach Eintreffen der Nennungen über derartige Änderungen informieren.

Weltmeisterschaften	Weltcups
7 Monate	4 Monate

3.7.3.2 Endgültige Nennungen

Endgültige Nennungen müssen per Fax oder Email direkt an den ISSF gesandt werden u.zw. vor Mitternacht (Münchner Zeit) des 30. Tages vor dem originellen Anreisetag. Die Endgültigen Nennungen können auch über die ISSF Online-Registrierung erfolgen. Die Endgültige Nennung muss Namen und ID-Nummern aller Schützen enthalten sowie Namen, Geburtsdaten und Funktion aller Offiziellen.

3.7.3.3 Das Organisationskomitee hat das Recht, jede Meldung, die nach den oben genannten Meldefristen erfolgt, zurückzuweisen und / oder eine Warteliste zu erstellen.

3.7.3.4 Wenn Nennungen nach dem Nennungsschluss für Endgültige Nennungen eintreffen sollten sie nicht berechtigt sein, teilzunehmen ausser der ISSF erhält sie drei (3) Tage vor dem offiziellen Anreisetag was mit folgenden Einschränkungen verbunden ist:

3.7.3.4.1 das Endgültige Programm darf nicht geändert werden;

3.7.3.4.2 die verspäteten Nennungen verursachen keine Probleme in anderen organisatorischen Bereichen;

Copyright: ISSF

3.7.3.4.3 für jede Nennung, die nach dem Nennungsschluss angenommen wird, ist vom Verband, der die verspätete Nennung verursachte, eine Strafgebühr von Euro 50.00 pro Schütze und Wettbewerb an das Organisationskomitee zu bezahlen.

3.7.3.5 Zusätzliche Nennungen, die nach dem Stichtag von drei (3) Tagen vor dem offiziellen Ankunftstag einlangen, dürfen nicht akzeptiert werden.

3.7.3.6 Ersatz eines angemeldeten Schützen durch einen anderen ebenfalls für diesen Wettkampf / Meisterschaft angemeldeten Schützen ist erlaubt. Dieser Wechsel kann nur vor 12.00 Uhr des Tages vor dem Wettbewerbstraining für diesen Wettbewerb erfolgen.

3.7.3.7 In Weltcups: der Tausch eines Schützen für einen Quotenplatz gegen einen MQS-Schützen ist nicht erlaubt. Ein MQS-Schütze darf einen abgemeldeten Quotenplatz für einen Quotenplatz ersetzen.Der abgemeldete für einen Quotenplatz darf nicht für MQS schießen.

3.7.4 Gebühren

3.7.4.1 Startgebühren müssen an das Organisationskomitee nach Aufforderung bezahlt werden. Eine Gebühr von Euro 170,00 ist für jeden Schützen in jedem Wettbewerb zu zahlen. Diese Gebühr behält das Organisationskomitee, das Euro 5,00 pro Schützen und Wettbewerb innerhalb von 30 Tagen nach den Meisterschaften an den ISSF übermitteln muss. Für jeden Offiziellen ist eine Gebühr von Euro 50,00 zu bezahlen.

3.7.4.2 Eine angemessene Gebühr für Wurfscheibentrainning, die vom Exekutivkomitee genehmigt ist, kann verlangt werden.

3.7.4.3 Jeder Verband, der die Zahl der Schützen und / oder der Offiziellen, nach dem Stichtag für die endgültige Nennung verringert, ist verpflichtet, alle vorgesehenen Gebühren und Kosten einschließlich der Nenngebühren zu bezahlen, die der Zahl der Schützen und Nennungen entspricht, die im ursprünglichen endgültigen Nennungsformular enthalten sind. Wenn die vorgesehenen Gebühren und Kosten nicht bezahlt wurden, darf kein Schütze dieser Nation teilnehmen.

3.7.4.4 Bei Kontinentalen Wettkämpfen / Meisterschaften muss ein Betrag von Euro 5.00 für jeden Schützen pro genanntem Wettbewerb innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Meisterschaft an den ISSF bezahlt werden.

3.7.4.5 Bei regionalen oder anderen Wettkämpfen / Meisterschaften mit MQS Status muss ein Betrag von Euro 5.00 für jeden Schützen pro genanntem Wettbewerb innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Wettkampf an den ISSF bezahlt werden.

Copyright: ISSF

3.7.5 **Informationen an das ISSF Büro**

3.7.5.1 Kopien aller Einladungen, Programme und Nennungsformulare für alle vom ISSF kontrollierten Wettkämpfe / Meisterschaften müssen an den Generalsekretär gesandt werden.

3.7.5.2 Eine (1) Kopie der offiziellen Ergebnisliste von jedem Wettbewerb muss sofort nachdem sie bestätigt wurde, aber nicht später als am Ende des Wettbewerbstages, per Telefax und/oder Email an das ISSF Sekretariat geschickt werden.

3.7.5.3 Drei (3) Kopien der offiziellen Ergebnisliste müssen spätestens drei (3) Tage nach Beendigung der Wettkämpfe an das ISSF Sekretariat gesendet werden. Eine Liste mit der Anzahl der Länder und Teilnehmer jeder Disziplin, nach Wettbewerben geordnet, muss diesen Ergebnislisten beiliegen.

3.7.6 **Olympische Spiele**

3.7.6.1 Programme, Zeiteinteilungen, Formulare und andere Details müssen geprüft und vom Organisationskomitee genehmigt an das ISSF Sekretariat gesandt werden.

3.7.6.2 Meldungen für die Olympischen Spiele erfolgen gemäß dem in den Allgemeinen Bestimmungen des ISSF angezeigten Verfahren, außer wenn vom ISSF oder vom IOC festgesetzte Terminpläne oder besondere Meldeverfahren befolgt werden müssen.

3.7.6.3 Die Anti-Dopingkontrolle bei Olympischen Spielen wird gemäß dem vom IOC aufgestellten Verfahren durchgeführt. Die Anti-Dopingkontrolle bei allen vom ISSF kontrollierten Meisterschaften und Wettkämpfen wird in allen Wettbewerben und Klassen gemäß den in den ISSF Anti-Doping Bestimmungen festgelegten Verfahren durchgeführt.

3.8 **PROTOKOLL**

3.8.1 Weltmeisterschaften müssen mit einer Eröffnungsfeier beginnen, die am ersten Wettkampftag oder am vorhergehenden Tag durchgeführt wird. Eine Abschlussfeier muss am letzten Wettkampftag stattfinden. Der Ablauf der Eröffnungs- und Abschlussfeier muss vom Exekutivkomitee genehmigt sein.

3.8.2 Bei Weltmeisterschaften verleiht das Organisationskomitee:

3.8.2.1 Weltmeisterschaftsmedaillen in Gold-, Silber- oder Bronzefarbe an die ersten drei (3) Einzelsieger eines Wettbewerbs. Es müssen mindestens 15 Einzelteilnehmer in den Wettbewerben für Männer und Frauen bzw. 10 Einzelteilnehmer in den Wettbewerben für Junioren und Juniorinnen teilnehmen, damit Einzelmedaillen verliehen werden können.

Copyright: ISSF

3.8.2.2 Mannschafts-Meisterschaftsmedaillen in ähnlicher Art in Gold-, Silber- und Bronzefarbe an jedes Mitglied der ersten drei Mannschaftssieger eines Wettbewerbs. Mindestens 5 Mannschaften in den Wettbewerben für Männer und Frauen bzw. 3 in den Wettbewerben für Junioren oder Juniorinnen müssen teilnehmen, damit Mannschaftsmedaillen vergeben werden können.

3.8.2.3 Wenn dieses Minimum nicht erreicht wird, wird der Wettbewerb als „Internationale Meisterschaft“ jenes Landes bezeichnet, das die Meisterschaft organisiert.

3.8.2.4 Zertifikate oder Diplome für die ersten acht (8) Schützen in jedem Einzelwettbewerb.

3.8.3 Eine Erinnerungsmedaille, die sich in der Ausführung von der Wettkampfmedaille unterscheidet, an jeden Schützen, Mannschafts-offiziellen, Schiedsrichter und Delegierten.

3.8.4 Das Design von allen offiziellen Auszeichnungen und das offizielle Symbol müssen dem Generalsekretär zur Genehmigung durch das Exekutivkomitee mindestens zwei (2) Monate vorher vorgelegt werden.

3.8.5 Eine Siegerehrung muss für jeden Wettbewerb der Meisterschaft gemäß folgenden Auflagen durchgeführt werden:

3.8.5.1 die Fahnen der drei (3) Einzel- oder Mannschaftssieger müssen gehisst werden während die Hymne des Erstplazierten gespielt wird;

3.8.5.2 die von einem Nationalen Mitgliedsverband verwendeten Fahnen, Hymnen und Embleme müssen dem Exekutivkomitee des ISSF zur Genehmigung vorgelegt werden;

3.8.5.3 Das Programm für die Siegerehrung soll vom Exekutivkomitee genehmigt werden. Die genaue Zeit der Siegerehrung soll vom Organisationskomitee mit Zustimmung des Präsidenten des ISSF festgelegt werden.

3.9 WELTREKORDE

3.9.1 Weltrekorde können in allen vom ISSF anerkannten Wettbewerben für Männer, Frauen und Junioren bei Olympischen Spielen, Weltmeister-schaften, Weltcups, Kontinentalen Meisterschaften und Kontinentalen Spielen aufgestellt werden, die gemäß den Regeln und Allgemeinen Bestimmungen des ISSF durchgeführt wurden.

3.9.1.1 Finalweltrekorde können nur in Olympischen Wettbewerben für Männer und Frauen aufgestellt werden, wobei in jedem Wettbewerb das Ergebnis der Qualifikationsrunde zum Ergebnis des Finales addiert wird, wie in den Regeln der Olympischen Schießwettbewerbe festgelegt ist.

Copyright: ISSF

3.9.2 Juniorenweltrekorde werden nur in den Juniorenwettbewerben anerkannt, wenn sie entweder in speziellen Juniorenwettbewerben in ISSF Meisterschaften oder von Juniorschützen, die an regulären ISSF Meisterschaften teilnehmen, aufgestellt werden. Junioren- und Juniorinnenweltrekorde werden für Einzel- und Mannschafts-wettbewerbe anerkannt, wenn mindestens 10 Schützen in Einzel-wettbewerben und 3 Mannschaften in Mannschaftswettbewerben teilnehmen.

3.9.3 Weltrekorde werden in Einzelwettbewerben anerkannt, wenn mindestens 15 Schützen teilgenommen haben und in Mannschafts-wettbewerben, wenn wenigstens fünf (5) Mannschaften teilgenommen haben.

3.9.4 Der ISSF überreicht an Schützen oder Mannschaftsmitglieder, die Weltrekorde aufstellen, ein Weltrekorddiplom:

3.9.5 Wenn mehr als drei (3) Teilnehmer pro Land zu Weltcups zugelassen werden, können Weltrekorde nur von den Schützen erzielt werden, die für die Hauptwettbewerbe (Quotenplätze) genannt wurden(nicht von solchen, die nur für MQS genannt sind).

3.9.6 Berichte für die Anerkennung von Weltrekorden müssen vom Technischen Delegierten übermittelt werden.

3.10 MEDIENARBEIT

3.10.1 Die Medienberichterstattung, Rundfunk und Reklamerechte bei allen ISSF Welltmeisterschaften, Weltcups und anderen offiziellen Anlässen (Generalversammlung, Kongresse etc.) sind im Eigentum des Internationalen Schiess-Sportverbandes - ISSF.

3.10.2 Presse-, Rundfunk- und Fernsehdienste müssen jede Unterstützung und Hilfe erhalten, um ihnen ungehinderte Öffentlichkeitsarbeit und Nachrichtenübermittlung zu ermöglichen. Die notwendige Einrichtungen, wie Datenübertragung, Telefon, Schreibmaschinen usw. müssen vor und während den Wettkämpfe / Meisterschaften zur Verfügung stehen.

3.10.3 Das Organisationskomitee trifft Vorsorge für Interviews, Fotografien und andere Medienforderungen, um zu sichern, dass das Medienpersonal zu Wettkämpfen und Mannschaftsführern Zugang hat; vorausgesetzt, dass solche Vereinbarungen der/den betreffenden Person(en) nicht unangenehm sind. Medienvertreter können mit Schützen über die betreffenden Mannschaftsführer in Verbindung treten.

3.11 ALLGEMEINES

3.11.1 Änderungen dieser Allgemeinen Bestimmungen des ISSF können nur durch die Generalversammlung erfolgen.

3.11.2 Nach Billigung treten die Änderungen am 1. Januar des Jahres in Kraft, das den laufenden oder den nächsten Olympischen Spielen folgt.

Copyright: ISSF

3.12 ANLAGEN

3.12.1 Die Allgemeinen Bestimmungen können durch folgende Anlagen erweitert werden:

3.12.2 Die Anlagen zu den Allgemeinen Bestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Allgemeinen Bestimmungen stehen und müssen vom Exekutivkomitee in Übereinstimmung mit den Satzungen des ISSF genehmigt sein.

3.12.3 Liste der Anlagen

Bemerkung: Separate Handbücher sind beim ISSF verfügbar

- Anleitungen zur Organisation von ISSF-Weltcups
- Checklisten für Technische Delegierte

3.12.3.1 Spezielle Bestimmungen für die Teilnahme an den Schießsportwettbewerben der Olympischen Spiele; Anhang „Q“;

3.12.3.2 Formblatt für die Erklärung des Schützen und für das Ansuchen um eine ISSF ID Nummer; Anhang „D“;

3.12.3.3 Allgemeine Verfahren für Organisationskomitees; Anhang „G“

3.12.3.4 Antragsverfahren für ISSF Weltmeisterschaften und Welt Cups; Anhang „W“;

3.12.3.5 Ehrenordnung des ISSF : Anhang „CE“;

3.12.3.6 Verfahren zur Anerkennung von Weltrekorden; Anhang „R“;

3.12.3.7 Regeln für die Einreichung und Entscheidung von Protesten; Anhang „P“;

3.12.3.8 Leitlinien für die Trainingsakademie: Anhang „TA“;

3.12.3.9 Leitlinien für Kampfrichterlizenzen: Annex "J";

3.12.3.9.1 Leitlinien für Richter im Bereich Flintenschießen: Anhang „S“;

3.12.3.10 Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit; Anhang „A“;

3.12.3.11 Leitlinien für Berichterstattung, Rundfunksendungen und Werbung; Anhang „B“:

3.12.3.11.1 Alle Rechte im Zusammenhang mit Verträgen und besitzrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich Produktion und Nutzung von Fernseh-, Radio- Film- und photographischer Berichterstattung bei Weltmeisterschaften, Weltcups und Interkontinentalen Wettkämpfen / Meisterschaften liegen ausschließlich beim Internationalen Schießsport Verband;

Copyright: ISSF

3.12.3.11.2 Diese Rechte können nicht verkauft, übertragen und es können keine Verhandlungen darüber geführt werden ohne schriftliche Genehmigung des Präsidenten und des Generalsekretärs nach Entscheidung des Exekutivkomitees, das seine Befugnis über den Verkauf oder die Nutzung dieser Rechte zu verhandeln delegieren kann, das jedoch die alleinige Verantwortung für die endgültige Entscheidung und über die Verwertung der Einnahmen aus dem Verkauf dieser Rechte behält.

3.12.3.12 **Athletenkomitee: Anhang „AC“.**

3.13 **GENEHMIGUNG**

3.13.1 Diese Allgemeinen Bestimmungen wurden von der Ordentlichen Generalversammlung des ISSF am 30. Oktober 1982 in Caracas, Venezuela angenommen, ersetzen die „Allgemeinen Bestimmungen, Ausgabe 1977“ und sind am 15. November 1982 in Kraft getreten (überarbeitet, ergänzt und korrigiert durch die Generalversammlung in Madrid, Spanien am 29. Juli 1988). Diese Ausgabe enthält Ergänzungen und Korrekturen, die von den Generalversammlungen des ISSF am 14. August 1990 in Moskau, RUS, am 27. April 1992 in Barcelona, ESP, am 22. Juli 1994 in Mailand, ITA, am 20. April 1996 in Atlanta, USA, am 15. Juli 1998 in Barcelona, ESP, am 21. März 2000 in Sydney, AUS, am 18. April 2004 in Athen, GRE und am 10. April 2008 in Beijing,CHN genehmigt wurden.

Copyright: ISSF

3.14 STICHWORTVERZEICHNIS -GENERALREGEL- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10 m Stände Luftgewehr / Luftpistole	3.5.1.3
Abnahme von Schiessständen durch die Technischen Delegierten	3.5.3
Allgemeine Bestimmungen - Generalregel	3.11
Änderungen der Generalregel - Algemeinen Bestimmungen	3.11.1
Änderungen der Generalregel - Inkrafttreten	3.11.2
Anlagen zur Generalregel - den Algemeinen Bestimmungen	3.12
Anti-Doping Kontrolle bei ISSF kontrollierten Wettkämpfen/Meisterschaften	3.7.6.3
Anti-Doping Kontrolle bei Olympischen Spielen	3.7.6.3
Anwendung der ISSF Regeln und Bestimmungen	3.7.1
Anzeige / Bericht für die Anerkennung von Weltrekorden	3.9.6
Berufungsjury	3.4.6
Diploma / Zertifikate	3.8.2.4
Disqualifizierte Mannschaftsmitglieder	3.3.1.5.1
Einladung von Technischen Delegierten	3.4.2.1
Einrichtungen	3.5.2
Elektronische Scheibensysteme	3.5.1.4
Endgültige Nennungen / Anmeldungen	3.7.3.2
Endgültiges Programm	3.7.2.2
Erklärung des Schützen	3.6.6
Ersatz eines Schützen	3.7.3.6
Fertigstellung von Schießständen	3.5.4
Finale in Olympischen Wettbewerben bei Olympischen Spielen	3.3.2.3
Finale in Olympischen Wettbewerben in ISSF Meisterschaften	3.3.4
Finalweltrekorde	3.9.1.1
Gebühren	3.7.4
Gebühren an den ISSF	3.7.4.1
Gebühren an den ISSF für Kontinentale Meisterschaften	3.7.4.4
Gebühren an den ISSF für Meisterschaften mit MQS-Status	3.7.4.5
Gebühren für Offizielle	3.7.4.1
Gebühren für Training	3.7.4.2
Informationen an das ISSF Büro	3.7.5
ISSF anerkannte Wettbewerbe	3.3.1
ISSF ID Nummer	3.6.6
ISSF kontrollierte Wettkämpfe/Meisterschaften	3.2
ISSF kontrollierte Wettkämpfe/Meisterschaften	3.4
Junioren – Alterserfordernisse	3.3.6
Juniorenweltrekorde	3.9.2
Jury – Lokaler Transport und Aufenthaltskosten	3.4.7
Jury – Unterkunft in Einzelzimmern und Transportausgaben	3.4.7
Jurys	3.4.4
Kombinierte Jurys	3.4.5.1
Kombinierte Trap- und Skeetstände	3.5.1.1
Kommunikation zwischen Medien und Schützen/Offiziellen	3.10.3
Kommunikation zwischen Organisationskomitee und ISSF Büro	3.4.1
Kontinentale Meisterschaften	3.2.5
Kontinentale Meisterschaften – ISSF anerkannte Wettbewerbe	3.3.5

Copyright: ISSF

Kontinentale Meisterschaften – Juniorenwettbewerbe	3.3.6.2
Kontrolle von ISSF Wettkämpen durch Technische Delegierte	3.4.3
Liste der Anlagen	3.12.3
Mannschaften	3.3.1.5
MEDIENARBEIT	3.10
Medienrechte	3.10.1
Medienunterstüzung	3.10.2
Meldung und Teilnahme an Meisterschaften	3.6
Mindestteilnehmerzahlen für Einzelmedaillen – Weltmeisterschaften	3.8.2.1
Mindestteilnehmerzahlen Mannschaftsmedaillen – Weltmeisterschaften	3.8.2.2
Mindestzahl von Schiessständen	3.5.1
Nationalität von Schützen	3.6.3
Nennungen / Anmeldungen	3.7.3
Nennungen / Anmeldungen nach der Meldefrist	3.7.3.3
Nennungen bei Olympischen Spielen	3.7.6.2
Nennungen nach dem Ablauf der Meldefrist	3.7.3.5
Nennungen nach der Meldefrist	3.7.3.4
Neue Wettbewerbe – Bedingungen für die Aufnahme	3.3.8
Olympische Spiele	3.7.6
Olympische Spiele: Programme, Zeitpläne, Formulare	3.7.6.1
Olympische Wettbewerbe	3.3.2
Olympische Wettbewerbe für Frauen	3.3.2.2
Olympische Wettbewerbe für Männer	3.3.2.1
Organisationskomitee	3.4.1
Programme	3.7.2
Schießsportwettbewerbe	3.3
Schiessstände und andere Einrichtungen	3.5
Startgeld	3.7.4.1
Strafgebühr für Nennungen nach der Meldefrist	3.7.3.4.3
Streichung von Wettbewerben – Vorgeschriebene Wettbewerbe	3.3.7
Tausch eines Schützen von MQS zu einem Quotenplatzstart	3.7.3.7
Technische Delegierte für Weltmeisterschaften/Olympische Spiele	3.4.2
Teilnahme an den Olympischen Spielen	3.6.7
Teilnahme an Weltmeisterschaften	3.6.8
Verringerung der Zahl von Schützen und Offiziellen	3.7.4.3
Verwaltung von ISSF kontrollierten Wettkämpfen/Meisterschaften	3.4
Vorgeschriebene Wettbewerbe – Streichung von Wettbewerben	3.3.7
Vorläufige Nennungen / Anmeldungen	3.7.3.1
Vorläufiges Programm	3.7.2.1
Warteliste für Nennungen / Anmeldungen nach der Meldefrist	3.7.3.3
Warteliste nach der Meldefrist von vorläufige Nennungen	3.7.3.1
Weltcups – Organisation – Vergabe	3.2.4
Weltmeisterschaften – 300 m Gewehrwettbewerbe nicht einbezogen	3.3.3.4
Weltmeisterschaften – Aufnahme von anerkannten Wettbewerben	3.3.3.3
Weltmeisterschaften – Bewerbungen	3.2.6
Weltmeisterschaften – Dauer von Weltmeisterschaften	3.7.2.1.1
Weltmeisterschaften – Einzel- und Mannschaftswettbewerbe	3.3.3

Copyright: ISSF

Weltmeisterschaften – Erinnerungsmedaillen	3.8.3
Weltmeisterschaften – Erklärung als Internationale Meisterschaft	3.8.2.3
Weltmeisterschaften – Eröffnungs- und Abschlussfeie	3.8.1
Weltmeisterschaften – Ersatz von Schützen	3.6.8.3
Weltmeisterschaften – Genehmigung von Designs und Symbolen	3.8.4
Weltmeisterschaften – Jahr der Austragung	3.2.2
Weltmeisterschaften – Juniorenwettbewerbe	3.3.6.1
Weltmeisterschaften – Mannschaftsstärke Junioren/Juniorinnen	3.6.8.4
Weltmeisterschaften – Mannschaftsstärke Schützen/Frauen	3.6.8.1
Weltmeisterschaften – Medaillen	3.8.2
Weltmeisterschaften – Mindestteilnehmerzahlen für Einzelmedaillen	3.8.2.1
Weltmeisterschaften – Mindestteilnehmerzahlen Mannschaftsmedaillen	3.8.2.2
Weltmeisterschaften – Offizielle	3.6.8.2
Weltmeisterschaften – Organisation – Vergabe	3.2.3
Weltmeisterschaften – Protokoll	3.8
Weltmeisterschaften – Reise- und Unterhaltskosten	3.6.9
Weltmeisterschaften – Siegerehrung	3.8.5
Weltmeisterschaften – Teilnahme Junioren bei Männern/Frauen	3.6.8.4.1
Weltmeisterschaften – Teilnahme Junioren bei Seniorenklassen	3.6.8.4.2
Weltmeisterschaften – Transport durch das Organisationskomitee	3.6.9
Weltmeisterschaften – Vorgeschriebene Wettbewerbe für Frauen	3.8.5
Weltmeisterschaften – Vorgeschriebene Wettbewerbe für Männer	3.6.8.4.1
Weltmeisterschaften – Zertifikate und Diplome	3.6.8.4.2
Weltrekorddiplome	3.9.4
Weltrekorde	3.9
Weltrekorde für Einzelstarter und Mannschaften	3.9.3
Weltrekorde in Weltcups	3.9.5
Wettbewerbe für Frauen	3.3.1.2
Wettbewerbe für Junioren	3.3.1.3
Wettbewerbe für Juniorinnen	3.3.1.4
Wettbewerbe für Männer	3.3.1.1
Wettkampfdurchführung / Verfahren bei Wettkämpfen	3.7
Wettkampfjurys	3.4.5
Wild Cards für die Olympischen Spiele	3.6.7
Zertifikate/Diplome	3.8.2.4
Zusammenstellung von Jurys	3.4.5.2
Zweck der Generalregel - der Algemeinen Bestimmungen	3.1

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Artikel 3.12.3.1, Anhang "Q"

Spezielle Bestimmungen für die Teilnahme an den Schießsportwettbewerben der Olympischen Spiele in Rio de Janeiro 2016.

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation

Schießsport

A. WETTBEWERBE (15)

Wettbewerbe für Männer (9)		Wettbewerbe für Frauen (6)	
50m Gewehr 3-Stellungskampf	(FR3X40)	50m Gewehr 3-Stellungskampf	(STR3X20)
50m Gewehr Liegend	(FR60PR)	10m Luftgewehr	(AR40)
10m Luftgewehr	(AR60)	25m Pistole	(SP)
50m Pistole	(FP)	10m Luftpistole	(AP40)
25m Schnellfeuerpistole	(RFP)	Trap	(TR75)
10m Luftpistole	(AP60)	Skeet	(SK75)
Trap	(TR125)		
Doppeltrap	(DT150)		
Skeet	(SK125)		

B. QUOTENPLÄTZE ATHLETEN

1. **Quotenplätze für den Schießsport insgesamt:**

	Qualifikationsplätze	Plätze Gastgeber-Nation	Platzvergabe auf Einladung der Dreierkommission	Gesamt
Männer	214	5	24	390
Frauen	143	4		
Gesamt	**357**	**9**	**24**	**390**

2. **Maximale Anzahl Athleten je NOC:**

	Quotenplätze je NOC	Wettbewerbspezifische Quotenplätze
Männer	18	Maximal 2 Athleten je Wettbewerb
Frauen	12	Maximal 2 Athleten je Wettbewerb
Gesamt	**30**	

3. **Vergabeart der Quotenplätze:**

Die Quotenplätze werden an das NOC vergeben.

C. ZULASSUNG DER ATHLETEN

Alle Athleten müssen die geltenden Bestimmungen der Olympischen Charta einhalten, insbesondere u. a. Regel 41 (Staatsangehörigkeit der Wettkämpfer). Nur diejenigen Athleten, die den Regelungen der Olympischen Charta genügen, können an den Olympischen Spielen teilnehmen.

Zusätzliche Anforderungen an den internationalen Sportfachverband:

Nur Athleten, die die Mindestanforderung (MQS) in einem (1) oder mehreren dafür vorgesehenen Qualifikationswettkämpfen erreicht haben, können in einem (1) oder mehreren Wettbewerben des Schießprogramms bei den Olympischen Spielen in Rio 2016 eingesetzt werden.

Die MQS kann nur in Eliminations- oder Vorrunden der olympischen Disziplinen bei Weltmeisterschaften, Weltcups, Kontinentalen Meisterschaften sowie in speziellen Qualifikationswettkämpfen, die zwischen dem 1. August 2014 und 31. März 2016 stattfinden, erreicht werden. Die vollständige Liste der Qualifikationswettkämpfe ist im Veranstaltungskalender der Website des ISSF [http://www.issf-sports.org/calendar.ashx] einsehbar.

Die MQS ist wie folgt bestimmt worden:

Männer				
50m Gewehr 3-Stellungskampf Männer	1135		10m Luftpistole Männer	563
50m Gewehr Liegend Männer	587 / 615,0*		Trap Männer	112
10m Luftgewehr Männer	570 / 595,0*		Doppeltrap Männer	118
50m Pistole Männer	540		Skeet Männer	114
25 m Schnellfeuerpistole Männer	560			
Frauen				
50m Gewehr 3-Stellungskampf Frauen	555		10m Luftpistole Frauen	365
10m Luftgewehr Frauen	375 / 392,0*		Trap Frauen	58
25m Pistole Frauen	555		Skeet Frauen	60

*Erste Wertung erfolgt nach ganzen Ringen / zweite Wertung erfolgt nach Zehntelringen

D. QUALIFIKATIONSWEG

QUALIFIKATIONSPLÄTZE

Qualifikationsverfahren:

Quotenplätze können bei ISSF-beaufsichtigten Meisterschaften erreicht werden, die gemäß den ISSF Regeln und Bestimmungen durchgeführt werden und zwischen dem 1. August 2014 und ein 31. März 2016 stattfinden. Bei den folgenden Meisterschaften können Quotenplätze erreicht werden:

- ISSF Weltmeisterschaften 2014 und 2015
- ISSF Weltcups 2015
- Bestimmte Kontinentale Meisterschaften 2014 und 2015 und 2016

Ein Quotenplatz kann nur dann erhalten werden, wenn das erreichte Ergebnis gleich oder höher als die Mindestanforderung (MQS) in diesem Wettbewerb ist.

Ein (1) Athlet kann jeweils nur einen (1) Quotenplatz für sein NOC erzielen.

Hat ein Athlet einen Quotenplatz erreicht, obwohl er schon in einem anderen Wettbewerb einen Quotenplatz erlangte, so wird dieser dem nächstrangigen Athleten in diesem Wettkampf zugesprochen. Dieselbe Regel gilt für das NOC eines Athleten, wenn dieses die maximale Anzahl von Quotenplätzen je Wettbewerb bereits erhalten hat.

Ergebnisgleichstände für Quotenplätze werden gemäß der in der aktuellen Fassung des ISSF-Regelbuchs 2013-2016 unter Allgemeine Technische Regeln aufgeführten Gleichstandregelung aufgehoben [http://www.issf-sports.org/theissf/rules/english_rulebook.ashx].

Das ISSF-Exekutivkomitee wird die Veranstaltungsorte der internationalen Wettkämpfe, bei denen es sich um Qualifikationwettkämpfe handeln soll, bestimmen, und sie auf der Website des ISSF [http://www.issf-sports.org/calendar.ashx] veröffentlichen.

Für alle Qualifikationswettbewerbe finden die entsprechenden Allgemeinen Technischen Regeln des ISSF Anwendung.

Für die Weltcups oder separaten MQS-Wettkämpfe werden je ISSF-Mitgliedsverband maximal drei (3) Teilnehmer je Wettbewerb, die berechtigt sind einen Quotenplatz zu erlangen, sowie maximal zwei (2) zusätzliche Teilnehmer, die ausschließlich berechtigt sind, die Mindestanforderung (MQS) zu erlangen, zugelassen.

In Einklang mit diesen Qualifikationsregeln wird in der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der Quotenplätze angegeben, die bei jedem Qualifikationswettkampf je Wettbewerb vergeben werden. Die höchstplatzierten Athleten erhalten gemäß der nachfolgenden Tabelle einen (1) Quotenplatz bei den Olympischen Spielen für ihr NOC.

VERGABE DER QUOTENPLÄTZE für die Olympischen Spiele in Rio 2016

Qualifikation Disziplin Bewerb	Gesamt	Männer Gewehr FR3X40	Männer Gewehr FR60PR	Männer Gewehr AR60	Männer Pistole FP	Männer Pistole RFP	Männer Pistole AP60	Männer Flinte TR125	Männer Flinte DT150	Männer Flinte SK125	Frauen Gewehr STR3X20	Frauen Gewehr AR40	Frauen Pistole SP	Frauen Pistole AP40	Frauen Flinte TR75
ISSF Weltmeisterschaft 2014 in Granada (ESP)	64	5	5	6	4	2	6	3	2	3	5	6	5	6	3
ISSF Weltmeisterschaft 2015 Flinte in Lonato (ITA)	10							2	2	2					2
ISSF Weltcup 2015 Gewehr/Pistole in München (GER)	24	2	2	3	2	2	3				2	3	2	3	
ISSF Weltcup 2015 Gewehr/Pistole in Changwon (KOR)	24	2	2	3	2	2	3				2	3	2	3	
ISSF Weltcup 2015 Gewehr/Pistole in Fort Benning (USA)	24	2	2	3	2	2	3				2	3	2	3	
ISSF Weltcup 2015 Gewehr/Pistole/Flinte in Gabala (AZE)	34	2	2	3	2	2	3	2	2	2	2	3	2	3	2
ISSF Weltcup 2015 Flinte in Larnaca (CYP)	10							2	2	2					2
ISSF Weltcup 2015 Flinte in Acapulco (MEX)	10							2	2	2					2
ISSF Weltcup 2015 Flinte in Al Ain (UAE)	10							2	2	2					2
Kontinentale Meisterschaften 2014 & 2015 & 2016 Afrika Pretoria (RSA)	15	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Amerika: CAT Guadalajara (MEX)	11	1	1	1	1		1	1		1	1	1	1	1	
Amerika: Panamerikanische Spiele Toronto (CAN)	20	1	1	2	1	1	1	2	1	2	2	2	1	1	1
Asien: Kuwait City (KUW)	35	3	2	2	2	2	2	4	2	4	3	2	3	2	1
Europa: Europaspiele, Baku (AZE)	15	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Europa: 25m, 50m, Flinte ECH Maribor (SLO)	21	3	2		2	1		3		3	3		2		1
Europa: 10m ECH Gyoer (HUN)	12			3			3					3		3	
Ozeanien Sydney (AUS)	18	1	2	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1	1
Gastgeber-Nation	9		1			1	1	1		1		1		1	1
	366	**24**	**24**	**29**	**21**	**18**	**29**	**28**	**18**	**28**	**25**	**30**	**23**	**29**	**20**
	24	Platzvergabe auf Einladung der Dreierkommission													
Gesamt	**390**														

Bewerb		FR3X40	FR60PR	AR60	FP	RFP	AP60	TR125	DT150	SK125	STR3X20	AR40	SP	AP40	TR75

PLÄTZE GASTGEBER-NATION

Die Gastgeber-Nation erhält neun (9) Quotenplätze; je einen (1) Quotenplatz in den folgenden Wettbewerben:

Männer	**Frauen**
50m Gewehr Liegend Männer	10m Luftgewehr Frauen
25m Schnellfeuerpistole Männer	10m Luftpistole Frauen
10m Luftpistole Männer	Trap Frauen
Trap Männer	Skeet Frauen
Skeet Männer	

Die Gastgeber-Nation erhält nur Quotenplätze in den oben aufgeführten Wettbewerben, sofern die Gastgeber-Nation innerhalb des Qualifikationszeitraums keinen Quotenplatz in diesem Wettbewerb erhalten hat. Die Plätze für die Gastgeber-Nation werden in die Liste über erreichte Quotenplätze aufgenommen, die vom ISSF an die NOCs zur Bestätigung am Ende des Qualifikationszeitraums versandt wird (siehe für weiter Informationen Kapitel E. Bestätigungsverfahren für Quotenplätze).

PLATZVERGABE AUF EINLADUNG DER DREIERKOMMISSION

Für die Schießsportwettbewerbe bei den Olympischen Spielen in Rio 2016 werden an geeignete Länder 24 Plätze auf Einladung der Dreierkommission zur Verfügung gestellt.

Das Internationale Olympische Komitee wird am 15. Oktober 2015 die in Frage kommenden NOCs auffordern, sich für die Platzvergabe auf Einladung der Dreierkommission zu bewerben. Der Abgabezeitpunkt der Bewerbungsunterlagen dieser NOCs wird auf spätestens 15. Januar 2016 festgelegt. Nach Ablauf des Qualifikationszeitraums für die jeweilige Sportart wird die Dreierkommission die Zuweisung der Plätze an die ausgewählten NOCs schriftlich bestätigen.

Detaillierte Informationen über die Platzvergabe auf Einladung der Dreierkommission sind in den „*Informationen zur Platzvergabe auf Einladung der Dreierkommission – Qualifikations- und Teilnahmebestimmungen für die XXXI. Olympiade, Rio 2016*“ enthalten.

E. BESTÄTIGUNGSVERFAHREN FÜR QUOTENPLÄTZE

Der ISSF veröffentlicht auf seiner Website http://www.issf-sports.org/results/og_qualification/quota_places.ashx eine Liste der in den 15 olympischen Disziplinen vergebenen Quotenplätze. In dieser Liste wird die Anzahl der erreichten Quotenplätze je NOC aufgeführt.

Vier (4) Wochen nach dem letzten Qualifikationswettkampf für Quotenplätze, jedoch spätestens bis zum 11. April 2016 wird die Liste über die Quotenplätze sowie eine weitere Liste mit den Namen und Ergebnissen all jener Athleten, welche die Mindestanforderung (MQS) erreicht haben, an alle NOCs und an alle ISSF-Mitgliedsverbände verteilt.

Die NOCs haben dann 14 Tage Zeit (spätestens bis zum 25. April 2016), um zu bestätigen, dass sie diese Quotenplätze nutzen möchten, um qualifizierte Athleten bei den Olympischen Spielen 2016 in Rio zu melden.

Hat ein NOC einen (1) Athleten als Doppelstarter in einem Wettbewerb gemeldet, bei dem es die maximale Anzahl von zwei (2) Quotenplätzen erhalten hat, muss der ungenutzte Quotenplatz an den ISSF zur Neuzuteilung zurückgegeben werden (siehe auch die Definition von Doppelstarter in Abschnitt G. „Allgemeine Regeln zum Einsatz von Doppelstartern).

NOCs/ISSF-Mitgliedsverbände können beantragen, maximal ein (1) Quotenplatz in einem Wettbewerb mit einem (1) Quotenplatz in einem (1) anderen Wettbewerb zu tauschen, jedoch nur, soweit dieser verfügbar ist und das NOC nicht bereits die maximale Anzahl an Quotenplätzen in diesem Wettbewerb erhalten hat. Anträge über den Tausch von Quotenplätzen müssen beim ISSF spätestens bis zum 25. April 2016 eingehen.

F. NEUZUTEILUNG NICHT BESETZTER QUOTENPLÄTZE

NEUZUTEILUNG NICHT BESETZTER QUALIFIKATIONSPLÄTZE

Sollte das NOC die Besetzung eines Quotenplatzes vor Ablauf der Rückmeldefrist nicht bestätigen oder lehnt es einen Quotenplatz ab, wird der Quotenplatz dem NOC mit der größten Anzahl an MQS-Athleten zugeteilt, die noch keinen Quotenplatz oder einen Platz auf Einladung der Dreierkommission für die Olympischen Spiele 2016 in Rio erhalten hat. Sollten mehrere NOCs dieselbe Anzahl an MQS-Athleten haben, erhält das NOC mit der höheren Anzahl an MQS-Ergebnissen den Quotenplatz. Die Neuzuteilung von zurückgegebenen Quotenplätzen erfolgt geschlechts- und wettbewerbsunabhängig. Alle neu zugeteilten Quotenplätze werden an das NOC und nicht an einen spezifischen Athleten vergeben.

NEUZUTEILUNG NICHT BESETZTER QUOTENPLÄTZE DER GASTGEBER-NATION

Nicht besetzte Quotenplätze der Gastgeber-Nation werden an die NOC(s) mit der größten Anzahl an MQS-Athleten zugeteilt, die noch keinen Quotenplatz oder einen Platz auf Einladung der Dreierkommission für die Olympischen Spiele 2016 in Rio erhalten haben. Sollten mehrere NOCs dieselbe Anzahl an MQS-Athleten haben, erhält das NOC mit der höheren Anzahl an MQS-Ergebnissen den Quotenplatz. Die Neuzuteilung von zurückgegebenen Quotenplätzen erfolgt geschlechts- und wettbewerbsunabhängig. Alle neu zugeteilten Quotenplätze werden an das NOC und nicht an einen spezifischen Athleten vergeben.

NEUZUTEILUNG NICHT BESETZTER PLÄTZE AUF EINLADUNG DER DREIERKOMMISSION

Sollte die Dreierkommission nicht in der Lage sein, einen Platz auf Einladung der Dreierkommission zu vergeben, wird er an das NOC mit der größten Anzahl an MQS-Athleten zugeteilt, das noch keinen Quotenplatz oder einen Platz auf Einladung der Dreierkommission für die Olympischen Spiele 2016 in Rio erhalten hat. Sollten mehrere NOCs dieselbe Anzahl an MQS-Athleten haben, erhält das NOC mit der höheren Anzahl an MQS-Ergebnissen den Quotenplatz. Die Neuzuteilung von zurückgegebenen Quotenplätzen erfolgt geschlechts- und wettbewerbsunabhängig. Alle neu zugeteilten Quotenplätze werden an das NOC und nicht an einen spezifischen Athleten vergeben.

G. ALLGEMEINE REGELN ZUM EINSATZ VON DOPPELSTARTERN

DOPPELSTARTER

Ein Doppelstarter ist ein Athlet, der eine Aa-Qualifikation hat und von seinem NOC in einem bestimmten Wettbewerb eingesetzt wird, in dem das NOC einen Quotenplatz erhalten hat und in dem der Athlet die Mindestanforderung erreicht hat, und von seinem NOC in einem weiteren Wettbewerb, in dem der Athlet die Mindestanforderung erreicht hat, eingesetzt wird. Doppelstarter können in einem anderen Schießsportwettbewerb eingesetzt werden, wenn sie die Mindestanforderung erreicht haben und die maximale Anzahl an Quotenplätzen je Wettbewerb für das NOC nicht überschritten wird.

H. ZEITFENSTER FÜR DIE QUALIFIKATION

Datum	Ereignis
1. August 2014 bis 31. März 2016	Quotenplätze können in den Qualifikationswettkämpfen für Quotenplätze erreicht werden
1. August 2014 bis 31. März 2016	MQS-Ergebnisse können in allen ISSF- und Kontinentalen Meisterschaften sowie in speziellen Wettkämpfen mit MQS-Status erreicht werden
6. bis 20. September 2014	51. ISSF Weltmeisterschaft in Granada (ESP)
11. bis 20. Oktober 2014	CAT Championship of the Americas in Guadalajara (MEX)
28. Februar bis 10. März 2015	ISSF Weltcup Flinte in Acapulco (MEX)
19. bis 29. März 2015	ISSF Weltcup Flinte in Al Ain (UAE)
8. bis 16. April 2015	ISSF Weltcup Gewehr/Pistole in Changwon (KOR)
24. April bis 4. Mai 2015	ISSF Weltcup 2015 Flinte in Larnaca (CYP)
12. bis 21. Mai 2015	ISSF Weltcup Gewehr/Pistole in Fort Benning (USA)
29. Mai bis 5. Juni 2015	ISSF Weltcup Gewehr/Pistole in München (GER)
12. bis 28. Juni 2015	Europaspiele in Baku (AZE)
10. bis 18. Juli 2015	Panamerikanische Spiele in Toronto (CAN)
19. Juli bis 2. August 2015	Europameisterschaft 25m/50m/300m Flinte in Maribor (SLO)
6. bis 16. August 2015	ISSF Weltcup Gewehr/Pistole/Flinte in Gabala (AZE)
9. bis 18. September 2015	ISSF Weltmeisterschaft Flinte in Lonato (ITA)
15. Oktober 2015	Die Dreierkommission bestätigt schriftlich die Zuweisung ihrer Plätze an die NOCs
15. Januar 2016	IOC fordert alle qualifizierten NOCs auf, sich für die Plätze auf Einladung der Dreierkommission zu bewerben
Unter Berücksichtigung des Qualifikationszeitraums für die jeweilige Sportart	Abgabetermin der Bewerbungsunterlagen der NOCs für die Plätze auf Einladung der Dreierkommission
1. bis 12. November 2015	Asiatische Schießsportmeisterschaften in Kuwait Stadt (KUW)
26. November bis 4. Dezember 2015	Ozeanische Schießsportmeisterschaften in Sidney (AUS)
28. November bis 6. Dezember 2015	Afrikanische Schießsportmeisterschaft in Pretoria (RSA)
22. bis 28. Februar 2016	Europäische Meisterschaft 10m in Gyoer (HUN)
4 Wochen nach der letzten Qualifikation (bzw. spätestens 11. April 2016)	ISSF setzt NOCs/ISSF-Mitgliedsverbände über erreichte Quotenplätze in Kenntnis
14 Tage (spätestens 25. April 2016) nach Erhalt der Liste über erreichte Quotenplätze vom ISSF	Meldeschlusstermin beim ISSF für NOCs über die Besetzung der zugewiesen Quotenplätze

Bis zum 18. Juli 2016	Neuzuweisung von nicht besetzten Quotenplätzen durch den ISSF
18. Juli 2016	Abgabeschlusstermin der Anmeldeunterlagen für die Olympischen Spiele 2016 in Rio

Formblatt für die Erklärung des Schützen und für das Ansuchen um eine ISSF ID Nummer

1 Um an einem vom ISSF kontrollierten Wettkampf teilnehmen zu können, ist es für die Schützen verpflichtend, eine ISSF Identifikations Nummer (ISSF ID Nummer) zu haben

2 Der Nationale Verband des Schützen muss für die Ausstellung einer ISSF ID Nummer einen Antrag auf dem angeschlossenen Formular einreichen.

3 Jeder Athlet muss Staatsangehöriger des Landes sein, das er repräsentiert.

4 Jeder Athlet darf nur eine (1) ISSF ID Nummer beantragen.

5 Für die Ausstellung jeder ID Nummer wird ein Betrag von Euro 10,00 eingehoben.

6 Die ISSF Mitgliedsverbände müssen alle Anträge für ISSF ID Nummern an den ISSF senden. Nur maschinengeschriebene oder E-Mail Anträge werden akzeptiert.

7 Der ISSF sendet eine Liste mit allen neuen ISSF ID Nummern innerhalb von 14 Tagen an den ISSF Mitgliedsverband. Dieser muss die Liste prüfen und bestätigen und an den ISSF zurücksenden. Keine Antwort wird als Bestätigung gewertet.

8 Für Express Anträge (ausgefertigt innerhalb einer Woche) ist eine erhöhte Gebühr von Euro 20,00 zu bezahlen.

9 Wenn ein Schütze seinen Namen oder seine Nationalität ändert, muss der ISSF unverzüglich informiert werden, damit die notwendigen Berichtigungen durch den ISSF gemacht werden können.

Copyright: ISSF

ISSF ERKLÄRUNG DES SCHÜTZEN

1. Ich erkläre hiermit, dass mir die Bestimmungen und Strafen bekannt sind, die für offizielle Wettkämpfe des ISSF zur Bekämpfung des Dopings in Kraft sind. Ich erkläre mein Einverständnis, mich den Dopingkontrolluntersuchungen zu unterziehen, die Ergebnisse solcher Untersuchungen anzunehmen und die entsprechenden Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Form zu jeder Zeit einzuhalten.
2. Ich erkläre mein Einverständnis, dass jeder Streit, der zwischen mir und dem ISSF entsteht und nicht freundschaftlich erledigt werden kann, und der nach Ausschöpfung der Verfahrensvorschriften, die in den ISSF Regeln vorgesehen sind, offen bleibt, endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden werden soll, welches in Übereinstimmung mit den Statuten und Regeln des Schiedsgerichts für Sport in Lausanne (CAS) zusammengestellt wird unter Ausschluss der Anrufung ordentlicher Gerichte. Die Parteien verpflichten sich, die erwähnten Statuten und Regeln zu beachten und die Entscheidung im guten Glauben anzunehmen und ihre Durchsetzung in keiner Weise zu behindern.

Datum:		Ort:		Unterschrift Schütze:	
Bei Minderjährigkeit Name des gesetzlichen Vertreters:				Unterschrift des gesetzl. Vertreters:	

Antrag zur Ausstellung einer ISSF ID Nummer

Der ISSF Mitgliedsverband von

beantragt hiermit die Ausstellung einer ISSF ID Nummer, die für die Teilnahme an vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen und Meisterschaften nötig ist, für folgenden Schützen:

Familienname(n):						
Vorname(n):						
Mädchenname(n):						
Staatsangehörigkeit:						
Geschlecht:	Männlich			Weiblich		
Geburtsdatum:	Tag		Monat		Jahr	
Disziplin:	Gewehr ☐	Pistole ☐	LD Scheibe ☐	Trap ☐	DT ☐	Skeet ☐
Name der Person, die für den Verband unterschreibt:			Unterschrift :			

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

English:	
1.	I hereby confirm that I am aware of the regulations and penalties in force for the official competitions of ISSF relating to the fight against doping. I agree to submit to the doping control tests, to accept the results of such tests and to abide by the respective regulations in their prevailing form at any given time.
2.	I agree that any dispute arising between myself and ISSF which cannot be settled amicably and which remains once the procedures provided for in the ISSF Regulations have been exhausted, shall be settled finally by a tribunal composed in accordance with the Statutes and Regulations of the Court of Arbitration for Sport, Lausanne, to the exclusion of any recourse to ordinary courts. The parties undertake to comply with the said Statute and Regulations and to accept in good faith the award rendered and in no way hinder its execution.
Français:	
1.	Je reconnais avoir pris connaissance de la réglementation et des sanctions en vigueur dans les compétitions oficielles de l´ISSF en ce qui concerne la lutte contre le dopage. Je donne mon accord pour me soumettre aux tests de contrôle de dopage, accepter les résultats de ces tests, me soumettre au règlement concerné sous la forme en vigueur à tout moment donné.
2.	J´accepte que tout litige survenant entre moi-même et l´ISSF, lequel ne pourrait être réglé à l´amiable et subsisterait après toutes les procédures prévues par les réglements de l´ISSF, soit tranché définitivement par un tribunal constitué conformément au Statut et au Règlement du Tribunal Arbitral du Sport, Lausanne, à l´exclusion de tout recours à des tribunaux ordinaires. Les parties s´engagent à se conformer aux dits Statut et Règlement et à se soumettre de bonne foi à la sentence qui sera rendue et à ne pas entraver son exécution.
Español:	
1.	Confirmo haber tomado conocimiento de la reglamentación y de las sanciones en vigor en las competiciones oficiales de la ISSF respecto a la lucha contra el doping. Estoy de acuerdo en someterme a las pruebas de control de doping, aceptar sus resultados y respetar el Reglamento tal como esté en vigor en cualquier momento dado.
2.	Estoy de acuerdo en que todo litigio entre mí mismo(a) y la ISSF que no pueda resolverse de forma amistosa, aún después de los procedimientos previstos por la ISSF, se decida definitivamente por un tribunal constituido de acuerdo con los Estatutos y el Reglamento del Tribunal de Arbitraje del Deporte, Lausana sin posibilidad de recurso a los tribunales ordinarios. Las partes en litigio se comprometen a respetar tales Estatutos y Reglamento, aceptar de buena fe la sentencia pronunciada y no dificultar su ejecución.

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Allgemeine Verfahren für Organisationskomitees

Die allgemeinen Vorschriften für Organisationskomitees von ISSF Meisterschaften finden sich in verschiedenen ISSF Dokumenten. Veranstalter sollten zu Beginn die folgenden ISSF Regeln und Durchführungsbestimmungen begutachten:

- ***ISSF Durchführungsbestimmungen***, 3.1 – 3.14
- ***ISSF Allgemeine technische Regeln***, 6.1 – 6.19, und alle offiziellen ISSF Dokumente, auf die in den ***Allgemeinen technischen Regeln*** hingewiesen wird.

Auch auf die folgenden “ISSF Special Technical Rules” muss hingewiesen werden, wie sie Anwendung bei den Meisterschaften finden:

- ***ISSF Regeln Gewehr***, 7.1 - 7.11
- ***ISSF Regeln Pistole***, 8.1 - 8.14
- ***ISSF Regeln Flinte***, 9.1 – 9.19
- ***ISSF Regeln Laufende Scheibe***, 10.1 – 10.15

Detaillierte Schritt-für-Schritt Anleitungen für die Planung und Vorbereitung einer Meisterschaft lassen sind in folgendem Dokument finden:

- ***Richtlinien für die Durchführung von ISSF Meisterschaften***, und alle offiziellen ISSF Dokumente, auf die in den Richtlinien hingewiesen wird.

Die Richtlinien werden jährlich aktualisiert, sodass sich die Ausrichter immer auf die neuste Version beziehen sollen, die auf der ISSF Webseite hochgeladen wird. Die **Richtlinien für die Organisation von ISSF Meisterschaften** beinhalten auch einige Anhänge oder zusätzliche Dokumente, die von den emtsprechenden Mitgliedern des Organisationskomitees benutzt werden müssen.

Falls ein Ausrichter Fragen hat oder zusätzliche Informationen benötigt, wird er angehalten, die ISSF Event Manager des ISSF Generalsekretariats oder den Technischen Delegierten der ISSF, der für die ISSF Meisterschaften eingesetzt wurde, zu kontaktieren.

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Antragsverfahren für ISSF Weltmeisterschaften und Welt Cups

Die ISSF Generalversammlung wählt entsprechend der **Allgemeinen Bestimmungen des ISSF, 3.2.6,** die Ausrichter der Weltmeisterschaften. Ein ISSF Mitgliedsverband, der eine Weltmeisterschaft ausrichten möchte, muss einen (1) Monat vor der Generalversammlung, bei der der Ausrichterverband gewählt wird, einen entsprechenden Antrag beim Generalsekretär einreichen. Die Bewerber müssen eine **Bewerbung für eine ISSF Weltmeisterschaft** ausfüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen beim Generalsekretär einreichen.

Das ISSF Exekutivkomitee wählt entsprechend der **Allgemeinen Bestimmungen des ISSF, 3.2.4,** die Ausrichter der Welt Cups. Ein ISSF Mitgliedsverband, der einen Welt Cup oder ein Welt Cup Finale ausrichten möchte, muss bis zum 31. Dezember drei (3) Jahre vor dem Jahr, in dem der Welt Cup ausgerichtet werden soll, einen entsprechenden Antrag beim Generalsekretär einreichen. Die Bewerber müssen eine **Bewerbung für einen ISSF Welt Cup** ausfüllen und beim Generalsekretär einreichen.

ISSF Mitgliedsverbände, die Bewerbungen für eine Weltmeisterschaft oder einen Welt Cup einreichen, müssen die Bewerbungsformulare im Anhang als Musterformblatt benutzen, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen an den ISSF übermittelt werden. Beim Ausfüllen einer Bewerbung müssen Bewerber zusätzliche Erklärungen oder Details bezüglich ihrer Angaben abgeben.

Copyright: ISSF

ANTRAGSFORMULAR FÜR ISSF WELTMEISTERSCHAFTEN

Name des Verbandes:

Terminvorschlag:		
Datum des letzten großen Wettbewerbs im Land: Organisiert in (Stadt oder Ort):		
WCH soll organisiert werden in (Stadt oder Ort):		
Beiliegende Unterlagen als Anhang, um das Folgende zu bestätigen:		
Unterstützung von der staatlichen Sportbehörde:	Anhang	
Unterstützung des Nat. Olympischen Komitees:	Anhang	
Erklärung der Einhaltung der Statuten des ISSF:	Anhang	
Erklärung zur Einladung aller ISSF Mitgliedsverbände:	Anhang	
Beschreibung des Schießgeländes:	Anhang	
Informationen über die vorgeschlagene Organisation inklusive Kosten für Essen und Wohnen:	Anhang	
Wettberwerbe im Programm: (Weltmeisterschaften, 300m Wettbewerbe, Juniorenwettbewerbe)	Anhang	

Der Schießstand ist für die Wettkämpfe fertig	
Zeit für den Umbau des Schießstandes:	
Zeit für den Bau des Schießstandes:	

Schießstände	Anzahl an Ständen	Elektro-nische Scheiben ja/nein	Hersteller	Platz für Zuschauer / Anzahl
300m Gewehr				
50m Gewehr/Pistole				
25m Pistole				
10m Luftgewehr/Pistole				
Trap / Double Trap		n/a		
Skeet		n/a		
50m Laufende Scheibe				

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

10m Laufende Scheibe				
Spezielle Finalstände				

ANLAGEN BESITZER

- ☐ Regierung/Militär _____
- ☐ Nationaler oder Regionaler Schießsportverband_____
- ☐ Schützenverein _____
- ☐ Privat (Name des Besitzers)_____
- ☐ Sonstige: _____

Räumlichkeiten für:	ja/ nein	m²	Räumlichkeiten für:	ja/ nein	m²
ISSF Präsident			ISSF Sekretariat		
ISSF Generalsekretär			Raum für Jury of Appeal		
Tech. Delegierte			Jury Räume		
Mannschaftsräume			Sitzungsräume		
EST Auswertungsräume			Medizinische Kontrolle		
Internet			Dopingkontrolle		
Ausrüstungskontrolle			Siegerehrung		
Umkleideräume (nah der Ausrüstungskontrolle)			Werkst. Waffenmeister		
Aufbewahrungsräume			Restaurant		
Werbung			Toiletten		
Parkplätze			Mediencenter		
Vorbereitungsbereich für die Finals					

Kampfrichter im ISSF Lizenz in unserem Verband:	Klasse A	Klasse B
Gewehr		
Pistole		
Flinte		
Laufende Scheibe		
Kontrolle elektronische Scheiben		
Bewerbung vorgelegt durch:		

Unterschrift:	Position:	Datum:

Copyright: ISSF

ANTRAGSFORMULAR FÜR ISSF WELTCUPS

Der _____ bewirbt sich hiermit um _____
(Name des Verbandes) (Titel der Veranstaltung)

auszurichten _____ am _____
(Austragungsort) (bevorzugtes Datum)

Diziplinen: ☐ Gewehr/Pistole ☐ Flinte

Organisationskomitee:

Name des Sekretariats des Organisationskomitees:	
Addresse des Sekretariats des Organisationskomitees:	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

Gewehr/Pistolen Stände: *Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen nur für Gewehr/Pisole:*

Schießrichtung: 25m _____ 50m _____

Anzahl an verfügbaren Ständen:	10m		25m		50m	
Hersteller der elektronischen Scheiben:	10m		25m		50m	

Gibt es einen separaten Finalstand? ☐ Ja / ☐ Nein

Sind die Finalstände indoor/outdoor:	10m		25m		50m	
Hersteller der elektronischen Scheiben:	10m		25m		50m	

Erfüllen alle Stände die anktuellen ISSF Regeln? ☐ Ja / ☐ Nein Falls "nein", bitte auf separatem Blatt notieren

Flinten Stände: *Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen nur für Flinte:*

Schießrichtung: _____ Erlaubte Schießzeiten von _____ bis _____

Anzahl aller verfügbaren Stände: kombiniert ☐ / separat ☐

TRAP _____ DOPPELTRAP _____ SKEET _____

Hersteller der Wurfmaschinen: _____

Erfüllen alle Stände die aktuellen ISSF Regeln? ☐ Ja / ☐ Nein Falls "nein", bitte auf separatem Blatt notieren

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

ANLAGEN BESITZER

- ☐ Regierung/Militär _____
- ☐ Nationaler oder Regionaler Schießsportverband_____
- ☐ Schützenverein _____
- ☐ Privat (Name des Besitzers)_____
- ☐ Sonstige: _____

Frühere Wettbewerbe:

Bitte geben Sie detaillierte Informationen über den letzten ISSF Weltcup oder ähnlichen Wettbewerb, den Ihre Federation ausgetragen hat:

Wettbewerb: _____ Datum: _____

Transport und Unterkunft:

Distanz von der Schießanlage zum nächsten Flughafen mit internationaler Anbindung: _____ km

Name des Flughafens: _____

Ungefähre Distanz vom Stand zu den offiziellen Hotels: _____ km

Ungefähre Transportzeit: _____ Minuten

Hotel Bewertung und ungefähre Kosten (in Euro):

	Einzel	Doppel
5✸	€	€
4✸	€	€
3✸	€	€
Andere	€	€

Internet:

Internetverbindung am Veranstaltungsort für

Upload: _____ Download: _____

Vorschriften:

Bitte geben Sie unten eine Erklärung über nationale Gesetze oder lokale Bestimmungen ab, über die die ISSF und ihre Mitgliederverbände informiert werden sollten, wie z.B. „Import von Feuerwaffen und Munition“:

Eingereicht durch:

Unterschrift	Titel/Position	Datum

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Artikel 3.12.3.5, Anhang "CE"

Ehrenordnung des ISSF

ALLGEMEINES

In Übereinstimmung mit der Satzung des ISSF sind die Ziele des ISSF, die Entwicklung des Schießsports weltweit zu unterstützen und zu fördern, dopingfreie sportliche Leistungen zu erbringen und internationale Beziehungen zu begünstigen und anzuregen.

Die Absicht dieser Ehrenordnung ist es, die Umsetzung der Ziele des ISSF auf faire Weise und ohne Störungen zu gewährleisten und alle Vorkommnisse zu bestrafen, die dem Ansehen der ISSF-Aktivitäten schaden oder sie in Verruf bringen.

Die Mitglieder des ISSF, kontinentale Verbände, Mannschaften, Funktionäre und Sportler sind dazu aufgerufen, an vom ISSF beaufsichtigten Meisterschaften und Aktivitäten in Übereinstimmung mit der Ehrenordnung und in fairem und sportlichem Wettkampf gemäß der Satzung des ISSF, dem Regelwerk und den von dieser Ordnung festgelegten Regeln und Bestimmungen teilzunehmen. Diese Ehrenordnung legt grundlegende Standards für Fairness und moralisches Verhalten sowie Verfahren zur Beurteilung und Bestrafung von Verstößen gegen diese Standards fest.

1 ANWENDUNG DER EHRENORDNUNG

Die folgenden Vorkommnisse oder Verstöße führen zur Anwendung dieser Ehrenordnung:

1.1 diskriminierende Handlungen, die gegen die Satzung des ISSF verstoßen;

1.2 Verfehlungen, Fehlverhalten oder Belästigungen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf beleidigendes, gewalttätiges Verhalten in einer drastischen, ordnungswidrigen oder provokativen Weise, unberechtigtes Eingreifen, vorsätzliche Behinderung der ordnungsgemäßen Durchführung eines Sportereignisses, böswillige Veränderung, Schädigung oder Zerstörung von Eigentum oder das Zufügen physischer oder psychischer Schäden an Dritten;

1.3 Betrug, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Doping, Manipulation der Ausrüstung oder der Resultate, um einem Schützen oder einer Mannschaft zu einen Vorteil zu verschaffen, das Fälschen und Verändern von Unterlagen durch falsche Angaben zu Alter, Nationalität, Geschlecht oder zu anderen Informationen mit dem Ziel, einem Funktionär, Sportler oder einer Mannschaft einen unfairen Vorteil zu verschaffen;

1.4 Verurteilung aufgrund einer Straftat;

Copyright: ISSF

1.5 Unüberlegtes und aufsässiges Handeln oder Parteilichkeit;

1.6 Verstöße gegen die Ehrenordnung sind unabhängig von allen von ISSF-Wettkampfrichtern beschlossenen oder nicht beschlossenen Maßnahmen;

1.7 Handlungen, die die Integrität des Sports bedrohen, insbesondere Verstöße gegen die in Abschnitt 2 beschriebenen Sportwettenbestimmungen.

2 SPORTWETTENBESTIMMUNGEN

2.1 Definitionen

a) Insider-Informationen: Jegliche nicht öffentliche Informationen zu einem ISSF-Wettkampf oder einer ISSF-Meisterschaft, die ein Teilnehmer aufgrund seiner Position im Sport besitzt. Solche Informationen umfassen u. a. Tatsacheninformationen zu Wettkampfteilnehmern, Bedingungen, taktischen Überlegungen, Verletzungen oder jedem anderen Aspekt des Wettkampfs oder der Veranstaltung, mit Ausnahme solcher Informationen, die bereits veröffentlicht oder öffentlich einsehbar sind, für die interessierte Öffentlichkeit leicht zugänglich sind oder gemäß den Regeln und Bestimmungen des betreffenden Wettkampfs oder der Veranstaltung offengelegt wurden.

b) Teilnehmer: Offizielle, ISSF-Komiteemitglieder, Komiteemitglieder der ISSF-Mitgliedsverbände, alle anderen bei ISSF-Meisterschaften zugelassenen Einzelpersonen, darunter Athleten, Trainer, Wettkampfrichter, Angestellte des ISSF und des Nationalen Olympischen Komitees (NOC) und Mitglieder des Organisationskomitees der jeweiligen Veranstaltung.

c) Sportwetten: Alle auf Sportwetten basierenden Spiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen und bei denen Teilnehmer vollständig oder teilweise basierend auf Zufall oder Ungewissheit hinsichtlich des Ergebnisses ganz oder teilweise einen Geldpreis gewinnen können (d. h. feste und variable Quoten, Totalisator- und Totospiele, Live-Wetten, Wettbörsen, Spreadbetting und andere Spiele, die von Sportwettenanbietern etc. angeboten werden):

- Legale Wetten: Wetten, die in einem bestimmten Gebiet oder Gesetzesraum seitens einer Regulierungsbehörde oder der Regierung erlaubt sind (d. h. Vergabe einer ausdrücklichen Vertriebsgenehmigung an ein legales Unternehmen).
- Illegale Wetten: Wetten, die in dem betreffenden Land nicht legal sind sowie Wetttätigkeiten, die von nicht legalen Unternehmen oder einfach im „Hinterzimmer“ angeboten werden.

Copyright: ISSF

- Auffällige Wettmuster: Wenn im Zusammenhang mit getätigten Wetten oder der Veranstaltung, die Gegenstand der Wetttätigkeiten ist, Auffälligkeiten und Abweichungen identifiziert werden können.

2.2 Regulierung der Wetttätigkeiten von Teilnehmern

2.2.1 Die Teilnehmer wahren die Integrität des Sports, indem sie jeglichen Versuch unterlassen, die Elemente einer ISSF-Veranstaltung auf eine Weise zu beeinflussen, die im Widerspruch zur Sportethik steht.

2.2.2 Die Teilnehmer sind für ihr eigenes Handeln verantwortlich.

2.2.3 Die Teilnehmer dürfen nicht:

a) in jeglicher Art an Sportwetten oder Glückspielen im Zusammenhang mit ISSF-Meisterschaften teilnehmen oder diese unterstützen;

b) gegen eine Gegenleistung zugunsten eines anderen eine schlechte Leistung erbringen;

c) einen Dritten beauftragen, ermutigen oder unterstützen zu wetten;

d) einen Teilnehmer verleiten, beauftragen oder ermutigen, eine der dargelegten Straftaten zu begehen;

e) bewirken, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt, das Gegenstand einer Wette ist und für welches der Teilnehmer eine Gegenleistung erwartet oder erhalten hat;

f) in jeglicher Form Geschenke, Bezahlung oder sonstige Vorteile bereitstellen oder entgegennehmen, unter Umständen, unter welchen bei vernünftiger Betrachtungsweise erwartet werden könnte, dass sie den Athleten oder den Sport in Misskredit bringen könnten;

g) Insider-Informationen zu Wettzwecken nutzen, einschließlich das Preisgeben von Insider-Informationen an eine Person (gegen Gegenleistung oder nicht) unter Umständen, unter welchen der Teilnehmer bei vernünftiger Betrachtungsweise hätte wissen müssen, dass eine solche Preisgabe in Zusammenhang mit Sportwetten verwendet werden könnte;

h) versäumen, den ISSF oder einen anderen Wettkampfveranstalter (ohne schuldhaftes Verzögern) vollumfänglich von jeglichen Aufforderungen zu Handlungen oder von Ereignissen in Kenntnis zu setzen, die zu einem Verstoß gegen die hier dargelegten Regeln führen würden;

Copyright: ISSF

i) versäumen, mit dem ISSF im Rahmen einer angemessenen Untersuchung zusammenzuarbeiten, hierzu zählt auch das Versäumnis, jegliche Informationen und/ oder geforderten Unterlagen bereitzustellen, einschließlich Aufzeichnungen zu dem mutmaßlichen Verstoß (wie Telefonrechnungen mit Einzelverbindungsnachweis, Kontoauszüge, Aufzeichnungen zu Internetdiensten, Computer, Festplatten und andere elektronische Speichermedien);

j) wissentlich eine der zuvor beschriebenen Handlungen eines Teilnehmers unterstützen, vertuschen oder sich in anderer Weise daran beteiligen. Der Teilnehmer wird behandelt, als habe er solche Handlungen selbst begangen und wird entsprechend haftbar gemacht.

3 EHRENGERICHT

Das Ehrengericht des ISSF besteht aus den folgenden Personen:

a) dem Präsidenten

b) ein (1) vom Präsidenten ernannte Vizepräsidenten

c) dem Generalsekretär

d) dem Vorsitzenden des Richterkomitees

e) dem Vorsitzenden des Athletenkomitees

4 VERFAHRENSREGELN

4.1 Alle Beschwerden oder Anschuldigungen in Bezug auf eine Verletzung der Richtlinien und Regeln der Ehrenordnung müssen schriftlich an das Ehrengericht gestellt werden.

4.2 Das Ehrengericht entscheidet, ob eine Untersuchung durchgeführt oder die Beschwerde abgewiesen wird.

4.3 Bei der Durchführung einer Befragung hinsichtlich einer Beschwerde oder eines Vorwurfs ist das Ehrengericht befugt:

a) Schriftliche Informationen oder Dokumente von den betroffenen Parteien anzufordern;

b) Die betroffenen Parteien, je nach Entscheidung des Ehrengerichts, mit oder ohne Anwesenheit eines Rechtsberaters anzuhören;

c) Je nach Entscheidung des Ehrengerichts oder auf Wunsch der betroffenen Parteien sich für die Anhörung von Zeugen zu entscheiden;

d) Vor Ort Untersuchungen durch ein (1) oder mehrere dazu bestimmte Mitglieder oder einer anderen Person als Vertreter des Ehrengerichts Untersuchungen durchzuführen;

e) einen (1) oder mehrere Fachleute zu bestimmen, die bei der Untersuchung des Ehrengerichts Unterstützung leisten.

Copyright: ISSF

4.4 Alle Untersuchungen werden bis zum Zeitpunkt der Entscheidung und der Weitergabe der Empfehlung des Ehrengerichts an das Exekutivkomitee des ISSF vertraulich geführt.

4.5 Am Ende einer Untersuchung werden die Ergebnisse und Empfehlungen des Ehrengerichts von dessen Vorsitzenden an das Exekutivkomitee des ISSF weitergeleitet.

4.6 Sollte es zu keiner Einigung kommen, werden die Entscheidungen des Ehrengerichts gemäß der Satzung des ISSF durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst.

4.7 Mitglieder des Ehrengerichts müssen dem Vorsitzenden jede Situation oder Gegebenheit mitteilen, die zu einem Interessenkonflikt zwischen ihnen und dem zu untersuchenden Fall führen könnte. Diese Information muss sofort erfolgen, nachdem die Untersuchung eröffnet oder sofort, nachdem die entsprechende Situation oder Gegebenheit entstanden ist.

5 STRAFEN

5.1 Alle Mitglieder des ISSF, einer Mannschaft oder eine einzelne, von dieser Ehrenordnung betroffene Personen können vom Ehrengericht des ISSF bestraft werden. Strafen für Parteilichkeit können nur gegenüber Funktionären des ISSF verhängt werden.

5.2 Eine Strafe wird verhängt, wenn das Ehrengericht nach der Anhörung des Beschuldigten entscheidet, dass ein Verstoß gegen diese Ehrenordnung stattgefunden hat.

5.3 Wird eine Strafe verhängt, so müssen die Art des Verstoßes, die Umstände, unter denen ein Verstoß begangen wurde, die Schwere des Verstoßes, die Art der Handlung und andere Erwägungen, die mit den Zielen des ISSF übereinstimmen, in Betracht gezogen werden.

5.4 Die folgenden Strafen können verhängt werden:

a) Verwarnung;

b) Bußgeld;

c) Annullierung der Sportergebnisse;

d) Disqualifikation von laufenden Wettkämpfen;

e) vorübergehender oder endgültiger Ausschluss von zukünftigen Schießsporttätigkeiten;

f) Rückgabe von Preisen;

g) Erstattung von entstandenen Sachschäden.

Copyright: ISSF

6 BERUFUNG

6.1 Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts können zunächst beim ISSF-Exekutivkomitee und danach bei einem vom Sportschiedsgericht in Lausanne eingesetzten Gericht Berufung eingelegt werden.

6.2 Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt gemäß der Satzung des ISSF und ist endgültig.

Copyright: ISSF

Artikel 3.12.3.6, Anhang "R"

Verfahren zur Anerkennung von Weltrekorden

Weltrekorde müssen entsprechend den Statuten des ISSF, 1.10.2.6, vom Technischen Komitee verifiziert und bestätigt werden. Weltrekorde müssen entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen des ISSF, 3.9, und den geltenden Regeln der jeweiligen Disziplin aufgestellt werden.

Weltrekorde erlangen Gültigkeit, wenn die Wettkampfergebnis final sind und der Technische Delgierte oder der Generalsekretär des ISSF bestätigen, dass der Wettkampf entsprechend der **Regeln und Bestimmungen des ISSF** durchgeführt und ein gültiger Weltrekord diesen Voraussetzungen entsprechend eingestellt oder übertroffen wurde.

Die offizielle Liste der gültigen Weltrekorde wird vom ISSF Generalsekretariat auf der Webseite des ISSF veröffentlicht. Weltrekord-Urkunden werden durch das ISSF Generalsekretariat ausgestellt.

Technische Delegierte sollten diese Formular verwenden, um Weltrekorde entsprechend der **Allgemeinen Bestimmungen des ISSF**, 3.9.6, zur Anerkennung durch das Technische Komitte zu melden.

BERICHT ZU DEN WELTREKORDEN

Name der ISSF Meisterschaft				
Athlet/ Mannschaftsmitglieder	**Nation**	**Meisterschaft**	**WR/FWR/ EWR/EFWR WRJ/EWRJ**	**Ergebnis**

BESTÄTIGUNG DURCH DEN TECHNISCHEN DELEGIERTEN

Hiermit wird bestätigt, dass diese(r) Weltrekord(e) bei einer ISSF Meisterschaft erreicht wurde(n), 1) die entsprechend der Regeln und Bestimmungen des ISSF durchgeführt wurde, 2) bei der die Teilnahmebedingungen des ISSF (3.9) erfullt wurden und bei der den Anti-Doping-Bestimmungen Folge geleistet wurde:

Datum:		Unterschrift:	

Copyright: ISSF

REKORD(E) VERIFIZIERT DURCH DAS TECHNISCHE KOMITEE			
Datum:		Unterschrift:	

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Artikel 3.12.3.7, Anhang "P"

Regeln für die Einreichung und Entscheidung von Protesten

Der ISSF stellt Regeln für Meisterschaften auf und veranstaltet Meisterschaften, bei denen die Mitgliedsverbände mit Einzelsportlern oder Mannschaften teilnehmen können. Sportler und Mannschaften, die an ISSF Meisterschaften teilnehmen, haben das Recht, Protest einzulegen, wenn die Wettkämpfe nicht entsprechend der Regeln und Bestimmungen des ISSF durchgeführt werden. ISSF Regeln für die Einreichung und Entscheidung von Protesten sind:

1. Proteste, die bei ISSF Meisterschaften eingereicht werden, müssen entsprechend der Regeln und Bestimmungen des ISSF entschieden werden;

2. Wettkampfjurys (3.4.5) sind verantwortlich für das Entgegennehmen und Entscheiden aller Proteste;

3. Die Berufungsjury (3.4.6) ist dafür verantworlich, finale Entscheidungen zu allen Berufungen gegen Protestentscheidungen der Wettkampfjury zu treffen. Gegen Entscheidungen, die von der Berufungsjury getroffen wurden, kann keine Berufung eingelegt werden;

4. Während Finalwettkämpfen soll die Wettkampfjury die Finals überwachen und alle Entscheidungen treffen, die von den Regeln und Bestimmungen des ISSF gefordert sind und keine Proteste einschließen. Falls ein Protest während eines Finales eingelegt wird, ist eine Finalprotestjury dafür verantwortlich eine umgehende Entscheidung bezüglich des Protests zu treffen. Gegen Entscheidungen der Finaljury kann keine Berufung eingelegt werden;

5. Für Finalwettkämpfe, bei denen Proteste umgehend entschieden werden müssen, ist eine kombinierte Finalprotestjury bestehend aus zwei (2) Mitgliedern der Wettkampfjury sowie einem (1) Mitglied der Berufungsjury vom Technischen Delegierten und dem entsprechenden Vorsitzenden der Jury einzusetzen.

6. In einem Finalwettkampf ist kein Wertungsprotest erlaubt, außer im Falle eines nicht angezeigten Schusses. In solchen Fällen muss außerdem ein (1) Mitglied der Klassifikationsjury eingebunden werden;

7. Regeln und Formblätter zum Einreichen von Protesten oder Berufungen sind in den **Allgemeinen Technischen Regeln, 6.17 und 9.17**, näher aufgeführt. Die Protestregeln des ISSF sehen für mündliche Proteste vor, dass diese umgehend auf dem Schießstand eingereicht und entschieden werden können, für schriftliche Proteste, dass diese von der entsprechenden Jury entschieden werden und für Einsprüche gegen Juryentscheidungen, dass diese von einer Berufungsjury

Copyright: ISSF

entschieden werden. Für Wertungsproteste sehen die Regeln außerdem vor, dass diese von der Klassifikationsjury entschieden vor, diese Entscheidungen können nicht Gegenstand einer Berufung sein. Die Protestregeln sehen weiterhin vor, dass die Finaljury bei Finalwettkämpfen umgehend Entscheidungen zu allen Protesten treffen soll, und dass gegen diese Entscheidungen keine Berufung eingelegt werden kann; und

8. Im Fall von Protesten, die Konflikte zwischen der **Satzung des ISSF**, den **Allgemeinen Bestimmungen des ISSF** oder den Technischen Regeln umfassen, soll die **Satzung des ISSF** Vorrang vor den Allgemeinen Bestimmungen des ISSF und den Technischen Regeln haben und die **Allgemeinen Bestimmungen des ISSF** sollen Vorrang vor den Technischen Regeln haben. In Konflikten, in denen die Regeln des IOKs betroffen sind, gelten die Regeln des IOKs vorrangig.

Copyright: ISSF

Artikel 3.12.3.8, Anhang "TA"

Leitlinien für die Trainingsakademie

Kurse der ISSF-Trainingsakademie

1 GRUNDLAGE

1.1 Spezielle Lehrgänge des ISSF für Trainerdiplome wurden 1992 vom Exekutivkomitee genehmigt und 2011 berichtigt.

1.2 Diese Diplomkurse sind für nationale Trainer von Mitgliedsverbänden vorgesehen, um eine internationale Trainerqualifikation zu erreichen.

1.3 Trainerdiplome gibt es in den drei Kategorien „A“, „B“ und „C“.

1.4 Zuerst muss ein „C“-Kurs besucht werden. Danach können Trainer, die ein Diplom erhalten haben, sich um die Teilnahme am „B“-Kurs und nach erfolgreichem Abschluss um die Teilnahme am „A“-Kurs bewerben.

1.5 Die ISSF-Trainingsakademie bietet auch einen regionalen oder nationalen „D“-Trainerkurs an, der in der Sprache des Gebietes abgehalten wird, in dem der Kurs stattfindet. Das Material und die Zertifikate werden von der ISSF-Trainingsakademie bereitgestellt.

1.6 Von jedem Teilnehmer ist für die Teilnahme an einem Diplomkurs für Trainer eine Gebühr zu entrichten. Diese deckt die Kosten für den Kurs und die damit zusammenhängende Unterbringung, Verpflegung und den Transport vor Ort ab.

2 AUSRICHTUNG VON DIPLOMKURSEN

2.1 Die offizielle Anerkennung von Kursen der Trainingsakademie wird vom ISSF-Exekutivkomitee entschieden.

2.2 Ausbilder für diese Kurse werden nach ihren speziellen Kenntnissen in den verschiedenen Themen des Kursprogramms ausgewählt.

2.3 Je nach der Zahl der Teilnehmer können Co-Ausbilder mit ähnlichen Qualifikationen bestimmt werden.

2.4 Die empfohlene Kursdauer beträgt eine Woche.

2.5 Die Kenntnisse der Kursteilnehmer werden in verschiedenen Tests auf verschiedenen Stufen festgestellt. Nähere Angaben sind in den Leitlinien der Trainingsakademie enthalten.

2.6 Die Ergebnisse werden jährlich an das ISSF-Exekutivkomitee berichtet.

Copyright: ISSF

3 BERUFUNG

3.1 Jeder Kursteilnehmer kann schriftlich gegen die Entscheidung, dass er den Kurs nicht bestanden hat, Berufung einlegen. Die Berufung wird vom ISSF-Exekutivkomitee überprüft.

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

Artikel 3.12.3.9, Anhang "J"

Leitlinien für Kampfrichterlizenzen

KAPITEL

1 ALLGEMEINES…….- 94 -

2 ERWERB EINER LIZENZ..... - 95 -

3 GÜLTIGKEIT UND ERNEUERUNG DER LIZENZ ..... - 96 -

4 ERLÖSCHEN DER LIZENZ ..... - 96 -

5 HÖHERSTUFUNG..... - 99 -

6 BESONDERER ADMINISTRATIVER ABLAUF FÜR DIE AUSGABE VON KAMPRICHTERLIZENZEN ..... - 100 -

7 EINSATZ VON KAMPRICHTERN..... - 101 -

8 KURSE FÜR ELEKTRONISCHE SCHEIBEN ..... - 102 -

9 ANTRAGSFORMULARE FÜR LIZENZEN..... - 103 -

SPEZIELLE ANMERKUNG:

Im Zusammenhang mit dieser Regel bezeichnet das Wort „Kampfrichter“ den Inhaber einer gültigen ISSF Lizenz. Das Wort „Jury“ bezeichnet solche Richter mit Lizenz, die für eine bestimmte Meisterschaft mit Jurypflichten betraut wurden.

Copyright: ISSF

1 ALLGEMEINES

1.1 Der Internationale Schießsportverband vergibt zur Erreichung seiner Ziele Lizenzen an Kampfrichter, um dadurch Schießsport-wettkämpfe zu überwachen und eine gleichmäßige Behandlung aller Wettkämpfer zu gewährleisten (Siehe ISSF Satzung). Kampfrichter müssen erfahren und mit den gültigen Versionen der ISSF Regeln und den entsprechenden Technischen Regeln der betreffenden Disziplin voll vertraut sein.

1.2 Zum Nachweis der Befähigung stellt den ISSF Kampfrichterlizenzen aus.

1.3 Die Kampfrichterlizenzen werden in zwei (2) Kategorien eingeteilt.

1.3.1 Kategorie „A“ berechtigt den Inhaber als offizielles Jurymitglied bei allen Schießsportwettkämpfen, für welche die Lizenz aufgrund der eingetragenen Disziplinen gültig ist, einschließlich der Olympischen Spiele und Weltmeisterschaften, tätig zu sein. Kampfrichter dieser Kategorie sind auch berechtigt, bei Genehmigung durch den ISSF Generalsekretär und den Vorsitzenden des Richterkomitees, offizielle ISSF Kampfrichterkurse abzuhalten.

1.3.2 Kategorie „B“ berechtigt den Inhaber als offizielles Jurymitglied bei allen Schießsportwettkämpfen, für welche die Lizenz aufgrund der eingetragenen Disziplinen gültig ist, ausgenommen Olympische Spiele und Weltmeisterschaften, tätig zu sein.

1.4 Der ISSF stellt Kampfrichterlizenzen für folgende Disziplinen aus:

1.4.1 Gewehrschießen (1)

1.4.2 Pistolenschießen (2)

1.4.3 Flintenschießen (3)

1.4.4 Schießen auf Laufende Scheiben (4)

1.4.5 Scheibenwertung (Papier) (5)

1.4.6 Wertung elektronischer Scheiben (6)

1.4.7 Eine ISSF Kampfrichterlizenz kann für eine oder mehrere Disziplin(en) vergeben werden, jedoch nur nach erfolgreichem Abschluss eines ISSF Kurses in der jeweiligen Disziplin. Normalerweise ist No. 5 (Scheibenwertung) kombiniert mit den Schießdisziplinen No.1 (Gewehr), No. 2 (Pistole), und No. 4 (Laufende Scheibe). No.6 (Wertung elektronischer Scheiben) wird nur nach erfolgreichem Abschluss eines offiziellen ISSF Kurses für dieses Spezialgebiet vergeben.

1.5 Eine Liste aller Lizenzinhaber wird von dem ISSF Generalsekretariat und dem Vorsitzenden des Richterkomitees geführt. Jährlich werden die Namen der neuen Lizenzinhaber in den ISSF-NEWS veröffentlicht.

Copyright: ISSF

1.6 Die Lizenzinhaber dürfen als Jurymitglieder bei Olympischen Spiele oder Weltmeisterschaften nur dann tätig werden, wenn sie vom Exekutivkomitee des ISSF bestellt wurden. Für Weltcups werden die Jurymitglieder durch den ISSF Generalsekretär und den Vorsitzenden des ISSF Richterkomitees nominiert und vom Exekutivkomitee bestellt. Für Kontinentale oder Regionale Spiele und Meisterschaften müssen sie durch die Kontinentalen oder Regionalen Verbände ernannt werden.

2 ERWERB EINER LIZENZ

2.1 Der Anwärter soll die nötige Fähigkeiten und Erfahrung als Kampfrichter besitzen.

2.2 ISSF Kampfrichterlizenzen können nicht von aktiven Schützen erworben werden, die noch an Wettkämpfen teilnehmen, bei denen Weltrekorde errungen werden können. Wenn ein Lizenzinhaber als Schütze teilnehmen will, muss er die Lizenz zur Stornierung an das ISSF Sekretariat zurückgeben. Er kann um eine neue Lizenz ansuchen.

2.3 Für den Erwerb einer ISSF-Kampfrichterlizenz ist ein Vorbereitungskurs und Training erforderlich. Die Anwärter sollten im Besitz der höchsten Stufe einer entsprechenden nationalen Lizenz ihres Verbandes sein oder entsprechende Erfahrung als nationaler Richter und als Standaufsicht haben.

2.4 Die Anwärter müssen innerhalb der letzten vier Jahre bei einem ofiiziellen ISSF Kampfrichterkurs die Prüfungskriterein in den allgemeinen Bereichen und den betreffenden Schießdisziplinen erfüllt haben.

2.5 Der Nationale Verband des Anwärters muss das offizielle ISSF Antragsformular unterschreiben (siehe das Formular am Ende der Leitlinien), um die Angaben und die Unterstützung des Ansuchens zu bestätigen. Anschließend muss es der Nationale Verband an das ISSF Sekretariat senden.

2.6 Die Anträge sollen so rasch als möglich, jedoch nicht später als zum 31. Dezember eines Jahres für die Ausstellung von Lizenzen im kommenden Jahr, eingereicht werden.

2.7 Das ISSF Richter Komitee bewertet und genehmigt geeignete Anträge oder stellt diese während seines jährlichen Meetings, das üblicherweise gegen Ende Januar jeden Jahres stattfindet, zurück. (siehe ISSF Satzung).

2.8 Nach Genehmigung stellt das ISSF Sekretariat die Lizenzen aus. Zu deren Gültigkeit müssen sie vom ISSF Generalsekretär und vom Vorsitzenden des ISSF Richterkomitees unterschrieben sein.

2.9 Diese Lizenzen werden an die nationalen Verbände zu Weiterleitung an die Lizenzinhaber gesandt.

2.10 Für eine neue Lizenz ist eine Gebühr von Euro 20,00 zu entrichten.

Copyright: ISSF

2.11 Erstmalig befürwortete Anträge werden als Lizenz der Kategorie „B“ ausgestellt. Lizenzen der Kategorie „A“ werden nur nach weiterer Praxis und Höherstufung ausgestellt.

3 GÜLTIGKEIT UND ERNEUERUNG DER LIZENZ

3.1 Alle ISSF Kampfrichterlizenzen werden für eine Laufzeit von vier (4) Jahren ausgestellt.

3.2 Nach Ablauf dieser Periode kann die Lizenz erneuert werden.

3.3 Der nationale Verband hat alle Anträge auf Erneuerung an das ISSF Sekretariat unter Beilage des ausgefüllten Erneuerungsantrages zu senden (siehe das Formular am Ende der Leitlinien).

3.4 Eine Bestätigung für die Tätigkeit als Jurymitglied ist erforderlich und der Antragsteller muss mit der laufenden Ausgabe der ISSF Regeln vertraut sein.

3.5 Die laufende Lizenz muss, da sie mit dem Ablaufdatum ungültig wird, beim Antrag auf Erneuerung nicht zurückgegeben werden. Anträge auf Erneuerung sollen mindestens drei Monate vor dem Ablaufdatum gestellt werden.

3.6 Die Bearbeitung der Erneuerung erfolgt durch den Vorsitzenden des Richterkomitees gemeinsam mit dem ISSF Sekretariat. Die erneuerten Lizenzen werden an den nationalen Verband zurückgegeben.

3.7 Für jede Erneuerung wird eine Gebühr von Euro 15,00 erhoben.

4 ERLÖSCHEN DER LIZENZ

4.1 Wenn eine ISSF Kampfrichterlizenz nach vier Jahren erlischt, werden die Lizenzinhaber aus der Liste des ISSF gestrichen, falls innerhalb von zwei Jahren kein Antrag auf Erneuerung gestellt wird. In diesem Fall muss eine neue Lizenz, entsprechend dem Erwerb einer Lizenz, beantragt werden, einschließlich der Teilnahme an einem Kurs/an Kursen. Lizenzen, die spät, innerhalb der zwei Jahresfrist erneuert wurden, sind nur für 4 Jahre, gerechnet ab dem ursprünglichen Ablaufdatum, gültig.

4.2 Der nationale Verband eines Lizenzinhabers hat jederzeit das Recht, die Streichung einer ISSF Kampfrichterlizenz zu beantragen. Der Lizenzinhaber wird aus der Liste gestrichen und die Lizenz muss an den ISSF zurückgegeben werden.

4.3 Eine Kampfrichterlizenz kann annulliert werden, wenn der Inhaber seinen Pflichten als Kampfrichter nicht gerecht wird oder die Belange und das Ansehen des ISSF schädigt. Der Inhaber wird aus der Liste des ISSF gestrichen und die Lizenz muss an den ISSF zurückgegeben werden. Alle ISSF Kampfrichterlizenzen bleiben Eigentum des Internationalen Schießsport Verbandes

Copyright: ISSF

4.4 **Lehrgänge für Richter**

4.5 Als Ausbildung können nur Richterkurse, die vom ISSF genehmigt und anerkannt wurden, gewertet werden. Anträge zur Anerkennung von Kursen sind so früh wie möglich vor dem geplanten Kurstermin unter Verwendung des Formblatts „Antrag auf Kampfrichterkurs“ (erhältlich im ISSF Sekretariat) an das ISSF Sekretariat zu richten. Der Antrag hat zu enthalten:

4.5.1 Den Ort des Kurses;

4.5.2 die Daten des Kurses;

4.5.3 welche Schießdisziplin(en) behandelt werden;

4.5.4 Name(n) des (der) ISSF „A“ Lizenzinhaber, der (die) für die Durchführung des Kurses vorgeschlagen werden (sie müssen eine gültige „A“ Lizenz für die betreffenden Disziplinen haben). Der Name des Kurskoordinators und, falls unterschiedlich, der Person, welche die Ausbildung der allgemeine Bestimmungen der Regeln durchführt;

4.5.5 welche Kosten durch den nationalen Veranstalter übernommen werden;

4.5.6 in welcher (welchen) Sprache(n) der Kurs durchgeführt wird;

4.5.7 aus welchen nationalen Verbänden die Teilnehmer kommen.

4.6 Grundlage für einen IFFS Kampfrichterkurs sind die Ausbildungsrichtlinien des ISSF. Eine Kopie dieser Unterlage wird vom ISSF dem Kurskoordinator jedes genehmigten Kurses zugestellt. Ziel ist es, dass die Bewerber für eine ISSF „B“ Lizenz entsprechende Kenntnis der Regeln und deren Anwendung in jenen Disziplinen erhalten, für die sie die Lizenz beantragen. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer entsprechende Kenntnis der Satzung, der Allgemeinen Bestimmungen, der Geschäftsordnung, der Zulassungsbestimmungen und der Anti-Doping Bestimmungen etc. für alle in Frage kommenden Disziplinen haben. Insbesondere müssen die Bewerber praktische Erfahrung mit Aufgaben von Offiziellen innerhalb ihres nationalen Verbandes haben. Üblicherweise müssen Anwärter für ISSF Kampfrichterkurse die höchste Lizenz als Standfunktionäre haben. Hat eine Nation kein nationales Lizenzsystem hat, müssen die Bewerber die entsprechende praktische Erfahrung mitbringen.

4.6.1 Jeder Kursteil wird mit der Erläuterung des Zwecks und Inhaltes des Kurses gefolgt von den Aufgaben der Kampfrichter eröffnet.

4.6.2 Während des Kurses müssen die Allgemeine Bestimmungen (Generalregel) und Satzung des ISSF etc. behandelt und ein Test darüber durchgeführt werden.

4.6.3 Die Disziplin „Gewehr“ muss auch das 10 m und 50 m Pistolenschiessen enthalten.

4.6.4 Wird das Pistolenschießen auf 25 m als gesonderter Kurs veranstaltet, muss auch das 10 m und 50 m Pistolenschiessen enthalten sein.

Copyright: ISSF

4.6.5 Die Disziplinen Flintenschießen, Laufende Scheibe und elektronische Scheibenwertung werden gesondert behandelt.

4.7 Der Referent muss dem ISSF vorgeschlagen und genehmigt werden. Der Veranstalter kann Vortragende an den ISSF zur Bestätigung vorschlagen oder um Entsendung entsprechender Vortragender ansuchen. Die Referenten müssen für ihre Tätigkeit bestens qualifiziert sein und Inhaber einer gültigen ISSF-„A“-Lizenz sein. Es wird dringend empfohlen, dass neue Referenten zunächst für mindestens einen Kurs als Assistent eines Referenten tätig sind, bevor sie selbst zum Referenten ernannt werden.

4.7.1 Steht nur ein (1) Referent zur Verfügung, müssen die einzelnen Disziplinen hintereinander behandelt werden. Dies geschieht nach einem Lehrplan, damit sich die Teilnehmer über den Inhalt des Kurses unterrichten und sich die Teilnahme an den einzelnen Abschnitten einteilen können.

4.7.2 Stehen Referenten für die verschiedenen Disziplinen zur Verfügung, so werden die Eröffnung des Kurses und die Vorträge über die Satzung und Allgemeine Bestimmungen (Generalregel) des ISSF für die gesamte Gruppe gemeinsam durchgeführt. Die Teilnehmer können dann auf die einzelnen Disziplinen aufgeteilt werden.

4.7.3 Der Veranstalter muss für den/die Referenten die Kosten der Reise, der Unterbringung, der Verpflegung und des örtlichen Transports übernehmen.

4.8 Die Kurse haben mindestens zwei Tage zu dauern und sind entsprechend zu verlängern, wenn mehrere Disziplinen hintereinander behandelt werden.

4.9 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich einen ausreichend großen Unterrichtsraum zur Verfügung zu stellen, der für den Unterricht und für die Teilnehmer entsprechend eingerichtet ist.

4.10 Ein Maximum von 30 Teilnehmern kann für jede Disziplin pro Referenten zugelassen werden. Mindestens 12 Teilnehmer sollten einen Kurs besuchen, um die Kosten niedrig zu halten.

4.10.1 Die Teilnehmer sollten vor der Teilnahme am Kurs gute praktische Erfahrung im Kampfrichterwesen erworben haben. Teilnehmer mit geringer Erfahrung müssen an der Seite eines erfahrenen Richters durch Teilnahme und Mitarbeit an einer Reihe von nationalen Wettkämpfen praktische Erfahrung erwerben, bevor sie sich um die Erteilung einer ISSF Kampfrichterlizenz bewerben.

4.10.2 Der Kurs sollte so früh als möglich durch den Veranstalter angekündigt werden. Die Ankündigung sollte alle Einzelheiten über die Unterbringung, Verpflegung, örtliche Transportmittel, Kosten und notwendige weitere Informationen enthalten.

Copyright: ISSF

4.10.3 Jeder Teilnehmer hat ein Einschreibeformblatt zur Eintragung seines Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums zu erhalten. Der Teilnehmer gibt ferner auf dem Formblatt an, welche Erfahrungen und besondere Kenntnisse er bei Wettkämpfen auf dem Gebiet des Kampfrichterwesens erworben hat und welche Qualifikationen er innerhalb seines nationalen Verbandes erworben hat.

4.10.4 Keinesfalls sollte eine offene Einladung erfolgen oder die Teilnahme von Personen ohne Fachkenntnisse gestattet werden.

4.11 Teilnehmer, die einen Kurs zufrieden stellend beendet haben (einschließlich der Kenntnis der Allgemeinen Bestimmungen - Generalregel), erhalten eine ISSF Urkunde. ISSF Teilnahme-bescheinigungen werden nicht ausgestellt. Der Veranstalter soll Bescheinigungen des Gastgeberverbandes für jene auszustellen, welche die Anforderung für eine Urkunde nicht erreicht haben.

4.12 Die ISSF Urkunde ist kein Anspruch für die Ausstellung einer ISSF Lizenz; sie bestätigt nur die ordnungsgemäße Absolvierung des offiziellen Kurses.

4.13 Der Referent schreibt und übersendet nach Ende des Kurses einen Bericht mit einer Liste der Teilnehmer. Diese sollte auch die Namen jener Teilnehmer zeigen, die den Kurs mit dem für eine ISSF Lizenz verlangten Erfolg beendet haben (jene, die eine Urkunde erhalten haben) unter Angabe, für welche Disziplin die Urkunde gültig ist. Wenn möglich, sollte der Bericht auch angeben, ob die Teilnehmer entsprechende praktische Erfahrung besitzen oder ob weitere Praxis notwendig erscheint bevor eine ISSF Lizenz ausgestellt wird. Der Bericht muss so rasch als möglich an das ISSF Sekretariat zu Händen des Generalsekretärs und des Vorsitzenden des Richterkomitees geschickt werden.

4.14 Über die offizielle Anerkennung eines Kampfrichterkurses entscheiden der ISSF Generalsekretär und der Vorsitzende des Richterkomitees des ISSF.

4.15 Nationale Schützenverbände sind aufgerufen, Kurse für nationale Richterlizenzen abzuhalten, die jedoch nicht als offizielle ISSF Kurse anerkannt werden können.

4.16 Nationale Verbände, die keine entsprechend qualifizierten Inhaber einer ISSF Lizenz für die Durchführung von Kursen für nationale Lizenzen haben, werden ebenfalls aufgerufen, um Unterstützung des Generalsekretärs des ISSF oder des Vorsitzenden des ISSF Richterkomitees anzusuchen.

5 HÖHERSTUFUNG

5.1 Grundlage für die Höherstufung einer Kampfrichterlizenz "B" zu einer Kampfrichterlizenz "A" ist eine über Jahre hinweg gewonnene Erfahrung auf dem Gebiet des Kampfrichterwesens.

5.1.1 Eine Mindestdauer von vier (4) Jahren laufender Erfahrung als Inhaber einer "B" Lizenz; und

Copyright: ISSF

5.1.2 der Anwärter soll in diesem Zeitraum mindestens an fünf (5) Internationalen Meisterschaften mit mindestens fünf (5) Teilnehmernationen tätig gewesen sein. Bei mindestens zwei (2) derartigen Maßnahmen muss der Antragsteller Jurymitglied gewesen sein und kann ausnahmsweise, auf besonderen Antrag bei den drei (3) anderen Maßnahmen als Schießleiter, Hauptrichter, Leiter der Auswertung oder Leiter der Ausrüstungskontrolle tätig gewesen sein. Eine Höherstufung, nur wegen des geforderten Zeitraumes, aber ohne weitere Erfahrung in Meisterschaften wird nicht anerkannt.

5.2 Über die Höherstufung entscheidet das Richterkomitee des ISSF in seiner jährlichen Sitzung. Demgemäß müssen die Anträge auf Höherstufung jährlich bis zum 31. Dezember an das ISSF Sekretariat eingereicht werden.

5.3 Bei Bewilligung der Höherstufung wird vom ISSF Sekretariat eine neue ISSF Kampfrichterlizenz ausgefertigt und in der gleichen Art wie bei anderen Lizenzvergaben an den nationalen Verband gesandt.

5.4 Für die Höherstufung wird eine Gebühr von Euro 15.00 erhoben.

5.5 Zusätzliche Disziplinen werden zu einer bestehenden Lizenz (“A“ oder “B“) nur nach erfolgreichem Abschluss eines offiziellen ISSF Kurses für diese Disziplin hinzugefügt. Anträge werden vom ISSF Richterkomitee in seinem jährlichen Meeting gleich behandelt wie Anträge auf eine neue Lizenz (im Gegensatz zu Erneuerungen). Bei Genehmigung werden neue Lizenzen ausgestellt. Wenn bereits eine„“A“ Lizenz vorhanden ist, wird die zusätzliche Disziplin in der gleichen Stufe zugefügt.

6 BESONDERER ADMINISTRATIVER ABLAUF FÜR DIE AUSGABE VON KAMPRICHTERLIZENZEN

6.1 In Ausnahmefällen können ISSF Kampfrichterlizenzen erteilt oder höher gestuft werden um sicherzustellen, dass genügend qualifiziertes Personal für Wettkämpfe, bei denen Weltrekorde erzielt werden können, zur Verfügung steht; z.B. wenn eine Verlegung der Wettkampfstätte oder der Austausch eines vorher nominierten Kampfrichters notwendig wurde.

6.2 Der Nationale Verband muss einen Antrag stellen.

6.3 Die Anträge werden gemeinsam vom ISSF Generalsekretär mit dem Vorsitzenden des Richterkomitees bewertet und entschieden.

6.4 Die auf diesem Wege erteilten Kampfrichterlizenzen werden in die Liste der Lizenzinhaber aufgenommen. Der Vorsitzende des ISSF Richterkomitees muss das Komitee in der nächsten Sitzung über die derart ausgestellten Lizenzen informieren.

6.5 Lizenzen, die auf diesem Weg ausgefertigt wurden, werden nur an hoch qualifizierte Personen vergeben. Die üblichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wobei nur die administrative Vorgehensweise geändert worden ist.

Copyright: ISSF

7 EINSATZ VON KAMPRICHTERN

7.1 Die Nominierung und Bestellung von Kampfrichtern richtet sich nach der Satzung des ISSF.

7.1.1 Für die Weltmeisterschaften, Olympischen Spiele und Weltcups benennen der ISSF Generalsekretär und der Vorsitzende des Richterkomitees des ISSF dem Exekutivkomitee die notwendige Anzahl der erforderlichen Jurymitglieder und Stellvertreter in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Welt Cups. Das Exekutivkomitee bestellt die Jurys.

7.1.2 Die vom ISSF anerkannten kontinentalen und regionalen Konföderationen benennen und bestellen die Jurymitglieder für ihre Meisterschaften und Spiele.

7.1.3 Das Organisationsskomitee oder der veranstaltende Verband ist für die Bestellung der Jurymitglieder bei anderen internationalen oder nationalen Meisterschaften, die nach ISSF Regeln durchgeführt werden, zuständig.

7.2 Alle Jurymitglieder müssen eine entsprechende gültige ISSF Kampfrichterlizenz für alle Wettkämpfe haben, bei denen Weltrekorde erzielt werden können. Bei allen anderen Meisterschaften, die nach ISSF Regeln durchgeführt werden, sollten die Jurymitglieder gültige ISSF Kampfrichterlizenzen haben.

7.3 Mannschaftsführer, Offizielle und Schützen dürfen bei Meisterschaften, in denen Weltrekorde aufgestellt werden können, keine Jurymitglieder sein. Wenn möglich, sollte ein Mitglied, aber üblicherweise nicht der Vorsitzende, vom nationalen Verband der die Meisterschaft ausrichtet, sein. Dieses Jurymitglied der Gastgebernation muss vom ISSF bestätigt werden.

7.4 Bei allen anderen Meisterschaften sollten Mannschaftsmitglieder nicht Mitglieder der Jury sein.

7.5 Es ist wünschenswert, dass leitende Funktionäre der Organisation von bedeutenden Meisterschaften eine entsprechende ISSF Lizenz besitzen. Spezielle Positionen, für welche ISSF Lizenzen vorhanden sein sollten, sind: Schießleiter, Leiter der Auswertung, Hauptrichter, Leiter der Ausrüstungskontrolle.

7.6 Standaufsichten, Mitarbeiter der Auswertung, Richter (Flinte) und Mitarbeiter der Ausrüstungskontrolle sollten angeregt werden, eine offizielle Schulung im Hinblick auf die Erreichung einer ISSF Lizenz, zu absolvieren.

7.7 Vom Organisationskomitee bestellte Wettkampffunktionäre dürfen nicht Mitglieder einer Jury der gleichen Meisterschaft sein.

Copyright: ISSF

8 KURSE FÜR ELEKTRONISCHE SCHEIBEN

8.1 Grundlage

8.1.1 Spezialkurse für Lizenzen für die Wertung von elektronischen Scheiben (EST) wurden 1998 vom Exekutivkomitee genehmigt. Diese Kurse vermitteln Kenntnis über wichtige Grundlagen und über den Vorgang der Behandlung von Wertungsprotesten sowie über mögliche Wertungsprobleme.

8.1.2 Diese Kurse sind für Inhaber von Richterlizenzen für die Schießdisziplinen Gewehr, Pistole und Laufende Scheibe bestimmt, wobei sowohl die Regeln für Wertung und Reihung in diesen Disziplinen bekannt sein müssen als auch die ISSF Statuten; Regeln und Bestimmungen sowie die einschlägigen Technischen Regeln der betreffenden Disziplinen.

8.1.3 Lizenzen für EST Wertung gibt es nur in einer Klasse, abhängig von der Klasse („A“ oder „B“) der vorhandenen Lizenz für eine Schießdisziplin.

8.1.4 Eine vom Exekutivkomitee festgelegte Kursgebühr ist von jedem, erstmals für einen offiziellen ISSF Kurs eingetragenen Kursteilnehmer zu bezahlen. Diese umfasst die Vorbereitung verschiedener Mitteilungen, die an die Kursteilnehmer versandt werden, die Kosten der Ausgabe eines Handbuchs mit Fortschreibung bei weiterentwickelter EST Ausrüstung und die Ausstellung der Lizenz.

8.1.5 Kursteilnehmer können mehr als einmal, ohne eine erneute Gebühr zu bezahlen, aus folgenden Anlässen an Kursen teilnehmen: Auffrischung ihrer Kenntnisse und Resultatsverbesserung zur Erreichung einer fehlenden EST Lizenz.

8.2 Wie bei allen offiziellen ISSF Kursen wird auch über die offizielle Anerkennung von Richterkursen für EST Wertung vom ISSF Generalsekretär und vom Vorsitzenden des ISSF Richterkomitees entschieden.

8.2.1 Ausbilder für diese Kurse werden aus jenen ausgewählt, die in einem vorausgehenden Kurs ein sehr gutes Ergebnis erreicht und entsprechende praktische Erfahrung haben.

8.2.2 Hilfsausbilder mit ähnlichen Qualifikationen können je nach der Zahl der Kursteilnehmer eingesetzt werden.

8.2.3 Eine ISSF Testunterlage ist zusammen mit allem notwendigen Testmaterial vorbereitet um einen Abschlusstest durchzuführen.

8.2.4 Die ausgefüllten Testbögen werden an den ISSF zur formellen Beurteilung zurückgesandt, um einheitlichen Standard als Grundlage für die Vergabe von EST Lizenzen zu erreichen.

Copyright: ISSF

8.2.5 Kursteilnehmer erhalten nach der offiziellen Beurteilung eine Hinweis auf ihre Resultate. Nach dem empfohlenen Kursprogramm werden die Antworten mit der Klasse besprochen, um den Kursteilnehmern eine Vorstellung eventuellen Fehler zu geben.

8.3 Lizenzen für die Wertung elektronischer Scheiben (Kategorie 6)

8.3.1 Die Ergebnisse werden dem ISSF Richterkomitee jährlich übergeben und die Ausgabe der Lizenzen erfolgt auf Grund der Entscheidung dieses Komitees. Kein besonderes Ansuchen wird verlangt und keine gesonderte Gebühr ist zu bezahlen.

9 ANTRAGSFORMULARE FÜR LIZENZEN

9.1 Um die Verwaltung der Lizenzausgabe zu vereinfachen, sind bei Anträgen auf eine neue „B“ Lizenz, Höherstufung oder Erneuerung die folgenden Formulare zu verwenden.

9.2 Jedem Antrag ist ein (1) neues Passfoto 3cm x 2cm des Antragstellers beizulegen oder der zuständige Verband hat ein digitales Lichtbild (300 dpi) zu senden. Das Foto sollte vor einem neutralen Hintergrund gemacht werden.

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

Antrag auf Kampfrichter “B”-Lizenz

Der Verband	Name des nationalen Verbandes	befürwortet den Antrag von:

Familienname(n)	Vorname(n)

Geburtsdatum:	Tag	Monat	Jahr

Lizensierung als ISSF “B”-Kampfrichter in folgenden Disziplinen:					
Bitte geben Sie an, ob Sie bereits eine ISSF Lizenz in einer Disziplin besitzen. Die Nummer lautet:					
Gewehr ☐	Pistole ☐	Flinte ☐	Laufende Scheibe ☐	Papierscheiben-kontrolle ☐	EST (Nur, wenn offizieller Kurs belegt wurde) ☐

Der Antragsteller hat an folgendem/n ISSF Kampfrichterkurs/en teilgenommen:

Disziplin	Kursdaten	Ort	Kursleiter

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Angaben korrekt sind, dass der Antragsteller Erfahrungen als nationaler Kampfrichter hat, und dass die Fotos den Antragsteller zeigen.

Unterschrift für den Verband:		Bitte legen Sie ein aktuelles Passbild (3 x 2 cm) bei **oder** senden Sie ein digitales Foto (300dpi) an das ISSF Sekretariat
Name maschinen-geschrieben oder gedruckt:		

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

(Seite zwei des Antrags auf Kampfrichter “B”-Lizenz)

Behinderung	
Haben Sie physiche Einschränkungen, die es Ihnen nicht erlauben würden, alle Aufgaben zu verrichten, die von Ihnen als Kampfrichter der Disziplin, für die Sie eine Lizenz beantragen, gefordert sind?	**Ja** ☐ **Nein** ☐
Falls ja, geben Sie bitte ein separates Schreiben ab, in dem Sie Ihre Behinderung beschreiben.	

Sprachkenntnisse				
Geben Sie eine Einschätzung Ihrer Sprachkenntnisse der ISSF-Sprachen ab:				
Sprache	Sprechen		Verstehen	
	Gut	Grundkenntnisse	Gut	Grundkenntnisse
Englisch				
Arabisch				
Französich				
Deutsch				
Russisch				
Spanisch				

Erklärung des Antragstellers			
Ich versichere, dass alle in meinem Antrag enthaltenen Informationen wahr und korrekt sind.			
Datum:		Unterschrift des Antragstellers:	
Gebühr beiliegend: Euro 20.00 ☐			
Zwei Passbilder beiliegend ☐		Digitales Foto an das ISSF-Sekretariat gesandt... ☐	

- -

Zur offiziellen Verwendung durch den ISSF:

Datum der Bestätigung und Prüfung					
Empfohlen			Nicht empfohlen		
Lizenzkategorie			Zurückgestellt bis		
Von	Für das Kampfrichterkomitee		Datum		
Gewehr ☐	Pistole ☐	Flinte ☐	Laufende Scheibe ☐	Papierscheiben-kontrolle ☐	EST (Nur, wenn offizieller Kurs belegt wurde) ☐

Datum der Ausstellung		Rechnungs nummer		Versandt (gemailt, direkt übergeben)	

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

Antrag auf Kampfrichter “A”-Lizenz

Der Verband	Name des nationalen Verbandes	befürwortet den Antrag von:

Familienname(n)	Vorname(n)

Geburtsdatum:	Tag	Monat	Jahr
Aktuelle "B" Lizenznummer:			

Lizensierung als ISSF “A”-Kampfrichter in folgenden Disziplinen:					
Gewehr ☐	Pistole ☐	Flinte ☐	Laufende Scheibe ☐	Papierscheiben-kontrolle ☐	EST (Nur, wenn offizieller Kurs belegt wurde) ☐

Der Antragsteller war offizieller ISSF Kampfrichter bei den folgenden **fünf** Ereignissen:					
	Richter Aufgaben (Gewehr etc.)	Veranstaltung (Wettkampf)	Datum	Ort (Stadt/Land)	Anzahl Teilnehmer-nationen
1					
2					
3					
4					
5					
Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Angaben korrekt sind, dass der Antragsteller Erfahrungen als nationaler Kampfrichter hat, und dass die Fotos den Antragsteller zeigen.					

Unterschrift für den Verband:		Bitte legen Sie ein aktuelles Passbild (3 x 2 cm) bei **oder** senden Sie ein digitales Foto (300dpi) an das ISSF Sekretariat
Name maschinen-geschrieben oder gedruckt:		

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

(Seite zwei des Antrags auf Kampfrichter "A"-Lizenz)

Behinderung	
Haben Sie physiche Einschränkungen, die es Ihnen nicht erlauben würden, alle Aufgaben zu verrichten, die von Ihnen als Kampfrichter der Disziplin, für die Sie eine Lizenz beantragen, gefordert sind?	**Ja** ☐ **Nein** ☐
Falls ja, geben Sie bitte ein separates Schreiben ab, in dem Sie Ihre Behinderung beschreiben.	

Sprachkenntnisse				
Geben Sie eine Einschätzung Ihrer Sprachkenntnisse der ISSF-Sprachen ab:				
Sprache	Sprechen		Verstehen	
	Gut	Grundkenntnisse	Gut	Grundkenntnisse
Englisch				
Arabisch				
Französich				
Deutsch				
Russisch				
Spanisch				

Erklärung des Antragstellers			
Ich versichere, dass alle in meinem Antrag enthaltenen Informationen wahr und korrekt sind.			
Datum:		Unterschrift des Antragstellers:	
Gebühr beiliegend: Euro 15.00 ☐			
Zwei Passbilder beiliegend ☐		Digitales Foto an das ISSF-Sekretariat gesandt... ☐	

- -

Zur offiziellen Verwendung durch den ISSF:

Datum der Bestätigung und Prüfung					
Empfohlen			Nicht empfohlen		
Lizenzkategorie			Zurückgestellt bis		
Von	Für das Kampfrichterkomitee		Datum		
Gewehr ☐	Pistole ☐	Flinte ☐	Laufende Scheibe ☐	Papierscheiben-kontrolle ☐	EST (Nur, wenn offizieller Kurs belegt wurde) ☐

Datum der Ausstellung		Rechnungs nummer		Versandt (gemailt, direkt übergeben)	

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

Antrag auf Erneuerung der Kampfrichterlizenz

Der Verband	Name des nationalen Verbandes	befürwortet den Antrag von:

Familienname(n)	Vorname(n)

Geburtsdatum:	Tag	Monat	Jahr

zur Erneuerung der Lizenz:					
Lizenznummer:		Kategorie:	A	B	
Disziplinen:					
Gewehr ☐	Pistole ☐	Flinte ☐	Laufende Scheibe ☐	Papierscheiben-kontrolle ☐	Kontrolle Elektronischer Scheiben ☐

Der ISSF Mitgliedsverband bestätigt, dass der Antragsteller in den letzten vier Jahren Erfahrungen als Kampfrichter bei Wettkämpfen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene gesammelt hat.
Der Antragsteller hat gute Kenntnis der aktuellen Regeln und Bestimmungen des ISSF.

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Informationen korrekt und das/die Bilder/er den Antragsteller zeigen.

Unterschrift für den Verband:		Bitte legen Sie ein aktuelles Passbild (3 x 2 cm) bei **oder** senden Sie ein digitales Foto (300dpi) an das ISSF Sekretariat
Name maschinen-geschrieben oder gedruckt:		
Gebühr beiliegend: Euro 15.00 ☐		
Zwei Passbilder beiliegend ☐	Digitales Foto an das ISSF-Sekretariat gesandt... ☐	

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Leitlinien für Richter im Bereich Flintenschießen

KAPITEL

1 ALLGEMEINES ..... - 110 -

2 ERWERB EINER RICHTERLIZENZ IM BEREICH FLINTENSCHIEßEN .... - 110 -

3 GÜLTIGKEIT UND ERWEITERUNG EINER LIZENZ ..... - 111 -

4 ERLÖSCHEN EINER LIZENZ ..... - 111 -

5 RICHTERKURSE FÜR FLINTENSCHIEßEN ..... - 112 -

6 BESTÄTIGUNGEN DES SEHVERMÖGENS FÜR RICHTER IM FLINTENSCHIEßEN ..... - 114 -

7 BESONDERER ADMINISTRATIVER ABLAUF FÜR DIE AUSGABE VON KAMPRICHTERLIZENZEN ..... - 115 -

8 ANTRAGSFORMULARE FÜR RICHTERLIZENZEN IM FLINTENSCHIEßEN ..... - 116 -

SPEZIELLE ANMERKUNG:

Im Zusammenhang mit diesem Anhang bezieht sich das Wort „Richter“ immer auf einen anerkannten Inhaber einer ISSF Richterlizenz für Flintenschießen.

Copyright: ISSF

1 ALLGEMEINES

1.1 Zur Erreichung seiner Ziele erteilt der Internationale Schießsport-Verband Richtern für Flintenschießen die Genehmigung, in vom ISSF kontrollierten Schießwettkämpfen tätig zu sein und für eine faire und gleiche Behandlung aller Wettkämpfer zu sorgen (Allgemeine Bestimmungen des ISSF)

1.2 Der ISSF vergibt Richterlizenzen im Flintenschießen als Bestätigung der Qualifikation.

1.3 Richterlizenzen für Flintenschießen haben alle nur eine (1) Klasse und können in den Klassen Trap (T), Doppel Trap (DT) und Skeet (S) vergeben werden, aber nur aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines offiziellen ISSF Richterkurses für jeden der Wettbewerbe.

1.4 Das ISSF Sekretariat und der Vorsitzende des Richterkomitees führen in Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Komitees für Flintenschießen eine Liste aller Inhaber einer Richterlizenz für Flintenschießen. Jährlich werden die Namen neuer Lizenzinhaber in den ISSF NEWS veröffentlicht.

2 ERWERB EINER RICHTERLIZENZ IM BEREICH FLINTENSCHIEßEN

2.1 Der Bewerber muss die notwendige Erfahrung und Befähigung als Richter haben.

2.2 ISSF Richterlizenzen für Flintenschießen werden nicht an aktive Schützen vergeben, die noch an Wettkämpfen teilnehmen, in denen Weltrekorde erreicht werden können. Wenn der Inhaber einer Richterlizenz für Flintenschießen beabsichtigt, als Schütze teilzunehmen, muss er die Lizenz an das ISSF Generalsekretariat zur Stornierung zurückgeben.

2.3 Für den Erwerb einer ISSF Richterlizenz für Flintenschießen sind ein Vorbereitungskurs und Training erforderlich. Die Anwärter sollten eine vom ihrem Verband ausgegebene Richterlizenz für Flintenschießen der höchsten Klasse besitzen oder gleichwertige Erfahrung als nationaler Richter für Flintenschießen haben.

2.4 Für den Erwerb oder die Erneuerung einer ISSF Lizenz für Flintenschießen muss sich der Anwärter einem Sehtest und einer Augenuntersuchung unterzogen haben.

2.5 Der nationale Verband eines Anwärters muss das ausgefüllte offizielle Antragsformular für eine ISSF Richterlizenz für Flintenschießen (siehe Formular am Ende der Leitlinien) als Bestätigung der Angaben und Unterstützung des Antrages unterzeichnen. Anschließend muss es der nationale Verband zusammen mit dem Originalformular für den Sehtest (siehe Formular am Ende dieser Leitlinien) an das ISSF Sekretariat senden.

Copyright: ISSF

2.6 Die Anträge sollen so rasch als möglich, jedoch nicht später als zum 31. Dezember eines Jahres für die Ausstellung von Lizenzen im kommenden Jahr, eingereicht werden.

2.7 Das ISSF Richter Komitee bewertet und genehmigt geeignete Anträge, nötigenfalls mit Hilfe des Medizinischen Komitees oder stellt diese während seines jährlichen Meetings, das üblicherweise gegen Ende Januar jeden Jahres stattfindet, zurück. (siehe ISSF Satzung). Etwaige Rückfragen werden an das Komitee für Flintenschießen verwiesen.

2.8 Nach Genehmigung stellt das ISSF Sekretariat die Lizenzen aus. Zu deren Gültigkeit müssen sie vom ISSF Generalsekretär und vom Vorsitzenden des ISSF Richterkomitees unterschrieben sein.

2.9 Diese Lizenzen werden an die nationalen Verbände zur Weiterleitung an die Lizenzinhaber gesandt.

2.10 Für eine neue Lizenz ist eine Gebühr von Euro 20,00 zu bezahlen.

3 GÜLTIGKEIT UND ERWEITERUNG EINER LIZENZ

3.1 Alle ISSF Richterlizenzen für Flintenschießen werden für eine Laufzeit von vier (4) Jahren ausgestellt.

3.2 Nach Ablauf dieser Periode kann die Lizenz erneuert werden.

3.3 Der nationale Verband hat alle Anträge auf Erneuerung an das ISSF Sekretariat unter Beilage des ausgefüllten Erneuerungsantrages zu senden (siehe das Formular am Ende der Leitlinien).

3.4 Die laufende Lizenz muss, da sie mit dem Ablaufdatum ungültig wird, beim Antrag auf Erneuerung nicht zurückgegeben werden.

3.5 Der Vorsitzende des Richterkomitees befasst sich in Zusammenarbeit mit dem ISSF Generalsekretariat und dem Vorsitzenden des Komitees für Flintenschießen und ggf. auch mit einem Mitglied des Medizinischen Komitees mit allen Erneuerungen. Die erneuerten Lizenzen werden an den nationalen Verband zurückgegeben.

3.6 Für jede Erneuerung wird eine Gebühr von Euro 15,00 erhoben.

4 ERLÖSCHEN EINER LIZENZ

4.1 Wenn eine ISSF Richterlizenz für Flintenschießen nach vier Jahren erlischt, werden die Lizenzinhaber aus der Liste des ISSF gestrichen, falls innerhalb von zwei Jahren kein Antrag auf Erneuerung gestellt wird. In diesem Fall muss eine neue Lizenz, entsprechend dem Erwerb einer Lizenz, beantragt werden, einschließlich der Teilnahme an einem Kurs.

4.2 Der nationale Verband eines Lizenzinhabers hat jederzeit das Recht, die Streichung einer ISSF Richterlizenz für Flintenschießen zu beantragen. Der Lizenzinhaber wird aus der Liste gestrichen und die Lizenz muss an den ISSF zurückgegeben werden.

Copyright: ISSF

4.3 Eine Richterlizenz für Flintenschießen kann annulliert werden, wenn das Sehvermögen nicht mehr den Anforderungen entspricht oder der Inhaber seinen Pflichten als Kampfrichter nicht gerecht wird oder die Belange und das Ansehen des ISSF schädigt. Der Inhaber wird aus der Liste des ISSF gestrichen und die Lizenz muss an den ISSF zurückgegeben werden. Alle ISSF Richterlizenzen für Flintenchießen bleiben Eigentum des Internationalen Schießsport Verbandes.

5 RICHTERKURSE FÜR FLINTENSCHIEßEN

5.1 Als Ausbildung können nur Kurse für Richter im Flintenschießen, die vom ISSF genehmigt und anerkannt wurden, gewertet werden. Anträge zur Anerkennung von Kursen sind so früh als möglich vor dem geplanten Kurstermin an das ISSF Sekretariat zu richten. Der Antrag hat zu enthalten:

5.1.1 Den Ort des Kurses;

5.1.2 die Daten des Kurses;

5.1.3 welche Schießwettbewerbe behandelt werden;

5.1.4 Name(n) des (der) ISSF „A“ Lizenzinhaber, der (die) für die Durchführung des Kurses vorgeschlagen werden (sie müssen eine gültige „A“ Lizenz für die betreffenden Wettbewerbe haben);

5.1.5 welche Kosten durch den nationalen Veranstalter übernommen werden;

5.1.6 in welcher (welchen) Sprache(n) der Kurs durchgeführt wird;

5.1.7 aus welchen nationalen Verbänden die Teilnehmer kommen;

5.2 Grundlage für ISSF Richterkurse für Flintenschießen sind die **Leitlinien für die Ausbildung von ISSF Richtern für Flintenschießen** (vom Komitee für Flintenschießen erarbeitet und laufend gehalten). Ziel ist es, dass die Bewerber für eine ISSF Richterlizenz für Flintenschießen entsprechende Kenntnis der Regeln und deren Anwendung in jenen Wettbewerbe erhalten, für die sie die Richterlizenz für Flintenschießen beantragen. Insbesondere müssen die Bewerber für einen ISSF Richterkurs für Flintenschießen die höchste nationale Lizenz für Funktionäre im Flintenschießen haben. Hat eine Nation kein nationales Lizenzsystem hat, müssen die Bewerber die entsprechende praktische Erfahrung mitbringen.

5.2.1 Jeder Kursteil des wird mit der Erläuterung des Zwecks und Inhaltes des Kurses, gefolgt von den Aufgaben eines Richters für Flintenschießen, eröffnet.

Copyright: ISSF

5.3 Der Referent muss dem ISSF vorgeschlagen und genehmigt werden. Der Veranstalter kann Vortragende an den ISSF zur Bestätigung vorschlagen oder um Entsendung entsprechender Vortragender ansuchen. Die Referenten müssen für ihre Tätigkeit bestens qualifiziert sein und Inhaber einer gültigen ISSF-„A“-Lizenz sein. Es wird dringend empfohlen, dass neue Referenten zunächst für mindestens einen Kurs als Assistent eines Referenten tätig sind, bevor sie selbst zum Referenten ernannt werden.

5.3.1 Steht nur ein (1) Referent zur Verfügung, müssen die einzelnen Wettbewerbe hintereinander behandelt werden. Dies geschieht nach einem Lehrplan, damit sich die Teilnehmer über den Inhalt des Kurses unterrichten und sich die Teilnahme an den einzelnen Abschnitten einteilen können.

5.3.2 Stehen Referenten für die verschiedenen Wettbewerbe zur Verfügung, so werden die Eröffnung des Kurses für die gesamte Gruppe gemeinsam durchgeführt. Die Teilnehmer können anschließend auf die einzelnen Wettbewerbe aufgeteilt werden.

5.3.3 Der Veranstalter muss für den/die Referenten die Kosten der Reise, der Unterbringung, der Verpflegung und des örtlichen Transports übernehmen.

5.4 Die Kurse haben mindestens einen Tag zu dauern und sind entsprechend zu verlängern, wenn mehrere Wettbewerbe hintereinander behandelt werden.

5.5 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich einen ausreichend großen Unterrichtsraum zur Verfügung zu stellen, der für den Unterricht und für die Teilnehmer entsprechend eingerichtet ist.

5.6 Ein Maximum von 15 Teilnehmern kann für jeden Wettbewerb pro Referenten zugelassen werden. Mindestens 8 Teilnehmer sollten einen Kurs besuchen, um die Kosten niedrig zu halten.

5.6.1 Die Teilnehmer sollten vor der Teilnahme am Kurs gute praktische Erfahrung als Funktionäre im Flintenschießen erworben haben. Teilnehmer mit geringer Erfahrung müssen an der Seite eines erfahrenen Richters durch Teilnahme und Mitarbeit an einer Reihe von nationalen Wettkämpfen praktische Erfahrung erwerben, bevor sie sich um die Erteilung einer ISSF Richterlizenz für Flintenschießen bewerben.

5.6.2 Der Kurs sollte so früh als möglich durch den Veranstalter angekündigt werden. Die Ankündigung sollte alle Einzelheiten über die Unterbringung, Verpflegung, örtliche Transportmittel, Kosten und notwendige weitere Informationen enthalten.

5.6.3 Jeder Teilnehmer hat ein Einschreibeformblatt zur Eintragung seines Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums zu erhalten. Der Teilnehmer gibt ferner auf dem Formblatt an, welche Erfahrungen und besondere Kenntnisse er bei Wettkämpfen bei denen er als Funktionär eingesetzt war und welche Qualifikationen er innerhalb seines nationalen Verbandes erworben hat.

Copyright: ISSF

5.6.4 Keinesfalls sollte eine offene Einladung erfolgen oder die Teilnahme von Personen ohne Fachkenntnisse gestattet werden.

5.7 Teilnehmer, die einen Kurs zufrieden stellend beendet haben, erhalten eine ISSF Urkunde. ISSF Teilnahmebescheinigungen werden nicht ausgestellt. Der Veranstalter soll, Bescheinigungen des Gastgeberverbandes für jene auszustellen, welche die Anforderung für eine Urkunde nicht erreicht haben.

5.8 Die ISSF Urkunde ist kein Anspruch für die Ausstellung einer ISSF Richterlizenz für Flintenschießen; sie bestätigt nur die ordnungsgemäße Absolvierung des offiziellen Kurses.

5.9 Der Referent schreibt und übersendet nach Ende des Kurses einen Bericht mit einer Liste der Teilnehmer. Diese sollte auch die Namen jener Teilnehmer zeigen, die den Kurs mit dem für eine ISSF Richterlizenz im Flintenschießen verlangten Erfolg beendet haben (jene, die eine Urkunde erhalten haben) unter Angabe, für welche Wettbewerbe die Urkunde gültig ist. Wenn möglich, sollte der Bericht auch angeben, ob die Teilnehmer entsprechende praktische Erfahrung besitzen oder ob weitere Praxis notwendig erscheint bevor eine ISSF Richterlizenz für Flintenschießen ausgestellt wird. Der Bericht muss so rasch als möglich an das ISSF Sekretariat zu Händen des Generalsekretärs und des Vorsitzenden des Richterkomitees geschickt werden.

5.10 Über die offizielle Anerkennung von Richterkursen für Flintenschießen entscheiden der ISSF Generalsekretär und der Vorsitzende des Richterkomitees des ISSF.

5.11 Nationale Verbände, die für die Durchführung eines offiziellen ISSF Kurses nach den obigen Anforderungen keine geeigneten Inhaber einer ISSF "A" Lizenz zur Verfügung haben, haben um Unterstützung des Generalsekretärs des ISSF oder des Vorsitzenden des ISSF Richterkomitees anzusuchen.

5.12 Nationale Schützenverbände sind aufgerufen, Kurse für nationale Richterlizenzen für Flintenschießen abzuhalten, die jedoch nicht als offizielle ISSF Kurse anerkannt werden können.

6 BESTÄTIGUNGEN DES SEHVERMÖGENS FÜR RICHTER IM FLINTENSCHIEßEN

6.1 Um sicher zu stellen, dass Richter im Flintenschießen ihre Aufgaben in fairer und unparteilicher Art ausführen können, müssen sie gutes Sehvermögen haben. Deshalb müssen alle Richter im Flintenschießen einer Überprüfung der Augen und des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder einen geeigneten Allgemeinarzt unterziehen.

6.2 Das am Ende dieser Leitlinien gezeigte Formular muss mit dem Antrag auf eine Lizenz eingereicht werden. Die Bestätigung darf zum Zeitpunkt des Antrags auf eine Lizenz oder auf eine Erneuerung nicht älter als drei (3) Monate sein.

Copyright: ISSF

6.3 Alle Richter im Flintenschießen müssen im Besitz eines Zeugnisses ihrer Sehkraft sein, das nicht älter als zwei (2) Jahre ist, wenn sie als Richter für Flintenschießen Aufgaben in einem ISSF Wettkampf übernehmen. Derartige Zeugnisses müssen vom Hauptrichter vor jedem Wettkampf überprüft werden.

6.4 Anforderungen an das Sehvermögen

6.4.1 Die Sehschärfe muss bei beiden Augen mit oder ohne Korrektur 0,7 betragen (gleich wie 6/9 und 20/30).

6.4.2 Die Nachtsicht darf nicht beeinträchtigt sein.

6.4.3 Das Farben Sehen muss normal sein.

6.4.4 Es darf keine Diplopie bestehen (Sehen von Doppelbildern)

6.4.5 Das Gesichtsfeld für beide Augen muss normal sein.

6.4.6 Diabetes oder irgendein pathologischer Zustand der Augen, der eine innerhalb von vier (4) Jahren eine wesentliche Beeinträchtigung der Sehschärfe oder des Gesichtsfeldes bewirken kann, muss dem ISSF bekannt gegeben werden, um dem ISSF die Möglichkeit zu geben, weitere Untersuchungen zu verlangen oder die Zeit der Gültigkeit der Lizenz zu verkürzen.

6.5 Im Falle einer Beeinträchtigung des Sehvermögens eines Richters für Flintenschießen darf dem Richter nicht erlaubt werden, Aufgaben zu übernehmen, bis neuerlich bestätigt wird, dass sein Sehvermögen wenigstens den Mindestanforderungen entspricht.

7 BESONDERER ADMINISTRATIVER ABLAUF FÜR DIE AUSGABE VON KAMPRICHTERLIZENZEN

7.1 In Ausnahmefällen können ISSF Richterlizenz für Flintenschießen erteilt werden um sicherzustellen, dass genügend qualifiziertes Personal für Wettkämpfe, bei denen Weltrekorde erzielt werden können, zur Verfügung steht; z.B. wenn eine Verlegung der Wettkampfstätte oder der Austausch eines vorher nominierten Richters notwendig wurde.

7.2 Der Nationale Verband muss einen Antrag stellen.

7.3 Die Anträge werden gemeinsam vom ISSF Generalsekretär mit dem Vorsitzenden des Richterkomitees bewertet und entschieden.

7.4 Die auf diesem Wege erteilten Kampfrichterlizenzen werden in die Liste der Lizenzinhaber aufgenommen. Der Vorsitzende des ISSF Richterkomitees muss das Komitee in der nächsten Sitzung über die derart ausgestellten Lizenzen informieren.

7.5 Lizenzen, die auf diesem Weg ausgefertigt wurden, werden nur an hoch qualifizierte Personen vergeben. Die üblichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wobei nur die administrative Vorgehensweise geändert worden ist.

Copyright: ISSF

8 ANTRAGSFORMULARE FÜR RICHTERLIZENZEN IM FLINTENSCHIEßEN

8.1 Um die Verwaltung der Lizenzausgabe zu vereinfachen, sind bei Anträgen auf Richterlizenzen für Flintenschießen die folgenden Formulare zu verwenden.

8.2 Jedem Antrag ist ein (1) neues Passfoto 3cm x 2cm des Antragstellers beizufügen oder der zuständige Verband hat ein Bild (300 dpi) an das ISSF Generalsekretariat zu senden. Das Foto sollte vor einem neutralen Hintergrund aufgenommen werden.

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

Antrag auf Richterlizenz im Bereich Flintenschießen

Der Verband	Name des nationalen Verbandes	befürwortet den Antrag von:

Familienname(n)	Vorname(n)

Geburtsdatum:	Tag	Monat	Jahr

Bitte geben Sie an, ob Sie bereits eine ISSF Kampfrichter- oder Richter-Lizenz in einer Disziplin besitzen. Die Nummer lautet:	

Zur Lizensierung als ISSF Richter Flintenschießen in den Disziplinen Trap, Doppeltrap und Skeet

Der Antragsteller hat an follgendem/n ISSF Flintenrichterkurs/en teilgenommen:			
Veranstaltungen	Kursdaten	Ort	Kursleiter

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Angaben korrekt sind, dass der Antragsteller Erfahrungen als nationaler Kampfrichter hat, und dass die Fotos den Antragsteller zeigen.

Unterschrift für den Verband:		Bitte legen Sie ein aktuelles Passbild (3 x 2 cm) bei **oder** senden Sie ein digitales Foto (300dpi) an das ISSF Sekretariat
Name maschinen-geschrieben oder gedruckt:		

Copyright: ISSF

(Seite zwei des Antrags auf Richterlizenz im Bereich Flintenschießen)

Behinderung	
Haben Sie physiche Einschränkungen, die es Ihnen nicht erlauben würden, alle Aufgaben zu verrichten, die von Ihnen als Richter im Flintenschießen bei den Veranstaltungen, für die Sie eine Lizenz beantragen, gefordert sind?	**Ja** ☐ **Nein** ☐
Falls ja, geben Sie bitte ein separates Schreiben ab, in dem Sie Ihre Behinderung beschreiben.	

Sprachkenntnisse

Geben Sie eine Einschätzung Ihrer Sprachkenntnisse der ISSF-Sprachen ab:

Sprache	Sprechen			Verstehen		
	Fließend	Gut	Grundkenntnisse	Fließend	Gut	Grundkenntnisse
Englisch						
Arabisch						
Französich						
Deutsch						
Russisch						
Spanisch						

Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass alle in meinem Antrag enthaltenen Informationen wahr und korrekt sind.

Datum:		Unterschrift des Antragstellers:	

Gebühr beiliegend: Euro 20.00 ☐

Zwei Passbilder beiliegend ☐	Digitales Foto an das ISSF-Sekretariat gesandt... ☐

- -

Zur offiziellen Verwendung durch den ISSF:

Datum der Bestätigung und Prüfung				
Empfohlen			Nicht empfohlen	
Lizenzkategorie			Zurückgestellt bis	
Von	Für das Kampfrichterkomitee		Datum	

Trap	Doppeltrap	Skeet
☐	☐	☐

Datum der Ausstellung		Rechnungs nummer		Versandt (gemailt, direkt übergeben)	

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

Antrag auf Erneuerung der Richterlizenz im Bereich Flintenschießen

Der Verband	Name des nationalen Verbandes	befürwortet den Antrag von:

Familienname(n)	Vorname(n)

Geburtsdatum:	Tag	Monat	Jahr

zur Erneuerung der Lizenz:
Lizenznummer:
Der ISSF Mitgliedsverband bestätigt, dass der Antragsteller in den letzten vier Jahren Erfahrungen als Richter im Flintenschießen bei Wettkämpfen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene gesammelt hat. Der Antragsteller hat gute Kenntnis der aktuellen Regeln und Bestimmungen des ISSF.
Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Informationen korrekt und das/die Bilder/er den Antragsteller zeigen.

Unterschrift für den Verband:		Bitte legen Sie ein aktuelles Passbild (3 x 2 cm) bei **oder** senden Sie ein digitales Foto (300dpi) an das ISSF Sekretariat
Name maschinen-geschrieben oder gedruckt:		

Gebühr beiliegend: Euro 15.00 ☐	
Passbild beiliegend ☐	Digitales Foto an das ISSF-Sekretariat gesandt... ☐

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation

Sehtest Formblatt und Zertifikat

Antragsteller:	
Familienname(n)	Vorname(n)

Geburtsdatum:	Tag	Monat	Jahr

Zertifizierender Mediziner / Augenarzt:

Name, Qualifikation and Medizinisches Fachgebiet (z.B.: Dr. AB Koch, Dr. med., Allgemeinmediziner:)

Name		Adresse		E-Mail	
Tel.		Fax		Mobil-funk	

1.	Beträgt die Sehschärfe 0.7 (6/9 oder 20/30) oder besser auf beiden Augen? Ja, ohne Korrektur ☐ Ja, aber nur mit Korrektur ☐ Korrektur: Links: …… Rechts: …….……	Nein ☐
2.	Gibt es Anzeichen oder eine Entwicklung zu gestörter Nachtsicht?	Ja ☐ Nein ☐
3.	Gibt es eine Störung des Farbsehens? Falls ja, welche Art von Störung:	Ja ☐ Nein ☐
4.	Gibt es Anzeichen von Doppelsehen?	Ja ☐ Nein ☐
5.	Gibt es Defekte im binokularen Sehfeld? Falls ja, fügen Sie Karten des Sehfelds bei!	Ja ☐ Nein ☐
6.	Gibt es Anzeichen für andere augenärztlich pathologische Zustände oder Diabetes? Falls ja, welche/n Zustand/e:	Ja ☐ Nein ☐

Erklärung des Mediziners / Augenarztes:

Ich erkläre hiermit, die o.g. Person untersucht, ihre Identität bestätigt und die obigen Fragen korrekt beantwortet zu haben.

Datum der Untersuchung:		Name:		Unterschrift und Stempel:	

Erklärung des nationalen Verbandes:

Wir bestätigen, dass der Antragsteller volle Unterstützung durch unseren Verband bei der Arbeit als internationaler Flintenrichter erfährt.

Name:		Datum:		Unterschrift und Stempel:	

Zur offiziellen Verwendung durch den ISSF:

Überprüfung ☐ Abgelehnt ☐ Genehmigt ☐

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

Artikel 3.12.3.10, Anhang "A"

Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit

1 Öffentlichkeitsarbeit mit Ausrüstern des Schießsports

Der ISSF vertraut auf die Zusammenarbeit, Mitarbeit und Unterstützung aller Firmen, die Artikel des Schießsportes herstellen und vertreiben. Freie Einrichtungen zum Service an ihren Produkten müssen für die Erzeuger von Waffen und Ausrüstung zur Verfügung stehen.

Firmen können Ausstellungsflächen dort mieten, wo unter Kontrolle des ISSF Wettkämpfe und Sitzungen stattfinden.

Vorschläge für Förderungs- und Reklameprogramme, welche den ISSF unterstützen bzw. woran er sich beteiligen soll, können von den Firmen eingereicht werden. Für jedes Programm ist ein spezielles Abkommen nötig.

Der ISSF kann eine Genehmigung für die Benutzung des offiziellen ISSF Emblems vergeben. Damit kann der Schießsport besser gefördert werden.

Die Wünsche, genauen Bedingungen und Charakteristika derjenigen, die Reklame machen wollen, müssen dem ISSF Generalsekretär vorgelegt werden, der sie dem Exekutivkomitee zur Begutachtung vorgelegt.

Alle Einnahmen müssen auf ISSF Konten überwiesen werden.

2 Öffentlichkeitsarbeit mit Medien

Der ISSF ist an den bestmöglichen Beziehungen mit der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehen interessiert, um eine umfangreiche Berichterstattung durch die Medien von ISSF Meisterschaften und Veranstaltungen zu erreichen. Zur Unterstützung erfolgreicher Beziehungen zu den Medien müssen sich die Organisationskomitees mit dem ISSF Kommunikationsmanager abstimmen und Folgendes zur Verfügung stellen:

- einen Presseraum auf dem Schießgelände mit allen modernen Telekommunikationssystemen, freiem Internetzugang, Telefon, Kopiermöglichkeiten und weiteren dienlichen Ausstattungsgegenständen;
- eine für die Verbindung mit den Medien verantwortliche Person;

Copyright: ISSF

- Räumlichkeiten, in denen Interviews und Pressekonferenzen mit Offiziellen, Sportlern und Trainern abgehalten werden können;
- Maßnahmen, die es den Medien erlauben, während der Wettkämpfe auf dem Schießgelände zu filmen und Bericht zu erstatten;
- Maßnahmen, die dem Medienpersonal, angemessenen Zugang zu Sportlern und Mannschaftsleitern gewähren.

3 Öffentlichkeitsarbeit mit den Gemeinden

Der ISSF ist bestrebt, gute Beziehungen mit allen Gemeinden aufzubauen, in denen ISSF Meisterschaften, Veranstaltungen und Sitzungen durchgeführt werden.

Bei allen ISSF Meisterschaften, Veranstaltungen und Sitzungen müssen die Gesetze, Regeln und ökologischen Bestimmungen der Gemeinde beachtet werden.

Der Schießsport möchte entsprechend den Traditionen des Olympischen Geistes die Verständigung unter den Menschen fördern.

Weitere Details sind in den „Leitlinien für die Durchführung einer ISSF Meisterschaft“ und den „Leitlinien für die Durchführung der Medienarbeit“ verfügbar.

Copyright: ISSF

Leitlinien für Berichterstattung, Rundfunksendungen und Werbung

1 Alle Details zu kommerziellen Rechten, einschließlich Berichterstattung, Rundfunksendungen und Werbung bei allen ISSF Meisterschaften und anderen offiziellen ISSF Veranstaltungen (Generalversammlungen, Kongresse etc.) sind im Besitz des Internationalen Schießsportverbandes und werden genauer ausgeführt in den „ISSF Bestimmungen zu Zulassung, kommerziellen Rechten und Sponsoring / Werbung“ innerhalb dieses Regelbuchs.

2 Details zu Berichterstattung und Rundfunksendungen sind in den “Leitlinien für die Durchführung der Medienarbeit”, erhältlich im ISSF Sekretariat, zu finden.

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Artikel 3.12.3.12, Anhang "AC"

Athletenkomitee

1 ABSICHTEN UND ZIELE DES ATHLETENKOMITEES

1.1 Von den Athleten Information und Meinungen über ihre Wünsche und Probleme in Zusammenhang mit den Olympischen Spielen und vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen einzuholen.

1.2 Zu diesen Punkten Meinungen zum Ausdruck bringen und Empfehlungen an die entsprechenden Stellen des ISSF vorzubringen.

1.3 Mit Athletenkomitees anderer internationaler Verbände Kontakt herstellen und Vorhaben koordinieren.

1.4 An Arbeitsgruppen teilnehmen um möglichst gute Bedingungen für Training, Unterbringung und Aufenthalt sowohl für die Athleten als auch für die Durchführung der Wettkämpfe bei internationalen Meisterschaften zu erreichen.

1.5 Den Kampf gegen Drogen und Doping zu unterstützen.

1.6 Eine direkte Verbindung der Athleten innerhalb des ISSF herzustellen.

2 STRUKTUR

2.1 Das ISSF Athletenkomitee muss aus sieben (7) Mitgliedern bestehen, von denen vier (4) durch Athleten gewählt werden, die an den alle vier (4) Jahre stattfindenden ISSF Weltmeisterschaften teilnehmen und drei (3) Mitglieder werden vom ISSF Exekutivkomitee nominiert.

2.1.1 Zusätzlich zu den vier (4) gewählten Athleten werden drei (3) Athleten als gleichwertige Mitglieder durch das Exekutivkomitee nominiert, um Gleichgewicht zwischen Kontinenten, Geschlechtern und Disziplinen zu garantieren.

2.2 Die nächsten Wahlen erfolgen während den Weltmeisterschafen.

2.2.1 Die Nominierung der drei (3) zusätzlichen Mitglieder durch das Exekutivkomitee erfolgt in einem Meeting nachdem die Athleten die vier (4) Komiteemitglieder gewählt haben.

2.3 Um als Kandidat qualifiziert zu sein, darf ein Athlet niemals ein Dopingvergehen begangen haben und muss entweder an den letzten Olympischen Spielen oder an den vorausgegangenen oder gegenwärtigen Weltmeisterschaften teilgenommen haben.

Copyright: ISSF

2.4 Der Vorsitzende des Athletenkomitees wird vom Exekutivkomitee in seiner Sitzung nach der Wahl der Komiteemitglieder gewählt.

2.5 Die Amtsperiode beträgt vier (4) Jahre und alle Mitglieder können wieder gewählt werden. Ein Mitglied kann nach seinem Rücktritt von internationalen Wettkämpfen nicht länger als vier (4) Jahre für das Komitee arbeiten.

2.6 Der gewählte Vorsitzende wird Mitglied des Exekutivkomitees und nimmt an allen Meetings des Exekutivkomitees als Vertreter der Athleten mit vollem Stimm- und Wahlrecht teil.

2.7 Das Athletenkomitee kann ein (1) oder zwei (2) Meetings pro Jahr abhalten.

3 WAHLVORGANG

3.1 Die ISSF Mitgliedsverbände können für das Athletenkomitee nach den Leitlinien zur Satzung einen Kandidaten nominieren, aber nicht früher als zwei (2) Monate und nicht später als 15 Tage vor dem Tag der Eröffnungsfeier.

3.2 Das ISSF Generalsekretariat erstellt eine Liste nominierten Kandidaten einschließlich eines kurzen Lebenslaufes. Diese Liste wird auf der ISSF Webseite veröffentlicht.

3.3 Mit der Akkreditierung aller an der Weltmeisterschaft teilnehmenden Athleten bekommt jeder Athlet einen Stimmzettel, der alle Kandidaten enthält und eine Information über den Wahlvorgang.

3.4 Jeder Athlet darf nur für maximal vier (4) Kandidaten auf dem Stimmzettel wählen.

3.5 Die vier (4) Athleten, die die höchste Zahl an Stimmen erzielt haben, sind als Mitglieder des ISSF Athletenkomitees gewählt.

4 NOMINIERUNG VON DREI ZUSÄTZLICHEN MITGLIEDERN

4.1 Das Exekutivkomitee nominiert in seinem nächsten Meeting, das der Wahl der Athleten folgt, drei (3) zusätzliche Mitglieder für das Athletenkomitee.

4.2 Die Nominierung erfolgt durch Auswahl aus der Kandidatenliste für die Wahl.

4.3 Im selben Meeting wählt das Exekutivkomitee den Vorsitzenden des Athletenkomitees.

5 FINANZIELLE LAGE DES KOMITEES

5.1 Im Allgemeinen hat der ISSF Mitgliedsverband, der das gewählte Mitglied nominiert hat, die Verpflichtung, den Athleten bei Teilnahme an Komitee Meetings entsprechend den Leitlinien zur Satzung zu unterstützen.

Copyright: ISSF

5.2 Das ISSF Exekutivkomitee entscheidet über etwaige finanzielle Unterstützung aus Anlass eines Meetings und legt die Höhe des erlaubten Tagessatzes für jeden am Meeting teilnehmenden Athleten fest.

6 NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

6.1 Für das ISSF Athletenkomitee wird eine offizielle Webseite im Rahmen der ISSF Webseite eingerichtet. Das Internet kann eine der Möglichkeiten für Nachrichtenübermittlung sein.

6.2 Ankündigungen werden im ISSF NEWS Magazin veröffentlicht.

7 BEMERKUNGEN

7.1 Für das Athletenkomitee gewählte oder nominierte Athleten müssen sich ihrer Verantwortung als Vertreter der Athleten bewusst sein.

7.2 Sie müssen alle Anstrengungen unternehmen, an allen Meetings teilzunehmen.

7.3 Sie sollten bestrebt sein, seinen Beitrag für den Schießsport und für die Olympische Bewegung zu leisten.

7.4 Sie sollten auch für die Ausbildung jungen Athleten verantwortlich sein.

7.5 Sie sollten sich während der Zeit ihrer Nominierung als Mitglieder des Athletenkomitees entsprechend ihrer Stellung als Repräsentanten oder Offizielle sowohl des internationalen als auch des nationalen Verbandes verhalten.

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

ISSF-BESTIMMUNGEN ZU

ZULASSUNG,

KOMMERZIELLEN RECHTEN

UND

SPONSORING / WERBUNG

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Gültig ab 1. Januar 2013

Copyright: ISSF

KAPITEL

4.1 ZULASSUNG VON SCHÜTZEN ..... - 131 -

4.2 KOMMERZIELLE RECHTE DES ISSF ..... - 133 -

4.3 SPONSORING UND WERBUNG ..... - 135 -

4.4 WERBUNG AUF AUSRÜSTUNG, KLEIDUNG, ZUBEHÖR UND SCHUHWERK DER SCHÜTZEN ..... - 135 -

4.5 REGELN FÜR HERSTELLERBEZEICHNUNGEN ..... - 136 -

4.6 REGELN FÜR SPONSORENZEICHEN ..... - 137 -

4.7 KONTROLLEN UND SANKTIONEN ..... - 138 -

4.8 ANERKENNUNG ..... - 138 -

ANMERKUNG:

Zeichnungen und Tabellen mit konkreten Informationen haben die gleiche Gültigkeit wie die nummerierten Regeln.

SEHR WICHTIGE ANMERKUNG:

Bitte beachten Sie, dass für die Olympischen Spiele die IOC Regel 50 (Werbung, Kundgebung und Reklame) Anwendung findet!

Copyright: ISSF

4.1 ZULASSUNG VON SCHÜTZEN

4.1.1 Die ISSF-Zulassungsbestimmungen regeln die Teilnahme von Schützen an ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften (siehe ISSF Gerneralregel). Diese Zulassungsbestimmungen müssen bei allen vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften genau eingehalten werden.

4.1.2 Der ISSF erkennt Regel 40 (Zulassungscode), Regel 41 (Nationalität der Sportler) und Regel 50 (Werbung, Kundgebung und Reklame) der Olympischen Charta und die Durchführungsbestimmungen zu diesen Regeln als Grundlage für die Zulassungsbestimmungen des ISSF an.

4.1.3 Um für die Teilnahme an einer vom ISSF kontrollierten Meisterschaft zugelassen zu werden, muss ein Schütze gemäß Art. 3.6 der ISSF Generalregel zuvor von seinem nationalen Verband gemeldet werden. Für die Olympischen Spiele oder kontinentale Spiele meldet das zuständige NOK die Sportler. Schützen, die gemeldet werden, müssen:

4.1.3.1 gemäß den Vorschriften ihres nationalen Verbandes ausgewählt werden, zusätzlich müssen Schützen, die an Olympischen Spielen teilnehmen, auch die Voraussetzungen der „Besonderen Bestimmungen für die Teilnahme an den Schießsportwettbewerben der Olympischen Spiele" (Anhang „Q" der ISSF Generalregel) erfüllen;

4.1.3.2 Staatsangehöriger des Landes sein, für das sie antreten, gemäß der Olympischen Charta und der ISSF Generalregel;

4.1.3.3 sie dürfen sich nicht einer ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltensweise schuldig gemacht haben, insbesondere durch Gebrauch von Dopingmitteln Gewalt, Rassismus und irreguläre oder illegale Wettaktivitäten;

4.1.3.4 nicht gegen eine ISSF-Regel bezüglich Sponsoring oder Werbung verstoßen haben, wie sie in diesen Bestimmungen aufgeführt sind.

4.1.4 Schützen, die an ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften teilnehmen, dürfen direkt oder indirekt Gelder oder andere Preise als Prämie oder Anreiz, um an einem Wettbewerb teilzunehmen, annehmen; die Teilnahme eines Schützen an den Olympischen Spielen darf jedoch nicht von finanziellen Überlegungen abhängig gemacht werden (Zulassungscode der Olympischen Charta).

4.1.5 Ein Schütze, der wissentlich an einem vom ISSF nicht genehmigten Wettkampf teilnimmt, kann vom Exekutivkomitee für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme an ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften ausgeschlossen werden.

Copyright: ISSF

4.1.6 Ein nationaler Verband, der einen Schützen für einen ISSF kontrollierten Wettkampf / Meisterschaft anmeldet, der gemäß den Anti-Doping-Bestimmungen des ISSF oder einer anderen ISSF-Regel von der Teilnahme ausgeschlossen ist, verliert alle seine Rechte. Davon unberührt bleibt das Recht zur Teilnahme an der nächsten Generalversammlung.

4.1.7 Wenn die Startberechtigung einer Schützin aufgrund eines möglichen Hyperandrogenismus angezweifelt wird und ein entsprechender formaler schriftlicher Antrag gestellt wurde, ist zur Beurteilung eines Verdachtsfalls auf weiblichen Hyperandrogenismus eine Expertenkommission bestehend aus Mitgliedern des Medizinischen Komitees de ISSF und anderen Experten zu ernennen. Hierbei hat das Medizinische Komitee des ISSF im Allgemeinen und im Wesentlichen die IOC-Regeln zu befolgen, die einen möglichen Hyperandrogenismus behandeln und zum Zeitpunkt des Antrags in Kraft sind.

4.1.8 Ein Athlet, der sich nach der Pubertät einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hat und an einer ISSF-Meisterschaft teilnehmen möchte, muss hierfür die vom IOC festgelegten spezifischen Bedingungen und Kriterien erfüllen. Vor der Wettkampfteilnahme muss der Athlet beim Medizinischen Komitee des ISSF einen Antrag auf die Teilnahme an ISSF-Meisterschaften stellen und das Medizinische Komitee des ISSF und andere Experten müssen entscheiden, ob die IOC-Kriterien erfüllt wurden oder nicht.

4.1.9 Gegen Entscheidungen gemäß Artikel 4.1.7 oder Artikel 4.1.8 kann ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof Rechtsbehelf eingelegt werden.

4.1.10 Zum Schutz der Würde und Privatsphäre des betreffenden Schützen sind Untersuchungsanträge, im Rahmen der Untersuchung gesammelte Informationen, Untersuchungsergebnisse und entscheidungen im Zusammenhang mit einem Fall (oder potenziellen Fall) von weiblichem Hyperandrogenismus oder einem Fall, in dem es um einen Schützen geht, der Transgender ist, vertraulich zu behandeln und dürfen vom ISSF weder freigegeben noch veröffentlicht werden.

Copyright: ISSF

4.2 KOMMERZIELLE RECHTE DES ISSF

4.2.1 BESITZ UND NUTZUNG DER KOMMERZIELLEN RECHTE

Entsprechend der Allgemeinen Bestimmungen des ISSF ist der ISSF der alleinige Halter der Rechte für Rundfunksendungen, Lizensierung, Marketing, Merchandising und Ausrüstung sowie weiterer Rechte, die mit den Meisterschaften und anderen offiziellen Veranstaltungen des ISSF (Generalversammlungen, Kongresse etc.), auch solcher, die noch entwickelt werden, verbunden sind, mit Ausnahme der Olympischen Spiele.

Für Meisterschaften des ISSF, mit Ausnahme der Olympischen Spiele, hat der ISSF das Recht, die Rechte für Rundfunksendungen, Lizensierung, Marketing, Merchandising und Ausrüstung zu verkaufen.

Der ISSF kann sich dazu entscheiden, einen Teil dieser Recht den Organisatoren einer ISSF Meisterschaft auf Grundlage dieser Leitlinien entweder für eine Gebühr oder gebührenfrei zu übertragen. Unter diesen Umständen vereinbaren der Veranstaltungsorganisator und der ISSF die Bedingungen eines solchen Vertrags.

4.2.2 ISSF LOGO

Das ISSF Logo ist alleiniges Eigentum des ISSF. Seine Verwendung erfordert vorherige Genehmigung durch den ISSF. Alle Details zu genauem Aussehen, Farbe, Schriftart und Verwendung des ISSF Logos sind in den Leitlinien „ISSF Corporate Identity und Design-Vorgaben“ beschrieben, die im ISSF Sekretariat erhältlich sind.

4.2.3 RECHTE FÜR RUNDFUNKSENDUNGEN UND WEITERE MEDIEN

Die Rechte beinhalten, sind aber nicht begrenzt auf die Übertragung (live, verzögert oder Highlights) von visuellen Bildern (gemeinsam mit der Übertragung von Ton für den Empfang in Verbindung mit diesen Bildern) für herkömmliche heimische Fernsehgeräte oder noch zu entwickelnde Geräte, durch die die Bilder übertragen oder verbreitet werden. Solche Medien beinhalten auch, sind aber nicht begrenzt auf das Radio, Highlight-Sendungen, Online- und Internetrechte, Archive und Nachrichtenzugänge sowie die Übertragung auf mobile Endgeräte.

Der ISSF hat seine eigene Webpräsenz geschaffen und wird durch diese und weitere Elektronikgeräte, auch solcher, die noch entwickelt und erfunden werden, seine kommerziellen und kommunikativen Möglichkeiten ausschöpfen.

Copyright: ISSF

4.2.4 MARKETINGRECHTE UND REGELN DER WERBUNG

Diese Regeln gelten bei allen offiziellen Teilen von ISSF Meisterschaften (Training und Wettkampf, Eröffnungs-, Schlussfeier und Siegerehrungen).

Die Marketingrechte beinhalten alle Marketing-, Lizensierungs- und/oder Merchandisingrechte, die bei Sportwettkämpfen zur Verfügung stehen oder noch entwickelt werden. Der Verkauf dieser Rechte beinhaltet Werbung und andere dazugehörige Leistungen.

Sponsorenzeichen auf Schildern, Bannern, Postern und anderen Materialien können auf der Kleidung von Sportlern und der Ausrüstung auf dem Schießstand und weiteren Einrichtungen bei ISSF Meisterschaften gezeigt werden, wenn die Sponsorenzeichen im Einklang mit diesen Bestimmungen sind.

Während der Olympischen Spiele ist keine Werbung mit Schildern, Bannern, Postern und weiteren Maßnahmen erlaubt, sofern diese Werbung nicht von den IOC Regeln, im Besonderen von dem Code für Werbung, Kundgebung und Reklame der Olympischen Charta, zugelassen ist. Bei den Olympischen Spielen sind Sponsorenzeichen nicht erlaubt und müssen entfernt oder möglichst mit demselben Material und in derselben Farbe verdeckt werden, vorausgesetzt, dass dann noch die Bestimmungen des ISSF zu Dicke und Steifheit erfüllt sind.

4.2.5 WERBUNG AUF DEM SCHIEßSTAND

Werbung auf dem Schießstand bei ISSF Meisterschaften darf im Bereich der Scheiben nicht so platziert werden, dass sie das Zielbild der Athleten stört.

Der ISSF behält sich das Recht vor, Sponsorenzeichen am Haupteingang des Schießstandes, an der offiziellen Anzeigetafel und offiziellen Anzeigemonitoren, an Scheibenrahmen und Bib-Nummern der ISSF Meisterschaft zu kontrollieren.

Die Ortsplanung und die Größen der oben genannten Werbeflächen erfordern vorherige Genehmigung durch den ISSF.

Die gesamten oder Teile der verfügbaren Flächen können an eine (1) Werbeagentur als Paket vergeben werden. Wenn sich für eine Agentur entschieden wurde, muss der Generalsekretär den Namen der Agentur und die Details des Vertrages drei (3) Monate vor der ISSF Meisterschaft oder der offiziellen Veranstaltung an den Mitgliedsverband des Ausrichterlandes übermitteln.

Alle weiteren verfügbaren Werbeflächen sind Eigentum des Ausrichters.

Copyright: ISSF

4.3 SPONSORING UND WERBUNG

4.3.1 Sponsoring ist jede vertraglich begründete Unterstützung eines Schützen oder einer Organisation, die für den Schützen Geld, Sachspenden oder Serviceleistungen vorsieht.

4.3.2 Diese Regeln gelten für alle offiziellen Teile der Wettbewerbe bei ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften (Training und Wettkampf, Eröffnung, Abschluss und Siegerehrungen).

4.3.3 Ein nationaler Verband kann mit einem Unternehmen oder einer Organisation einen Vertrag über Sponsoring, Ausstattung mit Ausrüstung oder Werbung abschließen.

4.3.4 Ein einzelner Schütze kann einen Vertrag über ein individuelles Sponsoring mit einem Unternehmen oder einer Organisation abschließen.

4.3.4.1 Diese Verträge müssen den Bestimmungen der nationalen Verbände und des ISSF entsprechen.

4.3.5 Sponsoring-Verträge können zur Veröffentlichung von Bildern, Namen oder sportlichen Leistungen von Schützen in der Werbung des Unter-nehmens, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, berechtigen.

4.3.6 Zahlungen an einzelne Schützen im Rahmen solcher Verträge müssen entweder an den Schützen oder an den nationalen Verband geleistet werden.

4.4 WERBUNG AUF AUSRÜSTUNG, KLEIDUNG, ZUBEHÖR UND SCHUHWERK DER SCHÜTZEN

4.4.1 Warenzeichen

Ein Warenzeichen ist ein charakteristischer Name, Symbol, Motto oder Figur, das eine Firma oder ihre Produkte und Leistungen rechtmäßig darstellt, um sie von denen, die von anderen angeboten werden, zu unterscheiden.

4.4.2 Kommerzielle Zeichen

Ein kommerzielles Zeichen ist jede sichtbare Anbringung eines Warenzeichens oder eines Werbezeichens an einem Teil der Ausrüstung, Zubehör, Kleidung oder Schuhwerk, das während des Wettkampfes verwendet wird. Es gibt zweierlei gewerbliche Zeichen:

4.4.3 Herstellerbezeichnung

Eine Herstellerbezeichnung ist die Darstellung des Herstellernamens oder eines Warenzeichens auf einem Produkt, das vom Hersteller (Eigentümer der Warenzeichen) mit dem Ziel hergestellt wurde, das Produkt oder dessen Herkunft zu legitimieren.

Copyright: ISSF

4.4.4 Sponsorenzeichen

Ein Sponsorenzeichen ist jedes Werbezeichen an einem Gegenstand, das sich von der Herstellerbezeichnung unterscheidet.

4.5 REGELN FÜR HERSTELLERBEZEICHNUNGEN

4.5.1 Zusätzliche Einschränkungen für ISSF kontrollierte Wettkämpfe / Meisterschaften

Pro Ausrüstungsgegenstand / Kleidungsstück / Zubehör ist eine (1) Herstellerbezeichnung erlaubt. Waffenteile gelten als Gegenstände der Ausrüstung.

Herstellerbezeichnungen oder Sponsorenzeichen sind nicht erlaubt auf der Rück- oder Vorderseite von Blenden, die an einem Hut, einer Kappe, einer Schießbrille oder einem Stirnband befestigt sind.

Das IOC wendet für Olympische Spiele besondere Bestimmungen an. Einzelheiten sind in Regel 51 der Olympischen Charta und ihrer Durchführungsbestimmung niedergelegt.

4.5.2 Abmessungen der Herstellerbezeichnung

Die Herstellerbezeichnung kann in folgende Arten eingeteilt werden:

- Name des Herstellers; oder
- Logo des Herstellers; oder
- eine Kombination aus Namen und Logo des Herstellers.

Die Herstellerbezeichnung wird wie folgt gemessen:

Regelmäßige Formen: Wenn die Herstellerbezeichnung eine rechteckige oder quadratische Form hat, können übliche mathematische Formeln zur Berechnung der Fläche angewendet werden.

Unregelmäßige Formen: Wenn die Herstellerbezeichnung eine unregelmäßige Form hat, wird ein Rechteck um den gesamten Bereich des Kennzeichens gezogen und mit mathematischen Formeln die Fläche des Rechtecks errechnet.

Kombinierte Formen: Wenn die Herstellerbezeichnung den Erzeugernamen mit dem Erzeugerlogo kombiniert, wird ein Rechteck um das gesamte Kennzeichen gelegt und die Fläche nach mathematischen Regeln errechnet.

Copyright: ISSF

4.6 REGELN FÜR SPONSORENZEICHEN

4.6.1 Allgemeine Regeln für Sponsorenzeichen

An eine Nationalmannschaft gelieferte Ausrüstung oder Waren müssen im Hinblick auf die Herstellerbezeichnung den Angaben dieser Bestimmungen entsprechen.

Sponsorenzeichen auf nackter Haut sind nicht erlaubt.

Während des Trainings und des Wettkampfes sind alle Gegenstände nicht erlaubt, die nur den Zweck haben, das Sponsorenzeichen zu zeigen und/oder beim Wettkampf nicht verwendet werden.

Bilder oder Darstellungen von Schützen, die Bekleidung mit kommerziellen Zeichen tragen, die den hier festgelegten Regeln nicht entsprechen, dürfen an den Austragungsorten während des Trainings und der Wettkämpfe nicht für Werbezwecke verwendet werden.

Größe und Aussehen der Sponsorenzeichen auf von Schützen ver-wendeten Gegenständen sind in **Tabelle 1** (siehe Anhang) festgelegt.

4.6.2 Bib- (Start-)Nummern

Bib-(Start-)Nummern dürfen Werbung eines Sponsors eines vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften tragen, wenn alle Teilnehmer gleich aussehende Startnummern tragen. Die Größe für das Zeichen des Hauptsponsors darf 150 cm² oder maximal 25 % der Startnummernfläche nicht überschreiten. Auf der Bib-(Start-)Nummer müssen der Name, die Initialen und die Nation des Schützen sichtbar sein. Es muss die IOC-Abkürzung der Nation benutzt werden. Die Höhe der Buchstaben soll so groß wie möglich sein, mindestens jedoch 20 mm.

Beim Wurfscheibenschießen müssen die IOC-Abkürzung der Nation des Schützen, sein Name und der erste Buchstabe des Vornamens in lateinischen Buchstaben in Schulterhöhe am Rücken der Oberbekleidung des Schützen sichtbar angebracht sein (die IOC-Abkürzung an oberster Stelle).

Copyright: ISSF

4.7 KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Die nationalen Verbände sind in Zusammenarbeit mit dem ISSF für die Einhaltung der „ISSF-Bestimmungen zur Zulassung und zum Sponsoring“ verantwortlich.

Die Wettkampfjurys sind für die Einhaltung der ISSF-Regeln auf dem Wettkampf- und Trainingsgelände bezüglich Werbung auf Ausrüstung und Bekleidung verantwortlich.

Bei Regelverletzungen muss die Jury eine mündliche oder schriftliche Verwarnung aussprechen. Ein Schütze, der sich nicht an die Regeln hält, erhält keine Starterlaubnis oder darf einen bereits begonnenen Wettbewerb nicht fortsetzen.

Gegen Entscheidungen der Wettkampfjurys bei Verstößen gegen diese Regeln kann bei der Berufungsjury Einspruch erhoben werden. Deren Entscheidung ist **ENDGÜLTIG**.

Wenn eine Werbefirma den Namen, Titel oder das Bild eines Schützen im Zusammenhang mit Werbung, Sponsoring oder dem Verkauf von Gütern ohne Zustimmung oder Wissen des Schützen benutzt, kann der Schütze seinem nationalen Verband oder dem ISSF Klagevollmacht erteilen, damit diese, falls erforderlich, rechtliche Maßnahmen gegen die werbende Firma einleiten können. Wenn der betroffene Schütze dies versäumt, soll der ISSF den Sachverhalt so beurteilen, als ob der Schütze der werbenden Firma seine klare Erlaubnis dazu erteilt hätte.

4.8 ANERKENNUNG

Diese Bestimmungen zur Zulassung wurden vom Exekutivkomitee des ISSF am 7. April 2008 in Peking, China, und am 12. November 2012 in Acapulco, Mexico, und am 24. November 2013 in München, Deutschland, geändert und genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Fassungen der Zulassungsbestimmungen des ISSF und sind ab 01. Januar 2013 gültig.

Die folgenden Regeln sind Teil dieser ISSF Zulassungsregel und sind auf der Webseite des IOC erhältlich.

Regel 40 der Olympischen Charta – Zulassungscode – Vorschrift zu Regel 40

Regel 41 der Olympischen Charta – Nationalität der Sportler – Vorschrift zu Regel 41

Regel 50 der Olympischen Charta – Werbung, Kundgebung, Reklame – Vorschrift zu Regel 50

Copyright: ISSF

TABELLE 1: Besondere Regeln für Sponsorenzeichen		
Kategorie/Gegenstand	**Anwendbare Regel**	
Ausrüstung		
Waffen	Waffen dürfen bis zu zwei (2) gewerbliche Sponsorenzeichen tragen. Auf beiden Seiten des Gewehrs dürfen dieselbe Art und dieselbe Größe der Zeichen zu sehen sein.	
Andere Ausrüstungsgegenstände	Für Gewehrriemen, Kniendrollen, Gewehrstative, Spektivständer, Spektive zur Scheibenbeobachtung, Waffenkoffer, Schießtaschen, Koffer und Kleidersäcke usw. bestehen keine Einschränkungen.	
Bekleidung	**Anwendbare Regel**	**Andere Beschränkungen**
Wettkampfkleidung		
Für sämtliche Schützen-oberbekleidungsteile (Jacke, Weste, T-Shirt oder Pullover usw.)	**Vorderseite:** Schulter- und mittlerer Bereich (oberes und mittleres Drittel des Rumpfes) mit max. 5 Zeichen (3 Sponsoren, 1 ISSF Emblem und/oder 1 Emblem des nationalen Verbandes)	Die obere Position auf der linken Seite (rechte Seite für linkshändige Schützen) ist für das ISSF Emblem reserviert. EINE HÄLFTE der linken Seite muss für das Emblem und/oder die Fahne des nationalen Verbandes reserviert sein.
	Rückseite: Schulterbereich (oberes Drittel des Rumpfs) KEINE Zeichen	RESERVIERT für den Namen und die IOC-Abkürzung des Landes des Schützen und/oder die Bib-(Start-)Nummer. Falls eine Landesfahne verwendet wird, muss diese links (aus Sicht einer anderen Person) von der IOC-Abkürzung platziert werden.
	Rückseite: Mittlerer Bereich (mittleres Drittel des Rumpfes) KEINE Zeichen	RESERVIERT nur für die Bib-(Start-)Nummer
	Brust: Hüftbereich (unteres Drittel des Rumpfes) max. 2 Zeichen	keine
	Rücken: Hüftbereich (unteres Drittel des Rumpfes) max. 3 Zeichen	keine
	Ärmel: max. 1 Zeichen	Das gleiche identische Zeichen darf an beiden Ärmeln sein
Für sämtliche Hosen, Shorts, Trainingshosen usw.	Bei Hosen nur auf den Beinen: 1 Zeichen	Das gleiche identische Zeichen darf an beiden Hosenbeinen sein
Rock	1 Zeichen	keine

Copyright: ISSF

Formelle Bekleidung Sportanzüge	**Anwendbare Regel** Die offiziellen Sportanzüge dürfen den Namen oder das Warenzeichen von bis zu fünf (5) Sponsoren tragen, je nach Maßgabe des nationalen Verbandes.	Zum Sportanzug gehört die von den Schützen und den Mitgliedern der Mannschaft bei allen offiziellen Anlässen der Meisterschaft getragene Bekleidung, von der verlangt wird, dass darauf das Abzeichen, der Name oder die Abkürzung des nationalen Verbandes getragen wird. Eine einzelne Herstellerbezeichnung auf dem Sportanzug gilt noch nicht als Sponsorenzeichen.
Freizeitbekleidung Freizeitbekleidung	**Anwendbare Regel** Es gelten keine Einschränkungen.	Dazu gehören alle Kleidungsstücke, die der Schütze auf dem Wettkampfgelände trägt, ausgenommen bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder bei Programmpunkten, bei denen der offizielle Sportanzug getragen wird.
Zubehör Gürtel Handtuch Socken Wasserflasche Handschuhe Brillen Schießbrille Seitenblenden Gehörschutz Schuhwerk	**Anwendbare Regel** Es gelten keine Einschränkungen.	**Andere Beschränkungen** Keine
Kopfbedeckung	Vorder- und Rückseite nur für das Emblem des Landes oder des nationales Verbandes bzw. ISSF-Emblem oder Emblem des Veranstalters eines ISSF-Wettkampfs.	Keine
Vordere Blenden Auge/Gewehr	Keine Sponsorenzeichen	

Copyright: ISSF

SPONSORENZEICHEN (ALLE)

①

Brust der Oberbekleidung (am Beispiel eines rechthändigen Athleten)

KEINE GRÖSSENBESCHRÄNKUNGEN

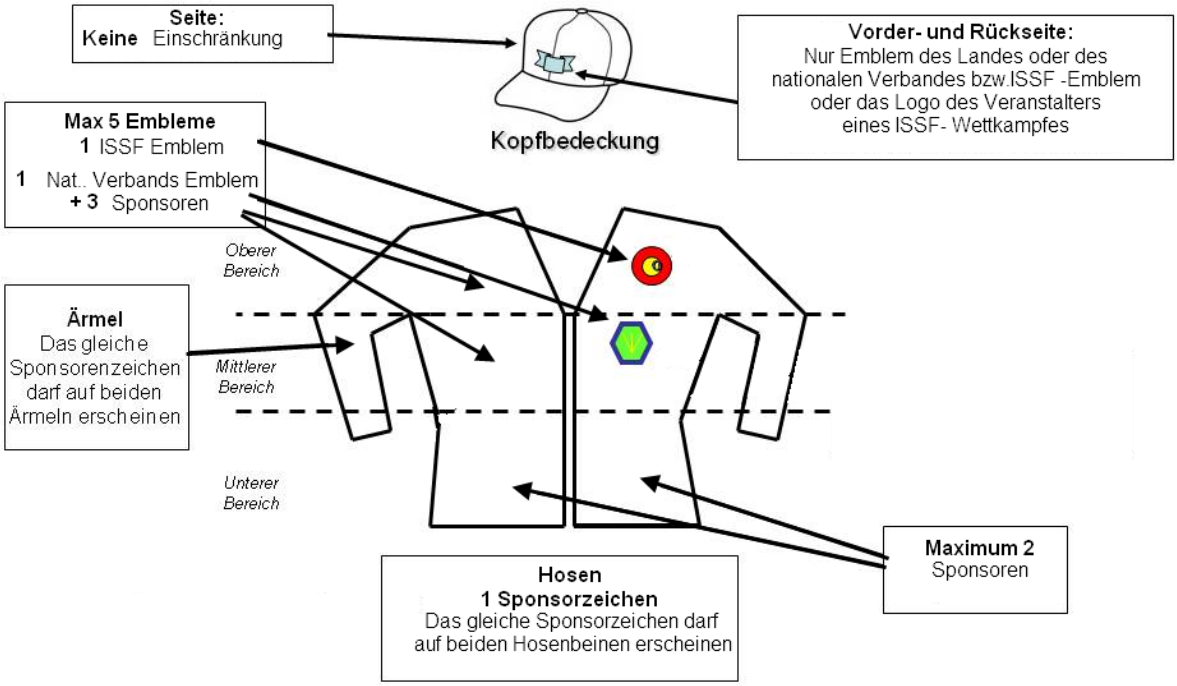

SPONSORENZEICHEN

②

ALLE AUßER WURFSCHEIBE

Rücken der Oberbekleidung

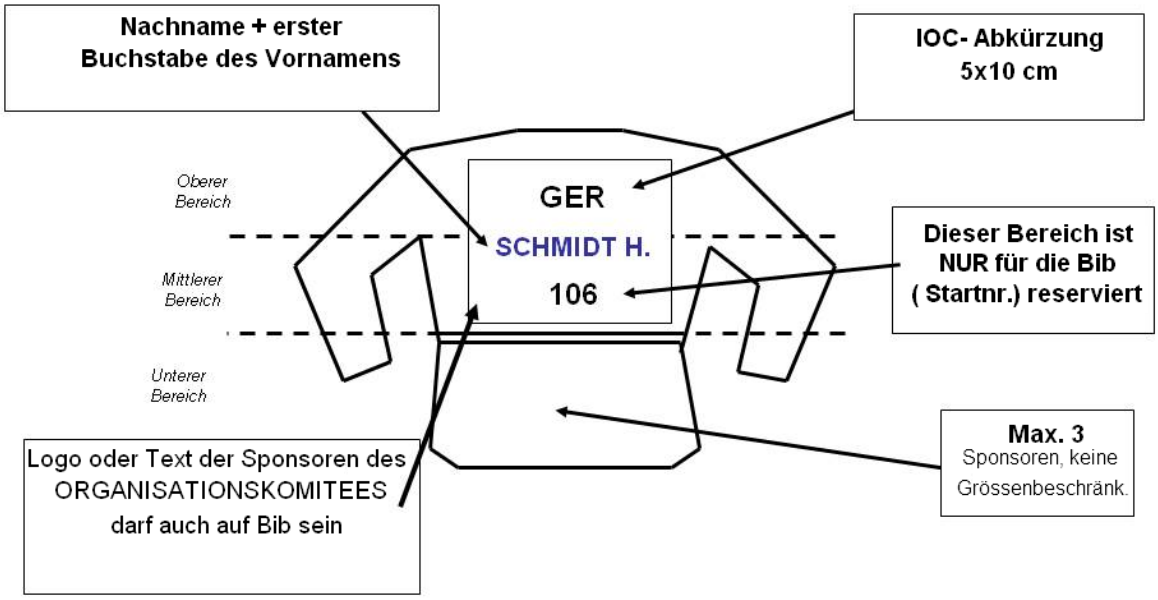

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

SPONSORENZEICHEN

3

NUR WURFSCHEIBE

Rücken der Oberbekleidung

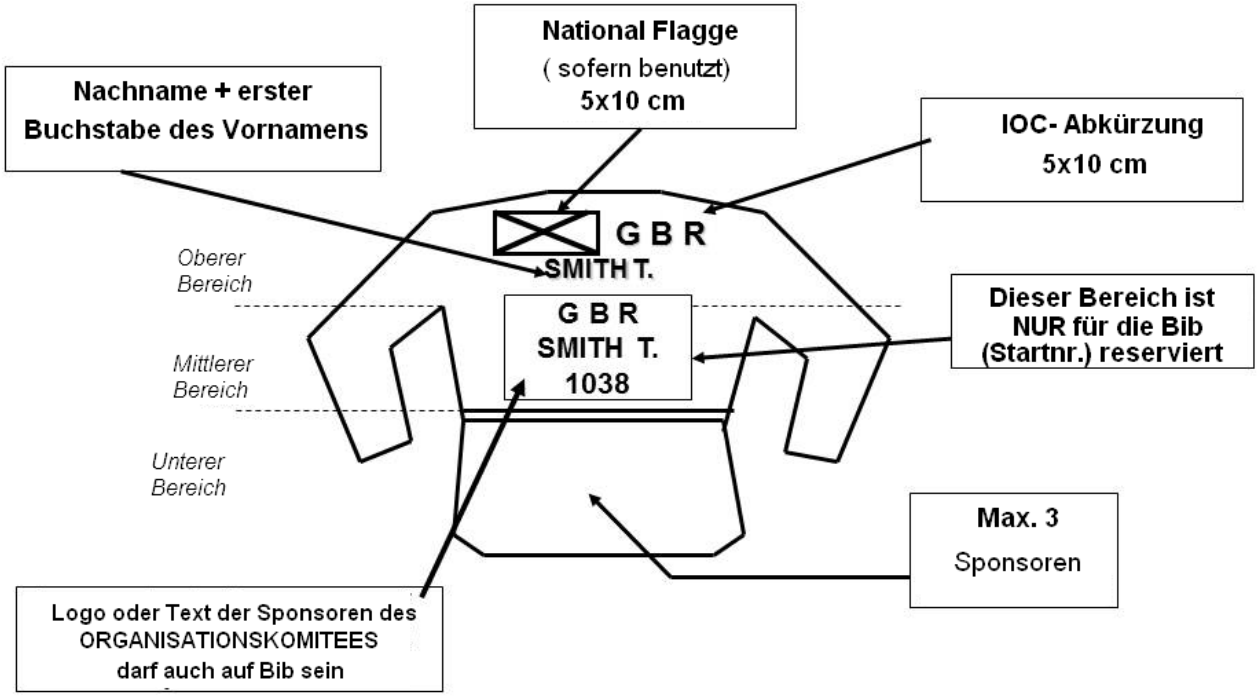

Copyright: ISSF

ANSCHÜTZ

GOLDEN LONDON

7 Medals with ANSCHÜTZ

The trust in the precision of the products from ANSCHÜTZ was rewarded with the most medals in shooting.*

**without clay shooting*

6 new records with ANSCHÜTZ

FWR • New Final World Record with a score of 705.5 *(Small bore prone, men).*

FOR • New Olympic Final Record with a score of 705.5 *(Small bore prone, men).*

EWR • Equalised World Record with a score of 600 *(Small bore prone, men).*

EOR • Equalised Olympic Record with a score of 600 *(Small bore prone, men).*

FOR • New Olympic Final Record with a score of 691.1 *(Small bore 3-position 3x20, women).*

OR • New Olympic Record with a score of 592 *(Small bore 3-position 3x20, women).*

More Information

www.anschuetz-sport.com

203e © berstecher marketingservices

ANSCHÜTZ®
DIE MEISTER MACHER

J.G. ANSCHÜTZ GmbH & Co. KG · Jagd- und Sportwaffenfabrik · www.anschuetz-sport.com

ISSF

GET ALL YOU WANT TO KNOW ABOUT YOUR FAVORITE SPORT.

WEBSITE

FACEBOOK/TWITTER

YOUTUBE

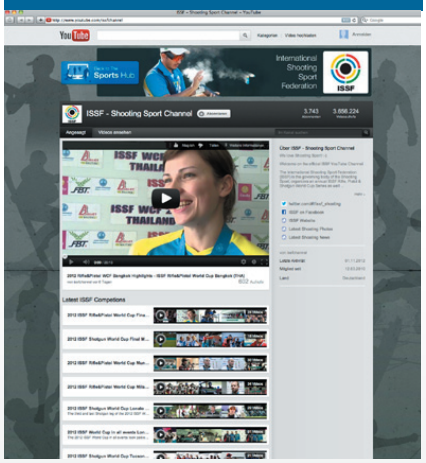

MAGAZINE

TELEVISION & DVD

NEWSLETTER

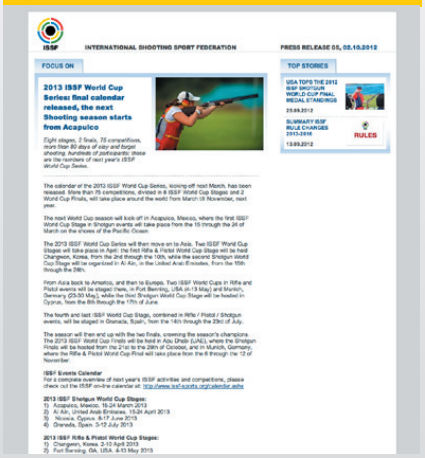

WWW.ISSF-SPORTS.ORG

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

ISSF

Anti-Doping

Regeln

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck, 01/2015)

Gültig ab 1. Januar 2015

Copyright: ISSF

KAPITEL

EINLEITUNG		**- 145 -**
ARTIKEL 1	**DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING**	**- 148 -**
ARTIKEL 2	**VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-REGELN**	**- 148 -**
ARTIKEL 3	**NACHWEIS EINES VERSTOSSES GEGEN ANTI-DOPING-REGELN**	**- 151 -**
ARTIKEL 4	**DIE VERBOTSLISTE**	**- 153 -**
ARTIKEL 5	***DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN***	**- 158 -**
ARTIKEL 6	***ANALYSE VON PROBEN***	**- 163 -**
ARTIKEL 7	**ERGEBNISMANAGEMENT**	**- 165 -**
ARTIKEL 8	**RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN**	**- 172 -**
ARTIKEL 9	**AUTOMATISCHE *ANNULLIERUNG* VON EINZELERGEBNISSEN**	**- 174 -**
ARTIKEL 10	**SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN**	**- 174 -**
ARTIKEL 11	***KONSEQUENZEN* FÜR MANNSCHAFTEN**	**- 184 -**
ARTIKEL 12	**FÜR SPORTORGANISATIONEN FESTGELEGTE SANKTIONEN UND KOSTEN**	**- 185 -**
ARTIKEL 13	**RECHTSBEHELFE**	**- 186 -**
ARTIKEL 14	**RECHT DES ISSF AUF ÜBERPRÜFUNG**	**- 191 -**
ARTIKEL 15	**VERTRAULICHKEIT UND MELDUNG**	**- 192 -**
ARTIKEL 16	**ANWENDBARKEIT UND GEGENSEITIGE ANERKENNUNG**	**- 195 -**
ARTIKEL 17	**AUFNAHME DER ISSF ANTI-DOPING-REGELN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER *NATIONALEN SPORTFACH-VERBÄNDE***	**- 196 -**
ARTIKEL 18	**VERJÄHRUNG**	**- 196 -**
ARTIKEL 19	**COMPLIANCE-BERICHTE DES ISSF AN DIE *WADA***	**- 197 -**
ARTIKEL 20	**DOPINGPRÄVENTION**	**- 197 -**
ARTIKEL 21	**ERGÄNZUNG UND INTERPRETATION DER ANTI-DOPING-REGELN**	**- 197 -**
ARTIKEL 22	**INTERPRETATION DES *CODES***	**- 199 -**
ARTIKEL 23	**WEITERE AUFGABEN UND VERPFLICHTUNGEN DER *ATHLETEN* UND *ANDERER PERSONEN***	**- 199 -**
ANHANG 1	**DEFINITIONEN**	**- 201 -**
ANHANG 2	**ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10**	**- 211 -**

ANMERKUNG:

Für den Zweck der offiziellen Statuten und Regeln des ISSF sind die ISSF-Anti-Doping-Regeln im ISSF-Regelwerk weiterhin unter Artikel 5 zu finden.

Für eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Anti-Doping-Regeln wurden die Kapitel von 1-23 durchnummeriert.

Copyright: ISSF

EINLEITUNG

Vorwort

Anti-Doping-Regeln sind sportliche Regeln, die bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Sportart ausgeübt wird. Diese sportspezifischen Regeln und Verfahren, die auf die weltweit einheitliche Durchsetzung der Anti-Doping-Grundsätze abzielen, setzen sich grundlegend von straf- und zivilrechtlichen Verfahren ab. Sie sollen keinen nationalen Anforderungen und Rechtsnormen, die für derartige Verfahren gelten, unterworfen oder durch sie eingeschränkt sein. Bei der Überprüfung der Sach- und Rechtslage eines bestimmten Falls sollten sich Gerichte, Schiedsgerichte und andere Urteilsfindungsgremien dieser besonderen Eigenschaft dieser Anti-Doping-Regeln (mit welchen der Code umgesetzt wird) und der Tatsache bewusst sein, dass diese Regeln den Konsens eines breitgefächerten Spektrums an Beteiligten weltweit widerspiegelt, die das Interesse an fairem Sport eint.

Die erste Ausgabe der ISSF-Anti-Doping-Regeln wurde von der ordentlichen Generalversammlung der UIT (ISSF) am 30. Oktober 1982 in Caracas, Venezuela, genehmigt und seitdem bei Bedarf und gemäß den Entscheidungen des Verwaltungsrats geändert. Diese Anti-Doping-Regeln werden daher in Übereinstimmung mit den Pflichten des ISSF bezüglich des Welt-Anti-Doping-Codes („Code“) angenommen und umgesetzt. Sie unterstützen weiterhin die steten Bemühungen des ISSF, den Schießsport von Doping zu befreien.

Grundgedanke des *Codes* und der ISSF Anti-Doping-Regeln

Anti-Doping-Programme sind darauf ausgerichtet, den wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Wert zu erhalten. Dieser wahre Wert wird häufig als „Sportsgeist“ bezeichnet. Er macht das Wesen des olympischen Gedankens aus: das Streben nach Spitzenleistungen durch die gezielte Perfektionierung der natürlichen Begabungen eines Menschen. Er entspricht unserem Verständnis von Fairness und ehrlicher sportlicher Gesinnung. Der Sportsgeist ist die Würdigung von Geist, Körper und Verstand des Menschen und zeichnet sich durch Werte aus, die wir im und durch den Sport finden, darunter:

- Ethik, Fairness und Ehrlichkeit
- Gesundheit
- Spitzenleistung
- Persönlichkeit und Erziehung
- Spaß und Freude
- Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und Engagement
- Anerkennung von Regeln und Gesetzen
- Respekt gegenüber der eigenen Person und anderen *Teilnehmern*
- Mut
- Gemeinschaftssinn und Solidarität

Doping steht im grundlegenden Widerspruch zum Sportsgeist.

Copyright: ISSF

Der ISSF und jeder seiner Mitgliedsverbände („*nationale Sportfachverbände*“) sind fest entschlossen, den wissentlichen oder unwissentlichen Gebrauch von *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* im Schießsport zu verhindern und werden mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gemeinsam und in Zusammenarbeit mit anderen Unterzeichnern des *Codes* und der Welt-Anti-Doping-Agentur Informationen und Aufklärungsprogramme für einen dopingfreien Sport auf allen Ebenen entwerfen, durchführen, auswerten und überwachen, um den Sportsgeist zu schützen.

Geltungsbereich

Diese Anti-Doping-Regeln gelten für den ISSF und jeden seiner *nationalen Sportfachverbände*.

Diese Anti-Doping-Regeln gelten auch für die folgenden *Athleten*, *Athletenbetreuer* und andere *Personen*, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich als Bedingung für ihre Mitgliedschaft oder Zulassung beim ISSF oder seinen *nationalen Sportfachverbänden* oder für die Teilnahme an ihren *Wettkampfveranstaltungen* oder *Wettkämpfen* damit einverstanden erklärt haben, sich an diese Anti-Doping-Regeln zu halten, sowie, dass sie der Zuständigkeit des ISSF für die Durchsetzung dieser Anti-Doping-Regeln und der Zuständigkeit des in Artikel 8 und Artikel 13 angegebenen Anhörungsorgans im Hinblick auf Anhörungen und Entscheidungen in Rechtssachen und Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesen Anti-Doping-Regeln zugestimmt haben:

a. Alle *Athleten*, und *Athletenbetreuer*, die Mitglieder des ISSF oder eines *nationalen Sportfachverbands* oder einer Mitglieds- oder anderweitig angegliederten Organisation eines *nationalen Sportfachverbands* sind (einschließlich Vereine, Mannschaften, Vereinigungen oder Ligen);

b. *Nationale Sportfachverbände*, ihre *Athleten* und alle *Personen*, die an internationalen, kontinentalen, regionalen oder nationalen Schießsport*veranstaltungen* oder *Wettkämpfen*, die durch Anhang A der allgemeinen Bestimmungen des ISSF organisiert, einberufen, genehmigt, anerkannt oder geregelt werden (im Nachfolgenden übergreifend ISSF-„*Wettkampfveranstaltungen*” genannt), teilnehmen.

c. Jeder andere *Athlet* oder *Athletenbetreuer* oder andere *Person*, die für die Zwecke der Doping-Prävention aufgrund einer Zulassung, Lizenz oder anderen vertraglichen Vereinbarung oder anderweitig der Zuständigkeit des ISSF oder einem *nationalen Sportfachverband* oder einer Mitglieds- oder anderweitig angegliederten Organisation eines *nationalen Sportfachverbands* (einschließlich Vereine, Mannschaften, Vereinigungen oder Ligen) unterliegt;

Von der oben spezifizierten Gruppe der *Athleten*, die diesen Anti-Doping-Regeln unterliegen und zu ihrer Einhaltung verpflichtet sind, gelten für den Zweck dieser Anti-Doping-Regeln die nachfolgend aufgeführten *Athleten* als *internationale Spitzenathleten*; für diese gelten dementsprechend die speziell für *internationale Spitzenathleten* anwendbaren Bestimmungen in diesen Anti-Doping-Regeln (in Hinblick auf *Dopingkontrollen*, jedoch auch in Hinblick auf *medizinische*

Copyright: ISSF

Ausnahmegenehmigungen, Meldepflichten, Ergebnismanagement und Rechtsbehelfe):

- Alle *Athleten* mit einer ISSF-ID und
- Alle *Athleten*, die sich für die Teilnahme an einer ISSF-*Wettkampfveranstaltung* oder einer *Wettkampfveranstaltung* eines *Veranstalters von großen Sportwettkämpfen* qualifiziert haben oder geplant haben daran teilzunehmen.

Copyright: ISSF

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 dieser Anti-Doping-Regeln festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-REGELN

In diesem Artikel 2 sind die Umstände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten und andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellt und welche Substanzen und Methoden auf die *Verbotsliste* gesetzt wurden.

Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln sind:

2.1 Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten,* dafür zu sorgen, dass keine *verbotenen Substanzen* in seinen Körper gelangen. Die *Athleten* tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrer *Probe verbotene Substanzen,* ihre *Metaboliten* oder *Marker* nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder wissentlicher *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

2.1.2 Die nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.1 dar: Das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der B-*Probe* verzichtet und die B-*Probe* nicht analysiert wird; oder die Bestätigung des Vorhandenseins der *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* des *Athleten anhand der Analyse seiner B-Probe*, oder die B-Probe des *Athleten* wird auf zwei Flaschen aufgeteilt, und die Analyse der zweiten Flasche bestätigt das Vorhandensein der in der ersten Flasche vorgefundenen *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker.*

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* spezifische Schwellenwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz,* ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*, unabhängig von ihrer Menge, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln.

Copyright: ISSF

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in die *Verbotsliste* oder die *internationalen Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *verbotener Substanzen,* die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der Versuch des *Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* durch einen *Athleten*

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten,* dafür zu sorgen, dass keine *verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, *schuldhafter*, fahrlässiger oder wissentlicher *Gebrauch* des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wegen des *Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs oder Versuch des Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *verbotene Substanz* oder die *verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch versucht* wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zu begehen.

2.3 Umgehung der *Probe*nahme, Weigerung oder das Unterlassen, sich einer *Probe*nahme zu unterziehen

Die Umgehung einer *Probe*nahme, Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß diesen Anti-Doping-Regeln zulässigen *Probe*nahme zu unterziehen.

2.4 Meldepflichtverstöße

Jede Kombination aus drei Kontroll- oder Meldepflichtversäumnissen eines *Athleten* im *Registered Testing Pool* gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen innerhalb von zwölf Monaten.

2.5 *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*

Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *verbotenen Methoden* enthalten wären. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung die vorsätzliche oder versuchte vorsätzliche Behinderung eines *Dopingkontrolleurs*, indem einer *Anti-Doping-Organisation* falsche Informationen gegeben oder mögliche Zeugen eingeschüchtert werden bzw. versucht wird, sie einzuschüchtern.

Copyright: ISSF

2.6 ***Besitz* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode***

2.6.1 *Besitz* durch einen *Athleten* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden während des Wettkampfes*, oder *in der wettkampffreien Zeit* der *Besitz* durch einen *Athleten* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden*, die *in der wettkampffreien Zeit* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung („*TUE*“) nach Artikel 4.4 oder aus einem anderen annehmbaren Grund erfolgt.

2.6.2 *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden während des Wettkampfs* oder der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer in der wettkampffreien Zeit* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden*, die *in der wettkampffreien Zeit* verboten sind, jeweils im Zusammenhang mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einer Trainingsphase steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* aufgrund einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die einem *Athleten* nach Artikel 4.4 gewährt wurde, oder aus einem anderen annehmbaren Grund erfolgt.

2.7 **Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch des Inverkehrbringens* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden***

2.8 **Die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden* an *Athleten während des Wettkampfs* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden*, die *in der wettkampffreien Zeit* verboten sind, an *Athleten in der wettkampffreien Zeit***

2.9 **Beihilfe**

Hilfe, Ermutigung, Anleitung, Anstiftung, Verschwörung, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere *Person*.

2.10 **Verbotener Umgang**

Der Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person* im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem *Athletenbetreuer*,

2.10.1 der in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt und *gesperrt* ist; oder

Copyright: ISSF

2.10.2 der nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt und, sofern nicht im Zuge eines Ergebnismanagements gemäß dem Code eine *Sperre* verhängt wurde, der verurteilt wurde oder dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dargestellt hätte, hätten für eine solche *Person* Regeln im Einklang mit dem *Code* gegolten. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafdauer, mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung; oder

2.10.3 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene Einzelperson dient.

Damit diese Bestimmung greift, muss die für den *Athleten* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* oder die *WADA* den *Athleten* oder eine andere *Person* im Voraus schriftlich über die Sperre des *Athletenbetreuers* und die möglichen *Konsequenzen* eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem *Athleten* oder einer anderen *Person* möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden. Die *Anti-Doping-Organisation* unternimmt ebenfalls angemessene Anstrengungen, um dem in der Mitteilung an den *Athleten* oder eine andere *Person* genannten *Athletenbetreuer* mitzuteilen, dass er innerhalb von 15 Tagen gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* erklären kann, dass die in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 18 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des *Athletenbetreuers*, das zu seiner Sperre führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 21.7 lag.)

Der *Athlet* oder die andere *Person* muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen *Athletenbetreuer* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athletenbetreuern* haben, die den in Artikel 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

ARTIKEL 3 NACHWEIS EINES VERSTOSSES GEGEN ANTI-DOPING-REGELN

3.1 Beweislast und Beweismaß

Der ISSF trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln Das Beweismaß besteht darin, dass der ISSF gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als das bloße Abwägen der Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als

Copyright: ISSF

ein zweifelsfreier Beweis. Liegt die Beweislast zur Führung eines Gegenbeweises einer zu widerlegenden Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Umstände oder Tatsachen gemäß dem diesen Anti-Doping-Bestimmungen bei dem *Athleten* oder einer anderen *Person*, dem oder der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln angelastet wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der Abwägung der Wahrscheinlichkeit.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln können durch jedes verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach fachlichen Beratungen von der *WADA* genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich fundiert. Ein *Athlet* oder die andere *Person*, der/die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die *WADA* über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Der *CAS* kann die *WADA* nach eigenem Ermessen ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der *WADA* ernennt der *CAS* einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den *CAS* bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der *WADA* und nach Eingang der Akte des *CAS* bei der *WADA* hat die *WADA* ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae aufzutreten oder auf andere Art Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

3.2.2 Von den *WADA* akkreditierten und anderen von der *WADA* anerkannten Labors wird angenommen, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem internationalen Standard für Labors durchgeführt und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Annahme widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Annahme, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es dem ISSF nachzuweisen, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

Copyright: ISSF

3.2.3 Abweichungen von einem anderen *internationalen Standard* oder von einer anderen im *Code* oder in diesen Anti-Doping-Regeln festgelegten Anti-Doping-Regel oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Beweise oder Ergebnisse. Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine Abweichung, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den ISSF über, der nachweisen muss, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht verursacht hat.

3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufsdisziplinargerichts festgestellt wurden und nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den ordre public verstoßen hat.

3.2.5 Das Anhörungsorgan kann in einem Anhörungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder eine andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, bei der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Anhörungsorgans entweder persönlich oder telefonisch) vorstellig zu werden und Fragen des Anhörungsorgans oder des ISSF zu beantworten.

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Aufnahme der *Verbotsliste*

Diese Anti-Doping-Regeln enthalten die *Verbotsliste*, die von der *WADA* veröffentlicht und überarbeitet wird, wie in Artikel 4.1 des *Codes* beschrieben.

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden*

4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden*

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen als Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens des ISSF oder seiner *nationalen*

Copyright: ISSF

Sportfachverbände bedarf. Alle *Athleten* und anderen *Personen* sind ab dem Tag des Inkrafttretens ohne weitere Formalitäten an die *Verbotsliste* und etwaige Änderungen daran gebunden. Es ist die Pflicht der *Athleten* und anderen *Personen*, sich mit der aktuellen Version der Verbotsliste und allen Änderungen daran vertraut zu machen.

4.2.2 *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *verbotenen Substanzen* als *spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Die Anwendung von Beta-Blockern ist im Schießsport sowohl *während des Wettkampfs* als auch *in der wettkampffreien Zeit* verboten. Die Kategorie der *spezifischen Substanzen* umfasst nicht die *verbotenen Methoden.*

4.3 Festlegung der *Verbotsliste* durch die *WADA*

Die Festlegung der *WADA*, welche *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einstufung einer Substanz als jederzeit verboten oder nur *während des Wettkampfs* verboten, ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz oder Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass sie nicht das Potenzial haben, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder nicht gegen den Sportsgeist verstoßen.

4.3.1. Alkohol ist in der Verbotsliste für den Schießsport nicht enthalten. Alkohol ist jedoch bei Missbrauch eine Gefahr für die Gesundheit des *Athleten* und kann insbesondere am Schießstand ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Ein *Athlet* ist unverzüglich von der Schießanlage zu verweisen, wenn er Anzeichen eines Rauschzustandes durch Alkohol oder andere Drogen zeigt. Ein Atemprüfgerät und/oder ein psychomotorischer Test können zur Entscheidung in einem derartigen Fall eingesetzt werden.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

4.4.1 Das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs*, der *Besitz* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar, wenn die Vorgaben einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung* eingehalten wurden, die nach dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde.

Copyright: ISSF

4.4.2 Wendet ein *internationaler Spitzenathlet* aus medizinischen Gründen eine *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* an, gilt Folgendes:

4.4.2.1 Verfügt ein *Athlet* bereits über eine von seiner zuständigen *nationalen Anti-Doping-Organisation* ausgestellte *medizinische Ausnahmegenehmigung* für die betreffende Substanz oder Methode, so ist diese *medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht automatisch für internationale *Wettkämpfe* gültig. Der *Athlet* kann jedoch beim ISSF in Einklang mit Artikel 7 des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen eine Anerkennung dieser *medizinischen Ausnahmegenehmigung* beantragen. Entspricht diese *medizinische Ausnahmegenehmigung* den im internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien, erkennt der ISSF sie auch für internationale *Wettkämpfe* an. Ist der ISSF der Auffassung, dass die *medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht diesen Kriterien entspricht und die Anerkennung ablehnt, muss er den *Athleten* und seine *nationale Anti-Doping-Organisation* hiervon umgehend und unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzen. Dem *Athleten* bzw. der *nationalen Anti-Doping-Organisation* werden ab einer solchen Benachrichtigung 21 Tage eingeräumt, um die Angelegenheit im Einklang mit Artikel 4.4.6 der *WADA* zur Prüfung vorzulegen. Wird die Angelegenheit der *WADA* zur Prüfung vorgelegt, bleibt die von der *nationalen Anti-Doping-Organisation* bewilligte *medizinische Ausnahmegenehmigung* für nationale *Wettkämpfe* sowie für *Trainingskontrollen* (jedoch nicht für internationale *Wettkämpfe)* bis zur Entscheidung der *WADA* gültig. Wird die Angelegenheit nicht an die *WADA* zur Prüfung vorgelegt, wird die *medizinische Ausnahmegenehmigung* nach Ablauf der 21-tägigen Frist für alle Zwecke ungültig.

4.4.2.2 Wurde dem *Athleten* von seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* noch keine *medizinische Ausnahmegenehmigung* für die betreffende Substanz oder Methode bewilligt, muss der *Athlet* die *medizinische Ausnahmegenehmigung* nach dem im internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen beschriebenen Verfahren direkt bei beim ISSF beantragen. Weist der ISSF den Antrag des *Athleten* zurück, muss der *Athlet* unter Angabe von Gründen hiervon umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Bewilligt der ISSF den Antrag des *Athleten*, wird nicht nur der *Athlet* darüber informiert, sondern auch der zuständige *nationale Sportfachverband* und die *zuständige nationale Anti-Doping-Organisation.* Ist die *nationale Anti-Doping-Organisation* der Ansicht, dass die vom ISSF bewilligte *medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht den im internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien entspricht, wird ihnen ab einer solchen Benachrichtigung eine Frist von 21 Tagen eingeräumt, um die Angelegenheit Einklang mit Artikel 4.4.6 der *WADA* zur Prüfung vorzulegen. Wird die Angelegenheit vom

Copyright: ISSF

nationalen Sportfachverband oder der *nationalen Anti-Doping-Organisation* der *WADA* zur Prüfung vorgelegt, bleibt die vom ISSF bewilligte *medizinische Ausnahmegenehmigung* für internationale *Wettkämpfe* sowie für *Trainingskontrollen* (jedoch nicht für nationale *Wettkämpfe*) bis zur Entscheidung der *WADA* gültig. Legt der *nationale Sportfachverband* oder die *nationale Anti-Doping-Organisation* die Angelegenheit nicht der *WADA* zur Prüfung vor, wird die vom ISSF bewilligte *medizinische Ausnahmegenehmigung* für nationale *Wettkämpfe* rechtskräftig – dies gilt auch, wenn die 21-tägige Frist abgelaufen ist.

4.4.3 Unterzieht der ISSF einen *Athleten,* der kein *internationaler Spitzenathlet* ist, einer *Dopingkontrolle*, erkennt der ISSF eine *medizinische Ausnahmegenehmigung* an, die der *Athlet* von seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* ausgestellt bekommen hat. Unterzieht der ISSF einen *Athleten*, der weder ein *internationaler Spitzenathlet* noch ein *nationaler Spitzenathlet* ist, einer *Dopingkontrolle*, kann der ISSF dem *Athleten* gestatten, rückwirkend eine *medizinische Ausnahmegenehmigung* für eine *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode*, die er aus medizinischen Gründen anwendet, zu beantragen.

4.4.4 Die Beantragung der Ausstellung oder Anerkennung einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung* beim ISSF muss bei Bedarf schnellstmöglich erfolgen (sofern es sich nicht um einen Notfall oder eine Ausnahmesituation handelt, oder wenn Artikel 4.3 des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht anwendbar ist) und in jedem Fall spätestens 30 Tage vor der nächsten Teilnahme des *Athleten* an einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* oder einem *Wettkampf*.

4.4.4.1 Sofern es sich nicht um einen Notfall oder eine Ausnahmesituation handelt oder Artikel 4.3 des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht anwendbar ist, gilt die *medizinische Ausnahmegenehmigung,* bei Versäumnis des *Athleten*, den ISSF innerhalb der 30-Tage-Frist vor der Teilnahme an einer *internationalen Veranstaltung* oder einem *Wettkampf* von seiner nationalen *medizinischen Ausnahmegenehmigung* in Kenntnis zu setzen und/oder bis zur offiziellen Anerkennung der *medizinischen Ausnahmegenehmigung* seitens des ISSF innerhalb der 21-Tage-Frist, nicht für *internationale Veranstaltungen* und *Wettkämpfe* und jede positive *Dopingkontrolle*, die vom ISSF *während des Wettkampfs* oder *in der wettkampffreien Zeit* durchgeführt wurde, in welcher der *Athlet* die Substanz angewendet hat, für die die nicht anerkannte nationale *medizinische Ausnahmegenehmigung* bewilligt wurde, gilt als Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln und ist mit sämtlichen daraus resultierenden *Konsequenzen* zu behandeln.

Copyright: ISSF

4.4.4.2 Der ISSF setzt einen Ausschuss für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung oder Anerkennung von *medizinischen Ausnahmegenehmigungen* ein (der „Ausschuss für medizinische Ausnahmegenehmigungen“). Der Ausschuss für medizinische Ausnahmegenehmigungen beurteilt den Antrag umgehend gemäß dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen und fällt eine Entscheidung. Seine Entscheidung gilt als endgültige Entscheidung des ISSF und die *WADA* und andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, darunter die für den *Athleten* zuständige *nationale Anti-Doping-Organisation*, werden in Einklang mit dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen via *ADAMS* darüber in Kenntnis gesetzt.

4.4.5 Erlöschen, Entzug, Widerruf oder Aufhebung *einer medizinischen Ausnahmegenehmigung*

4.4.5.1 Eine gemäß diesen Anti-Doping-Regeln ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung: (a) endet automatisch bei Ablauf des Genehmigungszeitraums, ohne dass eine weitere Benachrichtigung oder andere Formalität erforderlich ist; (b) kann entzogen werden, wenn der *Athlet* nicht unverzüglich den Anforderungen oder Bedingungen nachkommt, die vom Ausschuss für medizinische Ausnahmegenehmigungen bei Ausstellung der *medizinischen Ausnahmegenehmigung* gestellt wurden; (c) kann vom Ausschuss für medizinische Ausnahmegenehmigungen widerrufen werden, wenn er nachträglich feststellt, dass die Kriterien für die Bewilligung einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung* nicht erfüllt werden; oder (d) kann nach Prüfung durch die *WADA* oder im Zusammenhang mit einem Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben werden.

4.4.5.2 In einem solchen Fall werden gegen den *Athleten* wegen des *Gebrauchs*, *Besitzes* oder der *Verabreichung* der betreffenden *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode*, der/die vor dem Ablauf-, Entzugs-, Widerrufs- oder Aufhebungsdatum stattgefundenen hat und gemäß der *medizinischen Ausnahmegenehmigung* zulässig war, keine *Konsequenzen* verhängt. Bei der Überprüfung eines späteren *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.2 wird berücksichtigt, ob ein solcher Befund auf einen *Gebrauch* der *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode* vor diesem Datum zurückzuführen ist; ist dies der Fall, wird kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln geltend gemacht.

Copyright: ISSF

4.4.6 Überprüfungen und Anfechtungen von Entscheidungen zu *medizinischen Ausnahmegenehmigungen*

4.4.6.1 Die *WADA* muss jegliche Entscheidung des ISSF prüfen, eine von einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* ausgestellte *medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen, wenn ihr die Entscheidung von einem *Athleten* oder seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* zur Prüfung weitergeleitet wird. Zudem muss die *WADA* jegliche Entscheidung des ISSF prüfen, eine *medizinische Ausnahmegenehmigung* auszustellen, wenn ihr die Entscheidung von der *nationalen Doping-Organisation* des *Athleten* zur Prüfung vorgelegt wird. Die *WADA* kann jederzeit auch andere Entscheidungen zu *medizinischen Ausnahmegenehmigungen* prüfen, entweder auf Anfrage der Betroffenen oder aus eigener Initiative. Steht die geprüfte Entscheidung in Einklang mit den im internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien, wird die *WADA* nicht eingreifen. Erfüllt die Entscheidung diese Kriterien nicht, wird die *WADA* die Entscheidung aufheben.

4.4.6.2 Jede Entscheidung des ISSF (oder einer *nationalen Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag im Auftrag des ISSF bearbeitet) zu einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht von der *WADA* geprüft wird bzw. von der *WADA* geprüft, aber nicht aufgehoben wird, kann vom *Athleten* und/oder seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* in Einklang mit Artikel 13 ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.

4.4.6.3 Eine Entscheidung der *WADA*, eine Entscheidung zu *medizinischen Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, kann vom *Athleten*, der *nationalen Anti-Doping-Organisation* oder dem ISSF in Einklang mit Artikel 13 ausschließlich vor dem *CAS* angefochten werden.

4.4.6.4 Werden nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrags auf Ausstellung bzw. Anerkennung einer *medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Prüfung einer Entscheidung zu *medizinischen Ausnahmegenehmigungen* nicht in einem angemessenen Zeitraum Maßnahmen ergriffen, so gilt dies als Ablehnung des Antrags.

ARTIKEL 5 *DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN*

5.1 Zweck von Dopingkontrollen und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden nur für die Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt: Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen sowie den spezifischen Zusatzprotokollen des ISSF, die diesen internationalen Standard ergänzen, durchgeführt.

5.1.1 *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der *Athlet* das gemäß *Code* strenge Verbot des

Copyright: ISSF

Vorhandenseins/des *Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* einhält (bzw. nicht einhält). Dopingkontrollplanung, Dopingkontrollen, Aktivitäten nach Dopingkontrollen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten werden vom ISSF in Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen durchgeführt. Der ISSF legt in Einklang mit den im internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegten Kriterien die Anzahl der *Dopingkontrollen* fest, die entweder platzierungsrelevant, stichprobenartig oder gezielt durchgeführt werden. Sämtliche Bestimmungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen sind im Zusammenhang mit solchen *Dopingkontrollen* automatisch anwendbar.

5.1.2 Ermittlungen werden durchgeführt:

5.1.2.1 in Bezug auf *atypische Analyseergebnisse und von der Norm abweichende Ergebnisse im Athletenpass* in Einklang mit Artikeln 7.4 und 7.5, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere unter anderem Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 vorliegt; und

5.1.2.2 in Bezug auf andere Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln in Einklang mit Artikel 7.6 und 7.7, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere unter anderem nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.2 bis Artikel 2.10 vorliegt.

5.1.3 Mit der Unterstützung seines Ermittlungsbeauftragten kann der ISSF Anti-Doping-Informationen aus sämtlichen verfügbaren Quellen beschaffen, auswerten und verarbeiten, um einen effektiven, vernünftigen und angemessenen Dopingkontrollplan entwickeln, gezielte *Dopingkontrollen* planen und/oder eine Grundlage für die Ermittlung eines möglichen Verstoßes/möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln schaffen zu können.

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

5.2.1 Unbeschadet der Einschränkungen für *Dopingkontrollen* bei *Wettkampfveranstaltungen* gemäß Artikel 5.3 des *Codes* ist der ISSF befugt, *Wettkampf- und Trainingskontrollen* bei den in der Einleitung dieser Anti-Doping-Regeln (unter der Überschrift „Geltungsbereich“) festgelegten *Athleten* durchzuführen.

5.2.2 Der ISSF darf alle *Athleten*, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen (einschließlich *gesperrter Athleten*), zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort dazu auffordern, eine *Probe* abzugeben.

5.2.3 Die *WADA* ist befugt, *Wettkampf- und Trainingskontrollen* gemäß Artikel 20.7.8 des *Codes* durchzuführen.

Copyright: ISSF

5.2.4 Beauftragt der ISSF eine *nationale Anti-Doping-Organisation* mit der Durchführung eines Teils der *Dopingkontrollen* (direkt oder über einen *nationalen Sportfachverband*), kann diese *nationale Anti-Doping-Organisation* zusätzliche *Proben* nehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Analysen auf Kosten der *nationalen Anti-Doping-Organisation* durchzuführen. Werden zusätzliche *Proben* genommen oder zusätzliche Analysen durchgeführt, wird der ISSF darüber in Kenntnis gesetzt.

5.3 ***Wettkampfkontrollen***

5.3.1 Nur eine einzige Organisation sollte dafür zuständig sein, *Dopingkontrollen* am *Veranstaltungsort* während der *Wettkampfdauer* zu veranlassen und durchzuführen, sofern im Artikel 5.3 des *Codes* nicht anders festgelegt. Bei *internationalen Wettkampfveranstaltungen* wird die Entnahme von *Proben* vom ISSF (bzw. der internationalen Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ist) veranlasst und durchgeführt. Auf Ersuchen des ISSF (bzw. der internationalen Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ist) werden während der *Wettkampfdauer* alle *Kontrollen* außerhalb des *Veranstaltungsorts* mit dem ISSF (bzw. dem Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung*) abgestimmt.

5.3.2 Wenn eine ansonsten für *Dopingkontrollen* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die nicht für das Veranlassen und Durchführen von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* zuständig ist, am Veranstaltungsort *Dopingkontrollen* bei *Athleten* über die *Wettkampfdauer* hinweg durchführen möchte, berät sich die *Anti-Doping-Organisation* zunächst mit dem ISSF (bzw. der internationalen Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ist), um die Genehmigung zu erhalten, solche *Dopingkontrollen* durchzuführen und zu koordinieren. Wenn die Antwort des ISSF (bzw. der internationalen Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ist) für die *Anti-Doping-Organisation* nicht zufriedenstellend ist, kann sie sich in Einklang mit den im internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegten Verfahren an die *WADA* wenden, um die Genehmigung zur Durchführung von *Dopingkontrollen* zu erhalten und um festzulegen, wie diese *Dopingkontrollen* zu koordinieren sind. Bevor die *WADA* die Genehmigung für solche *Dopingkontrollen* erteilt, kontaktiert und informiert sie den ISSF (bzw. die internationale Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ist). Die Entscheidung der *WADA* ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sofern in der Genehmigung zur Durchführung von *Dopingkontrollen* nicht anders vorgegeben, gelten diese Kontrollen als *Trainingskontrollen.* Das Ergebnismanagement für solche Kontrollen übernimmt die *Anti-Doping-Organisation*, welche die Kontrolle veranlasst hat, sofern in den Regeln des Wettkampfveranstalters nicht anders vorgegeben.

Copyright: ISSF

5.4 Dopingkontrollplanung

In Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und in Absprache mit anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die für Dopingkontrollen an denselben *Athleten* zuständig sind, wird der ISSF einen effektiven, vernünftigen und angemessenen Dopingkontrollplan entwickeln und umsetzen, der den Anforderungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen entspricht. Auf Anfrage der *WADA* stellt der ISSF eine Kopie seines aktuellen Dopingkontrollplans zur Verfügung.

5.5 Koordination der *Dopingkontrollen*

Dopingkontrollen werden wenn möglich über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei *Dopingkontrollen* zu optimieren und unnötige Mehrfachkontrollen zu vermeiden.

5.6 Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten

5.6.1 Der ISSF benennt *Athleten*, die in seinen *Registered Testing Pool* aufgenommen werden und verpflichtet sind, die Anforderungen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Anhang I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen zu erfüllen, und stellt über *ADAMS* eine Liste bereit, in der die *Athleten* in seinem *Registered Testing Pool* namentlich oder anhand bestimmter klar definierter Kriterien aufgeführt sind. Der ISSF und die *nationalen Anti-Doping-Organisationen* koordinieren die Benennung dieser *Athleten* und die Erfassung von Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit. Der ISSF überprüft und aktualisiert bei Bedarf seine Kriterien für die Aufnahme von *Athleten* in seinen *Registered Testing Pool* und überprüft von Zeit zu Zeit und bei Bedarf die Mitglieder seines *Registered Testing Pool* anhand der festgelegten Kriterien. *Athleten* werden benachrichtigt, bevor sie in einen *Registered Testing Pool* aufgenommen werden und wenn sie aus diesem Pool ausscheiden. Jeder *Athlet* im *Registered Testing Pool* ist in Einklang mit Anhang I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen zu Folgendem verpflichtet: (a) beim ISSF vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen; (b) diese Informationen bei Bedarf zu aktualisieren, sodass sie jederzeit vollständig und genau sind; und (c) entsprechend den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für *Dopingkontrollen* verfügbar zu sein.

5.6.2 Der *Registered Testing Pool* des ISSF besteht aus den bestplatzierten *Athleten* der offiziellen ISSF-Weltrangliste, die auf der Website des ISSF öffentlich einsehbar ist und monatlich für jede *internationale Wettkampfveranstaltung* aktualisiert wird. Der *Registered Testing Pool* setzt sich jedes Jahr zum 1. Januar aus den fünf *Athleten* zusammen, die an diesem Datum die offizielle ISSF-Weltrangliste anführen. Sobald ein *Athlet* im laufenden Kalenderjahr in die Top 5 der offiziellen ISSF-Weltrangliste

Copyright: ISSF

aufsteigt, wird er automatisch in den *Registered Testing Pool* für das gesamte Kalenderjahr aufgenommen.

5.6.3 Gemäß Artikel 2.4 gilt das Versäumnis eines *Athleten*, den Anforderungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen nachzukommen, als Meldepflichtversäumnis oder versäumte Kontrolle (wie im internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen definiert), wenn die im internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegten Bedingungen für ein Meldepflichtversäumnis oder eine versäumte Kontrolle erfüllt sind.

5.6.4 Ein *Athlet* im *Registered Testing Pool* unterliegt jederzeit der Verpflichtung, den Anforderungen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Anhang I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen nachzukommen, außer und bis (a) der *Athlet* dem ISSF schriftlich mitteilt, dass er seine aktive Laufbahn beendet hat oder (b) vom ISSF darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er die Kriterien für die Aufnahme in den *Registered Testing Pool* nicht mehr erfüllt.

5.6.5 Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Athleten* werden (über *ADAMS*) an die *WADA* und andere *Anti-Doping-Organisationen*, die für die Kontrollen eines *Athleten* zuständig sind, weitergegeben, werden stets vertraulich behandelt, werden ausschließlich für die in Artikel 5.6 des *Codes* aufgeführten Zwecke verwendet, und sie werden in Einklang mit dem internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre vernichtet, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

5.7 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.7.1 Ein *Athlet*, der dem *Registered Testing Pool* des ISSF angehört und dem ISSF die Beendigung seiner aktiven Laufbahn mitgeteilt hat, darf nicht wieder bei *internationalen Wettkämpfen* oder *nationalen Wettkämpfen* antreten, sofern er nicht den ISSF von seiner beabsichtigten Rückkehr in den *Wettkampf* schriftlich in Kenntnis setzt und sich während eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Rückkehr in den *Wettkampf* für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stellt, wozu auch (auf Ersuchen) die Erfüllung der Anforderungen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Anhang I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen gehört. Die *WADA* kann in Absprache mit dem ISSF und der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* von einer schriftlichen Benachrichtigung innerhalb von sechs Monaten absehen, wenn die Anwendung dieser Regel offenkundig ungerecht gegenüber dem *Athleten* wäre. Gegen diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 Rechtsbehelf eingelegt werden. Wettkampfergebnisse, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden *annulliert.*

Copyright: ISSF

5.7.2 Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn, während er *gesperrt* ist, darf er so lange nicht wieder bei internationalen Wettkämpfen oder nationalen Wettkämpfen antreten, bis er den ISSF von seiner beabsichtigten Rückkehr in den Wettkampf schriftlich in Kenntnis setzt und sich während eines Zeitraums von sechs Monaten (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist) vor der Rückkehr in den *Wettkampf* für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stellt, wozu auch (auf Ersuchen) die Erfüllung der Anforderungen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Anhang I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen gehört.

5.8 ***Programm für unabhängige Beobachter***

Der ISSF und das Organisationskomitee bei *Wettkampfveranstaltungen* des ISSF sowie die *nationalen Sportfachverbände* und die Organisationskomitees bei *nationalen Wettkampfveranstaltungen* genehmigen und unterstützen das *Programm für unabhängige Beobachter* bei solchen *Wettkampfveranstaltungen*.

ARTIKEL 6 *ANALYSE VON PROBEN*

Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1 **Beauftragung akkreditierter und anerkannter Labors**

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Labors analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich vom ISSF getroffen.

6.2 **Zweck der *Proben*analyse**

6.2.1 *Proben* werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß Artikel 4.5 des *Codes* überwacht, oder um dem ISSF zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Dopingbekämpfung. *Proben* können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

6.2.2 Der ISSF weist Labors dazu an, *Proben* in Einklang mit Art. 6.4 des *Codes* und Art. 4.7 des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen zu analysieren.

Copyright: ISSF

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne die schriftliche Einwilligung des *Athleten* nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. Bei *Proben,* die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmöglichkeiten entfernt, sodass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

6.4 Standards für die Analyse von *Proben* und Berichterstattung

Die Labors analysieren die *Proben* und melden die Ergebnisse gemäß dem internationalen Standard für Labors. Um wirksame *Dopingkontrollen* zu gewährleisten, ist in dem unter Artikel 5.4.1 des *Codes* genannten technischen Dokument der auf einer Risikoabschätzung beruhende Analyseumfang für bestimmte Sportarten und Disziplinen aufgeführt, den die Labors bei der Analyse von *Proben* einhalten müssen. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

6.4.1 Der ISSF kann verlangen, dass Labors seine *Proben* in größerem Umfang analysieren, als im technischen Dokument beschrieben.

6.4.2 Der ISSF kann verlangen, dass Labors seine *Proben* in geringerem Umfang analysieren, als im technischen Dokument beschrieben, wenn er gegenüber der *WADA* glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in seiner Sportart, wie im Dopingkontrollplan angegeben, angemessen ist.

6.4.3 Die Labors können gemäß dem internationalen Standard für Labors auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *verbotene Substanzen* oder *verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem im technischen Dokument beschriebenen Analyseumfang enthalten sind bzw. nicht von der zuständigen Dopingkontrollbehörde festgelegt wurden. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden gemeldet und sind gleichermaßen rechtsgültig und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse von *Proben*

Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und weiter analysiert werden: (a) von der *WADA* jederzeit; und/oder (b) vom ISSF jederzeit, bevor der ISSF dem *Athleten* die Analyseergebnisse für die A- und B-*Probe* (oder das Ergebnis für die A-*Probe*, wenn auf eine Analyse der B-*Probe* verzichtet wurde und eine Analyse der B-*Probe* nicht stattfinden wird) als Grundlage für des Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 mitgeteilt hat. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des internationalen Standards für Labors und des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen entsprechen.

Copyright: ISSF

ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT

7.1 Zuständigkeit für das Ergebnismanagement

7.1.1 Die Umstände, unter welchen der ISSF das Ergebnismanagement im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln durchführt, bei denen *Athleten* oder andere *Personen* betroffen sind, für die der ISSF zuständig ist, werden mit Verweis auf und in Einklang mit Artikel 7 des *Codes* festgelegt.

7.2 Erste Überprüfung bei *von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

Das Ergebnismanagement für vom ISSF veranlasste *Dopingkontrollen* (darunter Dopingkontrollen, die von der *WADA* oder anderen Dopingkontrollorganen gemäß einer Vereinbarung mit dem ISSF durchgeführt werden) erfolgt wie nachstehend dargelegt:

7.2.1 Sämtliche Analyseergebnisse werden in verschlüsselter Form in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Labors unterzeichneten Bericht an den ISSF übermittelt. Sämtliche Kommunikation muss vertraulich und in Übereinstimmung mit *ADAMS* behandelt werden.

7.2.2 Nach Erhalt eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* führt der ISSF eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob: (a) eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde oder wird, oder b) eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder dem internationalen Standard für Labors vorliegt, welche das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat.

7.2.3 Bringt die Überprüfung eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.2.2 eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom internationalen Standard für Labors zu Tage, die das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die gesamte *Dopingkontrolle* als negativ und der *Athlet*, der für den *Athleten* zuständige *nationale Sportfachverband* und die *WADA* werden davon in Kenntnis gesetzt.

7.3 Mitteilung nach Überprüfung eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses*

7.3.1 Hat die Überprüfung des *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* ergeben, dass weder eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt noch ein Anrecht auf eine *medizinische Ausnahmegenehmigung* besteht und keine Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder dem internationalen Standard für Labors, die das *von der*

Copyright: ISSF

Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat, vorliegt, teilt der ISSF dem *Athleten* und gleichzeitig der für den *Athleten* zuständigen *nationalen Anti-Doping-Organisation* und der *WADA* unverzüglich gemäß der in Artikel 15.1 vorgeschriebenen Form Folgendes mit: (a) das *von der Norm abweichende Analyseergebnis*; (b) die Anti-Doping-Regel, gegen die verstoßen wurde; (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich um eine Analyse der B-*Probe* zu ersuchen bzw. dass ein Unterlassen als Verzicht auf die Analyse der B-*Probe* gewertet wird; (d) den für die Analyse der B-*Probe* festgesetzten Tag, die Uhrzeit und den Ort für den Fall, dass der *Athlet* oder der Vertreter des *Athleten* sich für die Analyse der B-*Probe* entscheidet; (e) das Recht des Athleten und/oder eines Vertreters gemäß dem internationalen Standard für Labors bei der Öffnung und Analyse der B-*Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde, (f) das Recht des *Athleten*, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-*Proben* anzufordern, welche die im internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten. Beschließt der ISSF ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln geltend zu machen, so informiert er den *Athleten*, den zuständigen *nationalen Sportfachverband*, die zuständige *nationale Anti-Doping-Organisation* und die *WADA* hierüber.

7.3.2 Auf Antrag des *Athleten* oder des ISSF wird die Analyse der B-*Probe* gemäß dem internationalen Standard für Labors in die Wege geleitet. Ein *Athlet* kann durch den Verzicht auf seinen Anspruch, eine Analyse der B-*Probe* zu verlangen, die Analyseergebnisse der A-*Probe* akzeptieren. Der ISSF hat dennoch das Recht, eine Analyse der B-*Probe* durchzuführen.

7.3.3 Der *Athlet* und/oder sein Vertreter dürfen bei der Analyse der B-*Probe* zugegen sein. Sowohl ein Vertreter des ISSF als auch ein Vertreter des für den *Athleten* zuständigen *nationalen Sportfachverbands* dürfen anwesend sein.

7.3.4 Bestätigt die Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe* nicht, gilt die gesamte Dopingkontrolle als negativ (sofern der ISSF den Fall nicht weiterhin als Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.2 geltend macht) und der *Athlet*, der zuständige *nationale Sportfachverband*, die zuständige *nationale Anti-Doping-Organisation* und die *WADA* werden entsprechend darüber informiert.

7.3.5 Bestätigt die Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe*, werden der *Athlet*, der zuständige *nationale Sportfachverband*, die zuständige *nationale Anti-Doping-Organisation* und die *WADA* über die Ergebnisse informiert.

Copyright: ISSF

7.4 Überprüfung *Atypischer Analyseergebnisse*

7.4.1 Wie im internationalen Standard für Labors vorgesehen, sind die Labors unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *atypische Analyseergebnisse*, d. h. als Ergebnisse, die weiterer Untersuchung bedürfen, zu melden.

7.4.2 Nach Erhalt eines *atypischen Analyseergebnisses* führt der ISSF eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob: (a) eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde oder wird, oder b) eine offensichtliche Abweichung vom internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder dem internationalen Standard für Labors vorliegt, welche das *atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

7.4.3 Bringt die Überprüfung eines *atypischen Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.4.2 eine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom internationalen Standard für Labors zu Tage, die das *atypische Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die gesamte *Dopingkontrolle* als negativ und der *Athlet*, der für den *Athleten* zuständige *nationale Sportfachverband* und die *WADA* werden entsprechend davon in Kenntnis gesetzt.

7.4.4 Wenn diese Überprüfung keine gültige *medizinische Ausnahmegenehmigung* bzw. keine Abweichung vom internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen bzw. dem internationalen Standard für Labors zu Tage bringt, die das *atypische Analyseergebnis* verursacht hat, so nimmt der ISSF die erforderliche Untersuchung vor oder veranlasst diese. Nach Ende der Untersuchung wird das *atypische Analyseergebnis* entweder gemäß Artikel 7.3.3 als *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* behandelt oder andernfalls der *Athlet,* der *nationale Sportfachverband* und die *nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* und die *WADA* darüber informiert, dass das *atypische Analyseergebnis* nicht als *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* behandelt wird.

7.4.5 Der ISSF wird ein *atypisches Analyseergebnis* nicht vor Abschluss seiner Untersuchung und vor der Entscheidung darüber melden, ob er das *atypische Analyseergebnis* als *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* geltend macht, es sei denn, einer der nachstehenden Umstände ist gegeben:

7.4.5.1 Stellt der ISSF fest, dass die B-*Probe* vor Abschluss seiner Untersuchung analysiert werden sollte, kann der ISSF die Analyse der B-*Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchführen, wobei die Benachrichtigung die Beschreibung des *atypischen Analyseergebnisses* und die in Artikel 7.3.1 (d) bis (f) beschriebenen Informationen zu enthalten hat.

Copyright: ISSF

7.4.5.2 Bittet (a) ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* kurz vor einer seiner *internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder (b) eine Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für eine internationale Wettkampfveranstaltung einhalten muss, den ISSF offenzulegen, ob für einen *Athleten*, der auf einer von einem *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* oder einer Sportorganisation bereitgestellten Liste erscheint, ein noch ungeklärtes *atypisches Analyseergebnis* vorliegt, so meldet der ISSF einen solchen *Athleten* erst, nachdem er ihn über das *atypische Analyseergebnis* in Kenntnis gesetzt hat.

7.5 Überprüfung *atypischer Ergebnisse* im *Athletenpass* und *von der Norm abweichender Ergebnisse* im *Athletenpass*

Die Überprüfung atypischer Ergebnisse im Athletenpass und von der Norm abweichender Ergebnisse im Athletenpass erfolgt gemäß dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem internationalen Standard für Labors. Sobald sich der ISSF davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt, setzt er den *Athleten* (und gleichzeitig den zuständigen *nationalen Sportfachverband*, die zuständige *nationale Anti-Doping-Organisation* und die *WADA*) unverzüglich von der Anti-Doping-Regel in Kenntnis, gegen die verstoßen wurde, und auf welcher Grundlage diese Behauptung beruht.

7.6 Überprüfung von Meldepflichtverstößen

Der ISSF überprüft mögliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen von *Athleten*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und ihre Erreichbarkeit in Einklang mit Anhang I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen beim ISSF machen. Sobald sich der ISSF davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.4 vorliegt, setzt er den *Athleten* (und gleichzeitig den *nationalen Sportfachverband* und die *nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* sowie die *WADA*) unverzüglich davon in Kenntnis, dass ein Verstoß gegen Artikel 2.4 geltend gemacht wird und auf welcher Grundlage diese Behauptung beruht.

7.7 Überprüfung von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht von Artikel 7.2–7.6 erfasst sind

Der ISSF führt darüber hinaus Nachuntersuchungen bei etwaigen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln durch, die nicht unter Artikel 7.2–7.6 fallen. Sobald sich der ISSF davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt, setzt er den *Athleten* oder eine andere *Person* (und gleichzeitig die für den *Athleten* oder eine andere *Person* zuständigen *nationalen Sportfachverband*, die zuständige *nationale Anti-Doping-Organisation* und die *WADA*) unverzüglich von der Anti-Doping-Regel in Kenntnis, gegen die verstoßen wurde, und auf welcher Grundlage diese Behauptung beruht.

Copyright: ISSF

7.8 **Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln**

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert der ISSF *ADAMS* und kontaktiert die *WADA* und andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen,* um herauszufinden, ob bereits ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt.

7.9 ***Vorläufige Suspendierungen***

7.9.1 **Zwingend zu verhängende *vorläufige Suspendierung*:** Wird bei der Analyse der A-*Probe* eines *Athleten* ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, welches auf einer *verbotenen Substanz* beruht, die keine *spezifische Substanz* ist, oder auf einer *verbotenen Methode*, und die erste Überprüfung kein Vorliegen einer gültigen *medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom internationalen Standard für Labors ergibt, die das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, ist unverzüglich eine *vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.2, 7.3 bzw. 7.5 erfolgt ist.

7.9.2 **Optional zu verhängende *vorläufige Suspendierung*:** Bei einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* im Zusammenhang mit einer *spezifischen Substanz,* oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht von Artikel 7.9.1 erfasst werden, kann vom ISSF jederzeit eine *vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder einer anderen *Person*, gegen den/die der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln geltend gemacht wurde, verhängt werden, jedoch erst, nachdem die Überprüfung und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2–7.7 erfolgt sind, aber noch vor der endgültigen Anhörung gemäß Artikel 8.

7.9.3 Eine *vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur verhängt werden, wenn dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gemäß Artikel 7.9.1 oder Artikel 7.9.2: (a) die Möglichkeit einer *vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 unverzüglich nach Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird. Weiterhin hat der *Athlet* oder eine andere *Person* das Recht, gegen die *vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 (mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 7.9.3.1) einzulegen.

7.9.3.1 Eine *vorläufige Suspendierung* kann aufgehoben werden, wenn der *Athlet* gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist. Die Entscheidung des Anhörungsorgans, auf der Grundlage des Vorbringens des *Athleten* in Bezug auf ein *kontaminiertes Produkt*, die zwingend zu verhängende *vorläufige Suspendierung* nicht aufzuheben, ist nicht anfechtbar.

Copyright: ISSF

7.9.3.2 Die *vorläufige Suspendierung* wird verhängt (bzw. wird nicht aufgehoben), sofern der *Athlet* oder eine andere *Person* nicht nachweisen kann, dass: (a) die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nicht realistisch aufrecht zu erhalten ist, z. B. wegen eines offensichtlichen Verfahrensfehlers gegen den *Athleten* oder eine andere *Person*; oder (b) den *Athlet* oder eine andere *Person* im Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln *kein Verschulden* trifft, sodass von einer *Sperre*, die ansonsten für einen solchen Verstoß verhängt worden wäre, durch Anwendung von Artikel 10.4 wahrscheinlich vollständig abzusehen ist; oder (c) andere Sachverhalte vorliegen, unter welchen die Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* unter Überprüfung aller relevanten Umstände vor einer endgültigen Anhörung in Einklang mit Artikel 8 eindeutig unfair wäre. Diese Bestimmung ist eng auszulegen und nur unter außergewöhnlichen Umständen anzuwenden. Beispielsweise gilt die Tatsache, dass eine vorläufige *Sperre* einen *Athleten* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an einem bestimmten *Wettkampf* oder einer *Wettkampfveranstaltung* abhalten könnte, für diesen Zweck nicht als außergewöhnlicher Umstand.

7.9.4 Wird eine *vorläufige Suspendierung* aufgrund eines v*on der Norm abweichenden Analyseergebnisses* einer A-*Probe* verhängt und bestätigt die folgende Analyse der B-*Probe* nicht das Ergebnis der A-*Probe*, dann unterliegt der *Athlet* keiner weiteren *vorläufigen Suspendierung* wegen Verletzung des Artikels 2.1. Falls der *Athlet* (oder die Mannschaft des *Athleten*) aufgrund einer Verletzung des Artikels 2.1 von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und bestätigt die folgende Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe* nicht, dann kann der *Athlet* bzw. die Mannschaft, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist, wieder in den *Wettkampf* aufgenommen werden und kann weiterhin am *Wettkampf* teilnehmen. Der *Athlet* bzw. die Mannschaft kann außerdem an nachfolgenden *Wettkämpfen* derselben *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen.

7.9.5 In allen Fällen, in denen ein *Athlet* oder eine andere *Person* von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln in Kenntnis gesetzt wurde, jedoch keine vorläufige Suspendierung gegen ihn/sie verhängt wurde, wird dem *Athleten* oder einer anderen *Person* angeboten, bis zur Entscheidung in dieser Angelegenheit freiwillig eine *vorläufige Suspendierung* anzunehmen.

7.10 Entscheidung ohne Anhörung

7.10.1 Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, kann diesen Verstoß jederzeit gestehen, auf eine Anhörung verzichten und die gemäß diesen Anti-Doping-Regeln zu verhängenden *Konsequenzen* oder (da unter diesen Anti-Doping-Regeln ein gewisser Ermessensspielraum existiert) die vom ISSF angebotenen *Konsequenzen* akzeptieren.

Copyright: ISSF

7.10.2 Versäumt es der *Athlet* oder eine andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, vor Ablauf der in der Mitteilung des ISSF angegebenen Frist, diese Behauptung anzufechten, wird davon ausgegangen, dass er/sie den Verstoß gestanden, auf eine Anhörung verzichtet und die gemäß diesen Anti-Doping-Regeln zu verhängenden *Konsequenzen* oder (da unter diesen Anti-Doping-Regeln ein gewisser Ermessensspielraum existiert) die vom ISSF angebotenen *Konsequenzen* akzeptiert hat.

7.10.3 In Fällen, in denen Artikel 7.10.1 oder Artikel 7.10.2 anwendbar ist, ist eine Anhörung vor einem Anhörungsorgan nicht erforderlich. Stattdessen verfasst der ISSF unverzüglich eine schriftliche Entscheidung, in der der begangene Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln bestätigt wird, die in der Folge verhängten *Konsequenzen* dargelegt und jegliche verhängten *Sperren* vollumfänglich begründet werden, einschließlich (falls zutreffend) einer Begründung dafür, warum eine mögliche Höchst*sperre* nicht verhängt wurde. Der ISSF übermittelt Ausfertigungen dieser Entscheidung an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, und *veröffentlicht* die Entscheidung in Einklang mit Artikel 15.3.2.

7.11 Mitteilung von Entscheidungen des Ergebnismanagements

Hat der ISSF einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln zurückgezogen, eine *vorläufige Suspendierung* verhängt oder mit einem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Verhängung von *Konsequenzen* ohne Anhörung vereinbart, werden andere *Anti-Doping-Organisationen* mit dem Recht, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemäß Artikel 15.2.1 darüber in Kenntnis gesetzt.

7.12 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während eines laufenden, vom ISSF geführten Ergebnismanagementverfahrens, so behält der ISSF die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine *Person* seine/ihre aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismanagementverfahren eingeleitet wurde und der ISSF hätte die Zuständigkeit über den *Athleten* oder die andere *Person* zu der Zeit gehabt, zu der der *Athlet* oder die andere *Person* gegen Anti-Doping-Regeln verstieß, so ist der ISSF in Bezug auf diesen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig.

Copyright: ISSF

ARTIKEL 8 RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN

8.1 Grundsätze für ein faires Anhörungsverfahren

8.1.1 Nach der Benachrichtigung eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, durch den ISSF und wenn der *Athlet* oder die andere *Person* nicht auf eine Anhörung in Einklang mit Artikel 7.10.1 oder Artikel 7.10.2 verzichtet, wird der Fall zur Anhörung an die Anti-Doping-Untersuchungskommission des ISSF („ISSF-Untersuchungskommission“) und anschließend für die endgültige Entscheidungsfindung und Sanktionierung an das ISSF-Exekutivkomitee übertragen.

8.1.2 Anhörungen werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums festgesetzt und abgeschlossen. Anhörungen im Rahmen von *Wettkampfveranstaltungen*, die diesen Anti-Doping-Regeln unterliegen, können in einem beschleunigten Verfahren abgehalten werden, sofern das Anhörungsorgan dies gestattet.

8.1.3 Die ISSF-Untersuchungskommission legt den Ablauf der Anhörung fest.

8.1.4 Die *WADA* und der *nationale Sportfachverband* des *Athleten* oder einer anderen *Person* haben das Recht, bei Anhörungen als Beobachter anwesend zu sein. In jedem Fall informiert der ISSF die *WADA* regelmäßig über den Stand anhängiger Verfahren und über die Ergebnisse sämtlicher Anhörungen.

8.1.5 Die ISSF-Untersuchungskommission und das ISSF-Exekutivkomitee handeln zu jeder Zeit gegenüber allen Parteien fair und unparteiisch.

8.2 Entscheidungen

8.2.1 Am Ende der Anhörung oder unverzüglich danach verfasst das ISSF-Exekutivkomitee eine schriftliche Entscheidung, in der die Entscheidung und eine etwaig verhängte *Sperre* vollumfänglich begründet werden, einschließlich (falls zutreffend) einer Begründung dafür, warum eine mögliche Höchst*sperre* nicht verhängt wurde.

8.2.2 Gegen Entscheidungen kann gemäß Artikel 13 vor dem *CAS* Rechtsbehelf eingelegt werden. Dem *Athleten* oder der anderen *Person* und anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, wird eine Kopie der Entscheidung zur Verfügung gestellt.

8.2.3 Wird die Entscheidung nicht angefochten, wird, (a) wenn die Entscheidung die war, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, die Entscheidung in Einklang mit Artikel 15.3.2 *veröffentlicht*; jedoch (b) wenn die Entscheidung die war, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, die Entscheidung nur mit der Einwilligung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die Gegenstand der Entscheidung ist, *veröffentlicht*. Der ISSF unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und veröffentlicht die

Copyright: ISSF

Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

Die unter Artikel 15.3.6 dargelegten Grundsätze sind im Falle eines *Minderjährigen* anwendbar.

8.3 Einfache Anhörung vor dem *CAS*

Behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln können mit Zustimmung des *Athleten*, des ISSF, der *WADA* und jeder anderen *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht gehabt hätte, einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem *CAS* einzulegen, direkt vor dem *CAS* verhandelt werden, ohne dass eine vorherige Anhörung nötig wäre.

8.4 Anhörungen in Folge des Ergebnismanagementverfahrens eines *nationalen Sportfachverbands*

8.4.1 Ergibt das gemäß Artikel 7 durchgeführte Ergebnismanagementverfahren, dass ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln vorliegt, muss der beteiligte *nationale Spitzenathlet* oder die andere *Person* vor den Disziplinarausschuss des *nationalen Sportfachverbands* des *Athleten* oder der anderen *Person* zu einer Anhörung nach den Regeln des betreffenden *nationalen Sportfachverbands* gebracht werden, um zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln vorliegt und wenn dies der Fall ist, welche *Konsequenzen* verhängt werden.

8.4.2 Anhörungen gemäß diesem Artikel 8.4 müssen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei (3) Monaten nach Abschluss des in Artikel 7 dargelegten Verfahrens zum Ergebnismanagement abgehalten werden.

8.4.3 Dauert die Anhörung länger als drei (3) Monate, kann der ISSF entscheiden, den Fall auf Kosten des *nationalen Sportfachverbands* gemäß Artikel 8 direkt vor die ISSF-Untersuchungskommission und das ISSF-Exekutivkomitee zu bringen.

8.4.3 Die *nationalen Sportfachverbände* informieren den ISSF und die *WADA* regelmäßig über den Stand anhängiger Verfahren und über die Ergebnisse sämtlicher Anhörungen und räumen dem ISSF und der *WADA* das Recht ein, bei Anhörungen als Beobachter anwesend zu sein.

8.4.5 Gegen jede Entscheidung, die von einem *nationalen Sportfachverband* oder einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* eingereicht wird, unabhängig davon, ob sie in Folge einer Anhörung oder der Annahme der *Konsequenzen* durch den *Athleten* oder die andere *Person* getroffen wird, kann gemäß Artikel 13 Rechtsbehelf eingelegt werden.

8.4.4 Entscheidungen, die von einem *nationalen Sportfachverband* eingereicht werden, unterliegen gemäß Artikel 14 dieser Anti-

Copyright: ISSF

Doping-Regeln einer Überprüfung durch die ISSF-Untersuchungskommission und das ISSF-Exekutivkomitee.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE *ANNULLIERUNG* VON EINZELERGEBNISSEN

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln in einer *Einzelsportart* im Zusammenhang mit einer *Wettkampfkontrolle* führt automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei *Wettkampfveranstaltungen,* bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Wettkampfveranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* bei dieser *Veranstaltung* erzielten Einzelergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass der Verstoß *ohne Verschulden* herbeigeführt wurde, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf,* bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre* wegen *Vorhandensein*, *Gebrauch* oder Versuch des *Gebrauchs* oder *Besitz* einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode*

Unbeschadet einer möglichen Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 wird die Dauer der *Sperre* für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6 wie folgt festgelegt:

10.2.1 Die Dauer der *Sperre* beträgt vier Jahre, wenn:

Copyright: ISSF

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln keine *spezifische Substanz* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht vorsätzlich begangen wurde.

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln eine die *spezifische Substanz* betrifft und der ISSF nachweisen kann, dass der Verstoß vorsätzlich begangen wurde.

10.2.2 Ist Artikel 10.2.1 nicht anwendbar, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei Jahre.

10.2.3 Der unter Artikel 10.2 und 10.3 verwendete Begriff „vorsätzlich" dient dazu, solche *Athleten* zu identifizieren, die betrügen. Der Begriff setzt daher voraus, dass der/die in die Handlung verwickelte *Athlet* oder andere *Person* wusste, dass es sich dabei um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln handelte, oder dass er/sie wusste, dass ein wesentliches Risiko dafür bestand, dass die Handlung einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der aufgrund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *spezifische Substanz* festgestellt wurde, die nur *während des Wettkampfs* verboten ist, gilt als nicht vorsätzlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *verbotenen Substanz in der wettkampffreien Zeit* erfolgte. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der aufgrund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die keine *spezifische Substanz*, und nur *während des Wettkampfs* verboten ist, gilt als nicht vorsätzlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *verbotenen Substanz in der wettkampffreien Zeit* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.3 ***Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln**

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, auf die Artikel 10.2 keine Anwendung findet, sind, sofern Artikel 10.5 und 10.6 nicht anwendbar sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die *Sperre* vier Jahre, es sei denn, ein *Athlet*, der nicht zu einer *Probe*nahme erschienen ist, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht vorsätzlich (im Sinne des Artikel 10.2.3) begangen wurde; in diesem Fall beträgt die *Sperre* zwei Jahre.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des *Verschuldens* des *Athleten*. Die Auswahl zwischen ein- oder zweijähriger *Sperre* gemäß diesem Artikel gilt nicht für *Athleten*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem wiederkehrenden Muster sehr kurzfristig ändern oder anderes Verhalten an den Tag legen, das auf den Versuch schließen lässt, *Dopingkontrollen* zu umgehen.

Copyright: ISSF

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 wird je nach Schwere des Verstoßes eine vierjährige bis lebenslange *Sperre* verhängt. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem *Minderjährige* beteiligt sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er keine *spezifischen Substanzen*, führt dies zu einer lebenslangen *Sperre* von *Athletenbetreuern*. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung auf mindestens ein Jahr je nach Grad des Verschuldens des *Athleten* oder einer anderen *Person* und den sonstigen Umständen des Falls.

10.4 Absehen von einer *Sperre*, wenn *kein Verschulden* vorliegt

Weist ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

10.5 Herabsetzung der *Sperre*, wenn *kein signifikantes Verschulden vorliegt*

10.5.1 Herabsetzung von Sanktionen für *spezifische Substanzen* oder *kontaminierte Produkte* bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6.

10.5.1.1 *Spezifische Substanzen*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln eine *spezifische Substanz* und der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass *kein signifikantes Verschulden* vorliegt, besteht die Sanktion mindestens in einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei Jahren, je nach Schwere des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person*.

10.5.1.2 *Kontaminierte Produkte*

Kann der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen*, dass kein signifikantes Verschulden vorliegt* und die gefundene *verbotene Substanz* aus einem *kontaminierten* Produkt stammt, besteht die Sanktion mindestens in einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei Jahren, je nach Schwere des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person*.

10.5.2 Anwendbarkeit von *kein signifikantes Verschulden* über die Anwendbarkeit von Artikel 10.5.1 hinaus

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn oder sie *kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu

Copyright: ISSF

verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.6, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* nicht unter acht Jahre liegen.

10.6 Absehen von Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus anderen Gründen als *Verschulden*

10.6.1 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln

10.6.1.1 Der ISSF kann vor einem endgültigen Rechtsbehelfsentscheid gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Disziplinargericht *substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer (i) die Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist oder (ii) aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist, und die Informationen von der *Person*, die *substanzielle Hilfe* leistet, dem ISSF zur Verfügung gestellt werden. Wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf der ISSF einen Teil der ansonsten anwendbaren *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA* aussetzen. Das Maß, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen Person geleisteten *substanziellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Ist die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre*, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht Jahren liegen. Verweigert der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Sperre* ausgesetzt wurde, setzt der ISSF die ursprüngliche *Sperre* wieder in Kraft. Sowohl die Entscheidung des ISSF, die ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen als auch dessen Entscheidung, die ausgesetzte *Sperre* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person* angefochten werden, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen.

Copyright: ISSF

10.6.1.2 Um *Athleten* und andere *Personen* dazu zu ermutigen, Anti-Doping-Organisationen weitere *substanzielle Hilfe* zukommen zu lassen, kann die *WADA* auf Anfrage des ISSF oder des *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat (bzw. dem/der ein Verstoß vorgeworfen wird), in jeder Phase des Ergebnismanagements, und auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen. In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre* und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels nicht von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* angefochten werden.

10.6.1.3 Setzt der ISSF einen Teil einer ansonsten zu verhängenden *Sanktion* aufgrund *substanzieller Hilfe* aus, werden die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 15.2 benachrichtigt. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Dopingbekämpfung dem ISSF erlauben, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die *Veröffentlichung* der Vereinbarung über die *substanzielle Hilfe* oder die Art der *substanziellen Hilfe* zu beschränken.

10.6.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln in Ermangelung anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gesteht, bevor ihm/ihr eine *Probe*nahme angekündigt wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt ist, vor dem Eingang der ersten Ankündigung des gestandenen Verstoßes nach Artikel 7), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.6.3 Unverzügliches Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nach Vorhalten eines Verstoßes, der gemäß Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 sanktionsfähig ist

Die *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gemäß Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 (Umgehung der *Probe*nahme, Weigerung oder Unterlassen, sich einer *Probe*nahme zu unterziehen oder *unzulässige Einflussnahme* auf

Copyright: ISSF

eine *Probe*nahme) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln unverzüglich gesteht, sobald dieser ihm oder ihr vom ISSF vorgehalten wurde. Die Herabsetzung kann nur mit Zustimmung der *WADA* und des ISSF erfolgen.

10.6.4 Anwendung mehrerer Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 ein Anrecht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* ein Anrecht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss sich aber auf mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* belaufen.

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Regeln wird die längste der folgenden *Sperren* verhängt:

a) sechs Monate;

b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten *Sperre* ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6; oder

c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6.
Die auf diese Weise festgelegte Sperre kann anschließend gemäß Artikel 10.6. herabgesetzt werden.

10.7.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln führt immer zu einer lebenslangen *Sperre,* es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Bedingungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, bei dem der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *kein Verschulden* vorliegt, gilt im Sinne dieses Artikels nicht als früherer Verstoß.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.7.4.1 In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der ISSF nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-

Copyright: ISSF

Doping-Regeln erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der ISSF einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der ISSF dies nicht nachweisen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn der ISSF nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln auf Hinweise stößt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, verhängt der ISSF eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn über beide Verstöße gleichzeitig geurteilt worden wäre. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert.*

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Regeln innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Im Sinne des Artikels 10.7 liegt ein Mehrfachverstoß vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 *Annullierung* von *Wettkampf*ergebnissen nach einer *Probe*nahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln

Zusätzlich zu automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem gemäß Artikel 9 eine positive *Probe* genommen wurde, werden alle anderen *Wettkampf*ergebnisse*,* die ab dem Zeitpunkt der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder *Trainingskontrolle* handelt) oder des begangenen anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln bis zum Beginn einer *vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert,* mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen,* einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.9 Verteilung der *CAS*-Prozesskosten und des aberkannten Preisgeldes

Die Prozesskosten beim *CAS* und das aberkannte Preisgeld werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt: erstens, Zahlung der vom *CAS* festgelegten Prozesskosten; zweitens, Rückerstattung der Ausgaben des ISSF.

10.10 Finanzielle *Konsequenzen*

Begeht ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, kann der ISSF nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (a) unabhängig von der Dauer der verhängten *Sperre* vom

Copyright: ISSF

Athleten oder einer anderen *Person* die Rückerstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln angefallen sind, verlangen, und/oder b) nur wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde, eine Geldstrafe gegen den *Athleten* oder eine andere *Person* in Höhe von bis zu 5.000 US-Dollar erheben.

Finanzielle Sanktionen oder Kostenrückerstattungen an den ISSF dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß diesen Anti-Doping-Regeln oder dem *Code* ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

10.11 Beginn der *Sperre*

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag des letzten Anhörungsbescheids, mit dem die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wird oder keine Anhörung stattfindet, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wird.

10.11.1 Nicht dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens,* die dem *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann der ISSF den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probe*nahme oder des letzten weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln. Alle während der *Sperre*, einschließlich einer nachträglichen *Sperre*, erzielten *Wettkampf*ergebnisse werden *annulliert.*

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder eine andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampf*teilnahme zu erfolgen), nachdem er/sie vom ISSF mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln konfrontiert wurde, kann die *Sperre* bereits mit dem Tag der *Probe*nahme oder des letzten weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln einsetzen. In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewendet wird, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens noch die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die Verhängung einer Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Anhörung, in der die *Sperre* verhängt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion anderweitig verhängt wird. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die *Sperre* bereits gemäß Artikel 10.6.3 herabgesetzt wurde.

10.11.3 Anrechnung einer *vorläufigen Suspendierung* oder bereits verbüßten *Sperre*

Copyright: ISSF

10.11.3.1 Wenn eine *vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* oder einer anderen *Person* eingehalten wird, wird die Dauer der *vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits verbüßten *Sperre* des *Athleten* oder einer anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.11.3.2 Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine vom ISSF verhängte *vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form anerkennt und einhält, wird die Dauer der freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* oder der anderen *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 15.1 informiert zu werden.

10.11.3.3 Zeiten vor dem Beginn der *vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an Wettkämpfen teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.11.3.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag des endgültigen Anhörungsbescheids, mit dem die *Sperre* verhängt wird, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wird, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wird, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten *Sperre* angerechnet.

10.12 Status während einer *Sperre*

10.12.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person,* gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion weder an *Wettkämpfen* oder Aktivitäten teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitierungsprogrammen), die vom ISSF, einem *nationalen Sportfachverband*, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation des ISSF bzw. eines *nationalen Sportfachverbands* autorisiert oder organisiert werden, noch an *Wettkämpfen,* die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter genehmigt oder organisiert werden, noch an jeglichen nationalen, staatlich geförderten sportlichen Aktivitäten des organisierten Spitzensports.

Copyright: ISSF

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* als *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem *Unterzeichner des Codes* oder einer Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners des Codes* verboten sind oder seiner/ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der *Athlet* oder eine andere *Person* in keiner Form mit *Minderjährigen* zusammenarbeitet.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person,* gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

10.12.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein *Athlet* im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation des ISSF nutzen: (1) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des *Athleten* oder (2) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.12.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet. Diese erneute *Sperre* kann je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angebracht ist, trifft der ISSF. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* unterstützt, verhängt der ISSF für eine derartige Unterstützung Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.12.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.5 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* erhält, vom ISSF

Copyright: ISSF

und seinen *nationalen Sportfachverbänden* teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.13 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische *Veröffentlichung* gemäß Artikel 15.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

ARTIKEL 11 *KONSEQUENZEN* FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 *Dopingkontrollen* bei Mannschaften

Wenn ein Mitglied einer Mannschaft (außerhalb von *Mannschaftssportarten*) von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 7 in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* in Kenntnis gesetzt wurde, führt der Wettkampfveranstalter während der *Dauer der Wettkampfveranstaltung* entsprechend *gezielte Kontrollen* bei der Mannschaft durch.

11.2 *Konsequenzen* für Mannschaften

11.2.1 Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln durch ein Mitglied einer Mannschaft im Zusammenhang mit einer *Wettkampfkontrolle* führt automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* von der Mannschaft erzielten Ergebnisses mit sämtlichen daraus resultierenden *Konsequenzen* für die Mannschaft und ihre Mitglieder, einschließlich der Aberkennung sämtlicher Medaillen, Punkte und Preise.

11.2.2 Ein *Verstoß* gegen Anti-Doping-Regeln durch ein Mitglied einer Mannschaft während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann zur *Annullierung* aller von der Mannschaft in dieser *Wettkampveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* für die Mannschaft und ihre Mitglieder führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11.2.3.

11.2.3 Hat ein Athlet, der Mitglied einer Mannschaft ist, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln während oder im Zusammenhang mit einem *Wettkampf* bei einer *Wettkampfveranstaltung* begangen, und die anderen Mitglieder/ ein anderes Mitglied der Mannschaft nachweisen/nachweist, dass vonseiten des Athleten im Zusammenhang mit dem Verstoß *kein Verschulden* vorliegt, so werden die Ergebnisse, die die Mannschaft in den anderen *Wettkämpfen* bei der *Wettkampfveranstaltung* erzielt hat, nicht *annulliert*, es sei denn, es bestand die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als jenem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln erfolgte, erzielten Ergebnisse der Mannschaft durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln des *Athleten* beeinflusst wurden.

Copyright: ISSF

ARTIKEL 12 FÜR SPORTORGANISATIONEN FESTGELEGTE SANKTIONEN UND KOSTEN

12.1 Der ISSF hat das Recht, einige oder alle Geldsummen oder andere nicht finanzielle Unterstützungen für *nationale Sportfachverbände* zurückzuhalten, die diese Anti-Doping-Regeln nicht befolgen.

12.2 *Nationale Sportfachverbände* sind verpflichtet, dem ISSF alle Kosten zu erstatten (darunter u. a. Laborgebühren, Anhörungs- und Reisekosten), die in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln durch einen *Athleten* oder eine andere *Person* entstanden sind, die dem jeweiligen *nationalen Sportfachverband* angehören.

12.3 Das ISSF-Exekutivkomitee kann basierend auf Folgendem weitere Disziplinarmaßnahmen gegen *nationale Sportfachverbände* im Zusammenhang mit der Anerkennung und Teilnahmeberechtigung ihrer Funktionäre und *Athleten* an *internationalen Wettkampfveranstaltungen* einleiten und Geldstrafen erheben:

12.3.1 Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, die einem *nationalen Sportfachverband* angehört, begeht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vier oder mehr Verstöße gegen diese Anti-Doping-Regeln (auf die Artikel 2.4 keine Anwendung findet) im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* des ISSF oder *Anti-Doping-Organisationen*, bei denen es sich nicht um den *nationalen Sportfachverband* oder seine *nationale Anti-Doping-Organisation* handelt. In einem solchen Fall kann das ISSF-Exekutivkomitee nach eigenem Ermessen Folgendes entscheiden: (a) alle Funktionäre des betreffenden *nationalen Sportfachverbands* für die Teilnahme an jeglichen Aktivitäten des ISSF für eine Dauer von bis zu zwei Jahren zu sperren und/oder (b) gegen den *nationalen Sportfachverband* eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 10.000 US-Dollar zu erheben.

(Im Sinne dieser Bestimmung wird jegliche Geldstrafe, die gemäß Artikel 12.3.2 bezahlt wurde, auf jegliche erhobene Geldstrafe angerechnet.)

12.3.1.1 Begeht ein *Athlet* oder eine andere *Person*, die einem *nationalen Sportfachverband* angehört, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zusätzlich zu den in Artikel 12.3.1 beschriebenen Verstößen vier oder mehr Verstöße gegen diese Anti-Doping-Regeln (auf die Artikel 2.4 keine Anwendung findet) im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* des ISSF oder *Anti-Doping-Organisationen*, bei denen es sich nicht um den *nationalen Sportfachverband* oder seine *nationale Anti-Doping-Organisation* handelt, kann das ISSF-Exekutivkomitee die Mitgliedschaft des betreffenden *nationalen Sportfachverbands* für eine Dauer von bis zu vier Jahren aussetzen.

Copyright: ISSF

12.3.2 Mehr als ein *Athlet* oder eine andere *Person* eines *nationalen Sportfachverbands* begehen im Rahmen einer i*nternationalen Wettkampfveranstaltung* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln. In einem solchen Fall kann das ISSF-Exekutivkomitee gegen den betreffenden *nationalen Sportfachverband* eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 10.000 US-Dollar erheben.

12.3.3 Ein *nationaler Sportfachverband* hat keine ausreichenden Anstrengungen unternommen, dem ISSF nach Aufforderung die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Athleten* zur Verfügung zu stellen. In einem solchen Fall kann das ISSF-Exekutivkomitee gegen den betreffenden *nationalen Sportfachverband* eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 5.000 US-Dollar pro *Athlet* plus der Kosten, die dem ISSF angefallen sind, um die *Athleten* des betreffenden *nationalen Sportfachverbands* einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen, erheben.

ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage dieser Anti-Doping-Regeln ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.7 oder anderer Bestimmungen dieser Anti-Doping-Regeln, des *Codes* oder den *internationalen Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen der Anti-Doping-Organisation verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen (dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.3).

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht auf die Themen oder den Prüfumfang beim ersten Entscheidungsträger beschränkt.

13.1.2 Der *CAS* beruft sich nicht auf die angefochtenen Ergebnisse

Bei seiner Entscheidungsfindung beruft sich der *CAS* nicht auf die rechtlichen Erwägungen des Anhörungsorgans, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde.

13.1.3 *WADA* nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die *WADA* gemäß Artikel 13 das Recht hat, Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einzulegen, und keine andere Partei die endgültige Entscheidung in einem Verfahren des ISSF angefochten hat, kann die *WADA* diese Entscheidung direkt beim

Copyright: ISSF

CAS anfechten, ohne andere Rechtsmittel im Verfahren des ISSF ausschöpfen zu müssen.

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, *Konsequenzen*, *vorläufige Suspendierungen*, Anerkennung von Entscheidungen und Zuständigkeit

Folgende Entscheidungen können ausschließlich gemäß Artikel 13.2 bis 13.7 angefochten werden: eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, eine Entscheidung über die *Konsequenzen* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln oder eine Entscheidung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, eine Entscheidung, die feststellt, dass ein Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln aus verfahrenstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann (darunter z. B. ärztliche Verordnungen), eine Entscheidung der WADA, dass keine Ausnahme von der Bestimmung gemäß Artikel 5.7.1, dass sechs Monate vor der beabsichtigten Rückkehr des *Athleten* eine schriftliche Inkenntnissetzung zu erfolgen hat erteilt wird; eine Entscheidung der *WADA* über die Zuweisung des Ergebnismanagements gemäß Artikel 7.1, eine Entscheidung des ISSF, *ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder *atypisches Analyseergebnis* nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zu behandeln oder eine Entscheidung, den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach einer Untersuchung gemäß Artikel 7.7 nicht weiter zu verfolgen, eine Entscheidung, dass aufgrund einer vorläufigen Anhörung eine *vorläufige Suspendierung* verhängt wird, die Nichteinhaltung von Artikel 7.9 durch den ISSF, eine Entscheidung, dass der ISSF nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln oder hinsichtlich der entsprechenden *Konsequenzen* zu entscheiden, eine Entscheidung, eine *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen bzw. eine ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen bzw. nicht wieder in Kraft zu setzen, eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3 und eine Entscheidung des ISSF, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 14 nicht anzuerkennen.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die einen *internationalen Spitzenathleten* oder *internationale Wettkampfveranstaltungen* betreffen

In Fällen, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* stehen, oder in Fällen, die *internationale Spitzenathleten* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

Copyright: ISSF

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen

In Fällen, in denen Artikel 13.2.1 keine Anwendung findet, können Entscheidungen vor einer unabhängigen und unparteiischen Instanz gemäß den Bestimmungen der nationalen Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für den *Athleten* oder eine andere *Person* angefochten werden. Das Verfahren wird nach den folgenden Verfahrensgrundsätzen durchgeführt: Eine rechtzeitige Anhörung; eine Besetzung des Anhörungsorgans mit fairen und unparteiischen Personen; das Recht, sich auf eigene Kosten der *Person* anwaltlich vertreten zu lassen; und eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung. Verfügt die *nationale Anti-Doping-Organisation* nicht über ein solches Anhörungsorgan, kann die Entscheidung vor dem *CAS* gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichts eingelegt werden.

13.2.3 *Personen*, die befugt sind, Rechtsbehelf einzulegen

In Fällen gemäß Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen: (a) der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird; (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist; (c) ISSF; (d) die *nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Person* ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger sie ist oder in dem ihr eine Lizenz ausgestellt wurde; (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen; und (f) die *WADA*.

In Fällen gemäß 13.2.2 sind diejenigen Parteien berechtigt, vor der nationalen Rechtsbehelfsinstanz Rechtsbehelf einzulegen, die in den Regeln der *nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt sind: Zu diesen gehören jedoch mindestens folgende Parteien: (a) der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird; (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist; (c) ISSF; (d) die *nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Person* ihren Wohnsitz hat; (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen; und (f) die *WADA*. In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind die *WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee* und der ISSF ebenfalls dazu berechtigt, Rechtsbehelf hinsichtlich der Entscheidung der nationalen Rechtsbehelfsinstanz vor dem *CAS* einzulegen. Jede Partei, die ein Rechtsbehelf einlegt, hat bei der Einholung

Copyright: ISSF

sämtlicher relevanter Information von der *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung angefochten wird, das Recht auf Unterstützung vom *CAS*. Die *Anti-Doping-Organisation* stellt die Informationen auf Aufforderung des *CAS* bereit.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Anti-Doping-Regeln kann ein Rechtsbehelf gegen eine *vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die gemäß dem *Code* vor dem *CAS* verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtbehelf einzulegen, erfolgen.

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung

Versäumt der ISSF in einem Einzelfall innerhalb einer angemessenen von der *WADA* festgelegten Frist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln vorliegt, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim *CAS* einlegen, so als ob der ISSF entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt. Stellt der *CAS* fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt und das Vorgehen der *WADA,* unmittelbar beim *CAS* Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare vom ISSF zurückerstattet.

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen in Bezug auf *medizinische Ausnahmegenehmigungen* können ausschließlich gemäß den Bestimmungen in Artikel 4.4 eingelegt werden.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *Anti-Doping-Organisation*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den *Athleten* oder eine andere *Person* und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 15.2 über die ergangene Entscheidung.

13.6 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen gemäß Artikel 12

Gegen Entscheidungen des ISSF gemäß Artikel 12 kann vom *nationalen Sportfachverband* ausschließlich beim *CAS* Rechtsbehelf eingelegt werden.

Copyright: ISSF

13.7 Fristen für das Einlegen von Rechtsbehelfen

13.7.1 Einlegen eines Rechtsbehelfs vor dem *CAS*

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs vor dem *CAS* beträgt einundzwanzig Tage ab dem Tag, an dem die den Rechtsbehelf einlegende Partei Kenntnis von der Entscheidung erhalten hat. Ungeachtet des Vorstehenden gilt das Folgende im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen, die von einer Partei eingelegt wurden, die zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, aber nicht Partei der Verfahren war, die zu der Entscheidung geführt haben, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wurde:

a) Innerhalb von fünfzehn Tagen ab Kenntnisnahme von der Entscheidung haben solche Parteien das Recht, von dem Organ, das die Entscheidung erlassen hat, eine Kopie der Akte anzufordern;

b) Wird innerhalb dieser Frist von fünfzehn Tagen eine solche Anforderung gemacht, beträgt die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs vor dem CAS einundzwanzig Tage ab dem Tag, an dem die Partei, die eine solche Anforderung gemacht hat, die Akte erhalten hat.

Unbeschadet des Vorstehenden beträgt die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs durch die *WADA*, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

b) Einundzwanzig Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.7.2 Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.2

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einer unabhängigen und unparteiischen Instanz auf nationaler Ebene gemäß den Regeln der *nationalen Anti-Doping-Organisation*, ist in denselben Regeln der *nationalen Anti-Doping-Organisation* festgelegt.

Unbeschadet des Vorstehenden beträgt die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der *WADA*, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

b) Einundzwanzig Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

ARTIKEL 14 RECHT DES ISSF AUF ÜBERPRÜFUNG

14.1 Das Recht des ISSF-Exekutivkomitees, eine Entscheidung eines *nationalen Sportfachverbands* zu prüfen, die eindeutig nicht mit dem *Code* zu vereinbaren ist, steht im Einklang mit der Forderung, dass die Grundsätze dieser Anti-Doping-Regeln und des *Codes* einzuhalten und ordnungsgemäß umzusetzen sind.

14.2 Im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln innerhalb der Zuständigkeit eines *nationalen Sportfachverbands* des ISSF ist das ISSF-Exekutivkomitee nach abgeschlossener Ermittlung der Überprüfungskommission berechtigt, eine Sanktion zu prüfen und eine abgeänderte Sanktion gemäß den vorliegenden Bestimmungen vorzuschlagen und/oder zu verhängen, wenn:

a) es der *nationale Sportfachverband* des ISSF versäumt, dies zu tun, oder

b) die vom *nationalen Sportfachverband* verhängte Sanktion eindeutig nicht mit dem *Code* zu vereinbaren ist.

14.3 Sobald der ISSF die Entscheidung des Disziplinarausschusses des *nationalen Sportfachverbands* geprüft hat, kann sie vor und/oder statt einer Anfechtung der falschen Entscheidung dem *nationalen Sportfachverband* gegenüber Empfehlungen bezüglich der ursprünglichen Entscheidung aussprechen und dem Disziplinarausschuss des *nationalen Sportfachverbands* die Möglichkeit einräumen, die Entscheidung auf Grundlage der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Anti-Doping-Regeln und des *Codes* zu überprüfen. Lehnt ein *nationaler Sportfachverband* es ab, die Entscheidung dementsprechend zu überprüfen, so erhält der ISSF oder die *WADA* das Recht, im Einklang mit Artikel 13 beim *CAS* Rechtsbehelf einzulegen, wobei der *nationale Sportfachverband* bei Erfolg die Kosten trägt.

14.4 Wenn es ein *nationaler Sportfachverband* versäumt, Verfahren zum Ergebnismanagement korrekt oder rechtzeitig abzuschließen, kann das ISSF-Exekutivkomitee darüber befinden, ob und in welchem Ausmaß eine Sanktion gegen einen *nationalen Spitzenathleten* verhängt werden soll, dessen *Dopingkontrolle* zu einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat, sofern sich die ISSF-Überprüfungskomission davon überzeugt hat, dass alle *Dopingkontrollverfahren* ordnungsgemäß durchgeführt wurden und sofern der betroffene *Athlet* das Recht auf Anhörung gemäß Artikel 8 erhält. Der betroffene *Athlet* kann *vorläufig suspendiert* werden, bevor eine Anhörung stattfindet und eine Sanktion verhängt wird, sofern noch keine *vorläufige Suspendierung* erfolgt ist.

Copyright: ISSF

ARTIKEL 15 VERTRAULICHKEIT UND MELDUNG

15.1 Informationen in Bezug auf *von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse* und andere mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

15.1.1 Benachrichtigung eines *Athleten* oder anderen *Personen* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln

Die Benachrichtigung eines *Athleten* oder anderen *Personen*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, erfolgt gemäß Artikel 7 und 15 dieser Anti-Doping-Regeln. Die Benachrichtigung eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die Mitglied eines *nationalen Sportfachverbandes* ist, kann durch Aushändigung der Benachrichtigung bei dem *nationalen Sportfachverband* erfolgen.

15.1.2 Benachrichtigung von nationalen *Anti-Doping-Organisationen* und der *WADA* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln

Die Benachrichtigung von nationalen *Anti-Doping-Organisationen* und der *WADA* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln erfolgt gemäß Artikel 7 und 15 dieser Anti-Doping-Regeln gleichzeitig mit der Benachrichtigung des *Athleten* oder der anderen *Person*.

15.1.3 Inhalt der Benachrichtigung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln

Die Benachrichtigung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.1 enthält Folgendes: den Namen des *Athleten*, das Land und die Sportart des *Athleten*, die Disziplin des *Athleten* innerhalb der Sportart, *Wettkampf*status des *Athleten*, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder *Trainingskontrolle* handelte, das Datum der *Probe*nahme, die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse sowie andere Informationen, die gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen erforderlich sind.

Die Benachrichtigung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, auf den Artikel 2.1 nicht anwendbar ist, enthält Angaben zur verletzten Anti-Doping-Regel und auf welcher Grundlage diese Behauptung beruht.

15.1.4 Statusberichte

Nationale Anti-Doping-Organisationen und die *WADA* erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über den Status und die Ergebnisse von Überprüfungen oder Verfahren, die nach Artikel 7, 8 oder 13 durchgeführt werden, und sie erhalten umgehend eine schriftliche, begründete Erklärung, in der die Grundlagen der Entscheidung in dieser Angelegenheit dargelegt sind. Dies gilt nicht für Ermittlungen, die nicht zur Meldung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 15.1.1 geführt haben.

Copyright: ISSF

15.1.5 Vertraulichkeit

Die Organisationen, welche die Informationen erhalten, geben diese Informationen erst dann an *Personen* außerhalb des Kreises von *Personen*, die unverzüglich informiert werden sollten (dazu zählen das entsprechende Personal des zuständigen *Nationalen Olympischen Komitees*, der *nationale Sportfachverband* und die Mannschaft bei einer *Mannschaftssportart*), weiter, wenn der ISSF die Informationen *veröffentlicht* hat oder dieser es versäumt hat, die Informationen gemäß den Bestimmungen des Artikels 15.3 zu *veröffentlichen*.

15.2 Benachrichtigung über Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln und Anforderung von Unterlagen

15.2.1 Im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 7.11, 8.2, 10.4, 10.5, 10.6, 10.12.3 oder 13.5 ergangene Entscheidungen beinhaltet eine vollumfängliche Begründung für die Entscheidung, einschließlich, falls zutreffend, einer Begründung dafür, warum die größtmöglichen *Konsequenzen* nicht verhängt wurde. Ist die Entscheidung nicht in englischer oder französischer Sprache verfasst, stellt der ISSF eine kurze englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung und der zugrundeliegenden Gründe bereit.

15.2.2 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die berechtigt ist, eine ergangene Entscheidung gemäß Artikel 15.2.1 anzufechten, hat das Recht, innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme von der Entscheidung eine Kopie der vollständigen, zur Entscheidung gehörigen Akte anzufordern.

15.3 *Veröffentlichung* von Informationen

15.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der vom ISSF vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen zu haben, darf vom ISSF nur *veröffentlicht* werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 oder 7.7 und gleichzeitig die *WADA* und die *nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* oder der anderen *Person* gemäß Artikel 15.1.2 benachrichtigt wurden.

15.3.2 Spätestens zwanzig Tage, nachdem ein endgültiger Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 ergangen ist, oder auf einen solchen Rechtsbehelf verzichtet wurde, oder auf eine solche Anhörung gemäß Artikel 8 verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, soll der ISSF die Entscheidung in dieser Angelegenheit *veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Regel, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person,* der/die den Verstoß begangen hat, zur *verbotenen Substanz* oder zur *verbotenen Methode* sowie ggf. zu den *Konsequenzen* machen. Der ISSF muss außerdem innerhalb von zwanzig Tagen die Ergebnisse von endgültigen Rechtsbehelfsentscheiden im Zusammenhang mit Verstößen

Copyright: ISSF

gegen Anti-Doping-Regeln *veröffentlichen* und dabei die oben aufgeführten Angaben machen.

15.3.3 Wenn nach einem Anhörungsverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen Person *veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Der ISSF unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten. Nach Erhalt der Zustimmung *veröffentlicht* der ISSF die Entscheidung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

15.3.4 Die *Veröffentlichung* erfolgt mindestens durch Einstellen der relevanten Informationen auf der Website des ISSF oder durch anderweitige *Veröffentlichung*; die Informationen bleiben für mindestens einen Monat oder die Dauer einer *Sperre*, je nachdem was länger ist, öffentlich zugänglich.

15.3.5 Weder der ISSF noch sein *nationaler Sportfachverband* noch ein Funktionär einer der Organisationen dürfen öffentlich zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten,* einer anderen *Person,* dem/der vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen zu haben oder ihrer Vertreter.

15.3.6 Die nach Artikel 15.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, *minderjährig* ist. In Fällen, in denen ein *Minderjähriger* betroffen ist, kann die *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen und sollte im angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen stehen.

15.4 Statistische Berichte

Der ISSF *veröffentlicht* mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über seine *Dopingkontroll*maßnahmen und übermittelt der *WADA* eine Kopie dieses Berichts. Der ISSF kann auch Berichte *veröffentlichen*, in denen die Namen der einzelnen *Athleten*, die einer *Dopingkontrolle* unterzogen wurden, sowie das Datum und die Ergebnisse der einzelnen *Dopingkontrollen* offengelegt werden.

15.5 Clearingstelle für Informationen über *Dopingkontroll*verfahren

Um eine Koordination der *Dopingkontrollen* zu ermöglichen und um unnötige doppelte Kontrollen bei *Dopingkontrollen* durch die verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* zu vermeiden, meldet der ISSF sämtliche *Wettkampf- und Trainingskontrollen* von *Athleten* schnellstmöglich nach der Durchführung solcher *Dopingkontrollen* via *ADAMS* an die Clearingstelle der *WADA.* Diese Informationen werden gegebenenfalls und in Einklang mit

Copyright: ISSF

den anwendbaren Bestimmungen dem *Athleten*, der *nationalen Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* und anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die ermächtigt sind, den *Athleten* einer Dopingkontrolle zu unterziehen, zugänglich gemacht.

15.6 Datenschutz

15.6.1 Der ISSF darf personenbezogene Daten von *Athleten* und anderen *Personen* erheben, speichern, verarbeiten oder veröffentlichen, soweit dies zur Durchführung ihrer Maßnahmen zur Dopingbekämpfung gemäß dem *Code*, den *internationalen Standards* (insbesondere u. a. dem internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten) und diesen Anti-Doping-Regeln erforderlich und angemessen ist.

15.6.2 Von jedem *Teilnehmer*, der Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an eine *Person* in Einklang mit diesen Anti-Doping-Regeln weitergibt, wird angenommen, dass er sich in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht und anderweitig einverstanden erklärt hat, dass solche Informationen von dieser *Person* erhoben, verarbeitet, veröffentlicht und genutzt werden kann, soweit dies zur Umsetzung dieser Anti-Doping-Regeln im Einklang mit dem internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten erforderlich und angemessen ist.

ARTIKEL 16 ANWENDBARKEIT UND GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

16.1 Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsbehelfen und des Rechts auf Überprüfung gemäß Artikel 14 und des in Artikel 4.4.2 und 4.4.4 beschriebenen Überprüfungsverfahrens werden die *Dopingkontrollen*, die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners*, die mit dem *Code* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* liegen, weltweit anerkannt und vom ISSF und seinen *nationalen Sportfachverbänden* beachtet.

16.2 Der ISSF und seine *nationalen Sportfachverbände* erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* nicht angenommen haben, wenn die Regeln und Bestimmungen dieser Organisationen ansonsten mit dem *Code* übereinstimmen.

16.3 Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsbehelfen werden Entscheidungen des ISSF im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln von allen *nationalen Sportfachverbänden* anerkannt, die die notwendigen Anstrengungen unternehmen, damit diese Entscheidungen rechtskräftig wirksam werden.

Copyright: ISSF

ARTIKEL 17 AUFNAHME DER ISSF ANTI-DOPING-REGELN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER *NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE*

17.1 Alle *nationalen Sportfachverbände* und ihre Mitglieder halten diese Anti-Doping-Regeln ein. Alle *nationalen Sportfachverbände* und andere Mitglieder nehmen die erforderlichen Bestimmungen in ihre Regelwerke auf, um sicherzustellen, dass der ISSF diese Anti-Doping-Regeln direkt bei *Athleten*, die in seine Zuständigkeit fallen (einschließlich *nationale Spitzenathleten*), anwenden kann. Diese Anti-Doping-Regeln sind direkt oder durch Verweis in die Regelwerke der *nationalen Sportfachverbände* aufzunehmen, so das der jeweilige *nationale Sportfachverband* sie direkt bei *Athleten*, die in seine Zuständigkeit fallen (einschließlich *nationale Spitzenathleten*), anwenden kann.

17.2 Alle *nationalen Sportfachverbände* stellen Regeln auf, wonach sich alle *Athleten* und *Athletenbetreuer*, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder Sanitäter an einem *Wettkampf* oder einer Aktivität teilnehmen, die von dem *nationalen Sportfachverband* oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigt oder organisiert wird, als Bedingung für diese Teilnahme den Anti-Doping-Regeln und dem Ergebnismanagement der *Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit dem *Code* verpflichten.

17.3 Alle *nationalen Sportfachverbände* melden alle Informationen an den ISSF und ihre *nationale Anti-Doping-Organisation*, die auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln hinweisen oder damit in Verbindung stehen, und wirken an Untersuchungen von *Anti-Doping-Organisationen* mit, die zur Durchführung der Untersuchung befugt sind.

17.4 Alle *nationalen Sportfachverbände* verabschieden Disziplinarvorschriften, um *Athletenbetreuer*, die ungerechtfertigt *verbotene Substanzen* oder *verbotene Methoden* gebrauchen, davon abzuhalten, *Athleten* im Zuständigkeitsbereich des ISSF oder des *nationalen Sportfachverbands* zu betreuen.

17.5 Alle *nationalen Sportfachverbände* fördern die Aufklärung über Doping in Abstimmung mit der zuständigen *nationalen Anti-Doping-Organisation*.

ARTIKEL 18 VERJÄHRUNG

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln eingeleitet werden, wenn ihm/ihr innerhalb von zehn Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 7 mitgeteilt wurde oder eine Mitteilung ernsthaft versucht wurde.

Copyright: ISSF

ARTIKEL 19 COMPLIANCE-BERICHTE DES ISSF AN DIE *WADA*

Der ISSF berichtet der *WADA* über seine Einhaltung des *Codes* in Einklang mit Artikel 23.5.2 des *Codes.*

ARTIKEL 20 DOPINGPRÄVENTION

Der ISSF entwirft, führt durch, wertet aus und überwacht Informationen und Aufklärungsprogramme für einen dopingfreien Sport, die mindestens die in Artikel 18.2 des *Codes* aufgeführten Themen enthalten, und fördern die aktive Beteiligung der *Athleten* und *Athletenbetreuer* an solchen Programmen.

ARTIKEL 21 ERGÄNZUNG UND INTERPRETATION DER ANTI-DOPING-REGELN

21.1 Diese Anti-Doping Regeln können zu gegebener Zeit vom ISSF ergänzt werden. Alle vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

21.2 Diese Anti-Doping-Regeln sollen als eigenständiges und unabhängiges Regelwerk angesehen werden und nicht in Verbindung mit bestehenden Gesetzen oder Statuten interpretiert werden.

21.3 Überschriften, die für die verschiedenen Teile und Artikel dieser Anti-Doping-Regeln verwendet wurden, dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und dürfen nicht als substanzieller Teil dieser Anti-Doping-Regeln angesehen werden oder in irgendeiner Weise die Sprache der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, beeinflussen.

21.4 Der *Code* und die *internationalen Standards* gelten als grundlegender Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln.

21.5 Diese Anti-Doping-Regeln wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des *Codes* verabschiedet und werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des *Codes* interpretiert. Die Einleitung gilt als grundlegender Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln.

21.6 Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des *Codes* sind durch Verweis Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln; sie werden so behandelt, als wären sie vollständig in diesen aufgeführt und dienen der Auslegung dieser Anti-Doping-Regeln.

21.7 Diese Anti-Doping-Regeln treten am 1. Januar 2015 („Tag des Inkrafttretens“) in Kraft. Sie finden rückwirkend keine Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag des Inkrafttretens, noch anhängig waren, dabei gilt jedoch, dass:

Copyright: ISSF

21.7.1 Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln vor dem Tag des Inkrafttretens gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstöße nach Tag des Inkrafttretens als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

21.7.2 Die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.7.5 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 sind Verfahrensregeln und sollten rückwirkend angewendet werden, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist. Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, das am Tag des Inkrafttretens anhängig ist und für ein Verfahren, das ab dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der vor dem Tag des Inkrafttretens begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Regeln, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der mutmaßliche Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, sofern der entsprechende Anhörungsausschuss nicht bestimmt, dass der lex-mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

21.7.3 Jeder Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 2.4 (unerheblich, ob es sich um ein *Meldepflichtversäumnis* oder eine *versäumte Kontrolle*, wie im internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen dargelegt, handelt), vor dem Tag des Inkrafttretens soll weitergeführt werden und gilt gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen als vor Ablauf der Bestimmungen begangen; er gilt jedoch zwölf Monate, nachdem er begangen wurde, als abgelaufen.

21.7.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vor dem Tag des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung dieser Anti-Doping-Regeln beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung kann gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelf eingelegt werden. Diese Anti-Doping-Regeln finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

21.7.5 Wenn die Sanktion für den ersten Verstoß auf Regeln vor dem Tag des Inkrafttretens beruhte, wird für die *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 die Dauer gewählt, die für den ersten Verstoß anwendbar gewesen wäre, hätten diese Anti-Doping-Regeln bereits gegolten.

Copyright: ISSF

ARTIKEL 22 INTERPRETATION DES *CODES*

22.1 Die offizielle Fassung des *Codes* wird von der *WADA* bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

22.2 Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des *Codes* dienen seiner Auslegung.

22.3 Der *Code* soll als unabhängiges und eigenständiges Regelwerk und nicht in Verbindung mit bestehenden Gesetzen oder Statuten von den *Unterzeichnern* oder Regierungen interpretiert werden.

22.4 Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des *Codes* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *Codes* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

22.5 Der *Code* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Codes* durch einen *Unterzeichner* und seiner Umsetzung im Regelwerk des *Unterzeichners* anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln vor Annahme des *Codes* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstöße nach Annahme des *Codes* als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

22.6 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *Codes* sowie die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 und die Anwendungsbeispiele für Artikel 10 in Anhang 2 gelten als wesentliche Bestandteile des *Codes*.

ARTIKEL 23 WEITERE AUFGABEN UND VERPFLICHTUNGEN DER *ATHLETEN* UND *ANDERER PERSONEN*

23.1 Aufgaben und Verpflichtungen der *Athleten*

23.1.1 Kenntnis und Einhaltung dieser Anti-Doping-Regeln.

23.1.2 Für *Probe*nahmen jederzeit zur Verfügung zu stehen.

23.1.3 Im Rahmen der Anti-Doping-Bekämpfung für alles, was sie zu sich nehmen und *gebrauchen*, Verantwortung zu übernehmen.

23.1.4 Medizinisches Personal von seiner Verpflichtung in Kenntnis setzen, keine *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* zu gebrauchen, und die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass gewährleistet ist, dass bei ihnen angewendete medizinische Behandlungen nicht gegen diese Anti-Doping-Regeln verstoßen.

23.1.5 Ihre *nationale Anti-Doping-Organisation* und den ISSF über Entscheidungen eines Nicht-*Unterzeichners* in Kenntnis setzen, wonach der *Athlet* innerhalb der letzten zehn Jahre gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat.

Copyright: ISSF

23.1.6 Die Zusammenarbeit mit *Anti-Doping-Organisationen*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen.

23.1.7 Arbeitet ein *Athlet* nicht mit einer *Anti-Doping-Organisation* zusammen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln untersucht, kann ein solches Versäumnis disziplinarische Maßnahmen durch das ISSF-Exekutivkomitee gemäß den Regeln und Bestimmungen des ISSF nach sich ziehen.

23.2 Aufgaben und Verpflichtungen der *Athletenbetreuer*

23.2.1 Kenntnis und Einhaltung dieser Anti-Doping-Regeln.

23.2.2 Kooperation im Rahmen des Programms zur *Dopingkontrolle* bei *Athleten.*

23.2.3 Ihre Einflussmöglichkeiten auf Werte und Verhalten der *Athleten* zu nutzen, um eine Einstellung gegen Doping zu fördern.

23.2.4 Ihre *nationalen Anti-Doping-Organisation* und den ISSF über Entscheidungen eines Nicht-*Unterzeichners* in Kenntnis setzen, wonach er innerhalb der letzten zehn Jahre gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat.

23.2.5 Die Zusammenarbeit mit *Anti-Doping-Organisationen*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen.

23.2.6 Arbeitet ein *Athletenbetreuer* nicht mit einer *Anti-Doping-Organisation* zusammen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln untersucht, kann ein solches Versäumnis disziplinarische Maßnahmen durch das ISSF-Exekutivkomitee gemäß den Regeln und Bestimmungen des ISSF nach sich ziehen.

23.2.7 Ohne gültige Begründung dürfen *Athletenbetreuer verbotene Substanzen* oder *verbotene Methoden* weder *gebrauchen* noch *besitzen.*

23.2.8 Der *Gebrauch* oder der *Besitz* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* durch *Athletenbetreuer* ohne gültige Begründung kann disziplinarische Maßnahmen durch das ISSF-Exekutivkomitee gemäß den Regeln und Bestimmungen des ISSF nach sich ziehen.

Copyright: ISSF

ANHANG 1 DEFINITIONEN

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Meldung, das die Beteiligten und die *WADA* bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung: Siehe unter *Konsequenzen* bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln.

Anti-Doping-Organisation: Ein *Unterzeichner*, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung jeglicher Teile des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*, die bei ihren *Veranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, der ISSF, die *WADA*, *internationale Sportfachverbände* und *nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Athlet: Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den *internationalen Sportfachverbänden* festgelegt) und nationaler Ebene (von den *nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf *Athleten*, die weder *internationale Spitzenathleten* noch *nationale Spitzenathleten* sind, so anwenden, dass auf sie ebenfalls die Definition *„Athlet“* zutrifft. Bei *Athleten*, die weder *internationale Spitzenathleten* noch *nationale Spitzenathleten* sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen; *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger *medizinischer Ausnahmegenehmigungen* verzichten. Verstößt ein *Athlet*, der an *Wettkämpfen* unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der *Anti-Doping-Organisation* gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *Code* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein *Athlet* eine *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* annimmt, teilnimmt.

Copyright: ISSF

Athletenbetreuer: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, Sanitäter, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sport*wettkämpfen* teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis: Ein Bericht eines *WADA*-akkreditierten Labors oder einer anderen von der *WADA* anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem internationalen Standard für Labors und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis im Athletenpass: Ein Bericht beschrieben als *atypisches Ergebnis im Athletenpass,* wie in den anwendbaren *internationalen Standards* festgelegt.

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *verbotene Substanz/verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *verbotene Substanz/verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *verbotene Substanz/verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *verbotene Substanz/verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *verbotenen Substanz/verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

Biologischer Athletenpass: Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem internationalen Standard für Labors.

CAS: Der Internationale Sportgerichtshof (CAS/Court of Arbitration for Sports).

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Copyright: ISSF

Dopingkontrolle: Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Verteilung der Kontrollen, die *Probe*nahme und den weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen

Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Ergebnismanagement und Anhörungen.

Einzelsportart: Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.

Finanzielle Konsequenzen: Siehe *Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln.*

Gebrauch: Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode*.

Gezielte Kontrolle: Auswahl bestimmter *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegt sind.

In der wettkampffreien Zeit: Zeitraum, der nicht *während des Wettkampfs* liegt.

Internationaler Spitzenathlet: Athleten, die an internationalen Sport*wettkämpfen*, die von den *internationalen Sportfachverbänden* und im Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegt werden, teilnehmen. Für den Schießsport gilt die in der Einleitung dieser Anti-Doping-Regeln unter Geltungsbereich aufgeführte Definition von *internationaler Spitzenathlet.*

Internationaler Standard: Ein von der *WADA* verabschiedeter Standard zur Unterstützung des *Codes*. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *internationalen Standard* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *internationalen Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *internationalen Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein *internationaler Sportfachverband*, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre

Copyright: ISSF

der *Wettkampfveranstaltung* festlegt. Für den Schießsport gilt hier jede *Wettkampfveranstaltung*, die vom ISSF beaufsichtigt wird.

Inverkehrbringen: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) an Dritte durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von medizinischen Personal zu, bei denen *verbotene Substanzen* lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder anwendet werden, und auch nicht auf *verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *verbotenen Substanzen* nicht für zulässige und rechtmäßige Zwecke vorgesehen sind oder dazu dienen, um die sportliche Leistung zu steigern.

Kein Verschulden: Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er/sie eine *verbotene Substanz* eingenommen oder eine *verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm/ihr eine *verbotene Substanz verabreicht* oder bei ihm/ihr eine *verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Regel verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Kein signifikantes Verschulden: Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regel nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln („Konsequenzen"): Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Regeln kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten *Wettkampf* oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird; (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 8 durchzuführenden Anhörungsverfahren gefällt wird; (d) *Finanzielle Konsequenzen*

Copyright: ISSF

bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder die Rückerstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln angefallen sind, verhängt wird; und (e) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden. Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt: Ein Produkt, das eine *verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen Internetrecherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, welche den *Gebrauch* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung: Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger: Eine natürliche *Person*, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von *Proben*, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Anhörungen auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *nationale Anti-Doping-Organisation.*

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der *nationale Sportfachverband* typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den *nationalen Sportfachverband.*

Copyright: ISSF

Nationaler Spitzenathlet: *Athleten*, die an nationalen Sport*wettkämpfen*, die von den *nationalen Anti-Doping-Organisationen* und im Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegt werden, teilnehmen.

Nationaler Sportfachverband: Eine nationale oder regionale Organisation, die dem ISSF angehört oder vom ISSF als Mitgliedsverband oder als Organisation zur Leitung von ISSF-Sportschießveranstaltungen in dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Region anerkannt ist.

Nationale Wettkampfveranstaltung: Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem *internationale Spitzenathleten* oder *nationale Spitzenathleten* teilnehmen, die keine *internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Person: Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

Programm für unabhängige Beobachter: Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der *WADA*, die bei bestimmten *Wettkampfveranstaltungen* die Durchführung des *Dopingkontrollverfahrens* beobachtet und Beratung anbietet und über ihre Beobachtungen berichtet.

Regionale Anti-Doping-Organisation: Eine regionale Einrichtung, die von den Mitgliedsländern beauftragt wurde, ausgewählte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme zu koordinieren und zu steuern, darunter unter anderem die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Planung und Durchführung der *Probe*nahme, das Ergebnismanagement, die Prüfung von *medizinischen Ausnahmegenehmigungen,* die Durchführung von Anhörungen und die Durchführung von Aufklärungsprogrammen auf regionaler Ebene.

Registered Testing Pool: Die Gruppe der *nationalen Spitzenathleten* und der *internationalen Spitzenathleten*, die international von jedem *internationalen Sportfachverband* und national von jeder *nationalen Anti-Doping-Organisation* jeweils zusammengestellt wird und den *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortliche *internationalen Sportfachverbands* oder der *nationalen Anti-Doping-Organisation* unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.6 des *Codes* und dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen zu erfüllen.

Sperre: Siehe unter *Konsequenzen* bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln.

Spezifische Substanz: Siehe Artikel 4.2.2.

Copyright: ISSF

Substanzielle Hilfe: Um im Sinne des Artikels 10.6.1 *substanzielle Hilfe* zu leisten, muss eine Person: (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Teilnehmer: Jeder *Athlet* oder *Athletenbetreuer*.

UNESCO-Übereinkommen: Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.

Unterzeichner: Diejenigen Einrichtungen, die den *Code* unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 23 des *Codes* verpflichten.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Verabreichung: Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen des *Gebrauchs* oder *versuchten Gebrauchs* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* durch eine andere *Person* oder eine anderweitige Beteiligung daran. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen *verbotene Substanzen* oder *verbotene Methoden* lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder *angewendet* werden; gleiches gilt für die Verabreichung von *verbotenen Substanzen*, die *in der wettkampffreien Zeit* nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *verbotenen Substanzen* nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.

Veranstalter großer Sportwettkämpfe: Die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees* und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen *internationalen Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Copyright: ISSF

Veranstaltungsorte: Sportstätten, die als solche vom *Wettkampf*veranstalter ausgewiesen werden.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz: Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotsliste: Die Liste, in der die *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

Veröffentlichung: Siehe unter *Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln.*

Verschulden: Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des Verschuldens eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z. B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person minderjährig* ist, besondere Erwägungen wie Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des Verschuldens seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis: Ein Bericht eines *WADA*-akkreditierten Labors oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors, das im Einklang mit dem internationalen Standard für Labors und mit zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeits*probe* das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, seiner

Copyright: ISSF

Metaboliten oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder der *Gebrauch* einer *verbotenen Methode* feststellt.

Von der Norm abweichendes Ergebnis im Athletenpass: Ein Bericht beschrieben als *von der Norm abweichendes Ergebnis des Athletenpasses,* wie in den anwendbaren *internationalen Standards* festgelegt.

Vorläufige Anhörung: Im Sinne des Artikels 7.9 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Vorläufige Suspendierung: Siehe unter *Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln.*

Während des Wettkampfs: „Während des Wettkampfs“ bezeichnet den Zeitraum von zwölf Stunden vor einem *Wettkampf*, für den ein *Athlet* aufgestellt ist, und setzt sich bis zum Ende dieses *Wettkampfes* und der *Probe*nahme in Verbindung mit diesem *Wettkampf* fort.

Wettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen *internationalen Sportfachverbandes* für Einzel*wettkampf*- und *Wettkampfveranstaltung* festgelegte Abgrenzung. Für den Schießsport gilt beispielsweise, dass 50m Gewehr liegend der Männer, 50m Gewehr 3-Stellungskampf der Frauen, Skeet der Männer, 25m Pistole der Frauen und Mannschaftswettkämpfe *Wettkämpfe* im Rahmen einer ISSF-Weltcup*veranstaltung* sind.

Anmerkung: Im Sinne aller anderen Regelwerke für den Schießsport, die nicht zu diesen Anti-Doping-Regeln gehören, bedeutet der Begriff „Wettkampf“ weiterhin eine Reihe von einzelnen Veranstaltungen, die alle zusammen von einem verantwortlichen Organisator veranstaltet werden. Zum Beispiel die Olympischen Spiele, ISSF Weltmeisterschaften, Panamerikanische Spiele, Weltcups oder kontinentale Meisterschaften.

Wettkampfdauer: Die vom *Wettkampf*veranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Copyright: ISSF

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft, die Panamerikanischen Spiele oder ein Schießsport-Weltcup).

Anmerkung: Im Sinne aller anderen Regelwerke für den Schießsport, die nicht zu diesen Anti-Doping-Regeln gehören, bezeichnet der Begriff „Wettkampfveranstaltung" einen kompletten Wettkampf mit oder ohne Finale oder Stechen und ist gegebenenfalls näher in jenen Regelwerken definiert.

Verschuldensunabhängige Haftung: Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder wissentlichen *Gebrauch* seitens des *Athleten* nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln festzustellen.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Copyright: ISSF

ANHANG 2 ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10

BEISPIEL 1

Sachverhalt: Ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* gesteht den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln sofort; der *Athlet* weist nach, dass *kein signifikantes Verschulden* vorliegt;

und der Athlet leistet substanzielle Hilfe.

Anwendung der *Konsequenzen*:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da bei dem *Athleten* von *keinem signifikanten Verschulden* ausgegangen werden kann, würde dies als Beweis (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3) dafür ausreichen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht vorsätzlich begangen wurde; die *Sperre* würde daher zwei statt vier Jahre (Artikel 10.2.2) betragen.

2. Im zweiten Schritt würde das Anhörungsorgan prüfen, ob die vom *Verschulden* abhängigen Herabsetzungsmöglichkeiten (Artikel 10.4 und Artikel 10.5) auf die *Sperre* angewendet werden können. Da das anabole Steroid keine spezifische Substanz ist und somit *kein signifikantes Verschulden* vorliegt (Artikel 10.5.2), würde der ansonsten geltende Sanktionsrahmen auf einen Umfang von zwei Jahren mindestens jedoch ein Jahr (mindestens die Hälfte der zweijährigen *Sperre*) herabgesetzt werden. Das Anhörungsorgan würde daraufhin entsprechend der Schwere des *Verschuldens* des *Athleten* die anwendbare *Sperre* innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel wird zur Veranschaulichung angenommen, dass das Anhörungsorgan eine *Sperre* von 16 Monaten verhängen würde.)

3. Im dritten Schritt würde das Anhörungsorgan prüfen, ob gemäß Artikel 10.6 von einer *Sperre* abgesehen oder diese herabgesetzt werden kann (vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im vorliegenden Fall trifft nur Artikel 10.6.1 (*substanzielle Hilfe*) zu. (Artikel 10.6.3, Unverzügliches Geständnis, kann nicht angewendet werden, da die *Sperre* bereits unter der in Artikel 10.6.3 festgelegten Mindestdauer von zwei Jahren liegt.) Da *substanzielle Hilfe* geleistet wurde, könnte die *Sperre* um bis zu drei Viertel der 16 Monate herabgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also vier Monate betragen. (In diesem Beispiel wird zur Veranschaulichung angenommen, dass das Anhörungsorgan zehn Monate der *Sperre* aussetzt und die *Sperre* somit sechs Monaten beträgt.)

4. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Anhörung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen. Da der *Athlet* den Verstoß allerdings unverzüglich gestand, könnte der Beginn der *Sperre* auf den Tag der *Probe*nahme vorverlegt werden; in jedem Fall müsste der *Athlet* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* (d. h. mindestens drei Monate) nach dem Tag der Anhörung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen (Artikel 10.11.2).

Copyright: ISSF

5. Da das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* bei einem *Wettkampf* festgestellt wurde, müsste das Anhörungsorgan das in diesem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch *annullieren* (Artikel 9).

6. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse *annulliert* werden, die der *Athlet* von der *Probe*nahme bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

7. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der Athlet nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

8. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* anderthalb Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 2

Sachverhalt: Ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein einer Stimulans zurückzuführen, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als *spezifische Substanz* gilt (Artikel 2.1); die *Anti-Doping-Organisation* kann nachweisen, dass der *Athlet* den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln vorsätzlich begangen hat; der *Athlet* kann nicht nachweisen, dass er die *verbotene Substanz in der wettkampffreien Zeit* und nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung gebrauchte; der *Athlet* gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der *Athlet* leistet aber *substanzielle Hilfe*.

Anwendung der *Konsequenzen*:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass vorsätzlich gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen wurde, und der *Athlet* nicht nachweisen kann, dass die Substanz *in der wettkampffreien Zeit* erlaubt war und der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung stand (Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* vier Jahre betragen (Artikel 10.2.1.2).

2. Da der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, kann die *Sperre* nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (Artikel 10.4 und Artikel 10.5 finden keine Anwendung). Aufgrund der *substanziellen Hilfe*, könnte die Sanktion für bis zu drei Viertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde daher ein Jahr betragen.

3. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Anhörung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen.

Copyright: ISSF

4. Da das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* bei einem *Wettkampf* festgestellt wurde, würde das Anhörungsorgan das in diesem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch *annullieren*.

5. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse *annulliert* werden, die der *Athlet* von der *Probe*nahme bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 3

Sachverhalt: Ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Trainingskontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *kein signifikantes Verschulden* vorliegt; der *Athlet* weist ebenfalls nach, dass *das von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch ein *kontaminiertes Produkt* verursacht wurde.

Anwendung der *Konsequenzen*:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da der *Athlet* beweisen kann, dass er nicht vorsätzlich gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, d. h. ihn trifft *kein signifikantes Verschulden* beim *Gebrauch* eines *kontaminierten Produkts* (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* zwei Jahre betragen (Artikel 10.2.2).

2. Im zweiten Schritt würde das Anhörungsorgan die Möglichkeit der Herabsetzung aufgrund des *Verschuldens* prüfen (Artikel 10.4 und Artikel 10.5). Da der *Athlet* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln auf ein *kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist und dass ihn gemäß Artikel 10.5.1.2 *kein signifikantes Verschulden* trifft, würde der Umfang der *Sperre* auf zwei Jahre bis hin zu einer Verwarnung herabgesetzt werden können. Das Anhörungsorgan würde aufgrund des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* eine entsprechende *Sperre* innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel wird zur Veranschaulichung angenommen, dass das Anhörungsorgan eine *Sperre* von vier Monaten verhängen würde.)

3. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse *annulliert* werden, die der *Athlet* von der *Probe*nahme bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

Copyright: ISSF

4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

5. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* einen Monat vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

Copyright: ISSF

BEISPIEL 4

Sachverhalt: Ein *Athlet*, für den noch nie ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er ein anaboles Steroid zur Leistungssteigerung *gebraucht* hat. Darüber hinaus leistet der *Athlet substanzielle Hilfe*.

Anwendung der *Konsequenzen*:

1 Da der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, wäre Artikel 10.2.1 anwendbar, sodass die reguläre Dauer der *Sperre* vier Jahre betragen würde.

2 Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des Verschuldens herabgesetzt werden (keine Anwendung von Artikel 10.4 und Artikel 10.5).

3 Die *Sperre* könnte einzig aufgrund des spontanen Geständnisses des *Athleten* (Artikel 10.6.2) um bis zur Hälfte der vier Jahre herabgesetzt werden. Da der *Athlet substanzielle Hilfe* geleistet hat (Artikel 10.6.1), könnte die *Sperre* um bis zu drei Viertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Berücksichtigt man sowohl das spontane Geständnis als auch die *substanzielle Hilfe*, könnte gemäß Artikel 10.6.4 die Strafe somit insgesamt maximal bis zu drei Viertel der vier Jahre herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Die Mindestdauer der *Sperre* würde daher ein Jahr betragen.

4 Die *Sperre* beginnt grundsätzlich mit dem Tag der letzten Anhörung, in der die *Sperre* verhängt wurde, (Artikel 10.11). Wurde die *Sperre* aufgrund des spontanen Geständnisses herabgesetzt, wäre ein früherer Beginn der *Sperre* gemäß Artikel 10.11.2 nicht zulässig. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein *Athlet* von denselben Umständen doppelt profitiert. Wurde die *Sperre* jedoch ausschließlich aufgrund der *substanziellen Hilfe* ausgesetzt, kann Artikel 10.11.2 immer noch angewendet werden, und die *Sperre* beginnt bereits an dem Tag, an dem der *Athlet* zuletzt anabole Steroide *gebraucht* hat.

5 Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse *annulliert* werden, die der *Athlet* von der *Probe*nahme bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

6 Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

7 Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

Copyright: ISSF

BEISPIEL 5

Sachverhalt: Ein *Athletenbetreuer* hilft einem *Athleten*, eine *Sperre* zu umgehen, indem er den *Athleten* unter falschem Namen bei einem *Wettkampf* anmeldet. Der *Athletenbetreuer* gesteht diesen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln (Artikel 2.9) unmittelbar ein, bevor er von einer *Anti-Doping-Organisation* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln benachrichtigt wird.

Anwendung der *Konsequenzen*:

1 Gemäß Artikel 10.3.4 würde die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre betragen. (In diesem Beispiel wird zur Veranschaulichung angenommen, dass das Anhörungsorgan eine *Sperre* von drei Jahren verhängen würde.)

2 Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des Verschuldens gemindert werden, da der in Artikel 2.9 beschriebene Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln Vorsatz beinhaltet (siehe Kommentar zu Artikel 10.5.2).

3 Gemäß Artikel 10.6.2 kann die Sperre um bis zur Hälfte gemindert werden, vorausgesetzt das Geständnis ist der einzige zuverlässige Beweis. (In diesem Beispiel wird zur Veranschaulichung angenommen, dass das Anhörungsorgan eine Sperre von 18 Monaten verhängen würde.)

4 Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athletenbetreuer* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

BEISPIEL 6

Sachverhalt: Gegen einen *Athleten* wurde wegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln eine *Sperre* von 14 Monaten verhängt, von denen vier Monate aufgrund von *substanzieller Hilfe* ausgesetzt wurden. Nun begeht der *Athlet* einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, weil bei einer *Wettkampfkontrolle* das Vorhandensein eines Stimulans festgestellt wurde, bei dem es sich nicht um eine *spezifische Substanz* handelt (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass kein *signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistete substanzielle Hilfe. Wäre dies ein Erstverstoß, würde das Anhörungsorgan den *Athleten* für 16 Monate *sperren* und davon sechs Monate aufgrund der *substanziellen Hilfe* aussetzen.

Anwendung der *Konsequenzen*:

1 Für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gilt Artikel 10.7, da Artikel 10.7.4.1 und Artikel 10.7.5 anwendbar sind.

2 Gemäß Artikel 10.7.1 würde die längste der folgenden *Sperren* verhängt werden:

(a) sechs Monate;

(b) die Hälfte der *Sperre* für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wäre das die Hälfte von 14 Monaten, also sieben Monate); oder

(c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung

Copyright: ISSF

einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wären das zweimal 16 Monate, also 32 Monate).

Somit würde eine *Sperre* von 32 Monaten verhängt werden, also dem längsten Zeitraum aus (a), (b) und (c).

3 Im nächsten Schritt würde das Anhörungsorgan prüfen, ob die Sperre gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder herabgesetzt werden kann (vom Verschulden unabhängige Herabsetzung). Im Fall des zweiten Verstoßes trifft nur Artikel 10.6.1 (*substanzielle Hilfe*) zu. Da *substanzielle Hilfe* geleistet wurde, könnte die *Sperre* um bis zu drei Viertel der 32 Monate herabgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also acht Monate betragen. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsorgan acht Monate der *Sperre* aufgrund von *substanzieller Hilfe* aussetzt, sodass sich die *Sperre* auf zwei Jahre verkürzt.)

4 Da das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* bei einem *Wettkampf* festgestellt wurde, würde das Anhörungsorgan das in diesem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch *annullieren*.

5 Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse *annulliert* werden, die der *Athlet* von der *Probe*nahme bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

6 Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

7 Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation nutzen.

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

ALLGEMEINE

TECHNISCHE REGELN

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Gültig ab 1. Januar 2013

Copyright: ISSF

KAPITEL

6.1 ALLGEMEINES ..... - 223 -

6.2 SICHERHEIT ..... - 225 -

6.3 SCHIESSSTÄNDE und Scheiben ..... - 228 -

6.4 STÄNDE UND ANDERE EINRICHTUNGEN ..... - 247 -

6.5 LEHREN UND GERÄTE ..... - 275 -

6.6 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG ..... - 277 -

6.7 WETTKAMPFBEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG ..... - 282 -

6.8 PFLICHTEN UND AUFGABEN DER WETTKAMPFJURY ..... - 287 -

6.9 ORGANISATIONSKOMITEE - WETTKAMPFFUNKTIONÄRE ..... - 289 -

6.10 WETTKAMPFABLAUF - ELEKTRONISCHE SCHEIBEN ..... - 293 -

6.11 WETTKAMPFVERFAHREN ..... - 299 -

6.12 VERHALTENSREGELN FÜR ATHLETEN UND OFFIZIELLE ..... - 306 -

6.13 DEFEKTE ..... - 309 -

6.14 AUSWERTUNGSVERFAHREN UND RESULTATE ..... - 310 -

6.15 ERGEBNISGLEICHHEIT ..... - 316 -

6.16 PROTESTE UND BERUFUNGEN ..... - 318 -

6.17 FINALS IN OLYMPISCHEN GEWEHR-UND PISTOLEN-WETTBEWERBEN ..... - 321 -

6.18 FORMULARE ..... - 345 -

6.19 ISSF BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN ..... - 354 -

6.20 STICHWORTVERZEICHNIS/INDEX ..... - 358 -

REGEL-NUMMERIERUNG

Alle ISSF Regeln werden nach einer Regel, die Regel-Protokoll-Nummerierung begrenzt zu vier (4) Ebenen (d.h. 6.10.3.5) nummeriert. Wenn eine fünfte (5) Ebene verwendet wird, werden diese Regeln mit den Buchstaben a), b), c), usw. bezeichnet.

Copyright: ISSF

Definition und Abkürzungen

Die folgenden Definitionen der Fachbegriffe und Abkürzungen erklären, die in den ISSF Allgemeinen Regeln der Technik und der ISSF Gewehr, Pistole, Wurfscheibe und Laufende Scheibe Regeln verwendet werden.

Begriff	**Definition**
Athleten	Sind die Wettkämpfer oder die Teilnehmer an einem sportlichen Wettkampf. Athleten in der Sportart Schießen werden manchmal auch als Schützen bezeichnet.
Meisterschaft	Ist ein einzelner organisierter Schießwettkampf mit einem Programm der Bewerbe. Meisterschaft A (Kapital M) ist ein Wettbewerb, zugelassen und beaufsichtigt durch die ISSF Regeln, Technische Delegierte, Juries und Anti-Doping-Kontrollen.
Wettkampf	Ein allgemeiner Verweis auf einen sportlichen Wettkampf, der eine Reihe von Veranstaltungen (Meisterschaft) umfassen kann oder auch ein Wettbewerb innerhalb einer einzigen Veranstaltung.
Detailabläufe	Sind eine Beschreibung der einzelnen Phasen eines Wettbewerbs innerhalb einer Veranstaltung, die Anzahl der Schüsse in jeder Serie und Durchgang, die Art des Schießens und die Zeitlimits.
CRO	Ist der Schießleiter.
Disziplinen	Ist eine Untergruppe von Ereignissen innerhalb einer Sportart, die gemeinsame Merkmale haben. Schießen hat vier (4) Disziplinen: 1) Gewehr, 2) Pistole,3) Wurfscheibe und 4) Laufende Scheibe.
EST	Sind Elektronische Scheiben
Veranstaltung	Ist ein einzigartiger Schießwettbewerb mit bestimmten Schießleistungen (Parcours) und Verhaltensregeln. Schießen hat 15 olympische Disziplinen. Der ISSF erkennt auch viele zusätzliche Veranstaltungen für individuelle und Team-Wettbewerbe für die offene und Junior Altersgruppen an.
FOP	Ist der Schießstand. Im Schießen umfasst das FOP den Bereich hinter der Feuerlinie, wo der Zugang beschränkt ist, nur für die Athleten und Offizielle die im Einsatz sind. Dies umfasst auch Feuerlinie oder Schießstände in dem hinteren Bereich, sowie auch die Scheiben, Kugelfang, oder Sicherheitsbereich.
MATCH Schüsse	Sind die in der Wertung zählenden oder aufgezeichnete Schüsse des Athleten
Min.	Minute, Minuten
Runde	Ist eine Phase eines Wettbewerbs für eine Schießveranstaltung; kann eine Ausscheidungsrunde, Qualifikationsrunde und ein Finale haben.
Sek.	Sekunde, Sekunden

Copyright: ISSF

Serie	Ist eine Folge von Schüssen innerhalb eines Programms, oder Durchganges. Die meisten Schießwettbewerbe haben eine 10 Schussserie; 25m Pistolen-Durchgänge haben 5 Schussserien; Wurfscheiben-Durchgänge haben 25 oder 30 Wurfscheiben-Serien. Serien in der Wurfscheibe werden auch Runden genannt.
Probeschüsse	Probe oder Aufwärmschüsse werden in einem Schießwettkampf vor dem MATCH abgegeben.
Sport	Eine deutliche Gruppierung der Wettkämpfe mit gemeinsamen Elementen und einem eindeutigen Dachverband. Schießen (Kapital (S) ist ein “Sport”, wo Athleten in verschiedenen Wettbewerben mit Feuerwaffen auf Ziele zielen. Die konkurrierenden Athleten werden mit ihrer Wertung in einer Rangliste geführt. Das IOC erkennt Schießen als eine der 28 Olympischen Sportarten an.
Durchgang	Eine Phase oder Teil eines Schieß-Wettkampfes. Ein Drei-Stellungs-Wettbewerb ist unterteilt in drei Stellungen (Stufen). Die 25m Pistole-Frauen-Veranstaltung hat zwei Stufen - Präzision und Schnellfeuer.
Startzeit	Die Startzeit in jedem Schießwettbewerb ist die Zeit, wenn das Kommando erster MATCH Schuss gegeben wird.

Copyright: ISSF

6.1 ALLGEMEINES

6.1.1 Ziel und Zweck der ISSF Regeln

Der ISSF legt technische Regeln für den Schießsport fest, um die Durchführung der vom ISSF anerkannten Schiesswettbewerbe (siehe ISSF Generalregeln, 3.3) zu steuern. Es ist das Ziel der ISSF, Einheitlichkeit in der Ausübung des Schießsportes weltweit zu erzielen und dadurch die Entwicklung des Sportes zu fördern. Die technischen ISSF Regeln sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

a) Die **Technischen ISSF Regeln** beinhalten Richtlinien für die Schießstandausrüstung, Scheiben, Wertung und spezielle Wettkampf-Vorgehensweise für alle Schießsportdisziplinen. Für alle disziplinbezogenen Regeln sind für die vier (4) Schießsportdisziplinen Pistole, Gewehr, Flinte und Laufende Scheibe anzuwenden;

b) Die **Technischen und Disziplinbezogenen ISSF Regeln** sind vom ISSF Verwaltungsrat gemäß der ISSF Satzung genehmigt;

c) Die **Technischen und Disziplinbezogenen ISSF Regeln** sind der ISSF Satzung und den ISSF Generalregeln untergeordnet; und

d) die **Technischen und Disziplinbezogenen ISSF Regeln** haben eine Gültigkeitsdauer von mindestens vier (4) Jahren, beginnend am 1. Januar des den Olympischen Spielen folgenden Jahres. Außer in besonderen Fällen werden die ISSF Regeln innerhalb dieser Vierjahresperiode nicht geändert.

6.1.2 Anwendung der Technischen und Disziplinbezogenen ISSF Regeln

a) ISSF Meisterschaften sind Schießsportwettkämpfe bei den Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Weltcups, Weltcup Finalen und Kontinentalen Meisterschaften, die vom ISSF überwacht und in Übereinstimmung mit den ISSF Allgemeinen Regeln 3.2.1, und nach diesen Regeln durchgeführt werden;

b) Die ISSF Allgemeinen Technischen und Disziplinbezogenen Regeln müssen bei allen ISSF kontrollierten Wettkämpfen/Meisterschaften angewandt werden;

c) Der ISSF empfiehlt, dass diese Regeln auf regionaler, nationaler und anderen Wettkämpfen, wenn gleich dies keine ISSF Meisterschaften sind, aber wo ISSF Wettbewerbe auf dem Programm stehen, angewandt werden;

d) Alle Athleten, Mannschaftsführer und Funktionäre müssen die ISSF Regeln kennen und müssen dafür sorgen, dass diese Regeln eingehalten werden;

Copyright: ISSF

e) Jeder Athlet ist für die Einhaltung der Regeln selbst verantwortlich;

f) Wenn sich eine Regel auf rechtshändige Athleten bezieht, so gilt sie auch für linkshändige Athleten;

g) Sollte sich eine Regel nicht speziell auf einen Männer- oder Frauenwettbewerb beziehen, muss sie in gleicher Weise sowohl für Männer- als auch für Frauenwettbewerbe angewandt werden.

h) Wenn Abbildungen und Zeichnungen spezielle Informationen enthalten, so haben diese Angaben in Abbildungen und Tabellen die gleiche Gültigkeit wie die nummerierten Regeln.

6.1.3 Bereich der Technischen Regeln

Die ISSF Technischen Regeln beinhalten:

a) Regeln für die Vorbereitung und Organisation von ISSF Wettkämpfen;

b) Richtlinien für die Planung von Bau und Einrichtung von Schießständen; und

c) Regeln, die alle oder mehr als eine Schießsportdisziplin betreffen.

6.1.4 Organisation und Durchführung von ISSF Wettkämpfen

6.1.4.1 **ISSF Beaufsichtigung.** Das Exekutivkomitee ernennt ISSF Technische Delegierte, Jurymitglieder und Technische Offizielle für jede ISSF Meisterschaft in Übereinstimmung mit 1.8.2.6 und 3.4. Diese Ernennung beinhaltetet:

a) Technische Delegierte;

b) Wettkampfjury(ies);

c) Berufungsjury; und

d) ein Offizieller Anbieter ist verantwortlich für die Bereitstellung und für den Betrieb der elektronischen Technologie, für die Verwaltung der Meldungen, Ergebnisse der Athleten, Wettbewerbsdurchführung, Präsentation der Ergebnisse und Archivierung der Resultate.

6.1.4.2 **Organisationskomitee.** Ein Organisationskomitee muss für jede ISSF Meisterschaft in Übereinstimmung mit 3.4.1 gebildet werden. Das Organisationskomitee ist verantwortlich für die Vorbereitung, Verwaltung und Durchführung von Schießwettbewerben. Das Organisationskomitee muss ernennen:

a) Schießleiter, Standaufsicht(en), Chef der Kampfrichter und die Kampfrichter, die verantwortlich für die jeweilige Durchführung der Schießwettkämpfe sind;

Copyright: ISSF

b) Einen Chef der Auswertung und nötige Assistenten, ein Auswertungsbüro, das verantwortlich ist für alle Einträge, Akkreditierung, Auswertung, Ergebnisse und alle Vorgänge während der Meisterschaft;

c) Einen Chef der Ausrüstungskontrolle und geeignete Ausrüstungskontrolle-Kampfrichter, die verantwortlich für die Ausrüstungskontrolle sind; und

d) Alle anderen Mitarbeiter die für das Organisationskomitee nötig sind, die Aufgabe als ISSF Meisterschaftsorganisator zu erfüllen.

6.2 SICHERHEIT

SICHERHEIT HAT HÖCHSTE PRIORITÄT

6.2.1 Allgemeine Sicherheitsregeln

6.2.1.1 Die ISSF Regeln legen nur spezifische Sicherheitsanforderungen fest, die bei allen ISSF Wettkämpfen erforderlich sind. Das Organisationskomitee und die Juries sind verantwortlich für die Sicherheit.

6.2.1.2 Besondere und nötige Sicherheitsbestimmungen für Schießstände unterscheiden sich von Land zu Land, deshalb können zusätzliche Sicherheitsbestimmungen vom Organisationskomitee erlassen werden. Juries, Standpersonal, Mannschaftsfunktionäre und Athleten müssen über etwaige spezielle Bestimmungen während des Wettkampfes informiert und hingewiesen werden.

6.2.1.3 Die Sicherheit der Athleten, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt ständige bedachte Vorsicht bei der Handhabung von Waffen und deren sicheren Transport am Schießstand. Selbstdisziplin ist ein Gebot für alle. Wo es an derartiger Selbstdisziplin fehlt, ist es Pflicht der verantwortlichen Aufsichtspersonen, Disziplin herzustellen und Aufgabe der Athleten und Mannschaftsoffiziellen an deren Durchsetzung mitzuwirken.

6.2.1.4 Der ISSF kann sich weigern, einen Athleten bei einem Wettkampf antreten zu lassen, wenn wesentliche Informationen von den zuständigen Behörden vorliegen, dass dieser Athlet eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit der anderen auf einem Schießstand darstellt.

6.2.1.5 Im Interesse der Sicherheit kann ein Jurymitglied oder eine Standaufsicht das Schießen zu jeder Zeit einstellen lassen. Die Athleten und Mitglieder eines Teams müssen sofort von der Standaufsicht oder eines Jurymitgliedes auf jede Situation darauf hingewiesen werden, sollte eine gefährliche Situation eintreten.

Copyright: ISSF

6.2.1.6 Ein Ausrüstungskontrolleur, die Standaufsicht oder ein Jurymitglied darf die Ausrüstung (inklusive Waffe) eines Athleten ohne seine Zustimmung zur Überprüfung nehmen, der Athlet muss jedoch davon wissen und anwesend sein. Bei einer Gefährdung der Sicherheit müssen sofortige Maßnahmen ergriffen werden.

6.2.2 Regeln zur Handhabung von Waffen

6.2.2.1 Um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen alle Waffen ständig mit größter Vorsicht gehandhabt werden. Eine Waffe darf während des Wettkampfes nur mit Erlaubnis des Standpersonals vom Schützenstand entfernt werden.

6.2.2.2 Sicherheitsflaggen, hergestellt aus fluoreszierendem Orange oder ähnlich hellem Material, müssen in allen Gewehren, Pistolen und halbautomatischen Wurfscheibenflinten zu jeder Zeit eingeführt werden, außer das Entfernen ist durch die Regeln erlaubt. Um zu zeigen, dass Luftdruckwaffen ungeladen sind, muss eine Sicherheitsflagge oder Sicherheitsschnur lang genug sein, um durch die gesamte Länge des Laufes durchgeführt werden zu können. Für alle anderen Arten von Waffen muss eine Sicherheitsflagge als Teil in die Kammer (Verschluss oder am Ende des Laufes) sichtbar eingeführt werden, um zu demonstrieren, dass die Kammer leer ist. Verschlüsse müssen offen (gebrochen) sein, um zu demonstrieren, dass die Doppelflinten-Läufe ungeladen sind.

a) Falls die nach den Regeln bestimmte Sicherheitsleine oder -fahne nicht verwendet wird, muss ein Jurymitglied eine VERWARNUNG aussprechen und dazu die Anweisung geben, dass die Sicherheitsfahne eingeführt wird, und

b) sollte die Jury bestätigen, dass der Athlet dies nicht befolgt, obwohl angeordnet und laut Regel benutzt werden muss, so wird der Athlet disqualifiziert.

6.2.2.3 Solange sich der Athlet am Athletenstand befindet, muss die Waffe immer in eine sichere Richtung gehalten werden. Der Verschluss, die Ladeklappe oder das Ladesystem dürfen erst geschlossen werden, wenn die Waffe in die sichere Richtung zur Scheibe/Kugelfang zeigt.

6.2.2.4 Beim Ablegen einer Waffe, oder Verlassen der Feuerlinie wenn das Schießen beendet ist, müssen alle Waffen mit allen Möglichkeiten entladen werden (offener Verschluss oder Schließsystem) und Sicherheitsfahnen eingeführt sein. Bevor der Athlet seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern und die Standaufsicht **muss überprüfen**, dass sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden, und die Sicherheitsfahne eingesetzt ist.

6.2.2.5 Wenn ein Athlet seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden wenn die Jury der Meinung ist, dass die Sicherheit erheblich gefährdet ist.

Copyright: ISSF

6.2.2.6 Während eines Trockentrainings darf die Waffe nur abgelegt werden (nicht gehalten werden), nachdem die Patrone(n) und/oder das Magazin entfernt wurde und der Verschluss offen ist. Luftdruckwaffen müssen in eine sichere Stellung gebracht werden; dies kann durch Öffnen des Verschlusses oder der Ladeklappe erfolgen.

6.2.2.7 Sicherheitsfahnen müssen eingeführt sein, und das Hantieren mit den Waffen ist verboten, wenn sich jemand vor der Feuerlinie aufhält.

6.2.2.8 Waffen, die am Stand aber nicht an der Feuerlinie sind, müssen immer in ihren Koffern verstaut sein, sofern die Standaufsicht nichts anderes genehmigt hat.

6.2.3 Standkommandos

6.2.3.1 Der Schießleiter oder andere geeignete Standoffizielle sind für alle Kommandos, wie **„LADEN", „START", „STOPP"**, **„ENTLADEN",** oder andere nötige Kommandos verantwortlich. Standaufsichten müssen auch sicherstellen, dass die Kommandos befolgt werden und dass ein sicherer Umgang mit den Waffen befolgt wird.

6.2.3.2 Waffen und Magazine dürfen nur an der Feuerlinie und erst nach dem Kommando **„LADEN"** oder **„START"** geladen werden. Zu jeder anderen Zeit müssen Waffen und Magazine ungeladen sein.

6.2.3.3 Es darf nur eine Patrone in einem 50m Gewehr oder einer Pistole geladen werden, auch wenn ein Magazin vorhanden ist. Sollte eine 5-Schuss-Luftpistole in einem 10m Luftpistolenwettbewerb benutzt werden, so darf diese auch nur mit einem Geschoss geladen werden.

6.2.3.4 Sollte ein Athlet einen Schuss vor dem Kommando **„LADEN"** oder **„START"** oder nach **„ENTLADEN"** abgeben, so kann er disqualifiziert werden, wenn die Sicherheit gefährdet ist.

6.2.3.5 Wenn das Kommando oder das Signal **„STOPP"** gegeben wird, ist das Schießen umgehend einzustellen. Wenn das Kommando **„ENTLADEN"** gegeben wird, müssen alle Athleten ihre Waffen und Magazine entladen und in eine sicher Stellung bringen (zum Entladen von Luftdruckwaffen muss die Standaufsicht um Erlaubnis gefragt werden). Das Schießen darf erst nachdem das Kommando **„START"** gegeben wurde, fortgesetzt werden.

6.2.4 Zusätzliche Sicherheitsanforderungen

6.2.4.1 **Trockenschuss** heißt das Auslösen des gespannten Abzugsmechanismus einer ungeladenen Waffe oder das Auslösen des Abzugs einer Waffe, die mit einer Vorrichtung versehen ist, die es ermöglicht, den Abzug zu betätigen, ohne dabei die Treibladung auszulösen (Luft oder Gas). Trockenschießen und Zielübungen sind nur am Stand erlaubt oder an einem dafür vorgesehenen Bereich gemäß dieser Regeln.

Copyright: ISSF

6.2.4.2 Es liegt in der Verantwortung des Athleten, dass das Ablaufdatum jedes Luft- oder CO_2-Zylinders noch nicht verstrichen ist. Dies kann von der Ausrüstungskontrolle überprüft werden.

6.2.5 Gehörschutz

Allen Athleten, Standaufsichten und anderen Personen die sich in unmittelbarer Nähe einer 25m, 50m und 300m Feuerlinie und aller Wurfscheibenanlagen aufhalten, wird dringend empfohlen Ohrenstöpsel, Ohrenschützer oder ähnliches zu benutzen. Hinweisschilder müssen deutlich sichtbar angebracht sein und Gehörschutz muss für alle Personen in den Bereichen erhältlich sein. Gehörschutz mit jeglicher Form von eingebauten Empfangs- oder Kommunikationsmöglichkeiten ist für Athleten verboten.

6.2.6 Augenschutz

Allen Athleten wird empfohlen, während des Schießens splittersichere Schießbrillen oder entsprechenden Augenschutz zu tragen.

6.3 SCHIESSSTÄNDE UND SCHEIBEN

6.3.1 Allgemeine Bestimmungen für Scheiben

6.3.1.1 Als Scheiben in ISSF Meisterschaften können entweder Elektronik- (EST) oder Papierscheiben für Gewehr- und Pistolenwettbewerbe oder Wurfscheiben für die Wurfscheibenwettbewerbe benutzt werden.

6.3.1.2 Alle Scheiben müssen den Wertungsringen, Dimensionen oder anderen Spezifikationen dieser Regeln entsprechen.

6.3.2 Elektronische Scheiben (EST) Anforderungen

6.3.2.1 Es dürfen nur durch den ISSF zugelassene Elektronische Scheiben verwendet werden.

6.3.2.2 Bei Elektronischen Scheiben ist die Genauigkeit von mindestens einem halben Zehntelring gefordert. Die bei der Auswertung von Papierscheiben geltende Wertungstoleranz ist für EST nicht gültig.

6.3.2.3 Alle Elektronischen Anlagen müssen eine schwarze Zielmarkierung in der Größe einer Wettkampfscheibe besitzen (Regel 6.3.4) und einen nicht reflektierbaren weißen oder weiß-grauen Kontrastbereich um die Zielmarke haben.

6.3.2.4 Eine Wertung, aufgezeichnet von der Elektronik, muss die Dimension der Ringe einer Wettkampfscheibe aufweisen (Regel 6.3.4).

6.3.2.5 Jeder Treffer auf einer Elektronischen Anlage muss ein Ergebnis mit Lage und Wert auf einem Monitor, der auf der Feuerlinie aufgestellt ist, anzeigen.

6.3.2.6 10m Elektronische Trefferanlagen müssen einen Papierstreifen oder eine andere Form von einem Kontrollstreifen aufweisen, welcher die Nachprüfung ermöglicht, ob ein Schuss auf die Scheibe abgegeben wurde oder nicht.

Copyright: ISSF

6.3.2.7 Ein Ausdruck der Ergebnisse eines jeden Athleten von einer anderen Speicherquelle als dem Hauptcomputersystem (als Back-up) muss während und nach eines Wettkampfes sofort verfügbar sein.

6.3.2.8 Werden Elektronische Auswerteanlagen verwendet, so müssen sie vor jeder ISSF Meisterschaft auf Funktion und Genauigkeit unter Aufsicht des Technischen Delegierten überprüft werden.

6.3.3 Bestimmungen für Papierscheiben

6.3.3.1 Muster aller Papierscheiben (fünf (5) Stück je Typ), Wurfscheiben (20 Qualifikationsscheiben und 20 mit Farbpulver gefüllte Finalscheiben), die in ISSF kontrollierten Wettkämpfen/Meisterschaften, bei denen Weltrekorde aufgestellt werden können, verwendet werden sollen, müssen mindestens sechs (6) Monate vor Beginn von derartigen Wettkämpfen an den ISSF Generalsekretär zur Überprüfung der Regelvorgaben und Zulassung geschickt werden.

6.3.3.2 **Qualität und Abmessungen** aller Scheiben werden durch den/die Technischen Delegierten vor Beginn der ISSF Meisterschaften geprüft. Nur Scheiben, die den zugelassenen Mustern entsprechen, dürfen verwendet werden.

6.3.3.3 Scheiben können mit einer Wertungslehre, die den Regeln 6.3.5 entspricht oder mit einem ISSF geprüften Elektronischen Auswertesystems überprüft werden.

6.3.3.4 **Das Scheibenpapier** muss aus nicht reflektierender Farbe und Material bestehen. Der schwarze Zielbereich (Zentrum) muss unter normalen Lichtverhältnissen auf die jeweilige Distanz, klar sichtbar sein. Das Scheibenpapier und die Wertungsringe müssen bei allen Wetter- und Klimaverhältnissen ihre Messgenauigkeit beibehalten. Das Scheibenpapier muss die Schusslöcher ohne besondere Einrisse oder Verformungen aufnehmen.

6.3.3.5 Die Maße der Wertungsringe werden von Außenrand zu Außenrand (Außendurchmesser) der Wertungsringe gemessen.

6.3.3.6 Bei ISSF Meisterschaften sind, mit Ausnahme von Laufender Scheibe, nur Scheiben mit einem (1) schwarzen Zielbereich zugelassen.

6.3.3.7 Die Scheiben werden durch Wertungsringe in Wertungszonen eingeteilt.

Copyright: ISSF

6.3.4 Scheiben und Scheibenbesonderheiten

Scheiben müssen der Vorgabe der Wertungsringe, Toleranz und Spezifikationen dieser Regeln entsprechen.

a) Gewehr- und Pistolenscheiben können auf volle Ringwertung ausgewertet werden oder wenn ESTs benutzt werden, in Zehntelwertung. Die Zehntelwertung ist unterteilt in einzelne Wertungsringzonen, ausgegangen von einem vollen Ringwert. Die Zehntelwertung beginnt bei null (z.B. 10,0, 9,0, usw.) und endet bei neun (z.B. 10,9, 9,9, usw.);

b) Wettkämpfe für Gewehr- und Pistolenausscheidungen und Qualifikationen werden auf volle Ringe gewertet, außer in ISSF Wettkämpfen, müssen die Ausscheidungen und Qualifikationsrunden für 10m Luftgewehr Männer und Junioren, 10m Luftgewehr Frauen und Juniorinnen, 50m Liegend Männer und Junioren und 50m Liegend Frauen und Juniorinnen in Zehntelwertung gewertet werden.

c) Gewehr- und Pistolenfinale werden in Zehntelwertung ausgewertet, außer bei den 25m Pistolenfinals wird die Treffer-Nichttreffer-Auswertung mit Trefferzonen basierend auf Zehntelwerten, welche vom ISSF Exekutivkomitee festgelegt wurden, verwendet.

Copyright: ISSF

6.3.4.1 300m Gewehrscheibe

10. Ring	100 mm	(±0,5 mm)	5. Ring	600 mm	(±3,0 mm)
9. Ring	200 mm	(±1,0 mm)	4. Ring	700 mm	(±3,0 mm)
8. Ring	300 mm	(±1,0 mm)	3. Ring	800 mm	(±3,0 mm)
7. Ring	400 mm	(±3,0 mm)	2. Ring	900 mm	(±3,0 mm)
6. Ring	500 mm	(±3,0 mm)	1. Ring	1000 mm	(±3,0 mm)

Innenzehner = 50 mm (± 0,5 mm).

Schwarzer Spiegel von Ring 5 bis 10 = 600 mm (± 3,0 mm).

Ringstärke: 0,5 mm bis 1,0 mm.

Minimum der sichtbaren Scheibengröße: 1300 mm x 1300 mm (oder mindestens 1020 mm x 1020 mm vorausgesetzt, dass der Hintergrund auf dem die Scheibe befestigt ist, dieselbe Farbe wie die Scheibe hat).

Die Ringwerte 1 – 9 sind die entsprechenden Wertungszonen diagonal rechtwinkelig zueinander eingedruckt.

Der Ring 10 ist mit keiner Zahl versehen.

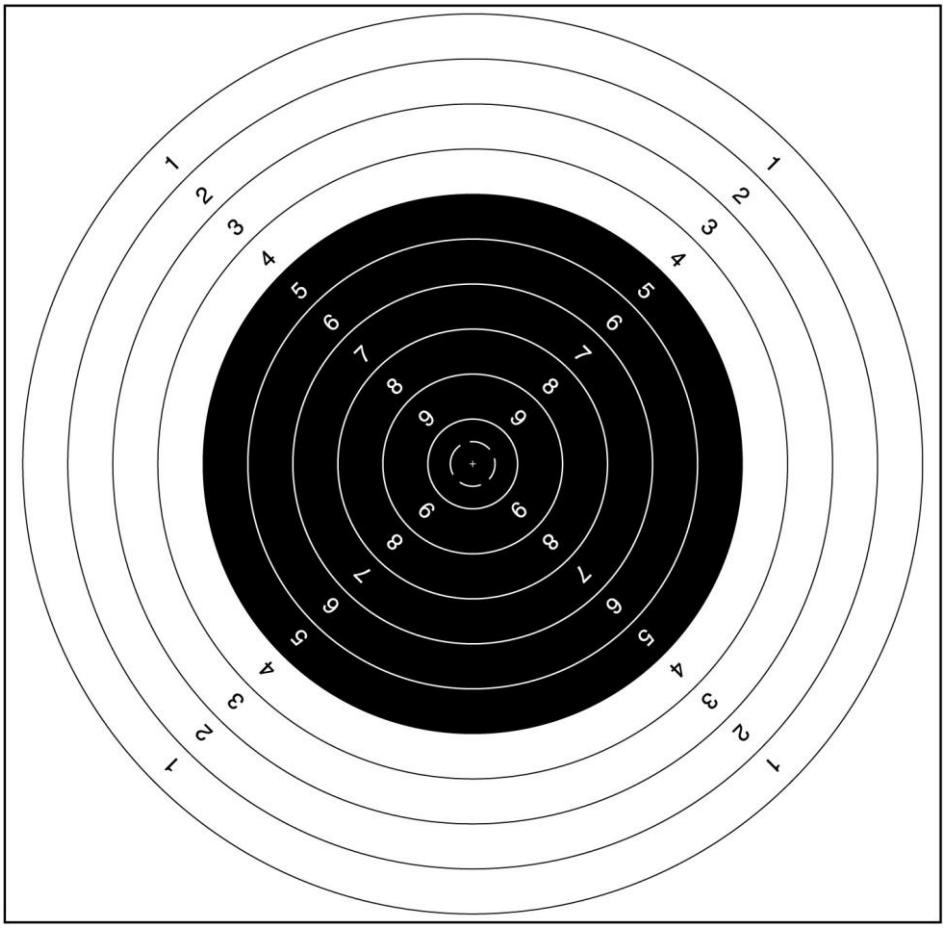

300m Gewehrscheibe

Copyright: ISSF

6.3.4.2 50m Gewehr Scheibe

10. Ring	10,4 mm	(± 0,1 mm)	5. Ring	90,4 mm	(± 0,5 mm)
9. Ring	26,4 mm	(± 0,1 mm)	4. Ring	106,4 mm	(± 0,5 mm)
8. Ring	42,4 mm	(± 0,2 mm)	3. Ring	122,4 mm	(± 0,5 mm)
7. Ring	58,4 mm	(± 0,5 mm)	2. Ring	138,4 mm	(± 0,5 mm)
6. Ring	74,4 mm	(± 0,5 mm)	1. Ring	154,4 mm	(± 0,5 mm)

Innen Zehner = 5 mm (± 0,1 mm).

Schwarzer Spiegel von einem Teil des Ringes 3 bis 10 = 112.4 mm (± 0,5 mm).

Ringstärke: 0,2 mm bis 0,3 mm.

Minimum der sichtbaren Scheibengröße: 250 mm x 250 mm.

Die Ringwerte 1 – 8 sind in horizontalen und vertikalen Reihen rechtwinkelig zueinander eingedruckt.

Die Ringe 9 und 10 sind mit keiner Zahl versehen.

Einsteckspiegel (200 mm x 200 mm) können verwendet werden.

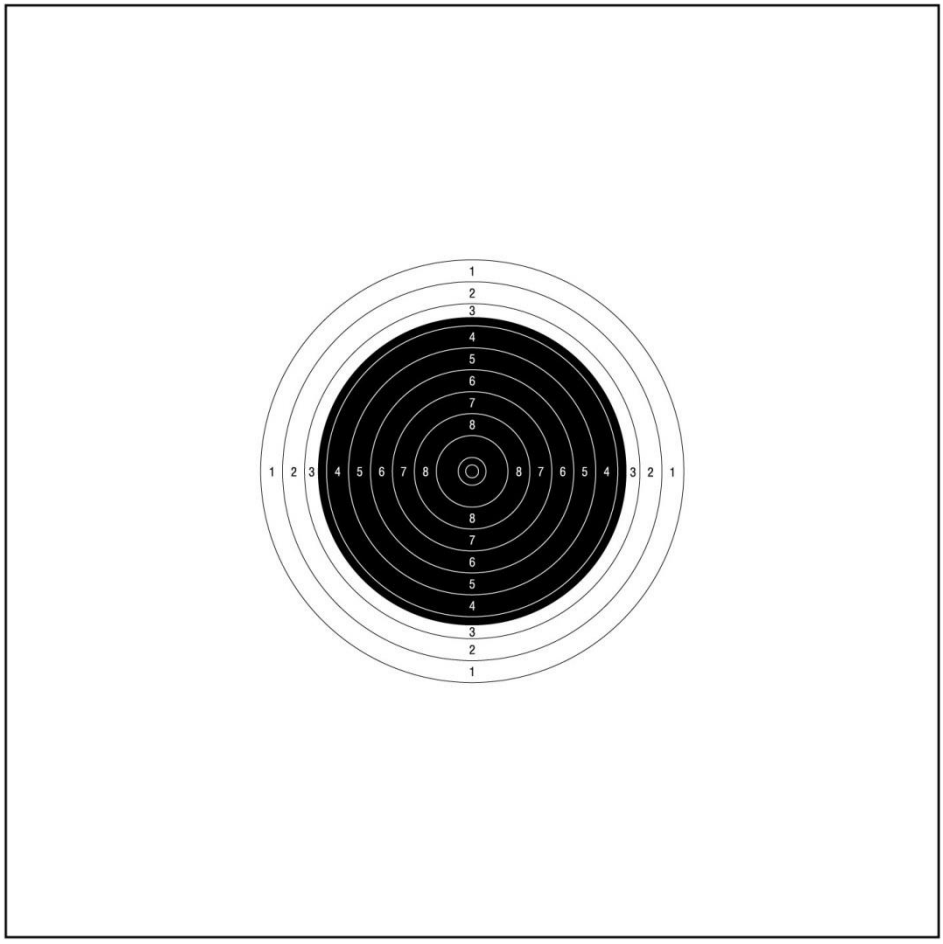

50m Gewehrscheibe

Copyright: ISSF

6.3.4.3 10m Luftgewehrscheibe

10. Ring	0,5 mm	(± 0,1 mm)	5. Ring	25,5 mm	(± 0,1 mm)
9. Ring	5,5 mm	(± 0,1 mm)	4. Ring	30,5 mm	(± 0,1 mm)
8. Ring	10,5 mm	(± 0,1 mm)	3. Ring	35,5 mm	(± 0,1 mm)
7. Ring	15,5 mm	(± 0,1 mm)	2. Ring	40,5 mm	(± 0,1 mm)
6. Ring	20,5 mm	(± 0,1 mm)	1. Ring	45,5 mm	(± 0,1 mm)

Innenzehner: Der Ring 10 (Punkt) muss ganz weggeschossen sein, was ggf. durch die Verwendung einer Luftpistolen-AUSSENLEHRE entschieden wird.

Schwarzer Spiegel von Ring 4 bis 9 = 30,5 mm (± 0,1 mm).

Der Ring 10 ist ein weißer Punkt = 0,5 mm (± 0,1 mm).

Ringstärke: 0,1 mm bis 0,2 mm.

Minimum der sichtbaren Scheibengröße: 80 mm x 80 mm.

Die Ringwerte 1 – 8 sind in horizontalen und vertikalen Reihen rechtwinkelig zueinander eingedruckt. Der Ring 9 ist mit keiner Zahl versehen. Der Ring 10 ist ein weißer Punkt.

Hintergrundkartons 170 mm x 170 mm und in ähnlicher Farbe wie das Scheibenmaterial sollten zur Verfügung gestellt werden, um die Scheibe besser sichtbar zu machen.

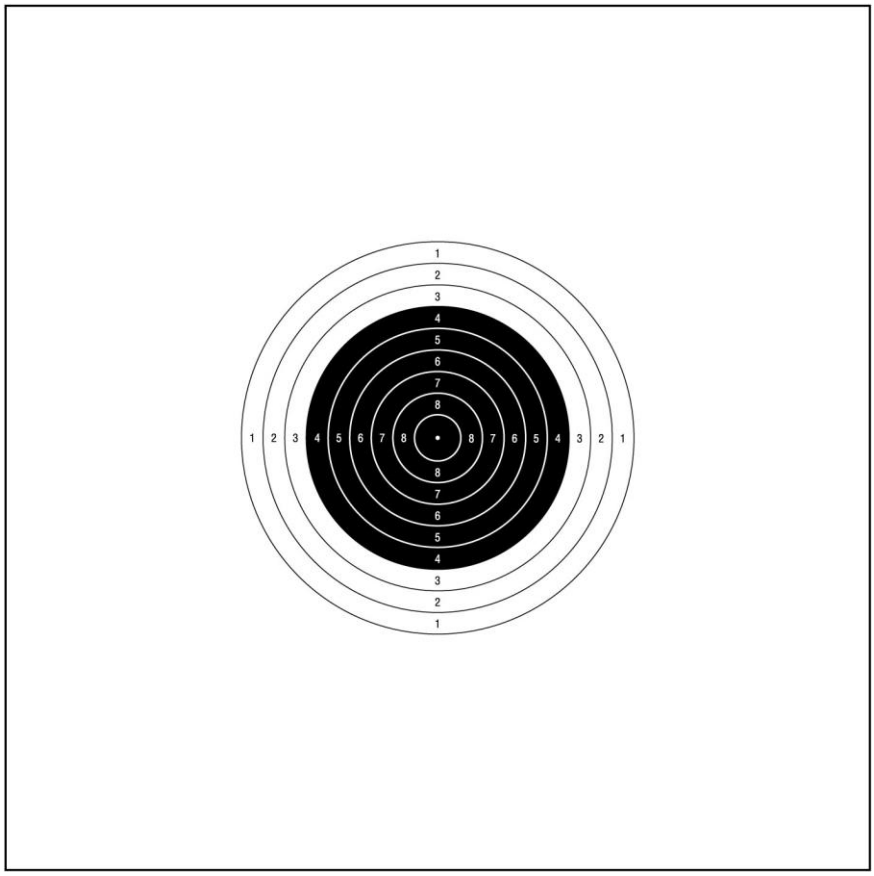

10m Luftgewehrscheibe

Copyright: ISSF

6.3.4.4 25m Schnellfeuerpistolenscheibe

(für 25m Schnellfeuerpistole und die Schnellfeuerdurchgänge von 25m Zentralfeuerpistole und 25m Pistole):

10. Ring	100 mm	(± 0,4 mm)	7. Ring	340 mm	(± 1,0 mm)
9. Ring	180 mm	(± 0,6 mm)	6. Ring	420 mm	(± 2,0 mm)
8. Ring	260 mm	(± 1,0 mm)	5. Ring	500 mm	(± 2,0 mm)

Innenzehner: 50 mm (± 0,2 mm).

Schwarzer Spiegel Ring 5 bis 10 = 500 mm (± 2,0 mm).

Ringstärke: 0,5 mm bis 1,0 mm.

Minimum der sichtbaren Scheibengröße: Breite: 550 mm

Höhe: 520 - 550 mm.

Die Ringwerte 5 – 9 sind nur vertikal eingedruckt. Die Zehnerzone ist mit keiner Zahl versehen. Die Zahlen sollen ungefähr 5 mm hoch und 0,5 mm stark sein. Weiße, horizontale Ziellinien ersetzen die Ringwerte vom rechten und linken Spiegelrand aus. Jede dieser Linien ist 125 mm lang und 5 mm breit.

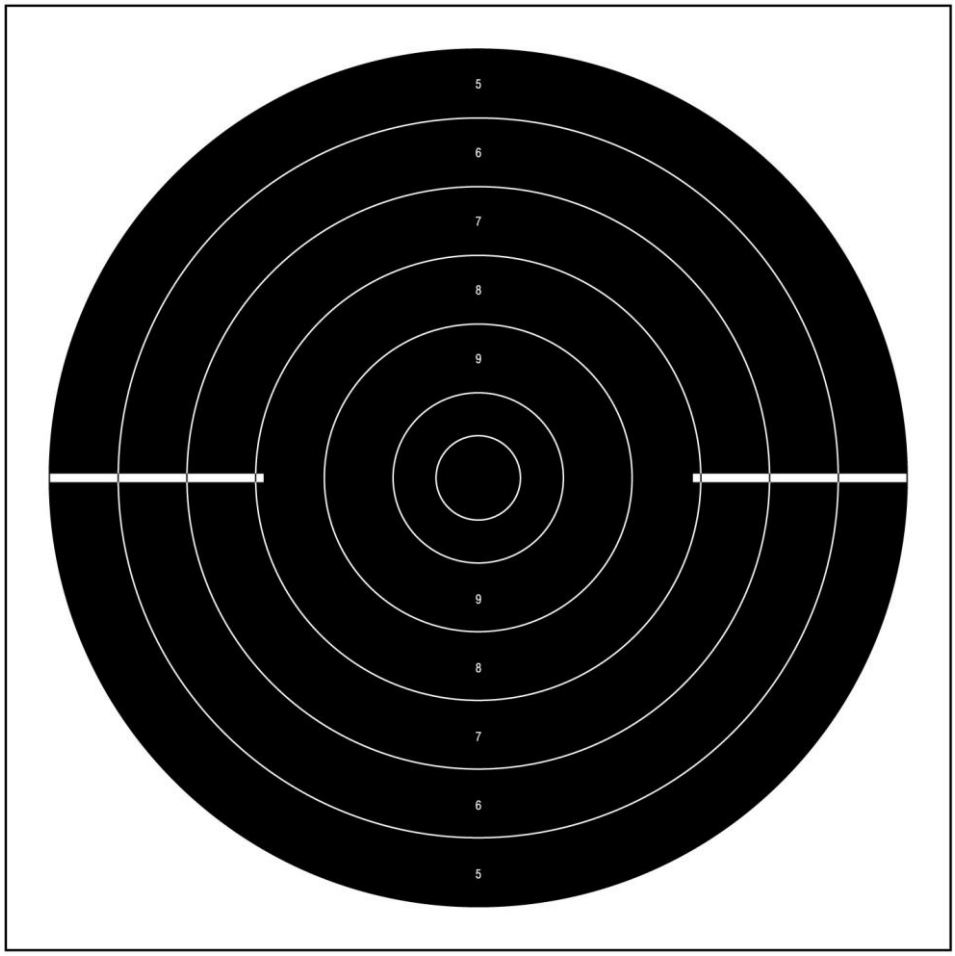

25m Schnellfeuerpistolenscheibe

Copyright: ISSF

6.3.4.5 25m Präzision und 50m Pistolenscheibe

(Für die Wettbewerbe 50m Pistole und 25m Standardpistole sowie Präzisionsdurchgänge 25m Zentralfeuerpistole und 25m Pistolen Wettbewerbe)

10. Ring	50 mm	(± 0,2 mm)	5. Ring	300 mm	(± 1,0 mm)
9. Ring	100 mm	(± 0,4 mm)	4. Ring	350 mm	(± 1,0 mm)
8. Ring	150 mm	(± 0,5 mm)	3. Ring	400 mm	(± 2,0 mm)
7. Ring	200 mm	(± 1,0 mm)	2. Ring	450 mm	(± 2,0 mm)
6. Ring	250 mm	(± 1,0 mm)	1. Ring	500 mm	(± 2,0 mm)

Innenzehner: 25 mm (± 0,2 mm).

Schwarzer Spiegel von Ring 7 bis 10 = 200 mm (± 1,0 mm).

Ringstärke: 0,2 mm bis 0,5 mm.

Minimum der sichtbaren Scheibengröße: Breite: 550 mm

Höhe: 520 - 550 mm.

Die Ringwerte 1 – 9 sind in horizontalen und vertikalen Reihen rechtwinkelig zueinander bedruckt (oder abgebildet). Der Ring 10 ist mit keiner Zahl versehen. Die Zahlen sollen ungefähr 10 mm hoch und 1mm stark und auf die entsprechende Distanz mit einem normalen Beobachtungsfernrohr leicht lesbar sein.

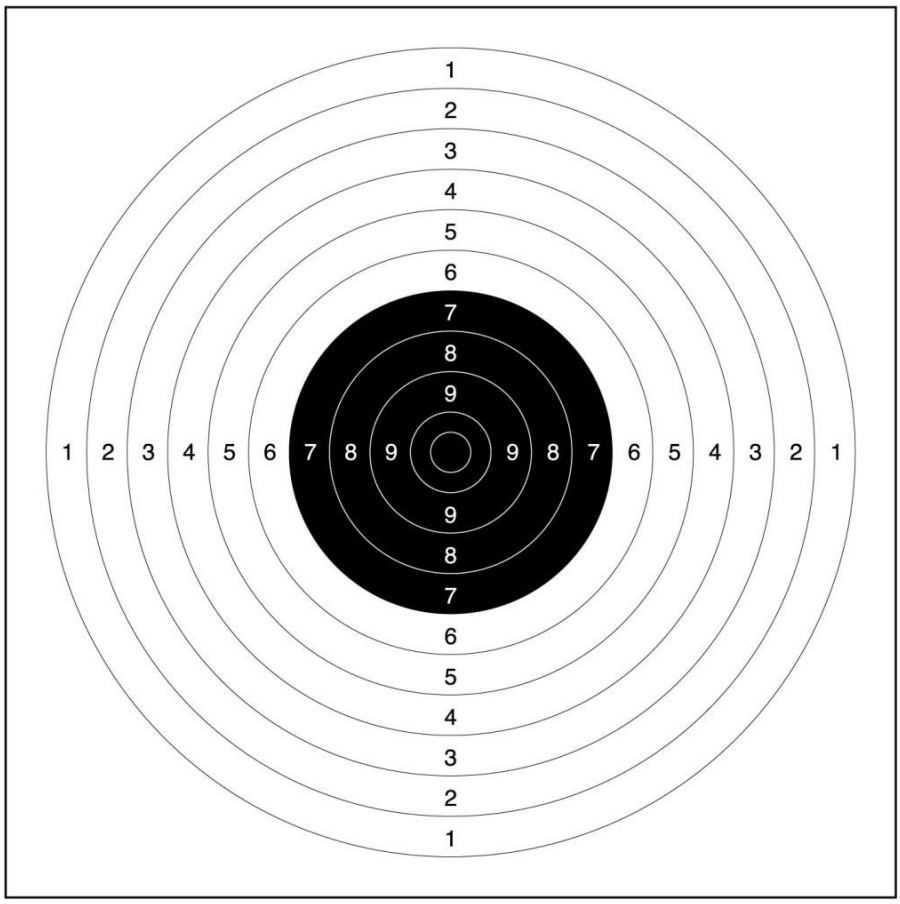

25m Präzision und 50m Pistolenscheibe

Copyright: ISSF

6.3.4.6 10m Luftpistolenscheibe

10.Ring	11,5 mm	(± 0,1 mm)	5. Ring	91,5 mm	(± 0,5 mm)
9. Ring	27,5 mm	(± 0,1 mm)	4. Ring	107,5 mm	(± 0,5 mm)
8. Ring	43,5 mm	(± 0,2 mm)	3. Ring	123,5 mm	(± 0,5 mm)
7. Ring	59,5 mm	(± 0,5 mm)	2. Ring	139,5 mm	(± 0,5 mm)
6. Ring	75,5 mm	(± 0,5 mm)	1. Ring	155,5 mm	(± 0,5 mm)

Innenzehner: 5,0 mm (± 0,1 mm).

Schwarzer Spiegel von Ring 7 bis 10 = 59,5 mm (± 0,5 mm).

Ringstärke: 0,1 mm bis 0,2 mm.

Minimum der sichtbaren Scheibengröße: 170 mm x 170 mm.

Die Ringwerte 1 - 8 sind in horizontalen und vertikalen Reihen rechtwinkelig zueinander bedruckt. Die Ringe 9 und 10 sind mit keiner Zahl versehen. Die Zahlen sollen nicht höher als 2mm sein.

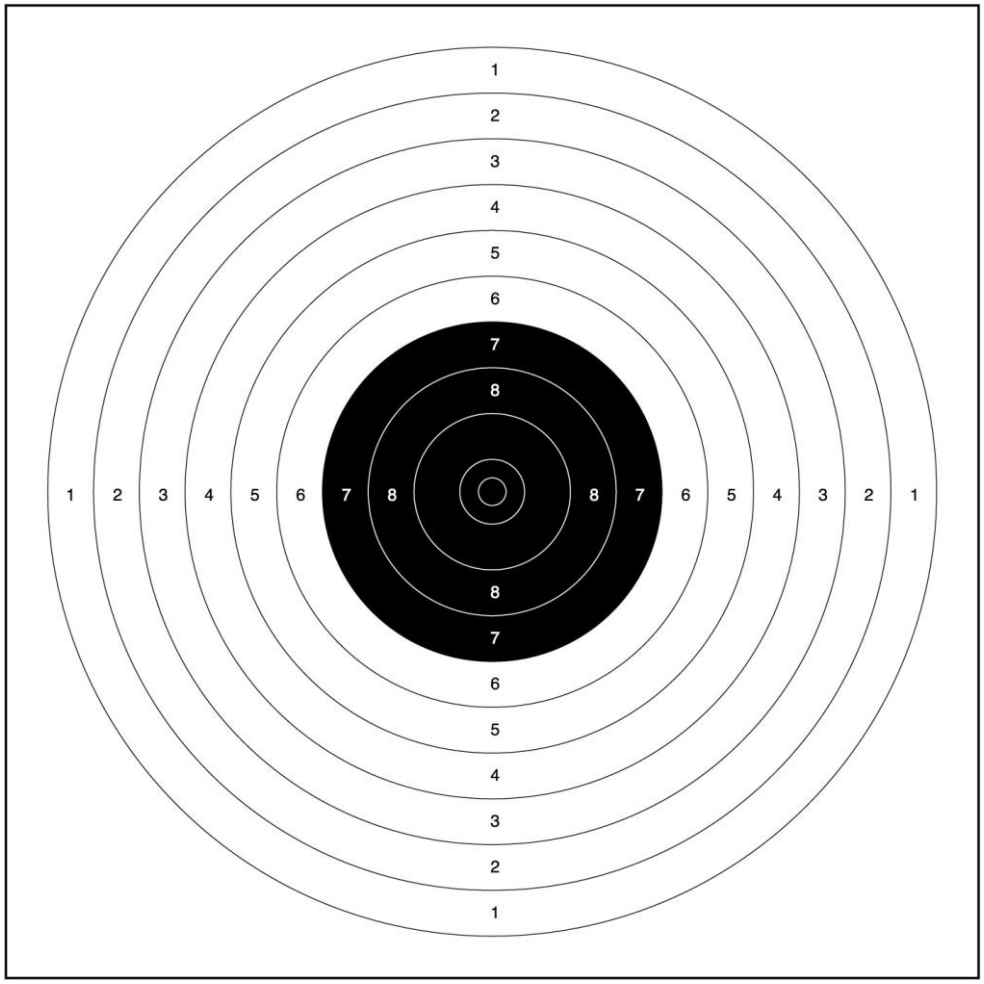

10m Luftpistolenscheibe

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

6.3.4.7 50 m Laufende Scheibe

Die Laufende Scheibe 50m stellt einen laufenden Keiler dar, auf dessen Schulterblättern die Wertungsringe aufgedruckt sind. Die Scheiben dürfen nur in einer Farbe gedruckt sein. Die Laufenden Scheiben sind so gedruckt, dass sie das Tier nach rechts oder nach links laufend darstellen. Das Tier muss auf einem rechteckigen Scheibenpapier gedruckt sein. Es ist nicht gestattet, die Scheibenrahmen der Tiergestalt anzupassen (Abbildung A).

10. Ring	60 mm	(± 0,2 mm)	5. Ring	230 mm	(± 1,0 mm)
9. Ring	94 mm	(± 0,4 mm)	4. Ring	264 mm	(± 1,0 mm)
8. Ring	128 mm	(± 0,6 mm)	3. Ring	298 mm	(± 1,0 mm)
7. Ring	162 mm	(± 0,8 mm)	2. Ring	332 mm	(± 1,0 mm)
6. Ring	196 mm	(± 1,0 mm)	1. Ring	366 mm	(± 1,0 mm)

Innenzehner: 30 mm (± 0,2 mm).

Ringstärke: 0,5 mm bis 1,0 mm.

Der Mittelpunkt des Ringes 10 muss, in horizontaler Linie gemessen, 500 mm von der Nasenspitze des Keilers entfernt sein.

Die Ringwerte 1 bis 9 müssen klar in die entsprechenden Wertungszonen in rechtwinkelig zueinander stehenden diagonalen Reihen gedruckt sein.

Scheibenspiegel (C) oder Halbscheiben (B) dürfen verwendet werden. Scheibenspiegel müssen auf der vollständigen Scheibe montiert werden.

Eine einzelne 50m Laufende Scheibe mit zwei Köpfen, eine in jede Richtung laufend, und zwei Wertungsring-Bereichen, können für Papierscheiben (D) verwendet werden.

Eine einzelne 50m Laufende Scheibe mit zwei Köpfen, eine in jede Richtung laufend, und einem Wertungsring-Bereich, kann für die Elektronische Anlage (E) verwendet.

Copyright: ISSF

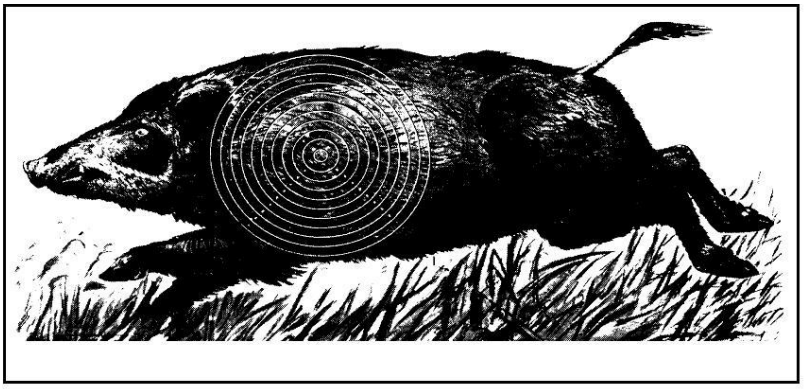

A

B

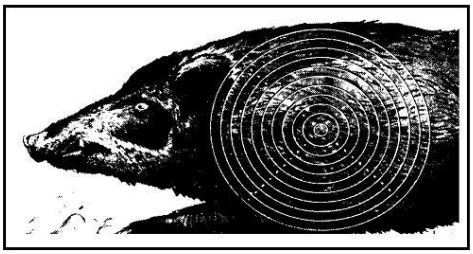

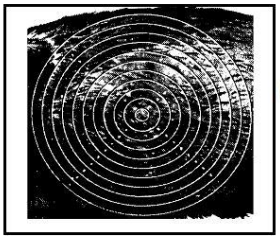

C

50m Laufende Scheibe für Papier Scheiben

D

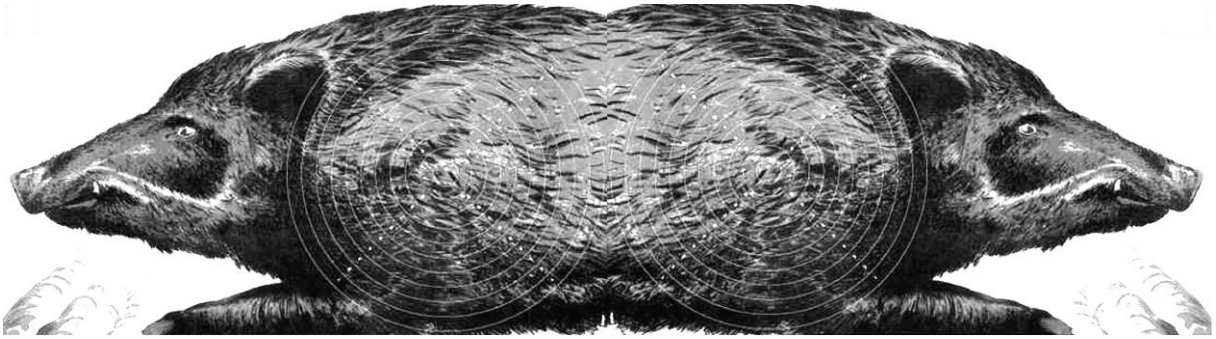

50m Laufende Scheibe für ESTs

E

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

6.3.4.8 10 m Laufende Scheibe

Die 10m Laufende Scheibe ist ein einzelner Scheibenkarton, der auf der rechten und linken Seite je eine Wertungszone mit den Ringen 1 bis 10 und in der Mitte eine Zielmarke enthält.

10. Ring	5,5 mm	(± 0,1 mm)	5. Ring	30,5 mm	(± 0,1 mm)
9. Ring	10,5 mm	(± 0,1 mm)	4. Ring	35,5 mm	(± 0,1 mm)
8. Ring	15,5 mm	(± 0,1 mm)	3. Ring	40,5 mm	(± 0,1 mm)
7. Ring	20,5 mm	(± 0,1 mm)	2. Ring	45,5 mm	(± 0,1 mm)
6. Ring	25,5 mm	(± 0,1 mm)	1. Ring	50,5 mm	(± 0,1 mm)

Der Innenzehner ist ein weißer Punkt: 0,5 mm (± 0,1 mm), mit Schusslochprüfer gewertet, wie bei den Ringen 3 – 10.

Schwarzer Spiegel von Ring 5 bis 10 = 30,5 mm (± 0,1 mm).

Ringstärke: 0,1 mm bis 0,2 mm.

Empfohlene Scheibengröße: 260 mm x 150 mm (mindestens 260 mm x 140 mm).

Der Mittelpunkt des Ringes 10 muss, horizontal gemessen, 70 mm (+/- 0,2 mm) vom Zentrum der Zielmarke entfernt sein.

Die Ringwerte 1 bis 9 müssen in die entsprechenden Wertungszonen in rechtwinkelig zueinander stehenden diagonalen Reihen gedruckt sein.

Die schwarze Zielmarke mit einem Außendurchmesser von 15.5 mm muss weiße Ringe in der Größe der Zehn (5,5 mm) und Neun (10,5 mm) und einen weißen Punkt im Zentrum (0,5 mm) enthalten.

10m Laufende Scheibe - Papierscheibe

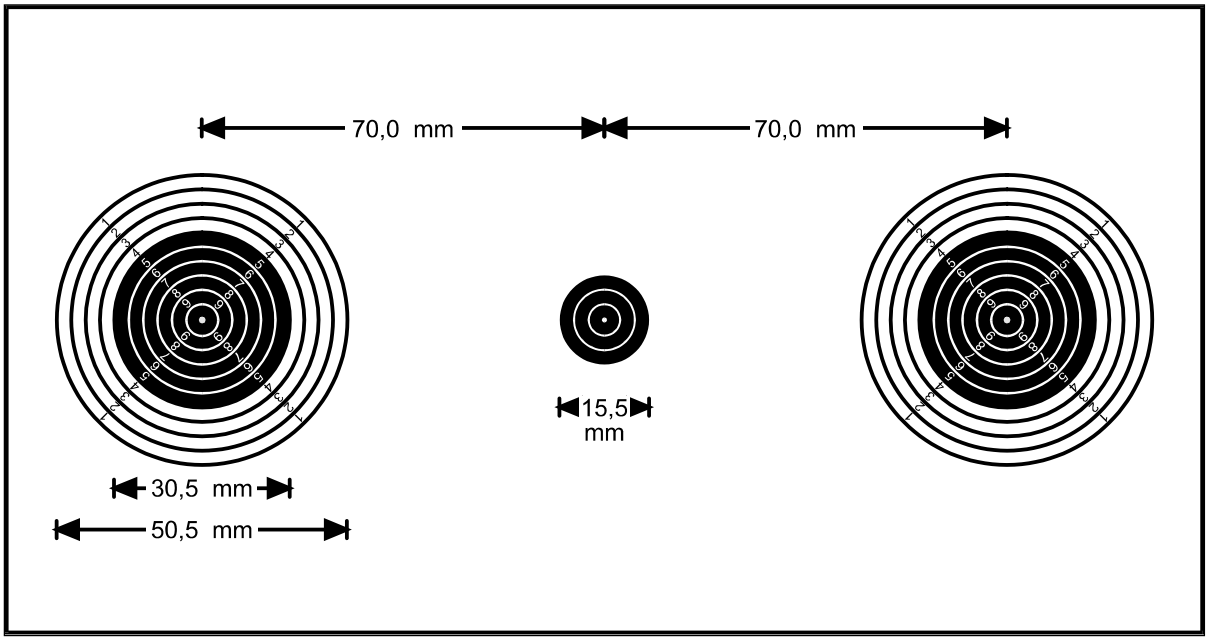

Copyright: ISSF

10m Laufende Scheibe – Elektronische Scheibe

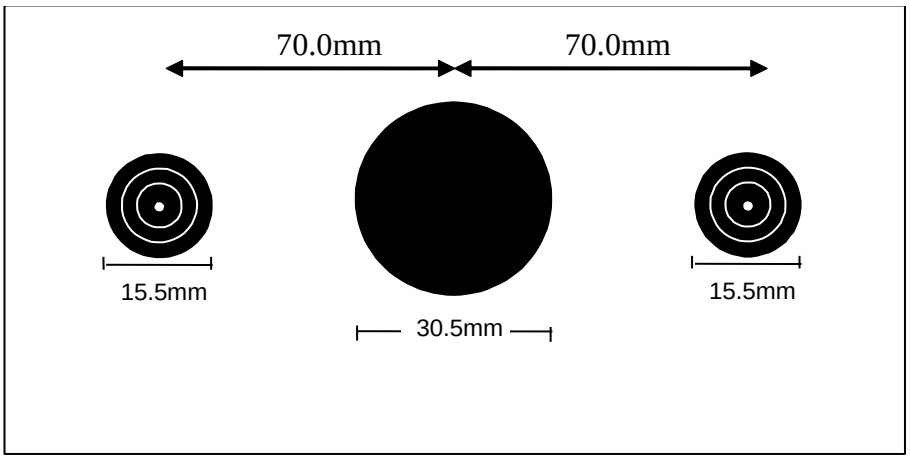

Der Durchmesser der Schussöffnung ist 30,5 mm.

6.3.5 Schusslochprüfer für Papierscheiben

Zum Werten fraglicher Schusslöcher müssen Schusslochprüfer mit folgenden Maßen verwendet werden:

6.3.5.1 25m Zentralfeuerpistole

Messringdurchmesser:	9,65 mm (+0,5/ -0,00 mm)
Randstärke:	ca.0,50 mm
Spindeldurchmesser:	Entsprechend dem zu prüfenden Kaliber
Spindellänge:	10 mm bis 15 mm
Verwendung:	Zentralfeuerpistolenwettbewerbe

6.3.5.2 300m Gewehr

Messringdurchmesser:	8,00 mm (+ 0,05/- 0,00 mm)
Randstärke:	ca.0,50 mm
Spindeldurchmesser:	Entsprechend dem zu prüfenden Kaliber
Spindellänge:	10 mm bis 15 mm
Verwendung:	300m Gewehrwettbewerbe

6.3.5.3 Kleinkaliber Gewehr und Pistole 5,6mm (.22”)

Messringdurchmesser:	5,60 mm (+ 0,05/ -0,00 mm)
Randstärke:	ca. 0,50 mm
Spindeldurchmesser:	5,00 mm (+ 0,05 mm)
Spindellänge:	10 mm bis 15 mm
Verwendung:	Alle Wettbewerbe Kaliber 5,6 mm

6.3.5.4 4,5 mm POSITIVSCHUSSLOCHPRÜFER (Innenlehre)

Messringdurchmesser:	4,50 mm (+ 0,05/-0,00 mm)
Randstärke:	ca. 0,50 mm
Spindeldurchmesser:	Messringdurchmesser minus 0,02 mm (4,48 mm)
Spindellänge:	10 mm bis 15 mm
Verwendung:	Messung Ringe 1 und 2 Luftgewehr und 10m Laufende Scheibe. Messung 1 Ring Luftpistolenscheibe.

Copyright: ISSF

6.3.5.5 Verwendung einer Luftpistolen-AUSSENLEHRE für die Wertung von Innenzehnern Luftgewehr

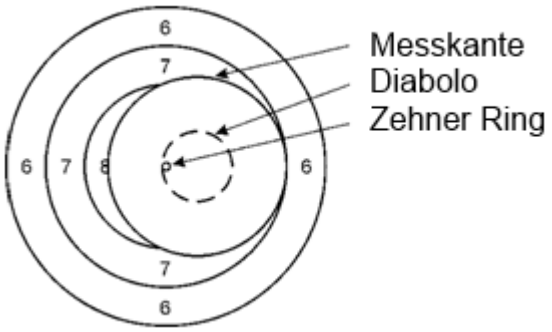	Der nach außen zeigende Teil des Messrandes des Schusslochprüfers liegt noch innerhalb des Ringes 7. Der Schuss ist daher als Innen-Zehner zu werten.

6.3.5.6 Verwendung einer Luftpistole-INNENZEHNER-AUSSENLEHRE für die Wertung von Innenzehnern Luftpistole

Messringdurchmesser:	18,0 mm (+ 0,00/ -0,05 mm)
Randstärke:	ca. 0,50 mm
Spindeldurchmesser:	4,60 mm (+0,05 mm)
Spindellänge:	10 mm bis 15 mm
Verwendung:	Messung von Innenzehnern Luftpistole

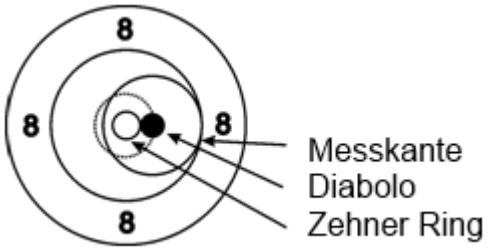	Der nach außen zeigende Teil des Messrandes des Schusslochprüfers liegt noch innerhalb des Ringes 9. Der Schuss ist daher als Innenzehner zu werten.

6.3.5.7 4.5 mm AUSSENLEHRE für 10m Luftgewehr und 10m Laufende Scheibe

Messringdurchmesser:	5,50 mm (+0,00/ -0,05 mm)
Randstärke:	ca. 0,50 mm
Spindeldurchmesser:	4,60 mm (+0,05 mm)
Spindellänge:	10 mm bis 15 mm
Verwendung:	10m Luftgewehr und 10m Laufende Scheibe, Ringe 3 bis 10, sowie Innenzehner Laufende Scheibe

Copyright: ISSF

6.3.5.8 Anwendung der Luftgewehr-AUSSENLEHRE

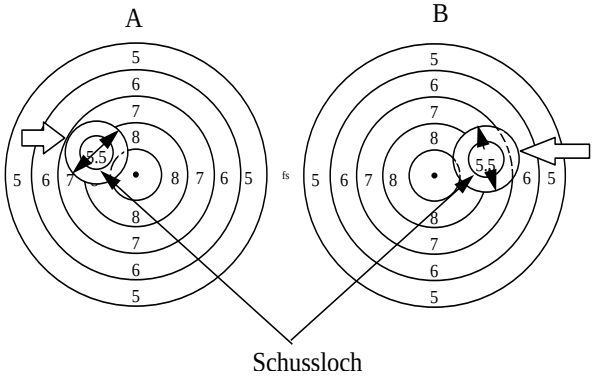

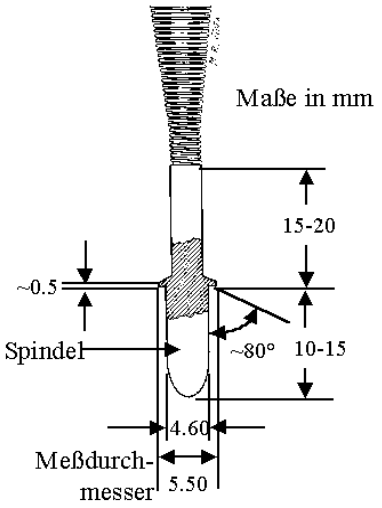

Das Beispiel “A” zeigt einen fraglichen Schuss. Der nach außen zeigende Teil des Messrandes des Negativschusslochprüfers liegt noch innerhalb des Ringes 7. Der Schuss ist daher als 9 zu werten.

Das Beispiel “B” zeigt einen fraglichen Schuss. Der nach außen zeigende Teil des Messrandes ragt über den Ring 7 hinaus bis in den Ring 6. Der Schuss ist daher als 8 zu werten.

6.3.5.9 4.5 mm AUSSENLEHRE 10m Luftpistole

Messringdurchmesser:	11,50 mm (+0,00/ -0,05 mm)
Randstärke:	ca. 0,50 mm
Spindeldurchmesser:	4,60 mm (+0,05 mm)
Spindellänge:	10 mm bis 15 mm
Verwendung:	10m Luftpistole, Ringe 2 bis 10.

6.3.5.10 Anwendung der Luftpistolen AUSSENLEHRE

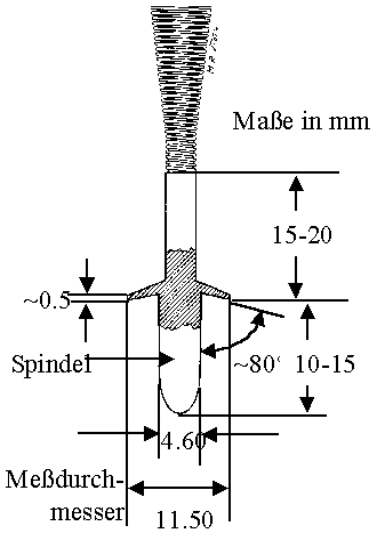

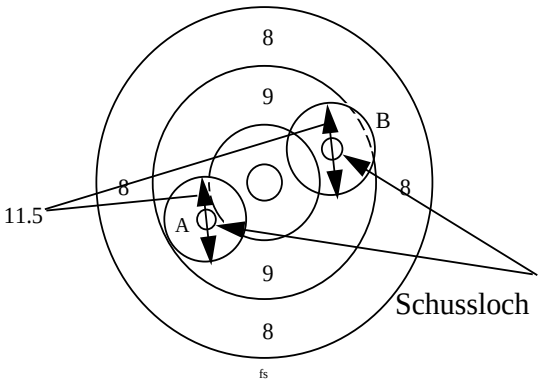

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Das Beispiel “A” zeigt einen negativen Schusslochprüfer in einem fraglichen Schussloch. Der nach außen zeigende Teil des Messrandes liegt innerhalb des Ringes 9, daher ist der Schuss als 10 zu werten.

Das Beispiel “B” zeigt einen negativen Schusslochprüfer in einem fraglichen Schussloch. Der nach außen zeigende Teil des Messrandes ragt über den Ring 9 hinaus bis in den Ring 8, daher ist der Schuss als 9 zu werten.

6.3.5.11 Langlochlehre

Die Langlochlehre ist ein flaches, durchsichtiges Plättchen mit zwei (2) parallelen Linien auf einer Seite.

a) Für den Wettbewerb 25m Zentralfeuerpistole (9,65 mm) muss der zwischen den Innenrändern dieser Linien gemessene Abstand 11,00 mm (+ 0,05 mm - 0,00 mm) betragen, und;

b) Für Kleinkaliber-Wettbewerbe in 25m Randfeuerpistolen 5,6 mm muss der zwischen den Innenränder dieser Linien gemessene Abstand 7,00 mm (+ 0,0 5mm – 0,00 mm) betragen.

6.3.6 Scheiben-Kontrollsysteme

Für Gewehr- und Pistolenwettbewerbe müssen Zielmarkierungen und Kontrollsysteme verwendet werden, um die Durchführung von Wettbewerben zu erleichtern.

6.3.6.1 Papier-Probescheiben

Probescheiben müssen als solche klar gekennzeichnet sein und zwar durch einen diagonalen schwarzen Streifen an der rechten oberen Ecke der Scheibe. Der Streifen muss bei normalen Lichtverhältnissen auf die entsprechende Distanz mit bloßem Auge leicht erkennbar sein (Ausnahme Scheiben für 25m Schnellfeuerdurchgänge und 50m Laufende Scheibe).

6.3.6.2 Kontrollblätter – Elektronische Scheiben (EST)

Hintergrundscheiben, Kontrollscheiben und Kontrollblätter werden als ein Kontrollmedium bei Elektronischen Scheiben, EST (siehe Diagramm) benutzt.

Copyright: ISSF

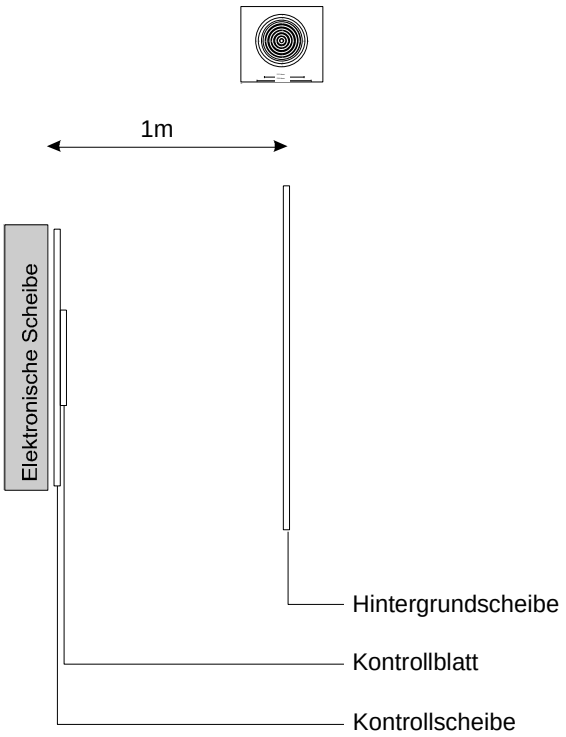

6.3.6.3 Hintergrundscheiben für 50m und 300m EST

Um einen Kreuzschuss ausfindig machen zu können, müssen wenn möglich Hintergrundscheiben bei 0,5 m – 1 m hinter der Scheibe platziert sein. Die genaue Entfernung zwischen den Scheiben und den Hintergrundscheiben muss gemessen und notiert werden und wenn möglich für alle Scheiben gleich sein.

6.3.6.4 Hintergrundscheiben für 25m ESTs

a) Hintergrundscheiben müssen bei allen 25m Pistolen-Wettbewerben benutzt werden, um eine Identifikation zu unterstützen für den Fall, dass Schüsse das Ziel verfehlt haben;

b) Hintergrundscheiben müssen, mindestens so groß sein, dass sie die gesamte Breite und Höhe der 25m Rahmen (5 Scheiben) komplett abdecken. Sie sollten in einer Entfernung von einem (1) Meter hinter der Wettkampfscheibe angebracht sein. Diese müssen kontinuierlich verlaufen ohne den benachbarten Rahmen zu berühren und ohne Zwischenspalt angebracht sein, um alle Schüsse zweifelsfrei zu registrieren;

c) Hintergrundscheiben für 25m EST müssen aus nicht reflektierendem Papier in einer neutralen Farbe, ähnlich der Farbe der Scheibe, gemacht sein und

d) bei 25m Wettbewerben müssen für jeden Athleten neue Hintergrundscheiben in jedem Durchgang zur Verfügung stehen.

Copyright: ISSF

6.3.6.5 Kontrollblätter 25m Stände mit EST

Die Bereiche hinter den Zielmarken müssen mit Kontrollblättern abgedeckt sein. Neue Kontrollblätter müssen für jeden Athleten jedes Durchgangs vorbereitet werden.

Liegt ein Schussloch außerhalb des Bereichs des Kontrollblattes, muss die geometrische Beziehung zwischen den Schusslöchern auf dem Kontrollblatt und der Kontrollscheibe vor Entfernung des Kontrollblatts festgestellt werden.

6.3.6.6 Hintergrundscheiben und Kontrollblätter für 50m und 300m ESTs

Eine Hintergrundscheibe muss an der Rückseite von allen 50m und 300m EST Anlagen angebracht werden. Kleinere, austauschbare Kontrollblätter sollten an die Hintergrundscheiben angebracht werden. Die Kontrollscheiben oder Hintergrundblätter müssen nach jedem Durchgang eingesammelt und erneuert werden. Liegt ein Schussloch außerhalb des Kontrollblattbereichs, muss die geometrische Beziehung zwischen den Schusslöchern auf dem Kontrollblatt und der Kontrollscheibe vor Entfernung des Kontrollblattes festgestellt werden.

6.3.7 Wurfscheiben für Flintenwettbewerbe

Durchmesser:	110 mm (± 1 mm).
Höhe:	25 mm bis 26 mm.
Gewicht:	105 g (± 5 g).

Die Farbe der Wurfscheiben kann ganz schwarz, ganz weiß, ganz gelb bzw. ganz orange sein; oder der ganze Dom kann weiß, gelb bzw. orange gefärbt sein; oder es kann ein weißer, gelber bzw. oranger Ring über die den Dom gezogen sein.

Die Farbe der Wurfscheiben muss in allen Einladungen für ISSF Meisterschaften in den Wurfscheiben Wettbewerben angegeben werden. Die Scheibenfarbe muss klar gegen den Hintergrund des Schießstandes unter allen normalen Lichtverhältnissen sichtbar sein. Dieselbe Scheibenfarbe muss im Training verwendet werden.

Copyright: ISSF

6.3.7.1 Allgemeine Festlegungen für Wurfscheiben

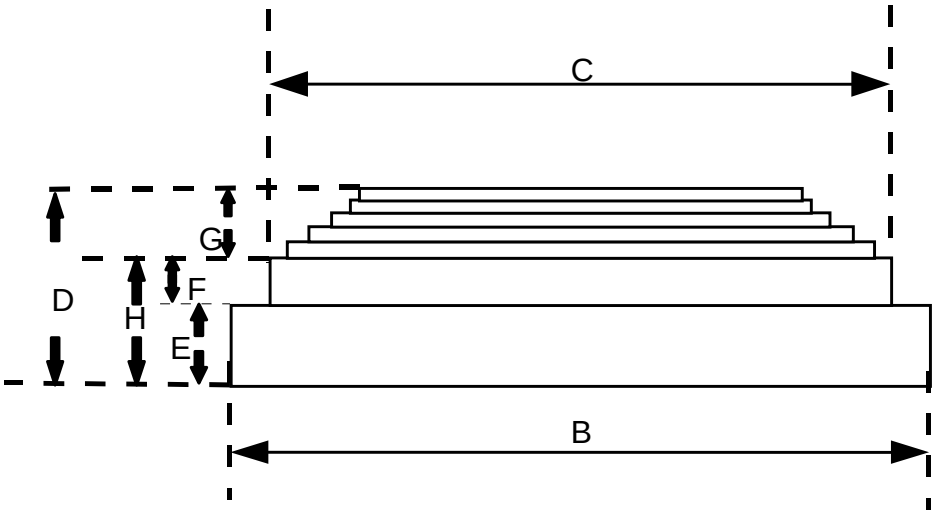

A-Gewicht	105 g ±5 g	E-Basishöhe	11 mm ± 1 mm
B-Basis Ø	110 mm ± 1 mm	F-Rotationsringhöhe	7 mm ± 1 mm
C-Rotationsring Ø	95 mm – 98 mm	G-Domhöhe*	8 mm ± 1 mm
D-Gesamthöhe	25 mm – 26 mm	H-Höhe & Ringhöhe	18 mm ± 1 mm

"G" - Die jeweilige Form des Wurfscheibendoms ist so zu gestalten, dass die beste aerodynamische Form und Flugstabilität gegeben ist.

"Brucheigenschaft" – Wurfscheiben müssen einerseits die Kraft einer Wurfmaschine für einen Wurf auf 80m aushalten, andererseits bei einem Treffer von, nach den ISSF Regeln geladenen Patronen, innerhalb der regelgerechten Trefferbereiche leicht brechen.

6.3.7.2 "Flash" Scheiben

a) In Wurfscheibenfinalen, müssen "Flash" Tauben mit rotem ungiftigem Pulver verwendet werden.

b) In Wurfscheibenqualifikationsrunden und -Stechen vor den Finals dürfen "Flash" Tauben, die ungiftiges ISSF geprüftes Pulver beinhalten, verwendet werden.

c) Wenn eine Taube der gleichen äußeren Farbe, aber mit falschem Farbpulver versehentlich ausgelöst wird, werden die Ergebnisse jedes Schusses gewertet.

d) In allen Fällen, in welchen "Flash" Tauben verwendet werden, müssen die "Flash" Tauben den Regeln 6.3.7.1 entsprechen.

6.3.7.3 Wurfscheibentestgerät

Ein vom ISSF zugelassenes Wurfscheiben-Prüfgerät wird verwendet, um die Bruchfestigkeit der Wurfscheiben zu testen. Standards für den Einsatz solcher Geräte werden von dem ISSF Wurfscheiben und Technischen Komitee vorgegeben.

Copyright: ISSF

6.4 STÄNDE UND ANDERE EINRICHTUNGEN

6.4.1 Allgemeine Anforderungen

6.4.1.1 Voraussetzungen für die minimale Standinstallation für ISSF Meisterschaften werden in der Allgemeinen Bestimmungen des ISSF, 3.5.1 gegeben. Während diese Anforderungen das Minimum sind, ist die praktische Voraussetzung für Wurfscheiben-Weltmeisterschaften und Weltcups groß, so dass fünf (5) Stände empfohlen werden. Für große Gewehr/Pistolen Weltcups werden 80 10m und 80 50m Stände empfohlen.

6.4.1.2 Ein separater Finalstand Gewehr/Pistole ist für Weltmeisterschaften und bei den Olympischen Spielen erforderlich. Der ISSF empfiehlt, dass ein separater Finalstand auch bei den Weltcups zur Verfügung steht.

6.4.1.3 Kontinentale Verbände müssen die Mindestanforderungen für Kontinentalmeisterschaften erfüllen.

6.4.1.4 Trap- und Skeet-Bereiche können miteinander kombiniert werden. Trap-Bereiche müssen für Doppeltrap konvertierbar sein, sofern keine separaten Doppeltrap-Stände vorgesehen sind. Wenn möglich, sollen Trap, Doppeltrap und Skeet Finals auf den gleichen Ständen liegen.

6.4.1.5 Der Bereich der von Athleten, Funktionären und Zuschauern auf Gewehr- und Pistolenständen benutzt wird, muss abgedeckt und Schutz vor Sonne, Wind und Regen bieten. Dieser Schutz darf keinen signifikanten Vorteil für einen Stand oder Teil des Standes aufweisen.

6.4.1.6 10m Luftdruckstände müssen geschlossen sein

6.4.1.7 Der ISSF empfiehlt, dass alle neuen Stände zugänglich für Behinderte sind. Bestehende Stände sollten angepasst werden und für Behinderte zugänglich sein.

6.4.1.8 Es wird empfohlen, dass Stände die für Weltmeisterschaften und die Olympischen Spielen bestimmt sind, mindestens ein (1) Jahr im Voraus fertiggestellt sein sollten.

6.4.1.9 Elektronische Scheibensysteme (EST), Marken und Modelle die vom ISSF genehmigt werden müssen für Gewehr und Pistolen Ausscheidungen, Qualifikationen und Finals bei den Olympischen Spielen, ISSF Weltmeisterschaften und in ISSF Weltcups verwendet werden.

6.4.1.10 Technische Delegierte sind verantwortlich für die Überprüfung der Stände und andere Einrichtungen um sicherzustellen, dass sie den ISSF Regeln entsprechen und für die Durchführung der Meisterschaft vorbereitet sind. Technische Delegierte sollten die ***Checkliste für Technische Delegierte*** *(*erhältlich vom ISSF) verwenden, um die Organisation, Stände und Einrichtungen überprüfen zu können.

Copyright: ISSF

6.4.1.11 Technische Delegierte können kleine Abweichungen von den Spezifikationen in den ISSF Regeln, die nicht im Widerspruch zu der Absicht und dem Sinn der ISSF Regeln liegen, genehmigen, außer Abweichungen in den Schussdistanzen oder Scheibenspezifikationen, hier ist keine Ausnahme erlaubt.

6.4.2 Allgemeines und Verwaltungseinrichtungen

Die folgenden Einrichtungen müssen nahe den Schießständen zur Verfügung gestellt werden:

a) Athletenbereiche mit ausreichender Größe, wo Athleten sich entspannen können, ihre Kleidung wechseln können, usw.

b) Umziehbereiche sollten für Athleten in der Nähe der Finalhalle und Qualifikationsstände zur Verfügung gestellt werden;

c) Meetingräume nutzbar für ISSF Offizielle, Komitees und Juries;

d) Räume für Büros, Scheibenauswertung, Erstellung der Ergebnisse und Lagern der Scheiben und entsprechendem Material, usw.;

e) Eine Hauptanschlagtafel für das Anschlagen der offiziellen Ergebnisse und Hinweise, und eine kleinere an jedem Stand für die vorläufigen Ergebnisse; eine Anschlagtafel sollte auch in der Nähe der Entspannungsbereiche der Athleten aufgestellt sein;

f) Ein Bereich für die Waffenaufbewahrung;

g) Ein Bereich für die Waffen- und Ausrüstungskontrolle mit Umkleideräumen;

h) Einen Büchsenmacherladen mit geeigneten Werkbänken und Schraubstock;

i) Freie Einrichtungen für Waffen und Zubehörhersteller um ihre Produkte zu warten und zu zeigen;

j) Ein Bereich für gewerbliche Anzeigen sollte vorhanden sein, eventuell kann eine Gebühr für solche Dienste erlassen werden;

k) Ein Restaurant oder Einrichtungen für den Essensservice und Erfrischungen;

l) Ausreichende Toilettenanlagen;

m) Wireless Internet und E-Mail- Kommunikationsdienste, wenn möglich, separate Internetdienste sollten für Operationen (Ergebnis Dienste, ISSF-TV, Verwaltung) und für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;

n) Ein Bereich für die Siegerehrungen;

o) Ein Bereich für die Vertreter der Presse, Radio und Fernsehen;

Copyright: ISSF

p) Angemessene medizinische Einrichtungen und Einrichtungen für die Anti-Doping Kontrolle, mit Toiletten; und

q) Parkplätze.

6.4.3 Allgemeine Standards für 300m, 50m, 25m und 10m Gewehr- und Pistolen-Stände

6.4.3.1 Neue **Freistände** sollen so gebaut werden, dass die Sonne während des Wettkampftages so lange wie möglich hinter den Athleten steht; es muss besonders darauf geachtet werden, dass kein Schatten auf die Scheiben fällt.

6.4.3.2 Die Stände müssen eine Scheibenlinie und eine Feuerlinie haben. Die Feuerlinie muss parallel zur Scheibenlinie sein.

6.4.3.3 Das Design und die Konstruktion des Standes sollte die folgenden Funktionen bieten:

a) Der Stand kann, falls erforderlich aus Sicherheitsgründen von Wänden umgeben sein;

b) Schutz gegen versehentliches Austreten ungezielter Schüsse aus dem Stand bieten Querzwischenwand-Systeme zwischen der Schusslinie und der Linie der Ziele;

c) 50m und 25m Stände sollten möglichst Freistände sein. Ausnahmsweise können es aber auch Innenstände oder geschlossene Stände aufgrund von gesetzlichen oder klimatischen Bedingungen sein;

d) 300m Stände sollten mindestens 290 m unter freiem Himmel liegen;

e) 50m Stände sollten mindestens 45 m unter freiem Himmel liegen;

f) 25m Stände sollten mindestens 12.5 m unter freiem Himmel liegen; und

g) Final-Stände können Außen- oder Innenstände sein.

6.4.3.4 Es muss ausreichend freier Raum hinter den Feuerlinien für die Funktionäre und Jurymitglieder vorhanden sein, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Der Platz für die Zuschauer sollte ausgewiesen sein und zur Verfügung stehen. Dieser Bereich muss von dem Bereich für Athleten und Funktionäre mit einer angemessenen Grenze von mindestens 5 m hinter der Feuerlinie abgetrennt sein.

6.4.3.5 Jeder Stand muss an jedem Ende der Halle mit einer großen Uhr ausgestattet sein, die für den Athleten und Offiziellen sichtbar ist; ebenso muss im Final-Vorbereitungsbereich eine Uhr sein. Alle Uhren am Stand müssen mit dem Ergebniscomputer synchronisiert werden und die gleiche Zeit anzeigen. Stände für Gewehr- und Pistolen-Finals müssen eine Count-Down Uhr installiert haben, welche für jeden Schuss die noch verbleibende Zeit anzeigt.

Copyright: ISSF

6.4.3.6 Scheibenrahmen oder automatische Scheibenstände müssen mit Nummern versehen sein (von links aus beginnend), die den Nummern der Athletenstände entsprechen. Die Nummern müssen so groß sein, dass sie bei normalen Bedingungen mit bloßem Auge auf die entsprechende Distanz leicht gesehen werden können. Die Nummern müssen in wechselnden Kontrastfarben (erforderlich für 300m) gehalten werden und während des gesamten Wettkampfes gut sichtbar sein.

Bei den 25m Scheiben muss jede Gruppe von fünf (5) Scheiben beschriftet werden, beginnend mit der Gruppe "A" auf der linken Seite. 25m Scheiben müssen auch einzeln mit den Zahlen 11-20 für die Scheiben in den Gruppen A und B, mit den Zahlen 21-30 für die Gruppen C und D, usw. nummeriert sein.

6.4.4 Windfahnen für 50m Stände und 300m Gewehr Stände

6.4.4.1 Rechteckige Windfahnen, welche die Windbewegung am Schießstand anzeigen, sollen aus Baumwollstoff mit einem Materialgewicht von ca. 150 g/m² sein. Die Windfahnen sollen so nah wie möglich an der Geschossflugbahn aufgestellt sein, ohne jedoch den Geschossflug oder die Sicht des Athleten beim Zielen zu behindern. Die Farbe der Windfahnen muss im Kontrast zum Hintergrund stehen. Zweifarbige oder gestreifte Windfahnen sind erlaubt und werden empfohlen.

6.4.4.2 Windfahnen Abmessungen und Standorte

Stände	Entfernungen	Größe
50m Stände	10m und 30m	50 mm x 400 mm
300m Stände	50m	50 mm x 400 mm
	100m und 200m	200 mm x 750 mm

6.4.4.3 Auf 50m Ständen müssen Windfahnen für jeden Athletenstand an der gedachten Linie, die nebeneinander liegende Athletenstände und die dazugehörenden Scheiben voneinander trennt, in Abständen von der Feuerlinie aufgestellt werden. Bei jeder Sicherheitsblende müssen Fahnen auf der Seite des Athleten aufgestellt werden.

6.4.4.4 Wird ein 50m Stand auch als geschlossener 10m Stand genutzt, so müssen die 10m Windfahnen weit genug außerhalb der Mauern platziert werden um eine Windanzeige zu geben.

6.4.4.5 Auf 300m Ständen müssen Windfahnen, an der gedachten Linie, die jeden vierten (4.) Athletenstand und die dazugehörende Scheibe vom nächsten Stand und seiner Scheibe trennt, in Abständen von der Feuerlinie aufgestellt werden. Bei jeder Sicherheitsblende müssen Fahnen auf der Seite des Athleten aufgestellt werden.

Copyright: ISSF

6.4.4.6 Athleten müssen vor Beginn der Vorbereitungszeit und dem Probeschießen ihre Windfahnen überprüfen, um sicher zu sein, dass diese nicht ihre Scheiben verdecken. Nur Aufsichten oder Jurymitglieder sind für das Umstecken der Windfahnen verantwortlich.

6.4.4.7 Private Windfahnen und die Neupositionierung der Windfahnen durch die Athleten ist verboten.

6.4.4.8 Windfahnen für 50m Laufende Scheibe sind verboten.

6.4.5 Schießdistanzen

6.4.5.1 Schießdistanzen werden von der Feuerlinie bis zur Vorderseite der Scheibe gemessen.

6.4.5.2 Schießdistanzen müssen so genau wie möglich eingehalten werden, wobei folgende Abweichungen erlaubt sind.

300m Stände	+/- 1,00 m
50m Stände	+/- 0,20 m
25m Stände	+/- 0,10 m
10m Stände	+/- 0,05 m
50m Stände Scheibe	+/- 0,20 m
10m Stände Scheibe	+/- 0,05 m

6.4.5.3 Bei kombinierten 50m Ständen für Gewehr, Pistole und Laufende Scheibe darf die Abweichung für Laufende Scheibe bis zu +2,50 m vergrößert werden. Die Schneisenbreite muss entsprechend angepasst sein.

6.4.5.4 Die Feuerlinie muss klar gekennzeichnet sein. Die Entfernung wird von der Scheibenlinie bis zu der dem Athleten zugewandten Ecke oder Seite der Feuerlinie gemessen. Der Fuß des Athleten, oder in der Liegendstellung der Ellenbogen des Athleten darf nicht auf oder vor der Feuerlinie platziert sein.

6.4.6 Scheibenzentrum Standorte

Scheibenzentren müssen im Zentrum des Zehner Rings gemessen werden.

6.4.6.1 Höhe der Scheibenzentren

Die Scheibenzentren, bezogen auf die Höhe des Bodens des Athletenstandes, müssen innerhalb folgender Höhen liegen.

Stand	Sollhöhe	Erlaubte Abweichung
300m	3,00 m	+/- 4,00 m
50m	0,75 m	+/- 0,50 m
25m	1,40 m	+ 0,10 m / - 0,20 m
10m	1,40 m	+/- 0,05 m
50m Laufende Scheibe	1,40 m	+/- 0,20 m
10m Laufende Scheibe	1,40 m	+/- 0,05 m

Alle Scheibenzentren innerhalb einer Scheibengruppe oder eines Schießstandes müssen die gleiche Höhe haben (± 1 cm).

Copyright: ISSF

6.4.6.2 **Horizontalabweichungen für Scheibenzentren auf 300m, 50m und 10m Gewehr- und Pistolenständen**

Scheibenzentren auf 300m, 50m und 10m Ständen müssen nach der Mitte des zugeordneten Schützenstandes ausgerichtet sein. Maximale horizontale Abweichungen von einer durch die Mitte des Schützenstandes im rechten Winkel (90 Grad) zur Feuerlinie gezogener Linie können sein:

Stand	Maximalabweichungen vom Mittel in jede Richtung
300m	6,00 m
50m	0,75 m
10m	0,25 m

6.4.6.3 **Horizontalabweichungen für Feuerlinien Laufende Scheibe 50m/10m und Pistole 25m Stände**

Die Mitte der Schützenstände muss wie folgt festgelegt werden:

a) Für Schnellfeuerstände entsprechend der Mitte der Fünfergruppe (5);

b) Für Stände Laufende Scheibe entsprechend der Schneisen Mitte; und

c) Die Mitte des Athletenstandes hat sich nach der Mitte der zugeordneten Scheibe/Scheibengruppe bzw. Schneise zu richten. Maximale horizontale Abweichungen von einer durch die Mitte des Schützenstandes im rechten Winkel (90 Grad) zur Feuerlinie gezogener Linie können sein:

Stand	Maximalabweichung in jede Richtung
25m	0,75 m
50m Laufende Scheibe	2,00 m
10m Laufende Scheibe	0,40 m

6.4.7 **Allgemeine Normen für Gewehr- und Pistolenstände**

Der Athletenstand muss so gebaut sein, dass er nicht vibriert oder schwingt. Auf einer Länge von ca. 1,2 m von der Feuerlinie nach hinten muss der Schützenstand in allen Richtungen waagrecht sein. Der Rest des Standes muss ebenfalls waagrecht sein, oder darf wenige Zentimeter nach hinten abfallen.

6.4.7.1 Wird von Pritschen aus geschossen, müssen diese ca. 2,2 m lang 0,8 m bis 1 m breit, stark und stabil gebaut, sowie entfernbar (transportabel) sein. **Schießpritschen** dürfen nach hinten maximal 10 cm abfallen.

6.4.7.2 **Athletenstandausrüstung**. Der Athletenstand muss folgende Ausrüstung haben:

a) Einen Tisch oder eine Brüstung, mit 0,70 m – 1,0 m Höhe;

Copyright: ISSF

b) Eine Matte für das Schießen in der Liegend- und Kniendstellung. Der vordere Teil der Matte muss aus einem zusammendrückbaren Material, nicht dicker als 50 mm und ca. 50 cm x 75 cm groß sein. Bei Messung mit einem Dickenmessgerät für die Bekleidungskontrolle Gewehr muss dieser Teil in zusammengedrücktem Zustand mindestens 10 mm messen. Der Rest der Matte darf 2 mm bis 50 mm dick sein. Die Mindestgröße ist 80 cm x 200 cm. Alternativ können 2 Matten, 1 dicke und 1 dünne, die miteinander die Maße dieser Regel nicht überschreiten, verwendet werden. Die Verwendung privater Matten ist verboten;

c) Einen Stuhl oder Hocker für den Athleten auf dem Qualifikationsstand; auf Finalständen dürfen keine Stühle oder Hocker auf und in der Nähe der Feuerlinie aufgestellt werden;

d) Auf neuen Ständen ist ein Windschutz vor der Feuerlinie nicht zu empfehlen, wenn dieser aber notwendig ist um sicherzustellen, dass die Windverhältnisse auf dem ganzen Stand gleich sind, kann ein Windschutz verwendet werden;

e) Bei Ständen mit Papierscheiben muss ein Pult mit Stuhl und ein Beobachtungs-Fernrohr für den Schreiber zur Verfügung stehen;

f) Wenn Papierscheiben verwendet werden, eine Ergebnistafel, ca. 50 cm x 50 cm, auf welche der Schreiber die inoffiziellen Ergebnisse für die Zuschauer anschreiben kann. Diese Ergebnistafel soll so angebracht sein, dass sie von den Zuschauern leicht gesehen werden kann, ohne deren Sicht auf den Athleten zu beeinträchtigen; und

g) Wenn es nötig sein sollte, Trennschirme an der 300m Feuerlinie aufzustellen, so müssen sie aus transparentem Material auf leichten Rahmen sein. Sie müssen mindestens 50 cm vor die Feuerlinie reichen und wenigstens 1,5 m lang und 2,0 m hoch sein.

6.4.8 Spezielle Normen für Athletenstände 300m

Das Ausmaß des Athletenstandes darf 1,6 m Breite x 2,5 m Länge nicht unterschreiten. Die Breite des Athletenstandes darf nur dann kleiner sein, wenn etwaige Trennwände so konstruiert sind, dass ein Athlet in der Liegendstellung sein linkes Bein auf den benachbarten Athletenstand legen kann, ohne dabei diesen Athleten zu stören.

6.4.9 Spezielle Normen für Athletenstände 50m

a) Das Mindestmaß des Athletenstandes muss 1,25 m Breite x 2,5m Länge, und

b) wenn der Stand auch für das 300m Schießen benutzt wird, so muss der Athletenstand eine minimale Breite von 1,60 m haben.

Copyright: ISSF

6.4.10 **Schießstand- und Athletenstandnormen für 10m Stände**

a) Der Athletenstand muss mindestens 1,00 m breit sein;

b) Der hinterste Teil des Tisches muss mindestens 10 cm vor der 10m Feuerlinie stehen; und

c) 10 m Schießstände müssen mit elektromechanischen Scheibentransport- oder Scheibenwechselanlagen oder mit elektronischen Scheiben ausgerüstet sein.

6.4.11 **Stand- und Athletenstandnormen für 25m Pistolenstände**

6.4.11.1 Dächer und Wände von 25m Ständen müssen den Athleten, Schutz gegen Wind, Regen, Sonne und ausgeworfene Patronenhülsen bieten.

6.4.11.2 Der Athletenstand muss in einer Mindesthöhe von 2,20 m über dem Boden des Athletenstandes überdacht oder bedeckt sein.

6.4.11.3 In 25m Wettbewerben, müssen die Scheiben für die Schnellfeuerpistolenwettbewerbe in Gruppen von fünf (5) aufgestellt werden; und in Gruppen von vier (4), drei (3) oder in Ausnahmefällen von fünf (5) für die 25m Pistolen-, 25m Zentralfeuer- und 25m Standard Pistolenwettbewerbe.

6.4.11.4 25m Stände müssen in Sektionen mit je zwei (2) Scheibengruppen zu je fünf (5) Scheiben (bestehend aus einer Anlage) eingeteilt werden.

6.4.11.5 25m Stände können entweder offen oder durch geschützte Wege unterteilt sein. Geschützte Gehwege, falls vorhanden, müssen Mitarbeitern am Schießstand den sicheren Gang zur und von der Feuerlinie weg ermöglichen. Wenn geschützte Gehwege benutzt werden, muss sichergestellt sein, dass eine Sicherheitssteuerung vorhanden ist.

6.4.11.6 Jede Sektion des Schießstandes sollte zentral steuerbar sein. Sie darf aber auch selbständig gesteuert werden.

6.4.11.7 Stände oder Schießstationen müssen folgende Dimensionen aufweisen:

Wettbewerb	Breite	Tiefe
25m Schnellfeuerpistole	1,50 m	1,50 m
25m Pistole 25m, Zentralfeuer 25m Standard Pistole	1,00 m	1,50 m

6.4.11.8 Stände müssen durch kleine **transparente Abtrennungen** getrennt werden, um die Athleten von ausgeworfenen Patronenhülsen zu schützen und den Funktionären die Sicht auf die Athleten ermöglichen. Die Abtrennungen müssen neben den Pistolenständen aufgestellt oder aufgehängt werden und groß genug sein um sicherzustellen, dass ausgeworfene Patronenhülsen keine anderen Athleten treffen. Die Abtrennungen sollen so konstruiert sein, dass Funktionäre und Zuschauer die Athleten gut sehen können. Hinweis: Die großen Abtrennungen, die von den früheren Regeln gefordert wurden und in vielen

Copyright: ISSF

Ständen montiert sind, können bis 2014 weiterhin verwendet werden.

6.4.11.9 45 Grad Bezugslinien sollten auf Wände oder Trennwände auf der linken oder rechten Seite der Stände platziert werden.

6.4.11.10 Jeder Athletenstand muss folgende Ausstattung aufweisen:

a) Eine transportable, verstellbare Bank oder einen Tisch ca. 0,50 m x 0,60 m groß und 0,70 m bis 1,00 m hoch;

b) Einen Stuhl oder Hocker für den Athleten am Qualifikationsstand; es dürfen keine Stühle oder Hocker für den Athleten an der Feuerlinie oder in der Nähe der Feuerlinie in den Finalständen aufgestellt werden;

c) Bei Papierscheiben, ein Pult und einen Stuhl für den Schreiber; und

d) Eine Ergebnistafel, ca. 50 cm x 50 cm, auf welcher der Schreiber die inoffiziellen Ergebnisse für die Zuschauer anschreiben kann. Diese Ergebnistafel soll so angebracht sein, dass sie von den Zuschauern leicht gesehen werden kann, ohne die Sicht auf den Athleten zu beeinträchtigen.

6.4.11.11 **Testschießstand.** Ein speziell dafür vorgesehener und überwachter Funktionsstand, ohne Scheiben, muss für die Athleten zum Testen ihrer Waffen zur Verfügung stehen.

6.4.12 **Normen für 25m Drehscheiben-Installation**

Scheibenrahmen für die 25m Schnellfeuerpistolenwettbewerbe müssen in Gruppen von fünf (5) - alle mit der gleichen Höhe (+ 1 cm), simultan und mit Sichtstellung auf einen Stand, welcher auf die Mittelscheibe der Scheibengruppe ausgerichtet ist - aufgestellt werden. Der Abstand zwischen den Zentrum der Scheiben, Achse zu Achse, in einer Gruppe von fünf (5) muss 75 cm (+ 1 cm) sein.

6.4.12.1 Stände müssen mit einem Dreh- oder Wendemechanismus versehen sein, der eine 90-Grad-Drehung (+/- 10 Grad) der Scheiben um ihre vertikale Achse ermöglicht. In Präzisionsdurchgängen von 25m Pistolenwettbewerben dürfen stehende Scheibenrahmen verwendet werden.

a) Die Zeit für die Drehung darf 0,3 Sekunden nicht überschreiten;

b) Nach der Scheibendrehung darf keine störende Vibration von den Athleten zu sehen sein; und

c) Von oben betrachtet müssen sich die Scheiben im Uhrzeigersinn in die Sichtstellung drehen und gegen den Uhrzeigersinn wieder in die Ausgangsstellung zurück (Abbildung).

Copyright: ISSF

Scheibendrehung

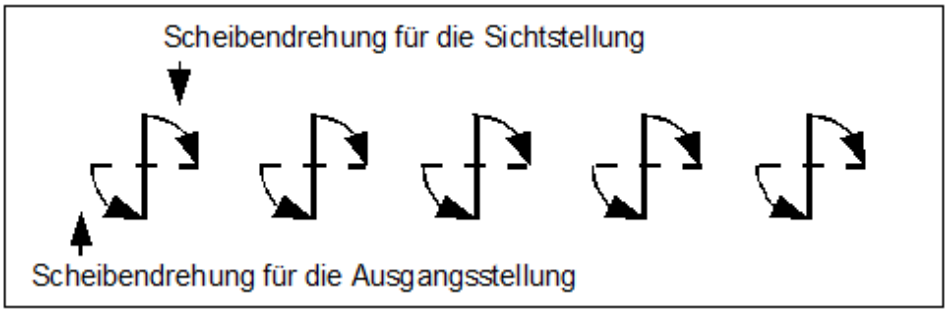

d) Die Scheiben in einem Abschnitt müssen sich alle gleichzeitig drehen, was durch die Verwendung eines Mechanismus, der einen effizienten Betrieb und genaues Timing bietet erreicht wird.

6.4.12.2 Die automatische Dreh- und Zeitschaltung muss die genaue und gleichmäßige Zeitabgabe, die Sichtstellung während der regelgerechten Zeitdauer und das Zurückdrehen der Scheiben in die Ausgangsstellung nach der vorgegebenen Zeit (+ 0,2 Sek. - 0,0 Sek.) sicherstellen.

a) Die Zeitangabe muss beginnen, wenn sich die Scheibe in Sichtstellung befindet, und endet, wenn sich die Scheibe wegzudrehen beginnt; und

b) Liegt die Sichtstellung unter der regelgerechten Zeit oder die Drehzeit über den 0,2 Sekunden, muss die Standaufsicht das Schießen entweder von sich aus oder auf Anweisung eines Jurymitgliedes einstellen, um die Zeiteinstellung regulieren zu können. In solchen Fällen kann die Jury den Start verschieben oder das Schießen neu beginnen lassen.

6.4.12.3 **Sichtstellungen für 25m Pistolenqualifikations-Wettbewerbe sind:**

a) 25m Schnellfeuerpistole: 8, 6 und 4 Sekunden

b) 25m Standardpistole: 150, 20 und 10 Sekunden;

c) Pistole/25m Zentralfeuerpistole Schnellfeuerdurchgang: Sichtstellung von drei (3) Sekunden pro Schuss abwechselnd mit 7 Sekunden (± 0,1 Sekunde) in Eckstellung; und

d) Für alle Sichtstellungszeiten ist eine Toleranz von + 0,2 Sekunden bis 0,0 Sekunden erlaubt.

6.4.12.4 Wenn ein solider Rückhalt für die Scheiben benutzt wird, muss die Fläche, die dem achten (8.) Ring entspricht entweder aus der Rückwand ausgeschnitten werden oder aus Pappe sein, um das Auswerten zu erleichtern.

Copyright: ISSF

6.4.13 Normen für 25m Elektronische Scheibenauswerte Anlagen

Bei Elektronischen Scheiben wird die Zeitsteuerung auf die Sollzeitplus 0,1 Sekunden eingestellt. Eine "Nach-Zeit" (die Zeit, die sicherstellt, dass Schüsse, die auf Papierscheiben zählende Langlöcher wären, auch auf Elektronischen Scheiben gewertet werden), wird mit + 0,2 Sekunden aufaddiert (Total = 0,3 Sekunden).

6.4.14 Innenstände geforderte Lichtmessungen (Lux)

Innenstände	Allgemein		Scheiben	
	Minimum	Empfohlen als Minimum	Minimum	Empfohlen als Minimum
10m	300	500	1500	1800
10m Laufende Scheibe	300	500	1000	1000
25m	300	500	1500	2500
50m	300	500	1500	3000

Finalstände müssen eine allgemeine Beleuchtung von mindestens 500 Lux im Raum und mindestens 1000 Lux an der Feuerlinie aufweisen. Für neue Stände wird eine Beleuchtung von 1500 Lux an der Feuerlinie empfohlen.

6.4.14.1 Alle Innenstände müssen eine künstliche Beleuchtung haben, welche die notwendige Menge an Licht liefert, jedoch nicht blendet oder störende Schatten auf die Scheiben oder die Stände an der Feuerlinie wirft. Der Bereich hinter den Scheiben muss eine nichtreflektierende, helle oder sogar neutrale Farbe haben.

6.4.14.2 Die Messung der Scheibenbeleuchtung muss so erfolgen, dass dabei das Messinstrument in der Scheibenebene in Richtung Athletenstand gehalten wird (A).

6.4.14.3 Die Messung der Scheibenbeleuchtung muss so erfolgen, dass dabei das Messgerät am Athletenstand (B1) und in der Mitte zwischen Schützenstand und Scheibenlinie (B2) mit der Messeinrichtung in Richtung Deckenbeleuchtung gehalten wird (Abbildung).

Copyright: ISSF

10m Hallenstand Lichtmessung

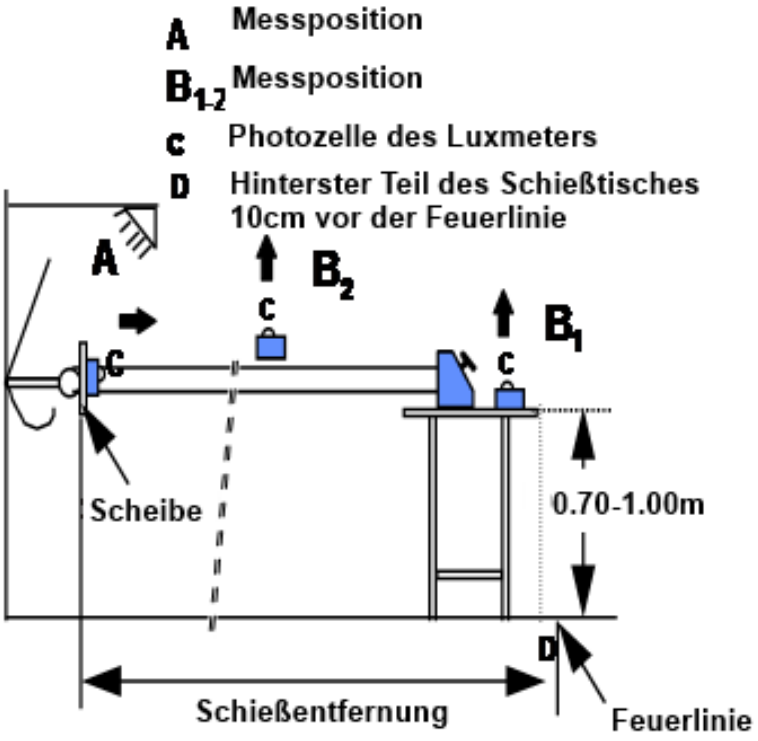

6.4.15 Allgemeine Normen für Stände Laufende Scheibe

6.4.15.1 Der Stand muss so eingerichtet sein, dass die Scheiben horizontal in beiden Richtungen mit gleichbleibender Geschwindigkeit durch einen offenen Bereich laufen. Dieser Bereich, in dem die Scheiben beschossen werden dürfen, wird "Schneise" genannt. Die Bewegung der Scheibe über diese Schneise wird als "Lauf" bezeichnet.

6.4.15.2 Die Schutzmauern an beiden Seiten der Schneise müssen so hoch sein, dass kein Teil der Scheibe sichtbar ist, bevor sie die Schneise erreicht. Die Ränder müssen mit einer Farbe gekennzeichnet sein, die sich von der Scheibe abhebt.

6.4.15.3 Die Scheiben für 50m sind auf einem Laufwagen oder einer Scheibenzuganlage montiert, die so gebaut sein müssen, dass beide Scheiben (eine nach links laufend und eine nach rechts) abwechselnd gezeigt werden können. Der Laufwagen kann auf Schienen, Seilen oder auf einem ähnlichen System laufen und muss durch ein Antriebsgerät bewegt werden, das eine genaue Geschwindigkeitseinstellung ermöglicht. Beim 10m Wettbewerb werden die Scheiben bei Links- oder Rechtslauf nicht gewechselt.

Copyright: ISSF

6.4.15.4 Die Stände müssen so gebaut sein, dass Personen während des Schießens keiner Gefahr ausgesetzt sind.

6.4.15.5 Der Athletenstand muss so angelegt sein, dass der Athlet von den Zuschauern gesehen werden kann. Der Athletenstand muss vor Regen geschützt sein. Der Athlet sollte außerdem vor Sonne und Wind geschützt sein, wenn dies nicht die Sicht der Zuschauer auf den Schützen behindert.

6.4.15.6 Der Athletenstand muss mindestens 1 m breit und nach einer geraden Schusslinie ausgerichtet sein. Der Stand zum Trockenschießen muss links vom Athletenstand liegen. Der Athletenstand muss an beiden Seiten mit Trennwänden geschützt sein, damit der Athlet weder durch das Trockenschießen noch durch andere äußere Einflüsse gestört wird. Die Trennwand zwischen dem Athletenstand und dem Stand für das Trockenschießen darf nur so lang sein, dass der trockenschießende Athlet die Fertighaltung und die Laufbewegung des Wettkampfschützen sehen kann.

6.4.15.7 Vor dem Athleten muss eine Bank oder ein Tisch mit 0,70 m – 1,00 m Höhe sein.

6.4.15.8 Hinter dem Athleten muss Platz für die Standaufsicht und mindestens ein (1) Jurymitglied sein. Der Schreiber muss entweder hinter oder an der Seite des Athletenstandes platziert sein.

6.4.15.9 Laufzeiten für die Scheiben:

Langsamläufe:	5,0 Sekunden, + 0,2 Sekunden – 0,0 Sekunden
Schnellläufe:	2,5 Sekunden, + 0,1 Sekunden – 0,0 Sekunden

Die Zeitvorgabe sollte am besten durch eine elektronische Vorrichtung erfolgen, die durch Schalter an den Schienen gestartet und gestoppt wird. Kann diese Methode nicht angewandt werden, erfolgt die Zeitkontrolle durch Verwendung von drei (3) handbedienten Stoppuhren – die Zeitangabe der mittleren der 3 Uhren ist maßgebend. Wird die Laufzeit für zu kurz oder zu lang befunden, muss das Standpersonal oder die Jury die Zeit so regulieren, dass sie innerhalb der vorgesehenen Laufzeiten liegt. Wenn der Zeitschalter mit der Startkontrolle verbunden ist, muss die Zeitschaltung von der Jury überprüft und versiegelt werden.

6.4.15.10 Die Zeiteinstellung muss elektronisch kontrolliert und zur Überprüfung durch Athleten und Funktionäre laufend angezeigt werden. Jede Abweichung muss unverzüglich korrigiert werden.

Copyright: ISSF

6.4.16 Laufende Scheibe Stände

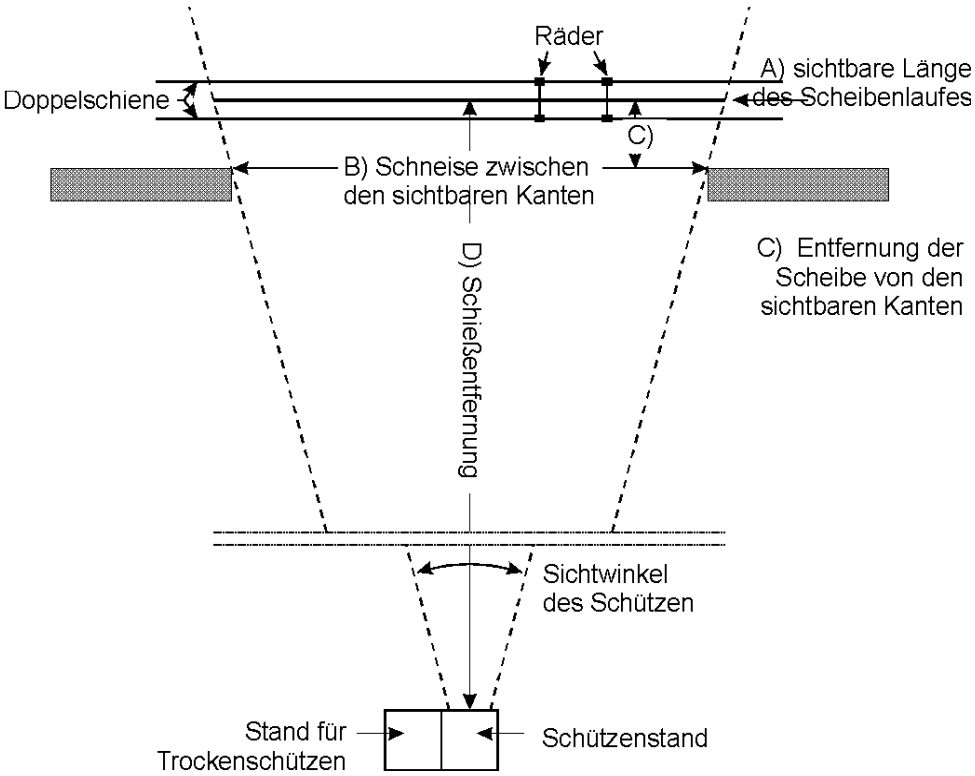

A	sichtbare Länge des Scheibenlaufes	
B	Schneise zwischen den sichtbaren Kanten	
C	Entfernung Scheibe von der sichtbaren Kante der Schneise	
D	Schießentfernung	
Formel zur **Schneisenberechnung:**		**B = A x (D – C) / D**
Beispiel (50 m): C= 0,20 m	B = 10,00 m x (50,00 m – 0,20 m)/50,00 m B = 10,00 m x 49,80/50,00 = 10,00 m x 0,996 **B = 9,96 m**	
Beispiel (10m): C= 0,15 m	B = 2,00 m x (10,00 m – 0,15 m) / 10,00 m B = 2,00 m x 9,85 / 10,00 = 2,00 m x 0,985 **B = 1,97 m**	

6.4.16.1 Spezielle Normen 50m Stände Laufende Scheibe

a) An beiden Seiten der Schneise muss eine Mauer zum Schutz des Bedienungspersonals und der Auswerter sein;

b) Hinter der Schneise muss ein Wall sein und vor der Schneise eine niedrige Mauer zum Schutz der dahinter liegenden Scheibenlaufanlagen; und

c) vom Athletenstand aus gesehen muss die sichtbare Länge des Scheibenlaufes **10,00 m (+ 0,05 m / - 0,00 m)** sein. Dies muss bei der Messung der Schneise berücksichtigt werden, da sich durch den Abstand der Mauer von der Schneise die sichtbare Länge des Scheibenlaufes vergrößert.

Copyright: ISSF

6.4.16.2 Spezielle Normen 10m Stände Laufende Scheibe

a) Wird das Wechseln der Scheiben und deren Auswertung hinter der Scheibenanlage ausgeführt, muss eine entsprechende Schutzvorrichtung für das Bedienungspersonal und für die Auswerter vorgesehen sein. Scheibenwechsel und Auswertung müssen von einem Jurymitglied kontrolliert werden;

b) Hinter der Schneise muss sich ein entsprechender Kugelfang befinden, der die Diabolos aufnimmt und Querschläger verhindert. Die Scheibenlaufanlage muss vorne durch eine Abdeckplatte geschützt sein;

c) Die sichtbare Länge des Scheibenlaufes muss vom Athletenstand aus gesehen **2,00 m (+ 0,01 m / - 0,00 m)** betragen. Dies muss bei der Messung der Schneise berücksichtigt werden, da sich durch den Abstand der sichtbaren Schneisenöffnung von der Scheibe die sichtbare Länge des Scheibenlaufes vergrößert;

d) Um Zeit zu sparen können zwei Schützenstände eingerichtet und abwechselnd verwendet werden. In diesem Fall dürfen die beiden Schützenstände nicht von der Regel abweichen; und

e) Falls elektronische Scheiben eingesetzt werden, wird die Zeit-Steuerung auf die Sollsichtzeit plus 0,1 Sekunde eingestellt. Dies soll das frühere Erscheinen der Zielmarke bei elektronischen Scheiben ausgleichen.

6.4.17 Allgemeine Normen für Flintenstände

6.4.17.1 Stände, die in der nördlichen Hemisphäre gebaut werden, sollten für eine Schussrichtung nach Nord - Nordost ausgelegt werden. Stände, die in der südlichen Hemisphäre gebaut werden, sollten für eine Schussrichtung nach Süd - Südost ausgelegt werden. Dieser Aufbau hat den Vorteil, dass die Sonne die meiste Zeit auf den Rücken des Athleten und die Scheibe scheint.

6.4.17.2 Neue Flintenstände müssen, wo es nötig erscheint, mit einer möglichst ebenen und hindernisfreien Schrotfallzone, die eine mechanische Bergung und Auffinden der Bleigeschosse ermöglicht, gebaut werden. Netzauffangsysteme können auch zum Auffangen des Bleies installiert werden

Copyright: ISSF

6.4.18 Normen für Trap Stände

6.4.18.1 Der Wurfmaschinengraben Trap

Der Wurfmaschinengraben muss so konstruiert sein, dass die obere Fläche des Daches in einer Höhe mit der Oberfläche der Athletenstände liegt. Die Innenabmessungen des Wurfmaschinegrabens sollen etwa 20 m von einem zum anderen Ende, 2,00 m von vorne nach hinten und 2,00 m bis 2,10 m vom Boden bis zur Dachunterseite betragen. Diese Maße bieten Bewegungsfreiheit für das Personal und ausreichend Lagerraum für die Wurfscheiben (siehe Abbildungen).

6.4.18.2 Abstand zwischen den Trap Wurfmaschinengräben

Der Abstand zwischen der Mitte von Maschine 15 auf Stand A und der Mitte von Maschine eins (1) auf Stand B darf nicht weniger als 35 m betragen. Für bestehende Anlagen, auf denen diese Distanz geringer als die oben vorgeschriebenen 35 m ist, kann die Jury die Wurfwinkeleinstellung der Maschine 13 auf Stand A und der Maschine drei (3) auf Stand B reduzieren, wenn dies notwendig ist um zu verhindern, dass diese Wurfscheiben die Flugbahn der Wurfscheiben des benachbarten Standes kreuzen und dadurch den dortigen Athleten stören.

6.4.18.3 Die Traps (Scheibenwurfmaschinen)

In jedem Wurfmaschinengraben müssen an der Stirnwand des Grabens 15 Wurfmaschinen installiert sein. Die Wurfmaschinen müssen in fünf (5) Gruppen von je drei (3) Maschinen eingeteilt sein. Die Mitte jeder Gruppe muss mit einer Farbmarkierung oben auf dem Dach nur derart gekennzeichnet werden, dass sie den Punkt über der mittleren Wurfmaschine anzeigt, an dem eine Scheibe erscheinen muss, wenn sie auf null (0) Grad geworfen wird. Der Abstand zwischen den Wurfmaschinen innerhalb jeder Gruppe muss gleich sein und zwischen 1,00 m und 1,10 m betragen. Der Abstand zwischen der Mitte der Wurfmaschinen einer Gruppe sollte zwischen 3,00 m und 3,30 m sein. Bei bereits bestehenden Ständen darf der Abstand zwischen 3,00 m und 6,00 m liegen.

a) Sollten Maschinen mit linkshändiger Drehung (im Uhrzeigersinn) der Wurfarme verwendet werden, darf der Abstand zwischen der linken (von hinten betrachtet) und der mittleren Maschine in jeder Gruppe auf weniger als die beschriebenen 1,00 m bis 1,10 m reduziert werden (siehe auch Regel 6.4.20.1).

Copyright: ISSF

b) Die Wurfmaschinen müssen so im Graben installiert sein, dass der Angelpunkt des Wurfarmes 0,50 m (+/- 0,10 m) unter der Oberfläche des Daches des Wurfmaschinengrabes liegt und 0,50 m (+/- 0,10 m) vom vorderen Rand des Daches nach hinten versetzt ist, wenn die Wurfmaschine auf die Wurfhöhe von 2 m eingestellt ist. Das ist die Definition des Wurfpunktes. Die Wurfmaschinen können vollautomatisch (selbstladend und selbstspannend), halbautomatisch (handgeladen und selbstspannend) oder manuell (handgeladen und handgespannt) bedienbar sein. Jede Wurfmaschine muss mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, mit der Wurfhöhe, Wurfwinkel und Hauptfederspannung verplombt werden können, nachdem diese von der Jury kontrolliert und akzeptiert worden sind. Alle Wurfmaschinen müssen eine genaue Einstellung der Scheibenwurfdaten ermöglichen. Alle handgeladenen Wurfmaschinen müssen über zwei Arretierungen verfügen. Die Arretierungen sind erforderlich, damit die Wurfscheiben weder versehentlich noch absichtlich auf dem Wurfarm nach vorn oder hinten bewegt werden können, was zu einer Veränderung der voreingestellten Wurfrichtungen führen würde. Auf jeder Wurfmaschine müssen die Wurfhöhen und Wurfwinkel in Schritten von zehn (10°) Grad gekennzeichnet sein.

c) Die Wurfmaschinen dürfen durch ein elektromanuelles oder elektrisches Mikrofonsystem ausgelöst werden. Das Steuersystem ist so anzubringen, dass der Auslöser den Athleten deutlich sehen und dessen Ruf deutlich hören kann. Die Auslösevorrichtungen müssen eine gleichmäßige Verteilung der Wurfscheiben auf jeden Athleten in einer Serie von 25 Wurfscheiben garantieren. Diese Verteilung muss wie folgt sein: Zehn (10) Wurfscheiben nach rechts, zehn (10) Wurfscheiben nach links und fünf (5) Wurfscheiben in die Mitte. Bei korrekter Verteilung innerhalb einer Serie von 25 Wurfscheiben muss jede Wurfmaschinengruppe zwei (2) Wurfscheiben von der linken Wurfmaschine, zwei (2) Wurfscheiben von der rechten Wurfmaschine und eine (1) Wurfscheibe von der mittleren Wurfmaschine werfen, während die Athleten von Stand 1 bis 5 voranschreiten. Nach jeweils fünf (5) Wurfscheiben muss die Wahlmarke einen Schritt weitergestellt werden.

Copyright: ISSF

d) Die fünf (5) Athletenstände müssen sich auf einer Geraden, 15 m hinter dem vorderen Rand des Wurfmaschinengrabens, befinden. Jede Station muss deutlich mit einem Quadrat von 1,00 m x 1,00 m gekennzeichnet sein, welches jeweils auf einer Linie zentriert ist, die im rechten Winkel zur Linie der Schützenstände bis hin zu der Farbmarkierung des Null (0) Grad-Ausgangspunkts über der mittleren Maschine jeder Dreiergruppe verläuft. Eine sechste Station muss etwa 2,00 m hinter Station 1 und etwas links davon markiert sein, an welcher Athlet Nummer 6 seine Stellung einnehmen kann. Alle sechs (6) Athletenstände müssen mit einem Tisch oder einer Bank ausgerüstet sein, worauf die Athleten ihre Reservepatronen und andere Ausrüstungsgegenstände ablegen können. Die Stationen müssen stabil und in allen Richtungen waagrecht sein. Jede Station muss an der vorderen rechten und linken Ecke einen Holzblock, ein Stück Teppich oder Gummi von etwa 15 cm quadratischer oder runder Form haben, worauf der Athlet seine Flinte abstützen kann.

e) Für das Trap-Finale müssen farbige elektrische Birnen mittlerer Leuchtkraft in einer Höhe von ca. 40-75 cm an den Mikrofonen angebracht werden, um den Athleten zu signalisieren, dass die Mikrofone „scharf“ geschaltet sind. Dieses Anzeigeleuchtsystem ist so zu konstruieren, dass die “Pause” (Mikrofon = inaktiv) von 5-25 Sekunden angezeigt wird, nachdem der Athlet die vorbestimmte Anzahl an Scheiben geschossen hat. Am Ende der Pause erteilt der Richter das Kommando „READY” und der Athlet, der als nächster an der Reihe ist, hat weitere 12 Sekunden Vorbereitungszeit zur Verfügung um die Scheibe abzurufen.

f) 3,00 m bis 4,00 m hinter der Linie der Athletenstände muss ein Weg vorgesehen sein, den die Athleten benutzen müssen, wenn sie von Station 5 zu Station 6 gehen. Die Athleten dürfen nicht zwischen diesem Weg und den Schützenständen gehen. 7,00 m bis 10,00 m hinter dem Rückweg ist eine Draht-, Seil- oder andere Absperrung zu errichten. Zuschauern ist der Aufenthalt innerhalb dieser Absperrung nicht gestattet. Richter und Jurymitglieder sind für die Einhaltung dieser Regel verantwortlich. Die Athletenstände, der Stand des Richters und der Stand des Bedienungspersonals sollten über einen angemessenen Sonnen- und Regenschutz verfügen, ausgenommen davon sind die Finalstände, die wenn möglich offen sein sollten.

Copyright: ISSF

6.4.18.3.1 Trap Stand

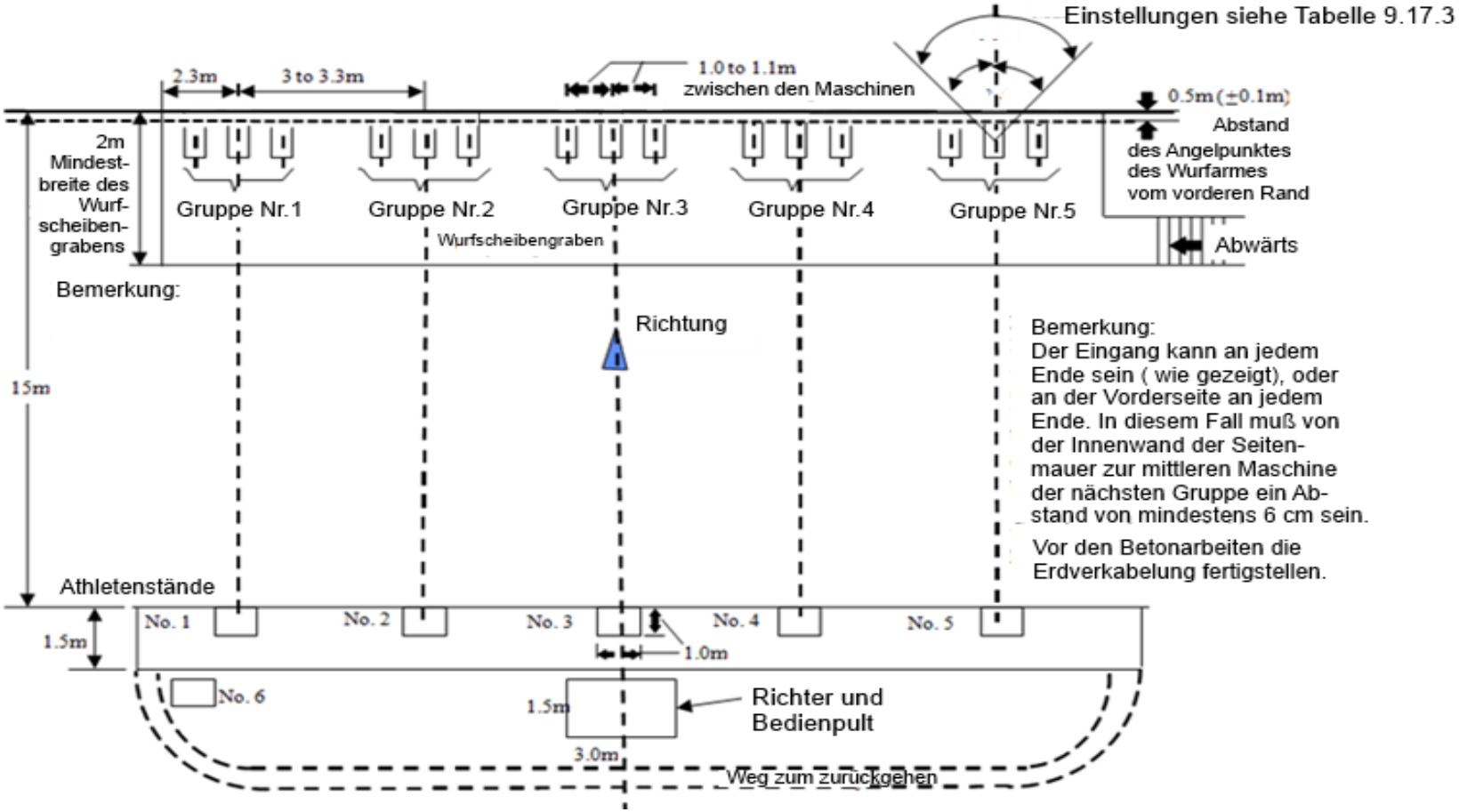

Copyright: ISSF

6.4.19 Grabenquerschnitt Trap und Doppeltrap

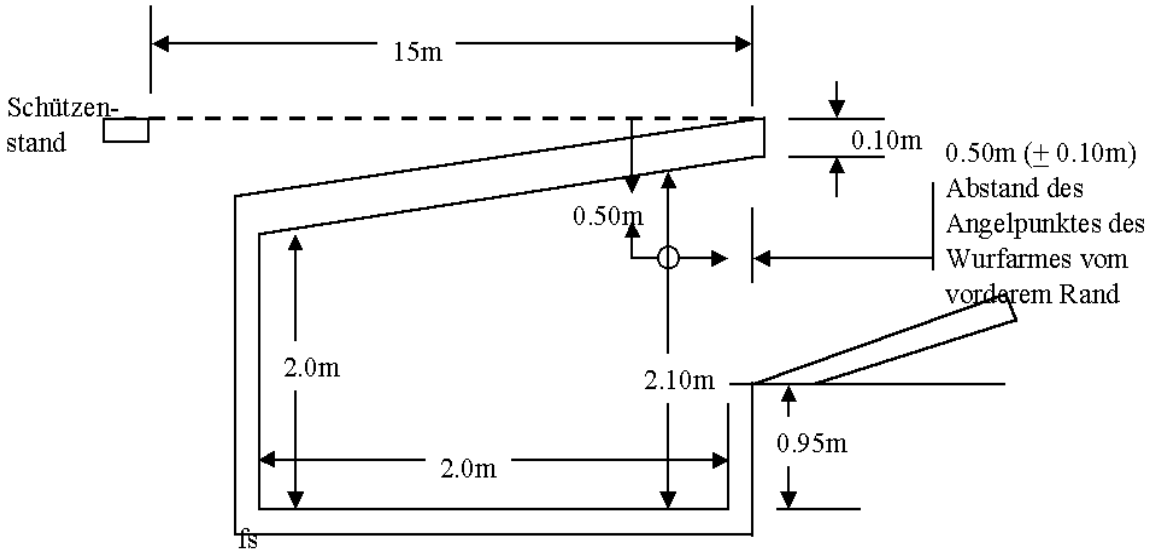

6.4.20 Normen für Doppeltrap Stände

6.4.20.1 Der Wurfmaschinengraben

Trap Stände werden für Wettkämpfe im Doppeltrap meist dadurch adaptiert, dass die mittlere Gruppe mit den Maschinen Nr. 7, 8 und 9, direkt vor dem Athletenstand 3, verwendet wird. Siehe Doppeltrap-Regeln.

6.4.20.2 Abstände zwischen den Wurfscheibengraben

6.4.20.2.1 Bei Benutzung von Trapständen siehe Regel 6.4.18.2

6.4.20.2.2 Wenn separate Doppeltrap-Gräben errichtet werden, siehe auch Regel 6.4.18.2. Die Entfernung der mittleren Maschine eines Standes von der mittleren Maschine des benachbarten Standes sollte nicht weniger als 35,00 m betragen. (Die Wurfwinkel der Wurfscheiben bei Doppeltrap sind nicht so groß wie bei Trap und bedürfen daher keiner Reduzierung.)

6.4.20.2.3 Die Traps (Scheibenwurfmaschinen)

In jedem Doppeltrapgraben müssen an der Stirnwand des Grabens drei (3) Wurfmaschinen montiert sein. Der Null (0) Grad Ausgangspunkt der mittleren Maschine der Gruppe darf an der Oberseite des Grabendaches nur durch eine Farbmarke angezeigt sein. Der Abstand zwischen den Maschinen innerhalb einer Gruppe muss gleich sein und zwischen 1,00 m und 1,10 m betragen (siehe Regel 6.4.18.3). Die Maschinen Nr. 1 und Nr. 3 sollen einen Mindestabstand von 1,50 m von den Begrenzungs-mauern haben.

Copyright: ISSF

a) Die Wurfmaschinen müssen so im Graben installiert sein, dass der Angelpunkt des Wurfarmes 0,50 m (+/- 0,10 m) unter der Oberfläche des Daches des Wurfmaschinengrabes liegt und 0,50 m (+/- 0,10 m) vom vorderen Rand des Daches nachhinten versetzt ist, wenn die Wurfmaschine auf die Wurfhöhe von 2 m eingestellt ist. Der Wurfpunkt ist so definiert. Die Wurfmaschinen können vollautomatisch (selbstladend und selbstspannend), halbautomatisch (handgeladen und selbstspannend) oder manuell (handgeladen und handgespannt) bedienbar sein. Jede Wurfmaschine muss mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, mit der Wurfhöhe, Wurfwinkel und Hauptfederspannung verplombt werden können, nachdem diese von der Jury kontrolliert und akzeptiert worden sind. Alle Wurfmaschinen müssen eine genaue Einstellung der Scheibenwurfdaten ermöglichen. Alle handgeladenen Wurfmaschinen müssen über zwei Arretierungen verfügen. Die Arretierungen sind erforderlich, damit die Wurfscheiben weder versehentlich noch absichtlich auf dem Wurfarm nach vorn oder hinten bewegt werden können, was zu einer Veränderung der voreingestellten Wurfrichtungen führen würde. Auf jeder Wurfmaschine müssen die Wurfhöhen und Wurfwinkel in Schritten von zehn (10°) Grad gekennzeichnet sein.

b) Die Wurfmaschinen müssen durch ein elektrisch- manuelles System oder ein elektrisches Mikrofon ausgelöst werden. Wird ein manuelles Kontrollsystem benutzt, muss es so platziert werden, dass derjenige, der den Auslöseknopf betätigt, den Athleten klar sehen und dessen Abruf gut hören kann. Für alle ISSF Meisterschaften muss eine automatische Auslösevorrichtung benutzt werden, die unmittelbar nach dem Abruf des Athleten die Scheiben abwirft. Wird ein elektrisch- manuelles System benutzt, muss das Bedienteil so beschaffen sein, dass nur einen (1) Auslöseknopf oder (Schalter) zum Abwurf der Scheiben genutzt werden kann.

c) Die fünf (5) Athletenstände müssen sich auf einer Geraden, 15 m hinter dem vorderen Rand des Wurfmaschinengrabens, befinden. Jede Station muss deutlich mit einem Quadrat von 1,00 m x 1,00 m gekennzeichnet sein. Station 3 muss auf einer verlängerten Linie farblich markiert sein, welches die Null (0) Grad Ausgangspunkt oberhalb des mittleren Grabes innerhalb der Gruppe kennzeichnet. Station 2 ist 3,00 m – 3,30 m zur linken Station 3 platziert und Station 1 gleichweit entfernt zur linken von Station 2. Ebenso ist Station 4, 3,00 m – 3,30 m zur rechten von Station 3 und Station 5 gleichermaßen 3,00 m – 3,30 m zur rechten der Station 4 platziert (siehe Zeichnung – separate Doppeltrap-Stände). Eine sechste Station muss etwa 2 m hinter Station 1 und etwas links von derselben markiert sein, wo der Athlet Nummer 6 seine Stellung einnehmen kann. Alle sechs (6) Athletenstände müssen mit einem Tisch oder einer Bank

Copyright: ISSF

ausgerüstet sein, wo die Athleten ihre Reservepatronen und andere Ausrüstungsgegenstände ablegen können. Die Stationen müssen stabil und in allen Richtungen waagrecht sein und müssen auf der gleichen Erhöhung wie die Stirnseite des Wurfscheibengrabendaches befinden. Jede Station (sechs) muss über einen Holzblock oder ein Stück Teppich oder Gummi verfügen, 15 cm quadratisch oder rund, worauf der Athlet seine Flinte abstützen kann.

d) Für das Doppel Trap-Finale müssen elektrische farbige Birnen mittlerer Leuchtkraft in einer Höhe von ca. 40-75 cm an den Mikrofonen angebracht werden um den Athleten zu siganlisieren, dass die Mikrofone „scharf“ geschaltet sind. Dieses Anzeigeleuchtsystem ist so zu konstruieren, dass die “Pause” von 5-25 Sekunden angezeigt wird nachdem der Athlet die vorbestimmte Anzahl an Scheiben geschossen hat (Mikro = inaktiv (tot)). Am Ende der Pause erteilt der Richter das Kommando „READY” und der Athlet, der als nächster an der Reihe ist, hat weitere 12 Sekunden Vorbereitungszeit zur Verfügung um die Scheibe abzurufen

e) 3 m bis 4 m hinter der Linie der Athletenstände muss ein Weg vorgesehen sein, den die Athleten benutzen müssen, wenn sie von Station 5 zu Station 6 gehen. Die Athleten dürfen nicht zwischen diesem Weg und den Athletenständen gehen. 7 m bis 10 m hinter dem Rückweg ist eine Draht-, Seil- oder andere Absperrung zu errichten. Zuschauern ist der Aufenthalt innerhalb dieser Absperrung nicht gestattet. Richter und Jurymitglieder sind für die Einhaltung dieser Regel verantwortlich. Die Athletenstände, der Stand des Richters und der Stand des Bedienungspersonals sollten über angemessenen Sonnen- und Regenschutz verfügen, ausgenommen dass die Final-Stände - die, wenn möglich - offen sein sollten.

Copyright: ISSF

6.4.20.2.4 Separate Doppeltrapanlage – 3 Maschinen

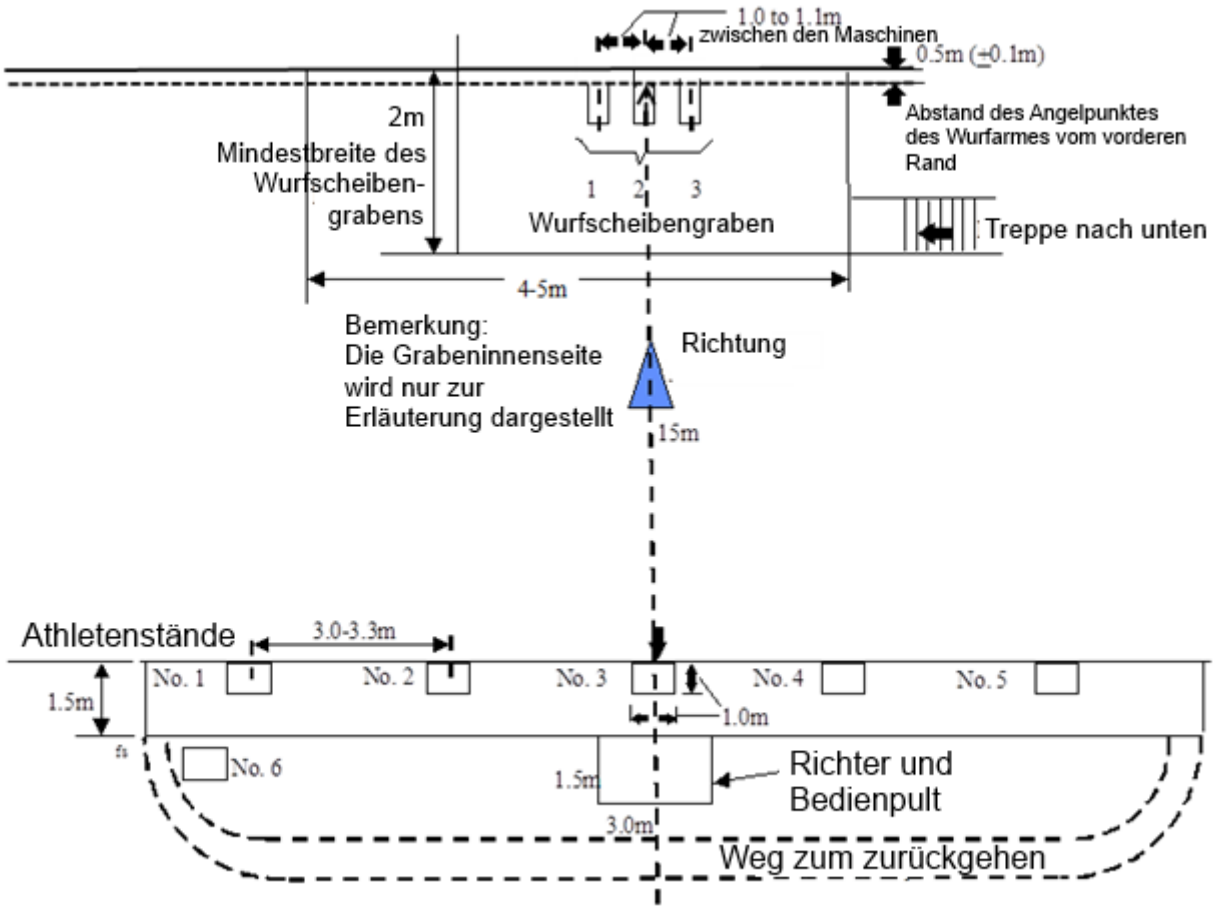

Copyright: ISSF

6.4.21 Normen für Skeet Stände

6.4.21.1 Ein Skeetstand besteht aus zwei (2) Häusern (Hochhaus und Niederhaus) und acht (8) Schützenständen. Die Stationen 1 bis 7 liegen auf einem Kreissegment mit 19,20 m Radius sowie einer 36,80 m langen Grundsehne (mit einer Toleranz von +/- 0,1 m), welche 5,50 m von dem mit einem Pflock markierten Kreismittelpunkt entfernt ist.

a) Der Mittelpunkt des Kreises ist mit einem Pflock, der die Projektion des Wurfscheibenkreuzungspunktes darstellt, markiert.

b) Station 1 befindet sich am linken Ende der Grundsehne und Station 7 am rechten Ende derselben, wenn man auf dem Kreissegment steht und in Richtung Mittelpflock blickt. Die Stationen 2 bis 6 liegen in gleichen Abständen voneinander auf dem Kreissegment (der genaue Abstand zwischen der Mitte von Station 1 und 2, 2 und 3, usw. beträgt 8,13 m auf der Sehne). Station 8 befindet sich in der Mitte der Grundsehne (siehe Abbildung).

c) Die Stationen 1 bis 7 sind 0,90 m ± 0,05 m im Quadrat, wobei die zwei vorderen Ecken auf dem um den Stadions-Mittelpunkt gezogenen Kreis liegen. Die Station 8 ist rechteckig, 0,90 m ± 0,05 m breit und 1,85 m ± 0,05 m lang, die lange Seite ist parallel zur Grundsehne. Die Lage jedes Athletenstandes muss genau festgelegt werden. Die Messpunkte der Schützenstände 1 bis 7 befinden sich jeweils in der Mitte jener Seite, die dem Kreuzungspunkt der Wurfscheiben am nächsten liegt. Der Messpunkt von Station 8 ist auf dem Mittelpunkt der Grundsehne. Alle acht (8) Stationen müssen mit einer Höhentoleranz von ± 5 cm auf gleicher Ebene sein.

6.4.21.2 Wurfweiten, Wurfwinkel und Wurfhöhen

a) Hoch- und Niederhaus müssen eine fest eingebaute Wurfmaschine enthalten.

b) Wurfscheiben, die vom Hochhaus geworfen werden, müssen an einem Punkt erscheinen, der 0,90 m ± 0,05 m hinter dem Messpunkt von Station 1 (gemessen in der verlängerten Grundsehne) und 3,05 m ± 5 cm über dem Niveau von Station 1 liegt. Die Wurfscheiben, die vom Niederhaus geworfen werden, müssen an einem Punkt erscheinen, der 0,90 m ± 0,05 m hinter dem Messpunkt von Station 7 (gemessen in der verlängerten Grundsehne, aber 0,75 m ± 0,05 m von der Grundsehne nach außen) und 1,05 m ± 0,05 m über dem Niveau von Station 7 liegt.

c) Ordnungsgemäß ausgelöste Wurfscheiben müssen einen Kreis mit 0,90 m – 0,95 m Durchmesser passieren, der 4,60 m ± 0,05 m über dem mit einem Pflock markierten Kreismittelpunkt liegt.

Copyright: ISSF

d) Bei Windstille müssen die Wurfscheiben 68,00 m ± 1,00 m weit fliegen - gemessen von der Vorderseite des Hauses hinter Station 1 und 7. Wenn die Richtigkeit der Entfernungen nicht durch Messung geprüft werden kann, entscheidet die Jury über die Flugbahn der Wurfscheiben.

e) Die Treffergrenzen der Stationen 1 bis 7 liegen 40,3 m ± 0,10 m von jedem Haus entfernt. Für Station 8 wird die Treffergrenze durch den Schnitt zwischen einer Geraden, die von Station 4 zu Station 8 verläuft und dem Wurfscheibenkreuzungspunkt bestimmt. An der Flugbahn der Wurfscheibe müssen geeignete Markierungen 40,3 m ± 0,1 m vom Hochhaus und dem Niederhaus zur Kennzeichnung der Treffergrenzen angebracht werden. Ähnliche Markierungen müssen nach 65 m und 67 m angebracht werden, um die Entfernung einer regulären Wurfscheibe anzuzeigen.

f) An der Öffnung jedes Wurfmaschinenhauses muss ein Schutzschild angebracht sein, damit der Bediener der Wurfmaschine für den Athleten keiner Station sichtbar ist. Diese Maßnahme ist als Sicherheitsvorkehrung vorgeschrieben, damit der Bediener vor möglichen Verletzungen durch einen direkten oder abgeprallten Schuss und die Athleten durch vom Wurfhaus kommende gebrochene Scheiben geschützt sind. 7 m bis 10 m hinter Station 4 soll sich eine Draht- oder Seilabsperrung parallel zur Grundlinie befinden. Zuschauern ist der Aufenthalt innerhalb dieser Absperrung nicht gestattet. Der Richter und die Jurymitglieder sind für die Einhaltung dieser Regel verantwortlich.

g) Die Wurfmaschinen müssen durch ein elektromanuelles System oder ein elektrisches Mikrofon (siehe Hinweis weiter unten) mit einem Zeitgebersystem (Timer) ausgelöst werden können das so platziert wird, dass es dem Bediener ermöglicht die Athleten zu sehen und zu hören. Für alle ISSF Meisterschaften ist der Gebrauch eines Zeitgebersystems zwingend erforderlich. Dieses ist so einzustellen, dass der Abwurf der Wurfscheiben innerhalb einer undefinierten Zeitspanne zwischen sofortigem Abwurf und bis zu einer max. Zeitdauer von drei (3) Sekunden nach dem Abruf des Athleten erfolgen kann. Das Bedienteil muss so beschaffen sein, dass nur ein (1) Auslöseknopf oder (Schalter) zum Abwurf des Dubletten genutzt werden kann.

h) Anmerkung: Wird ein elektrisches Mikrofonsystem benutzt, so muss es derart beschaffen sein, dass eine nach dem Zufalls-Prinzip variierende Verzögerung von 0,2 bis 3,0 Sekunden eingestellt ist.

Copyright: ISSF

i) An der Außenseite von Hoch- und Niederhaus muss je eine (1) farbige Lampe angebracht sein. Unmittelbar nachdem der Bediener den Auslöser gedrückt hat, müssen die Lampen aufleuchten und erlöschen, wenn die Scheibe(n) geworfen wurde(n). Die Lampen müssen für den Richter deutlich sichtbar sein. Die Lampe muss an jener Seite des Sehhauses installiert sein, die dem Publikum zugewandt ist und zwar in einer Höhe von 2,20 m – 2,80 m am Hochhaus und 1,60 m – 2,00 m am Niederhaus.

Copyright: ISSF

6.4.21.3 Skeetstand Grundriss

Alle neuen Skeet-Schießstände müssen gem. diesen Spezifikationen übereinstimmen. Skeet-Schießstände, die vor 2013 erbaut wurden und bei denen die Stationen 1 und 7 sich im 90 Grad Winkel direkt am Hochhaus bzw. Niederhaus anlehnen, sind weiterhin für ISSF-Meisterschaften zugelassen.

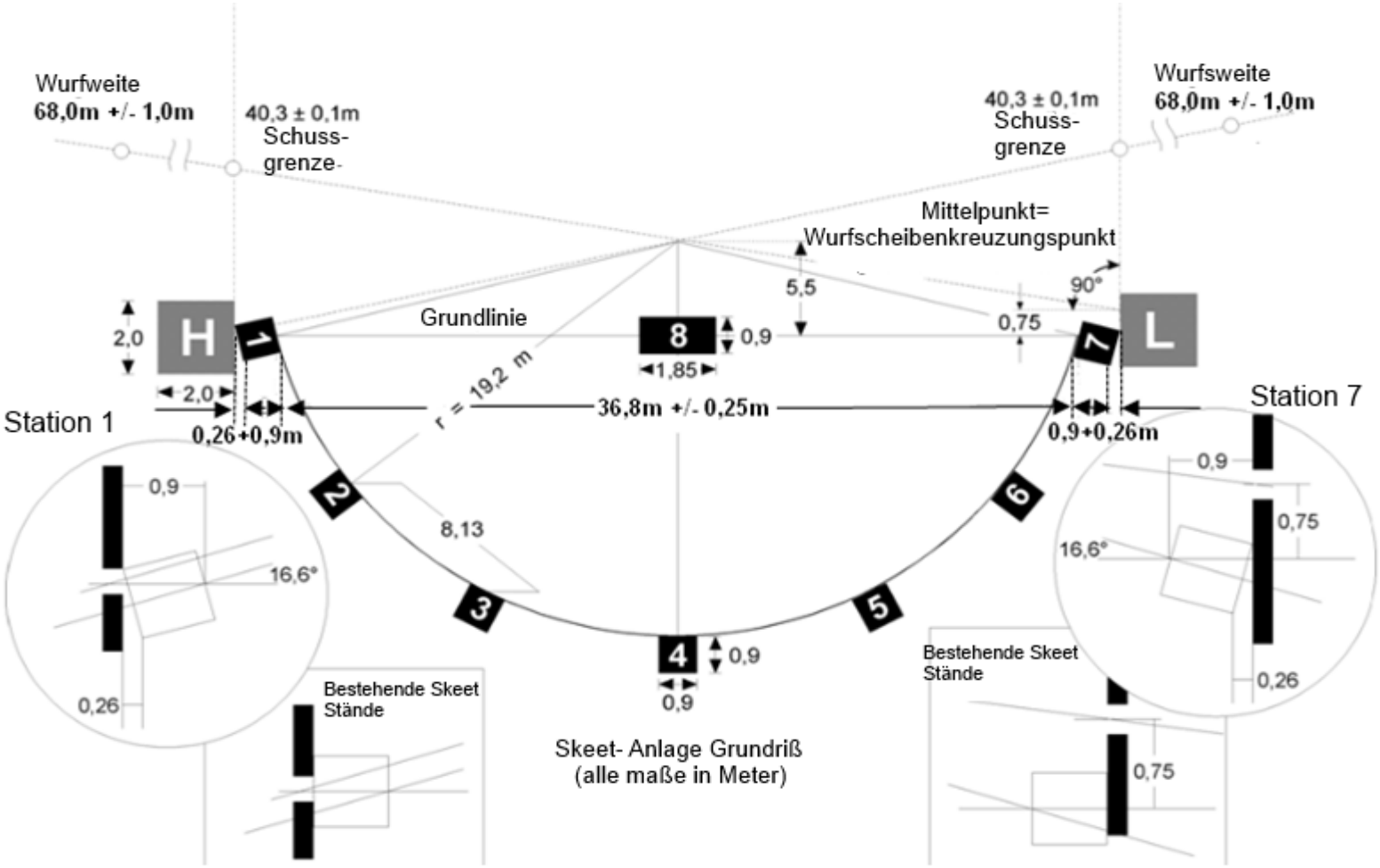

Copyright: ISSF

6.4.21.4 Ansicht Skeetstand

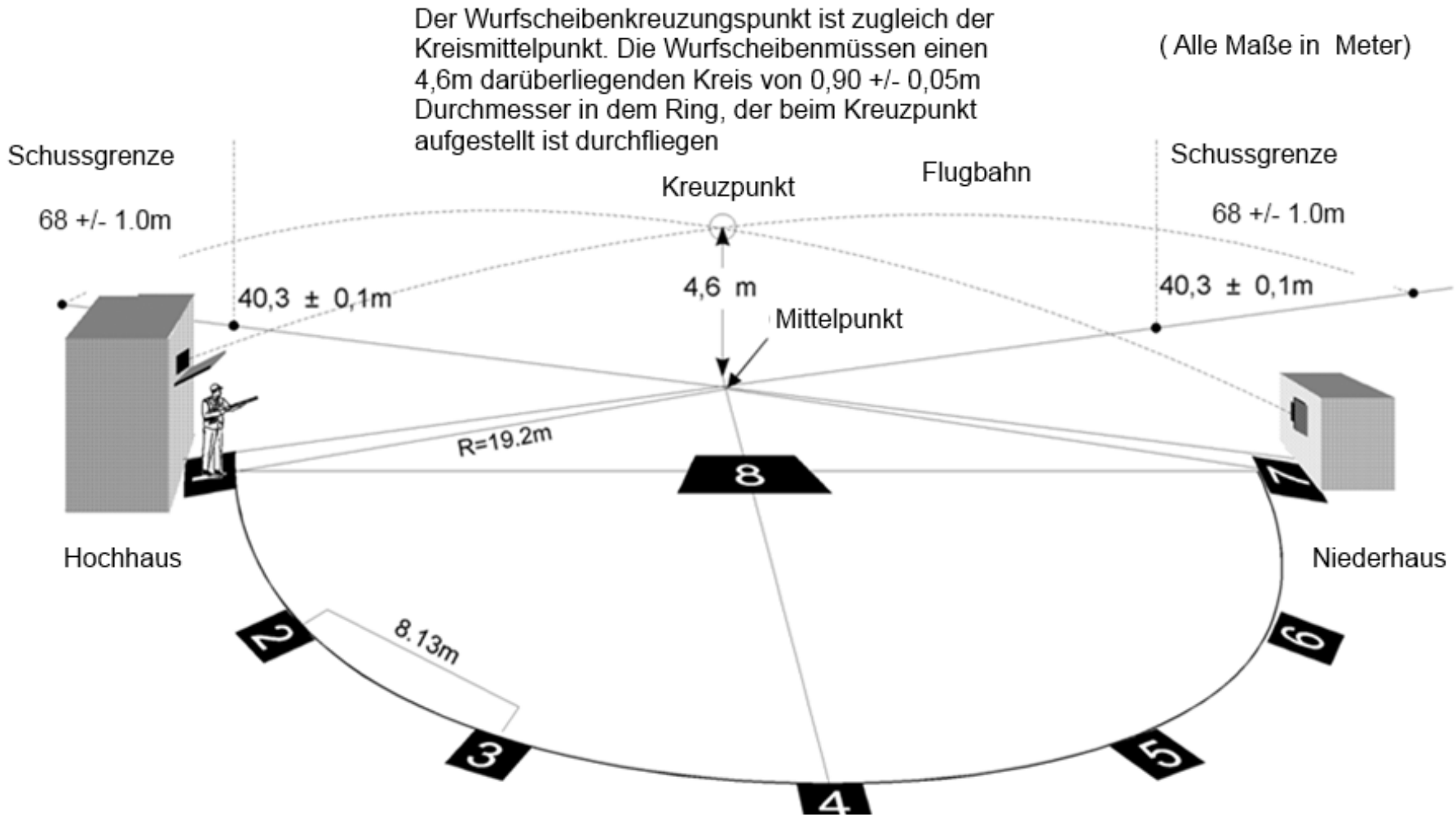

Copyright: ISSF

6.5 LEHREN UND GERÄTE

a) Jedes Organisationskomitee muss einen kompletten Satz von Lehren und Geräten für die Ausrüstungskontrolle während der ISSF kontrollierten Wettkämpfe/ Meisterschaften zur Verfügung stellen;

b) Eine detaillierte Liste der Prüfgegenstände für die ***Ausrüstungskontrolle*** und Vorgaben sowie Spezifikationen dieser Instrumente ist vom Hauptsitz der ISSF verfügbar;

c) Der Technische Delegierte des ISSF oder der Vorsitzende der Jury der Ausrüstungskontrolle muss alle Lehren und Geräte vor der Meisterschaft überprüfen und genehmigen;

d) Die Kalibrierungstestausrüstung, verfügbar beim Hauptsitz der ISSF, muss der Ausrüstungskontrolle bereitliegen. Die Testgeräte für die Überprüfung der Ausrüstungskontrolle müssen Instrumente des ISSF sein. Diese müssen vor jedem Testtag kalibriert werden, im Falle einer Disqualifikation im Rahmen einer Nachkontrolle. (Kalibrierungsberichte sind beim ISSF erhältlich); und

e) Messgeräte welche die Dicke, Steifigkeit und Biegsamkeit der Kleidung der Athleten messen, müssen gemäß dieser Regel (siehe Regel 6.5.1 unten) konstruiert und durch das Technische Komitee des ISSF genehmigt sein.

6.5.1 Dickenmessgerät

Das für die Messung der Dicke von Bekleidung und Schuhen verwendete Gerät muss die Messung von einem Zehntel Millimeter (0,1 mm) ermöglichen. Die Messungen müssen mit einem 5 kg Gewicht (Druck) vorgenommen werden. Das Gerät muss zwei (2) runde, flache Messflächen je 30 mm Durchmesser haben, die einander gegenüberstehen.

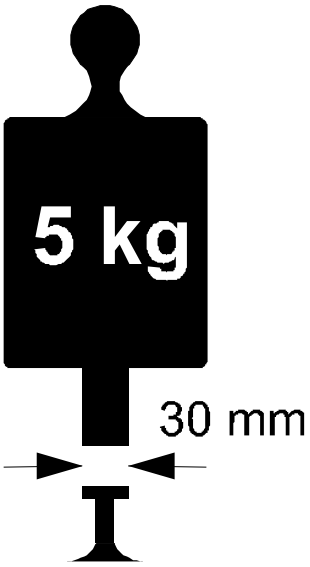

Copyright: ISSF

6.5.2 Steifigkeitsmessgerät

Das für die Messung der Steifigkeit von Bekleidung verwendete Gerät muss die Messung von Zehntelmillimetern (0,1 mm) ermöglichen und die folgenden Abmessungen haben:

A	Messzylinder	=	60 mm Durchmesser
B	Messgewicht	=	1000 g (inklusive Griff und Messplatte C)
C	Messplatte	=	20 mm Durchmesser
D	Digitalanzeige		In 0,1 mm-Schritten
E	Die Abrundung der Kanten der Messplatte (C) und des Messzylinders (A) darf einen Radius von maximal 0,5 mm nicht überschreiten.		

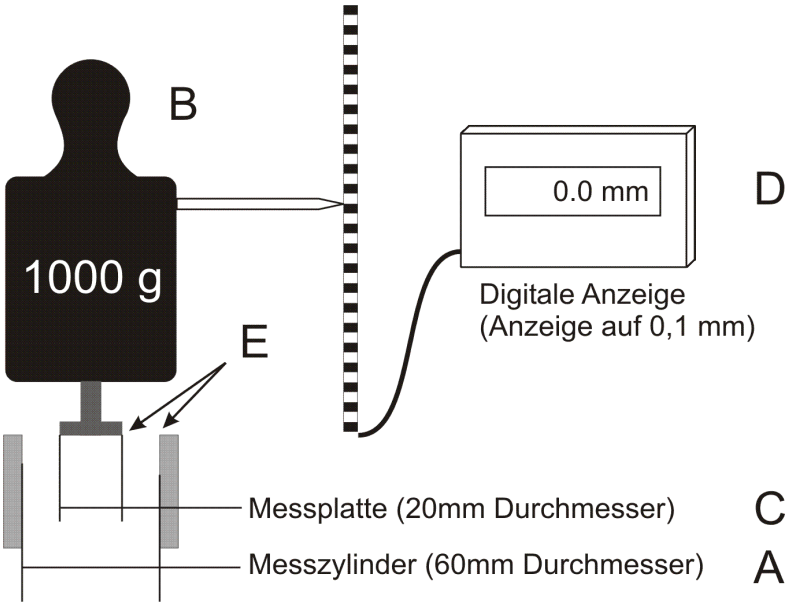

- Steifigkeitsmessungen müssen durchgeführt werden, indem das Bekleidungsmaterial (Stoff) flach auf den Messzylinder “A” gelegt, nicht gespannt, wird;
- das Messgewicht "B" drückt die Messplatte "C" auf das auf dem Messzylinder “A” liegende Bekleidungsmaterial (Stoff).

6.5.3 Messgerät für Schuhsolen-Biegsamkeit

Das Gerät zur Messung der Schuhsohlen-Biegsamkeit muss für eine genaue Messung geeignet sein. In Gradangaben muss die Biegsamkeit eines genauen Wertes im Aufwärtsdruck (NM) gewährleistet sein.

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

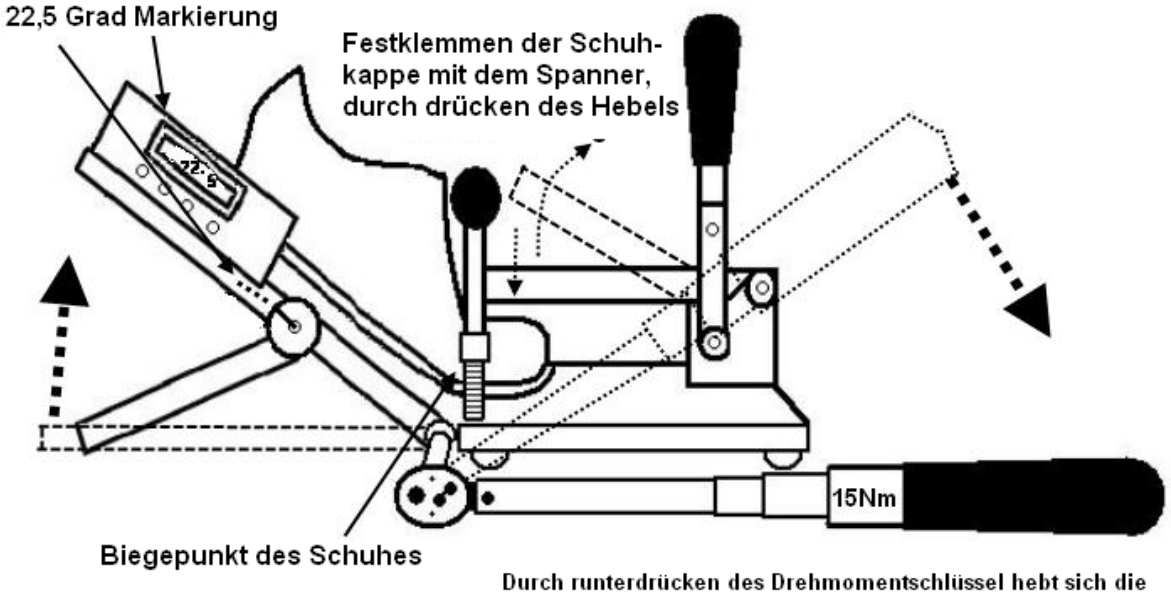

Durch runterdrücken des Drehmomentschlüssel hebt sich die Messplatte nach oben, der vorgegebene Winkel mit den Markierungen sollten erreicht sein, wenn kurz danach die 15Nm Druck den Drehmomentschlüssel zum auslösen bringen.

6.6 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG

6.6.1 Wettkampfprogramm und Zeitplan

6.6.1.1 Das Organisationskomitee muss ein **Wettkampfprogramm,** welches Einladungen, Zeitpläne, das offizielle Symbol oder Logo und Anmeldeunterlagen beinhaltet, vorbereiten und dies dem Generalsekretär des ISSF zur Durchsicht und Genehmigung (Regel 3.7.2) einreichen. Programme für Weltmeisterschaften müssen fünfzehn (15) Monate im Voraus eingereicht werden. Programme für Weltcups müssen nicht später als am 1. November des Vorjahres des Weltcups beim Generalsekretär der ISSF eingereicht werden.

6.6.1.2 Das Organisationskomitee und der Technische Delegierte müssen einen detaillierten Zeitplan der Wettbewerbe für jede Meisterschaft vorbereiten (Regel 3.7.2.1.1). Meisterschaft-Zeitpläne sollen den offiziellen Anreisetag, mindestens einen Tag für ein offizielles Training, die notwendigen Wettkampftage und den Abreisetag beinhalten. Weltmeisterschafts-Zeitpläne, welche Trainings, Wettkampftage sowie Eröffnungs- und Schlusszeremonien enthalten, sollten nicht länger als 16 Tage dauern. Schießstände müssen für zusätzliche Trainingstage vor dem offiziellen Trainingstag geöffnet werden, je nach Entscheidung des Organisationskomitees.

6.6.1.3 Das Organisationskomitee und der Technische Delegierte müssen die **maximalen Meldungen** (Standkapazität) für jeden Wettbewerb im Programm festlegen und ob einzig MQS-Meldungen akzeptiert werden, die zur Verfügung stehende Schiesszeit, Anzahl der Rotten, Standbelegungen usw. berücksichtigen.

Copyright: ISSF

6.6.1.4 **Das offizielle Programm**, genehmigt durch den Generalsekretär der ISSF, muss durch das Organisationskomitee veröffentlicht und an alle Mitgliedsverbände der ISSF zwölf (12) Monate im Voraus für Weltmeisterschaften oder fünf (5) Monate im Voraus für Weltcups gesendet werden.

6.6.1.5 **Der endgültige Zeitplan** mit den genauen Daten und Zeiten für offizielles Training, Pre-Event-Training, Eliminationsrunden, Qualifikationsrunden und Finals muss nach Ablauf der endgültigen Anmeldung so schnell wie möglich vorbereitet werden. Der endgültige Zeitplan muss durch den Technischen Delegierten genehmigt werden.

6.6.2 Training

6.6.2.1 **Offizielles Training.** Für Weltcups muss ein ganzer Tag für Offizielles Training am Folgetag des offiziellen Anreisetages angeboten werden. Zusätzliche Tage für Offizielles Training sollten für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften angeboten werden.

6.6.2.2 **Pre-Event Training (PET)** (Kurztraining am Tag vor dem eigentlichen Wettbewerb). Das Kurztraining sollte für jeden Wettbewerb am Vortag des Wettkampfes im Programm angeboten werden. Jedem Athlet in Gewehr-, Pistole- und Laufende Scheibe-Wettbewerben muss auf seiner ausgelosten Wettkampfscheibe am Tag vor dem Wettbewerb ein Training für mindestens 40 Minuten in einem Durchgang (30 Minuten bei Schnellfeuerpistole in einem Durchgang) angeboten werden. Dies ist eine Ergänzung zu dem(den) offiziellen Trainingstag(en) im Programm (für Wurfscheibe siehe Regel 9.6.2.1).

6.6.2.3 **Inoffizielles Training.** Zusätzlich zu dem Offiziellen Training und dem zeitlich abgestimmten Pre-Event Training sollen den Athleten auch zwischen den Wettkämpfen Trainingsmöglichkeiten geboten werden, sofern dies standtechnisch und organisatorisch möglich ist und genügend Mitarbeiter zu Verfügung stehen.

6.6.3 Nennungen und Nennungsbestätigungen

Die nationalen Verbände müssen ihre Nennungen bis spätestens 30 Tage (Anmeldeschluss) vor dem offiziellen Anreisetag über das Anmeldesystem des ISSF einreichen (Regel 3.7.3.2).

a) **verspätete Nennungen** müssen spätestens drei (3) Tage vor dem offiziellen Anreisetag eingereicht werden, sofern eine zusätzliche Strafgebühr bezahlt und noch freie Plätze verfügbar sind (Regel 3.6.3.4);

b) **Nennungsbestätigungen** und die Zahlung der zu treffenden Anmeldegebühren an das Organisationskomitee müssen bei Ankunft durch die Mannschaftsführer getätigt werden (Regel 3.7.4); und

Copyright: ISSF

c) **Nennungsänderungen** können nur in Übereinkunft mit der Regel 3.7.3 gemacht werden. Nennungsänderungen müssen bis spätestens 12:00 h am Tag vor dem Kurztraining für einen bestimmten Wettbewerb vollzogen sein.

6.6.4 Technisches Meeting

Ein Technisches Meeting, durchgeführt durch den Wettkampf-Direktor und den/die Technischen Delegierte(n), muss am Tag vor dem ersten Wettkampftag stattfinden, um die Mannschaftsführer über Wettkampfdetails und Zeitplanänderungen zu informieren.

6.6.5 Startlisten

a) Startlisten mit Schiessstand- und Durchgangsbelegungen müssen spätestens um 16:00 Uhr am Tag vor dem Kurztraining für jeden Wettbewerb veröffentlicht und verteilt werden; und

b) **Ersatz.** Ein Athlet, nur im Mannschaftswettbewerb, kann durch einen anderen angemeldeten Athleten spätestens 30 Minuten vor der offiziellen Startzeit dieses Wettbewerbes ersetzt werden. Diese Regel gilt auch für Wettbewerbe, welche über mehrere Abschnitte oder über mehrere Tage durchgeführt werden.

6.6.6 Grundregeln für die Standvergabe

a) Die Einteilung der Durchgänge für die Athleten erfolgt unter Aufsicht des Technischen Delegierten nach dem Zufallsprinzip durch Auslosung, oder wenn ein für diesen Zweck geeignetes Computerprogramm zur Verfügung steht;

b) Bei der Aufteilung der Athletenstände durch Auslosung muss berücksichtig werden, dass der Technische Delegierte die Einschränkungen der Anlage bestätigt.

c) Einzelathleten und Mannschaften (Nationen) sollten zu unter möglichst gleichen Bedingungen schießen können;

d) Athleten gleicher Nation sollten nicht auf benachbarten Ständen eingeteilt werden;

e) Athleten gleicher Nation sollten so gerecht wie möglich auf verschiedene Durchgänge verteilt werden;

f) Sind in Luftgewehr-/Luftpistolenwettbewerben mehr Athleten als Stände vorhanden, müssen die Stände durch Auslosung auf zwei (2) oder mehrere Durchgänge verteilt werden;

g) Sind in Mannschaftswettbewerben mehrere Durchgänge vorgesehen, müssen die Mannschaftsmitglieder gleichmäßig auf die einzelnen Durchgänge verteilt werden;

h) Dauert ein Gewehrwettbewerb mehr als einen Tag, müssen alle Athleten an jedem Tag die gleiche Anzahl von Schüssen in der gleichen Stellung (in den gleichen Stellungen) abgeben; und

Copyright: ISSF

i) Wird ein Pistolenwettbewerb in zwei (2) Teile oder Tage geteilt, so müssen alle Athleten den ersten Teil abgeschlossen haben, bevor der zweite Teil oder Tag beginnt. Alle Athleten müssen die gleiche Anzahl von Serien an jedem Tag schießen.

6.6.6.1 Ausscheidungswettkämpfe für Außenstände

Übersteigt die Zahl der Athleten die Standkapazität, muss ein Ausscheidungswettkampf (Elimination) durchgeführt werden.

a) Jeder Ausscheidungswettkampf muss das gesamte Wettkampfprogramm umfassen;

b) Ausscheidungswettkämpfe sollten am Tag vor der geplanten Qualifikation eingeplant werden;

c) Die Zahl der am Qualifikationswettkampf teilnehmenden Athleten muss sich verhältnismäßig aus den Athleten mit der höchsten Platzierung der einzelnen Ausscheidungsdurchgänge zusammensetzen, dabei muss die Anzahl der Startplätze in der Startliste beachtet werden. Die Zahl der qualifizierten Athleten muss so bald wie möglich bekannt gegeben werden.

d) **Formel:** Die verfügbare Anzahl der Stände wird dividiert durch die Gesamtanzahl aller am Wettkampf teilnehmenden Athleten und multipliziert mit der Zahl der Athleten im betreffenden Durchgang. Dies ergibt die Anzahl der Athleten, die vom Ausscheidungskampf in den Qualifikationskampf kommen. z.B. 60 Athletenstände und 101 gestartete Athleten:

1. Durchgang: 54 Athleten = 32.08 → 32 Athleten kommen weiter;

2. Durchgang: 47 Athleten = 27.92 → 28 Athleten kommen weiter;

e) Sind Mannschaftswettbewerbe vorgesehen und werden Ausscheidungskämpfe erforderlich, müssen die Mannschaftsmitglieder/Nationen gleichmäßig auf die einzelnen Durchgänge verteilt werden. Die Mannschaftsergebnisse ergeben sich aus diesen Durchgängen;

f) Stehen nicht genügend Stände zur Verfügung, um zwei Athleten jeder Mannschaft im ersten und die verbleibenden Athleten im zweiten Durchgang starten zu lassen, sind drei Durchgänge mit je einem Athleten jeder Mannschaft erforderlich;

g) Einem Athleten, der sich nicht qualifiziert hat, darf es nicht gestattet werden, weiter an diesem Wettbewerb teilzunehmen; und

Copyright: ISSF

h) Bei Ergebnisgleichheiten der letzten Qualifikationsplätze ergibt sich die Reihung entsprechend den Regeln für Ergebnisgleichheit.

6.6.6.2 Standvergabe - 25m Schnellfeuerpistolenwettbewerb

a) Der zweite 30-Schuss-Durchgang darf erst beginnen, wenn alle Athleten den ersten 30-Schuss-Durchgang beendet haben. Wenn die Anzahl der teilnehmenden Athleten zu niedrig ist, um alle Scheibengruppen aller Durchgänge auszufüllen, muss die Standvergabe so erfolgen, dass die freien Plätze in die letzten Rotten des ersten und zweiten Durchganges gelegt werden;

b) Für den 2. Durchgang muss die Reihenfolge der Rotten so geändert werden, dass ein Athlet, der im ersten Durchgang auf dem linken Stand geschossen hat, im zweiten Durchgang auf dem rechten Stand des gleichen Abschnitts (Sektion) schießen muss und umgekehrt; und

c) Wenn der Wettbewerb an einem Tag abgehalten wird, schießen alle Athleten, die im ersten Durchgang in einer Rotte geschossen haben, auch im zweiten Durchgang in der gleichen Rotte und mit Platztausch im gleichen Abschnitt (Sektion). Beispiel:

Durch-gang	Rotte	Abschnitt/ Sektion 1		Abschnitt/ Sektion 2		Abschnitt/ Sektion 3		Abschnitt/ Sektion 4	
	Box	**A**	**B**	**C**	**D**	**E**	**F**	**G**	**H**
1	1	1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	9	10	11	12	13	14	15	16
1	3	17	18	19	20	21	22	23	24
1	4	25	26	27	28	29	30	31	32
2	1	2	1	4	3	6	5	8	7
2	2	10	9	12	11	14	13	16	15
2	3	18	17	20	19	22	21	24	23
2	4	26	25	28	27	30	29	32	31

Wird der Wettkampf an zwei Tagen durchgeführt, so beginnt den zweiten Durchgang die mittlere Rotte des 1. Durchgangs bzw. bei gerader Anzahl von Rotten die Rotte unmittelbar nach der Hälfte des ersten Durchgangs. Beispiel:

Durch-gang	Rotte	Abschnitt/ Sektion 1		Abschnitt/ Sektion 2		Abschnitt/ Sektion 3		Abschnitt/ Sektion 4	
	Box	**A**	**B**	**C**	**D**	**E**	**F**	**G**	**H**
1	1	1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	9	10	11	12	13	14	15	16
1	3	17	18	19	20	21	22	23	24
1	4	25	26	27	28	29	30	31	32
2	1	18	17	20	19	22	21	24	23
2	2	26	25	28	27	30	29	32	31
2	3	2	1	4	3	6	5	8	7
2	4	10	9	12	11	14	13	16	15

Copyright: ISSF

6.6.6.3 **Flintenwettbewerbe** Rottenauslosung und Zuteilungsregeln sind in Regel 9.10.4. zu finden.

6.6.6.4 **Laufende Scheibe**

a) Jeder Athlet muss den gesamten Wettkampf auf dem zugewiesenen Schießstand schießen. Eine Veränderung der Standzuweisung darf nur dann erfolgen, wenn die Jury entschieden hat, dass es an den Schießständen unterschiedliche Bedingungen gibt, wie etwa Lichtverhältnisse;

b) Wird der Wettbewerb an einem (1) Tag durchgeführt, bleibt die Starteinteilung für den zweiten Durchgang wie am ersten; und

c) Wird ein Wettbewerb über zwei (2) Tage angesetzt, muss der Athlet mit dem niedrigsten Rang des ersten Tages als erster am zweiten Tag schießen und der Schütze mit dem höchsten Rang am Ende des ersten Tages, am zweiten Tag als letzter.

6.7 WETTKAMPFBEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG

6.7.1 Der ISSF führte spezifische Standards für Wettkampfbekleidung und Ausrüstung ein, damit die Athleten in ISSF-Meisterschaften die Ausrüstungskontrolle passieren und um jene Standards durchzusetzen, welche der Sicherstellung dieser Grundsätze für Fairness und gleiche Bedingungen an Wettkämpfen dient, so dass kein Athlet einen unlauteren Vorteil gegenüber anderen erhält.

6.7.2 Athleten dürfen nur Ausrüstung und Bekleidung verwenden, die den ISSF Regeln entsprechen. Alle Waffen, Vorrichtungen, Ausrüstung, Zubehör oder andere Sachen, welche einem Athleten einen persönlichen Vorteil gegenüber anderen verschaffen könnte und was dem Sinn der ISSF Regeln und Bestimmungen entgegensteht und in diesen Regeln nicht erwähnt ist, ist verboten.

6.7.3 Athleten sind dafür verantwortlich, dass alle Teile der Ausrüstung und Bekleidung, die sie in ISSF Meisterschaften verwenden wollen mit ISSF-Vorschriften übereinstimmen.

6.7.4 Die Ausrüstung der Athleten für Gewehr, Pistole und Laufende Scheibe unterliegen der Ausrüstungskontrolljury und der Ausrüstungskontrolle des Organisationskomitees. Alle Wurfscheiben-Ausrüstungen der Athleten unterliegen der Kontrolle durch die Wurfscheibenjury (9.4.1).

6.7.5 **Wettkampfbekleidung und Ausrüstung**

6.7.5.1 Regeln, welche die spezielle Ausrüstung eines Athleten in einer jeweiligen Disziplin betreffen, sind in der entsprechenden Regel für diese Disziplin zu finden.

Copyright: ISSF

6.7.5.2 Die Verwendung jeglicher Spezialvorrichtungen, Hilfsmittel oder Kleidungsstücke, inklusive der Verwendung von Kinesio-Tapes, medizinischer oder ähnlicher Bänder, die Beine, Körper oder Arme des Athleten fixieren oder in ihrer Beweglichkeit einschränken, sind für Gewehr-, Pistolen- und Laufende Scheibe-Athleten verboten um sicherzustellen, dass die tatsächliche Leistung der Athleten nicht durch spezielle Kleidung und Maßnahmen künstlich verbessert wird.

6.7.5.3 Es dürfen nur lärmreduzierende Geräte (Gehörschutz) verwendet werden. Radios, iPods, oder ähnliche Geräte, welche tonerzeugend oder der Kommunikation dienen sind während der Wettkämpfe und allen Arten von Trainings verboten, außer sie werden von Wettkampf-Offiziellen verwendet.

6.7.6 ISSF Bekleidungsvorschriften (ISSF Dress Code)

Es liegt in der Verantwortlichkeit der Athleten, Mannschaftsführer und Offiziellen auf den Ständen angemessen gekleidet zu erscheinen, wie es einem öffentlichen Sportanlass entspricht. Kleider, welche durch Athleten und Offizielle getragen werden, müssen dem ***ISSF Dress Code*** entsprechen. Siehe dazu 6.19 für die volle Dress Code Version.

6.7.6.1 Falls kurze Hosen während des Wettkampfes getragen werden, darf Hosenbein nicht höher als 15 cm oberhalb der Mitte der Kniescheibe enden.

6.7.6.2 Athleten müssen bei Wettbewerben Schuhe tragen, die diesen Regeln entsprechen. Es dürfen keine Sandalen jeglicher Art getragen oder die Schuhe ausgezogen werden (mit oder ohne Socken).

6.7.6.3 Während Sieger- oder anderen Zeremonien sind die Athleten angehalten, sich in ihrer nationalen Uniform oder den nationalen Trainingsanzügen mit Sportschuhen zu präsentieren.

6.7.6.4 Die Jury ist für die Durchsetzung des ***ISSF Dress Codes*** verantwortlich.

6.7.7 Ausrüstungskontrolle

Das Organisationskomitee muss eine Ausrüstungskontrolle bereitstellen, die unter Aufsicht der Ausrüstungskontrolljury die Kontrollen durchführt. Eine Überprüfung der Ausrüstung muss für alle Athleten gegeben und möglich sein, so dass sie ihre Ausrüstung vor den Wettkämpfen überprüfen lassen können. Um die Einhaltung der ISSF Regeln zu gewährleisten, muss die Ausrüstungskontrolljury und die Ausrüstungskontrolle Nachkontrollen (6.7.9) durchführen.

6.7.7.1 Ablauf der Ausrüstungskontrolle

a) Das Organisationskomitee muss Mannschaftsoffizielle und Athleten rechtzeitig vor dem Wettkampf darüber informieren, wo und wann sie ihre Ausrüstung kontrollieren lassen können;

Copyright: ISSF

b) Die Ausrüstungskontrolle muss den Athleten für freiwillige Kontrollen jederzeit zur Verfügung stehen und beginnend mit dem Tag des Offiziellen Trainings durchgehend bis zum letzten Tag der Gewehr-, Pistolen- und Laufende Scheibe Wettbewerbe geöffnet sein;

c) Die ISSF Kalibrierungstestausrüstung muss verwendet werden, um Testgeräte an jedem Tag vor den Ausrüstungskontrollen zu überprüfen und wenn eine Disqualifikation während der Nachkontrollen ansteht;

d) Die Athleten werden aufgefordert, jegliche Teile ihrer Ausrüstung der Ausrüstungskontrolle zur Kontrolle vorzulegen, wenn sie sich nicht sicher sind, ob sie eine Nachkontrolle bestehen würden;

e) Die Ausrüstungskontrolle muss sicherstellen, dass alle Gewehr-Schießjacken und Schießhosen mit einem Siegel mit einer eindeutigen Seriennummer gekennzeichnet sind, die auf den Athleten registriert ist. Das Siegel muss so angebracht sein, dass es nicht möglich ist, dieses Siegel zu entfernen, ohne es zu beschädigen oder zu brechen. Siegel die zuvor für die Einmalüberprüfung der Bekleidungskontrolle (2013) oder früher ausgestellt wurden, erfüllen diese Anforderung. Jacken und Hosen ohne Siegel müssen überprüft werden, um die Einhaltung der ISSF Regeln zu gewährleisten und anschließend mit einem auf den Athleten registrierten Siegel versehen zu werden. Die Ausrüstungskontrolle und Gewehr-Juries werden die Siegel der Jacken und Hosen für die Durchführung von Zufallskontrollen in Übereinstimmung mit der Regel 7.5.1.2. verwenden;

f) Die Ausrüstungskontrolle muss den Namen des Athleten, den Hersteller, die Seriennummer und das Kaliber jeder zugelassenen Waffe auf der Kontrollkarte registrieren;

g) Es liegt in der Verantwortung des Athleten, dass jeder Luft- oder CO^2-Zylinder innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Herstellers (maximal zehn (10) Jahre) liegt. Dies kann durch die Ausrüstungskontrolle überprüft und gegebenenfalls können beratende Empfehlungen gegeben werden.

h) Der Athlet erhält eine Kopie der Ausrüstungskontrollkarte, welche er zu jeder Zeit zusammen mit seiner Ausrüstung aufbewahren muss. Falls ein Athlet seine Ausrüstungskontrollkarte verliert, wird eine Gebühr von EUR 10,00 für das erneute Ausstellen fällig; und

i) Falls ein Gewehr-Kleidungsstück für eine zweite oder nachfolgende Prüfung während der gleichen Meisterschaft erneut vorgelegt werden muss, wird eine Nachprüfungsgebühr von EUR 20,00 berechnet;

Copyright: ISSF

6.7.8 Startnummern (Bib Nummern) und Sachen, welche vom Athleten getragen werden

6.7.8.1 Alle Athleten müssen mit einer Startnummer (**Bib Nummer**) ausgestattet sein, die während des gesamten Wettkampfes oberhalb der Gürtellinie auf der Rückseite der Oberbekleidung zu tragen ist. Die Bib Nummer muss die zugewiesene Startnummer, den Familiennamen, die Abkürzung des Vornamens und die Nation des Athleten (nur IOC-Länderabkürzung) beinhalten. Wird eine Flagge des Landes verwendet, dann muss diese links von der IOC-Länderabkürzung platziert werden. Die Höhe der Buchstaben soll so groß wie möglich, jedoch nicht kleiner als 20 mm sein (für Flinte siehe 9.12.2, 9.12.3).

6.7.8.2 **Die Startnummern (Bib Nummern)** müssen von allen Athleten während des Pre-Event-Trainings und während des Wettkampfs oberhalb der Gürtellinie auf dem Rücken getragen werden. Ist die Bib Nummer verfügbar und wird nicht getragen, darf der Athlet nicht starten.

6.7.8.3 Alle Athleten müssen sich den **ISSF Zulassungs-, ISSF Werberechten und ISSF-Sponsor/Reklame-Regeln** unterwerfen. Diese Regeln umfassen Bereiche wie: Embleme, Sponsoren, Werbung und Herstellerzeichen bei der Bekleidung bezüglich Kontrollen und Sanktionen.

6.7.8.4 **Seitenblenden** (auf einer oder beiden Seiten), befestigt an einem Hut, einer Kappe, einer Schießbrille oder einem Stirnband mit einer Maximalhöhe von 40 mm (A) (Regel 9.12.4, 60 mm für Athleten bei Wurfscheibe) sind gestattet. Diese Blenden dürfen - von der Seite gesehen - maximal bis zur Stirn reichen. Die untere Kante der Seitenblende darf sich nicht um mehr als 20 mm unterhalb der Mittellinie des Auges erweitern.

Am nicht zielenden Auge darf eine **Blende** mit maximal 30 mm Breite (B) getragen werden.

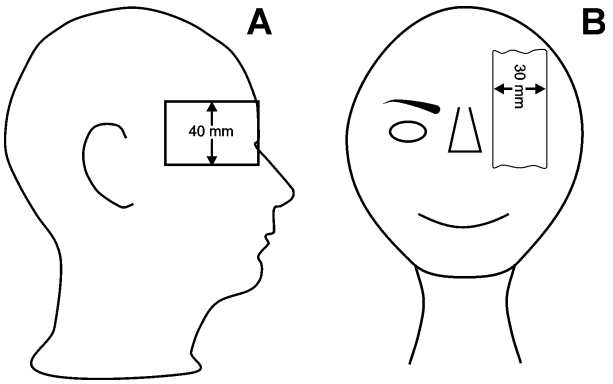

Copyright: ISSF

6.7.9 Nachkontrollen

6.7.9.1 Nachkontrollen müssen nach den Ausscheidungs- und Qualifikationsrunden in Wettkämpfen und während der Meldezeit vor dem Finale durchgeführt werden. Nachkontrollen bei 10m und 50m Gewehr- und Pistolen-Wettbewerben müssen mit einem Minimum von fünf (5) Athleten, darunter Zufalls-Finalisten, Zufalls- und gezielte Auswahl durchgeführt werden. Bei Nachkontrollen für 25m Pistole-Wettbewerbe muss mindestens ein Athlet pro Sektion pro Durchgang zur Kontrolle auslost werden. Bei Nachkontrollen für Laufende Scheibe-Wettbewerbe müssen als Minimum drei (3) Athleten pro Durchgang geprüft werden. Die Ausrüstungskontrolljury ist für die Überwachung der Durchführung aller Nachkontrollen verantwortlich. Bei Gewehr-Nachkontrollen werden Schiessbekleidung, Unterbekleidung, Taping und Gewehre (Abzugskontrolle, wenn anwendbar) geprüft. Zur Pistolen-Nachkontrolle gehören Schuhe, Taping, Abzugskontrolle, Pistolen-Abmessungen und Griffe (8.12), Munitions-Geschwindigkeitskontrollen und das Wiegen von Geschossen, wenn anwendbar. Laufende Scheibe Nachkontrollen müssen Wettkampf Gewehrzusatzgewichte, Zielfernrohr (10m) und Markierungsstreifen enthalten. Richter des gleichen Geschlechts wie die Athleten müssen für Kleidungs- und Taping-Kontrollen zur Verfügung stehen.

6.7.9.2 Kleiderkontrollen bei Gewehr werden unmittelbar nachdem der Athlet sein Programm beendet hat durchgeführt. Falls die Kleidung bei der Prüfung durchfällt, wird sie nach dem ersten Test nochmals geprüft. Fällt ein Kleidungsstück beim zweiten Test erneut durch, muss der Athlet disqualifiziert werden. Vor und während allen Nachkontrollen darf die Kleidung nicht durch Hitze oder anderen Mitteln vorübergehend oder endgültig behandelt werden, oder von der Teststation entfernt werden.

6.7.9.3 Wenn ein Athlet bei der Nachkontrolle durchfällt, muss der Vorsitzende der Ausrüstungskontrolljury oder ein ernanntes Jurymitglied der Ausrüstungskontrolle durch den Vorsitzenden bestätigen, dass die Prüfung ordnungsgemäß vollzogen wurde und der Athlet disqualifiziert ist. Das Bestätigungsverfahren der ISSF Kalibrierungsprüfgeräte muss bestätigen, dass die Testinstrumente genau messen.

6.7.9.4 Berufungen gegen diese Disqualifikation können an die Berufungsjury weitergeleitet werden. Ob die Prüfung korrekt vollzogen wurde, muss die Berufungsjury entscheiden, die Prüfung darf aber nicht mehr wiederholt werden.

6.7.9.5 Gezielte Prüfung (Auswahl von Athleten nicht durch ein Auslosungs-Verfahren) wird vollzogen, wenn eine Jury zuverlässige Beweise hat, dass ein Athlet seine Waffe, Kleidung oder Ausrüstung verändert hat oder diese zu ändern versucht.

Copyright: ISSF

6.8 PFLICHTEN UND AUFGABEN DER WETTKAMPFJURY

Juries sind verantwortlich, die vom Organisationskomitee benannten Wettkampffunktionäre zu beraten, zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

a) Wettkampf-Juries überwachen die Durchführung von Wettbewerben in jeder Disziplin (Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe);

b) Auswertungs-Juries überwachen die Abläufe der Auswertung und der Ergebnisse; und

c) Ausrüstungskontroll-Juries überwachen und unterstützen die Prüfung der Kleidung und Ausrüstung der Athleten**.**

6.8.1 Standfunktionäre sind für die aktuelle Durchführung des Wettkampfes zuständig, während die Jury beratend und überwachend tätig wird. Standfunktionäre und Jury sind gegenseitig für die Durchführung von Training und Wettkämpfen gemäß den ISSF Regeln verantwortlich und müssen sicherstellen, dass diese Regeln während der Wettkämpfe in einer fairen und angemessenen Weise eingehalten werden.

6.8.2 Alle Mitglieder der Jury müssen die offizielle ISSF Juryweste (rote Farbe) während sie im Dienst sind tragen. Jurywesten müssen beim ISSF-Hauptsitz bezogen werden. Allem Standpersonal wird empfohlen, eine unverkennbare Weste oder ähnliche Jacke (bevorzugt in grüner Farbe), **wenn sie im Dienst sind**, zu tragen. Es wird empfohlen, dass alle Scheibenmitarbeiter oder andere Mitarbeiter, die nach vorne zur Scheibe gehen müssen um ihre Aufgaben zu erfüllen, eine Weste in einer fluoreszierenden Farbe oder Armbinden mit einer guten Sichtbarkeit tragen sollen.

6.8.3 Jede für eine Disziplin zuständige Jury muss vor Beginn einer Meisterschaft die Schießstände, die organisatorischen Belange und die Einteilung des Bedienungspersonals usw. überprüfen, um sicherzustellen, dass alles den ISSF Regeln entspricht. Dies ist unabhängig von einer früheren Überprüfung durch den Technischen Delegierten.

6.8.4 Mitglieder der Jury müssen die Schiessstellungen und Ausrüstung der Athleten ständig überwachen.

6.8.5 Die Jurymitglieder haben das Recht, jederzeit während des Trainings und der Wettkämpfe die Waffen, Ausrüstung, Stellung usw. der Athleten zu überprüfen.

6.8.6 Die Jurymitglieder sind dafür verantwortlich, dass während des Trainings und Wettkampfes die Bekleidung und Ausrüstung der Athleten in Übereinstimmung mit den ISSF Sponsor- und Werbungsregeln (4.4.4.7, 6.7.8.3) erfolgt;

6.8.7 Während Wettkämpfen sollten sich Jurymitglieder einem Athleten, während er einen Schuss (oder Serien in Schnellfeuerwettbewerben) abgibt nicht annähern, außer eine Sicherheitsangelegenheit erfordert ein sofortiges Eingreifen.

Copyright: ISSF

6.8.8 Während einer Meisterschaft muss eine Mehrheit der Jury ständig am Schießstand anwesend sein, so dass jederzeit eine Jurysitzung einberufen werden kann, um eine sofortige Entscheidung treffen zu können.

6.8.9 Mitglieder der Jury haben das Recht, während der Wettkämpfe persönliche Entscheidungen zu treffen sollten sich jedoch mit anderen Jurymitgliedern und den Standfunktionären in Einvernehmen setzen, wenn irgendwelche Zweifel bestehen. Sollte ein Mannschaftsführer oder ein Athlet mit der Entscheidung eines einzelnen Jurymitglieds nicht einverstanden sein, so kann eine Mehrheitsentscheidung der Jury durch einen schriftlichen Protest verlangt werden.

6.8.10 Mitglieder der Jury müssen Entscheidungen vollkommen unbefangen treffen, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion, Ethik oder kultureller Herkunft der Athleten, welche es betrifft.

6.8.11 Die Juries müssen jeden Protest behandeln, der zur Jury in Übereinstimmung mit den ISSF Regeln eingebracht wird. Nach Rücksprache mit den Standfunktionären und anderen direkt Betroffenen müssen sie über jeden Protest entscheiden.

6.8.12 Die Jury muss alle Fälle entscheiden, die in den ISSF Bestimmungen und ISSF Regeln nicht enthalten sind. Derartige Entscheidungen müssen dem Sinn und dem Zweck der ISSF Bestimmungen und Regeln entsprechen. Alle derartigen Entscheidungen müssen schriftlich durch den Vorsitzenden der Jury in einem Bericht festgehalten und an den Technischen Delegierten nach jeder Meisterschaft eingereicht werden.

6.8.13 Athleten und Mannschaftsoffizielle dürfen nicht Mitglieder einer Jury sein. Jurymitglieder dürfen den Athleten während des Wettkampfes auf keinen Fall über den Rahmen der ISSF Regeln hinausgehende Ratschläge erteilen oder Hilfe leisten.

6.8.14 Der Vorsitzende der Jury muss mit Einsatzplanungen für die Jurymitglieder dafür sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Jurymitgliedern jederzeit, auch während des offiziellen oder Kurz-Trainings vor dem Wettkampf, anwesend ist.

6.8.15 Der Vorsitzende der Jury soll einen Bericht vorbereiten, welcher die Entscheidungen und Maßnahmen der Jury festhält und diesen baldmöglichst nach der Meisterschaft über den Technischen Delegierten an den ISSF Generalsekretär weiterreicht.

6.8.16 **Aufgaben Jurymitglied - Papierscheiben - nur 25m Wettbewerbe**

a) Werden für 25m Wettbewerbe Papierscheiben verwendet, muss ein Mitglied der Klassifikationsjury und/oder der Pistolenjury für jede Standsektion, oder für jede fünf (5) oder zehn (10) Scheiben eingeteilt werden (d.h. pro Scheibenaufsicht ein Jurymitglied). Das Jurymitglied muss die Scheibenaufsicht an der Scheibenlinie begleiten;

Copyright: ISSF

b) Bevor die Auswertung beginnt, muss das Jurymitglied die Scheiben prüfen, die korrekte Anzahl von Schüssen und die Nähe zu den Wertungsringen feststellen usw. Zweifelhafte Situationen müssen vor Beginn der Auswertung geklärt werden;

c) Entscheidungen in Zweifelsfällen müssen gleichzeitig von zwei (2) Jurymitgliedern mit der Scheibenaufsicht gefällt werden. Ein Mitglied der Jury hat hierbei den Vorsitz und kontrolliert falls notwendig mit dem Schusslochprüfer;

d) Ein Jurymitglied an der Scheibenlinie muss sicherstellen, dass alle vom zweiten Schreiber an der Scheibenlinie eingetragenen Ergebnisse richtig sind und alle von der Jury getroffenen Entscheidungen ordnungsgemäß auf den Ergebniskarten vermerkt und geprüft sind; und

e) Das Jurymitglied muss sicherstellen, dass die Scheiben nicht abgeklebt und die Schüsse nicht mit den farbigen Steckscheiben/Kellen angezeigt werden, bis alle Zweifelsfälle gelöst und die Ergebnisse durch den zweiten Schreiber korrekt eingetragen wurden;

6.9 ORGANISATIONSKOMITEE - WETTKAMPFFUNKTIONÄRE

6.9.1 Schießleiter - Pflichten und Aufgaben

6.9.1.1 Ein Schießleiter (CRO) muss für jeden Wettbewerb und jede Anlage ernannt werden und ist zuständig für die Aufsichten und das übrige Standpersonal. Er ist für die korrekte Durchführung des Wettbewerbs verantwortlich. Er ist zuständig für alle Standkommandos und stellt auch die Zusammenarbeit der Mitarbeiter am Stand mit der Jury sicher.

6.9.1.2 Der Schießleiter ist für die schnelle Behebung aller Störungen an den Schießstandausrüstungen zuständig und dafür, dass das nötige Fachpersonal und das erforderliche Ersatzmaterial zur Verfügung steht. Ein Reparaturdienst muss jederzeit zur sofortigen Verfügung des Schießleiters stehen. Für Fälle, welche die Kapazität des Reparaturdienstes übersteigen, sind zusätzliche Vorkehrungen zu treffen.

6.9.2 Standaufsicht - Pflichten und Aufgaben

Für jeden Abschnitt (Sektion) oder für je fünf (5) bis zehn (10) Athletenstände muss eine Standaufsicht festgelegt werden. Die Standaufsicht muss:

a) für die Durchführung des Wettkampfes in ihrem Standabschnitt dem Schießleiter verantwortlich sein;

b) die Athleten zu ihren Ständen beordern;

c) Namen und Startnummern (Bib Nummern) der Athleten auf Übereinstimmung mit der Startliste prüfen;

d) Sicherstellen, dass Waffen, Ausrüstung und Zubehör der Athleten geprüft und genehmigt wurden;

Copyright: ISSF

e) Schießpositionen der Athleten kontrollieren und jede Unregelmäßigkeit der Jury mitteilen;

f) Sicherstellen, dass die Kommandos des Schießleiters befolgt werden;

g) die notwendigen Maßnahmen nach einem Defekt, einem Protest, einer Störung oder anderen sich ergebenden Angelegenheiten während des Wettkampfes treffen;

h) für den ordnungsgemäßen Eintrag der Ergebnisse durch den Schreiber bei der Nutzung von Papierscheiben verantwortlich sein;

i) die korrekte Handhabung der Scheiben überwachen;

j) Proteste zur Weiterleitung an ein Jurymitglied entgegen nehmen;

k) für Eintragung sämtlicher Unregelmäßigkeiten, Störungen, Strafen, Defekte, Kreuzschüsse, Zeitgutschriften, wiederholte Schüsse usw. im Durchgangsbericht, im Standprotokoll, auf der Scheibe oder dem Ergebnisausdruck sowie gegebenenfalls der kleinen Ergebnistafel verantwortlich sein; und

l) sich jeder Unterhaltung mit dem Athleten ebenso enthalten wie jeglichen Kommentars bezüglich des Ergebnisses oder der für den Wettkampf noch verbleibenden Schießzeit.

6.9.3 Chef der Klassifikation - Pflichten und Aufgaben

Für jede Meisterschaft muss ein Chef der Klassifikation (CCO) bestimmt werden. Er ist verantwortlich für alle Mitarbeiter in der Auswertung und für das für Anmeldungen und Resultate zuständige. Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Auswertung und der Erfassung von Resultaten der Meisterschaft.

6.9.4 Pflichten und Aufgaben des Schreibers - Papierscheiben

Bei Benutzung von Papierscheiben, kann für jeden Stand ein Schreiber bestimmt werden. Der Schreiber muss:

a) die entsprechenden Angaben auf der Ergebniskarte und auf der Ergebnistafel kontrollieren oder eintragen (Name des Athleten, Startnummer (Bib Nummer), Nummer des Athletenstandes usw.);

b) ein Fernrohr zur Verfügung haben, wenn fernbediente Scheiben verwendet werden. Wenn der Schreiber das Wechseln der Scheiben kontrolliert, muss er einige Sekunden warten, bevor er das Zeichen zum Wechseln der Scheiben gibt, damit der Athlet die Möglichkeit hat, seinen Schuss zu erkennen;

c) den vorläufigen Wert jedes Schusses auf der Ergebniskarte und der Ergebnistafel oberhalb oder seitlich seines Pultes zur Information der Zuschauer eintragen; und

Copyright: ISSF

d) bei Ständen mit mechanischem Rücktransport der Scheiben zur Feuerlinie, die Scheiben unmittelbar nach jeder Serie von zehn (10) Schüssen einsammeln und sie in einem verschließbaren Behälter aufbewahren, in dem sie durch das dafür bestimmte Personal zur Ablieferung im Klassifikationsbüro gesammelt werden.

6.9.5 Pflichten und Aufgaben des Schreibers – Papierscheiben Laufende Scheibe

a) Der Schreiber überprüft die Eintragung in die Standliste und Wertungskarte um sicherzustellen, dass der Name des Athleten, Startnummer (Bib Nummer), Standnummer und Nationen übereinstimmen;

b) Der Schreiber notiert die angezeigten Ergebnisse und vergleicht sie mit den Anzeigen auf dem Fernsehmonitor, wenn ein solcher benutzt wird. Eintragungen auf der Wertungskarte sind so vorzunehmen, dass das Klassifikationsbüro rechte und linke Läufe unterscheiden kann.

6.9.6 Pflichten und Aufgaben des Starters – Laufende Scheibe

a) Der Starter an der Feuerlinie muss so platziert sein, dass er die Bereitschaft des Athleten beobachten kann und dass er in der Lage ist, das **READY** – Kommando des Athleten zu hören. Er muss in der Lage sein, die Resultatanzeige nach jedem Schuss zu beobachten, das Ergebnis der Wertung und zur gleichen Zeit das Signal zum Starten der Scheibe wahrnehmen zu können; und

b) der Starter an der Feuerlinie bedient den Start-Knopf, den Stopp-Knopf und den Schalter zum Wechseln von langsamen zu schnellen Läufen. Wenn kein elektronisch programmiertes Schaltsystem für den gemischte-Läufe-Wettbewerb zur Verfügung steht, müssen die erforderlichen Schaltungen nach einem von der Jury genehmigten Schema ausgeführt werden.

6.9.7 Pflichten und Aufgaben von Graben- und Scheibenaufsichten – Papierscheiben

Die Anzahl der Grabenaufsichten soll der Anzahl der Standaufsichten entsprechen. Wird in Scheibengräben gearbeitet, sind sie innerhalb der ihnen zugewiesenen Scheibengruppe dafür verantwortlich, dass die Scheiben rasch gewechselt, gewertet, abgeklebt und für den nächsten Schuss des Athleten wiederaufgezogen werden. Grabenaufsichten müssen:

a) Sicherstellen, dass sich keine Schusslöcher auf dem weißen Bereich der Scheibe befinden und dass alle Treffer am Scheibenrahmen klar gekennzeichnet sind;

Copyright: ISSF

b) Kann ein Schussloch auf einer Scheibe nicht festgestellt werden, ist die Grabenaufsicht dafür zuständig, festzustellen, ob der Schuss auf einer Nachbarscheibe ist. Sie hat nach Rücksprache mit der Jury und der Standaufsicht die Situation zu klären;

c) Werden automatische Scheibenkästen verwendet, sind die Grabenaufsichten dafür verantwortlich, dass die Kästen mit den richtigen Scheiben bestückt, die Scheiben entnommen und für die Zustellung an das Klassifikationsbüro vorbereitet werden; und

d) Sie sind auch dafür verantwortlich, dass alle vorgefallenen Unregelmäßigkeiten auf den Scheiben vermerkt werden.

6.9.8 Pflichten und Aufgaben der Grabenaufsicht – Papierscheiben – Laufende Scheibe

Eine Grabenaufsicht und ein Helfer müssen während des Wettkampfs an jeder Seite jedes Standes stationiert sein. Abhängig vom benutzten System kann das Wechseln der Scheiben mit einer Scheibenaufsicht und einem Assistenten erfolgen, wenn angemessene Sicherheitsabschirmungen zur Verfügung stehen. Die Grabenaufsicht ist verantwortlich für:

a) die richtige Anbringung der richtigen Scheiben in der festgelegten Reihenfolge am Rahmen;

b) die richtige Anbringung der 50m Halbscheiben oder Scheibenspiegel. Das korrekte Abkleben der Schusslöcher mit Schusspflaster und die Einhaltung des festgelegten Zeitrhythmus bei der Ergebnisanzeige usw.;

c) die Überprüfung der Scheibe nach jedem Lauf und das Sicherstellung der korrekten Anzeige jedes Schusses in Wert und Lage;

d) die Sicherstellung, dass die Schießscheibe vor jedem Lauf in die richtige Richtung zeigt;

e) Schusslöcher nahe einem Wertungsring erhalten bei der Ergebnisanzeige den niedrigeren Wert;

f) Nach Beendigung eines jeden Durchganges müssen die Scheiben vom Rahmen abgenommen und in einem sicheren Behältnis für den Transport zum Klassifikationsbüro untergebracht werden;

g) Die Scheibentransporteure müssen Scheiben und Protokolle mindestens nach Beendigung des Schießens jedes zweiten Athleten zum Klassifikationsbüro bringen;

h) Probeschüsse an 50 m Scheiben müssen mit schwarzen Schusspflastern abgeklebt werden;

i) Jede Serie beginnt mit vier (4) Probeschüssen. Für jeden nicht abgegebenen Probeschuss ist ein schwarzes Pflaster auf den entsprechenden 50 m Scheiben außerhalb der Wertungsringe zu kleben; und

Copyright: ISSF

j) Wettkampfschusslöcher auf 50 m Scheiben müssen mit transparenten Pflastern abgeklebt werden. Bei Schusslöchern, die nahe am Wertungsring liegen, soll nur der äußere Teil abgeklebt werden, um dem Klassifikationsbüro die Wertung zu erleichtern. Der letzte Treffer jeder Scheibe wird nicht abgeklebt.

6.9.9 Scheibenaufsicht 25m – Papierscheiben

Für jeden Abschnitt (Sektion) oder für je fünf (5) bis zehn (10) Scheibenstände ist eine Scheibenaufsicht zu bestimmen. Die Anzahl an Scheibenaufsichten muss der Anzahl an Standaufsichten entsprechen. Die Scheibenaufsicht muss:

a) Für die ihr zugeteilte Scheibengruppe verantwortlich sein;

b) Die Jurymitglieder auf alle Schüsse mit nicht eindeutigem Schusswert hinweisen und nach getroffener Entscheidung die Lage und den Wert der Schüsse ansagen;

c) Sicherstellen, dass die Scheiben zügig, genau und effizient ausgewertet sowie nach den Regeln abgeklebt bzw. gewechselt werden; und

d) an der Klärung von zweifelhaften Situationen in Zusammenarbeit mit der Standaufsicht und der Jury nach den ISSF Regeln mitwirken.

6.9.10 Zweiter Schreiber 25m – Papierscheiben

Sämtliche Durchgänge aller 25m Wettbewerbe werden offiziell am Stand ausgewertet. Der zweite Schreiber befindet sich an der Scheibenlinie. Er trägt die Ergebnisse in die Ergebniskarten ein, welche durch die Scheibenaufsicht angesagt werden. Falls eine vom Schreiber gemachte Eintragung von der des zweiten Schreibers abweicht und nicht geklärt werden kann, gilt die Eintragung des zweiten Schreibers.

6.9.11 Scheibenabkleber 25m - Papierscheiben

Erst nach Erfolgen der endgültigen Auswertung darf der Scheibenabkleber die Schusslöcher auf der Scheibe, dem Kontrollblatt oder auf der Hintergrundscheibe abkleben oder die Scheiben und die Kontrollblätter wechseln.

6.10 WETTKAMPFABLAUF - ELEKTRONISCHE SCHEIBEN

6.10.1 Technische Mitarbeiter - elektronische Scheiben

a) Technische Mitarbeiter elektronischer Scheiben sind für die Bedienung und Wartung der Elektronischen Scheiben verantwortlich;

b) Die technischen Mitarbeiter dürfen Aufsichten und Jurymitglieder beraten, aber keine Entscheidungen bezüglich der Anwendung der ISSF-Regeln treffen; und

Copyright: ISSF

c) Normalerweise werden Technische Mitarbeiter für elektronische Scheiben durch den offiziellen Resultat-Erzeuger ernannt oder müssen Personen mit Spezialtraining für den Einsatz von elektronischen Scheiben und entsprechenden elektronischen Wettkampfführungssystemen sein.

6.10.2 Scheibenaufsichten

Scheibenaufsichten werden durch das Organisationskomitee ernannt um bei elektronischen Scheiben bei der Bedienung und Wartung mitzuwirken:

a) Die Scheibenaufsichten müssen vor jedem Durchgang jedes Wettbewerbs sicherstellen, dass sich auf dem weißen Außenrand der Scheibe keine Schusslöcher befinden und alle Treffer auf dem Rahmen klar markiert sind;

b) Während der Wettkämpfen müssen sie die Hintergrundscheiben und die Kontrollscheiben abkleben und die Kontrollblätter wechseln; und

c) **Hintergrundscheiben, Kontrollscheiben** und **Kontroll-blätter** dürfen nicht abgeklebt oder gewechselt werden bis alle Auswertungen abgeschlossen sind.

6.10.3 Pflichten der Jurymitglieder - elektronische Scheiben

6.10.3.1 Mitglied(er) der Klassifikationsjury haben an den Ständen anwesend zu sein, um die Auswertung zu überwachen und bei allen Angelegenheiten, welche die Auswertung betreffen, mitzuwirken. Mitglieder der Wettkampfjury haben in Fällen mitzuhelfen, bei denen Handlungen oder Entscheidungen nötig sind und nur zwei (2) oder weniger Klassifikationsjurymitglieder zur Verfügung stehen.

6.10.3.2 Vor Beginn eines jeden Durchgangs muss ein Jurymitglied die Elektronischen Scheiben untersuchen, um zu bestätigen, dass:

a) sich keine Schusslöcher auf den weißen Flächen der Scheibe befinden;

b) alle Treffer an den Rahmen klar gekennzeichnet sind;

c) die Kontrollblätter erneuert sind; und

d) Kontrollscheiben und Hintergrundscheiben keine Schusslöcher außerhalb des Zentrumsfeldes, welches durch das Kontrollblatt abgedeckt ist, aufweisen;

6.10.4 Schießen auf Elektronischen Scheiben

a) Die Athleten müssen sich während des Trainings mit den Kontrollknöpfen vertraut machen, welche die Scheibendarstellung auf dem Monitor (ZOOM) ändern und die Umschaltung von Probe auf Wertung (MATCH) regeln.

Copyright: ISSF

b) In 10m, 25m und 50m Wettbewerben obliegt die Kontrolle der Umschaltung von Probe auf Wertung dem Standpersonal, mit Ausnahme der 50m Dreistellungswettbewerbe, bei denen der Wechsel von WETTKAMPF auf Probe und wiederum zu WETTKAMPF in der Verantwortung des Athleten liegt. In Zweifelsfällen muss der Athlet die Aufsicht um Hilfe bitten;

c) Es ist nicht gestattet, den Athleten-Monitor oder einen Teil davon **abzudecken** oder **zu verdunkeln**. Der gesamte Schirm muss für die Jury und das Standpersonal sichtbar sein;

d) Athleten und Standpersonal dürfen die **Drucker-kontrollboxen** und/oder die Ergebnisausdrucke vor dem Ende des Durchgangs oder Wettbewerbs nur mit Erlaubnis der Jury berühren;

e) Die Athleten sollten die Ergebnisausdrucke vor dem Verlassen des Schießstandes (in der Nähe des Gesamtergebnisses) unterzeichnen, um ihr Ergebnis zu identifizieren.

f) Wenn ein Athlet den Ausdruck nicht unterschrieben hat, sollte ein Jurymitglied den Ausdruck mit seinen Initialen abzeichnen, damit dieser ins Auswertebüro geschickt werden kann.

6.10.5 Wertungsbeschwerde während Probeschüssen

Reklamiert ein Athlet während des Probeschießens die korrekte Aufzeichnung bzw. die Auswertung der Schüsse, so kann die Jury anbieten, ihn auf einen anderen Stand zu verlegen.

a) Dem Athleten wird eine entsprechende Zeitverlängerung eingeräumt.

b) Die Jury wird so bald wie möglich die Probeschüsse auf dem ursprünglichen Stand, unter der Anwendung des **Verfahrens zur Überprüfung von Elektronischen Scheiben**, prüfen; und

c) Ergibt diese nachträgliche Kontrolle, dass die Scheibe auf dem ursprünglichen Athletenstand korrekte Ergebnisse geliefert hatte, wird der Athlet mit einem **Abzug (DEDUCTION)** von zwei (2) Ringen vom niedrigsten Schusswert der ersten Wettkampfserie bestraft.

6.10.6 Fehlfunktion des Papier- oder Gummibandes

Stellt die Jury fest, dass ein Problem durch einen Fehler im Vorschub des Papier- oder Gummibandes entstanden ist:

a) wird der Athlet auf einen Ersatzstand verlegt;

b) Er darf eine unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen innerhalb der verbleibenden Wettkampfzeit und einer zu gewährenden Zeitgutschrift abgeben;

Copyright: ISSF

c) Anschließend wiederholt er die von der Jury festgelegte Anzahl von WETTKAMPF-Schüssen sowie die notwendige Anzahl von Schüssen um den Wettbewerb zu vervollständigen;

d) Nach Beendigung des Durchganges entscheidet die Klassifikationsjury, welche Schüsse von jeder Scheibe gewertet werden; und

e) Der Athlet erhält das Ergebnis aller Schüsse, die am Monitor der ersten Scheibe korrekt angezeigt wurden und zusätzlich auch das Ergebnis aller Wettkampfschüsse, die auf der zweiten Scheibe abgegeben wurden, welche notwendig sind um das Wettkampfprogramm zu vervollständigen.

6.10.7 Protest gegen einen Schusswert

Wenn ein Schuss registriert und angezeigt wird, der Athlet aber den angezeigten Schusswert gemäß der Regel 6.16.6.2 protestiert:

a) Nach dem Durchgang müssen vom Technischen Mitarbeiter oder der Standaufsicht die detaillierten Ausdrucke (LOG–Ausdruck) von allen Schießbahnen, auf denen Beschwerden oder Proteste eingebracht wurden, sowie von den benachbarten Bahnen generiert werden, bevor die Scheiben für den nächsten Durchgang zurückgesetzt werden;

b) Nach der Beendigung des Durchgangs wird das **Verfahren zur Überprüfung von Elektronischen Scheiben** angewandt;

c) Alle nicht angezeigten Schüsse müssen von der Klassifikationsjury gewertet werden; und

d) Wenn die Klassifikationsjury feststellt, dass ein protestierter Schuss korrekt angezeigt wurde, zieht das eine Zwei-Punkte-Abzug-Strafe nach sich (6.16.6.2).

6.10.8 VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG VON ELEKTRONISCHEN SCHEIBEN NACH EINEM WERTUNGSPROTEST ODER BESCHWERDE

Wenn ein Wertungsprotest, eine Beschwerde oder keine Anzeige eines Schusses vorliegt, muss ein Jurymitglied folgende Unterlagen (die Nummer des Schützenstandes, die Zuordnung der Kontrollkarten, Blätter oder Scheiben, sowie Durchgang und Serie, aber auch die Zeit der Einsammlung muss aufgezeichnet werden) sammeln:

a) Das Kontrollblatt (25m/50m). Wenn ein Schussloch außerhalb des Bereichs des Kontrollblattes liegt, muss die geometrische Beziehung zwischen dem Kontrollblatt und der Kontrollscheibe vor Entfernung des Kontrollblattes hergestellt werden;

b) Die Kontrollkarte (25m/50 m/300 m);

c) Die Hintergrundscheibe (25m)

Copyright: ISSF

d) Der schwarze Papierstreifen (10m);

e) Das schwarze Gummiband (50m);

f) Der Standdurchgangsbericht;

g) Der LOG Ausdruck;

h) Die Computerdaten des Zentralrechners (wenn erforderlich).

6.10.8.1 Ein Jurymitglied muss die Vorderseite der Elektronischen Scheibe, den Rahmen und die Umgebung außerhalb der schwarzen Zielmarkierung auf die Lage von Schusslöchern überprüfen.

6.10.8.2 Kein CLEAR LOG (Löschen der Scheibenspeicher) darf vor Erlaubnis durch die Klassifikationsjury gemacht werden.

6.10.8.3 Die Anzahl der Schusslöcher muss gezählt und ihre Lage in Betracht gezogen werden.

6.10.8.4 Die Jurymitglieder prüfen unabhängig voneinander obige Unterlagen bevor eine formale Entscheidung der Jury erfolgt.

6.10.8.5 Ein Jurymitglied muss jedes manuelle Eingreifen in ein Ergebnis des Kontrollcomputers überwachen (z. B. Einfügen von Strafen, Ergebniskorrekturen nach Defekten, usw.).

6.10.9 STÖRUNGEN BEI ELEKTRONISCHEN SCHEIBEN

Diese Regeln beziehen sich auf Elektronische Scheiben bei 10m, 50m und 300m. Für Regeln bezüglich 25m Störungen bei Elektronischen Scheiben siehe Regeln 8.10. Für Regeln bezüglich Laufende Scheibe Störungen bei Elektronischen Scheiben siehe Regeln 8.11.

6.10.9.1 Im Falle eines Ausfalls ALLER Scheibenanlagen

a) Die Zeit der Störung und die abgelaufene Schießzeit muss vom Schießleiter und der Jury notiert werden;

b) Alle bisherigen Wettkampfschüsse jedes Athleten werden gezählt und notiert. Bei einem Stromausfall an der Anlage muss unter Umständen gewartet werden bis die Stromversorgung wiederhergestellt ist, damit die Anzahl der auf der Scheibe, nicht aber unbedingt auf dem Schützenmonitor, aufgezeichneten Schüsse festgestellt werden kann; und

c) Nachdem die Störung behoben und der gesamte Schießstand wieder einsatzbereit ist, werden **zusätzliche fünf (5) Minuten** zur verbleibenden Schießzeit hinzugefügt. Der Zeitpunkt des Wiederbeginns muss mindestens 5 Minuten vorher über das Lautsprechersystem angekündigt werden. Den Athleten muss erlaubt werden, ihre Stellungen in den fünf (5) Minuten vor der Wiederaufnahme des Schießens einzunehmen. Es muss während der verbleibenden Schießzeit eine unbegrenzte Anzahl an Probeschüssen erlaubt werden, aber nur vor der Wiederaufnahme der Wettkampfschüsse.

Copyright: ISSF

6.10.9.2 Im Falle eines Ausfalls einer EINZELSCHEIBE

a) Kann die Elektronische Scheibe nicht innerhalb von fünf (5) Minuten instand gesetzt werden, wird der Athlet auf einen Reservestand verlegt;

b) wenn er bereit ist, weiterzuschießen, werden **zusätzliche fünf (5) Minuten** zur verbleibenden Wettkampfzeit hinzugezählt; und

c) ihm vor der Wiederaufnahme der Wettkampfschüsse eine unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen erlaubt.

6.10.9.3 Nicht erfolgte Aufzeichnung oder Darstellung eines Schusses auf dem Monitor

Der Athlet muss unverzüglich die nächstgelegene Standaufsicht über den Fehler verständigen. Die Standaufsicht muss die Zeit der Beschwerde schriftlich festhalten. Ein oder mehrere Jurymitglieder müssen zum Schützenstand gehen. Der Athlet wird angewiesen einen weiteren gezielten Schuss auf seine Scheibe abzugeben:

Wenn der Wert und die Lage dieses Schusses auf dem Monitor aufgezeichnet und dargestellt wird:

a) Der Athlet muss angewiesen werden den Wettkampf fortzusetzen;

b) Wert, Lage und Zeit dieses Extraschusses müssen notiert werden und seine Schussnummer (inklusive des fehlenden Schusses), Wert und Lage, sowie Nummer des Athletenstandes müssen schriftlich an die Jury weitergegeben und im Standprotokoll sowie im Durchgangsbericht eingetragen werden;

c) Nach Beendigung dieses Durchgangs des Wettkampfes wird das **Verfahren zur Überprüfung von Elektronischen Scheiben** angewandt. Anhand dieser Informationen, der Zeit und der Lage des Extraschusses entscheidet die Klassifikationsjury, ob alle Schüsse einschließlich des Extraschusses auf der Computeraufzeichnung registriert sind;

d) Wurden alle Schüsse richtig aufgezeichnet, wird der fragliche Schuss (derjenige, welcher nicht aufgezeichnet oder dargestellt wurde) für das Ergebnis des Athleten gewertet, ebenso der unmittelbar danach abgegebene Schuss (Extraschuss), aber der letzte Schuss (zusätzlich zum Wettkampf abgegeben) wird gestrichen;

e) Falls der fragliche Schuss weder durch **Anwendung zur Prüfung von EST** noch irgendwo anders gefunden wurde, dann werden nur die korrekt aufgezeichneten Schüsse, der zuletzt abgegebene Schuss (extra Wertungsschuss) ausgenommen, für das Ergebnis des Athleten gezählt und gewertet; und

Copyright: ISSF

f) Falls der fragliche Schuss nicht im Computerspeicher aber an anderer Stelle lokalisiert wurde, entscheidet die Klassifikationsjury über die Gültigkeit und den Wert des fraglichen Schusses.

6.10.9.4 ODER: wird der angeordnete Extraschuss weder aufgezeichnet noch dargestellt und kann die Elektronische Scheibe nicht innerhalb von fünf (5) Minuten instand gesetzt werden:

a) muss der Athlet auf einen Reservestand verlegt werden;

b) Wenn er bereit ist weiterzuschießen, werden **zusätzliche fünf (5) Minuten** zur verbleibenden Wettkampfzeit zugesprochen und es wird ihm eine unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen erlaubt;

c) **In 10m und 50m Gewehr- und Pistolen-Wettbewerben** wiederholt der Athlet die zwei (2) Wettkampfschüsse, welche auf dem vorher benutzen Stand nicht aufgezeichnet oder dargestellt wurden;

6.10.9.5 ODER: **In 10m Laufende Scheibe-Wettbewerben** erhält der Athlet zwei (2) Minuten um seine Schießstellung wieder einzunehmen und dann zwei (2) zusätzliche Probeschüsse (Regel 10.7.3.9) abzugeben. Dann wiederholt er die zwei (2) Wettkampfschüsse, welche auf dem vorher benutzen Stand nicht aufgezeichnet oder dargestellt wurden und schießt die restlichen Schüsse der Serie. Für das Ergebnis des Athleten werden alle auf dem Monitor der ersten Scheibe aufgezeichneten Schüsse zuzüglich aller korrekt abgegebenen Schüsse, die auf der zweiten Scheibe angezeigt wurden, gewertet. Werden die zwei (2) Extraschüsse später im Computerspeicher der ersten Scheibe gefunden, werden diese annulliert.

6.11 WETTKAMPFVERFAHREN (siehe auch 6.17, Wettkampfverfahren für Finals)

6.11.1 Regeln für 10m und 50m Gewehr- und Pistolen-Wettbewerbe

6.11.1.1 Vorbereitungs- und Probezeit

Den Athleten muss vor dem Start des Wettkampfes 15 Minuten Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre letzten Vorbereitungen treffen können und eine unbegrenzte Anzahl von **Probeschüssen** abgeben können.

a) Die Vorbereitungs- und Probezeit muss so bemessen sein, dass sie etwa 30 Sekunden vor der offiziellen Startzeit des WETTKAMPFES endet;

b) Probescheiben müssen 15 Minuten vor dem Start der Vorbereitungs- und Probezeit sichtbar sein;

c) Die Athleten dürfen weder Waffen noch Ausrüstung auf ihren Ständen platzieren bis der Schießleiter die Athleten an die Stände gerufen hat;

Copyright: ISSF

d) Der Schießleiter muss die Athleten spätestens 15 Minuten vor dem Start der Vorbereitungs- und Probezeit zu den Ständen rufen;

e) Sind mehrere Durchgänge vorgesehen, dann muss das gleiche Zeitfenster für jeden Durchgang eingeräumt werden, um ihre Ausrüstung an die Stände zu bringen;

f) Nachdem der Schießleiter die Athleten an die Stände gerufen hat, dürfen sie mit ihren Waffen hantieren, Trockenschüsse abgeben (Sicherheitsfahnen können für das Trockentraining entfernt werden) oder Halte- und Zielübungen an ihren Ständen machen bevor die Vorbereitungs- und Probezeit beginnt;

g) Die Kontrollen durch die Jury und Standaufsichten müssen vor Beginn der Vorbereitungs- und Probezeit abgeschlossen sein;

h) Die Vorbereitungs- und Probezeit beginnt mit dem Kommando: **„VORBEREITUNGS- UND PROBEZEIT …START”**;

Kein Schuss darf vor dem Kommando **„START"** abgegeben werden;

i) Jeder Athlet, der einen oder mehrere Schüsse vor dem Befehl **„START”** in der Vorbereitungs- und Probezeit abgibt, muss disqualifiziert werden, sofern die Sicherheit gefährdet ist. Ist die Sicherheit nicht gefährdet (6.2.3.4), muss der erste Wettkampfschuss als Fehler mit (0) registriert werden;

j) Nach Ablauf von 14 Minuten und 30 Sekunden in der Vorbereitungs- und Probezeit muss der Schießleiter die „**30 SEKUNDEN”** ansagen.

k) Zum Ende der Vorbereitungs- und Probezeit wird der Schießleiter das Kommando **„ENDE DER VORBEREITUNGSZEIT UND PROBE...STOPP"** geben. Danach muss eine kurze Anweisungspause von ungefähr 30 Sekunden eingehalten werden, damit die Scheiben durch das technische Personal auf WETTKAMPF umgestellt werden können; und

l) Wenn ein Athlet einen Schuss nach dem Kommando „**ENDE DER VORBEREITUNGS UND PROBE-SCHIESSEN…STOPP**”, und vor dem Kommando „**WETTKAMPF…START**” abgibt, wird der Schuss nicht gezählt, aber eine zwei (2) Punkte Strafe wird vom ersten Wettkampfschuss abgezogen.

Copyright: ISSF

6.11.1.2 „START" des Wettkampfes

a) Wenn alle Scheiben auf WETTKAMPF oder Wertung umgestellt sind, wird der Schießleiter **„WETTKAMPF.... START"** anweisen. Ein Wettkampf gilt in dem Augenblick als begonnen, wenn vom Schießleiter das Kommando **„START"** gegeben wurde;

b) Jeder nach Start des Wettkampfes abgegebene Schuss muss als Wettkampfschuss gewertet werden, doch Trockenschießen ist erlaubt;

c) Nach dem Start des Wettkampfes sind keine weitere Probeschüsse mehr erlaubt, außer bei Stellungswechsel in Gewehr 50m Dreistellungswettbewerben (siehe Regel 7.7.3) oder mit Bewilligung der Jury im Zusammenhang mit diesen Regeln;

d) Jeder (Alle) nicht im Einklang mit dieser Regel abgegebene(n) Probeschuss (Probeschüsse) ist (sind) als Fehlschuss (Schüsse) im Wettkampf zu werten;

e) Der Schießleiter muss die Athleten über die verbleibenden zehn (10) Minuten und fünf (5) Minuten vor Ende der Schießzeit über Lautsprecher informieren;

f) Jeder Schuss, welcher nicht während der Wettkampfzeit abgegeben wurde, wird als Fehler auf der letzten Wettkampfscheibe gewertet, außer der Schießleiter oder ein Jurymitglied hat eine Zeitgutschrift genehmigt; und

g) Wenn die Jury einen Athleten bei 10m WETTKAMPF-Schüssen auf Elektronischen Scheiben dazu anweist, seine Position innerhalb seines Standes (seitwärts) 30 cm oder mehr zu wechseln, müssen dem Athleten zusätzliche Probeschüsse in unbeschränkter Anzahl und zwei (2) zusätzliche Minuten bevor er mit dem WETTKAMPF-Schießen fortfährt gewährt werden.

6.11.1.3 „STOPP" KOMMANDO

Der Wettkampf muss mit dem Kommando **„STOPP’’** oder einem geeigneten Signal beendet werden.

a) Wird ein Schuss (oder Schüsse) nach dem Kommando oder Signal **„STOPP”** abgegeben, muss dieser Schuss (Schüsse) als Fehler gewertet werden; und

b) Wenn der Schuss (oder Schüsse) nicht identifiziert werden kann, wird der beste Treffer (oder Schusswerte) auf dieser Scheibe von der Wertung abgezogen und als Fehler gewertet.

Copyright: ISSF

6.11.2 **Spezielle Regeln für die 10m Wettbewerbe**

6.11.2.1 **Löst** ein Athlet vor der Vorbereitungs- und Probezeit **die Treibladung aus**, erhält er für die erste Regelverletzung eine **VERWARNUNG** und für jeden weiteren Verstoß einen **RINGABZUG** von zwei (2) Ringen vom niedrigsten Schusswert der ersten Wettkampfserie.

6.11.2.2 Nach dem WETTKAMPF-Start wird jedes Auslösen der Treibladung, bei dem die Scheibe nicht getroffen wird, als Fehler gewertet. Trockenschießen ohne Auslösung der Treibladung ist, außer im Finale, gestattet.

6.11.2.3 Will ein Athlet seinen Gas- oder Luftzylinder wechseln oder füllen, muss er hierzu den Athletenstand verlassen (nachdem er vom Standpersonal die Erlaubnis dazu erhalten hat). Für das Wechseln oder Füllen des Gas- oder Luftzylinders während eines Wettkampfes wird keine Zeitgutschrift gewährt.

6.11.2.4 Die Waffe darf nur mit einem (1) Geschoss geladen werden. Wird die Waffe versehentlich mit mehr als einem (1) Geschoss geladen:

a) Falls der Athlet sich der Situation bewusst ist, muss er die nichtschießende Hand heben um der Standaufsicht anzuzeigen, dass er ein Problem hat. Die Standaufsicht muss dann das Entladen der Waffe überwachen und es wird keine Strafe verhängt. Es erfolgt keine Zeitgutschrift dafür; oder

b) Ist sich der Athlet der Situation nicht bewusst und schießt zwei Geschosse zur selben Zeit, so muss er der Standaufsicht Meldung erstatten. Sind zwei (2) Treffer auf der Scheibe, so wird der Schuss mit dem höheren Wert gewertet und der zweite Schuss wird gestrichen. Ist nur ein (1) Treffer auf der Scheibe, so wird dieser gewertet.

6.11.3 **Umgang mit Papierscheiben bei 10m Luftgewehr und Luftpistole**

a) Das Wechseln der Scheiben erfolgt durch die Athleten unter Aufsicht der Standaufsicht;

b) Der Athlet ist für das Beschießen der richtigen Scheiben verantwortlich; und

c) Unmittelbar nach jeder Serie von zehn (10) Schüssen muss der Athlet die zehn (10) Scheiben auf einem dafür vorgesehenen Platz für den Schreiber ablegen, welcher sie in einen absperrbaren Behälter legt, in dem sie, von dazu befugtem Personal, zum Klassifikationsbüro gebracht werden.

6.11.4 **Umgang mit Papierscheiben bei 50m Gewehr und 50m Pistole**

a) Werden **automatische Scheibenzuganlagen oder Wechsler** eingesetzt, kann der Athlet das Wechseln seiner Scheiben entweder selbst kontrollieren oder der Scheibenwechsel wird vom Schreiber kontrolliert.

Copyright: ISSF

b) In jedem Fall ist der Athlet für das Beschießen der korrekten Scheibe selbst verantwortlich; und

c) Meint ein Athlet, dass das **Anzeigen oder das Wechseln der Scheiben zu langsam** gehe, kann er dieses der Standaufsicht melden. Wenn die Standaufsicht oder die Jury die Reklamation für berechtigt erachtet, müssen sie den Fehler abstellen. Wenn nach Auffassung des Schützen oder eines Mannschaftsoffiziellen keine Verbesserung eintritt, kann der Athlet oder ein Mannschaftsoffizieller bei der Jury Protest erheben. Die Jury kann eine Zeitgutschrift bis zu maximal 10 Minuten gewähren. Derartige Reklamationen können jedoch innerhalb der letzten 30 Minuten eines Wettkampfes, außer bei besonderen Umständen, nicht mehr gemacht werden.

6.11.5 Unterbrechungen in 10m Wettbewerben, 50m Gewehr- und Pistolenwettbewerben sowie 300m Gewehr-Wettbewerben

6.11.5.1 Muss ein Athlet das Schießen ohne eigenes Verschulden und nicht aufgrund eines Waffen- oder Munitionsdefekts für **mehr als drei (3) Minuten** unterbrechen, kann er entsprechend der verlorenen Zeit eine Zeitgutschrift verlangen, sowie zusätzlich eine (1) Minute, wenn die Unterbrechung in den letzten Minuten des Wettkampfes auftritt.

6.11.5.2 Muss ein Athlet den Wettkampf ohne eigenes Verschulden und nicht aufgrund eines Waffen- oder Munitionsdefekts **für länger als fünf (5) Minuten** unterbrechen, **oder den Stand wechseln**, kann er zu Beginn seiner verbleibenden Schießzeit und der zugesagten Zeitgutschrift plus einer zusätzlichen Zeitvergütung von fünf (5) Minuten, eine unbeschränkte Anzahl von Probeschüssen schießen.

a) Wenn automatische Scheiben-Transportsysteme verwendet werden, bei denen keine neuen Probescheiben eingeschoben werden können, sind die Probeschüsse auf die nächste unbeschossene Wettkampfscheibe zu schießen. Zwei (2) Wettkampfschüsse sind nach den Anweisungen der Standaufsicht oder Jurymitglieder auf die nächste Wettkampfscheibe zu schießen;

b) Die Standaufsicht oder die Jury muss sicherstellen, dass die gesamte Erklärung des Vorgangs auf der Ergebniskarte und dem Durchgangsbericht eingetragen ist; und

c) Jede von der Jury oder der Standaufsicht gewährte **Zeitverlängerung** muss klar und unter Angabe des Grundes auf dem Durchgangsbericht beschrieben sein.

Copyright: ISSF

6.11.6 Erscheint ein Athlet verspätet

Erscheint ein Athlet **verspätet** zu einem Wettkampf, so darf er zwar teilnehmen, hat aber keinen Anspruch auf eine Zeitgutschrift. Kommt ein Athlet nach Ablauf der Vorbereitungs- und Probezeit an, wird ihm keine Probezeit mehr gewährt. Hat sich die Verspätung nachweislich ohne sein Verschulden ergeben, muss ihm die Jury eine Zeitgutschrift inklusive Vorbereitungs- und Probezeit erteilen, wenn es den Start des Finales oder den Gesamtablauf des Schießprogramms nicht stört. In diesem Fall entscheidet die Jury, wann und an welchem Athletenstand der verspätete Athlet starten darf.

6.11.7 Regelwidrige Schüsse in 10m, 50m und 300m Wettbewerbe

6.11.7.1 Zu viele Schüsse in einem Wettbewerb oder Stellung

Gibt ein Athlet in einem Wettbewerb oder einer Stellung mehr Schüsse ab als im Programm vorgesehen sind, müssen die überzähligen Schüsse auf den letzten Wettkampfscheiben gestrichen werden. Können die Schüsse nicht identifiziert werden, müssen die höchsten Schusswerte auf der/den letzten Wettkampfscheibe(n) gestrichen werden. Der Athlet wird außerdem für jeden überzähligen Schuss mit Abzug von zwei (2) Ringen vom niedrigsten Schusswert(en) der ersten Serie bestraft.

6.11.7.2 Zu viele Schüsse pro Papierscheibe

a) Gibt ein Athlet auf eine seiner Wettkampfscheiben **mehr Schüsse** als im Programm des Wettbewerbes vorgesehen sind ab, wird er für die ersten zwei (2) Schüsse nicht bestraft;

b) Für den dritten und alle folgenden derartig falsch platzierten Schüsse wird er mit jeweils zwei (2) Ringen Abzug in der Serie bestraft, in welcher sich der Fall ereignet hat;

c) Die zwei (2) Punkte Abzug müssen in der Serie, in welcher der dritte oder alle darauffolgenden falschen Schüsse aufgetreten sind, abgezogen werden. Er muss auch eine geringere Anzahl von Schüssen bei den noch verbleibenden Scheiben abgeben, so dass die im Programm vorgesehene Anzahl an Schüsse nicht überstiegen wird.

d) Das Auswertungsverfahren in dieser Situation erfordert die Übertragung des überzähligen Schusses (Schüsse) auf eine Scheibe mit weniger als der ursprünglich vorgegebenen Anzahl von Schüssen, damit jede Scheibe auf die volle Anzahl der im Programm und in den Regeln festgelegten Treffer kommt;

e) Wenn nicht eindeutig festgelegt werden kann, wohin der tatsächliche Schuss (Schüsse) übertragen werden soll, muss entweder der Schuss (Schüsse) mit dem niedrigsten Wert auf die nächste Scheibe übertragen oder der Schuss (Schüsse) mit dem höchsten Wert auf die vorherige Scheibe zurücktransferiert werden, so dass der Athlet keinen Vorteil mit einer Rückzähl-Situation hat; und

Copyright: ISSF

f) Alle Gewehr-Dreistellungswettbewerbe gelten als ein (1) Wettbewerb.

6.11.8 Kreuzschüsse

6.11.8.1 Kreuzschüsse von Wettkampfschüssen sind als Fehler zu werten.

6.11.8.2 Schießt ein Athlet einen Probeschuss auf die Probescheibe eines anderen Athleten, so erfolgt keine Bestrafung.

6.11.8.3 Schießt ein Athlet einen Probeschuss auf die Wettkampfscheibe eines anderen Athleten, wird er mit einem Abzug von zwei (2) Ringen seiner ersten Serie bestraft.

6.11.8.4 Erhält ein Athlet einen bestätigten Kreuzschuss und es kann nicht festgestellt werden, welcher Schuss von ihm selbst abgegeben wurde, muss ihm der höchste der fraglichen Schusswerte zugesprochen werden.

6.11.8.5 Sind auf der Wettkampfscheibe eines Athleten mehr Schüsse als im Programm vorgesehen sind und es kann nicht festgestellt werden, dass ein anderer Athlet (andere Athleten) diesen Schuss (Schüsse) abgegeben hat, muss der Treffer (die Treffer) mit dem höchsten Wert gestrichen werden.

6.11.8.6 Will ein Athlet einen Treffer auf seiner Scheibe **nicht anerkennen**, muss er dies sofort der Standaufsicht melden.

6.11.8.7 Bestätigt die Standaufsicht, dass der Athlet den fraglichen Schuss (Schüsse) nicht geschossen hat, muss ein entsprechender Eintrag im Durchgangsbericht und im Stand-Protokoll gemacht werden. Der Schuss ist zu streichen.

6.11.8.8 Kann die Standaufsicht nicht ohne jeden Zweifel bestätigen, dass der Athlet den fraglichen Schuss (Schüsse) nicht geschossen hat, muss der Schuss (Schüsse) dem Athleten angerechnet und gewertet werden.

6.11.8.9 Folgende Gründe sind für die Annullierung eines Schusses anzuerkennen:

a) Wenn der Schreiber oder ein anderer Standfunktionär aufgrund seiner Beobachtung des Athleten und der Scheibe bestätigt, dass der Athlet den Schuss nicht geschossen hat;

b) Wenn etwa zur gleichen Zeit von einem anderen Athleten, Schreiber oder Standfunktionär innerhalb der benachbarten zwei oder drei Stände ein fehlender Schuss reklamiert wird; und

c) Bei Verwendung Elektronischer Scheibenanlagen 300m sollten Kreuzschüsse auf der getroffenen Scheibe nicht angezeigt, aber im Kontrollzentrum registriert werden. Dem Athleten, dessen Scheibe den erwarteten Schuss nicht erhalten hat, ist ein Fehler (Null) und ein Vermerk über den abgegebenen Kreuzschuss einzutragen.

Copyright: ISSF

6.11.9 Störungen

Fühlt sich der Athlet bei Abgabe des Schusses gestört, so muss er seine Waffe in Schussrichtung halten und unverzüglich die Standaufsicht oder ein Jurymitglied verständigen. Er darf dabei andere Athleten nicht stören. Bei zulässigem Einwand muss der Schuss (Schüsse) gestrichen werden und der Athlet darf den Schuss (Schüsse) oder die Serien wiederholen. Bei unzulässigem Einwand muss der Schuss (Schüsse) dem Athleten angerechnet werden und er kann weiter schießen; es erfolgt keine Strafe.

6.11.10 Spezielle Wettkampf-Bestimmungen

a) Am Athletenstand darf keine Substanz den Boden bedecken um einen unfairen Vorteil zu erzielen. Der Athletenstand darf nicht ohne Erlaubnis gesäubert werden;

b) Es ist nicht erlaubt, am Boden ein nicht entfernbares Band zu platzieren oder Strichzeichnungen mit einem wasserfesten Markierungsstift anzubringen;

c) Niemand darf jegliche Konstruktion oder Ausrüstung im Schießstand wechseln oder abändern (z.B. Größe der Ladebank, Zerschnitt von Matten, Zusatzaufbau von Waffenkoffer oder Behältnissen auf der Ladebank, usw.);

d) **Rauchen** ist sowohl auf dem gesamten Areal des Schießstandes für Athleten und Standpersonal als auch im Zuschauerbereich verboten;

e) Die Verwendung von Mobiltelefonen, Walkie-Talkies, Funkempfängern oder ähnlichen Geräten ist für Athleten, Trainer und Mannschaftsoffizielle während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich verboten. Alle Mobiltelefone usw. müssen **abgeschaltet oder auf lautlosem Betrieb** sein;

f) **Blitzlichtaufnahmen** sind verboten bis die Wettkämpfe abgeschlossen sind; und

g) Es sind Hinweise für die Zuschauer anzuschlagen, dass Mobiltelefone auf lautlosen Betrieb zu setzen sind, das Rauchen nicht erlaubt ist und Blitzlichtaufnahmen bis zum Abschluss des Wettkampfes verboten sind.

6.12 VERHALTENSREGELN FÜR ATHLETEN UND OFFIZIELLE

6.12.1 Keine Art von Demonstrationen politischer, religiöser oder rassistischer Propaganda ist bei ISSF Meisterschaften erlaubt.

6.12.2 Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer haben, der für die Einhaltung der Disziplin innerhalb der Mannschaft verantwortlich ist. Ein Athlet kann auch als Mannschaftsführer bestimmt werden. Der Mannschaftsführer muss jederzeit im Interesse der Sicherheit, eines reibungslosen Wettkampfablaufes und sportlichen Verhaltens mit dem Standpersonal zusammenarbeiten.

Copyright: ISSF

6.12.3 **Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für:**

a) Vervollständigung der notwendigen Nennungen mit genauen Angaben und deren Einreichung bei den zuständigen Stellen in der ausgeschriebenen Meldefrist;

b) Genaue Kenntnis des Wettkampfprogramms;

c) Meldung der zum Schießen bereiten Mannschaftsmitglieder am zugeteilten Schützenstand, zur vorgesehenen Zeit und mit geprüfter Ausrüstung;

d) Überprüfung der Ergebnisse und nötigenfalls Einreichung von Protesten;

e) Beachtung vorläufiger und offizieller Bekanntmachungen, Ergebnisse und Ankündigungen;

f) Erhalten von offiziellen Informationen und Anfragen sowie deren Weitergabe an die Mannschaftsmitglieder; und

g) Vertretung der Mannschaft während allen offiziellen Tätigkeiten.

6.12.4 **Der Athlet ist verantwortlich für:**

a) Dass seine Meldung am zugeteilten Schützenstand, zum Schießen bereit, zur vorgesehenen Zeit, mit geprüfter Ausrüstung erfolgt;

b) seine Einnahme auf dem zugewiesenen Athletenstand so erfolgt, dass er keine benachbarten Athleten stört; und

c) die eigene Sicherstellung, dass er die Leistung anderer Athleten weder stört noch nachteilig beeinflusst. Ein Athlet, dessen Verhaltensweise oder Handlung andere Athleten gemäß Jury stört, kann sich abhängig von den Umständen eine Verwarnung, Strafe oder Disqualifikation einziehen.

6.12.5 **Betreuung während eines Wettkampfs**

6.12.5.1 In Gewehr- und Pistolenwettbewerben sind alle **Arten von Betreuung verboten,** wenn sich der Athlet während Ausscheidungen, Qualifikationen und Finals auf seinem Schießstand befindet. Am Schiesstand darf der Athlet nur mit Jurymitgliedern oder Standpersonal sprechen. Die Betreuung während des Trainings ist erlaubt, darf aber andere Athleten nicht stören.

6.12.5.2 In Flintenwettbewerben ist eine nicht-mündliche Betreuung erlaubt.

6.12.5.3 **Wünscht** ein **Athlet** mit seinem Trainer oder Mannschaftsfunktionär **zu sprechen**, muss er seine Waffe entladen und in sicherem Zustand an der Feuerlinie mit offenem Verschluss und eingesetzter Sicherheitsflagge ablegen. Ein Athlet darf die Feuerlinie nur nach Abmeldung bei der Standaufsicht und ohne dabei andere Athleten zu stören verlassen.

Copyright: ISSF

6.12.5.4 Wünscht ein Mannschaftsfunktionär mit einem Mannschaftsmitglied an der Feuerlinie zu sprechen, darf er mit dem Athleten nicht direkt in Kontakt treten oder mit ihm sprechen. Der Mannschaftsfunktionär muss sich erst die Genehmigung einer Standaufsicht oder eines Jurymitglieds einholen, welche dann den Athleten aus dem Stand ruft.

6.12.5.5 Verstößt ein Mannschaftsfunktionär oder ein Athlet gegen Regeln bezüglich der Betreuung, wird beim ersten Mal eine Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfall werden vom Ergebnis des Athleten zwei (2) Ringe abgezogen und der Mannschaftsfunktionär muss die Umgebung der Feuerlinie verlassen.

6.12.6 Strafen bei Regelverstößen

6.12.6.1 Im Falle von Verstößen gegen die ISSF Regeln oder gegen Anordnungen der Standaufsichten oder der Jury kann der Athlet durch ein Jurymitglied oder durch die Jury folgendermaßen bestraft werden.

a) **VERWARNUNG.** Eine Verwarnung muss dem Athleten gegenüber so ausgedrückt werden, dass kein Zweifel daran besteht, dass es sich um eine **VERWARNUNG** handelt. Die Gelbe Karte muss gezeigt werden. Es ist nicht nötig, dass anderen Strafen eine Verwarnung vorausgeht. Dies muss im Durchgangsbericht notiert und im Standregister von einem Jurymitglied vermerkt werden;

b) Punkteabzug vom Ergebnis wird durch Zeigen der grünen Karte mit dem Wort **DEDUCTION** durch mindestens zwei (2) Jurymitglieder ausgedrückt. Dies muss im Durchgangsbericht notiert und auf dem Ergebnisausdruck sowie im Standregister vermerkt werden. Ein Abzug kann von einem einzelnen Jurymitglied gegeben werden, und

c) **DISQUALIFIKATION.** Disqualifikation eines Athleten wird durch Zeigen der roten Karte mit dem Wort Disqualifikation durch die Jury ausgedrückt. Ein Athlet muss disqualifiziert werden, falls er bei der Nachkontrolle durchfällt und das Ergebnis des Tests durch ein Jurymitglied bestätigt wurde (6.7.9.3**).** In jedem anderen Fall einer Disqualifikation darf diese nur durch die Mehrheit der Jury entschieden werden und dem Athleten muss klar die Rote Karte gezeigt werden, mit den Worten **DISQUALIFIKATION**.

d) Im Falle einer Disqualifikation im Finale wird der Athlet an den letzten Platz der teilnehmenden Finalisten gestellt, er darf aber sein Qualifikationsergebnis behalten; und

e) Strafen sollten einerseits durch eine mündliche Erklärung und anderseits durch Zeigen der Gelben, Grünen oder Roten Karten ausgedrückt werden. Die Größe der Karten soll ungefähr 70 mm x 100 mm betragen.

Copyright: ISSF

6.12.7 **Verstöße sollen von der Jury wie folgt eingestuft werden**

a) Im Falle einer **offenen Regelverletzung** muss zuerst eine **VERWARNUNG** erteilt werden, damit der Athlet die Möglichkeit hat, den Fehler zu korrigieren. Wenn möglich, sollte die Verwarnung während des Trainings oder während der Vorbereitungs- und Probezeit erteilt werden. Wenn der Athlet den Fehler nicht gemäß den Erklärungen der Jury korrigiert, müssen zwei (2) Ringe von seinem Ergebnis abgezogen werden. Wenn der Athlet nach einer Verwarnung den Fehler immer noch nicht korrigiert, ist eine Disqualifikation zu verhängen;

b) Im Falle einer **versteckten Regelverletzung**, wenn der Fehler absichtlich verheimlicht wird, muss eine Disqualifikation verhängt werden;

c) Wird ein Athlet gebeten, einen Vorfall zu erklären und gibt er dabei bewusst und vorsätzlich eine **falsche Auskunft**, müssen zwei (2) Ringe abgezogen werden oder es kann in schwerwiegenden Fällen eine Disqualifikation durch die Jury ausgesprochen werden; und

d) Wenn die Jury entscheidet, dass ein Athlet mit einer Waffe in einer **gefährlichen Weise** hantiert oder Sicherheitsregeln verletzt, muss der Athlet disqualifiziert werden.

6.12.8 **Körperlicher Missbrauch an einem Wettkampfoffiziellen oder Athleten**

Ein Athlet oder Mannschaftsoffizieller, der körperlichen Kontakt mit einem Mitglied der Jury, Schiedsrichter, Standaufsicht, anderen offiziellen Wettkampfoffiziellen oder anderen Athleten durch Greifen, Schieben, Schubsen, Schlagen oder ähnliche Mittel abgibt, kann von der weiteren Teilnahme an einer Meisterschaft ausgeschlossen werden. Ein solcher Akt des körperlichen Missbrauches muss dem Vorsitzenden der Jury, welcher für die Überwachung des Veranstaltungsortes verantwortlich ist, gemeldet werden. Mindestens ein Zeuge oder Beweismaterial muss den Akt des angeblichen Missbrauchs bestätigen. Dann muss die Jury entscheiden, ob der Athlet oder Mannschaftsoffizielle von dieser Meisterschaft ausgeschlossen werden soll. Diese Entscheidung der Ausschließung kann bei der Berufungsjury angefochten werden (6.16.7). Wenn die Jury oder die Berufungsjury zu dem Entschluss kommt, dass der Akt des Missbrauchs so schwerwiegend war, dass weitere Sanktionen gerechtfertigt sind, können sie zusätzlich zu dem aktuellen Ausschluss des Athleten oder Mannschaftsoffiziellen aus der Meisterschaft, den Fall an die ISSF Ethikkommission (3.12.3.5, Anhang "CE") zur weiteren Prüfung übergeben.

6.13 **DEFEKTE**

6.13.1 Ein Defekt tritt dann ein, wenn die Patrone einer Waffe nicht zündet, obwohl der Abzug betätigt wurde.

Copyright: ISSF

6.13.2 Defekte können entweder ZULÄSSIG ODER UNZULÄSSIG sein.

ZULÄSSIGE DEFEKTE sind:

a) eine Patrone zündet nicht;

b) ein Geschoss bleibt im Lauf stecken; oder

c) die Waffe schießt oder funktioniert nicht einwandfrei und der Abzugsmechanismus wurde losgelassen.

UNZULÄSSIGE DEFEKTE sind:

a) Der Athlet hat den Verschluss seiner Waffe geöffnet;

b) Die Sicherheit war betroffen;

c) Der Athlet hat seine Waffe nicht richtig geladen;

d) Der Athlet hat den Abzug nicht betätigt; oder

e) Die Störung eine Ursache hat, welche vernünftigerweise vom Athleten hätte behoben werden können.

6.13.3 Hat ein Athlet einen **Waffen- oder Munitionsdefekt**, kann er ihn reparieren und weiter schießen, oder wenn die Störung ein ZULÄSSIGER Pistolendefekt war, darf er ihn mit Erlaubnis der Jury reparieren oder mit eine anderen, durch die Ausrüstungskontrolle zugelassenen Pistole weiterschießen. Wenn ein Gewehr beschädigt wird und nicht mehr repariert werden kann, dann kann der Athlet sein defektes Gewehr durch ein anderes, von der Ausrüstungskontrolle genehmigtes Gewehr mit Erlaubnis der Jury ersetzen.

6.13.4 Für das Reparieren oder Austauschen einer Waffe nach jeglichem Defekt wird in 10m, 50m und 300m Gewehr- oder Pistolen-Ausscheidungs- oder Qualifikationsdurchgängen keine Zeitgutschrift in Wettbewerben gewährt. Die Jury kann aber dem Athleten nach Reparatur der defekten Waffe eine unbeschränkte Anzahl von Probeschüssen erlauben, sofern der Defekt ZULÄSSIG war.

6.13.5 Besondere Regeln betreffend Defekte in 25m Pistolen-Wettbewerben sind in der Regel 8.9.3 zu finden.

6.13.6 Besondere Regeln betreffend Defekte in Finals sind in den Regeln 6.17.1.6, 6.17.4.m und 6.17.5.m zu finden.

6.13.7 Standaufsichten und Jurymitglieder müssen sicherstellen, dass die Defekte in den Durchgangsberichten und im Standregister niedergeschrieben sind.

6.14 AUSWERTUNGSVERFAHREN UND RESULTATE

6.14.1 Das Klassifikationsbüro muss so schnell als möglich nach jedem Durchgang, Wettkampfteil und nach Abschluss jeden Wettbewerbs vorläufige Ergebnisse an der Ergebnistafel im Schießstand anschlagen.

6.14.2 Endgültige Ergebnisse müssen nach Ablauf der Protestzeit an der Haupt-Ergebnistafel angeschlagen werden

Copyright: ISSF

6.14.3 Das offizielle Ergebnisheft jeder Meisterschaft muss enthalten:

a) ein Inhaltsverzeichnis;

b) ein Blatt mit Ergebniszertifizierung (unterzeichnet vom (von den) Technischen Delegierten und allen Vorsitzenden der Juries);

c) eine Aufstellung der Wettkampffunktionäre;

d) eine Aufstellung der Nennungen nach Nationen und Wettbewerben;

e) den Zeitplan der Meisterschaft;

f) eine namentliche Aufstellung der Medaillengewinner;

g) einen Medaillenspiegel sortiert nach Nationen;

h) eine Aufstellung neuer und eingestellter Rekorde; und

i) eine endgültige Ergebnisliste, sortiert nach dem ISSF Standard (Männer – Gewehr 300m, 50m und 10m, Pistole 50m, 25m und 10m, Flinte, Trap, Doppeltrap und Skeet, Laufende Scheibe 50m und 10m. Dieselbe Sortierung erfolgt für Frauen, Junioren, Juniorinnen).

6.14.3.1 Diese Listen müssen den vollen Namen jedes Athleten, wie bei den ISSF ID Nummern geführt, enthalten: Familienname (Großbuchstaben); Ganzer Vorname (Erster Buchstabe groß – Rest klein); Startnummer (Bib Nummer) und Nation (offizielle IOC Abkürzung).

6.14.3.2 Folgende Abkürzungen sind, wenn erforderlich, in den Ergebnislisten zu benutzen:

DNF	Wettkampf nicht beendet
DNS	Nicht angetreten
DSQ	Disqualifiziert
WR	Neuer Welt Rekord
FWR	Neuer Finalweltrekord
EWR	Welt Rekord eingestellt
EFWR	Finalweltrekord eingestellt
WRJ	Neuer Junioren Weltrekord
FWRJ	Neuer Junioren Finalweltrekord
EWRJ	Juniorenweltrekord eingestellt
EFWRJ	Finalweltrekord Junioren eingestellt
FOR	Neuer Olympischer Finalweltrekord
EFOR	Olympischer Finalrekord eingestellt

6.14.4 Die Anforderung, dass drei Kopien der offiziellen Ergebnislisten nach jeder Meisterschaft (Regel 3.7.5.3) an das ISSF Hauptbüro geschickt werden, können elektronisch von dem ISSF Offiziellen Ergebnis Provider erfüllt werden.

Copyright: ISSF

6.14.5 Die **Klassifikationsjury** muss die Ergebnisermittlung und alle Arbeiten überwachen, die im Klassifikationsbüro und an der 25m Scheibenlinie, sofern Papierscheiben verwendet werden, durchgeführt werden. Sie bestimmt die Art der Feststellung fraglicher Schusswerte, ermittelt deren Wert und behandelt alle Fragen oder Proteste welche die Wertung betreffen. Die Richtigkeit der offiziellen endgültigen Resultatliste muss von einem Mitglied der Klassifikationsjury durch Unterschrift bestätigt werden.

6.14.6 Bei **Elektronischen Scheiben** werden viele Funktionen durch diese Maschinen ausgeführt. Die Klassifikationsjury muss jedoch alle Fragen oder Proteste bezüglich der Wertung behandeln.

6.14.7 Alle Unregelmäßigkeiten, Strafen, Fehlschüsse, Defekte, Zeitgutschriften, Wiederholungsschüsse/Serien, Streichung von Schüssen usw. müssen im **Durchgangsbericht**, im Standregister, auf dem Ergebnisausdruck (oder auf der Scheibe und der Ergebniskarte, falls Papierscheiben verwendet werden) von der Standaufsicht und/oder einem Jurymitglied gekennzeichnet und protokolliert werden. Kopien von ausgefüllten **Durchgangsberichten** (Formular IR) müssen unverzüglich an das Klassifikationsbüro weitergeleitet werden. Am Ende jedes Wettbewerbs muss die Klassifikationsjury überprüfen und bestätigen, dass sämtliche Berechnungen von Defekten und Strafen korrekt in den Ergebnislisten aufgeführt sind.

6.14.8 **Abzüge vom Ergebnis** müssen immer in jener Serie erfolgen, in der die Regelverletzung erfolgte. Handelt es sich um allgemeine Abzüge, müssen sie vom niedrigsten Schusswert(en) der ersten Wettkampfserie erfolgen.

6.14.9 Die Klassifikationsjury muss vor Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse die zehn (10) besten Einzel- und die drei (3) besten Mannschaftsresultate überprüfen. Wenn Elektronische Scheiben verwendet werden, muss diese Prüfung durch den Vergleich der Wertung, die durch den Hauptcomputer aufgezeichnet wurde, mit der Wertung von den Druckerstreifen oder einer unabhängigen Speicherquelle (Regel 6.3.2.7) sowie aller in Durchgangsberichten (IR) dokumentierten manuellen Eingriffen in die Wertung oder eines im Durchgangsbericht aufgezeichneten Defektes übereinstimmen.

6.14.10 **WELTREKORDE**

Weltrekorde werden in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Technischen Regeln, Artikel 3.9, in allen ISSF Wettbewerben wie folgt aufgestellt;

6.14.10.1 Final-Weltrekorde (FWR) und Olympische Final-Weltrekorde (FOR) können nur in der olympischen 10m und 50m Gewehr- und Pistolenwettbewerben und 25m Schnellfeuerpistole-Männer-Wettbewerben aufgestellt werden;

6.14.10.2 Juniorenweltrekorde und Juniorenfinalweltrekorde werden für alle ISSF anerkannten Junioren Wettkämpfe nach 3.9.2 anerkannt.

Copyright: ISSF

6.14.10.3 Jeder Weltrekord, der in einer ISSF-Meisterschaft erzielt wird, muss mit einem Bericht über das **Verfahren der Anerkennung von Weltrekorden** (Regel 3.12.3.6, Anhang R) vervollständigt sein und durch den Technischen Delegierten an den ISSF-Hauptsitz weitergeleitet werden.

6.14.11 Auswertungsverfahren bei Papierscheiben

Wenn Papierschieben für die folgenden Wettbewerbe eingesetzt werden, müssen diese Scheiben im Klassifikationsbüro ausgewertet werden:

a) 10m, 50m und 300m Gewehr-Wettbewerbe;

b) 10m und 50m Pistolen-Wettbewerbe;

c) 10m und 50m Laufende Scheibe-Wettbewerbe; und

d) alle Resultate in den Wettbewerben oder Durchgängen, die am Schießstand gewertet wurden, sind vorläufige Ergebnisse.

6.14.11.1 Alle Scheiben derjenigen Wettbewerbe, die im Klassifikationsbüro gewertet werden, müssen unter entsprechendem Schutz in einem versperrten Behälter von der Scheibenlinie zum Klassifikationsbüro gebracht werden.

6.14.11.2 Wettkampfscheiben für Wettbewerbe, die im Klassifikationsbüro gewertet werden, müssen nummeriert sein und mit der Ergebniskarte übereinstimmen. Das Klassifikationsbüro ist für die richtige Nummerierung der Scheiben verantwortlich und muss vor jedem Wettbewerb die Scheiben überprüfen, bevor sie dem Schießleiter oder anderem Standpersonal übergeben werden.

6.14.11.3 Im Klassifikationsbüro müssen folgende Wertungsvorgänge durch einen zweiten Auswerter kontrolliert werden:

a) Feststellung des Wertes jedes einzelnen Schusses;

b) Feststellung und Summierung der Innenzehner;

c) Zusammenzählen der Schusswerte oder Abzug von Punkten;

d) Zusammenzählen der einzelnen Serien und Gesamttotal; und

e) Jeder Funktionär muss seine Arbeit mit seinen Initialen auf der Scheibe, der Ergebniskarte oder der Ergebnisliste bestätigen.

Copyright: ISSF

6.14.12 Schusswerte bei Papierscheiben

6.14.12.1 Alle Schusslöcher werden mit dem höchsten Wert der Wertungszone oder des Ringes der Scheibe gewertet, der durch dieses Schussloch berührt wird. Wenn irgendein Teil eines zählenden Ringes (Trennlinie zwischen den Wertungszonen) durch das Geschoss berührt wurde, muss der Schuss mit dem höheren Wert der beiden Wertungszonen gewertet werden. So wird ein Treffer entweder durch das Schussloch bestimmt oder durch einen in das Schussloch eingeführten Schusslochprüfer, der einen Teil des Außenrandes des zählenden Ringes berührt.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist die Wertung von Innenzehnern bei Luftgewehrscheiben.

6.14.12.2 Fragliche Schusswerte müssen mittels eines Schusslochprüfers oder einer anderen Lehre festgestellt werden. Schusslochprüfer müssen immer bei horizontal gehaltener Scheibe in das Schussloch eingeführt werden.

6.14.12.3 Ist eine exakte Prüfung mit dem Schusslochprüfer aufgrund der nahen Lage eines anderen Schusslochs erschwert, muss der Schusswert mittels einer flachen, gravierten Messlehre aus durchsichtigem Material festgestellt werden, mit deren Hilfe die Lage des Wertungsringes rekonstruiert oder die Zahl der einander überlappenden Schusslöcher festgestellt werden kann.

6.14.12.4 Sind sich zwei Auswerter über den Wert eines Schusses nicht einig, ist unverzüglich eine Entscheidung der Jury herbeizuführen.

6.14.12.5 Der Schusslochprüfer darf in ein Schussloch nur einmal durch ein Jurymitglied eingeführt werden. Deshalb muss die Verwendung des Schusslochprüfers von den Auswertern auf der Scheibe vermerkt, das Ergebnis angeschrieben und mit ihren Initialen abgezeichnet werden.

6.14.13 25m Auswertungsverfahren bei Papierscheiben

Alle Auswertungsverfahren müssen durch die Jury überwacht werden. Die Ergebniskarte (geführt vom Zweiten Schreiber) muss von der Scheibenaufsicht und einem Jurymitglied an der Scheibenlinie unterzeichnet werden. Diese Originalergebniskarte muss auf sicherem Weg in das Auswertebüro gebracht werden um das Zusammenzählen zu überprüfen und den endgültigen Eintrag zu machen.

6.14.13.1 Langlöcher

a) Schüsse, die während der Scheibendrehung geschossen wurden, werden nur dann als Treffer gewertet, wenn die größte horizontale Abmessung des Schusslochs in den Wettbewerben 25m Randfeuer 5,6 mm (Kaliber .22") nicht mehr als 7,0 mm, bzw. im Wettbewerb 25m Zentralfeuerpistole nicht mehr als 11,0 mm beträgt (Schleifspuren von Blei oder dem Geschoss werden ignoriert);

Copyright: ISSF

b) Ein horizontal verlängertes Schussloch auf der Scheibe muss mit einer Langlochlehre gemessen werden. Berührt der Innenrand der eingravierten Linie einen zählenden Ring, wird der höhere Wert der zwei Zonen gewertet.

6.14.13.2 Sobald die Scheibenaufsicht das Zeichen bekommt, dass die Sicherheit am Stand gegeben ist, müssen die Scheiben in Sichtstellung gedreht werden. Die Scheibenaufsicht, begleitet von mindestens einem Jurymitglied, muss die Schusswerte auf jeder Scheibe feststellen und sie dem Schreiber am Athletenstand laut zurufen. Der Schreiber trägt sie im Standprotokoll und auf der kleinen Ergebnistafel neben seinem Pult ein. Der zweite Schreiber muss die Scheibenaufsicht begleiten und trägt die von dieser ausgerufenen Schusswerte in die Ergebniskarte ein. Lage und Wert des Schusses auf der Scheibe müssen dem Athleten und den Zuschauern auf folgende Art angezeigt werden:

a) Im Wettbewerb 25m Schnellfeuerpistole mit farbigen Steckscheibchen. Diese haben einen Durchmesser von 30 mm bis 50 mm. Sie müssen auf einer Seite rot und auf der anderen weiß sein. Auf beiden Seiten muss in der Mitte eine Spindel von etwa 5 mm Durchmesser und 30 mm Länge sein. Nach jeder Fünf (5)-Schussserie müssen die Scheibchen vom Anzeiger in die Schusslöcher gesteckt werden, nachdem die Schusswerte festgestellt und ausgerufen wurden;

b) Eine Zehn muss mit der roten Seite zum Athleten angezeigt werden. Werte unter Zehn werden mit der weißen Seite zum Athleten angezeigt. Nachdem die Schüsse auf diese Weise angezeigt wurden, muss das Gesamtresultat der Serie auf der kleinen Ergebnistafel nahe der Scheibenlinie angezeigt und vom Zweiten Schreiber eingetragen werden. Das Serienergebnis muss auch ausgerufen werden. Die Scheibchen werden dann entfernt und die Scheiben abgeklebt;

c) In den Wettbewerben 25m Standardpistole, 25m Pistole und 25m Zentralfeuerpistolen werden Lage und Werte der Schüsse mit einer Kelle angezeigt, die einen ca. 300 mm langen Stiel hat, an dessen Ende eine kleine Scheibe mit ca. 30 mm - 50 mm Durchmesser befestigt ist, die auf einer Seite rot und auf der anderen weiß ist. Wenn die Scheibenaufsicht den/die Schusswert(e) ausruft, muss diese Scheibe bei einer 10 auf das Schussloch, mit der roten Seite in Richtung des Athleten, gehalten werden. Bei Schusswerten unter Zehn muss die weiße Seite gezeigt werden. Werden mehrere Schüsse auf dieselbe Scheibe abgegeben, sollen die Treffer mit den Zehnern beginnend angesagt werden. Nach dem Ausrufen der Einzelschusswerte ist das Gesamtergebnis anzusagen; und

d) Probeschüsse müssen angezeigt und eingetragen werden.

Copyright: ISSF

6.14.13.3 Die Scheibenaufsicht und die Standaufsicht müssen sicherstellen, dass die Ergebnisse an der Scheibenlinie und Anzeigetafel identisch sind. Sollte irgendein Unterschied über die Aufzeichnung eines Schusswertes bestehen, muss die Angelegenheit sofort behoben werden.

6.14.13.4 Sobald die Schüsse angezeigt und aufgezeichnet sind:

a) müssen die Scheiben abgeklebt und für die nächste Serie fertig gemacht werden (Schnellfeuerpistolenwettbewerb und Schnellfeuerdurchgänge); oder

b) die Scheiben müssen gewechselt und die Hintergrundscheiben abgeklebt oder für die nächste Serie erneuert werden; oder

c) die Scheiben und Hintergrundscheiben müssen entfernt und mit neuen Scheiben für die nächsten Athleten ersetzt werden.

6.14.13.5 Die Athleten sollen vor dem Verlassen des Schießstandes die abgeschlossene Ergebniskarte in der Nähe des Gesamt-Ergebnisses unterzeichnen, um ihr Ergebnis zu identifizieren.

6.15 ERGEBNISGLEICHHEIT

6.15.1 Ergebnisgleichheit in 300m, 50m, 25m und 10m Wettbewerben - Einzelwertung

Alle Ergebnisgleichheiten in 300m, 50m, 25m und 10m Wettbewerben werden durch folgende Anwendung von Regeln gebrochen:

a) die höchste Zahl von Innenzehnern;

b) das höchste Ergebnis der letzten Zehn(10)-Schussserien von 10-Schussserien in ganzen Ringen (keine Innenzehner oder Zehntelwertung) zurück vergleichen, bis die Ergebnisgleichheit gebrochen ist;

c) Bleibt trotzdem Ergebnisgleichheit bestehen, werden Ergebnisse durch eine Schuss-um-Schuss-Basis von Innenzehnern (z.B. ein Innenzehner, der außerhalb des 10er Punktes liegt, ist kein Innenzehner) verglichen, beginnend mit dem letzten Schuss, dann der nächste bis zum letzten Schuss, usw.;

d) Bleibt trotzdem Ergebnisgleichheit bestehen und werden Elektronische Scheiben benutzt, werden Ergebnisse durch eine Schuss-um-Schuss-Basis von Zehntelwertung verglichen, beginnend mit dem letzten Schuss, dann der nächste bis zum letzten Schuss, usw.;

e) Bleibt trotzdem Ergebnisgleichheit bestehen, muss den Athleten der gleiche Rang zugeteilt werden und die Reihung nach Familienname in lateinischer Alphabet-Anordnung erfolgen, außer es bestünde Ergebnisgleichheit für den Einzug ins Finale; und

Copyright: ISSF

f) Wenn die ZEHNTELWERTUNG für 10m Luftgewehr oder 50m Gewehr Liegend in Ausscheidungs- oder Qualifikations-Wettbewerben verwendet wird, sind Ergebnisgleichheiten zu brechen, indem zuerst die höchste Wertung der letzten Zehn-Schussserie usw. (Zehntelwertung) und dann die Zehntelwertung einer Schuss-um-Schuss-Basis miteinander verglichen wird, beginnend mit dem letzten Schuss, dann der nächste bis zum letzten Schuss, usw.

6.15.2 Ergebnisgleichheit bei 25m Wettbewerbe ohne Finals

a) Haben zwei oder mehr Athleten für die ersten drei Plätze dasselbe Ergebnis, muss die Rangfolge durch ein Stechen entschieden werden (Durchführung siehe Stechregeln für 25m Wettbewerbe); und

b) Sind mehrere Athleten für mehr als einen Medaillenplatz ringgleich, wird zuerst die Ergebnisgleichheit im niedrigen Rang, dann im nächst höheren Rang miteinander verglichen, bis alle Ergebnisgleichheiten gebrochen sind.

6.15.3 Ergebnisgleichheit bei Flinte (siehe Flintenregeln, 9.15)

6.15.4 Ergebnisgleichheit bei Laufende Scheibe (siehe Laufende Scheibe Regeln, 10.12)

6.15.5 Ergebnisgleichheit bei Olympischen Wettbewerben mit Finals

Besteht Ergebnisgleichheit von der Qualifikationsrunde für den Einzug ins Finale, wird dies nach den Regeln 6.15.1 gebrochen.

6.15.6 Stechen für Ergebnisgleichheit bei 25m Wettbewerbe ohne Finals

Ergebnisgleiche Athleten werden durch Losentscheid der Jury auf neue Athletenstände im Qualifikationsschießstand verteilt. Sind mehr Athleten ergebnisgleich als Stände vorhanden sind, wird die Reihenfolge des Schießens ebenfalls durch Losentscheid festgelegt.

6.15.6.1 Stechen: Vorbereitungszeit (2) Minuten:

Wettbewerb	Probe-Serie	Stech-Serie
25m Schnellfeuerpistole	eine (1) vier (4)-Sekundenserie	Eine (1) vier (4)-Sekundenserie
25m Pistole 25m Zentralfeuerpistole	eine (1) fünf (5) Schussserie im Schnellfeuermodus	eine (1) fünf (5) Schussserie im Schnellfeuermodus
25m Standardpistole	eine (1) zehn (10) Sekundenserie	Fünf (5) Probe-Schüsse in einer 150-Sekundenserie

6.15.6.2 **Im Falle einer weiteren Ergebnisgleichheit** wird ein zweites Stechen mit **einer** (1) Serie geschossen. Wenn die Ergebnisgleichheit dann nicht gebrochen ist, wird das Stechen solange fortgesetzt, bis diese gebrochen ist.

Copyright: ISSF

6.15.7 **Ergebnisgleichheit Mannschaftswertung**

Ergebnisgleichheiten in Mannschaftswettbewerben müssen durch die Addition der Resultate aller Mannschaftsmitglieder und durch die Anwendung der Regeln bei Ergebnisgleichheit für Einzelwertung entschieden werden.

6.16 **PROTESTE UND BERUFUNGEN**

6.16.1 Alle Proteste und Berufungen müssen gemäß den ISSF Regeln entschieden werden.

6.16.2 Schriftliche Proteste und Berufungen müssen auf dem ***ISSF Protest Formular*** (siehe Protest-Formular bei 6.18) eingereicht werden.

6.16.3 Eine **Protestgebühr** muss wie folgt bezahlt werden:

a) Protest: Euro 50,00

b) Berufung einer Protest-Entscheidung: Euro 100,00

c) Die Protestgebühr wird fällig, sobald ein vollständig ausgefülltes Protest-Formular an ein Jurymitglied übergeben wurde und muss sobald wie möglich an das Jurymitglied oder das Organisationskomitee gezahlt werden; und

d) Protestgebühren müssen rückerstattet werden, wenn dem Protest oder der Berufung stattgegeben wird oder verfällt zugunsten des Organisationskomitees, wenn der Protest oder die Berufung abgewiesen wird.

6.16.4 **Mündliche Proteste**

6.16.4.1 Jeder Athlet oder Mannschaftsoffizielle hat das Recht gegen Wettkampfbedingungen, Entscheidungen oder Maßnahmen unverzüglich und mündlich bei einem Kampfrichter, der Standaufsicht oder einem Jurymitglied Protest zu erheben. Derartige Proteste können aus folgenden Gründen eingebracht werden und die Protestgebühr ist zu entrichten:

a) Ein Athlet oder Mannschaftsoffizieller ist der Auffassung, dass ISSF Regeln und Bestimmungen oder das Wettkampfprogramm im Verlauf des Wettkampfes nicht eingehalten werden;

b) Ein Athlet oder Mannschaftsoffizieller ist mit der Entscheidung oder der Maßnahme eines Wettkampffunktionärs, Kampfrichters, einer Standaufsicht oder eines Jurymitgliedes nicht einverstanden;

c) Ein Athlet wurde durch einen anderen Athleten, Wettkampffunktionär(e), Zuschauer, von Medienleuten oder einer anderen Person(en) oder Umständen behindert oder gestört;

d) Ein Athlet hatte aufgrund eines Versagens der Schießstandtechnik, der Klärung von Regelverstößen oder anderen Gründen eine längere Unterbrechung des Schießens; und

Copyright: ISSF

e) Bei einem Athleten traten Unregelmäßigkeiten in den Schießzeiten, einschließlich zu kurzer Schießzeiten, auf.

6.16.4.2 Kampfrichter, Standaufsichten und Jurymitglieder müssen mündliche Proteste sofort berücksichtigen. Sie können sofort eine Maßnahme zur Bereinigung der Situation ergreifen oder den Protest an die gesamte Jury zur Entscheidung weiterleiten. Der Kampfrichter, eine Standaufsicht oder ein Jurymitglied kann in derartigen Fällen, wenn nötig, das Schießen vorübergehend einstellen.

6.16.5 Schriftliche Proteste

Jeder Athlet oder Mannschaftsoffizieller, der mit einer nach dem **mündlichen Protest** erfolgten Aktion oder Entscheidung **nicht einverstanden** ist, kann bei der Jury einen schriftlichen Protest einreichen. Jeder Athlet oder Mannschaftsoffizieller hat das Recht, ohne vorherigen mündlichen Protest einen **schriftlichen Protest** vorzulegen. Alle schriftlichen Proteste müssen spätestens 20 Minuten nach dem fraglichen Ereignis an ein Mitglied der zuständigen Jury eingereicht werden und die Protestgebühr ist zu entrichten.

6.16.6 Wertungsproteste

Entscheidungen der Klassifikationsjury über Wert und Anzahl der Schüsse auf einer Scheibe sind endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich.

6.16.6.1 Einspruchsfrist für Wertungsproteste

Alle Wertungs- oder Ergebnis-Proteste müssen innerhalb von **10 Minuten** nach Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse an der Ergebnistafel im Schießstand angebracht werden (Regel 6.4.2 e). Der Ablauf der Protestzeit muss unmittelbar nach Anschlagen der vorläufigen Ergebnisse an der Ergebnistafel im Schießstand, dort angezeigt werden. Der Ort, an dem jeder Wertungsprotest eingebracht werden muss, muss im offiziellen Programm ausgeschrieben sein.

6.16.6.2 Wertungsproteste beim Elektronischen Scheiben

Bestreitet ein Athlet einen **angezeigten Schusswert** auf einer Elektronischen Scheibe, wird der Protest nur angenommen, wenn dieser vor Abgabe des nächsten Schusses oder Serien (25m Wettbewerbe) oder beim letzten Schuss innerhalb von drei(3) Minuten, außer bei Fehlfunktion des Papier- oder Gummiband-transportes oder anderen Fehlfunktionen der Scheibe, eingebracht wird.

a) Erfolgt ein Protest gegen einen Schusswert, wird der Schütze angewiesen, am Ende des Wettkampfes einen zusätzlichen Schuss zu schießen, so dass dieser Extraschuss gezählt werden kann, wenn dem Protest stattgegeben wird und das Ergebnis des strittigen Schusses nicht festgestellt werden kann.

Copyright: ISSF

b) Wenn die Klassifikationsjury entscheidet, dass ein Schusswert, gegen den Protest eingelegt wurde, innerhalb von zwei (2) Zehntelwertungsringen eines angezeigten Schusses liegt, muss dem Protest nicht stattgegeben werden;

c) Wird einem Protest gegen den Schusswert, ausgenommen Null (0) oder Anzeigefehler, nicht stattgegeben, werden zwei (2) Ringe vom Schusswert des strittigen Schusses abgezogen und die Protestgebühr ist zu entrichten.

d) Der Mannschaftsoffizielle oder der Athlet haben das Recht, die Lösung des strittigen Schusses zu erfahren;

e) Gegen Schüsse auf 50m Elektronische Scheiben mit einem angezeigten Wert von 9.5 und höher kann in Ausscheidungs- und Qualifikationsdurchgängen kein Protest erhoben werden; und

f) Proteste bezüglich Wert oder Anzahl von Schüssen in Finals sind nicht erlaubt (Regel 6.17.1.7).

6.16.6.3 Proteste bei Papierscheiben

a) Wenn ein Athlet oder Mannschaftsfunktionär bei der Verwendung von Papierscheiben der Ansicht ist, dass ein Schuss nicht korrekt gewertet oder eingetragen wurde, kann er gegen das Ergebnis protestieren - außer der Schusswert wurde durch die Verwendung eines Schusslochprüfers entschieden, in diesem Fall ist die Entscheidung endgültig und es kann nicht protestiert werden. Ein Protest kann nur gegen einen bestimmten Schuss erhoben werden. Sollte gegen andere Schüsse protestiert werden, wird eine separate Gebühr fällig;

b) Proteste gegen Ergebnisse können nur dann gemacht werden, wenn kein Schusslochprüfer bei der Auswertung verwendet wurde oder ein offensichtlicher Schreibfehler in der Ergebnisliste oder der Auswertekarte gemacht wurde;

c) Die Protestgebühr muss beim Einreichen des Protestes bezahlt werden; und

d) Werden Papierscheiben verwendet und diese im Klassifikationsbüro ausgewertet, hat der Mannschaftsoffizielle oder der Athlet das Recht, das/die Schussloch(-löcher), gegen die Protest eingelegt wurde, zu sehen. Die Scheibe(n) dürfen aber nicht berührt werden.

Copyright: ISSF

6.16.7 Berufungen

Besteht mit der Entscheidung der Jury kein Einverständnis, kann die Angelegenheit der Berufungsjury vorgelegt werden - ausgenommen davon sind Entscheidungen durch die Final-Protestjury (6.17.1.10 d) und die Klassifikationsjury (6.16.6) über den Wert oder die Anzahl der Schüsse, diese sind endgültig und es kann nicht protestiert werden. Eine derartige Berufung muss durch den Mannschaftsoffiziellen oder einen Vertreter spätestens 30 Minuten nach erfolgtem Juryentscheid schriftlich eingelegt werden. **Die Entscheidung der Berufungsjury ist endgültig.**

6.16.8 **Kopien aller Entscheidungen** als Antwort auf schriftliche Proteste und Berufungen müssen durch den (die) Technischen Delegierten, anhand eines Abschlussberichts zur Nachprüfung durch die zuständige Sektion und des Technischen Komitees, an den ISSF Generalsekretär geschickt werden.

6.17 FINALS IN OLYMPISCHEN GEWEHR UND PISTOLENWETTBEWERBEN

6.17.1 Allgemeine Final-Wettkampf Abläufe

6.17.1.1 **Qualifikation für Finals.** Das ganze Programm (Regel 3.3.2 und 3.3.4) muss in jedem Olympischen Wettbewerb als Qualifikation für die Finals geschossen werden. Die acht (8) bestplatzierten Athleten aus der Qualifikation kommen in die Finals, außer im 25m Schnellfeuerpistole-Männer-Wettbewerb kommen die sechs (6) bestplatzierten Athleten weiter.

6.17.1.2 **Startpositionen und Startnummern.** Startpositionen in Finals müssen automatsch per Computerauslosung zugeteilt werden, wenn die Startliste erstellt wird. 10m und 50m Stände müssen mit A-B-C-D-E-F-G-H gekennzeichnet werden. Die Reserveständе müssen mit R1 und R2 gekennzeichnet werden. Die Scheiben für 25m Pistole-Frauen-Finals müssen mit A-B-C-D-E/F-G-H-I-J gekennzeichnet werden.

6.17.1.3 **Melde- und Startzeit.** Die Startzeit für das Finale beginnt, wenn der Schießleiter das Kommando für die ersten Wettkampf-Schüsse/Serien gibt. Athleten müssen sich spätestens 30 Minuten vor der Startzeit beim Vorbereitungsbereich melden. Falls sich der Athlet nicht rechtzeitig im Vorbereitungsbereich meldet, werden zwei (2) Punkte/Treffer von seinem Ergebnis der ersten Wettkampfschussserie abgezogen. Athleten müssen mit ihrer Ausrüstung inklusive genügender Munition um das Finale zu beenden, Wettkampfbekleidung und nationaler Uniform, welche für die Siegerehrung angemessen ist, erscheinen. Die Jury muss bestätigen, dass alle Finalisten anwesend sind und ihre Namen und Länder korrekt auf dem Resultat-System und auf der Ergebnistafel aufgeführt sind. Juries müssen die Ausrüstungskontrollen während des Meldezeitraums schnellstmöglich nach Meldung des Athleten vollziehen.

Copyright: ISSF

6.17.1.4 **Verspätetes Eintreffen.** Jeder Finalist, welcher sich nicht innerhalb von 10 Minuten nach der Meldezeit beim Vorbereitungsbereich meldet, erhält keine Starterlaubnis und wird als der erstausgeschiedene Athlet und mit DNS aufgeführt. Wenn ein Finalist sich nicht meldet, wird die erste Ausscheidung mit dem siebten Platz oder fünften Platz beim Finale 25m Schnellfeuerpistole Männer beginnen.

6.17.1.5 **Ergebnisse.** Qualifikationsergebnisse berechtigen einen Athleten für einen Platz im Finale. Diese Ergebnisse werden aber nicht mitgenommen. Die Ergebnisse im Finale beginnen bei null (0) gemäß dieser Regeln. Ein Punkteabzug oder eine Strafe muss bei jener Wettkampfschussserie, bei welcher sich der Regelverstoß ereignet hat, angewendet werden. Keine Wertung unter null (0) wird aufgezeichnet (z.B. 3-1 Punkte Abzug=2, 0-1 Punkte Abzug = 0).

6.17.1.6 **Defekt, 10m und 50m Finale**. Wenn ein Athlet einen ERLAUBTEN DEFEKT (Regel 6.13.2) während eines Einzel-Schusses hat, wird ihm eine (1) Minute Zeit gegeben, um seinen Defekt zu reparieren oder die Waffe auszutauschen und anschließend angewiesen, den Schuss nachzuschießen. Wenn ein Athlet einen ERLAUBTEN DEFEKT in einer 3-Schuss- oder 5-Schussserie beansprucht und der Defekt innerhalb einer (1) Minute repariert werden oder die Waffe ausgetauscht werden kann, wird jeder abgegebene Schuss in dieser Serie gewertet und der Athlet erhält die Erlaubnis mit der Serie fortzufahren und zusätzliche Zeit, welche für die Reparatur des Defektes nötig war, jedoch eine (1) nicht Minute überschreitet.

6.17.1.7 **Wertungsproteste.** Wertungsproteste betreffend Wert und Anzahl von Schüssen sind in Finals nicht zugelassen.

6.17.1.8 **Beschwerden bei Elektronischen Scheiben.** Wenn ein Athlet sich beschwert, dass auf seiner Scheibe während der Probeschüsse keine Anzeige eines Schusses erfolgt, wird der Athlet angewiesen, einen weiteren Schuss auf dieser Scheibe abzugeben. Wird der Schuss angezeigt, wird mit dem Finale fortgefahren. Wenn der Schuss nicht angezeigt oder der Vorschub des Papier-/Gummibandes beanstandet wird, muss der Schießleiter **„STOPP .... ENLADEN"** für alle Finalisten per Kommando ansagen und der Athlet mit der defekten Scheibe auf einen Reservestand verlegt oder die defekte Scheibe repariert oder ersetzt werden. Sobald der Athlet eine funktionstüchtige Scheibe hat, wird der Schießleiter allen Finalisten zwei (2) Minuten Vorbereitungszeit geben und dann mit der Vorbereitungs- und Probezeit für dieses Finale neu starten. Nach dem Kommando Start für die erste MATCH Schussserie können keine weiteren Beschwerden, welche defekte Scheiben betreffen mehr eingereicht werden. Wenn eine Beschwerde wegen einer nicht erwarteten Null (0) gegeben ist, muss die Wettkampfjury den Vorfall ordnungsgemäß lösen.

Copyright: ISSF

6.17.1.9 **Ausrüstung für Finalstände.** Finalstände müssen mit einem LCD-Anzeigetafel-System, einer Countdown-Uhr sichtbar für die Finalisten und einem Lautsprecher-System ausgerüstet sein. Wenn eine Countdown-Uhr nicht für alle Finalisten sichtbar ist, müssen alle kontrollierten Zeiten auf den Monitoren für alle Finalisten deutlich sichtbar angezeigt werden. Stühle müssen für die im Dienst stehenden Jurymitglieder, Standaufsichten, Betreuer und ausgeschiedenen Athleten bereitgestellt werden.

6.17.1.10 **Funktionäre für die Finals.** Die Durchführung und Überwachung der Finals soll durch folgendes Personal sichergestellt werden:

a) **Schießleiter.** Ein erfahrener Schießleiter mit einer ISSF A- oder B-Lizenz muss das Finale durchführen;

b) **Wettkampfjury.** Die Wettkampfjury soll die Durchführung der Finals überwachen. Der Vorsitzende der Jury soll sich oder ein Mitglied der Jury als verantwortliches Jurymitglied ernennen;

c) **Klassifikationsjury.** Ein Mitglied der Klassifikationsjury muss für die Überwachung der Final Resultat-Abläufe anwesend sein.

d) **Final-Protestjury.** Ein Mitglied der Berufungsjury, das verantwortliche Jurymitglied und ein anderes Mitglied der Wettkampfjury, ernannt durch den Technischen Delegierten und den Vorsitzenden der Jury, sollen Proteste während Finals entscheiden; Berufungen sind nicht zugelassen;

e) **Standaufsicht (RO).** Eine erfahrene Standaufsicht wird den Schießleiter durch Prüfen der Waffen auf Sicherheit und Behandeln aller Defekte während Finals unterstützen;

f) **Techniker** Der Mitarbeiter des Resultat-Anbieters ernennt den(die) Techniker, welche die Elektronischen Scheiben und die graphische Darstellung von Ergebnissen vorbereiten und bedienen und beraten die Juries betreffend aller technischer Probleme; und

g) **Moderator/Ansager**. Ein Funktionär, ernannt durch den ISSF oder das Organisationskomitee, soll mit dem Schießleiter zusammenarbeiten, welcher Ansagen zu Ergebnissen macht und die Zuschauer mit Informationen bedient.

6.17.1.11 **Vorstellung der Finalisten.** Nach der Probezeit oder -serie können alle Gewehr-Finalisten in ihrer Stellung bleiben, müssen aber ihre Gewehre von den Schultern nehmen, und ihre Köpfe in Richtung Publikum und TV Kameras drehen. Alle Pistolen Finalisten müssen ihre Waffen niederlegen und ihr Gesicht zum Publikum drehen. Der Ansager wird die Finalisten vorstellen, indem er den Namen, das Land und weitere Informationen über jeden Finalisten bekannt gibt. Zudem wird der Ansager den Schießleiter und das verantwortliche Mitglieder Jury vorstellen.

Copyright: ISSF

6.17.1.12 Abläufe und Regeln in Finals.

a) Die ISSF Allgemeinen Technischen Regeln oder die Technischen Regeln sind für alle Fälle eines jeden Wettkampfes gültig, welche nicht durch Regel 6.17. abgedeckt wurden.

b) Nach der Meldung im Vorbereitungsbereich muss den Finalisten erlaubt werden, ihre Waffen und Ausrüstung 20 Minuten vor dem Beginn der Finalzeit auf ihrem Stand zu platzieren. (15 Minuten vorher für 25m Pistolen-Finals). Waffenkoffer und Ausrüstungsbehältnisse dürfen nicht im FOP gelassen werden. Die Athleten müssen dann in den Vorbereitungsbereich zurückkehren und warten, bis sie erneut aufgerufen werden, um für die Aufwärmphase und Präsentation zu ihren Ständen zurückzukehren.

c) Wenn Gewehr-Finalisten aus dem Vorbereitungsbereich zu ihren Ständen gerufen werden, müssen sie auf dem Weg zur Feuerlinie bereits komplett angezogen sein und Hose und Jacke müssen geschlossen sein.

d) Nachdem alle Finalisten auf ihre Stände gerufen wurden, können sie ihre Waffen nehmen, die Schießstellung einnehmen und die Sicherheitsfahne entfernen, jedoch dürfen noch keine Trockenschüsse abgeben werden, bis das Kommando **„VORBEREITUNG UND PROBESCHIESSEN ZEIT…START",** oder das Kommando **„VORBEREITUNG BEGINNT JETZT"** (25m Pistole) gegeben wird.

e) In Finals ist das Trockentraining nur während der Vorbereitungs- und Probezeit, Umschalt- und Probezeit oder einem Vorbereitungszeitraum zulässig. Davon ausgenommen ist das Trockentraining im 25m Schnellfeuerpistole-Finale, dieses wird in Übereinstimmung mit der Regel 6.17.4 erlaubt. Trockentraining zu jeder anderen Zeit muss mit einem (1) Punkt-Abzug in 10m und 50m Finalen und einem (1) Schuss-Abzug in 25m Pistolen-Finals bestraft werden.

f) Halte- und Zielübungen sind in Finals ab dem Zeitpunkt erlaubt, wenn die Finalisten an die Linie gerufen werden (**„ATHLETEN EINNEHMEN DER STÄNDE"** Kommando) bis zum **„STOPP... UNLOAD"-**Kommando am Ende des Finales. Außer während der Präsentationen dürfen keine Halte- und Zielübungen durchgeführt werden.

g) Wenn ein Finalist in einem 10m oder 50m Finale lädt und einen Schuss vor dem Kommando **„VORBEREITUNG UND PROBESCHIESSEN… START"** oder **„FÜR DIE PROBESERIE… LADEN"** feuert, muss er disqualifiziert werden.

Copyright: ISSF

h) Wenn ein Finalist einen Schuss nach dem Kommando **„VORBEREITUNGS- UND PROBEZEIT ... STOPP"** oder **„UMSCHALT- und PROBEZEIT ... STOPP"** und vor dem Kommando **„START"** für die nächste Wettbewerbsserie abgibt, wird der Schuss nicht als WERTUNGSSCHUSS gezählt, und eine zwei (2) Punkt-Strafe muss auf den ersten WERTUNGSSCHUSS angewendet werden.

i) Wenn ein Finalist in einem 25m Pistole-Finale feuert, bevor das grüne Licht für eine Serie oder Schuss erscheint, muss die gesamte Serie hat als Null (0) Treffer gewertet werden.

j) Wenn ein Finalist in einer Serie oder bei einem Einzelschuss einen extra Schuss abgibt, muss dieser Extraschuss gestrichen werden und zwei (2) Ringe als Strafe vom letzten korrekten Schuss abgezogen werden.

k) Sicherheitsflaggen müssen bei den Waffen der Finalisten bis zu Beginn der Vorbereitungs- und Probezeit eingeführt sein. Athleten, die während einem Finale ausscheiden, müssen ihre Waffen auf den Schützenstand oder der Bank mit offenem Verschluss und mit eingeführter Sicherheitsflagge ablegen. Die Standaufsicht muss alle Waffen überprüfen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsflaggen eingeführt wurden, wenn sie abgelegt oder vom Stand entfernt werden. Medaillengewinner können mit ihren Waffen sofort nach dem Finale verharren, dürfen aber keine Waffen von den Schützenständen entfernen bis Sicherheitsflaggen eingeführt und von der Standaufsicht überprüft wurden.

6.17.1.13 **Präsentation der Medaillengewinner.** Nachdem der Schießleiter **„ERGEBNISSE SIND ENDGÜLTIG"** verkündet, muss der Kommentator dies sofort erkennen und die Medaillengewinner umgehend mit folgender Ankündigung bekanntgeben:

„DER GOLDMEDALLIENGEWINNER AUS (NATION), IST (NAME)"

„DER SILBERMEDAILLIENGEWINNER AUS (NATION), IST (NAME)"

„DER BRONZEMEDALLIENGEWINNER, AUS (NATION), IST (NAME)"

Copyright: ISSF

6.17.2 FINALE – 10M LUFTGEWEHR UND LUFTPISTOLE MÄNNER UND FRAUEN, 50M PISTOLE MÄNNER, 50M GEWEHR LIEGEND MÄNNER

HINWEIS: Zeitabläufe in diesen Regeln werden als Richtlinien zur Verfügung gestellt. Genaue Zeitabläufe für die Durchführung von Finals sind in dem Dokument „Kommandos und Ansagen“, welches vom ISSF erhältlich ist.

a) **ENDRUNDE** **UND** **FORMAT**	Das Finale besteht aus zwei (2) Serien zu je drei (3) WETTKAMPF- Schüssen in je 150 Sekunden oder 100 Sek. pro Serie bei 50m Gewehr Liegend (3+3 Schuss). Es folgen vierzehn (14) einzelne WETTKAMPF-Schüsse auf Kommando in einer Zeit von 50 Sek. oder 30 Sek. bei 50m Gewehr Liegend. Die Ausscheidung beginnt nach dem achten (8) Schuss mit dem Finalisten, der bis dahin das niedrigste Finalergebnis erzielt hat. Die Ausscheidung wird nach jeden weiteren zwei (2) Schüssen fortgeführt, bis um die Gold- und Silbermedaille geschossen wird. Es gibt insgesamt (20) Final-Schüsse.
b) **WERTUNG**	Die Ringwertung wird in Dezimalwertung angegeben. Die geschossenen Werte im Finale bestimmen die endgültige Finalergebnisliste. Bei gleicher Ringwertung ist ein Stechen (Shoot-off) erforderlich. Bei Verstößen vor dem ersten WETTKAMPF-Schuss, wird die Strafe vom ersten WETTKAMPF-Schuss abgezogen. Andere Abzüge oder Strafen werden von dem Schusswert abgezogen, bei dem sich der Regelverstoß ereignete.
c) **AUSRÜSTUNG BEREITLEGUNGS-ZEIT** **20:00 Min. vorher**	Mindestens 20 Min. vor der Startzeit ist es den Athleten und deren Trainern erlaubt, Gewehre und Zubehör, die für das Finale benötigt werden, an ihre Stände zu bringen.

Copyright: ISSF

d) **GEWEHR** **AUFWÄRMPHASE** **16:00 Min. vorher**	Der Schießleiter (CRO) ruft die Athleten sechzehn (16) Minuten vor der Startzeit mit dem Kommando **„ATHLETEN AN DIE LINIE“** auf ihre Positionen. Zwei (2) Minuten später gibt der Schießleiter das Kommando für die kombinierte Vorbereitungs- und Probezeit **„ACHT MINUTEN VORBEREITUNGS- UND PROBEZEIT… START“**. Während dieser Zeit können die Finalisten eine unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen abgeben. 30 Sek. vor Ende der Vorbereitungs- und Probezeit gibt der Schießleiter das Kommando **„30 SEKUNDEN"**. Nach acht (8) Minuten gibt der CRO das Kommando **„STOPP... ENTLADEN"**. Das Ergebnis der Probeserie wird nicht angesagt. Nach dem Kommando **„STOPP ... ENTLADEN“** müssen alle Finalisten die Gewehre entladen und die Sicherheitsfahne für die Vorstellung einsetzen. Eine Standaufsicht muss überprüfen, dass die Verschlüsse der Gewehre offen und mit den Sicherheitsfahnen versehen sind. Die Athleten dürfen während der Vorstellungszeit in ihren Schießstellungen bleiben, müssen aber das Gewehr aus dem Anschlag nehmen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie Kopf und Gesicht zum Zuschauer und in die TV Kamera, die für die Final-Präsentation benutzt wird, richten. Alle Gewehre der Finalisten müssen unten aus dem Anschlag der Schulter bleiben, bis die Vorstellung aller Finalisten beendet ist.
e) **PISTOLE** **AUFWÄRMPHASE** **13:00 Min. vorher**	Der Schießleiter (CRO) ruft die Athleten dreizehn (13) Minuten vor der Startzeit mit dem Kommando **„ATHLETEN AN DIE LINIE“** auf ihre Positionen. Zwei (2) Minuten später gibt der Schießleiter (CRO) das Kommando für die kombinierte Vorbereitungs- und Probezeit **„FÜNF MINUTEN VORBEREITUNGS- UND PROBE ZEIT… START“**. Während dieser Zeit können die Finalisten eine unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen abgeben. 30 Sek. vor Ende der Vorbereitungs- und Probezeit gibt der Schießleiter das Kommando **„30 SEKUNDEN"**. Nach fünf (5) Minuten gibt der Schießleiter (CRO) das Kommando **„STOPP... ENTLADEN"**. Das Ergebnis der Probeserie wird nicht angesagt. Nach dem Kommando **„STOPP... ENTLADEN“** müssen alle Finalisten die Pistolen entladen, die Sicherheitsfahne einführen und auf die Ablage legen. Sie müssen sich zur Präsentation mit dem Gesicht zu den Zuschauern drehen. Die Standaufsicht muss überprüfen, dass die Pistolen entladen und die Sicherheitsfahnen eingesetzt sind.

Copyright: ISSF

f) **PRÄSENTATION DER FINALISTEN** **5:00 Min. vorher**	Nachdem die Waffen überprüft und die Präsentation der Finalisten beendet ist, werden der Schießleiter (CRO) und das verantwortliche Jurymitglied für dieses Finale gem. Regel 6.17.1.11 vorgestellt.
g) **FINALE VORBEREITUNGS-ZEIT**	Unmittelbar nach der Präsentation gibt der Schießleiter das Kommando **„POSITIONEN EINNEHMEN“**. Die Scheibenanlage und die Anzeige werden für die WETTKAMPF-Schüsse vorbereitet. Sechzig (60) Sekunden später erfolgt das Kommando zur ersten WETTKAMPFSERIE.
h) **1. WETTKAMPF-DURCHGANG** **2 X 3 Schüsse** **Zeitlimit: 150 Sek. für jede Serie** **Wettkampf beginnt mit Start bei 0:00 Minuten.**	Der Schießleiter gibt das Kommando: **„FÜR DIE ERSTE WETTKAMPFSERIE… LADEN“**. Fünf (5) Sek. später erfolgt das Kommando „**START“**. Die Finalisten haben 150 Sek. Zeit um die drei (3) Schüsse abzugeben. Nach 150 Sek. (100 Sek. bei Liegend) oder nachdem alle Finalisten drei (3) Schuss abgegeben haben, bevor die Zeit abgelaufen ist, gibt der Schießleiter das Kommando **„STOPP“**. Unmittelbar nach dem Kommando **„STOPP"** kommentiert der Ansager in 15-20 Sek. den aktuellen Stand und bemerkenswerte Resultate der Athleten. Individuelle Schusswerte werden nicht angesagt. Unmittelbar nachdem der Ansager den Kommentar beendet hat, gibt der Schießleiter das Kommando: **„FÜR DIE NÄCHSTE WETTKAMPFSERIE… LADEN“**. 5 Sek. später erfolgt durch den Schießleiter (CRO) das Kommando **„START"**. Nach 150 Sek. (100 Sek. bei Liegend) oder nachdem alle Finalisten vor der angegebene Zeit ihre drei (3) Schüsse abgegeben haben, gibt der Schießleiter das Kommando **„STOPP"**. Unmittelbar nach dem Kommando **„STOPP"** kommentiert der Ansager wieder in 15-20 Sek. das aktuelle Ergebnis. Er erklärt auch, dass nun der Einzelschusswettbewerb beginnt und nach jedem zweiten Einzelschuss der Athlet mit dem niedrigsten Ergebnis ausscheiden wird.

Copyright: ISSF

i) **2. WETTKAMPF-DURCHGANG** **EINZELSCHÜSSE** **14 x 1 Schüsse** **Zeitlimit: 50 Sek. (30 für Liegend) für jeden Schuss**	Unmittelbar nachdem die Ansage beendet ist, gibt der Schießleiter das Kommando **„FÜR DEN NÄCHSTEN WETTKAMPFSCHUSS LADEN“**. Nach weiteren fünf (5) Sek. gibt er dann das Kommando **„START"**. Die Finalisten haben 50 Sek. (30 Sek. bei Liegend) Zeit, ihren Schuss abzugeben. Nach 50 Sek. (30 Sek. für Liegend) erfolgt das Kommando **„STOPP“**. Der Ansager kommentiert das Ergebnis der Finalisten. Unmittelbar nachdem die Ansage beendet ist, gibt der Schießleiter das Kommando: **„FÜR DEN NÄCHSTEN WETTKAMPFSCHUSS LADEN“**. Nach weiteren fünf (5) Sek. gibt er das Kommando **„START“**. Dieser Ablauf wird so lange fortgesetzt, bis die 20 Schüsse inklusive 14 einzelner Schüsse abgegeben worden sind. Nachdem die 20 Schüsse abgegeben wurden, kommandiert der Schießleiter **„STOPP… ENTLADEN“**. Die Standaufsicht muss überprüfen ob die Waffen geöffnet sind und die Sicherheitsflagge eingesetzt ist.
j) **AUSSCHEIDUNGEN**	Nachdem alle Finalisten acht (8) Schüsse abgegeben haben, scheidet der Athlet mit dem niedrigsten Ergebnis aus (Platz 8). Die Finalisten mit den niedrigsten Ergebnissen scheiden weiter wie folgt aus: Nach 10 Schuss – 7. Platz Nach 12 Schuss – 6. Platz Nach 14 Schuss – 5. Platz Nach 16 Schuss – 4. Platz Nach 18 Schuss – 3. Platz (Bronzemedaillengewinner) Nach 20 Schuss – 2. und 1. Platz (Silber und Goldmedaillengewinner)
k) **GLEICHSTAND**	Wenn es einen Gleichstand bei den Athleten mit der niedrigsten Platzierung gibt, müssen diese so lange zusätzliche Stechschüsse abfeuern, bis der Gleichstand gebrochen ist. Für das Stechen verkündet der Schießleiter unmittelbar die Familiennamen der gleichstehenden Athleten und gibt das Kommando, den Stechschuss nach dem normalen Schießprozedere abzufeuern. Der Ansager gibt keine Kommentare bis der Gleichstand gebrochen ist.

Copyright: ISSF

l) **ENDE DES FINALES**	Haben die zwei (2) verbleibenden Finalisten ihren 20. Schuss abgegeben und es gibt weder einen Gleichstand noch einen Protest, dann erklärt der Schießleiter **„ERGEBNISSE SIND ENDGÜLTIG“**. Der Ansager benennt sofort die Gold-, Silber- und Bronzemedaillengewinner (Regel 6.17.1.13).

6.17.4 FINALE – 50M GEWEHR DREISTELLUNG MÄNNER UND FRAUEN

a) **ENDRUNDE UND FORMAT**	Das Finale besteht aus den Anschlagsarten: Kniend, Liegend und Stehend. In jeder Anschlagsart werden 15 WETTKAMPF-Schüsse abgegeben, das Finale beginnt mit dem Kniendanschlag, 3x5 Schuss, in einer Zeit von max. 200 Sek. pro Serie. Nach einer sieben (7) minütigen Umbau- und Probezeit geben die Finalisten 3 x 5 Schuss Liegend in einer Zeit von 150 Sek. pro Serie ab. Nach einer neun (9) minütigen Umbau- und Probezeit geben die Finalisten 2 x 5 Schuss stehend in 250 Sek. pro Serie ab. Die beiden niedrigsten platzierten Finalisten werden nach 10 (2x 5) Schuss stehend eliminiert. Das Finale wird mit fünf (5) einzelnen Schüssen, die jeweils in 50 Sek. im Stehendanschlag geschossen werden, fortgesetzt. Der Athlet mit dem niedrigsten Rang scheidet nach jedem Schuss aus, bis die beiden letzten Athleten verbleiben und die Entscheidung über Gold austragen. Es gibt insgesamt 45 Finalschüsse.
b) **WERTUNG**	Die Ringwertung wird in Dezimalwertung angegeben. Die geschossenen Werte im Finale bestimmen die endgültige Finalergebnisliste. Bei gleicher Ringwertung ist ein Stechen (Shoot off) erforderlich. Bei Verstößen vor dem ersten Wettkampfschuss wird die Strafe vom ersten Wettkampfschuss abgezogen. Andere Abzüge oder Strafen werden von dem Schusswert abgezogen, bei dem sich der Regelverstoß ereignet hat.
c) **AUSRÜSTUNG BEREITLEGUNGS-ZEIT** **20:00 Min. vorher**	Mindestens 20 Min. vor der Startzeit ist es den Athleten und deren Trainern erlaubt, Gewehre und Ausrüstung, die für das Finale benötigt werden, an ihre Stände zu bringen. Alle Gewehre, Zubehör und Ausrüstungsgegenstände, die für die verschiedenen Positionen zum Wechsel benötigt werden, müssen in einem einzelnen Container untergebracht werden. Dieser Container verbleibt während des Finals am jeweiligen Athletenstand.

Copyright: ISSF

d) **VORBEREITUNG UND PROBE** **KNIENDSTELLUNG** **13:00 Min. vorher**	Der Schießleiter ruft die Finalisten dreizehn (13) Minuten vor der Startzeit mit dem Kommando **„ATHLETEN AN DIE LINIE“** an ihre Positionen. Nachdem die Athleten die Feuerlinie erreicht haben, können sie die Kniendposition einnehmen und Anschlags- sowie Zielübungen durchführen. Die Sicherheitsflagge darf noch nicht entfernt werden, Trockenschüsse sind nicht erlaubt. Zwei (2) Minuten später gibt der Schießleiter das Kommando für die kombinierte Vorbereitungs- und Probezeit **„FÜNF MINUTEN VORBEREITUNGS- UND PROBEZEIT… START“**. Während dieser Zeit können die Finalisten eine unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen abgeben. 30 Sek. vor Ende der Vorbereitungs- und Probezeit gibt der Schießleiter das Kommando **„30 SEKUNDEN"**. Nach fünf (5) Minuten, gibt der Schießleiter das Kommando **„STOPP... ENTLADEN"**. Das Ergebnis der Probeserie wird nicht angesagt. Nach dem Kommando **„STOPP... ENTLADEN“** müssen alle Finalisten die Gewehre entladen und die Sicherheitsfahne für die Final-Präsentation einsetzen. Die Standaufsicht muss überprüfen, dass die Gewehre entladen und die Sicherheitsfahnen vorhanden sind. Die Athleten dürfen während der Vorstellungszeit in einem Stellungsfinale in ihren Schießstellungen verbleiben, müssen aber das Gewehr aus dem Anschlag nehmen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie den Kopf und das Gesicht zum Zuschauer und in die TV Kamera, die für die Final-Präsentation benutzt wird, drehen.
e) **PRÄSENTATION DER FINALISTEN** **5:30 Min. vorher**	Nachdem die Gewehre überprüft wurden, beginnt der Ansager mit der Präsentation und Vorstellung der Finalisten, des Schießleiters und des für das Finale zuständige Jurymitglieds gemäß Regel 6.17.1.11. Alle Gewehre der Finalisten müssen unten aus dem Anschlag der Schulter bleiben, bis die Vorstellung aller Finalisten beendet ist.
f) **KNIENDSTELLUNG WETTKAMP Durchgang** **3 X 5-Schussserien** **Zeitlimit: 200 Sek. für jede Serie**	Unmittelbar nachdem der Ansager den Kommentar beendet hat, gibt der Schießleiter das Kommando: **„FÜR DIE NÄCHSTE WETTKAMPFSERIE… LADEN“**. 5 Sek. später erfolgt durch den Schießleiter das Kommando **„START"**. Nach 200 Sek. oder nachdem alle Finalisten fünf (5) Schuss abgegeben haben, gibt der Schießleiter das Kommando **„STOPP“**.

Copyright: ISSF

Wettkampf beginnt mit Start bei 0:00 Minuten.	Unmittelbar nach dem Kommando **„STOPP"** kommentiert der Ansager in 15-20 Sek. den aktuellen Stand und zusätzliche Bemerkungen bezüglich der Rangliste. Unmittelbar nachdem der Ansager den Kommentar beendet hat, gibt der Schießleiter (CRO) das Kommando: **„FÜR DIE NÄCHSTE WETTKAMPFSERIE… LADEN.“** 5 Sek. später erfolgt durch den Schießleiter das Kommando **„START."** Nach 200 Sek. oder nachdem alle Finalisten fünf (5) Schuss abgegeben haben, gibt der Schießleiter das Kommando **„STOPP…UNLOAD“**. Die Standaufsicht muss überprüfen, dass die Gewehre entladen und die Sicherheitsfahnen eingesetzt sind.
g) **WECHSEL UND PROBEZEIT** **LIEGENDSTELLUNG** **7:00 Min.**	Unmittelbar nach dem Kommando **„STOPP... ENTLADEN"** startet der Schießleiter die kombinierte sieben (7) minütige Wechsel- und Probezeit mit dem Kommando: **„SIEBEN MINUTEN WECHSEL- UND PROBEZEIT… START“**. Nach diesem Kommando können die Athleten die Gewehre für den Liegendanschlag vorbereiten, die Liegendstellung einnehmen, die Sicherheitsflaggen entfernen, Trockenschüsse und eine unbeschränkte Anzahl von Probeschüssen abgeben. Der Sprecher kann diese Zeit nutzen, Kommentare über den aktuellen Stand und über die Ergebnisse nach dem Kniendanschlag geben. 30 Sekunden vor dem Ende der Wechsel- und Probezeit gibt der Schießleiter das Kommando **„30 SEKUNDEN“**. Nach sieben (7) Minuten gibt der Schießleiter das Kommando **„STOPP“**. Es folgt eine Pause von 30 Sek. Während dieser Zeit löscht der technische Mitarbeiter das Ergebnis der Probeschüsse und schaltet die Anlage auf WETTKAMPF-Schießen um.
h) **LIEGENDSTELLUNG WETTKAMP-SCHIESSEN** **3 X 5-Schussserien** **Zeitlimit: 150 Sek. für jede Serie**	Nach 30 Sek. gibt der Schießleiter das Kommando **„FÜR DIE NÄCHSTE WETTKAMPFSERIE LADEN“**. Fünf (5) Sekunden später gibt er das Kommando **„START“**. Die Finalisten haben 150 Sek. Zeit, für jede 5-Schuss Wettkampfserie im Liegendanschlag abzugeben. Die gleiche Vorgehensweise und Reihenfolge wird angewandt bis alle Finalisten 3x5 Schuss in der Liegendstellung abgegeben haben. Nach Abschluss der dritten (3.) Serie gibt der Schießleiter das Kommando **„STOPP... ENTLADEN."** Die Standaufsicht muss die Gewehre prüfen ob die Sicherheit gegeben ist und die Sicherheitsflaggen eingesetzt sind.

Copyright: ISSF

i) **WECHSEL- UND PROBEZEIT** **STEHEND STELLUNG** **9:00 Min.**	Unmittelbar nach dem Kommando **„STOPP ... ENTLADEN"** beginnt die kombinierte Wechsel- und Probezeit mit dem Kommando: **„NEUN MINUTEN WECHSEL UND PROBEZEIT …START”**. Nach diesem Kommando können die Athleten die Gewehre für den Stehendanschlag vorbereiten, den Stehendanschlag einnehmen, die Sicherheitsflaggen entfernen. Trockenschüsse und eine unbeschränkte Anzahl von Probeschüssen abgeben. Kurz nach dem Beginn der Wechselzeit erteilt der Sprecher aktuelle Informationen zum Ergebnis und der Rangliste nach dem Kniend- und Liegendanschlag. 30 Sek. vor Ende der Wechsel- und Probezeit gibt der Schießleiter das Kommando: **„30 SEKUNDEN”**. Nach neun (9) Minuten, gibt der Schießleiter das Kommando **„STOPP"**. Es folgt eine Pause von 30 Sek. Der technische Mitarbeiter löscht die Proberesultate und schaltet die Anlage auf WETTKAMPF um.
j) **STEHEND STELLUNG WETTKAMPF SCHIESSEN** **2 X 5-Schussserien** **5 X 1 Schuss** **Zeitlimit: 250 Sek. für jede 5-Schussserie, 50 Sek. für jeden Einzelschuss**	Nach 30 Sek. gibt der Schießleiter das Kommando: **„FÜR DIE NÄCHSTE WETTKAMPFSERIE LADEN“**. Fünf (5) Sek. später erfolgt von ihm das Kommando **„START”**. Die Finalisten haben nun die Möglichkeit innerhalb von 250 Sek. eine fünf (5) Schuss WETTKAMPFSERIE im Stehendanschlag abzugeben. Es folgen der gleiche Ablauf und die gleiche Reihenfolge bis die Finalisten zwei (2) 5 Schussserien im Stehendanschlag abgegeben haben. Nach dem Kommando **„STOPP”** des Schießleiters am Ende der zweiten (2.) Serie, scheiden die zwei Finalisten auf den Plätzen 8 und 7 aus. Der Sprecher erkennt die ausscheidenden Finalisten, benennt sie und kommentiert die Ergebnisse. Unmittelbar nach der Beendigung der Ansage gibt der Schießleiter das Kommando **„FÜR DEN NÄCHSTEN WETTKAMPFSCHUSS LADEN“**. 5 Sek. später erfolgt durch den Schießleiter das Kommando **„START"**. Die Finalisten haben 50 Sek. Zeit um den Einzelschuss abzugeben. Die Sichtbarkeit der Schießzeit als Countdown muss den Athleten zur Verfügung stehen. Bei Ablauf der 50 Sek. oder nachdem alle Finalisten den Einzelschuss abgegeben haben, gibt der Schießleiter das Kommando **„STOPP”**. Der Ansager erkennt welcher Athlet ausscheidet, sagt dies an und kommentiert die Ergebnisse.

Copyright: ISSF

	Schießleiter und Ansager wiederholen den Ablauf bis der letzte Schuss und die Gold- und Silbermedaillengewinner entschieden sind.
k) AUSSCHEIDUNGEN	Die beiden Finalisten auf den niedrigsten Rängen scheiden nach der zweiten Stehendserie (nach 40 Schüssen, Platz 8 und 7) aus. Die Ausscheidung wird nach jedem weiteren Schuss fortgesetzt und der rangniedrigste Athlet scheidet wie folgt aus: Nach 41 Schuss – 6. Platz Nach 42 Schuss – 5. Platz Nach 43 Schuss – 4. Platz Nach 44 Schuss – 3. Platz (Bronzemedaillengewinner ist entschieden) Nach 45 Schuss – 2. und 1. Platz (Silber- und Goldmedaillengewinner sind entschieden)
l) BRECHEN VON GLEICHSTÄNDEN	Sollte für die ausscheidenden Athleten eine Ergebnisgleichheit bestehen, muss von diesen ein zusätzlicher Stechschuss geschossen werden bis der Gleichstand gebrochen ist. Für das Stechschießen verkündet der Schießleiter sofort die Familiennamen der gleichstehenden Athleten und gibt das Kommando, den Stechschuss im normalen Anschlag abzugeben Der Ansager kommentiert nichts, bis der Gleichstand gebrochen ist.
m) ENDE DES FINALS	Nachdem die zwei (2) verbleibenden Finalisten den letzten Schuss abgegeben haben und kein Gleichstand oder Protest besteht, erklärt der Schießleiter: **„ERGEBNISSE SIND ENDGÜLTIG“**. Der Ansager gibt sofort die Gold-, Silber und Bronzemedaillengewinner bekannt (Regel 6.17.1.13).
n) WECHSELZEIT	Die Athleten dürfen die nächste Position **nicht** einnehmen, bevor der Schießleiter das Kommando **„START“** für die Wechsel- und Probezeit gibt. Bei der ersten Zuwiderhandlung wird eine Warnung ausgesprochen. Bei der zweiten (2.) Zuwiderhandlung wird eine zwei (2) Punkte-Strafe ausgesprochen. Die zwei (2) Punkte werden vom ersten Schuss der nächsten Serie abgezogen.

Copyright: ISSF

6.17.5 FINALE – 25M SCHNELLFEUER PISTOLE MÄNNER

a) **FINALS FORMAT**	Das 25m Schnellfeuerpistolen-Finale besteht aus acht (8) 5-Schuss 4-Sekundenserien mit Treffer oder Fehler- Wertung und der Eliminierung des Finalisten mit der niedrigsten Wertung, beginnend nach der vierten Serie und endend mit der 8. Serie, nach der die Gold- und Silbermedaillen vergeben werden.
b) **SCHEIBEN**	Es werden drei (3) Gruppen von fünf (5) 25m Scheibenanlagen benötigt. Jeweils 2 Finalisten bilden eine Gruppe. Der 1,50 m x 1,50 m große Bereich wird für jede Gruppe benutzt. Die Athleten müssen an der linken und der rechten Seite der Feuerlinie so stehen, dass der rechte bzw. der linke Fuß der Athleten die äußere Begrenzung der Linie entsprechend der Regel 6.4.11.7 berührt.
c) **WERTUNG**	Die Wertung in den Finals besteht aus Treffer oder Fehler; jeder Treffer ist ein (1) Punkt; jeder Fehler zählt als null (0) Punkte. Die Wertungszone beginnt ab 9,7 auf der Schnellfeuerpistolenscheibe. Die Addition der Treffer (die totale Zahl der Treffer) ergibt die Rangfolge im Finale, wobei Gleichstände durch Stechschüsse gebrochen werden.
d) **MELDEZEITEN** **30:00 und 15:00 Min. vorher**	Die Athleten müssen sich 30 Minuten vor der Startzeit mit ihrer Ausrüstung und ihrer Wettkampfkleidung melden. Nach der Meldung müssen die Juries so früh wie möglich die gesamte Ausrüstung kontrollieren. Den Athleten oder ihren Betreuern ist es erlaubt, die Ausrüstung und ausreichend Munition für das Finale 15 Minuten vor der Startzeit an ihrem Stand zu platzieren. Die der Ausrüstung der Athleten sollte eine Reservepistole beinhalten, welche bei Fehlfunktion benutzt werden kann (die Sicherheitsfahnen müssen eingesetzt sein).
	10 Minuten vor der Startzeit ruft der Schießleiter (CRO) **„ATHLETEN AN DIE LINIE“**. Nach einer (1) Minute sagt der Schießleiter die zwei (2) Minuten Vorbereitungszeit mit dem Kommando **„VORBEREITUNGSZEIT BEGINNT JETZT“** an. Nach zwei (2) Minuten kommandiert der Schießleiter **„ENDE DER VORBEREITUNGSZEIT“**.

Copyright: ISSF

e) **AUFRUF** **VORBEREITUNGS-ZEIT UND** **PROBESCHÜSSE** **10:00 Min. vor** **der Startzeit**	10 Minuten vor der Startzeit ruft der Schießleiter (CRO) **„ATHLETEN AN DIE LINIE“**. Nach einer (1) Minute sagt der Schießleiter die zwei (2) Minuten Vorbereitungszeit mit dem Kommando **„VORBEREITUNGSZEIT BEGINNT JETZT“** an. Nach zwei (2) Minuten kommandiert der Schießleiter **„ENDE DER VORBEREITUNGSZEIT“**. Die Probeserie besteht aus fünf (5) Schüssen in vier (4) Sekunden. Unmittelbar nach der der Vorbereitungszeit gibt der Schießleiter das Kommando **„FÜR DIE PROBESERIE LADEN“** 30 Sekunden nach dem Kommando **„LADEN“** ruft der Schießleiter den Namen der (links) stehenden Athleten der jeweiligen Gruppe **„(FAMILIENNAME DES ATHLETEN #1; FAMILIENNAME DES ATHLETEN #3; FAMILIENNNAME DES ATHLETEN #5)“** Nachdem die Namen der Athleten aufgerufen wurden, dürfen die Athleten die Magazine in ihre Pistolen einsetzen und sich auf das Schießen vorbereiten. 15 Sekunden nach dem Aufruf der Namen der Finalisten 1, 3 und 5 kommentiert der Schießleiter **„ACHTUNG“** und schaltet das rote Licht an. Die Athleten müssen ihre Pistolen in die Fertigposition (Regel 8.7.2) bringen. Nach sieben (7) Sekunden geht das grüne Licht an. Nach der vier (4) Sekunden-Serie geht das rote Licht für 10 - 14 Sekunden an (während die Scheiben für die nächste Serie vorbereitet werden). Während dieser 10 - 14 Sekunden können Athleten ihre Monitore betrachten. Nachdem die Techniker signalisiert haben, dass die Scheiben bereit sind, sagt der Schießleiter den **„(FAMILIENNAME DES ATHLETEN #2; FAMILIENNAME DES ATHLETEN #4, FAMILIENNAME DES ATHLETEN #6)“** an. Nach dem Aufruf der Namen der Athleten dürfen diese die Magazine in die Pistolen einführen und sich auf die Serie vorbereiten. Fünfzehn (15) Sekunden später erfolgt das Kommando **„ACHTUNG“** und der zeitliche Ablauf der Serie beginnt. Nach der vier (4) Sekunden-Serie geht das rote Licht für 10 - 14 Sekunden an und die Athleten können ihre Monitore betrachten. Für die Probeserie werden keine Trefferangaben gemacht. Wenn alle Finalisten ihre Probeserien beendet haben, müssen sie die roten Sicherheitsfahnen einsetzen, die Pistolen ablegen und sich dem Publikum für die Präsentation zuwenden. Eine Standaufsicht muss kontrollieren, dass die Waffen geöffnet sind und sich keine Patronen in der Kammer oder dem Magazin befinden.
f) **VORSTELLUNG DER FINALISTEN** **4:45 Min. vorher**	Nachdem die Waffen der Finalisten kontrolliert sind, stellt der Sprecher die Athleten, den Schießleiter (CRO) und die Jurymitglieder nach ihrem Rang entsprechend Regel 6.17.1.11 vor.

Copyright: ISSF

g) **DETAILIERTER** **ABLAUF FÜR KOMMANDOS UND SCHIEßEN** **Der Wettkampf beginnt bei 0:00 Minuten.**	Jede Final-MATCH-Serie besteht aus fünf (5) Schüssen in vier (4) Sekunden. Jede Serie schießen die teilnehmenden Finalisten getrennt und nacheinander. Die Reihenfolge des Schießens beginnt von links und setzt sich nach rechts fort. Unmittelbar nach der Vorstellung gibt der Schießleiter das Kommando **„NEHMEN SIE IHRE STELLUNG EIN“**. 15 Sek. nach der Präsentation gibt der Schießleiter das Kommando **„LADEN“.** Nach dem Kommando **„LADEN“** haben die Finalisten eine (1) Minute Zeit, um zwei (2) Magazine zu laden (Die Regel 8.7.6.2. d gilt nicht für die Finals). Nur ein Kommando **„LADEN“** wird vor dem Beginn der ersten Wettkampfserie gegeben. Während des Fortgangs des Finals dürfen die Athleten ihre Magazine nach Bedarf laden. Nach dem Kommando „**LADEN“** dürfen die Athleten Ziel-Übungen, Armhebungen und Trockenschüsse abgeben, außer wenn ein anderer Athlet der 5-er Gruppe schießt. Während dieser Zeit dürfen die Athleten rechts in der Scheibengruppe ihre Pistolen in der Hand halten und sich vorbereiten, aber keine Zielübungen, Armhebungen oder Trockenschüsse abgeben. Wenn der linke Athlet geschossen hat, muss er seine Pistole ablegen, zurücktreten oder sich am Stand nicht bewegen, während der rechts neben ihm stehende Athlet seine Serie schießt. Eine (1) Minute nach dem Kommando **„LADEN“** ruft der Schießleiter den Familiennamen des ersten Athleten auf **„(FAMILIENNAME DES ATHLETEN #1)“**. Nachdem der Name des Athleten aufgerufen wurde, darf dieser das Magazin in seine Pistole einführen und sich zum Schießen vorbereiten. 15 Sekunden nach Aufruf des Namens des Athleten gibt der Schießleiter (CRO) das Kommando **„ACHTUNG“** und schaltet das rote Licht an. Der Athlet muss seine Pistole in die Fertigposition bringen. Nach sieben (7) Sekunden geht das grüne Licht an. Nach der vier (4) Sekunden-Serie geht das rote Licht für 10 - 14 Sekunden an. Das ist die Zeit für die Wiederherstellung der Scheiben. Während dieser 10 - 14 Sekunden gibt der Schießleiter die Treffer der geschossenen Serie bekannt (z B. „**VIER TREFFER“)**.

Copyright: ISSF

	Unmittelbar nachdem das Ergebnis für den ersten Athleten bekanntgegeben wurde und die Technik das Signal gibt, dass die Scheiben fertig sind ruft der Schießleiter **„(FAMILIENNAME DES ATHLETEN #2)“**. 15 Sekunden später gibt er das Kommando **„ACHTUNG“** und der zeitliche Ablauf für die nächste Serie beginnt. Nach der Serie gibt der Schießleiter das Ergebnis bekannt. Die anderen Athleten setzen den Wettkampf in der gleichen Art und Weise fort, bis alle Athleten ihre Serie komplettiert haben. Danach gibt es 15 - 20 Sekunden Pause in welcher der Sprecher den aktuellen Stand im Wettkampf, die besten Treffer, ausscheidende Athleten usw. bekannt gibt. Für die zweite Serie (2) sagt der Schießleiter **„(FAMILIENNAME DES ATHLETEN #1)“** und setzt diese Prozedur fort, bis alle Finalisten vier (4) Serien geschossen haben.
h) **AUSSCHEIDUNGEN**	Wenn alle Finalisten die vierte Serie geschossen haben, scheidet der Athlet mit dem niedrigsten Ergebnis aus (Platz 6) Nach 5 Serien --> 5. Platz Nach 6 Serien --> 6. Platz Nach 7 Serien --> 3. Platz (Gewinner der Bronzemedaille) Nach 8 Serien --> ist der 2. und 1. Platz (Silber- und Goldmedaille)
i) **BRECHEN VON GLEICHSTÄNDEN**	Gibt es einen Gleichstand zwischen den zu eliminierenden Schützen, müssen die treffergleichen Athleten weitere vier (4) Sekunden Serie(n) schießen, bis der Gleichstand gebrochen ist. Bei allen Stechserien beginnt der Athlet auf der linken Seite. Für alle Stechserien sagt der Schießleiter sofort den Namen des ersten treffergleichen Schützen **„(FAMILIENNAME DES ATHLETEN #1)“** und der normale Serienablauf beginnt. Der Ansager gibt keine Kommentare bis der Gleichstand gebrochen ist.
j) **ENDE DES FINALS**	Nachdem die zwei (2) verbliebenen Finalisten ihre acht (8) Serien geschossen haben und es keinen Gleichstand und keine Proteste gibt, erklärt der Schießleiter **„ERGEBNISSE SIND ENDGÜLTIG“**. Der Ansager muss unmittelbar darauf die Gewinner der Gold-, Silber- und Bronzemedaillen (Regel 6.17.1.13) bekanntgeben.

Copyright: ISSF

	Bevor die Finalisten oder ihre Betreuer die Pistolen von der Feuerlinie entfernen, muss die Standaufsicht kontrollieren, ob die Kammern der Pistolen offen sind, die Sicherheitsfahnen eingeführt wurden, die Magazine entfernt wurden und die Pistolen nicht geladen sind. Pistolen müssen im Kasten verstaut sein, wenn sie von der Feuerlinie entfernt werden.
k) SPÄTE SCHÜSSE	Falls ein Athlet einen späteren Schuss abgibt oder nicht alle fünf (5) Schüsse während einer Grünphase abgegeben hat, erhält er einen Abzug von einem (1) Treffer von jedem verspäteten oder nicht abgegebenen Schuss der jeweiligen Serie. Der oder die Schüsse werden mit **„OT“** gekennzeichnet.
l) FERTIGHALTUNG (8.7.2, 8.7.3)	Falls die Jury feststellt, dass der Athlet seinen Arm zu früh hebt oder nicht tief genug wie vorgeschrieben hält, muss er mit einem Abzug von zwei (2) Treffern in der Serie (grüne Karte) bestraft werden. Im Finale werden keine Verwarnungen ausgesprochen. Im Wiederholungsfall wird der Athlet disqualifiziert (Rote Karte). Um einen Verstoß bei der Fertighaltung entscheiden zu können und bevor eine Bestrafung oder Disqualifikation ausgesprochen wird, müssen zwei Wettkampfjurymitglieder ein Signal (z.B. mit einer Fahne) geben, dass der Athlet seinen Arm zu schnell gehoben hat.
m) FEHLFUNKTIONEN (8.9)	Fehlfunktionen während der Probeserie dürfen nicht angemeldet oder wiederholt werden. Erfolgt eine Fehlfunktion während der MATCH Serie, muss die Standaussicht klären, ob die Fehlfunktion ERLAUBT oder NICHT- ERLAUBT ist. Falls die Störung ERLAUBT ist, darf der Athlet seine Serie wiederholen und erhält das Ergebnis der wiederholten Serie. Der Athlet hat 15 Sekunden Zeit, um sich für die Wiederholungsserie fertig zu machen. Für jede weitere Störung sind Wiederholungen nicht erlaubt und nur die angezeigten Treffer werden gezählt. Wenn die Störung NICHT- ERLAUBT ist, werden als Strafe zwei (2) Treffer vom Ergebnis dieser Serie abgezogen.

Copyright: ISSF

6.17.6 FINALE – 25M PISTOLE FRAUEN

a) **ABLAUF DES FINALES**	Das 25m Pistolen Finale der Frauen besteht aus zwei Durchgängen, einem Semifinale und zwei (2) Medaillen-Matches. Alle Wertungen sind Treffer oder Fehler. Das Semifinale besteht aus fünf (5) fünf (5)-Schussserien im Schnellfeuerdurchgang. Alle acht (8) Finalistinnen schießen das Semifinale. Im Medaillenmatch kämpfen die erst- und zweitplatzierten Athletinnen um Gold und Silber während die dritt- und viertplatzierten Athletinnen um den dritten und vierten Platz kämpfen; bei Gleichstand erhält jede einen Punkt. Jeder Gewinner im Medaillenkampf muss sieben (7) Punkte erzielen.
b) **SCHEIBEN**	Es müssen zwei (2) Gruppen von fünf (5) Scheiben vorhanden sein. Im Semifinale stehen vier (4) Finalistinnen einer jeden Gruppe auf den Ständen A-B-D-E und F-G-I-J. Im Medaillen-Match stehen die Athletinnen auf den Positionen C und H. Die Startpositionen des Medaillenkampfes entsprechen dem Semifinal-Startplatz. (Die links schießende Finalistin startet auf C).
c) **WERTUNG**	Die Finalistinnen starten in beiden Finalteilen bei null (0). Die Wertung ist Treffer oder Fehler; jeder Treffer in der Trefferzone zählt als ein (1) Treffer. Der Trefferbereich beginnt bei **10,2** auf der 25m Schnellfeuerscheibe. Während des Semifinals werden die Athletinnen entsprechend ihrer Trefferzahl für alle fünf (5) Serien unter Beachtung der Regeln für die Stechserien platziert. Während des Medaillenkampfes werden die Punkte auf der Basis der geschossenen Serien addiert. Die Athletin mit den meisten Treffern in einer Serie erhält zwei (2) Punkte. Falls zwei Athletinnen das gleiche Ergebnis erreicht haben, erhält jede einen (1) Punkt. Die Athletin, die sieben (7) Punkte erreicht hat, ist die Siegerin; wenn beide Athletinnen in derselben Serie sieben (7) Punkte erreicht haben, müssen sie zusätzliche Serien schießen, bis der Gleichstand gebrochen ist.

Copyright: ISSF

d) **MELDEZEITEN** **30:00 und 15:00 Min. vorher**	Die Athletinnen müssen sich 30 Minuten vor der Startzeit mit ihrer Ausrüstung und der Wettkampfkleidung melden. Die Jury muss so schnell als möglich nach der Meldung die Ausrüstung testen. Den Athleten oder deren Betreuern muss es spätestens 15 Minuten vor der Startzeit gestattet sein, ihre Ausrüstung mit ausreichend Munition um das Finale zu beenden, an den Ständen zu platzieren. Die Ausrüstung beinhaltet auch eine Reservepistole, die eine versagende Pistole ersetzen kann (die Sicherheitsfahne muss eingesetzt sein).
e) **AUFRUF ZUR FEUERLINIE; VORBEREITUNGS- UND PROBESCHÜSSE** **12:00 Min. vorher**	Der Schießleiter ruft 12 Minuten vor der Startzeit **„ATHLETEN AN DIE LINIE“**. Nach einer (1) Minute startete der Schießleiter zwei (2) Minuten Vorbereitungszeit mit dem Kommando **„VORBEREITUNGSZEIT BEGINNT JETZT“**. Nach zwei (2) Minuten sagt der Schießleiter **„ENDE DER VORBEREITUNGSZEIT“** an. Die Probeserie beinhaltet eine Serie von fünf (5) Schüssen im Schnellfeuermodus (Regel 8.7.6.). Sofort nach dem Ende der Vorbereitungszeit startet der Schießleiter die Serie mit dem Kommando **„FÜR DIE PROBESERIE LADEN”**. Nach diesem Kommando können die Athletinnen die geladenen Magazine in die Pistole einführen und sich fertigmachen zum Schießen. 60 Sek. nach dem Kommando **„LADEN“** kommandiert der Schießleiter **„ACHTUNG“** und schaltet das rote Licht ein. Die Athletinnen müssen ihre Pistolen in die Fertigposition (Regel 8.7.2) bringen. Nach sieben (7) Sekunden kommt das grüne Licht und startet die erste drei (3) Sekunden-Serie. Nach der Serie folgt das Kommando „**STOPP… ENTLADEN“**. Während der Probeserie erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse. Nach dem Kommando **„STOPP… ENTLADEN“** müssen die Finalisten die Pistolen entladen, die roten Sicherheitsfahnen einlegen, die Waffen ablegen und sich zur Vorstellung den Zuschauern zuwenden. Eine Standaufsicht muss sicherstellen, dass die Waffenverschlüsse geöffnet und die Sicherheitsfahnen eingesetzt sind.
f) **VORSTELLUNG DER FINALISTEN** **6:15 Min. vorher**	Nachdem die Waffen der Finalistinnen geprüft wurden, stellt der Sprecher die Athletinnen, den Schießleiter und die Jurymitglieder entsprechend ihrer Funktion vor (Regel 6.17.1.11).
	Unmittelbar nach der Vorstellung kommandiert der Schießleiter **„NEHMEN SIE IHRE POSITIONEN EIN“**. 15 Sek. später startet der Schießleiter die erste Wettkampfserie mit dem Kommando **„LADEN“**. Die Finalistinnen haben eine (1) Minute um zwei (2) Magazine zu laden. Die Regel 8.7.6.2 d gilt nicht für die Finals.

Copyright: ISSF

g) **1. WETTKAMPF-DURCHGANG** **SEMIFINALE** **Beginn des Wettkampfes bei 0:00 Min.**	Nur ein (1) Kommando **„LADEN“** wird vor Beginn der ersten Wettkampfserie gegeben. Während des Finals können die Athletinnen ihre Magazine laden wie es erforderlich ist. Eine (1) Minute nach dem Kommando **„LADEN“** gibt der Schießleiter das Kommando **„ERSTE SERIE… BEREIT“**. Die Athletinnen führen die Magazine in die Pistolen ein und bereiten sich auf das Schießen vor. 15 Sek. nach dem Kommando **„FERTIG“** kommandiert der Schießleiter **„ACHTUNG“** und schaltet das rote Licht an. Die Athletinnen müssen ihre Pistolen in die Fertigposition bringen (Regel 8.7.2). Nach sieben (7) Sekunden kommt das grüne Licht und die erste drei (3) Sekunden Schnellfeuerserie beginnen. Ist die Serie beendet, kommentiert der Schießleiter **„STOPP“**. Nach dem Kommando **„STOPP“** gibt der Sprecher Informationen über die Ergebnisse und den Platz der Athletinnen. 15 Sekunden nachdem der Sprecher seine Ansage beendet hat, kommentiert der Schießleiter (CRO) **„NÄCHSTE SERIE… BEREIT“**. Nach 15 Sekunden erfolgt das Kommando **„ACHTUNG“**. Dieser Ablauf wird fortgesetzt bis alle Finalistinnen fünf (5) Serien geschossen haben. Nach der fünften Serie und falls es keinen Gleichstand für den zweiten und vierten Platz gibt, erfolgt das Kommando **„STOPP… ENTLADEN“**. Eine Standaufsicht muss kontrollieren, dass die Verschlüsse der Pistolen geöffnet, die Magazine entfernt und die Sicherheitsfahnen eingesetzt sind. Die Finalistinnen müssen zurücktreten und ihre Pistolen an den Ständen liegen lassen. Nach einer Pause von ungefähr zwei (2) Minuten, in welchen die Scheiben für den Medaillenkampf vorbereitet werden, nennt der Sprecher die vier (4) Finalistinnen, die ausscheiden und die Finalistinnen, die am Bronze-, Silber- und Goldmedaillenwettkampf teilnehmen.
h) **AUSSCHEIDUNGEN**	Nachdem die Finalistinnen fünf (5) Serien komplettiert haben, werden die vier (4) am niedrigsten rangierenden Finalistinnen entsprechend ihrer totalen Treffer im Semifinale auf den Plätzen 5, 6, 7 und 8 platziert. Die Dritt- und Viertplatzierte kämpfen im Semifinale um die Bronzemedaille und die Erste und Zweite um die Goldmedaille.

Copyright: ISSF

i) **BRECHEN VON GLEICHSTÄNDEN**	Falls zwei oder mehr Finalistinnen das gleiche Ergebnis (totale Hits) nach dem Semifinale haben und es einen Gleichstand für den zweiten oder vierten Platz gibt, müssen die Finalistinnen eine weitere 5-Schuss-Schnellfeuerserie schießen, bis der Gleichstand gebrochen ist. Falls es einen Gleichstand gibt, muss der Schießleiter umgehend die Familiennamen der treffergleichen Finalistinnen aufrufen und die Kommandos für die Stechserien entsprechend dem normalen Ablauf des Schnellfeuerschießens geben. Der Sprecher gibt keine Kommentare bis der Gleichstand gebrochen ist. Gleichstände auf den anderen Plätzen werden entsprechend ihrer letzten Serie usw. platziert. Falls der Gleichstand nicht gebrochen ist, werden die treffergleichen Athletinnen entsprechend ihres Ergebnisses aus der Qualifikation platziert.
j) **2. WETTKAMPF DURCHGANG MEDALIEN MATCHES**	Der Medaillenkampf beginnt, wenn der Technische Mitarbeiter signalisiert, dass die Scheiben bereit sind. Die zwei Athletinnen nehmen ihre Position vor der mittleren Scheibe einer jeden Gruppe (C und H) ein. Zum Start der des Medaillenkampfes kommandiert der Schießleiter: **„(FRAU FAMILIENNAME UND FRAU FAMILIENNAME)… NEHMEN SIE IHRE POSITIONEN EIN”**. Nach 30 Sekunden kommandiert der Schießleiter **„LADEN”**. Nach dem Kommando **„LADEN“** haben die Finalisten eine (1) Minute Zeit um zwei (2) Magazine zu laden. Eine (1) Minute nach dem Kommando **„LADEN“** kommandiert der Schießleiter **„ERSTE SERIE... BEREIT“**. Die Athletinnen führen die Magazine in ihre Pistolen ein und bereiten sich auf das Schießen vor. 15 Sekunden nach dem Kommando **„BEREIT“** gibt der Schießleiter das Kommando **„ACHTUNG“** und schaltet das rote Licht an. Die Athletinnen müssen ihre Pistolen in die Fertigposition (Regel 8.7.2) bringen. Nach sieben (7) Sekunden beginnt zusammen mit dem grünen Licht (für 3 Sekunden) die Serie. Nachdem die Serie komplettiert ist, kommandiert der Schießleiter **„STOPP“**. Nach dem Kommando **„STOPP“** gibt der Sprecher die Ergebnisse bekannt **„(FAMILIENNAME)… ZWEI PUNKTE; VORTEIL (FAMILIENNAME)“**. Danach kann der Sprecher den Stand der beiden Finalistinnen in diesem Match kommentieren.

Copyright: ISSF

	15 Sek. nachdem der Sprecher seine Ansage beendet hat, kommentiert der Schießleiter **„NÄCHSTE SERIE… BEREIT“**. Nach 15 Sekunden gibt er das Kommando **„ACHTUNG“**. Diese Prozedur wird fortgesetzt, bis eine Athletin sieben (7) oder mehr Punkte mit einem Vorteil von einem (1) Punkt erreicht hat. Danach kommentiert der Schießleiter **„STOPP… ENTLADEN… ERGEBNISSE SIND ENDGÜLTIG.“** Eine Standaufsicht muss kontrollieren, ob die Verschlüsse der Pistolen geöffnet sind, die Magazine entfernt und die Sicherheitsfahnen eingesetzt sind. Der Sprecher gibt die Gewinnerin der Bronzemedaille bekannt. Dann gibt es eine Pause von zwei (2) Minuten während die Offiziellen und Athletinnen sich für den Goldmedaillenwettkampf vorbereiten können. Der gleiche Ablauf wie bisher erfolgt auch im Goldmedaillenwettkampf.
k) ENDE DES FINALS	Nachdem der Schießleiter „**ERGEBNISSE SIND ENDGÜLTIG“** erklärt hat, gibt der Sprecher die Gewinner der Gold-, Silber- und Bronzemedaille bekannt (6.17.1.13).
l) FERTIGHALTUNG (8.7.2)	Falls die Wettkampfjury feststellt, dass eine Athletin den Arm zu früh hochgehoben oder nicht tief genug wie vorgeschrieben hält, muss die Athletin einen Abzug von zwei (2) Treffern in der jeweiligen Serie (Grüne Karte) erhalten. Im Finale wird keine Verwarnung gegeben. Falls die Athletin das Vergehen wiederholt, muss sie disqualifiziert werden (Rote Karte). Um einen Verstoß gegen die Fertighaltung anzuzeigen, müssen zwei Jurymitglieder ein Zeichen geben (z.B. durch erheben einer Fahne oder einer Karte) was anzeigt, dass die Athletin den Arm zu früh gehoben hat, bevor ein Trefferabzug oder eine Disqualifikation vorgenommen wird.
m) FEHLFUNKTIONEN (8.9.2)	Fehlfunktionen in den Probeserien können nicht reklamiert oder die Serie komplettiert werden. Wenn eine Fehlfunktion während einer Wettkampfserie auftritt, muss eine Standaufsicht die Fehlfunktion als ERLAUBTE oder NICHT-ERLAUBTE erklären. Falls die Fehlfunktion ERLAUBT ist, muss die Athletin die Serie komplettieren. Sie hat 15 Sekunden Zeit, um für die Komplettierung der Serie fertig zu sein. Nur eine erlaubte Fehlfunktion ist in einem jeden Finaldurchgang gestattet. Für jede weitere Fehlfunktion ist keine weitere Komplettierung erlaubt und nur die angezeigten Treffer werden gezählt.

Copyright: ISSF

6.17.8 Proteste im Finale

a) Alle Proteste müssen sofort durch den Athleten oder seinen Trainer durch Erheben der Hand angezeigt werden;

b) Jeder Protest muss unmittelbar der Protestjury angezeigt werden (3.12.3.7, 6.16.7 und 6.17.1.10 d). Die Entscheidung der Jury ist endgültig und kann nicht in die Berufung gehen; und

c) Wird einem Protest im Finale nicht stattgegeben, wird ein Abzug von 2 Ringen oder 2 Treffern vorgenommen. Im Finale wird keine Protestgebühr erhoben.

6.17.9 Siegerehrungen

Die Ehrung der Gold-, Silber- und Bronzemedaillengewinner sollte so schnell wie möglich nach jedem Finale im Hinblick auf Regel 3.8.5 stattfinden. Die jeweilige Zeremonie ist in dem Dokument ***Anleitung für Akkreditierung, Finalstände und Siegerehrungszeremonien,*** welche vom ISSF erhältlich ist, festgeschrieben.

6.18 FORMULARE

Formulare, welche bei der Durchführung von ISSF Meisterschaften verwendet werden sollen, werden auf den folgenden Seiten zur Verfügung gestellt:

a) PROTEST FORMULAR (Formular P)
b) BERUFUNGSFORMULAR (Formular AP)
c) Standdurchgangsbericht (Formular IR)
d) Klassifikationsbüro Wertungsblatt (Formular CN)
e) 25m Schnellfeuerpistole Männer Wertungsberechnungsblatt (Formular RFPM)
f) 25m Standardpistole Männer Wertungsberechnungsblatt (Formular STDP)
g) Formular zur Verwarnung bei Verletzung von Kleidungs- und Werbungsvorschriften (Formular DC)

Copyright: ISSF

PROTEST FORM – PAGE 1

ISSF	**PROTEST FORM**	**P**

PROTEST INFORMATION (TO BE COMPLETED BY ATHLETE OR OFFICIAL)
Event:
Protest to Jury:
Date and time of action or decision being protested.
Action or Decision Being Protested (describe in writing):
Reason for Protest (also list ISSF Rules concerned):
Protest Submitted By: Name – Nation – Signature

PROTEST RECEIPT (To Be Completed By Official Receiving Protest)
Protest received: Date: Time:
Amount Fee Paid: Received by:
Printed Name and Signature of official receiving protest

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

PROTEST FORM – PAGE 2

JURY DECISION (TO BE COMPLETED BY JURY CHAIRMAN):
The Jury met on at to consider the protest. Date Time
The protest was upheld ☐ / denied ☐
Reason for Jury decision:
Jury Chairman: Name and Signature
Notification to the protester
Date
Time
Fee retained/returned

Copyright: ISSF

APPEAL FORM – PAGE 1

ISSF	**REQUEST FOR DECISION BY JURY OF APPEAL**	**AP**

TO BE COMPLETED BY TEAM LEADER OR REPRESENTATIVE:

If there is continued disagreement with a Jury decision, the matter may be submitted to the Jury of Appeal. A copy of the previous Protest Form (P) must be attached.

Reason for Appeal:

Appeal Information:

Appeal Submitted By:

Name – Nation -- Signature

APPEAL INFORMATION (To Be Completed By Official Receiving Appeal)

Appeal received: Date:	Time:
Amount Fee Paid	Received by:
Printed Name and Signature of official receiving protest	

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

APPEAL FORM – PAGE 2

JURY OF APPEAL DECISION (TO BE COMPLETED BY JURY CHAIRMAN):
The Jury of Appeal met on at to consider the protest. Date Time
The protest was upheld ☐ / denied ☐
Reason for Jury of Appeal Decision:
Jury Chairman: Name and Signature
Notification to the Protester
Date
Time
Fee retained/returned Name and Signature

The decision of the Jury of Appeal is Final

Copyright: ISSF

ISSF	RANGE INCIDENT REPORT FORM	IR

Incident Report Serial Number: (A record must be kept in Range Register)	

Date of Incident:		Time of Incident:	

Event:		Relay:		Firing Point:	

Athlete's Name:		Stage:	

Bib Number:		Nationality:		Series:	

Brief Details of Incident:
Applicable ISSF Rules:
Penalty imposed:

Signature of Range Officer Initiating Report:		Printed Name:		Time:	
Signature of Competition Jury Member		Printed Name:		Time:	
Signature of Classification Officer		Printed Name		Time:	
Signature of Classification Jury Member		Printed Name		Time:	
Signature of Ranking Technical Officer		Printed Name		Time:	

Score Amendment Reference		Ref:	

NOTE: When completed by the Range Officer and Jury, a copy of this form must be sent to the Range (EST) Control Room immediately.

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

ISSF	**CLASSIFICATION OFFICE SCORE NOTIFICATION FORM**		**CN**

EVENT:		DATE:	
RELAY:		ELIMINATION / QUALIFICATION:	

PRELIMINARY RESULT POSTED BY (NAME):		TIME:	
PROTEST TIME ENDED AT:		TIME:	
THERE WERE NO PROTESTS (NAME):		RESULTS CONFIRMED	
OR...			
PROTEST SUBMITTED (SEE ATTACHED PROTEST FORM)		TIME PROTEST RECEIVED:	
RESULTS NOT YET CONFIRMED			
SIGNATURE OF CLASSIFICATION OFFICER:		TIME:	
SIGNATURE OF CLASSIFICATION JURY MEMBER:		TIME:	
SIGNATURE OF RANKING TECHNICAL OFFICER:		REF:	

NOTE: When completed by the Classification Officer, a copy of this form must be sent to the Range (EST) Control Room immediately.

Copyright: ISSF

ISSF	25m Rapid Fire Pistol Men Malfunction Score Computation					Form RFPM
Stage & Relay	/	Series and Time Stage	1st / 2nd 8s / 6s / 4s		Time of Malfunction	
Firing Point Number		Athlete's Name				
Bib Number		Nationality			Date	

For ALLOWABLE malfunction insert "AM", for NON-ALLOWABLE insert "NAM 0", for UNFIRED SHOTS insert "0" – only for misses, or for shots not fired on each single target in both series:

Shot: / Series:	*Left* Monitor	Monitor	*Middle* Monitor	Monitor	*Right* Monitor	Total
Competition						
Malfunction Repetition						
Final Score						

(Final Score equals the total of the lowest value score in each column)

If second part of a ten shot series, the total of the previous (first) five shots must be recorded; if not, leave blank.	Previous five shot score:		Correct Ten shot score:	

Range Officer's Signature		Range Officer's Name (Printed)	
Range Jury Member's Signature		Range Jury Member's Name (Printed)	
Classification Officer's Signature		Classification Jury Member's Signature	
Confirmation of Manual Intervention of Computer Result at Ranking Computer		Technical Officer's Signature	
Classification Jury Member's Signature		Correction Reference Number	

NOTE: When completed by the Range Officer and Jury, a copy of this form must be sent to the Range (EST) Control Room immediately.

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Copyright: ISSF

ISSF	25m Standard Pistol Men Malfunction Score Computation	Form STDP

Relay		Series and	1st / 2nd / 3rd / 4th	Time of Malfunction	
		Time Stage	150 / 20 / 10 sec		

Firing Point Number		Athlete's Name			
Bib Number		Nationality		Date	

For ALLOWABLE malfunction insert "AM", for NON-ALLOWABLE insert "NAM 0", for UNFIRED SHOTS insert "0" – only for misses, or for shots not fired (by shot number) on the target in both series:

Shot: / Series:	1	2	3	4	5	Total
Competition						
Malfunction Repetition						
Final Score						

(Final Score is the total of the five lowest value shot-scores overall).

If <u>second part of a ten shot series</u>, the total of the previous (first) five shots must be recorded; if not, leave blank.	**Previous five shot score:**		**Correct Ten shot score:**	

Range Officer's Signature		Range Officer's Name (Printed)	
Range Jury Member's Signature		Range Jury Member's Name (Printed)	
Classification Officer's Signature		Classification Jury Member's Signature	
Confirmation of Manual Intervention of Computer Result at Ranking Computer		Technical Officer's Signature	
Classification Jury Member's Signature		Correction Reference Number	

NOTE: When completed by the Range Officer and Jury, a copy of this form must be sent to the Range (EST) Control Room immediately.

Copyright: ISSF

6.19 ISSF BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN

ISSF Reglement für die Bekleidung der Athleten, Trainer und Funktionäre

In den ISSF-Regeln Allgemeine Technische Regel 6.7.6 heißt es:

"Es liegt in der Verantwortung der Athleten, Mannschaftsführer und Offiziellen auf den Ständen angemessen gekleidet zu erscheinen, wie es einem öffentlichen Sportanlass entspricht. Kleider, welche durch Athleten und Offizielle getragen werden, müssen dem ISSF Dress Code entsprechen. Informationen hierüber sind erhältlich beim ISSF Hauptquartier. "

Diese ISSF-Regel ist die Grundlage für den ISSF Dress Code, welcher in diesem Dokument versehen ist.

6.19.8 ALLGEMEINES

Alle Sportarten beschäftigen sich damit, in welchem Bild ihr Sport in der Öffentlichkeit und in den Medien präsentiert wird. Besonders die olympischen Sportarten werden danach beurteilt, wie sich die Athleten und Funktionäre in der Öffentlichkeit präsentieren und ob sie eine Ehre für ihren Sport sind. Die Fähigkeit, dass Schießen als Sportart wächst und neue Teilnehmer und Fans anzieht als auch der zukünftige Status des Schießsports in der olympischen Bewegung werden dadurch beeinflusst, wie sich die Athleten und Funktionäre in der Öffentlichkeit und in den Medien präsentieren. Der ISSF hat den *ISSF Dress Code* erstellt, um zur Ausführung von Regel 6.7.6 genaue Vorschriften und Richtlinien bereitzustellen.

6.19.9 BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ATHLETEN

6.19.9.1 Alle Bekleidungsstücke, die von den Athleten im Training, bei Ausscheidungen, Qualifikationen und Final-Wettbewerben getragen werden, müssen für internationale Spitzensport-Wettkämpfe angemessen sein. Die Kleidung muss ein positives Bild der Schützen als Olympiaathleten vermitteln.

6.19.9.2 Während Siegerehrungen oder anderer Zeremonien werden die Athleten dazu angehalten, sich in ihrer offiziellen nationalen Uniform oder den einheitlichen, nationalen Trainingsanzügen (Ober- und Unterteil des Trainingsanzuges oder Warm-up-Uniformen einschließlich Sportschuhe) zu kleiden. Für Teams gilt, dass alle Teammitglieder angemessene, nationale Uniformen tragen (Regel 6.7.6.2).

6.19.9.3 Gewehrathleten müssen die Gewehr-Bekleidungsregeln, wie in Regel 7.5 beschrieben, befolgen. Wenn sie keine speziellen Schießhosen oder -schuhe tragen, muss die Kleidung, die während der Wettkämpfe getragen wird, diesem *ISSF Dress Code* entsprechen.

Copyright: ISSF

6.19.9.4 Pistolenathleten müssen die Pistolen-Bekleidungsregeln, wie in Regel 8.5 beschriebenen, befolgen.

6.19.9.5 Wurfscheibenathleten müssen den Wurfscheiben-Bekleidungsregeln, wie in Regel 9.12.1 beschrieben, befolgen.

6.19.9.6 Die Absicht der ISSF Gewehr-, Pistolen- und Wurfscheiben-Bekleidungsregeln ist, dass Athleten bei Wettkämpfen eine sportliche Bekleidung tragen, welche die Farben und Embleme ihrer Nation, des NOK oder Nationalverbandes darstellen oder integriert haben. Angemessene Kleidung, die während der Wettkämpfe getragen wird, sind Trainingsanzüge oder Aufwärmbekleidung usw., die von nationalen Verbänden oder NOKs gestellt werden.

6.19.9.7 Verbotene Bekleidungsstücke für Wettbewerbe und Preisverleihungen sind Blue Jeans, Jeans oder ähnliche Hosen in nicht-sportlichen Farben, Tarnkleidung, ärmellose T-Shirts, zu kurze Hosen (siehe Regel 6.7.6.1, nicht kürzer als 15 cm über der Mitte des Knies), zackige Cut-off-Shorts, alle Arten von Sandalen, Hosen mit Flecken oder Löchern sowie sämtliche Kleidungsstücke mit nicht-sportlichen oder unangemessenen Aufdrucken (siehe Regel 6.12.1, keine Propaganda). Sportliche Farben sollten die Farben der nationalen Uniform sein. Wenn keine Nationalfarben getragen werden, sollten nicht-sportliche Farben wie Tarnfarben, Karo, Khaki, Oliv und Braun vermieden werden.

6.19.9.8 Das Wechseln von Kleidung muss in dafür vorgesehenen Bereichen und nicht im Wettkampfbereich (FOP) stattfinden (kein Umziehen an den Athletenständen oder der Schießanlage).

6.19.9.9 Alle Kleidungsstücke müssen mit ISSF *Handelsrechten, Sponsoring und Werberegeln in Bezug auf die Präsentation von Herstellern und Sponsorenmarken, übereinstimmen*.

6.19.10 BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN FÜR OFFIZIELLE

6.19.10.1 Der ISSF Dress Code gilt auch für die Mitglieder der Jury und ISSF Nationale Technische Offizielle einschließlich Standaufsichten und Wurfscheiben-Schiedsrichtern.

6.19.10.2 Wettkampf-Offizielle müssen eine Kleidung tragen, welche die fachmännische Natur ihrer Verantwortungen widerspiegelt. Jurymitglieder müssen während ihres Dienstes die roten Jurywesten, welche beim ISSF Hauptbüro erhältlich sind, tragen. Wurfscheiben-Schiedsrichter müssen während ihres Dienstes die blauen Schiedsrichter-Westen, welche beim ISSF Hauptbüro erhältlich sind, tragen.

6.19.10.3 Wettkampfoffizielle dürfen keine verbotenen Kleidungsstücke, welche in Absatz 6.19.2.7 beschrieben sind, tragen.

Copyright: ISSF

6.19.11 BEKLEIDUNGS- VORSCHRIFTEN FÜR PHOTOGRAFEN UND TV KAMERAMÄNNER

6.19.11.1 Akkreditierte Fotografen und TV-Kameraleute mit Zugang zum Stand (FOP) müssen den ISSF Dress Code respektieren, weil sie in der Öffentlichkeit arbeiten.

6.19.11.2 Fotografen und TV-Kameraleute sollten keine ärmellosen Shirts, abgeschnittene, Fitness- oder Laufhosen tragen. Wenn sie kurze Hosen anhaben, müssen sie Socken und Schuhe tragen.

6.19.11.3 Fotografen, die auf dem Stand arbeiten, müssen die offizielle Nummernweste für POOL oder NON-POOL-Fotografen tragen, welche vom ISSF ausgestellt wurden. Die Fotografenweste muss ein ISSF Logo und kann ein Sponsorenlogo haben, welches nicht größer als das ISSF Logo ist. Fotografenwesten sind nummeriert, so dass Foto-Koordinatoren oder der ISSF Technische Delegierte die Fotografen identifizieren kann.

6.19.11.4 TV Kameraleute die auf dem Stand arbeiten, müssen die offizielle Nummernweste für TV KAMERAMÄNNER tragen. Diese Westen müssen das ISSF-Logo aufweisen und leicht zu unterscheidende Zahlen auf der Vorder- und Rückseite der Nummern-Weste haben, so dass die TV-Kameramänner identifiziert werden können.

6.19.11.5 Fotografen und TV-Kameraleuten ist es während der Arbeit auf dem Stand (FOP) nicht erlaubt, eine andere Weste oder Jacke mit Werbung anzuziehen.

6.19.12 VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

6.19.12.1 Die ISSF Ausrüstungskontroll-, Gewehr-, Pistolen- und Wurfscheibenjury ist für die Durchsetzung der ISSF Bekleidungs-vorschriften und des ISSF Dress Codes verantwortlich (Regel 6.7.6.3).

6.19.12.2 Während der ISSF Meisterschaften werden von den ISSF Juries schriftliche Verwarnungen mit der Forderung, Verletzungen der Bekleidungsordnung zu beheben, ausgestellt. Athleten, die trotz einer schriftlichen Verwarnung ihre Bekleidung nicht ändern oder korrigieren, werden disqualifiziert. Juries erteilen in der Regel Verwarnungen während der Ausrüstungskontrolle oder im Training. Juries können einem Athleten erlauben, ein Pre-Event-Training oder eine Rotte (Wurfscheibe oder 25m Pistole) vor dem Kleiderwechsel abzuschließen, wenn die Zeit für einen Wechsel nicht reichen würde. In einer Qualifikation, einem Final-Wettbewerb oder einer Preisverleihung wird keinem Athleten die Teilnahme in unangemessener oder verbotener Kleidung gestattet.

6.19.12.3 Vor und während der Wettkämpfe müssen Juries das *Formular zur Verwarnung bei Verletzung von Kleidungs- und Werbungsvorschriften (Formular DC)* verwenden, um Personen, die gegen den Bekleidungs- oder Werbekodex verstoßen, darüber zu informieren und eine Korrektur/Änderung zu fordern.

Copyright: ISSF

ISSF	**DRESS/ADVERTISING CODE VIOLATION WARNING**	**DC**

Incident Report Number: (A record must be kept in Range Register)			
Date of Violation:		Time of Violation:	
Athlete's Name:			
Bib Number:		Nation:	

Description of Dress/Advertising Code Violation:
Corrective Action Requested

Signature of Jury Member:		Printed Name:	Time:

IMPORTANT: Athletes who receive a Dress/Advertising Code Violation Warning may be disqualified from a competition if the violation is not corrected.

Copyright: ISSF

6.20 STICHWORTVERZEICHNIS/INDEX

10m Innenstände für Luftdruckwaffen	6.4.1.6
10m Laufende Scheibe – Elektronische Scheiben	6.4.16.2
10m Laufende Scheibe – Papierscheiben	6.3.4.8
10m Luftgewehr – Papierscheiben	6.3.4.3
10m Luftpistole – Papierscheiben	6.3.4.6
10m Stände – Lichtmessungen	6.4.14
10m Stände – Scheibenausrüstung	6.4.10
10m Stände – Schießstandnormen	6.4.10
10m Wettbewerbe – Spezielle Regeln für Luftgewehr- und Luftpistolen-Wettbewerbe	6.11.2
25m Außenstände – unter freiem Himmel	6.4.3.3.f
25m Drehscheiben – Dreh- und Zeitschaltung	6.4.12.2
25m Drehscheiben – Drehrichtung	6.4.12.1
25m Drehscheiben – Drehzeit-Sichtstellung	6.4.12.3
25m Drehscheiben – inkorrekte Sichtstellung	6.4.12.2
25m Drehscheiben – Normen und Installation	6.4.12
25m Drehscheiben – Scheibennummern	6.4.3.6
25m Drehscheiben – simultanes Drehen	6.4.12.1
25m Drehscheiben – solide Hintergrundhalter	6.4.12.4
25m Drehscheiben – Vibration	6.4.12.1.b
25m Drehscheiben – Zeit der Drehung	6.4.12.3.c
25m Drehscheiben – Zeitdauer der Drehung	6.4.12.2
25m Elektronische Scheiben (EST) – Kontrollblätter	6.3.6.2
25m Pistole, Zentralfeuerpistole, Standardpistole – nutzbare Stände	6.4.11.5
25m Schnellfeuerpistolenwettbewerbe – Papierscheiben	6.3.4.4
25m Schnellfeuerpistolenwettbewerbe – Scheibengruppen	6.4.11.3
25m Schnellfeuerpistolenwettbewerbe – Zuteilung der Stände	6.6.6.2
25m Stände – Abmessungen eines Athletenstandes	6.4.11.7
25m Stände – Abschnitte/Sektionen/Gruppen	6.4.11.4
25m Stände – Ausrüstung des Standes, Trennwände	6.4.11.10
25m Stände – Stand- und Athletenstandnormen	6.4.11
25m Stände – Zwischenblenden/Abtrennungen	6.4.11.8
25m und 50m Freistände oder Innenstände	6.4.3.3.c
25m und 50m Präzision Pistole – Papierscheiben	6.3.4.5
25m Wettbewerbe – Auswertungsverfahren – Beaufsichtigt durch die Jury	6.9.9.b
25m Wettbewerbe – Auswertungsverfahren – zweiter Schreiber	6.9.10
25m Wettbewerbe – Auswertungsverfahren (Papierscheiben)	6.14.12
25m Wettbewerbe – Auswertungsverfahren mittels Schusslochprüfer	6.14.12.2
25m Wettbewerbe – Ergebniskarte	6.8.16.d
25m Wettbewerbe – Langlochlehre	6.3.5.11
25m Wettbewerbe – Präzisionsscheiben	6.3.4.5
25m Wettbewerbe – Scheibenwertung Offizielle am Stand	6.9.9
25m Wettbewerbe – Schnellfeuerpistolenscheibe	6.3.4.4
25m Wettbewerbe–Auswertungsverfahren–Signalisierung von Schusswerten	6.9.9.
25m Zeitsteuerung- Elektronische Scheiben	6.4.13

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

300m Außenstände – unter freiem Himmel	6.4.3.3.d
300m Elektronische Scheiben – Kreuzschüsse	6.11.8.9.c
300m Gewehr – Papierscheiben	6.3.4.1
300m Stände - Normen für Athletenstände	6.4.8
4.5° Positions-Schusslochprüfer/Innenlehre für Papierscheiben	6.3.5.4
50m Außenstände – unter freiem Himmel	6.4.3.3.e
50m Gewehr – Papierscheiben	6.3.4.2
50m Laufende Scheibe – Papierscheiben	6.3.4.7
50m Stände – Standnormen	6.4.9
Ablauf der Ausrüstungskontrolle	6.7.7.1
Ablauf einer Ausrüstungskontrolle	6.7.7.1
Ablegen einer Waffe	6.2.2.4
Abweichungen von Spezifikationen	6.4.1.11
Allgemeine Bestimmungen für Scheiben/Anforderungen	6.3.1
Allgemeine Normen für Gewehr- und Pistolenstände 300m, 50m, 10m	6.4.7
Allgemeine Normen Stände/Scheiben	6.3
Allgemeine Sicherheitsanforderungen	6.2.1
Allgemeine Sicherheitsregeln	6.2.1
Allgemeine Standards für Stände	6.4.3
Annullierung eines Schusses	6.11.8.9
Annullierung eines Schusses – Bestätigung: nicht geschossen	6.11.8.9.a
Annullierung eines Schusses – Meldung eines anderen Athleten	6.11.8.9.b
Anschlagtafel am Stand	6.4.2.e
Anwendung der Luftgewehr-Außenlehre	6.3.5.8
Anwendung der Technischen und Disziplinbezogenen ISSF Regeln	6.1.2
Anwesenheit der Jury	6.8.8
Anwesenheit der Klassifikationsjury (Mitglieder) am Stand	6.10.3.1
Athleten - Verantwortlichkeit	6.12.4
Athletenstand – Ausrüstung	6.4.11.10
Athletenstand – Spezielle Bestimmungen/Aufbringen von Substanzen	6.11.10
Aufgabe der Jury - vor dem Wettkampf/Einteilung Personal	6.8.3
Aufgaben der Jurybericht an TD	6.8.15
Aufgaben und Funktion der Jury	6.8
Augenschutz	6.2.6
Ausfall einer einzelnen Anlage	6.10.9.2
Ausfall von allen Ständen auf der Anlage	6.10.9.1
Ausfall von allen Ständen auf der Anlage – Wettkampfvorgehensweise	6.10.9.1
Ausfall/Fehlfunktion des Papier- oder Gummibandes	6.10.6
Auslösen der Treibgasladung nach Start des Wettkampfschießens	6.11.2.2
Ausrüstung des Schreibers	6.9.4.b
Ausrüstungskontrolle	6.7.7
Ausrüstungskontrolle – Ablauf der Ausrüstungskontrolle	6.7.7.1
Ausrüstungskontrolle – Beaufsichtigung durch die Jury	6.8
Ausrüstungskontrolle – Gültigkeit „one time only“	6.7.4
Ausrüstungskontrolle – Gültigkeit ohne „one time only“	6.7.7.1
Ausrüstungskontrolle – Informationen über Ablauf an die Athleten/Mannschaftsführer	6.7.7.1
Ausrüstungskontrolle – Instrumente – Dickenmessgerät	6.5.1
Ausrüstungskontrolle – Instrumente – Schuhsohlen-Steifigkeitsgerät	6.5.3

Copyright: ISSF

Ausrüstungskontrolle – Instrumente – Steifigkeitsmessgerät	6.5.2
Ausrüstungskontrolle – Kennzeichnung von Waffen/Ausrüstung	6.7.7.1.e
Ausrüstungskontrolle – Lehren/Geräte	6.5
Ausrüstungskontrolle – Nachkontrolle der Kleidung	6.7.9.2
Ausrüstungskontrolle – Registrierung, Kontrollkarte/Verlust	6.7.7.1.h
Ausrüstungskontrolle – Unfairer Vorteil gegenüber eines anderen	6.7.1/6.7.2
Ausscheidungswettkämpfe für Außenstände	6.6.6.1
Auswertebüro – Klassifikationsjury/Aufgaben und Verfahren	6.14.5
Auswertungsverfahren	6.14.11
Auswertungsverfahren (Papierscheiben) 25m Wettbewerbe	6.14.13
Auswertverfahren Papierscheiben/von Scheibenlinie zur Klassifikation	6.14.11.1
Behandeln der Sicherheit von anderen am Stand	6.2.1.4
Behinderung eines Athleten	6.11.6.5
Bereich der Offiziellen, Athleten und Zuschauer	6.4.1.5
Bereich der Technischen Regeln	6.1.3
Berufungen - Einspruch	6.16
Beschwerde während des Probeschießens – Elektronische Scheiben	6.17.1.8
Bestimmungen für Papierscheiben	6.3.3
Betreuung/Coaching in Gewehr- und Pistolen-Wettbewerben	6.12.5.1
Betreuung/Coaching in Wurfscheiben-Wettbewerben	6.12.5.2
Bib (Start) Nummern	6.7.8
Blenden	6.7.8.4
Blitzlichtaufnahmen verboten	6.11.10
Camouflage	6.19.2.7
Defekt einer Waffe/Munition	6.13.3
Defekte	6.13
Demonstrationen/Propaganda	6.12.1
Disqualifikation – Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften	6.12.7,d
Disqualifikation bei Nachkontrolle	6.12.6.1.c
Doppeltrap-Stand – Separater Doppeltrap-Stand	6.4.1.2
Doppeltrap-Stände – Benutzbar als Trap-Stand	6.4.1.4
Doppeltrap-Stände – Standards/Normen	6.4.20
Dress Code – angemessene Bekleidung	6.7.6
Druckerstreifen nicht unterschrieben – Elektronische Scheiben	6.10.4.e
Durchführung und Organisation von ISSF Wettkämpfen	6.1.4
Einführen eines Schusslochprüfers	6.14.11.5
Einstellen Schießen nach STOPP	6.2.3.5
Elektronische Scheiben	6.3.2.1
Elektronische Scheiben – geprüft vom Technischen Delegierten	6.3.2.8
Elektronische Scheiben - Umschalten auf MATCH von der Standaufsicht	6.10.4
Elektronische Scheibenauswertung (EST)	6.3.2
Entscheidung über einen Schusswert/Klassifikationsjury	6.14.5
Entscheidungen – Jury, Situationen die nicht in den ISSF Regeln stehen	6.8.11
Entscheidungen – Jury, ständige Anwesenheit während der Meisterschaft	6.8.8
Ergebnisgleichheit – 25m Wettbewerbe ohne Finale	6.15.2
Ergebnisgleichheit – Allgemein	6.15
Ergebnisgleichheit – Brechen von Gleichstände	6.15.1
Ergebnisgleichheit – Einzelwertung	6.15.1

Copyright: ISSF

Ergebnisgleichheit - Einzelwertung 10m/25m/50m/300m	6.15.1
Ergebnisgleichheit – Rückzählregel	6.15.1
Ergebnisgleichheit in Olympischen Bewerben mit Finals	6.15.5
Ergebnisheft	6.14.3
Ergebnisliste – Inhalt	6.14.3,a
Ergebnislisten – Abkürzungen	6.14.3.2
Ergebnislisten – Bericht an das ISSF – Hauptquartier	6.14.4
Erlaubte Defekte	6.13.2
Ersatzwaffe – Störung/Defekt	6.13.3
Ersetzen oder Reparatur einer Waffe – keine Zeitgutschrift, aber zusätzliche Probeschüsse	6.13.4
Extra Schuss – Anweisung zur Abgabe eines gezielten Schusses	6.10.9.3
Extra Schuss – Annullierung des letzten Schusses (Extra Schuss)	6.10.9.3
Extra Schuss – Nicht registriert und angezeigt am Monitor	6.10.9.3
Extra Schuss – Registriert und angezeigt am Monitor	6.10.9.3
Fehlschuss – nicht geschossen/Durchgangsbericht	6.14.7
Feuerlinie	6.4.3.2
Feuerlinie – Markierung und Vermessungen	6.4.5.4
Finale – Ansage 10m/50m Pistole Männer/50m Liegend Männer	6.17.2
Finale – Ansage 25m Pistole	6.17.5
Finale – Ansage 25m Schnellfeuerpistole	6.17.4
Finale – Anzahl der Finalisten 10m/50m Wettbewerbe	6.17.1.1
Finale – Anzahl der Finalisten 25m Wettbewerbe	6.17.1.1
Finale – Athlet nicht in der Meldezeit: 2 Ringe ABZUG	6.17.1.3
Finale – Ausfall aller Finalanlagen – 25m Wettbewerbe	6.10.9
Finale – Ausfall aller Scheibenanlagen	6.10.9.1
Finale – Ausfall einer einzelnen Scheibe – 10 und 50m Wettbewerbe	6.17.1.8
Finale – Ausfall einer einzelnen Scheibe – 25m Wettbewerbe	6.10.9.2
Finale – Auslösen der Treibladung: 2 Ringe ABZUG	6.11.2.1
Finale – Bekanntgabe der offiziellen Ergebnisse	6.17.1.13
Finale – Defekt einer Waffe 10m und 50m Finals	6.17.1.6
Finale – Defekt einer Waffe 25m Finals (Regel 8.9 und 8.9.2)	6.17.1.6
Finale – Endgültiges Endergebnis	6.17.1.13
Finale – EST Beschwerde	6.17.1.8
Finale – Kommandos für Probeschüsse 10m/50m Liegend und 50m Pistole	6.17.2
Finale – Kommandos für Probeschüsse 25m Pistole Frauen	6.17.5
Finale – Kommandos für Probeschüsse 50m Gewehr Dreistellung	6.17.3
Finale - Meldezeit im offiziellen Programm/endgültiger Zeitplan	6.6.1.5
Finale - Meldezeit und Startzeit am Stand	6.17.1.3
Finale – Meldezeit und Überprüfung der Ausrüstung vor einem Finale	6.17.1.3
Finale – Olympische Gewehr- und Pistolenwettbewerbe	6.17
Finale – Proteste im Finale – Entscheidungen	6.17.6
Finale – Proteste im Finale – Wertungsprotest nicht zugelassen	6.17.1.7
Finale – Qualifikation – volles Programm	6.17.1.1
Finale – Qualifikation für Finale/Startposition 10m/50m	6.17.1.2
Finale – Scheiben 10m/50m	6.17.2
Finale – Startposition 25m Pistole	6.17.1.2
Finale – Startpositionen 25m Schnellfeuerpistole	6.17.1.2

Copyright: ISSF

Finale – Startzeit	6.17.1.3
Finale – Trockenschüsse verboten	6.11.2.2
Finale – Überprüfung Abzugskontrolle vor dem Finale	6.17.1.3
Finale – Verspätung des Finales	6.11.6.4
Finale – Vorbereitungs- und Probezeit/Probeschüsse 10m/50m	6.11.1.1
Finale – Vorbereitungszeit 25m Schnellfeuerwettbewerb Männer	6.17,d
Finale – Vorstellung der Finalisten	6.1.1.11
Finale - Wertung/Ergebnisse/Qualifikationsergebnis	6.17.1.5
Finale – Wettbewerbsprogramm 10m Luftgewehr und 10m Luftpistole	6.17.2
Finale – Wettbewerbsprogramm 25m Schnellfeuerpistole Männer	6.17.4
Finale – Wettbewerbsprogramm 50m Gewehr Dreistellung Männer und Frauen	6.17.3
Finale – Wettbewerbsprogramm 50m Liegend und 50m Pistole	6.17.2
Finale – Wettbewerbsprogramm Wurfscheibe	9.17
Finale – Wettkampf 10m/ 50m Pistole Männer/50m Liegend Männer	6.17.2
Finale – Wettkampf 25m Pistole Frauen	6.17.5
Finale – Wettkampf 25m Schnellfeuerpistole Männer	6.17.4
Finale – Wettkampf 50m Gewehr Dreistellung	6.17.3
Finale – Wettkampfvorgehensweise	6.17.1.12
Finals – Ergebnisgleichheit 10m/50m Liegend und 50m Pistole	6.17.2
Finals – Ergebnisgleichheit 25m Pistole Frauen	6.17.5
Finals – Ergebnisgleichheit 25m Schnellfeuerpistole Männer	6.17.4
Finals – Ergebnisgleichheit 50m Gewehr Dreistellung	6.17.3
Finals – Kommandos für Probeschüsse 25m Schnellfeuerpistole Männer	6.17.4
Finals – Präsentation EST 10m/50m	6.17.2
Formel für die Qualifikationsrunde	6.6.6.1
Formen	6.18
Fragliche Schüsse	6.14.12.2
Fragliche Schusswerte – Papierscheiben – Schusslochprüfer	6.14.12.2
Fraglicher Schuss – Wertung	6.10.9.3.d
Fraglicher Schuss nicht gefunden	6.10.9.3.e
Funktion Testschießstand	6.4.11.11
Gas- oder Luftzylinder – Füllen oder Wechseln	6.11.2.3
Gehörschutz	6.2.5
Geschoss – Laden nur mit einem Geschoss (1)	6.11.2.4
Grabenaufsicht – Papierscheiben	6.9.7
Grabenaufsicht – Papierscheiben – Laufende Scheibe	6.9.8
Handhabung der Waffen – Entfernung vom Stand	6.2.2.1
Handhabung der Waffen – nach STOPP	6.2.3.5
Handhabung der Waffen – Selbstdisziplin	6.2.2
Handhabung von Papierscheiben 10m	6.11.3
Handhabung von Papierscheiben 50m Gewehr und Pistole	6.11.4
Hauptanschlagtafel	6.4.2.e
Hintergrundkontrollkarten 50m/300m EST	6.3.6.3
Hintergrundscheiben – 25m EST	6.3.6.4
Hintergrundscheiben, Hintergrundkarten, Kontrollblätter	6.3.6.6
Höhe von Scheibenzentren	6.4.6.1
Horizontale Abweichungen von Athletenständen	6.4.6.2
Horizontale Abweichungen von Scheibenzentren	6.4.6.2

Copyright: ISSF

Innenstände – Lichtbedarf (Lux)	6.4.14
Innenstände – Lichtmessung	6.4.14
Innenzehner Markierung – Luftgewehr: Innenzehner Außenlehre	6.3.5.5
Innenzehner Markierung – Luftpistole: Innenzehner Außenlehre	6.3.5.6
Inoffizielles Training	6.6.2.3
Inspektion der Stände vom Technischen Delegierten	6.4.1.10
Jury – Beaufsichtigung – Überprüfung von Ausrüstung, Waffen, Stellungen	6.8
Jury – Beratung und Beaufsichtigung	6.8
Jury - Bericht über Maßnahmen und Entscheidungen an TD	6.8.15
Jury - Einzelfallentscheidung nach ISSF Regeln	6.8.12
Jury – Entscheidung nach einer Nachkontrolle	6.7.9.3
Jury – Entscheidungen - Mehrheit am Stand	6.8.8
Jury – ISSF-Beaufsichtigung/Bestellung Jury	6.1.4.1
Jury – keine Störung während der Schussabgabe	6.8.7
Jury – Kenntnis und Durchsetzung der ISSF Regeln	6.1.2
Jury – Prüfungen und Checks vor dem Wettkampf	6.8.3
Jury – Verantwortung/Athleten/Mannschaftsoffizielle	6.8.13
Jury – Wettkampfjuries – Allgemein	6.8
Jurymitglieder - Tragen der offiziellen roten ISSF Juryweste	6.8.2
Jurymitglieder – Überwachung der Schießausrüstung/Stellung	6.8.4
Keine zusätzlichen Probeschüsse bei Defekten	6.13.4
Kenntnis der Regeln	6.1.2
Klassifikationsbüro/Wertungsvorgänge durch einen zweiten Auswerter	6.14.11.3
Klassifikationsbüro/Wertungsvorgänge/Feststellung und Abzeichnung durch jeden Funktionär	6.14.11.3.e
Klassifikationsjury – Elektronische Scheiben	6.10.3
Klassifikationsjury – Überwachung der Auswertung	6.8.b
Koffer für Waffen	6.2.2.8
Kommando LADEN/START - ENTLADEN/STOPP	6.2.3.1
Kontrollblätter – 25m EST	6.3.6.5
Kreuzschüsse	6.11.8
Kreuzschüsse – 300m Elektronische Scheiben	6.11.8.9.c
Kreuzschüsse – Annullieren eines Schusses	6.11.8.7
Kreuzschüsse – Athlet hat nicht geschossen, bestätigt durch die Aufsicht	6.11.8.7
Kreuzschüsse – Entscheidung bei bestätigtem Kreuzschuss	6.11.8.4
Kreuzschüsse – im Wettkampf/Wertung	6.11.8.1
Kreuzschüsse – nicht bestätigt von der Standaufsicht	6.11.8.8
Kreuzschüsse – Nichtanerkennung eines Kreuzschusses vom Athleten	6.11.8.6
Kreuzschüsse – Probeschuss auf eine Wettkampfscheibe eines anderen Athleten	6.11.8.3
Kreuzschüsse – Probeschuss auf Probescheibe eines anderen Athleten	6.11.8.2
Laden – versehentlich mit mehr als 1 Geschoss	6.11.2.4
Laden einer Waffe	6.2.3.2
Laden von Waffen – Benutzung eines Magazins	6.2.3.3
Langlochlehre	6.3.5.11
Langlochlehre – 25m Wettbewerbe	6.3.5.11.a
Laufende Scheibe – Laufzeiten	6.4.15.9
Laufende Scheibe – Position für das Trockenschießen	6.4.15.6

Copyright: ISSF

Laufende Scheibe – Schützenstand	6.4.15.6
Laufende Scheibe – Sichtbarkeit des Athleten	6.4.15.5
Laufende Scheibe – Standvergabe	6.6.6.4
Laufende Scheibe – Starter	6.4.15.8
Laufende Scheibe Stände	6.4.15
Laufende Scheibe Stände 10m	6.4.16.2
Laufende Scheibe Stände 50m	6.4.16.1
Lichtanforderungen auf Außenständen	6.4.14
Lichtmessungen auf Innenständen	6.4.14
Losentscheid – Zuteilung der Stände	6.6.6.a
Mannschaftsergebnisgleichheiten	6.15.7
Mannschaftsführer – Verantwortlichkeiten	6.12.3
Mannschaftsführer- Technisches Meeting - Infos	6.6.4
Medien – Einrichtungen/Unterstützung/Zusammenarbeit	6.4.2
Medienbetreuung/allgemeine Verwaltung	6.4.2
Melde- und Startzeit	6.17.1.3
Mobiltelefone	6.11.10.e
Mobiltelefone – Hinweise für die Zuschauer	6.11.10.g
Monitor – Sichtbarkeit, nicht abdunkeln	6.10.4.c
Mündliche Proteste	6.16.4
Muster von Papier- und Wurfscheiben an das ISSF Generalsekretariat	6.3.3.1
Nachkontrolle/erneute Überprüfung einer Waffe oder Ausrüstung	6.7.9.2
Nennung– Endgültige Nennung	6.6.3
Nicht abgegebene Schüsse	6.11.1.2.f
Nicht erfolgte Aufzeichnung oder Darstellung eines Schusses (EST)	6.10.9.3
Nicht erlaubte oder erlaubte Defekte	6.13.2
Nichtgeprüfte Waffe oder Ausrüstung	6.11.6.1
Normen für Laufende Scheibe-Stände – Allgemein	6.4.15
Normen für Wurfscheibenanlagen	6.4.17
Nummerierung der Scheiben	6.4.3.6
Nummerierung der Scheibenrahmen und Athletenstand	6.4.3.6
Offizielles Training	6.6.2.1
Organisation der ISSF Meisterschaften	6.1.4
Organisationskomitee und Vorbereitung	6.1.4.2
Organisationskomitee/Wettkampffunktionäre	6.9
Papierscheiben – 10m Wettbewerbe	6.3.4.b
Papierscheiben – 10m Wettbewerbe: Wechsel der Scheiben	6.11.3
Papierscheiben – 10m Wettbewerbe: Zurücklegen nach der Serie	6.11.3.c
Papierscheiben – 50m Gewehr und Pistole	6.11.4
Papierscheiben – 50m Gewehr und Pistole: Wechsel der Scheiben	6.11.4
Papierscheiben – 50m Gewehr und Pistole: zu langsames Anzeigen und Wechseln	6.11.4.c
Papierscheiben - Standards/Scheibenbesonderheiten	6.3.4
Papierscheiben – Umgang 10m Luftgewehr und Luftpistole	6.11.3
Papierscheiben – Umgang mit Papierscheiben 50m Gewehr und 50m Pistole	6.11.4
Papierscheiben Wertung	6.14.11
Passende Bekleidung – Kleidungsregeln Dress Code	6.19.1
Pflichten/Aufgaben der Wettkampfjury - Überprüfung von Ausrüstung,	6.8

Copyright: ISSF

Waffen, Stellungen	
Pre-Event-Training	6.6.2.2
Probe – Match-Umschaltung vom technischen Personal	6.11.1.2.k
Probescheiben – Papierscheiben	6.3.6.1
Probeschüsse	6.11.1.1
Probeschüsse nach dem ersten Wettkampfschuss	6.11.1.2.c
Probeschüsse vor dem ersten Wettkampfschuss	6.11.1.1
Protest gegen einen Schusswert bei Elektronischen Scheiben	6.10.7
Proteste – Maßnahme zur Bereinigung der Situation durch die Jury	6.16.4.2
Proteste – mündliche Proteste	6.16.4
Proteste – schriftliche Proteste	6.16.5
Proteste – Wertungsprotest – Wertungsjury	6.16.6
Proteste und Berufungen	6.16
Protestzeit	6.16.6.1
Punktabzug – Auslösung der Treibladung während der Vorbereitungszeit	6.11.2.1
Punktabzug – offene Regelverletzung/Verstöße/Falsche Information	6.12.7
Punktabzug – Schuss (Schüsse) vor dem Kommando START	6.11.1.1.i
Punktabzug – zu viele Schüsse pro Scheibe - Papierscheiben	6.11.7.2
Punktabzug von der Wertung/Unregelmäßigkeiten/Durchgangsbericht	6.14.7
Rauchen	6.11.10.d
Rechtshänder	6.1.2.f
Regeln für alle Gewehre, 10m und 50m Pistolen-Wettbewerbe	6.11.1
Regelverstoß gegen Anordnung der Aufsicht/Karten	6.12.6.1
Regelverstöße – Strafen	6.12.6
Regelwidrige Schüsse 10m, 50m und 300m	6.11.7
Rekorde/offizielles Ergebnisheft	6.14.3
Reparatur oder Ersetzen einer Waffe	6.13.3
Rückzählsituation – Übertragen der Werte der überzähligen Schüsse	6.11.7.2.d
Schatten an Scheiben-Freistände	6.4.3.1
Scheiben – keine Vibration - 25m	6.4.12.1.b
Scheiben und Scheibenbesonderheiten/Wertungsringe	6.3.4
Scheibenaufsicht – Elektronische Scheiben	6.10.2
Scheibenaufsicht – Papierscheiben	6.9.7
Scheibenaufsicht – Papierscheiben – 25m	6.9.9
Scheibenlinie	6.4.3.2
Scheibenlinie	6.4.5.4
Scheibenpapier	6.3.3.4
Scheibensysteme	6.4.1.9
Schießen auf Elektronischen Scheiben	6.10.4
Schießen nach dem Kommando ENTLADEN/STOPP	6.2.3.4
Schießen vor dem Kommando LADEN/START	6.2.3.4
Schießentfernungen	6.4.5
Schießentfernungen - Vermessungen	6.4.5.1
Schießleiter – Aufgaben und Funktionen	6.9.1
Schießmatten	6.4.7.2.b
Schießstände und andere Einrichtungen	6.4
Schießtische	6.4.7.2.a
Schreiber – Laufende Scheibe	6.9.5

Copyright: ISSF

Schreiber – Papierscheiben	6.9.4
Schreiber – Papierscheiben – Laufende Scheibe	6.9.5
Schriftliche Proteste	6.16.5
Schriftliche Proteste – Entscheidung - ISSF Protest Form	6.16.2
Schuss(Schüsse) nach dem Kommando STOPP	6.11.1.3.b
Schuss(Schüsse) vor dem Kommando START	6.11.1.1.h
Schüsse außerhalb des Bereichs der Kontrollblätter 25m	6.3.6.5
Schusslochprüfer – Überprüft vom Technischen Delegierten	6.4.1.10
Schusslochprüfer - Wertung der Innenzehner Außenlehre bei Luftpistole	6.3.5.6
Schusslochprüfer 25m Zentralfeuerpistole	6.3.5.1
Schusslochprüfer 4.5 mm Außenlehre - 10m LG und laufende Scheibe	6.3.5.7
Schusslochprüfer 4.5 mm Außenlehre – 10m Luftpistole	6.3.5.9
Schusslochprüfer 4.5 mm Innenlehre – 10m LG	6.3.5.8
Schusslochprüfer für 300m Gewehr	6.3.5.2
Schusslochprüfer für die Wertung der Innenzehner bei Luftgewehr mit einem Luftpistolen-Schusslochprüfer	6.3.5.5
Schusslochprüfer für Kleinkaliber Gewehr und Pistole – Kaliber 5.6 mm	6.3.5.3
Schutz gegen Regen, Sonne, Wind	6.4.1.5
Seitenblenden	6.7.8.4
Seitenblenden für Wurfscheiben (siehe auch Regel 9.12.4)	6.7.8.4
Sicherheit	6.2
Sicherheit von Athleten, Standpersonal und Zuschauern	6.2.1.3
Sicherheit von Schießständen von Land zu Land verschieden	6.2.1.2
Sicherheitsfahnen	6.2.2.2
Sicherheitsflaggen	6.2.2.2
Signalanlagen am Stand und in den Gräben/Gehwegen	6.4.11.5
Sinn der ISSF Regeln	6.7.2
Skeetstände – Ansicht/Grundriss Skeetstand	6.4.21.3
Skeetstände – Standards	6.4.21
Sonne – Richtung der Stände	6.4.3.1
Späte Ankunft	6.11.6.4
Spezielle Geräte – Bekleidung	6.7.5.2
Spezielle Wettkampfbestimmungen	6.11.10
Spezielle Wettkampfbestimmungen	6.11.10.
Stand Standards/allgemeine Anforderungen	6.4.1
Standaufsicht(en) – Aufgaben und Funktionen	6.9.2
Standaufsichten – Kenntnis und Durchsetzung der ISSF Regeln	6.9.2
Standaufsichten – Pflichten und Aufgaben	6.9.2
Stände - allgemeine Anforderungen/ Voraussetzung	6.4.1.1
Standvergabe – 25m Schnellfeuerpistole	6.6.6.2
Standvergabe – Ausscheidungswettkämpfe auf Außenständen	6.6.6.1
Standvergabe – Basis Prinzip	6.6.6.a
Standvergabe – Flinte (Zuteilungsregeln sind in 9.10.4 zu finden)	6.6.6.3
Standvergabe – gleiche Bedingungen	6.6.6.c
Standvergabe – Grundregeln	6.6.6
Standvergabe – Grundregeln 10m Wettbewerbe	6.6.6.f
Standvergabe – Laufende Scheibe	6.6.6.4
Standvergabe – Mannschaften - mehr als ein Durchgang	6.6.6.g
Standvergabe – überwacht durch den Technischen Delegierten	6.6.6.a

Copyright: ISSF

Standwechsel	6.10.9.4.a
Start des Wettkampfes	6.11.1.2
Start des Wettkampfes/Kontrollen vor dem Wettkampf	6.11.1.2
Startlisten	6.6.5
Stechen für 25m Wettbewerbe ohne Finale	6.15.6
Stopp - Einstellen des Schießens durch ein Jurymitglied/Standaufsicht im Interesse der Sicherheit	6.2.1.5
Stopp - Einstellen des Schießens für mehr als 3 Minuten	6.11.5.1
Stopp - Einstellen des Schießens für mehr als 5 Minuten, oder Standwechsel	6.11.5.2
Störung – Defekt zulässig/keine Zeitgutschrift aber Probeschüsse	6.13.4
Störungen bei Elektronischen Scheiben/10 und 50m Wettbewerbe	6.10.9
Störungen der Elektronischen Scheiben	6.10.9
Störungen durch einen anderen Athleten	6.11.9
Strafen für Regelverstöße	6.12.6
Substanzen – am Athletenstand angebracht	6.11.10.a
Technischer Delegierter - Bericht Welt/Olympische Rekorde	6.14.10.3
Technischer Delegierter - Überprüfung der Elektronischen Scheiben	6.3.2.8
Technischer Delegierter - Überprüfung der Lehren	6.4.1.10
Technischer Delegierter - Überwachung/ Grundregeln der Standvergabe	6.6.6
Technischer Mitarbeiter - Elektronische Scheiben	6.10.1
Technisches Meeting	6.6.4
Timing Laufende Scheibe	6.4.15.9
Timing Laufende Scheibe ISSF Meisterschaften	6.4.15.9
Ton erzeugende Ausrüstung/Geräte	6.7.5.3
Training – Allgemein	6.6.2
Transportieren von Scheiben	6.14.11.1
Trap- und Doppeltrap-Graben	6.4.19
Traps (Scheibenwurfmaschinen)	6.4.20.2.3
Trapstand Zeichnung	6.4.18.3.1
Trapstände – Normen	6.4.18
Trapstände – Wurfmaschinen	6.4.18.3
Trockenschießen – Definition	6.2.4.1
Überprüfung durch die Jury – Extra Schuss	6.10.9.3
Überprüfung und Nachkontrolle durch die Jury	6.7.9.1
Überprüfung von Ausrüstung/Waffen/Stellung während des Wettkampfes	6.8.5
Überprüfung von Elektronischen Scheiben	6.3.2.8
Übertragen der Werte von überzähligen Schüssen – Rückzählung	6.11.7.1
Übertragen der Werte von überzähligen Schüssen – zu viele Schüsse pro Papierscheibe	6.11.7.2
Uhren am Stand und am Finalstand	6.4.3.5
Umgang mit Papierscheiben bei 50m Gewehr und 50m Pistole	6.11.4
Umgang mit Papierscheiben bei 50m Gewehr/50m Pistole	6.11.4
Umschalten von Probe auf MATCH Schießen	6.10.4.a
Unabhängige Ermittlung der Ergebnisse	6.14.10.4
Unfairer Vorteil gegenüber eines anderen	6.7.2
Unterbrechung 10m/50m Gewehr und Pistole 300m	6.11.5
Unterschrift am Ergebnisausdruck – Elektronische Scheiben	6.10.4.e

Copyright: ISSF

Verantwortung des Athleten - Ausrüstung	6.7.3
Verantwortung eines Stand Funktionärs LADEN/START - ENTLADEN/STOPP	6.2.3.1
Verantwortung über den Transport der Scheiben	6.9.4.d
Verbleibende Schießzeit-Ansage	6.11.1.2.e
Verfahren zur Überprüfung elektronischer Scheiben, Wertungsprotest, Beschwerde (EST)	6.10.8
Verhaltensregeln für Athleten und Funktionäre	6.12
Verstoß – offen	6.12.7.a
Verstoß – verborgen	6.12.7.b
Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften	6.12.7.d
Verstöße gegen die ISSF Regeln oder Anordnungen der Aufsicht	6.12.6.1
Verstöße und Disziplinarordnung	6.12.7
Verstöße und Disziplinarordnung/Einstufung durch die Juryüberprüfung	6.12.7
Verstöße/offene Regelverletzung	6.12.7
Vorbereitungs- und Probezeit	6.11.1.1
Vorbereitungszeit - Stechen (shoot off) 25m Pistole	6.15.6.1
Vorbereitungszeit – Waffen hantieren, Trockenschüsse usw.	6.11.2.1
Vorbereitungszeit/Probezeit 10m/50m	6.11.1.1
Vorgehensweise für die Überprüfung von Elektronischen Scheiben	6.10.8
Vorläufige Ergebnisse Einspruchsfrist	6.16.6.1
Vorläufiges Ergebnis	6.14.1
Waffe darf nur mit einem Geschoss geladen werden	6.11.2.4
Waffen- und Munitionsdefekt	6.13.3
Waffentest (Funktionstest))	6.4.11.11
Warnung	6.12.6.1
Wechsel oder Füllen – Gas- oder Luftzylinder	6.11.2.3
Welt/Olympische Rekorde – Report vom Technischen Delegierten	6.14.10.3
Welt/Olympische Rekorde – Voraussetzungen in ISSF Generalregeln	6.1.2
Weltrekorde	6.14.10
Weltrekorde - Anerkennung	6.14.10
Weltrekorde - Ausscheidungen (Elimination) – Qualifikation – Finale	6.14.10
Weltrekorde - Innenstände 25m und 50m	6.14.10
Wertung im Auswertungsbüro	6.14.11
Wertungsproteste	6.10.7
Wertungsproteste – Elektronische Scheiben	6.10.7
Wertungsproteste – Elektronische Scheiben: 2 Punkte ABZUG	6.16.6.2.c
Wertungsproteste – Papierscheiben	6.16.6.3
Wertungszonen – Wertungsringe	6.14.12.1
Wettbewerbe für Frauen	6.1.2.g
Wettbewerbe für Männer	6.1.2.g
Wettkampfbekleidung und -ausrüstung	6.7
Wettkampfregeln und -verfahren für das Finale	6.11.1
Windfahnen - Überprüfen vor der Vorbereitungszeit	6.4.4.6
Windfahnen 50m/300m	6.4.4.2
Windfahnen 50m/300m Überprüfung vor der Vorbereitungszeit	6.4.4.6
Wurfscheibe – Auswahl von Ständen und Runden	6.6.6.3
Wurfscheibe – Zuteilung der Stände (Regel 7.10.4)	6.6.6.3
Wurfscheiben für Flintenwettbewerbe	6.3.7

Copyright: ISSF

Wurfscheibentestgerät	6.3.7.3
Zeitgutschrift von der Jury gewährt – Erklärung am Durchgangsbericht	6.11.5.2.b
Zeitgutschrift von der Jury gewährt – nach Stopp und Einstellen des Schießens für mehr als 5 Minuten	6.11.5.2
Zeitgutschrift von der Jury gewährt – Standwechsel	6.11.5.2
Zeitpläne – von der Jury geprüft	6.8
Zeremonien – Aussehen der Juries	6.19.3.1
Zeremonien – Bekleidung der Athleten	6.7.6.3
Ziel und Zweck der ISSF Regeln – Stände, Scheiben	6.1.1
Zielübungen – Trockenschuss	6.2.4.1
Zu viele Schüsse in einem Wettbewerb oder Stellung	6.11.7.1
Zu viele Schüsse pro Papierscheibe	6.11.7.2
Zu viele Schüsse pro Papierscheibe	6.11.7.2
Zu viele Schüsse pro Scheibe – Dreistellungskampf	6.11.7.2.f
Zu viele Schüsse pro Scheibe – Übertragung überzähliger Schüsse	6.11.7.2.d
Zulassungs-/Werberecht-/Sponsoren-/Reklameregeln der Athleten	6.7.8.3
Zusätzliche Sicherheitsanforderungen	6.2.4.
Zuschauerbereich	6.4.1.5

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

GEWEHRREGELN

FÜR

300m Gewehr

300m Standardgewehr

50m Gewehr

10m Luftgewehr

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Gültig ab 1 Januar 2013

Copyright: ISSF

CHAPTERS

7.1 ALLGEMEINES ..... - 373 -

7.2 SICHERHEIT ..... - 373 -

7.3 SCHIESSSTÄNDE UND SCHEIBEN ..... - 373 -

7.4 GEWEHRE UND MUNITION ..... - 373 -

7.5 BEKLEIDUNGSREGELN ..... - 382 -

7.6 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG UND WETTKAMPFREGELN ..... - 392 -

7.7 GEWEHRWETTWEWERBE ..... - 394 -

7.8 AUSWERTEVERFAHREN UND SCHUSSANZEIGE – PAPIER SCHEIBEN 300m ..... - 395 -

7.9 WETTBEWERBSTABELLE GEWEHR ..... - 397 -

7.10 FESTLEGUNGSTABELLE GEWEHR ..... - 398 -

7.11 STICHWORTVERZEICHNIS INDEX ..... - 399 -

HINWEIS:

Wo Abbildungen und Tabellen spezifische Informationen enthalten, haben sie die gleiche Gültigkeit wie die nummerierten Regeln.

Copyright: ISSF

7.1 ALLGEMEINES

7.1.1 Diese Regeln sind Teil der Technischen ISSF Regeln und betreffen alle Gewehrwettbewerbe.

7.1.2 Alle Athleten, Mannschaftsführer und Funktionäre müssen mit den Regeln vertraut sein und müssen sicherstellen, dass diese Regeln eingehalten werden. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Sportler diese Regeln einzuhalten.

7.1.3 Bezieht sich eine Regel auf rechtshändige Athleten, so gilt sie sinngemäß auch für linkshändige Athleten.

7.1.4 Bezieht sich eine Regel nicht speziell auf einen Männer- oder Frauenwettbewerb, so muss sie gleicherweise für Männer- und Frauenwettbewerbe angewendet werden.

7.2 SICHERHEIT

SICHERHEIT HAT HÖCHSTE PRIORITÄT

ISSF Sicherheitsregeln befinden sich in den Allgemeinen Technischen Regeln 6.2.

7.3 SCHIESSSTÄNDE UND SCHEIBEN

Scheiben und Standards für Scheiben finden sich in den Allgemeinen Technischen Regeln 6.3. Anforderungen an Schießstände und andere Einrichtungen finden sich in den Allgemeinen Technischen Regeln 6.4.

7.4 GEWEHRE UND MUNITION

7.4.1 Standards für alle Gewehre

7.4.1.1 **Einzellader Gewehre.** Nur Einzellader, die manuell vor jedem Schuss geladen werden müssen verwendet werden, mit der Ausnahme, dass in den 300m Standardgewehr Wettbewerben ein Gewehr, das Legal für den Einsatz in International Military Council (CISM) Sport 300m Gewehr Wettbewerb zugelassen ist verwendet wird, und es durch die Ausrüstungskontrolle vor dem Wettbewerb überprüft wurde.

7.4.1.2 **Nur ein Gewehr pro Wettbewerb.** Nur ein (1) Gewehr darf in Elimination, Qualifikation und Finale eines (1) Wettbewerbes verwendet werden. Der Verschluss, Lauf und Schaft, mit Ausnahme eines austauschbaren Hinterschaftes, dürfen nicht ausgetauscht werden. Zubehör, welches am Verschluss, Lauf oder Schaft angebracht ist, kann getauscht werden. Ein Gewehr, das defekt wird, kann nach Regel 6.13.3 ersetzt werden, wenn die Jury dies genehmigt.

7.4.1.3 **Bewegeung oder Schwingungsreduzierungssysteme.** Jedes Gerät, Mechanismus oder System, das aktiv Schwingungen oder Bewegungen des Gewehres oder des Laufes vor Schussabgabe verlangsamt, reduziert oder stabilisiert ist verboten.

7.4.1.4 **Pistolengriffe.** Der Pistolengriff für die rechte Hand darf nicht so geformt sein, dass er auf dem Riemen oder dem linken Arm aufliegt.

Copyright: ISSF

7.4.1.5 **Läufe** und Verlängerungsrohre dürfen in keinster Weise perforiert sein. Kompensatoren und Mündungsbremsen an den Gewehren sind verboten. Jegliche Konstruktion oder Vorrichtung innerhalb der Läufe oder Verlängerungsrohre außer den Zügen und der Kammer für die Patrone oder das Geschoß ist verboten.

7.4.1.6 **Visiere**

a) Korrekturlinsen und Zielfernrohre dürfen nicht an dem Gewehr angebracht sein;

b) Korrekturlinsen oder Brillen, und/oder Filter oder getönte Linsen können vom Athleten getragen und benutzt werden;

c) Jede Visierung, welche nicht mit einer Linse oder einem System von Linsen oder anderen Mitteln zur optischen Verfeinerung, außer dass Licht oder Polarisationsfilter am Korn und/oder Diopter angebracht sind, ist erlaubt;

d) Jede Zieleinrichtung die programmiert ist um den Abzugmechanismus oder Zündmechanismus zu aktivieren ist verboten;

e) Eine Blende darf am Gewehr oder Diopter befestigt sein. Die Blende darf nicht höher als 30 mm (A) sein und nicht länger als 100 mm (B) vom Zentrum der Blendenöffnung auf der Seite des nichtzielenden Auges sein. Auf der Seite des zielenden Auges darf keine Blende verwendet werden; und

Blende am Diopter

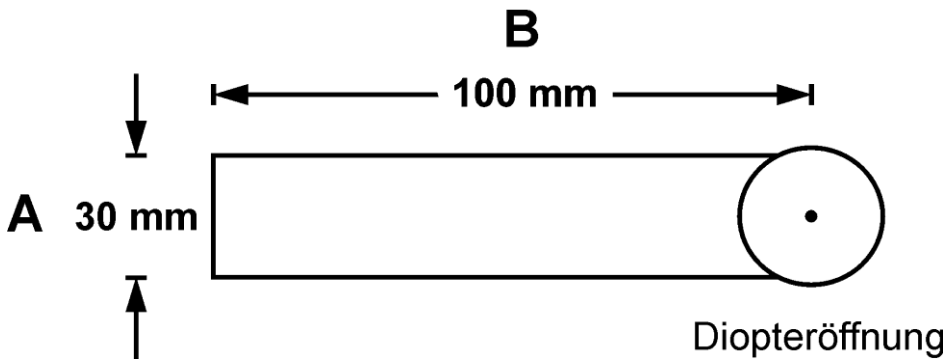

f) Eine Prismen- oder Spiegelvorrichtung darf benutzt werden, wenn man von der rechten Schulter aus schießt und mit dem linken Auge zielt oder umgekehrt, vorausgesetzt, es sind keine vergrößernden Linsen oder Linsensysteme vorhanden. Sie darf nicht verwendet werden, wenn rechts angeschlagen und rechts gezielt oder links angeschlagen und links gezielt wird.

7.4.1.7 **Elektronische Abzüge** sind erlaubt, sofern:

a) Alle Komponenten fest angebracht sind, und sich im System oder Schaft des Gewehres befinden, so dass Batterie und Kabel nicht von außen sichtbar sind;

Copyright: ISSF

b) Der Abzug mit der rechten Hand eines rechtshändigen Athleten oder mit der linken Hand eines linkshändigen Athleten betätigt wird;

c) Alle Bestandteile enthalten sind, wenn das Gewehr zur Ausrüstungskontrolle vorgelegt wird; und

d) Das Gewehr mit allen eingebauten Bestandteilen den Regeln bezüglich Abmessungen und Gewicht des jeweiligen Wettbewerbes entsprechen.

7.4.2 Festlegungen für 300m Standardgewehr und 10m Luftgewehr

7.4.2.1 Die Schaftkappe darf nach oben oder unten verstellt werden. Der tiefste Punkt des Schaftes oder die Spitze der Schaftkappe darf maximal 220mm unter die Laufachse reichen. Sie darf maximal 15mm von der Normalstellung aus paralell nach links oder rechts verschoben, ODER die komplette Schaftkappe (kein Teil davon) um eine vertikale Achse gedreht werden. Drehen der Schaftkappe um eine horizontale Achse ist nicht gestattet.

7.4.2.2 Ein Daumenloch, Daumenauflage, Handstütze und Wasserwaage sind verboten. Eine Handballenauflage ist jedes Vorstehen oder jede Erweiterung am Vorder- oder Seitenteil des Pistolengriffes mit dem Zweck das Rutschen der Hand zu verhindern.

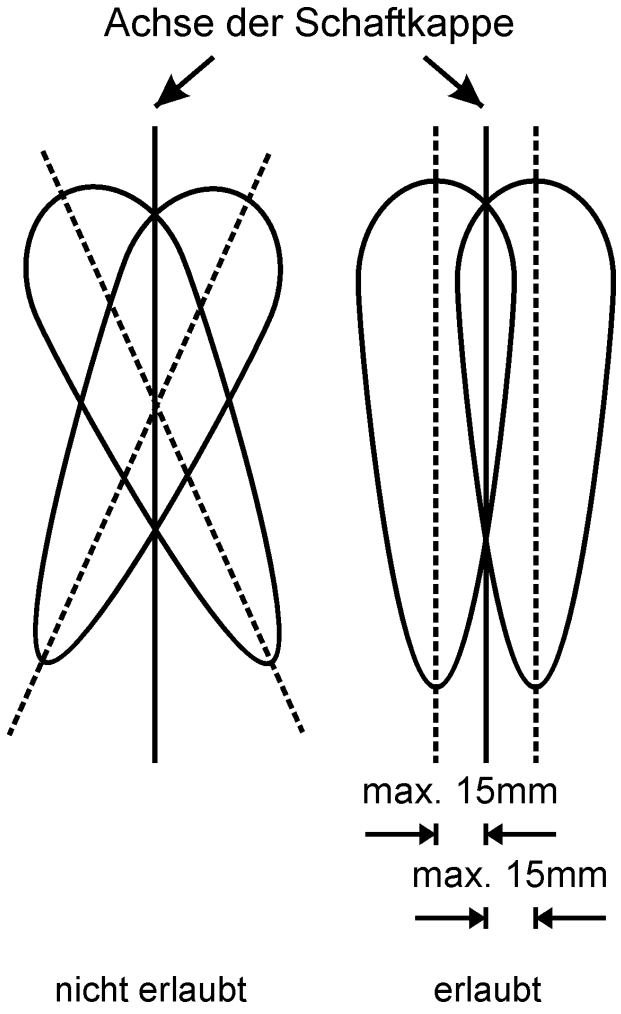

Copyright: ISSF

7.4.2.3 Ist ein Schaft in irgendeiner Dimension schwächer als das erlaubte Maximum, darf er auf die in der **Gewehrmaßtabelle** gezeigten Maße gebracht werden. Jeder Zusatz muss jedoch innerhalb der erlaubten Dimensionen bleiben und keinesfalls dürfen der Pistolengriff, Schaftbacke oder der untere Teil des Vorderschaftes orthopädisch geformt sein.

7.4.2.4 Der Pistolengriff darf nicht mehr als 60 mm aus einer vertikalenen Ebene, die senkrecht zur gedachten Mittellinie des Laufes steht ausgestellt sein.

7.4.2.5 Material das die Griffigkeit verbessert, darf an Vorderschaft, Pistolengriff oder unteren Teil des Schaftes nicht angebracht werden.

7.4.2.6 **Gewichte**

a) Nur Laufgewichte innerhalb eines Radius von 30 mm, gemessen von der Laufachse sind erlaubt. Laufgewichte dürfen am Lauf entlang verschoben werden; und

b) Alle anderen Gewichte müssen innerhalb der Schaftabmessungen liegen; und

c) Alle Teile oder Gewichte die vorne am unteren Teil der Schaftkappe vorstehen sind verboten.

7.4.3 **300m Standardgewehr**

Verwendet werden dürfen alle 300m Gewehre, die der Festlegungstabelle Gewehr und den folgenden zusätzlichen Einschränkunen entsprechen:

a) Der minimale Abzugswiderstand ist 1500 g. Der Abzugswiderstand muss bei senkrecht gehaltenem Lauf geprüft werden. Die Abzugskontrolle muss unmittelbar nach der letzten Serie durchgeführt werden. Maximal sind drei (3) versuche, das Prüfgewicht anzuheben gestattet. Jeder Athlete, dessen Waffe die Überprüfung nicht besteht, muss disqualifiziert werden ;

b) Das Gewehr darf während des Wettkampfes nur mit Erlaubnis eines Standfunktionärs vom Athletenstand entfernt werden;

c) Dasselbe Gewehr muss ohne Veränderung in allen Stellungen verwendet werden. Dies bezieht sich jedoch weder auf die Einstellung der Schaftkappe oder des Handstopps, noch auf das Wechslen von Kornen oder die Verstellung des Diopter oder dessen Blende. Für Laufreinigung und Entfernung des Bolzens darf die Schaftbacke unter der Aufsicht der Jury entfernt werden, wobei beim Rückbau die ursprüngliche Position wieder eingestellt werden muss; und

Copyright: ISSF

d) Die Gesamtlänge des Laufes einschließlich eines Verlängerungsrohres, gemessen von der sichtbaren Mündung bis zum Verschlussboden-Lauf plus Patronenlager, darf 762 mm nicht überschreiten.

7.4.4 10m Luftgewehre

Jede Art von Druckluft oder Gasdruckgewehren, die den in der **GEWEHRMASSTABELE** dargestellten Beschreibungen und den folgenden zusätzlichen Ausnahmen entsprechen:

a) Die Gesamtlänge des Luftgewehrsystems, gemessen vom hinteren Ende des Mechanismus bis zur scheinbaren Mündung des Laufes darf 850 mm nicht überschreiten; und

b) Der Korntunnel darf die scheinbare Laufmündung nicht überragen

Copyright: ISSF

7.4.4.1 Gewehrabmessungen

Das Korn darf nicht über die sichtbare Laufmündung ragen.

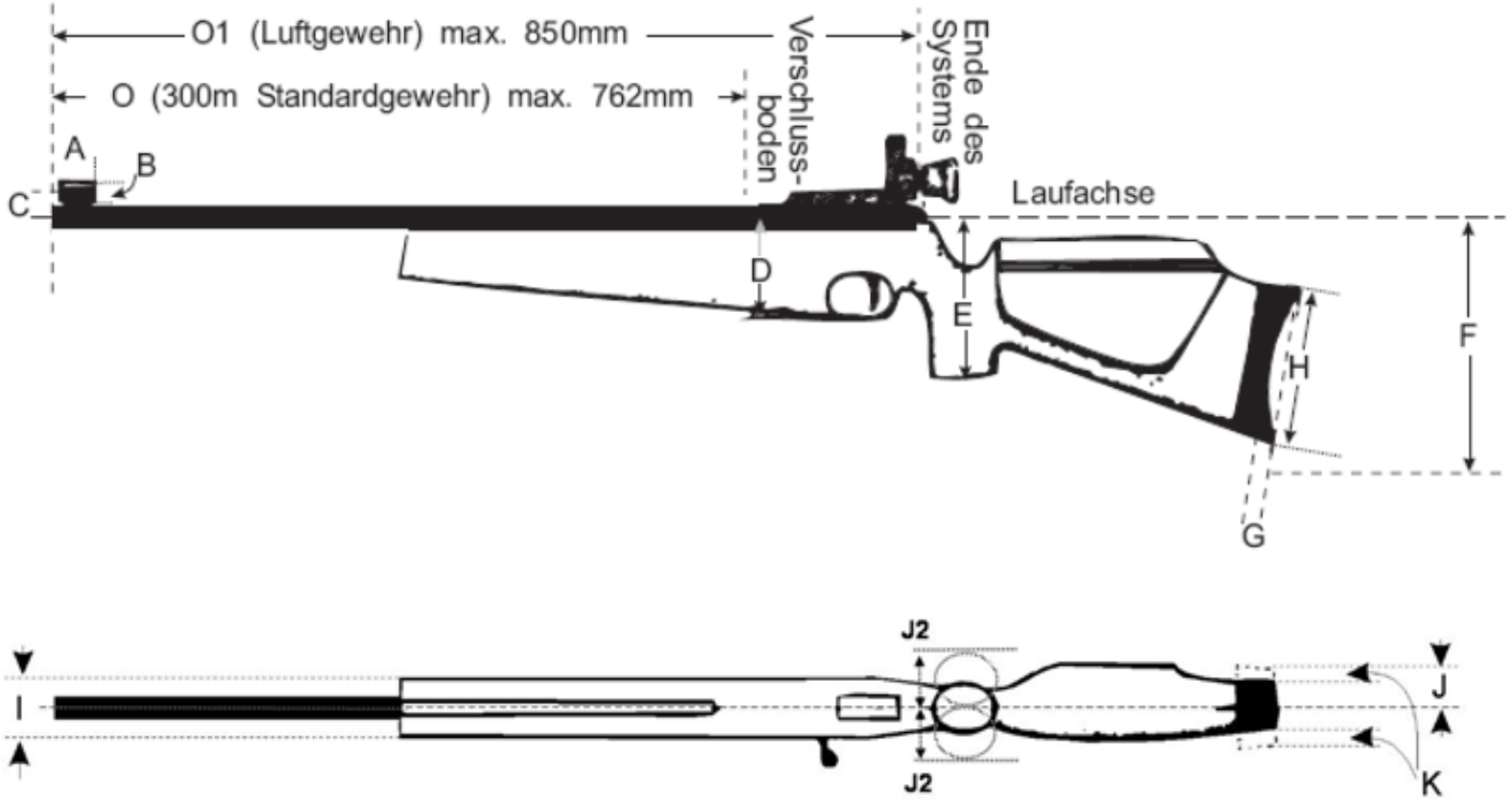

Copyright: ISSF

Die Maximalmaße der Dimensionen C, D, E, F, und J werden von der Laufachse aus gemessen.

Legende	GEWEHR BESONDERHEITEN	300m Standard Gewehr	Luftgewehr
A	Länge des Korntunnels	50 mm	50 mm
B	Durchmesser des Korntunnels	25 mm	25 mm
C	Entfernung der Ringkornmitte oder der Balkenkornoberkante von der Laufachse bei direkt darüber liegendem oder seitlich versetzem Korntunnel (ausgenommen bei Athleten, die rechts anschlagen und mit dem linken Auge zielen).	60 mm	60 mm
D	Tiefe des Vorderschaftes	90 mm	90 mm
E	Tiefster Punkt des Pistolengriffes	160 mm	160 mm
F	Tiefster Punkt des Schaftes oder der Spitze der Schaftkappe maximal unteren Stellung	220 mm	220 mm
G	Maximale Pfeilhöhe des Bogens der Schaftkappe	20 mm	20 mm
H	Maximale Gesamtlänge der Schaftkappe (Sehne)	153 mm	153 mm
I	Maximale Gesamtstärke (Breite) des Vorderschaftes	60 mm	60 mm
J1	Maximalentfernung der Schaftbacke von einer vertikalen Ebene senkrecht zu der Mittellinie des Laufes	40 mm	40 mm
J2	Maximalabstand von irgendeinem Teil des Pistolengriffes von einer vertikalen Ebene senkrecht zu der Mittellinie des Laufes	60 mm	60 mm
K	Versetzung der Schaftkappe paralell zur Mittellinie des normalen Schaftendes nach links oder rechts	15 mm	15 mm
L	Trigger weight - No Set Trigger Abzugsgewicht – Kein Stecher	1500 Gramm Minimum	Frei
M	Gewicht inkl. Visierung (und Handstop 300m)	5,5 kg	5,5 kg
N	Der Korntunnel darf die scheinbare Laufmündung nicht überragen bei beiden Gewehren, 300m Standard und Luftgewehr	Darf nicht vorstehen	Darf nicht vorstehen
O	Standardgewehr 300m: Gesamtlänge inklusive Laufverlängerung (vom Stossboden des Verschlusses bis zur scheinbaren Mündung)	762 mm	---
O1	Luftgewehr: Gesamtlänge des Systems	---	850 mm

Copyright: ISSF

7.4.5 Standards für 50m Gewehre

Alle für Randfeuerpatronen Kaliber 5,6 mm (.22” cal.) geigneten Gewehre sind erlaubt:

d) Das Gewicht des Gewehres darf einschließlich allen verwendeten Zubehörs einschließlich Handstütze oder Handstop, falls diese verwendet werden, nicht mehr als 8 kg für Männer übersteigen;

e) Das Gewicht des Gewehres darf einschließlich allen verwendeten Zubehörs einschließlich Handstütze oder Handstop, falls diese verwendet werden, nicht mehr als 6,5 kg für Frauen übersteigen;

f) Gewichte am oder im unteren Teil des Vorderschaftes oder Schaftes, können sich nicht weiter horizontal erstrecken als von der Mittelachse des Laufes als der Abstand der maximalen Ausstellung der Backe von der Mittelachse des Laufes. Gewichte können nicht weiter nach hinten verlagert werden, als eine gedachte Linie senkrecht zum tiefsten Punkt an der Schaftkappe; und

g) Gewichte des Gewehr Vorderschaftes dürfen nicht weiter als 90 mm unterhalb der Mittelachse des Laufes ragen, und nicht weiter als 700mm von der Rückseite (hinten) Ende des Systems ragen.

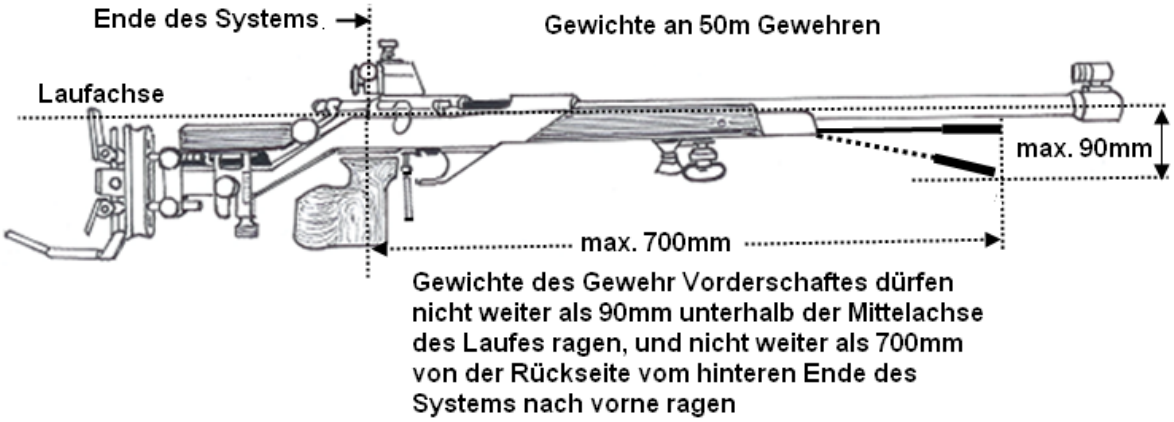

Copyright: ISSF

7.4.5.1 Schaftkappe und Hacken

a) Eine Schaftkappe die folgenden Beschränkungen entspricht kann benutzt werden;

b) Eine Hakenkappe, deren Ende nicht mehr als 153 mm (A) von einer senkrecht zur Laufachse gezogenen Linie, die den tiefsten Punkt der Kolbenkappe tangiert, der in der Regel an der Schulter anliegt, entfernt ist, darf verwendet werden.

c) Die äußere Länge einschließlich aller Bogen oder Krümmungen darf 178 mm nicht überschreiten (B);

d) Das Ende der oberen Biegung der Schaftkappe darf nicht mehr als 25 mm von der gedachten senkrechten Linie hervorstehen; und

h) Alle Teile oder Gewichte die vorne am unteren Teil der Schaftkappe vorstehen sind verboten.

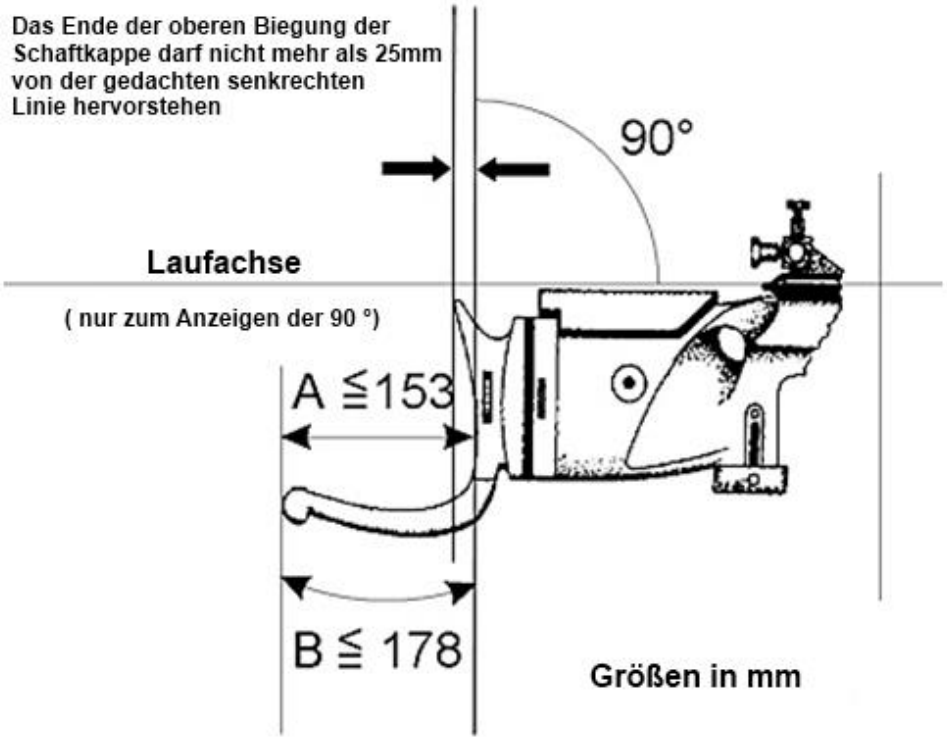

7.4.5.2 Handstützen

Handstützen sind Zusatzvorrichtungen oder – Erhöhungen unter dem Vorderschaft, die das Halten des Gewehres durch die vordere Hand unterstützen. Sie dürfen ein Maß von 200 mm unter der Laufachse nicht überschreiten

7.4.5.3 Pistolengriffe

Kein Teil des Pistolengriffes darf in einer Art und Weise so verlängert oder konstruiert sein, die es ermöglicht den hinteren Teil des Handgelenks zu berühren oder zu unterstützen.

Copyright: ISSF

7.4.5.4 Standards für 300m Gewehre

Die Standards für 300m Gewehre sind die gleichen wie für die 50m Gewehre (Männer und Frauen). Siehe 7.4.5 und die **FESTLEGUNGSTABELLE GEWEHR.**

7.4.6 Munition

Gewehr	Kaliber	Andere Festlegungen
50m	5.6 mm (.22“)	Randfeuerpatronen lfb. Nur Geschosse aus Blei oder ähnlichem weichen Material sind zugelassen.
10m	4.5 mm (.177")	Geschosse beliebiger Form aus Blei oder anderem weichen Material sind erlaubt.
300m	Maximum 8 mm	Munition beliebiger Art, die ohne Gefahr für Athleten oder Standpersonal geschossen werden kann. Leuchtspur-, panzerbrechende- oder Brandmunition ist verboten.

7.5 BEKLEIDUNGSREGELN

Siehe dazu die Allgemeinen Technischen Regeln, für Allgemeine Standards bezüglich Bekleidung und die Überprüfung der Bekleidung (Regel 6.7).

7.5.1 Allgemeine Festlegungen für Gewehr Bekleidung

7.5.1.1 Alle Schießjacken, -hosen, und -handschuhe müssen aus geschmeidigem Material hergestellt sein, das unter für den Schießsport üblichen Bedingungen keine Veränderungen seiner physikalischen Eigenschaften unterliegt, das heißt steifer, dicker oder härter wird. Futter, Einlagen und Verstärkungen müssen den gleichen Anforderungen entsprechen. Futter oder Einlagen dürfen weder gesteppt, kreuzgenäht oder geklebt, noch auf andere Weise mit dem Außenmaterial verbunden sein, außer an den für eine normale Anfertigung üblichen Stellen. Futter und Einlagen müssen als Teil der Kleidung gemessen werden.

7.5.1.2 Nur eine (1) Schießjacke, eine (1) Schießhose dürfen von den Athleten für alle Gewehrwettbewerbe in jedem ISSF Wettkampf benutzt werden. Alle Gewehr Schießjacken und Schießhosen müssen eine eindeutige Seriennummer, die von der ISSF Ausrüstungskontrolle ausgestellt wird und in einer Datenbank registriert wurde, besitzen. Athleten die an Jacken oder Hosen kein Siegel haben, müssen dies der Ausrüstungskontrolle vorlegen und ein Siegel anbringen lassen, die in der ISSF Datenbank gespeichert wird. Nur eine Jacke und eine Hose kann für jeden Athleten registriert werden. Athleten die mehr als eine Jacke oder Hose mit einem ISSF Siegel haben, müssen die ISSF Ausrüstungskontrolle informieren, welches Teil sie bei den nächsten Wettkämpfen verwenden. Nur ein Siegel je Ausrüstungsteil wird in der Datenbank bleiben. Athleten, die Änderungen vornehmen lassen wollen an Jacken und Hosen, mit oder ohne Siegel, (neu oder gebraucht), müssen dies der Ausrüstungskontrolle vorlegen, um ein Siegel zu erhalten. Das

Copyright: ISSF

vorherige Siegel, wird somit ungültig und entfernt (6.7.7.1.f). Wenn ein Athlet für die Nachkontrolle ausgewählt wird, muss der Test auch bestätigen, dass die Siegelnummer zu diesem Athleten registriert ist und die Bekleidung mit dieser Siegelnummer auch vom Athleten verwendet wird.

7.5.1.3 Normale Trainingshosen und normale Sportturnschuhe dürfen in jedem Event und in jeder Stellung getragen werden. Falls während des Wettkampfs Shorts getragen werden, darf das Hosenbein nicht höher als 15 cm über der Kniescheibe enden. Sandalen jeglicher Art dürfen nicht getragen werden.

7.5.1.4 Athleten sind dafür verantwortlich, dass alle Bekleidungsstücke die sie verwenden, diesen Regeln entsprechen. Die Ausrüstungskontrolle muss für freiwillige Kontrollen der Athleten-Bekleidung vom Beginn des offiziellen Trainings Tages bis zum letzten Tag der Gewehr Wettkämpfe geöffnet und besetzt sein, und die Athleten werden animiert, ihre Gewehr Bekleidungsstücke für eine Überprüfung bei der Ausrüstungskontrolle vor Beginn der Wettkämpfe überprüfen zu lassen, um sicher zu gehen, dass dies alles den Regeln entspricht. Bei der Vorbereitung der Jacken und Hosen für Wettbewerbe müssen die Athleten berücksichtigen, dass Messwert Abweichungen aufgrund von Veränderungen der Temperatur, Feuchtigkeit oder andere Umgebungsbedingungen auftreten können.

7.5.1.5 Nachkontrollen werden für alle Gewehr Bekleidungsstücke nach den Ausscheidungs- und Qualifikationsrunden durchgeführt werden, um die Einhaltung der Regeln (6.7.6) zu gewährleisten

7.5.2 Standards für Bekleidungsmessungen

7.5.2.1 Dickenmaßtabelle

Die Gewehr Wettkampfbekleidung muss folgenden Standards der Dicken Messungen entsprechen:

Maßtabelle	Dicke	Jacken	Hosen	Schuhe	Hand-schuhe	Unter-bekleidung
Normal	Einfach	2,5 mm	2,5 mm	4,0 mm	—	2,5 mm
Normal	Doppelt	5,0 mm	5,0 mm	—	—	5,0 mm
Normal	Gesamt	—	—	—	12,0mm	—
Verstärkungen	Einfach	10,0 mm	10,0 mm	—	—	—
Verstärkungen	Doppelt	20,0 mm	20,0 mm	—	—	—

Keine Messung größer als die Dicke der Messnormen in der Tabelle gezeigt, kann genehmigt (Null Tolereanz) werden.

7.5.2.2 Standards für Steifigkeitsmessungen

Die Gewehr Wettkampfbekleidung muss folgenden Standards der Steifigkeits Messungen entsprechen:

Copyright: ISSF

a) Wenn der Messzylinder mindestens 3,0 mm eingedrückt wird, ist das Material akzeptabel;

b) Wird eine Zahl unter 3,0 mm angezeigt, ist das Material zu steif. Keine Messung unter dem minimalen Messwert von 3,0 mm wird akteptiert; und

c) Jedes Teil einer Jacke oder einer Hose muss groß genug bemessen sein, um eine Messung mit dem Meßzylinder, der 60mm im Durchmesser zu ermöglichen. Ist ein Teil zu klein die eine normale Messung nicht zulassen (keine flache Stelle mit 60mm oder größer), muss die Messung auf den Nähten durchgeführt werden

7.5.2.3 Schuhsohlen-Flexibilitäts Festlegung

Die Sohlen der Athleten Schuhe müssen sich mindestends um 22,5 Grad biegen, wenn eine Kraft von 15 Newton-Metern Druck auf den Fersenbereich angewendet wird, während der Schuh in der Prüfeinrichtung eingespannt ist, siehe (Regel 6.5.3).

7.5.3 Schießschuhe

Normale Straßenschuhe, leichte Turnschuhe sind in allen Stellungen erlaubt. Spezial Schießschuhe die folgenden Bestimmungen entsprechen sind nur in den 10m und 50m/300m 3 Stellungswettkämpfen erlaubt. Spezial Schießschuhe dürfen nicht in den Liegenwettbewerben getragen werden

7.5.3.1 Das Material Oberteil (über der Linie der Sohle) muss aus weichem, biegsamen, geschmeidigen Material sein, das einschließlich Futter nicht Stärker als 4 mm ist, gemessen an jeder flachen Stelle wie in Punkt D **Abbildung das Schuhes** gezeigt (7.5.3.6) wird.

7.5.3.2 Die Schuhsohle muss so konstruiert sein, dass es aus dem gleichen flexiblen Material ist im gesamten vorderen Teil des Schuhes. Athleten können herausnehmbare Einlegesohlen oder Einlagen in den Schuhen verwenden, aber jede Einlage muss flexibel sein am vorderen Teil des Fußes.

7.5.3.3 Um zu demonstrieren dass die Schuhsohlen elastisch sind, müssen Athleten zu jeder Zeit normal gehen können, (Absatz-Zehe) wenn sie sich am Schießstand befinden (FOP). Eine Verwarnung für den ersten Verstoß wird ausgesprochen, eine zwei Punkt Abzug für das weitere Verstoßen, und eine Disqualification für das weitere Vergehen wird ausgesprochen.

7.5.3.4 Die Schuhhöhe vom Boden bis zum höchsten Punkt (Maß C **der Abbildung des Schuhes**) darf 2/3 der Länge nicht überschreiten.

7.5.3.5 Trägt ein Athlet Schuhe, muss es ein äußerlich zusammengehöriges Paar sein.

Copyright: ISSF

7.5.3.6 Schuhabmessungen

Athletenschuhe dürfen nicht über die maximalen Abmessungen wie in der Zeichung und Grafik dargestellt abweichen:

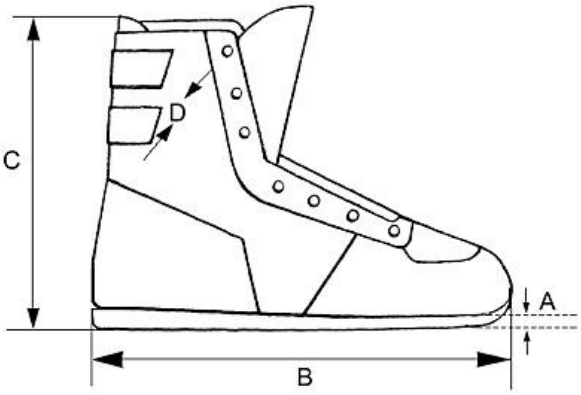

A.	Maximale Dicke der Sohle an der Spitze: 10 mm.
B.	Gesamtlänge des Schuhes: Der Fußgröße des Trägers entsprechend.
C.	Maximale Höhe des Schuhes: Darf zwei Drittel (2/3) der Länge von B nicht überschreiten.
D.	Maximale Dicke des Schuhobermaterials 4 mm.
Die Schuhsohle muss der externen Krümmung des Schuhes folgen, und kann nicht weiter als 5,0 mm über den äußeren Abmessungen der Schuhe an jeder Stelle überstehen. Zehen oder Fersenteil dürfen nicht quadratisch oder flach zugeschnitten sein.	

Copyright: ISSF

7.5.4 Schießjacke

7.5.4.1 Jackenkörper und Ärmel dürfen einschließlich des Futters an allen messbaren, flachen Stellen 2,5 mm einfache Stärke oder 5,0 mm doppelt gemessen nicht überschreiten. Die Jacke darf nicht länger sein als bis zum unteren Ende der geballten Faust (**siehe Abblidung Jacke)** 7.5.4.9).

7.5.4.2 Das Schließen der Jacke darf nur durch nicht verstellbare Vorrichtungen, z.B. Knöpfe oder Reißverschlüsse erfolgen. Am Verschluss darf sich die Jacke nicht mehr als 100 mm überlappen (siehe Abbildung Jacke). Die Jacke muss lose an ihrem Träger hängen. Dies erscheint dann als gegeben, wenn der normale Verschluss mindestens noch um 70 mm überlappt werden kann. Die 70 mm werden von der Mitte des Knopfes bis zum äußeren Rand des Knopfloches gemessen. Die Messung wird mit auf der Seite anliegenden Armen vorgenommen. Verstärkungen um die Knopflöcher sind erlaubt, müssen aber den Bestimmungen für Stärke und Steifigkeit entsprechen. Eine Messung muss mit einem Überlappungsmessgerät das mit einer Kraft von 6,0 kg bis 8,0 kg Zugkraft arbeitet ausgeführt werden. Die Umgebung des Knopfloches ist auf maximal 12 mm begrenzt, und dieser Bereich kann die zulässige Dicke von 2,5 mm überschreiten.

7.5.4.3 Riemen, Schnüre, Bänder, Nähte, Abnäher oder andere Vorrichtungen, die als künstliche Stütze gedeutet werden können, sind verboten. Ein (1) Reißverschluss oder maximal zwei (2) Riemen zum Straffen von losem Material im Bereich der Schulterverstärkung sind erlaubt (**siehe Abbildung Jacke, 7.5.4.9**). Außer an den in dieser Regel und in den Abbildungen angeführten Stellen ist keinerlei Reißverschluss oder andere Vorrichtung zum Schließen oder Festziehen erlaubt.

7.5.4.4 Das Rückenteil darf aus mehr als einem (1) Stück gefertigt sein, vorausgesetzt, diese Machart hat keine Materialversteifung oder Verminderung der Geschmeidigkeit der Jacke zur Folge. Das Rückenteil muss in allen Bereichen dem Limit von 2,5 mm Dicke entsprechen, wenn an flacher Stelle gemessen wird. Das Rückenteil muss überall dem Steifheitslimit entsprechen von 3.0 mm entsprechen.

7.5.4.5 Die Konstruktion des Seitenteils darf keine Naht oder Nähte unter dem Ellbogen des Haltearmes in der stehend Stellung innerhalb einer nahtfreien Zone die sich 70 mm oberhalb der Spitze des Ellbogens und 20 mm unterhalb der Spitze des Ellbogen erstreckt, aufweisen. Dies muss wenn der Athlet die Jacke trägt, vollständig geschlossen, und während er das Gewehr im Stehend Anschlag hält überprüft werden.

7.5.4.6 Der Athlet muss in der Lage sein beide Arme voll, (gerade Ärmel), während die Jacke zugeknöpft ist auszustrecken. In der Liegend- und Kniendanschlag darf der Ärmel der Schießjacke nicht über das Handgelenk des Riemenarms vorstehen. Der Athlet darf im Anschlag nicht den Ärmel zwischen Hand oder Handschuh und dem Vorderschaft einklemmen.

Copyright: ISSF

7.5.4.7 Klettmaterial, klebrige Substanzen, Flüssigkeit oder Spray dürfen nicht an der Außen- oder Innenseite der Jacke, an Unterlagen oder Schuhen oder/und am Boden oder an der Ausrüstung aufgebracht werden. Aufrauen des Jackenmaterials ist erlaubt. Vergehen werden gemäß den Regeln bestraft.

7.5.4.8 Schießjacken dürfen nur an ihren Außenflächen Verstärkungen haben, die den folgenden Beschränkungen unterworfen sind:

a) maximale Stärke einschließlich des gesamten Jacken- und Futtermaterials: 10 mm einfach oder 20 mm doppelt gemessen;

b) Verstärkungen, die nicht mehr als den halben (1/2) Ärmelumfang umfassen dürfen an beiden Ellbogen angebracht werden. Am Arm, der den Riemen hält, darf die Verstärkung vom Oberarm bis 100 mm vor das Ärmelende reichen. Die Verstärkung am gegenüberliegenden Arm darf maximal 30 mm lang sein;

c) Um das Abrutschen des Riemens zu verhindern, darf nur ein (1) Haken, Schlaufe, Knopf oder ähnliche Vorrichtung an der Außenseite des Ärmels oder am Schultersaum des Riemenarmes befestigt sein;

d) Die Verstärkung an der Schulter, in der die Schaftkappe eingesetzt wird, darf in ihrer längsten Abmessung 300mm nicht überschreiten (siehe Regel 6.5.4.9);

e) Alle Innentaschen sind verboten; und

f) nur eine (1) Außentasche an der rechten Vorderseite der Jacke (links für Linkshänder Athleten) ist erlaubt. Die Größe der Tasche darf maximal 250 mm hoch, gemessen ab dem unteren Jackenrand und 200 mm breit sein.

Copyright: ISSF

7.5.4.9 Schießjacke Abmessungen

Schießjacken müssen den Technischen Angaben wie in der Zeichnung gezeigt entsprechen:

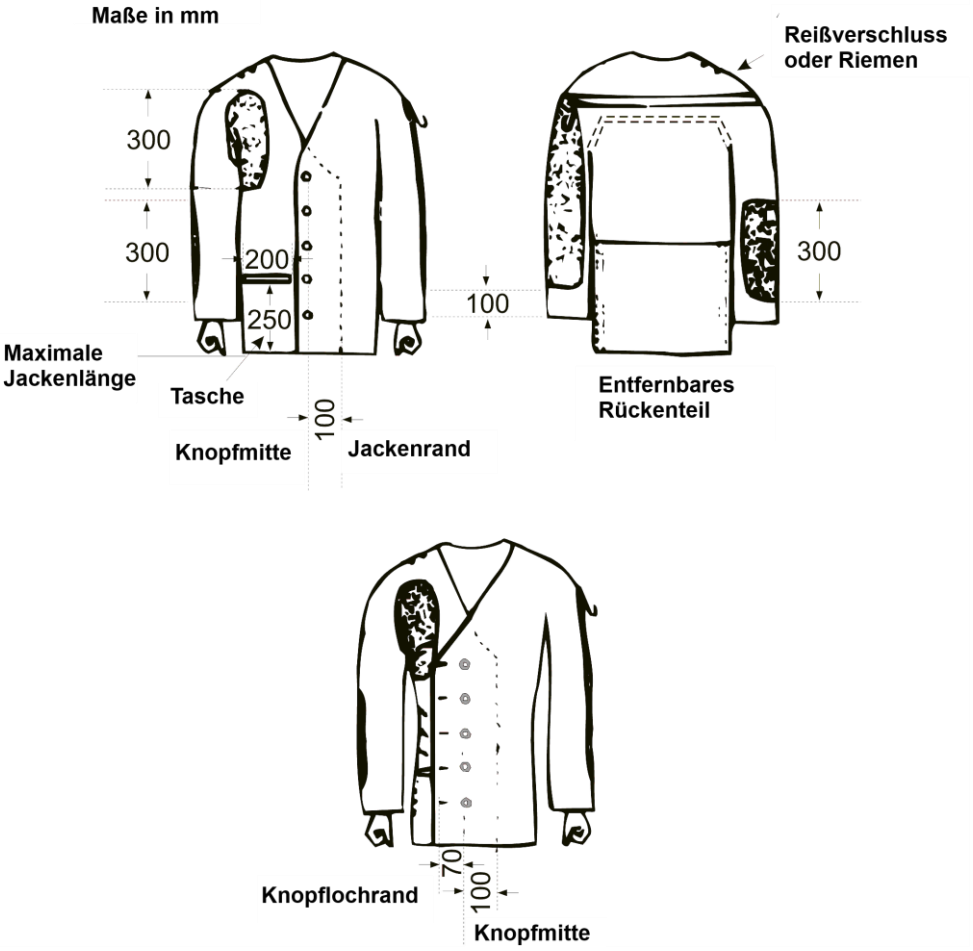

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

7.5.5 Schießhosen

7.5.5.1 Hosen dürfen einschließlich des Futters an allen messbaren, flachen Stellen 2,5 mm einfache Stärke oder 5 mm doppelt gemessen, nicht überschreiten. Der obere Rand der Hose darf nicht höher als 50mm über die Spitze des Hüftknochens getragen werden. Alle Taschen sind verboten. Alle Zugbänder, Reißverschlüsse oder Halterungen zum Festziehen der Hose um Beine und Hüften sind verboten. Als Halt für die Hose dürfen nur ein Hüftgürtel, der nicht breiter als 40 mm und nicht dicker als 3mm ist, oder Hosenträger (elastisch) getragen werden. Wird im Stehendanschlag ein Gürtel getragen, darf der Verschluss nicht dazu verwendet werden, den linken Arm oder Ellbogen zu unterstützen. Der Riemen darf nicht doppelt, dreifach usw. unter dem linken Arm oder Ellbogen sein. Hat die Hose einen Bund, so darf dieser nicht höher als 70mm sein. Ist die Stärke des Bundes mehr als 2,5 mm, ist kein Gürtel gestattet. Wird kein Gürtel getragen, so darf die maximale Stärke 3,5 mm betragen. Es können maximal sieben (7) Gürtelschlaufen, mit der maximalen Breite von 20mm angebracht sein, zwischen den Gürtelschlaufen muss ein Abstand von mindestens 80 mm sein. Die Hosen dürfen durch eine Hacken und bis zu fünf (5) Ösen oder bis zu fünf (5) verstellbare Druckknöpfe, durch einen ähnlichen Verschluss oder durch einen einlagigen nicht überlegbaren Klettverschluss geschlossen werden. Es ist jedoch nur eine Verschlussart erlaubt. Eine Kombination von Klettverschluss mit irgendeinem anderen Verschluss ist verboten. Die Hose muss lose an den Beinen liegen. Wird keine spezielle Schießhose getragen, kann eine gewöhnliche Hose, vorausgesetzt sie gibt keine künstlichen Halt für irgendeinen Körperteil, getragen werden.

7.5.5.2 Reißverschlüsse, Knöpfe, Klett- oder ähnliche nicht verstellbare Verschlüsse dürfen an der Hose nur an folgenden Stellen verwendet werden:

a) Eine Verschlussart an der Vorderseite zum Öffnen und Schließen des Hosenschlitzes. Der Verschluss darf nicht tiefer als bis zur Höhe des Schrittes gehen. Weitere nicht verschließbare Öffnungen sind erlaubt;

b) Weitere nicht verschließbare Öffnungen sind erlaubt; und

c) Nur ein (1) zusätzlicher Verschluss pro Hosenbein ist erlaubt. Dieser darf nicht höher als 70mm unter dem oberen Hosenrand beginnen und kann bis zum unteren Ende des Hosenbeines reichen (Siehe Abblidung Hose). Nur ein (1) Verschluss darf entweder an der Vorderseite des Oberschenkels oder an der Rückseite des Beines sein, aber nicht an beiden Stellen eines (1) Beines

Copyright: ISSF

7.5.5.3 Verstärkungen dürfen an den beiden Knien der Hose angebracht sein. Die Knieflecken dürfen maximal 300mm lang sein und dürfen nicht breiter als der halbe Umfang des Hosenbeines sein. Die Dicke der Verstärkungen darf einschließlich Hosenmaterial und Futter 10 mm einfach und (20 mm doppelt) gemessen nicht übersteigen.

7.5.5.4 Schießhosen dürfen nicht in den Gewehr Liegend Wettbewerben getragen werden, aber sie können in der Liegend Stellung beim Gewehr 3 Stellungenswettkampf getragen werden.

7.5.5.5 Schießhosenabmessungen

Schießhosen müssen den Anforderungen wie in der Zeichnung dargestellt erfüllen:

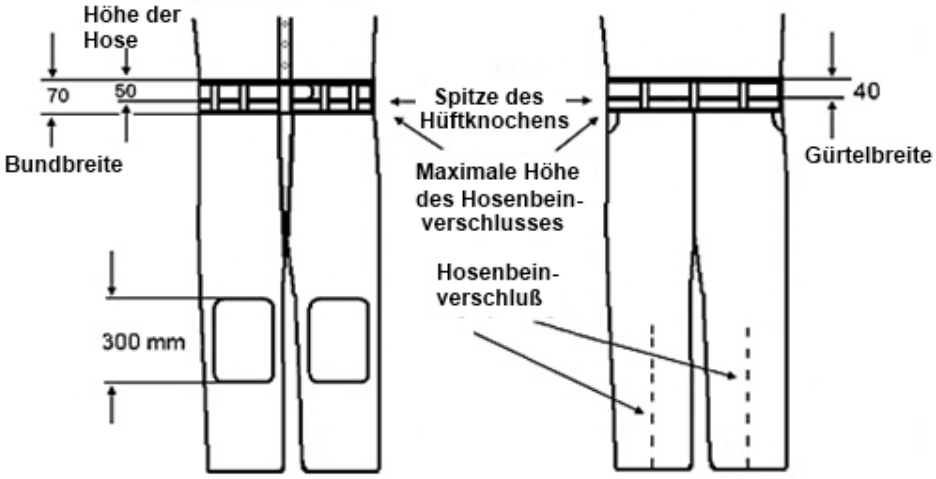

7.5.6 Schießhandschuhe

7.5.6.1 Die Gesamtstärke des Handflächen- und Handrückenteiles darf zusammen 12 mm, gemessen an ener Stelle ohne Saum und Naht nicht überschreiten.

7.5.6.2 Der Handschuh darf, gemessen ab Mitte des Gelenkknöchels, nicht weiter als 50 mm hinter das Handgelenk reichen (Schießhandschuhe). Ein Band oder irgendein anderer Verschluss am Handgeklenk sind verboten. Es darf nur ein elastischer Teil eingesetzt sein, der das Anziehen des Handschuhes erleichtert, diesen jedoch um das Handgelenk lose lässt.

Copyright: ISSF

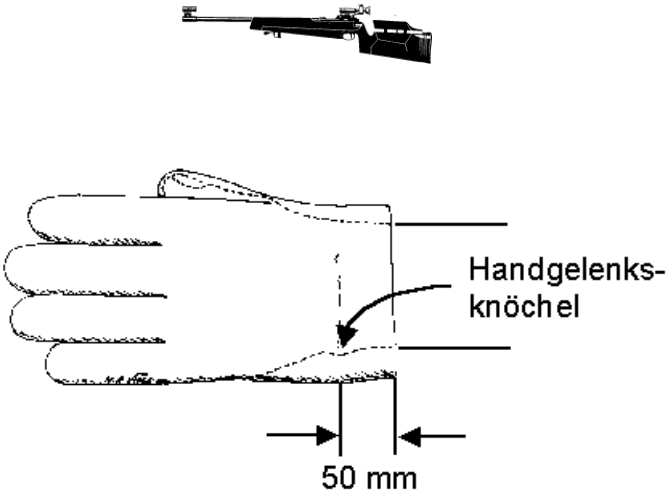

7.5.7 Unterbekleidung

7.5.7.1 Die unter der Schießjacke getragene Bekleidung darf nicht dicker als 2,5 mm einfach oder 5mm doppelt gemessen sein. Dasselbe gilt für die unter der Schießhose getragene Bekleidung.

7.5.7.2 Unter der Schießjacke und/oder der Schießhose darf nur normale Unterbekleidung und / oder Trainingsbekleidung getragen werden, die die Beweglichkeit der Beine, des Körpers oder der Arme des Athleten nicht übermäßig einschränkt. Jede andere Art von Unterbekleidung ist verboten.

7.5.8 Zubehör

7.5.8.1 Beobachtungsgläser

Die Verwendung von nicht am Gewehr montierten Fernrohren zur Schuss- oder Windbeobachtung ist nur für 50m und 300m Wettbewerbe erlaubt.

7.5.8.2 Riemen

Die maximale Riemenbreite beträgt 40 mm. Der Riemen darf nur über dem linken Oberarm getragen und von dort mit dem Vorderschaft des Gewehres verbunden sein. Der Riemen darf am Vorderschaft des Gewehres nur an einem einzigen Punkt befestigt werden. Der Riemen darf nur an einer Seite der Hand oder des Handgelenkes entlanglaufen. Mit Ausnahme am Drehlager und Handstop darf kein Teil des Gewehres den Riemen oder irgendeines seiner Zubehörteile berühren.

7.5.8.3 Gewehrstützen

Die Benutzung einer Gewehrstütze zum Abstützen des Gewehres zwischen den Schüssen ist erlaubt, sofern kein Teil des Ständers höher als die Schultern des Athleten in der Stehend Schießstellung ist. Der Ständer darf im Stehendanschlag nicht vor dem Schießtisch plaziert werden. Eine Kniendrolle kann als Gewehrablage zwischen den Schüssen benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass das Gewehr während des Abstützens nicht in den Bereich des Nachbarathleten ragt, auf jeder Seite. Aus Sicherheitsgründen muss das Gewehr, während es auf der Gewehrstütze liegt, vom Athleten gehalten werden.

Copyright: ISSF

7.5.8.4 Schießkoffer oder Taschen

Schießkoffer/ -taschen dürfen nicht vor der vorderen Schulter des Athleten on der Feuerlinie abgestellt werden, ausgenommen die Stehendstellung, in der ein Schießkoffer/ -tasche, ein Tisch oder ein Stativ zwischen den Schüssen als Gewehrablage benutzt werden darf. Sie dürfen jedoch nicht von derartiger Größe oder Machart sein, dass sie Athleten an Nachbarständen stören oder einen Windschutz bieten.

7.5.8.5 Kniendrolle

Für das Schießen im Kniendanschlag ist nur eine (1) zylindrisch geformte Rolle mit maximal 25 cm Länge und 18 cm Durchmesser erlaubt. Sie muss aus weichem, geschmeidigem Material geformt sein. Zusammenbinden oder andere Behelfe um die Rolle zu verformen sind nicht erlaubt.

7.5.8.6 Fersenunterlage Kniend

Ein separates Stück aus flexiblem, kompressiblem Material mit den maximal Abmessungen von 20 cm x 20 cm kann auf der Ferse in der Kniend Stellung benutzt werden. Der Knie - Fersen Pad darf nicht dicker als 10mm sein, wenn dies mit dem Messgerät zur Messung der Dicke der Kleidung gemessen wird.

7.5.8.7 Kappe oder Schirmmütze

Eine Kappe oder eine Schirmmütze dürfen getragen werden, aber sie dürfern den Diopter nicht berühren oder auf ihm auflegen während der Athlet schießt. Die Kappe oder Schirmmütze darf von der Stirn des Athleten nicht weiter als 80 mm nach vorne stehen und sie darf nicht in irgendeiner Weise als Seitenblende benutzt werden.

7.6 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG UND WETTKAMPFREGELN

7.6.1 Stellungen

7.6.1.1 Kniend

a) Der Athlet darf den Boden des Athletenstandes mit der rechten Fußspitze, dem rechten Knie und dem linken Fuß berühren;

b) Das Gewehr darf durch beide Hände und die rechte Schulter gehalten werden;

c) Die Wange darf gegen den Gewehrschaft gelehnt werden;

d) Der linke Ellbogen muss auf dem linken Knie abgestützt sein;

e) Die Spitze des Ellbogens darf nicht weiter als 100mm vor oder mehr als 150 mm hinter der Kniespitze platziert werden;

f) Das Gewehr darf durch einen Riemen gestützt werden. Der Vorderschaft darf hinter der linken Hand die Schießjacke nicht berühren.

g) KeinTeil des Gewehres darf den Riemen oder dessen Zubehör berühren;

Copyright: ISSF

h) Das Gewehr darf keinen anderen Punkt oder Gegenstand berühren oder daran anliegen;

i) Wird unter dem Rist des rechten Fußes eine Kniendrolle verwendet, darf der Fuß nicht mehr als in einem Winkel von 45 Grad zur Seite gedreht werden;

j) Wird keine Kniendrolle verwendet, darf der Fuß in jedem beliebigen Winkel liegen. Dies schließt auch das seitliche Auflegen des Fußes und den Kontakt des Unterschenkels am Boden des Schützenstandes ein;

k) Kein Teil des Oberschenkels oder des Gesäßes darf an keinem Punkt den Boden des Schützenstandes oder der Schießmatte berühren;

l) Benutzt der Athlet eine Schießmatte, darf er ganz auf der Schießmatte knien oder mit einem, zwei (2) oder drei (3) Auflagepunkten (Fußspitze, Knie, Fuß) Kontakt mit der Matte haben. Andere Artikel oder Polsterung dürfen nicht unter das rechts Knie gelegt werden;

m) dem Hosenboden und der Ferse des Athleten darf nur die Hose und die Unterbekleidung getragen werden, außer ein Kniend Absatz Fleck wird benutzt. Die Jacke oder andere Gegenstände dürfen nicht zwischen diese beiden (2) Punkte gelegt werden; und

n) Die rechte Hand und/oder Arm darf nicht den linken Arm, den linken Ärmel der Schießjacke oder den Riemen berühren.

7.6.1.2 Liegend

a) Der Athlet darf auf dem Boden des Athletenstandes oder auf der Schießmatte liegen;

b) Er darf die Matte auch benutzen, um seine Ellbogen darauf zu stützen;

c) Der Körper muss ausgestreckt am Athletenstand, mit dem Kopf zur Scheibe gerichtet sein;

d) Das Gewehr darf durch beide Hände und eine Schulter abgestützt werden;

e) Die Wange darf gegen den Gewehrschaft gelehnt werden;

f) Das Gewehr darf durch einen Riemen gestützt werden. Der Vorderschaft darf hinter der linklen Hand die Schießjacke nicht berühren;

g) Kein Teil des Gewehres darf den Riemen oder dessen Zubehör berühren;

h) Das Gewehr darf keinen anderen Punkt oder Gegenstand berühren oder daran anliegen;

i) Beide Unterarme und die Ärmel der Schießjacke müssen vor dem Ellbogen sichtbar von der Oberfläche des Athletenstandes abgehoben sein;

Copyright: ISSF

j) Der Riemenarm des Athleten (links) muss zu eine Horizontalen einen Winkel von mindestens 30 Grad, gemessen an der Achse des Unterarmes, bilden;

k) Die rechte Hand und/oder Arm darf nicht den Arm, die Schießjacke oder den Riemen berühren; und

l) Schießhosen dürfen in den Gewehr liegend Disziplinen nicht getragen werden.

7.6.1.3 Stehend

a) Der Athlet muss frei und ohne jede andere Unterstützung mit beiden Füßen auf dem Boden des Athletenstandes oder der Schießmatte stehen;

b) Das Gewehr darf mit beiden Händen, der Schulter (oberer rechter Brustteil) oder dem Oberarm neben der Schulter, der Wange und neben der rechten Schulter liegenden Teil der Brust gehalten werden;

c) Die Wange darf gegen den Gewehrschaft gelehnt werden;

d) Das Gewehr darf die Jacke oder die Brust außerhalb des Bereiches der rechten Schulter und des rechten Brustteils nicht berühren;

e) Linker Oberarm und Ellbogen dürfen an der Brust oder an der Hüfte abgestützt werden. Wird ein Gürtel benutzt, darf die Schnalle oder der Verschluss nicht als Stütze für den linken Arm oder Ellbogen dienen;

f) Das Gewehr darf keinen anderen Punkt oder Gegenstand berühren oder daran anliegen;

g) Eine Handstütze darf in 300m Standardgewehr- oder 10m Luftgewehrwettbewerben nicht verwendet werden;

h) Ein Handstop / Riemenhalter darf in 300m Standardgewehr- oder 10m Luftgewehrwettbewerben nicht verwendet werden;

i) Die Verwendung eines Riemens ist in dieser Stellung verboten; und

j) Die rechte Hand darf nicht die linke Hand/Arm oder den linken Ärmel der Schießjacke berühren

7.7 GEWEHRWETTWEWERBE

Siehe dazu **WETTBEWERBSTABELLE GEWEHR,** Regel 7.9

7.7.1 **50m und 300m 3-Stellungs-Wettämpfe** müssen in folgender Reihenfolge geschossen werden: **Kniend – Liegend – Stehend.**

7.7.2 Eine kombinierte 15-minütige Vorbereitung und Probezeit muss vor Beginn des MATCHES vorgesehen sein, (Regel 6.11.1.1).

Copyright: ISSF

7.7.3 In allen 3-Stellungs-Wettbewerben können die Athleten ihre Scheiben nach Beendigung der Kniend- oder Liegendstellung wieder selber auf Probe umstellen. Die Athleten dürfen eine unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen abgeben, bevor das sie das MATCH in der Liegend oder Stehend Stellung beginnen. Keine zusätzliche Zeit für die Probeschüsse ist erlaubt.

7.8 AUSWERTEVERFAHREN UND SCHUSSANZEIGE – PAPIER SCHEIBEN 300m

7.8.1 Sobald der Anzeiger das Zeichen bekommt, dass ein Schuss auf diese Scheibe abgegeben wurde, muss er den Schuss anzeigen. Das **Anzeigen der Schüsse** wird nach folgendem System ausgeführt. Sobald der Anzeiger im Graben das Zeichen zum Anzeigen bekommt, muss er:

a) Die Scheibe **einziehen**;

b) Das Schussloch mit einem durchsichtigen Pflaster **abkleben** und mit Kontrastpflaster zu überlagern, um die Lage des letzten Schusses anzuzeigen;

c) Die Scheibe **hochziehen**; und

d) Den Trefferwert mittels eines Kellensystems **anzeigen**.

7.8.2 Wird eine Anzeigekelle zur Schusswertanzeige verwendet, muss eine dünne runde Scheibe mit 200 mm bis 250 mm Durchmesser verwendet werden. Diese ist auf einer Seite schwarz und auf der anderen weiß gestrichen und an einem dünnen Stab montiert, der überlicherweise auf der weißen Seite ca. 30mm bis 50mm von der Mitte ausgehend befestigt ist.

7.8.3 Der **Trefferwert** wird wie folgt angezeigt (siehe Diagramm):

a) Die Lage des **letzten Treffers** muss markiert werden;

b) Die Trefferwerte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 werden angezeigt, indem die Kelle – mit der **schwarzen Seite zur Feuerlinie gewendet** - an die entsprechende Stelle, bei hochgezogenem Scheibenrahmen, wie in folgender Abbildung dargestellt, gehalten wird;

c) Ist der **Treffer eine Neun**, wird die Kelle – mit der weißen Seite zur Feuerlinie gewendet – zweimal über den schwarzen Scheibenspiegel auf und ab bewegt;

d) Ist der **Treffer eine Zehn**, wird die Kelle – mit der weißen Seite zur Feuerlinie gewendet – zweimal kreisförmig im Uhrzeigersinn über den schwarzen Scheibenspiegel bewegt, wie in folgender Abbildung dargestellt;

e) Hat ein Schuss **die Scheibe nicht** getroffen, wird dies angezeigt, indem die schwarze Seite der Kelle drei (3) oder viermal (4) über die Scheibe hin und her bewegt wird; und

f) ist der Treffer auf dem Scheibenkarton, aber **nicht innerhalb der zählenden Ringe**, wird zuerst ein Fehler und dann dessen Lage auf der Scheibe angezeigt.

Copyright: ISSF

Darstellung der Trefferanzeige

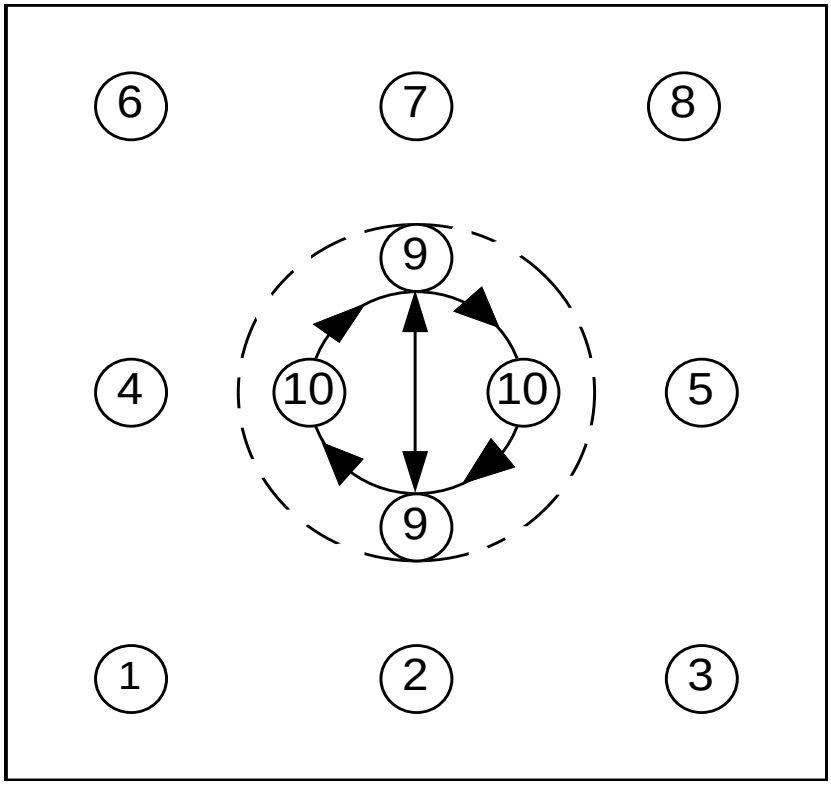

7.8.4 Die Probescheibe muss durch einen diagonalen schwarzen Streifen an der rechten oberen Ecke klar gekennzeichnet sein. Der Streifen muss bei normalen Lichtverhältnissen auf die entsprechende Distanz mit freiem Auge leicht erkennbar sein. Wird ein Scheibensystem mit Anzeigedeckung verwendet, darf die Probescheibe nicht erscheinen, solange der Athlet WETTKAMPFSCHÜSSE abgibt.

Copyright: ISSF

7.9 WETTBEWERBSTABELLE GEWEHR

Wettbewerb	Männer/ Frauen	Schuss Zahl	Schusszahl je Wettkampf-scheibe (Papier)	Anzahl der Probescheiben (Papier)	Zeit: Scheibendeckung oder Zuganlagen (Bei Verwenung von Papierscheiben)	Zeit: Elektronische Scheiben
10m Luftgewehr	Männer Frauen	60 40	1	4	1 Stunde,30 Minuten 60 Minuten	1 Stunde,15 Minuten 50 Minuten
50m Gewehr 3 Stellung	Männer	120	1	Je Stellung 4	3 Stunden, 15 Minuten	2 Stunden, 45 Minuten
50m Gewehr 3 Stellung	Frauen	60	1	Je Stellung 4	2 Stunden	1 Stunde, 45 Minuten
50m Gewehr Liegendkampf	Männer Frauen	60 60	1	4	1 Stunde	50 Minuten
300m Gewehr 3 Stellung	Männer	120	10	Je Stellung 1	3 Stunden, 30 Minuten	3 Stunden
300m Gewehr 3 Stellung	Frauen	60	10	Je Stellung 1	2 Stunden, 15 Minuten	2 Stunden
300m Gewehr Liegendkampf	Männer Frauen	60 60	10	1	1 Stunde, 15 Minuten	1 Stunde
300m Standard-gewehr 3 Stellung	Männer	60	10	Je Stellung 1	2 Stunden, 15 Minuten	2 Stunden
Anmerkung: Die kombinierte Vorbereitungszeit und Probeschießen von 15 Minuten beginnt vor der offiziellen veröffentlichten Startzeit des Wettwewerbes						

Copyright: ISSF

7.10 FESTLEGUNGSTABELLE GEWEHR

Gewehr / Wettbewerb	Maximal-gewicht	Abzug	Maximale Länge Lauf/System	Munition	Lochschaft, Daumenauflage, Handstütze, Handauflage, Wasserwaage	Andere Festlegungen
10m Luftgewehr	5,5 kg (Männer/Frauen)	Kein Stecher	850 mm (System)	4,5 mm (.177”)	Nein	Kein Zweibein
50m Gewehr 3 Stellung und Liegendkampf	8,0 kg (Männer)	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	5.6 mm (.22”) Long Rifle	Ja – Handstütze nur stehend	
50m Gewehr 3 Stellung und Liegendkampf	6,5 kg (Frauen)	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	5.6 mm (.22”) Long Rifle	Ja – Handstütze nur stehend	
300m Gewehr 3 Stellung und Liegendkampf	8,0 kg (Männer)	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	Maximal 8 mm	Ja – Handstütze nur stehend	Maximale Breite des Flimmerbandes=60mm.
300m Gewehr 3 Stellung und Liegendkampf	6,5 kg (Frauen)	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	Maximal 8 mm	Ja – Handstütze nur stehend	Maximale Breite des Flimmerbandes=60mm.
300m Standardgewehr 3 Stellung	5,5 kg (Männer)	Kein Stecher Abzugswider-stand: 1500g	762 mm (Lauf)	Maximal 8 mm	Nein	Maximale Breite des Flimmerbandes=60mm. Kein Zweibein oder fest montierte Gewehrauflage
Anmerkung: Das Gewehr wird mit dem gesamten Zubehör (inklusive Handstütze oder Handstopp, wenn benutzt,) gewogen.						

Copyright: ISSF

7.11 STICHWORTVERZEICHNIS INDEX

10m Luftgewehr	7.4.4
300m Gewehr	7.4.5 / 7.10
300m Standard Gewehr	7.4.3
50m Gewehr	7.4.5
Ablage – Gewehrstützen- Ablageständer	7.5.8.3
Abzugskontrolle – 300m Standard Gewehr	7.4.3.a
Allgemeine Festlegungen 300m Standard und 10m Luftgewehr	7.4.2
Anschlag links – Zielen rechts / Anschlag rechts – Zielen links	7.4.1.6.f
Anwendung der Technischen Regeln für alle Gewehr Wettbewerbe	7.1.1
Anzahl von Schießjacken, Schießhosen und Schießschuhen	7.5.1.2
Auswerteverfahren – Schussanzeige 300m	7.8
Auswerteverfahren – Schussanzeige- Papierscheiben – 300m	7.8
Bekleidung des Athleten Dress Code (Regel 6.7.6)	7.5.1.4
Beobachtungsfernglläser	7.5.8.1
Bewegung oder Schwingungs Reduzierungssysteme	7.4.1.3
Blinde – am Diopter	7.4.1.6.e
Dauerhafte Änderung der Bekleidung	7.5.1.1
Daumenauflage – 300m Standardgewehr / 10m Luftgewehr	7.4.2.2
Daumenloch – 300m Standardgewehr / 10m Air Luftgewehr	7.4.2.2
Dickenmessung – Tabelle	7.5.2.1
Eigenschaften von Schießbekleidung	7.5.1
Elektronische Abzüge	7.4.1.7
Entfernen vom Athletenstand – 300m Standardgewehr	7.4.3.b
Ferngläser	7.5.8.1
Fersenunterlage Kniend	7.5.8.6
Gewehr 3 Stellung – Kombinierte Vorbereitungszeit	7.7.3
Gewehr 3 Stellung – Scheibenwechsel nach einer Stellung	7.7.3
Gewehr 3 Stellung – Schießreihenfolge	7.7.1
Gewehr 3 Stellung kombinierte Vorbereitungszeit und Probeschießen	7.73
Gewehr 3 Stellung Scheibenwechsel nach jeder Stellung	7.7.3
Gewehrabmessungen – 10m Luftgewehr	7.4.4
Gewehre und Munition	7.4
Gewehrmaßtabelle – 300m Standardgewehr / 10m Luftgewehr	7.4.4.1
Gewehrwettbewerbe – Siehe Wettbewerbstabelle Gewehr 7.9	7.7
Gewichte – 300m Standard Gewehr / 10m Luftgewehr	7.4.2.6
Griffigkeitsverbesserung – 300m Standardgewehr / 10m Luftgewehr	7.4.2.5
Hackenkappe – 50m Gewehr / 300m Gewehr	7.4.5.1
Handballenauflage – 300m Standardgewehr / 10m Luftgewehr	7.4.2.2
Handstütze – 300m Standardgewehr / 10m Luftgewehr	7.4.2.2
Handstütze – 50m Gewehr / 300m Gewehr	7.4.5.2
Kappe oder Schirmmütze	7.5.8.7
Kenntnisse der Regeln	7.1.2
Kniend	7.6.1.1
Kniendrolle	7.5.8.5
Kompensatoren	7.4.1.5
Kompensatoren	7.4.1.5
Korrekturgläser	7.4.1.6
Korrekturlinsen	7.4.1.6

Copyright: ISSF

Läufe	7.4.1.5
Lauflänge – 300m Standard Gewehr	7.4.3,d
Lichtfilter	7.4.1.5.c
Liegend	7.6.1.2
Linkshändler Athleten – Rechtshänder Athleten	7.1.3
Linsen	7.4.1.6.a
Lochungen in Läufen und Verlängerungsrohren	7.4.1.5
Manipulierung Bekleidung vor und während der Nachkontrolle 6.7.9.2	7.5
Manipulierung der Bekleidung nach der Kontrolle 6.7.9.2	7.5
Männer/Frauen Wettbewerbe Regel bezogen	7.1.4
Material für Schießjacken, Schießhosen und Schießhandschuhe	7.5.1.1
Messgeräte (Regel 6.5)	7.5.2.1
Munition	7.4.6
Nachkontrollen der Bekleidung	7.5.1.5
Nachkontrollen nach dem Wettkampf / Qualifikation	7.5.1.5
Nachkontrollen nach Elimination und Qualifikationsrunden	7.5.1.5
Nachprüfung nach dem Wettkampf / Ausscheidungsrunden	7.5.1.5
Normale Straßenschuhe in den Liegend Stellungen	7.5.1.3
Nur ein Gewehr pro Wettbewerb	7.4.1.2
Pistolengriff	7.4.1.4
Pistolengriff 50m Gewehr	7.4.5.3
Pistolengriff Auslagerung	7.4.2.4
Programm Order- Vorbereitungszeit-MATCH-Start	7.7.2
Rechtshänder Athlet – Linkshänder Athlet	7.1.3
Riemen	7.5.8.2
Schaftdimensionen – 10m Luftgewehr	7.4.2.3
Schaftdimensionen – 300m Standard Gewehr	7.4.2.3
Schaftkappe – 50m Gewehr / 300m Gewehr	7.4.5.1
Schaftkappe – Verstellung 300m Standard Gewehr / 10m Luftgewehr	7.4.2.1
Schießhandschuh – Dicke	7.5.6.1
Schießhandschuh – Verschluss	7.5.6.2
Schießhandschuhe	7.5.6
Schießhose	7.5.5
Schießhose – Bund: Breite, Verschließmöglichkeiten	7.5.5.1
Schießhose – Dicke	7.5.5.1
Schießhose – Gürtel: Stütze für Arm und Ellbogen	7.5.5.1
Schießhose – Höhe der Hose	7.5.5.1
Schießhose – Hosenträger	7.5.5.1
Schießhose – Hüftgürtel	7.5.5.1
Schießhose – Lose um die Beine	7.5.5.1
Schießhose – Verschlüsse	7.5.5.1
Schießhose – Verschlüsse: Hosenbeine	7.5.5.2
Schießhose – Verschlüsse: Hosenschlitz	7.5.5.2
Schießhose – Verstärkung	7.5.5.3
Schießhose – Zeichnung	7.5.5.6
Schießhose – Zugbänder, Reißverschlüsse, Halterungen	7.5.5.2
Schießhose Unbeweglich machen oder einschränken der Beweglichkeit	7.5.5.1
Schießjacke	7.5.4

Copyright: ISSF

Schießjacke – Ärmelstellung	7.5.4.1
Schießjacke – Aufrauen	7.5.4.7
Schießjacke – ausstreckbare Ärmel	7.5.4.6
Schießjacke – Ausstrecken der Arme	7.5.4.6
Schießjacke – Befestigung des Riemens	7.5.4.8.c
Schießjacke – Benutzung klebrigen Substanzen, flüssig/Spray, usw.	7.5.4.7
Schießjacke – Größe der Tasche	7.5.4.8.f
Schießjacke – Konstruktion des Rückenteiles	7.5.4.4
Schießjacke – Körper, Ärmellänge	7.5.4.1
Schießjacke – Künstliche Stütze; Riemen, Bänder, Nähte, Abnäher	7.5.4.3
Schießjacke – Loses Material im Schulterbereich	7.5.4.3
Schießjacke – Seitenteil mit horizontalen Quernähten	7.5.4.5
Schießjacke – Tasche	7.5.4.8.f
Schießjacke – Überlappung, lose Trägerweise	7.5.4.2
Schießjacke – Verschluss: nicht verstellbar	7.5.4.2
Schießjacke – Verstärkungen	7.5.4.8
Schießjacke – Verstärkungen: am Ellbogen	7.5.4.8.b
Schießjacke – Verstärkungen: an der Schulter für die Schaftkappe	7.5.4.8.d
Schießjacke – Verstärkungen: maximale Dicke	7.5.4.8.a
Schießjacke – Zeichnung	7.5.4.9
Schießkoffer / Schießtasche	7.5.8.4
Schießschuhe	7.5.3
Schießschuhe – Biegsamkeit der Sohle	7.5.3.3
Schießschuhe – Geh- Test	7.5.3.3
Schießschuhe – Höhe	7.5.3.6
Schießschuhe – Innensohlen	7.5.3.2
Schießschuhe – Material oberhalb der Sohle	7.5.3.6
Schießschuhe – Sohlenmaterial	7.5.3.6
Schießschuhe – Zeichnung und Tabelle	7.5.3.6
Schießschuhe – Zusammenhängendes Paar	7.5.3.5
Sicherheit	7.2
Stand und Scheibenfestlegungen	7.3
Standards für 300m Standardgewehr / 10m Luftgewehr	7.4.2
Standards für Dickenmessungen	7.5.2
Standards und Festlegungen für alle Gewehre	7.4.1
Stehend	7.6.1.3
Steifigkeit	7.5.2.2
Stellungen	7.6.1
Unter der Schießjacke und Hose getragene Kleidung / Messung	7.5.7.1
Unterbekleidung	7.5.7
Verstärkungen – an Schießhosen	7.5.5.3
Verstärkungen – an Schießjacken	7.5.4.8.a
Verstärkungen – Tabelle	7.5.2.1
Visiere	7.4.1.6
Visierung – Linsen, Linsensysteme, Lichtfilter	7.4.1.6.b
Vorderschaftvergrößerung 300m Standardgewehr und 10m Luftgewehr	7.4.2.3
Vorrichtungen innerhalb Läufe / Verlängerungsrohre	7.4.1.5
Wasserwaage – 300m Standard Gewehr / 10m Luftgewehr	7.4.2.2

Copyright: ISSF

Wechsel eines defekten Gewehres	7.4.1.2
Wechsel oder mehr als ein Teil an einem Gewehr pro Wettkampf	7.4.1.2
Wettbewerbe für Frauen	7.1.4
Wettbewerbe für Männer	7.1.4
Wettkampfdurchführung und Wettkampfregeln	7.6
Zielen links – Anschlag rechts / Zielen rechts – Anschlag links	7.4.1.6.f
Zubehör	7.5.8

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

PISTOLEN REGELN

FÜR

50m Pistole

25m Schnellfeuerpistole

25m Zentralfeuerpistole

25m Standard Pistole

25m Pistole

10m Luftpistole

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Gültig ab 1. Januar 2013

Copyright: ISSF

KAPITEL

8.1 ALLGEMEINES ..... - 405 -

8.2 SICHERHEIT ..... - 405 -

8.3 SCHIESSSTÄNDE UND SCHEIBEN ..... - 405 -

8.4 AUSRÜSTUNG UND MUNITION ..... - 405 -

8.5 BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN ..... - 410 -

8.6 ZUBEHÖR ..... - 411 -

8.7 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG UND WETTKAMPFREGELN ..... - 412 -

8.8 UNTERBRECHNUNGEN UND UNREGELMÄSSIGKEITEN ..... - 419 -

8.9 DEFEKTE / STÖRUNGEN IN 25m WETTBEWERBEN ..... - 422 -

8.10 STÖRUNGEN BEI ELEKTRONISCHEN SCHEIBENSYSTEMEN ODER PAPIERSCHEIBENSYSTEMEN ..... - 426 -

8.11 PISTOLEN WETTWEWERBSTABELLE ..... - 428 -

8.12 PISTOLEN FESTLEGUNGSTABELLE ..... - 429 -

8.13 STICHWORTVERZEICHNIS/INDEX ..... - 431 -

HINWEIS:

Wo Abbildungen und Tabellen spezifische Informationen enthalten, haben sie die gleiche Gültigkeit wie die nummerierten Regeln.

Copyright: ISSF

8.1 ALLGEMEINES

8.1.1 Diese Regeln sind Teil der ISSF Technischen Regeln und gelten für alle Pistolenwettbewerbe.

8.1.2 Alle Athleten, Mannschaftsführer und Funktionäre müssen mit den Regeln vertraut sein und müssen sicherstellen, dass diese Regeln eingehalten werden. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Athleten diese Regeln einzuhalten.

8.1.3 Bezieht sich eine Regel auf rechtshändige Athleten, so gilt sie sinngemäß auch für linkshändige Athleten.

8.1.4 Bezieht sich eine Regel nicht speziell auf einen Männer- oder Frauenwettbewerb, so muss er gleicherweise für Männer- und Frauenwettbewerbe angewendet werden

8.2 SICHERHEIT

SICHERHEIT HAT HÖCHSTE PRIORITÄT

ISSF Sicherheitsregeln befinden sich in den Allgemeinen Technischen Regeln 6.2

8.3 SCHIESSSTÄNDE UND SCHEIBEN

Scheiben und Scheibenstandards finden sich in den Allgemeinen Technischen Regeln unter 6.3. Anforderungen an Schießstände und andere Einrichtungen siehe Allgemeinen Technischen Regeln 6.4

8.4 AUSRÜSTUNG UND MUNITION

8.4.1 Standard für alle Pistolen

8.4.1.1 **Griffe**. Maße und Details der Griffe siehe **PISTOLEN FESTLEGUNGSTABELLE** (8.12) und **PISTOLENAUFBAU ZEICHNUNGEN** (8.13).

a) Weder der Griff noch irgendein Teil der Pistole dürfen Verlängerungen aufweisen oder derart konstruiert sein, dass sie den Arm hinter der Hand berühren. Das Handgelenk muss im Anschlag sichtbar frei sein. Armbänder, Armbanduhren, Handgelenksbänder oder ähnliches, dürfen am Arm und an der Hand, die die Pistole hält, nicht getragen werden; und

b) verstellbare Griffe sind unter der Voraussetzung erlaubt, dass, auf die Hand des Athleten eingestellte Griffe nach den Regeln für den betreffenden Wettbewerb entsprechen. Verstellungen am Griff unterliegen der Ausrüstungskontrolle. In der Nachkontrolle, wird geprüft ob sie den Regeln entsprechen.

Copyright: ISSF

8.4.1.2 **Läufe**: siehe **FESTLEGUNGSTABELLE PISTOLE** (8.12).

8.4.1.3 **Visiere**

a) Nur offene Visierungen sind erlaubt. Optiken, Spiegel, Fernrohre, Laserstrahlen sowie elektronische Zielhilfen usw. sind verboten;

b) Jede programmierbare Zieleinrichtung, die in der Lage ist, den Zündmechanismus zu aktivieren, ist verboten;

c) Visierschutz an Kimme und Korn ist an einer offenen Visierung nicht erlaubt;

d) 10m und 25m Pistolen müssen mit der angebrachten Visierung in den Prüfkasten passen, (siehe **FESTLEGUNGSTABELLE PISTOLE**, Regel 8.12);

e) Korrekturlinsen und/oder Filter dürfen nicht an der Pistole befestigt werden; und

f) Korrekturlinsen oder Brillen und/oder Filter können vom Athleten getragen werden.

8.4.1.4 **Elektronische Abzüge** sind erlaubt sofern:

a) Alle Bestandteile fest angebracht und im Pistolenrahmen oder Griff eingebaut sind;

b) der Abzug von der pistolenhaltenden Hand betätigt wird;

c) das alle Bestandteile vorhanden sind, wenn die Pistole von der Ausrüstungskontrolle überprüft wird; und

d) die Pistole einschließlich aller eingebauter Bestandteile den Regeln bezüglich Abmessungen und Gewicht des jeweiligen Wettbewerbes entspricht.

8.4.1.5 **Hülsenfangeinrichtungen** sind unter Einhaltung aller Regeln (Abmessungen und Gewicht) gestattet. Dieses ist von der Ausrüstungskontrolle auf der Kontrollkarte zu vermerken.

8.4.1.6 **Bewegung oder Schwingungsreduzierungssysteme.** Jedes Gerät, Mechanismus oder System, das aktiv Schwingungen oder Bewegungen der Pistole oder des Laufes vor Schussabgabe verlangsamt reduziert oder stabilisiert, ist verboten.

8.4.2 **Prüfung des Abzugwiderstands**

Copyright: ISSF

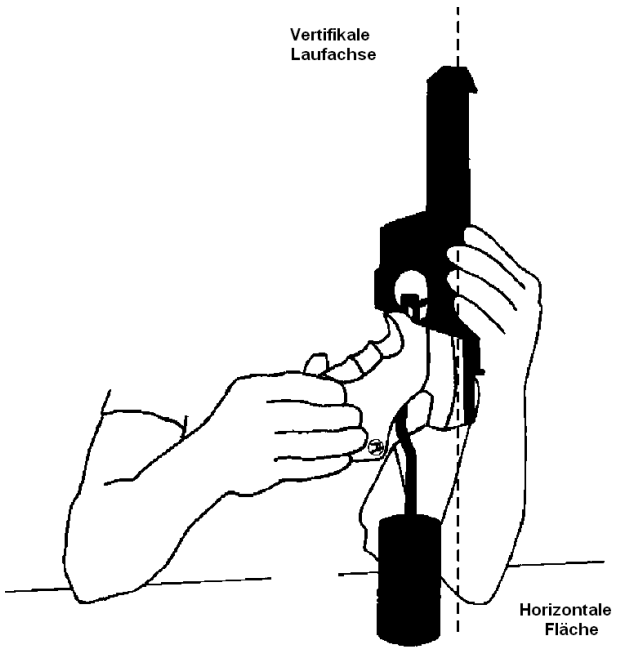

Der Abzugswiderstand ist in der Mitte des Abzugsbügels mit eingehängten Prüfgewicht (siehe Abbildung) bei vertikalem Lauf zu messen. Das Gewicht muss auf einer horizontalen Fläche platziert werden und sich bei der Messung klar abheben. Der Test muss von einer Person der Ausrüstungskontrolle durchgeführt werden. Das Mindest-Abzugsgewicht muss während des gesamten Wettkampfes stimmen. Es dürfen maximal drei (3) Versuche durchgeführt werden. Hält das Abzugsgewicht nicht, darf die Pistole erst nach erfolgter Justierung wieder vorgelegt werden. Bei Luft-/Gasdruckpistolen ist die Treibladung auszulösen.

8.4.2.1 Das Testen des Abzuggewichts muss wie in folgender Zeichnung gezeigt erfolgen. Ein Gewicht mit einer Metall- oder Gummischneide muss dazu benutzt werden. Eine Rolle auf dem Testgewicht ist nicht erlaubt. Es darf nur ein Leergewicht ohne Feder oder anderem Zubehör verwendet werden.

Copyright: ISSF

Metall Messerschneide

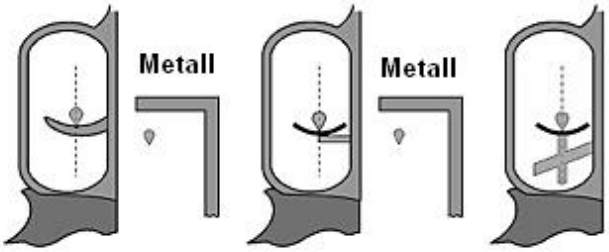

Gummi Messerschneide

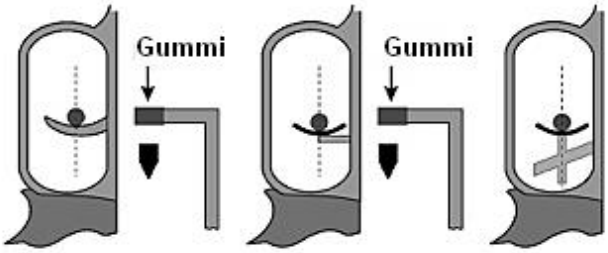

8.4.2.2 Ein entsprechendes Prüfgewicht muss den Athleten am Schießstand vor und während des Trainings und Wettkampfs sowie vor den Finals zur Verfügung zu stehen, damit sie sich vergewissern können, dass sich der Abzugswiderstand bezüglich der Regeln nicht verändert hat.

8.4.2.3 Stichproben zur Prüfung des Abzugsgewichts sind sofort nach der letzten Serie in allen Qualifikationsdurchgängen in den 10m und 25m Wettbewerben durchzuführen. Die Abzugsprüfung bei Standardpistole wird nach sechzig (60) Schuss oder sollte der Wettbewerb in zwei Halbprogramme aufgeteilt sein, nach jedem Halbprogramm (30+30 Schuss) durchgeführt. Mindestens ein (1) Athlet aus jedem Standabschnitt (Sektion) oder acht Schützenstände im Wettbewerb Luftpistole wird dafür per Los durch die Pistolenjury bestimmt. Mitglieder der Ausrüstungskontrolle müssen die Prüfung durchführen, bevor die Pistolen in die Schießkoffer zurückgelegt werden. Maximal drei (3) Versuche, das Prüfgewicht anzuheben, sind gestattet. Jeder Athlet, dessen Pistole diesen Test nicht besteht oder der den Test versäumt, obwohl er ausgelost wurde, muss disqualifiziert werden.

Copyright: ISSF

8.4.3 Standards für 25m, 50m und 10m Pistolen

8.4.3.1 25m Randfeuer und Zentralfeuerpistolen

a) Der Athlet muss die gleiche Pistole in allen Durchgängen und Serien eines Wettkampfes benutzen, außer sie ist defekt;

b) Die Laufachse muss im Anschlag über der Beuge zwischen Daumen und Zeigefinger der Pistolenhaltenden Hand verlaufen (siehe **PISTOLEN AUFBAU ZEICHNUNGEN**); und

c) die Lauflänge wird wie folgt gemessen (siehe **FESTLEGUNGSTABELLE PISTOLE**).

Halbautomatik Pistolen	Von der Mündung bis zum Verschlussboden. (Lauf einschließlich Patronenlager).
Revolver	ausschließlich der Lauf (ohne Trommel).

8.4.3.2 25m Randfeuer Pistole

Alle Pistolen, außer Einzellader im Kaliber 5,6 mm (.22“), die Randfeuerpatronen lang für Büchse (lfB, lr) laden können sind zugelassen, sofern sie der **FESTLEGUNGSTABELLE PISTOLE** entsprechen.

8.4.3.3 25m Zentralfeuerpistole

Alle Zentralfeuerpistolen oder Revolver außer Einzellader, im Kaliber 7.62 mm bis 9.65 mm (.30” - .38”) sind zugelassen, sofern sie der ,,**FESTLEGUNGSTABELLE PISTOLE‘‘** entsprechen.

8.4.3.4 50m Pistole

a) Alle Pistolen im Kaliber 5,6 mm (.22“), die Randfeuerpatronen lang (lfB, lr) laden können, dürfen verwendet werden; und

b) Handschuhgriffe sind zulässig, sofern das Handgelenk nicht verdecken.

8.4.3.5 10m Luftpistole

Jede 4,5 mm (.177 cal.) Druckluft-, CO2- oder Druckluftpistole, die den Übereinstimmungen der **PISTOLEN AUFBAU ZEICHNUNGEN** und **PISTOLEN FESTLEGUNGSTABELLE** entspricht, kann benutzt werden.

8.4.4 Munition

Es dürfen nur Bleigeschosse oder Geschosse aus ähnlich weichem Material verwendet werden. Mantelgeschosse sind nicht zugelassen. Die Jury kann Muster der Munition des Athleten zur Überprüfung entnehmen.

Pistole	Kaliber	Weitere Spezifikationen
10m Luftpistole	4,5 mm (.177”)	
25m Zentralfeuerpi s-tole	7,62 mm – 9,65 mm (.30”-.38”)	Munition mit verstärkter Ladung und Magnum Munition sind nicht gestattet.
50m Pistole	5,6 mm (.22”)	Randfeuer lang für Büchse

Copyright: ISSF

25m Randfeuerpis-tole	5.6 mm (.22”)	Randfeuer lang für Büchse Für Schnellfeuerpistole Mindestgewicht 2,53 g = 39 gr; durchscnittliche Mindestgeschwindigkeit 250m/Sek., gemessen 3,0 m vom Lauf

8.4.4.1 Munitionstests werden mit einem Chronographen (Geschwindigkeitsimpulsmessgerät) durchgeführt. Der Technische Delegierte muss bestätigen, dass die Messgenauigkeit des Chronographen entsprechend den Prüfverfahren, die das Technische Komitee des ISSF erstellt hat, gewährleistet ist. Der Chronograph muss am Stand den Athleten zum Munitionstest zur Verfügung stehen.

8.4.4.2 Die Munition von mindestens einem (1) Athleten aus jedem Durchgang muss getestet werden. Die Ausrüstungskontrolle-Jury überwacht die Auswahl der zu testenden Athleten und sammelt die zu testende Munition vor jedem 30-Schuss Qualifikationsdurchgang ein (Athleten sollten über mindestens 50 Patronen für einen Durchgang eines Wettkampfes verfügen) ein. Ein Jurymitglied muss zehn (10) Patronen von der Munition entnehmen, die der Athlet verwendet, sie in einen markierten Umschlag legen und diesen versiegeln. Der versiegelte Umschlag wird der Person, die den Test durchführt, übergeben. Nachdem der Durchgang abgeschlossen ist, muss sich der ausgewählte Athlet zur Prüfstation begeben. Der Tester lädt ein Magazin mit drei (3) Patronen und feuert sie aus der Pistole des Athleten ab und notiert die Mündungsgeschwindigkeit jedes Geschosses. Beträgt die Durchschnittsgeschwindigkeit unter 250,0 m/Sek., muss der Test wiederholt werden. Wenn die Durchschnittsgeschwindigkeit der sechs (6) abgegebenen Schüsse weniger als 250,0m/Sek., beträgt, muss der Athlet disqualifiziert werden.

8.5 BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN

8.5.1 Während jedem Training oder Wettkampf sind Frauen verpflichtet Kleider, Röcke, Hosenröcke, Shorts oder Hosen sowie Blusen oder Tops (welche die Vorder- und Rückseite des Körpers bedecken und über die Schultern reichen) zu tragen. Männer müssen lange Hosen oder Shorts und lang oder kurzärmelige Hemden tragen. Athleten ist es untersagt, jede Form von leistungssteigender Kleidung zu tragen. Die Kleidung der Athleten muss den Regeln der ***ISSF Kleiderordnung*** (Regel 6.7.6 und 6.19) entsprechen.

8.5.2 Wenn kurze Hosen während des Wettbewerbes getragen werden, darf der untere Rand der Hose nicht mehr als 15 cm über dem Zentrum der Kniescheibe sein. Röcke und Kleider müssen auch dieser Messung entsprechen

8.5.3 Pullover oder Strickjacken dürfen getragen werden.

Copyright: ISSF

8.5.4 Trainingsanzüge, die als offizielle Bekleidung der Mannschaften dienen, sind erlaubt.

8.5.5 Alle Mitglieder einer Mannschaft, Männer oder Frauen, sollten mit einem ähnlichen Mannschaftsoberteil bekleidet sein.

8.5.6 Athletenschuhe

a) Es sind nur Halbschuhe, die den Knöchel nicht bedecken (unterhalb Außen- und Innenknöchels) erlaubt. Die Sohle muss im gesamten vorderen Teiles des Fußes flexibel sein;

b) Athleten können herausnehmbare Einlegesohlen oder Einlagen in ihren Schuhe verwenden, aber alle Einsätze müssen im gesamten vorderen Teil des Fußes flexibel sein;

c) Ein ISSF zugelassenes Messgerät wird verwendet, um die Flexibilität der Sohlen zu überprüfen;

d) Um nachzuweisen, dass Schuhsohlen flexibel sind, müssen die Athleten zu jeder Zeit, während des Aufenthaltes am Schützenstand (FOP), normal gehen können (Ferse-Zehe). Eine Verwarnung wird beim ersten Vergehen ausgesprochen. Eine Zwei-Punkt Strafe oder Disqualifikation wird für nachfolgende Vergehen ausgesprochen;

e) **Schuhsohlen-Biegsamkeits Messgerät.** Das Messgerät das benutzt wird, muss in der Lage sein exakt zu messen, um wieviel Grad sich die Sohle durchbieg, während mit genauen vorgegebenen Druck der nach unten ausgeübt wird eine Biegung erzeugt wird; und

f) **Schuhsohlen Biegsamkeitsfestlegung**. Die Sohlen der Schuhe müssen sich mindestens um 22,5 Grad biegen, wenn eine Kraft von 15 Nm (Newton-Meter) Druck auf den Fersenbereich angewendet wird, während der Schuh in der Prüfeinrichtung ein gespannt ist.

8.6 ZUBEHÖR

8.6.1 Beobachtungsgläser

Die Verwendung von nicht an der Pistole montierten Fernrohren zur Schuss- oder Windbeobachtung sind nur für 25m und 50m Wettbewerben erlaubt.

8.6.2 Pistolenkoffer

Athleten können Pistolenkoffer verwenden um die Pistolen und das Zubehör an die Stände zu transportieren. Sie dürfen nicht auf der Ablagebank oder dem Tisch platziert werden, sofern die Ablagebank oder der Tisch der Regel 6.4.11.10 (0,70m) bis 1,00m hoch), entspricht. Während der Finals, dürfen Pistolenkoffer oder Ausrüstungstaschen nicht am Finalstand (FOP) bleiben.

Copyright: ISSF

8.6.3 Pistolenablage

Athleten dürfen Pistolenablagen oder Boxen auf der Ablagebank oder dem Tisch platzieren um ihre Pistolen zwischen den Schüssen abzulegen. Die Gesamthöhe der Bank oder Tisch mit dem Ablagestand darf nicht höher als 1,00m (siehe Regel 6.4.11.10) sein. Während Eliminationen oder Qualifikationsrunden kann eine Pistolenkoffer (Regel 8.6.2) als Pistolenauflage verwendet werden, sofern die Gesamthöhe der Ablagebank oder des Tisches inklusive Koffer 1,00m nicht überschreitet. Während den Finals, darf keine Transportbox als Unterlage verwendet werden.

8.7 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG UND WETTKAMPFREGELN

8.7.1 Anschlag

Der Athlet muss völlig frei, ohne künstliche oder jegliche andere Unterstützung, mit beiden Füßen und/oder Schuhen innerhalb des Athletenstandes stehen. Die Pistole darf nur mit einer (1) Hand gehalten und abgefeuert werden. Das Handgelenk muss sichtbar frei von jeglicher Unterstützung sein.

8.7.2 Fertighaltung

In den Wettbewerben ,,25m Schnellfeuerpistole'', ,,25m Pistole'' Schnellfeuer, ,,25m Zentralfeuer und 25m Standardpistole 20 und 10 Sek., wird aus der **FERTIGHALTUNG** gestartet (siehe Zeichnung). In der **FERTIGHALTUNG** senkt der Athlet den Arm mit der Pistole um mindestens 45 Grad aus der Waagerechten nach unten. Die Pistolenmündung darf nicht auf den Boden innerhalb des Athletenstandes gerichtet sein. Der Arm des Athleten muss in dieser Position das Ziel, bei elektronischen Scheiben das Aufleuchten des grünen Lichtes oder der grünen Lichter abwarten.

Copyright: ISSF

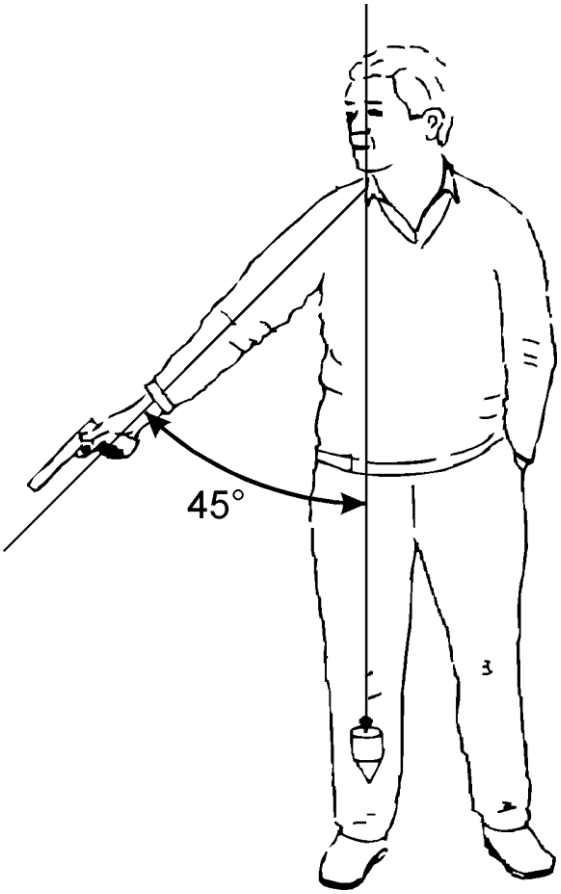

8.7.3 Regelverstoß Fertighaltung

Ein Regelverstoß liegt vor, wenn der Athlet im Wettbewerb 25m Schnellfeuerpistole, oder im Schnellfeuerdurchgang 25m Pistole, 25m Zentralfeuerpistole, oder in den 20 oder 10 Sekunden Durchgängen im Wettbewerb 25m Standard Pistole:

a) Den Arm mit der Pistole zu früh hebt und den Arm (kontinuierlich langsam) nach oben hebt, oder

b) den Arm nicht genügend senkt; oder

c) den Arm über 45 Grad hebt, bevor sich die Ziele beginnen zu drehen oder das grüne Licht leuchtet.

8.7.4 Verfahren bei Fertighaltung Verstößen

WENN EIN REGELVERSTOSS DER „FERTIGHALTUNG“ VORLIEGT, IST WIE FOLGT ZU VERFAHREN;

a) Der Athlet muss von einem Mitglied der Jury verwarnt werden, die Serie wird notiert und wiederholt;

b) Wenn eine Serie in einem 25m Schnellfeuer-pistolenwettbewerb wiederholt wurde, wird dem Athleten der niedrigste Schusswert auf jeder Scheibe als Ergebnis gewertet. In allen anderen 25m Wettbewerben werden dem Athleten die fünf (5) niedrigsten Schusswerte in zwei (2) Serien, (oder drei (3) Serien), sollte eine Störung aufgetreten sein, gewertet;

Copyright: ISSF

c) Wiederholt sich der Fehler im gleichen 30 Schussprogramm, im 25m Schnellfeuerpistolenwettbewerb oder im Schnellfeuerdurchgang der 25m Pistole oder im 25m Zentralfeuerwettbewerb oder im kombinierten 20 und 10 Sekunden Durchgang des Standardpistolenwettbewerbs, muss die gleiche Vorgangsweise angewendet werden und der Athlet ist mit einem Abzug von zwei (2) Ringen von seinem Ergebnis zu bestrafen; und

d) sollte ein dritter Verstoß dieser Regel auftreten, so muss der Athlet disqualifiziert werden.

8.7.5 Pistolenwettbewerbe

Siehe **PISTOLENWETTBEWERBSTABELLE**

8.7.6 Wettkampfregeln

8.7.6.1 Vorbereitungszeit für 25m Wettbewerbe

a) Die Athleten haben sich an ihrem Standabschnitt zu melden und zu warten, bis sie zu ihren Ständen gerufen werden;

b) Bevor die Vorbereitungszeit beginnt und nachdem der vorherige Durchgang abgeschlossen ist, ruft der Schießleiter die Athleten an ihre Stände. Nur auf Kommando dürfen die Athleten ihre Pistolen aus ihren Boxen auspacken und damit hantieren;

c) Vorkontrollen durch die Jury und Aufsichten müssen abgeschlossen sein, bevor die Vorbereitungszeit gestartet wird;

d) Die Vorbereitungszeit beginnt mit dem Kommando **"VORBEREITUNGSZEIT BEGINNT JETZT"**. Während der Vorbereitungszeit müssen die Ziele sichtbar sein, sie müssen den Athleten zugewandt sein. Während der Vorbereitungszeit dürfen die Athleten mit den Pistolen hantieren, Ziel- und Anschlagsübungen, sowie Trockenschüsse and der Feuerlinie durchführen; und

e) **Vorbereitungszeit** folgende Vorbereitungszeiten sind vor dem Wettkampf erlaubt:

25m Standardpistole	5 Minuten
25m Präzisionsdurchgang	5 Minuten
25m Schnellfeuerdurchgang oder Wettbewerb	3 Minuten

8.7.6.2 Spezielle Regeln für 25m Wettbewerbe

a) Bei allen 25m Wettbewerben beginnt die Schießzeit in dem Augenblick, in dem das grüne Licht aufleuchtet (oder sich die Scheibe zu drehen beginnt) und endet in dem Augenblick, in dem das rote Licht aufleuchtet (oder sich die Scheibe zu drehen beginnt);

Copyright: ISSF

b) Das Drehen der Scheiben oder das Schalten der Lichtsignale kann von einem Starter, der hinter der Feuerlinie steht, gesteuert werden. Sein Standort darf den Athleten nicht stören, muss aber in Sicht und Hörweite der Standaufsicht sein. Die Scheiben können jedoch auch von der Standaufsicht mittels Fernsteuerung bedient werden;

c) **„LADEN."** Bei allen 25m Trainings- oder Qualifikationswettbewerben darf nach dem Kommando **„LADEN"** lediglich nur ein (1) Magazin oder Pistole mit nicht mehr als fünf (5) Patronen geladen werden. Nichts anderes darf in das Magazin oder in die Trommel eingeführt werden;

d) Lädt ein Athlet seine Pistole mit mehr als der erlaubten Anzahl von Patronen (für eine volle Serie oder zur Vervollständigung einer Serie), oder mehr als ein (1) Magazin, bei jedem Kommando **„LADEN"** , wird er mit einem Abzug von zwei (2) Ringen pro zusätzlich geladener Patrone oder zusätzlich geladenem Magazin vom Ergebnis der betreffenden Serie bestraft;

e) Ein Athlet, der einen Schuss oder Schüsse vor dem Kommando „**LADEN"** abgibt muss disqualifiziert werden; und

f) **„ENTLADEN."** Wenn die Serie oder der Durchgang beendet ist, muss das Kommando „**ENTLADEN**" in allen Wettbewerben gegeben werden. Auf jeden Fall muss der Athlet sofort nach Beendigung einer Serie (außer die Pistole hat einen Defekt/Störung), oder auf Anweisung die Pistole entladen.

8.7.6.3 Spezielle Regeln für 25m Schnellfeuerpistole Qualifikations-Wettbewerbe

a) Der Wettbewerb besteht aus 60 Wettkampfschüsse in zwei (2) Durchgänge zu je 30 Schuss. Jeder Durchgang umfasst sechs (6) Serien zu je fünf (5) Schuss. Je zwei (2) Serien in acht (8) Sekunden, zwei (2) Serie in sechs (6) Sekunden und zwei (2) Serien in vier (4) Sekunden. In jeder Serie wird (1) Schuss auf jede der fünf (5) Scheiben in der vorgeschriebenen Zeit abgegeben;

b) Vor jedem Durchgang darf der Athlet eine (1) Probeserie von fünf (5) Schuss in acht (8) Sekunden schießen;

c) Das gesamte Schießen (Probe und Wettkampfserien) erfolgt auf Kommando. Die zwei Athleten des gleichen Standabschnittes müssen zur gleichen Zeit schießen, es kann aber auch von den Organisatoren so eingeteilt werden, dass mehrere Standardabschnitte zugleich unter zentralem Kommando schießen;

Copyright: ISSF

d) Hat eine Pistole der gleichzeitig schießenden Athleten einen Defekt/Störung, so muss die unterbrochene Serie in der Zeit der darauf folgenden regulären Wettkampfserie geschossen werden. Die letzte Serie dieses Durchgangs wird dann sofort geschossen, nachdem alle gleichzeitig schießenden Athleten den Durchgang in der betreffenden Zeit beendet haben. Jeder Standabschnitt kann selbständig arbeiten;

e) Bevor die Standaufsicht das Kommando **„LADEN"** gibt, muss sie die Zeit ansagen in der die Serie geschossen wird (z.B. **„ACHT-SEKUNDEN-SERIE“** oder **„SECHS-SEKUNDEN-SERIE“** usw.) oder die Serienzeit muss auf irgendeine andere Weise angezeigt werden, z.B. durch ein entsprechend großes, für den Athleten sichtbares Zahlenschild. Gibt die Standaufsicht das Kommando **„LADEN“** haben sich die Athleten, innerhalb einer (1) Minute auf die zu schießende Wettkampfserie vorzubereiten.

f) Nach Ablauf einer (1) Minute gibt die Standaufsicht das Kommando:

„ACHTUNG”	Die roten Lichter werden sofort eingeschaltet, oder bei Papierscheiben werden die Scheiben in die Eckstellung gedreht, und die Athleten haben den Arm in die Fertighaltung zu bringen.
	Nach einer Verzögerung von sieben (7) Sekunden (+/- 0,1 Sek.) leuchtet entweder das grüne Licht auf oder die Scheiben werden dem Athleten in die Sichtstellung zugedreht.

g) Vor jeder Serie muss der Athleten den Arm senken und die **FERTIGHALTUNG** einnehmen;

h) Sieben (7) Sekunden (+/- 0,1 Sek.), nach dem Kommando **„ACHTUNG”**, müssen die Scheiben dem Athleten zugedreht werden oder die grünen Lichter leuchten.

i) Sobald die Scheiben in Sichtstellung sind oder das grüne Licht aufleuchtet, darf die Pistole gehoben werden;

j) Der Athlet sollte fünf (5) Schüsse in jeder Serie schießen;

k) Eine Serie beginnt mit dem Kommando **„ACHTUNG”,** jeder danach abgegebene Schuss wird als Wettkampfschuss gewertet;

l) Nach jeder geschossenen Serie ist eine Pause von mindestens einer (1) Minute einzulegen, bevor das nächste Kommando „**LADEN”** gegeben wird; und

m) 30 Min. sollte die Mindestzeit zwischen den Rotten betragen oder länger, wenn das Programm es zulässt. Für nachfolgende Rotten festgelegte Startzeiten sollen so bemessen sein, dass mit dem Schießen zur angegeben Zeit auch begonnen werden kann.

Copyright: ISSF

8.7.6.4 Spezielle Regeln für 25m Pistole und 25m Zentralfeuerpistole

Das Programm für jeden Wettbewerb besteht aus 60 MATCH Schüssen unterteilt in zwei (2) Durchgänge zu je 30 Schuss:

Durchgang	Anzahl der Serien und Schüsse	Zeitlimit pro Probe oder Wettkampf Serie
Präzision	sechs (6) Serien zu (5) Schuss	fünf (5) Minuten
Schnellfeuer	sechs (6) Serien zu (5) Schuss	Siehe unten

a) Vor jedem Durchgang darf der Athlet eine Probeserie von fünf (5) Schüssen schießen;

b) Die Standaufsicht muss das Kommando **„LADEN"** vor jeder Serie geben. Nach dem Kommando **„LADEN"** haben sich die Athleten innerhalb einer (1) Minute vorzubereiten und das Magazin mit der vorgeschriebenen Anzahl von Patronen zu laden;

c) Nachdem das Kommando **„ENTLADEN"** am Ende der Probeserie oder Wettkampfserie gegeben wurde, muss eine Pause von einer (1) Minute erfolgen, bevor die Standaufsicht das Kommando **„LADEN"** gibt, um die nächste Serie zu starten;

d) Das Schießen beginnt mit dem entsprechenden Kommando oder Signal;

e) Der Präzisionsdurchgang muss von allen Athleten geschossen sein, bevor der Schnellfeuerdurchgang beginnt;

f) Während jeder Serie im Schnellfeuerdurchgang wird die Scheibe fünf (5) Mal dem Athleten zugedreht oder bei elektronischen Scheiben leuchten die grünen Lichtsignale für je drei (3) Sek. + 0,2 Sek. – 0,0 Sek). Die Zeit zwischen dem zudrehen der Scheibe (Eckposition) oder die Leuchtdauer der roten Lichtsignale bei elektronischen Scheiben, beträgt sieben (7) Sekunden (± 0,1 Sekunde). Bei jedem Erscheinen der Scheibe darf nur ein Schuss abgegeben werden;

g) Alle Athleten schießen die Probe- sowie die Wettkampfserien zur selben Zeit und nach demselben Kommando:

„FÜR DIE PROBESERIE – LADEN"	Alle Athleten laden innerhalb einer (1) Minute.
„FÜR DIE ERSTE / NÄCHSTE WETTKAMPFSERIE – LADEN"	Alle Athleten laden innerhalb einer (1) Minute.

Copyright: ISSF

„ACHTUNG"	Das rote Lichtsignal wird eingeschaltet, bei Papierscheiben werden diese in die Eckstellung gedreht. Nach einer Verzögerung von sieben (7) Sekunden (+/-1.0 Sek.) schalten die Lichter auf grün oder die Scheiben werden in Sichtstellung gedreht.

h) Vor jedem Schuss muss der Athlet die **FERTIGHALTUNG** einnehmen;

i) Die Pistole darf während der Serie nicht auf der Ablagebank oder auf dem Tisch abgestützt werden; und

j) eine Serie gilt mit dem Einschalten des roten Lichtsignals oder dem Wegdrehen der Scheiben, beim Kommando **„ACHTUNG",** als begonnen. Jeder danach abgegebene Schuss wird als Wettkampfschuss gewertet.

8.7.6.5 Spezielle Regeln für die 25m Standardpistole

Das Wettkampfprogramm besteht aus 60 Schüssen, unterteilt in drei Durchgänge zu je 20 Schuss. Jeder Durchgang besteht aus vier Serien zu je 5 Schuss

Durchgang	Nummer der Serien/Schüsse	Zeitlimit pro Serie
1	vier (4) Serien je fünf (5) Schuss	150 Sekunden
2	vier (4) Serien je fünf (5) Schuss	20 Sekunden
3	vier (4) Serien je fünf (5) Schuss	10 Sekunden

a) Vor Beginn des Wertungsschießens kann der Athlet eine (1) Probeserie von fünf (5) Schüssen in 150 Sekunden schießen;

b) Vor dem Kommando **„LADEN"** muss die Standaufsicht die Zeit, in der die Serie geschossen wird, ansagen (z.B. 150 Sekundenserie oder 20 Sekundenserie usw.) oder die Serienzeit muss auf irgendeine Weise angezeigt werden, z.B. durch ein entsprechend großes, für den Athleten sichtbares Zahlenschild;

c) Gibt die Standaufsicht das Kommando **„LADEN"** haben sich die Athleten unverzüglich, innerhalb einer (1) Minute auf die zu schießende Serie vorzubereiten;

d) Nach Ablauf von einer (1) Minute gibt die Standaufsicht folgendes Kommando:

„ACHTUNG"	Das rote Lichtsignal wird eingeschaltet, bei Papierscheiben werden die Scheiben in die Eckstellung gedreht. Nach einer Verzögerung von sieben (7) Sekunden (+/- 1.0 Sek.) schalten die Lichter auf grün oder die Scheiben werden in Sichtstellung gedreht.

e) Vor jeder Serie, ausgenommen der 150 Sekunden Serie, muss der Athlet den Arm senken und die **FERTIGHALTUNG** einnehmen;

Copyright: ISSF

f) Eine Serie gilt mit dem Einschalten des roten Lichtsignals oder dem Wegdrehen der Scheiben beim Kommando **„ACHTUNG"** als begonnen. Jeder danach abgegebene Schuss wird als Wettkampfschuss gewertet;

g) Wenn es nötig ist, kann man den Wettbewerb in zwei Halbprogrammen durchführen. Jedes Halbprogramm wird wie folgt geschossen :

Durchgang	Nummer der Serien und Schüsse	Zeitlimit pro Serie
1	Zwei (2) Serien je fünf (5) Schuss	150 Sekunden
2	Zwei (2) Serien je fünf (5) Schuss	20 Sekunden
3	Zwei (2) Serien je fünf (5) Schuss	10 Sekunden

h) Vor jedem Halbprogramm darf der Athlet eine (1) Probeserie von fünf (5) Schüssen in 150 Sekunden schießen.

8.8 UNTERBRECHNUNGEN UND UNREGELMÄSSIGKEITEN

8.8.1 Unterbrechungen in 25m Wettbewerben und Durchgängen

Wird das Schießen aus Sicherheits- oder technischen Gründen (ohne Verschulden des Athleten) unterbrochen):

a) Dauert die Unterbrechung **länger als 15 Minuten**, muss die Jury eine (1) zusätzliche Probeserie von fünf (5) Schuss genehmigen;

b) Bei den Wettbewerben 25m Schnellfeuerpistole und 25m Standardpistole wird die unterbrochene Serie annulliert und wiederholt. Die wiederholte Serie wird notiert und gewertet;

c) Bei den Wettbewerben 25m Pistole und 25m Zentralfeuerpistole ist die unterbrochene Serie zu komplettieren. Die komplettierte Serie wird notiert und gewertet; und

d) im Präzisionsdurchgang beträgt die Schießzeit eine (1) Minute pro Schuss, um die Serie zu komplettieren

8.8.2 Regelwidrige Schüsse in 25m Wettbewerben und Durchgängen

8.8.2.1 Zu viele Wettkampfschüsse abgegeben (25m)

Gibt ein Athlet mehr Wettkampfschüsse auf eine Scheibe ab, als die **Wettbewerbstabelle Pistole** (Regel 8.11), vorgesehen hat, oder gibt er in einer Serie Schnellfeuerpistole beim Erscheinen der Scheibe mehr als einen (1) Schuss ab, wird (werden) der (die) höchste (n) Schusswert(e) im Ergebnis dieser Scheibe abgezogen;

a) Außerdem müssen für jeden in der Serie zu viel abgegebenen Schuss zwei (2) Punkte in der Serie abgezogen werden;

b) Diese Strafe erfolgt zusätzlich zu der Strafe von zwei (2) Punkten, wenn ein Athlet mehr Patronen lädt, als berechtigt; und

Copyright: ISSF

c) zwei Punkte (2) sind jeweils abzuziehen, wenn ein Athlet bei den Schnellfeuerdurchgängen der Wettbewerbe 25m Pistole oder 25m Zentralfeuerpistole beim Erscheinen der Scheibe zwei (2) Schüsse abgibt.

8.8.2.2 Zu viele Probeschüsse abgegeben (25m)

Gibt ein Athlet **mehr Probeschüsse ab** als in der **WETTBEWERBSTABELLE PISTOLE** (Regel 8.11) vorgesehen ist, oder von der Standaufsicht oder der Jury genehmigt wurden wird jeder zu viel abgegebene Schuss mit zwei (2) Ringen Abzug vom Ergebnis der ersten Wettkampfserie bestraft. Diese Strafe erfolgt zusätzlich zu der Strafe von zwei (2) Ringen, wenn der Athlet mehr als fünf (5) Patronen lädt.

8.8.2.3 Zu früh oder zu spät abgegebene Schüsse (25m)

a) Jeder nach dem Kommando **"LADEN"** aber vor Beginn der Wettkampfserie unbeabsichtigt abgegebene Schuss (Schüsse) wird für den Wettkampf nicht gewertet aber der Athlet wird mit zwei (2) Punkten Abzug von der folgenden Serie bestraft. Diese Strafe trifft nicht auf die Probeserie zu. Der Athlet, der unbeabsichtigt geschossen hat, darf nicht weiter schießen, sondern muss warten, bis die anderen Athleten diese Serie beendet haben und muss auf gleiche Weise, wie bei einem DEFEKT/STÖRUNG die Standaufsicht verständigen. Die Standaufsicht erlaubt ihm dann, das Schießen fortzusetzen und die Serie im gleichen zeitlichen Durchgang der folgenden regulären Serie zu wiederholen. Die letzte Serie dieses Durchgangs wird dann sofort geschossen, nachdem alle gleichzeitig schießenden Athleten den Durchgang in der betreffenden Zeit beendet haben. Hält sich ein Athlet nicht daran und schießt die reguläre Serie, wird der unbeabsichtigt und abgegebene Schuss als Fehler (Null) gewertet; und

b) wird im Präzisionsdurchgang nach dem Kommando oder Signal **„STOPP“** ein Schuss (Schüsse) abgegeben, so wird dieser Schuss (Schüsse) als Fehler gewertet. Kann der Schuss (Schüsse) nicht klar festgestellt werden, so ist der (die) höchste(n) Treffer vom Ergebnis dieser Scheibe abzuziehen und als Fehler zu werten.

8.8.2.4 Kreuzschüsse auf Probescheiben (25m)

Gibt ein Athlet einen Probeschuss auf die Probescheibe eines anderen Athleten ab, darf er den Schuss nicht wiederholen, wird aber nicht bestraft. Kann nicht deutlich und schnell festgestellt werden welcher Schuss (Schüsse) zu wem gehört (en), hat der Athlet, der keinen Fehler gemacht hat, das Recht den Probeschuss (Schüsse) zu wiederholen.

Copyright: ISSF

8.8.3 Falsche Kommandos (25m)

a) Ist der Athlet infolge eines von der Standaufsicht falsch gegebenen Kommandos bzw. falschen Handlung bei Feuerfreigabe nicht schussbereit, muss er die Pistole in Schussrichtung halten, die freie Hand heben und unmittelbar nach der Serie bei der Standaufsicht oder dem Jurymitglied reklamieren; und

b) wird festgestellt, dass die Reklamation gerechtfertigt ist, darf der Athlet die Serie wiederholen; oder

c) wird festgestellt, dass die Reklamation nicht gerechtfertigt ist, darf der Athlet die Serie wiederholen. Vom Ergebnis der nachgeschossenen Serie werden zwei (2) Punkte abgezogen; oder

d) und der Athlet einen Schuss nach dem falschen Kommando und/oder Handlung abgegeben hat, kann der Protest nicht akzeptiert werden.

8.8.4 Störungen

Fühlt sich ein Athlet bei Abgabe des Schusses gestört, so muss er seine Pistole in Schussrichtung halten und unverzüglich die Standaufsicht oder ein Jurymitglied durch Heben der freien Hand verständigen ohne andere Athleten zu stören.

WENN DIE EINWÄNDE ANERKANNT SIND:

a) Die Serie (25m Schnellfeuerpistole, 25m Standardpistole), muss gestrichen werden, und der Athlet darf die Serie wiederholen; und

b) der Schuss (25m Pistole und 25m Zentralfeuerpistole) muss gestrichen werde und der Athlet darf den Schuss wiederholen und die Serie komplettieren.

WENN DIE EINWÄNDE NICHT ANERKANNT SIND:

a) Hat der Athlet die Serie fertig geschossen, wird der Schuss oder die Serie für den Athleten gewertet;

b) Hat der Athlet seine Serie wegen der beanstandeten Störung nicht fertig geschossen, darf er die Serie wiederholen oder komplettieren. Wertung und Strafen sind folgende;

c) Im Wettbewerb **25m Schnellfeuerpistole** darf die Serie wiederholt werden, wobei der geringste Schusswert auf jeder Scheibe als Ergebnis gewertet wird;

d) Im Wettbewerb **25m Standardpistole** darf die Serie wiederholt werden, wobei die Summe der fünf (5) niedrigsten Treffer auf der Scheibe als Ergebnis gewertet werden;

e) In den Wettbewerben **25m Pistole und 25m Zentral-feuerpistole** darf die Serie komplettiert werden und wird als Ergebnis gewertet ; und

Copyright: ISSF

f) zwei (2) Punkte müssen außerdem vom Ergebnis der wieder-holten oder komplettierten Serie abgezogen werden; und

g) bei Wiederholungsserien müssen alle fünf (5) Schüsse auf die Scheibe geschossen werden. Jeder Schuss (Schüsse), der (die) nicht abgegeben wird (werden) oder die Scheibe nicht trefft, wird als Fehler gewertet.

8.8.5 Einwände gegen die Zeitmessung

8.8.5.1 Glaubt ein Athlet, die Zeit zwischen den in den Regeln festgelegtem Kommando und dem Aufleuchten des grünen Lichtes bzw. der Sichtstellung der Scheiben, sei zu kurz oder zu lang und somit nicht regelgerecht, muss er seine Pistole in Schussrichtung halten und unverzüglich die Standaufsicht oder ein Jurymitglied durch Heben der freien Hand verständigen, ohne andere Athleten zu stören.

a) Stellt sich heraus, dass der **Einwand gerechtfertigt** war, darf er die Serie neu beginnen;

b) Stellt sich heraus, dass der **Einwand nicht gerechtfertigt war**, darf er die Serie zwar schießen, wird aber mit einem Abzug von zwei (2) Ringen vom Ergebnis dieser Serie bestraft; und

c) hat der Athlet den **ersten Schuss der Serie geschossen**, darf ein solcher Einwand nicht akzeptiert werden.

8.8.5.2 Glaubt ein Athlet dass die **Serienzeit zu kurz war**, kann er unmittelbar nach Beendigung der Serie die Standaufsicht darüber informieren.

a) Die Standaufsicht und/oder die Jury müssen die Zeitschaltung überprüfen;

b) Wenn bestätigt wird, dass ein Fehler vorlag, muss die Serie des protestierenden Athleten annulliert und wiederholt werden; und

c) wird festgestellt, dass der Einwand nicht gerechtfertigt war, wird das Resultat der Serie gewertet und eingetragen.

8.9 DEFEKTE / STÖRUNGEN IN 25m WETTBEWERBEN

Nur ein (1) Defekt/Störung (gleich ob ZULÄSSIG (AM) oder UNZULÄSSIG (NAM)) wird anerkannt außer es ist in einem Wettbewerb anders festgelegt.

8.9.1 Alle 25m Pistolen Wettbewerbe

ZULÄSSIGE DEFEKTE können geltend gemacht werden:

a) Einmal in jedem 30-Schuss-Durchgang der 25m Schnellfeuerpistole, 25m Pistole und 25m Zentralfeuer-pistolenwettbewerbe;

Copyright: ISSF

b) Einmal im 150 Sek. Durchgang und einmal im kombinierten zwanzig (20) und zehn (10) Sekunden Durchgang im Wettbewerb 25m Standardpistole;

c) **Unterbrochene Serie** (nach einem **zulässigen Defekt**) in den 25m Pistolenwettbewerben werden innerhalb des Zeitdurchganges in der folgenden regulären Serie wiederholt oder komplettiert. Die letzte Serie des betreffenden Durchganges wird unmittelbar nach Beendigung dieses Durchganges durch alle übrigen Athleten geschossen; und

d) zur Wertung von wiederholten Serien muss das vorgesehene Formular (RFPM oder STDP) verwendet werden. Formulare siehe Technische Regeln, Regel 6.18.

8.9.2 Reparaturen von Defekten

Versagt eine Pistole oder wird sie funktionsunfähig, darf der Athlet diese instand setzen. In allen Fällen muss die Standaufsicht oder die Jury informiert werden, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

a) Der Athlet bekommt maximal 15 Minuten Zeit um die Pistole zu reparieren oder zu wechseln, um den Wettkampf fortzusetzen;

b) Dauert die Instandsetzung voraussichtlich länger als 15 Minuten, kann dem Athleten, auf sein Verlangen, mehr Zeit von der Jury gewährt werden;

c) Wird eine zusätzliche Reparaturzeit gewährt, schießt der Athlet den Wettkampf zu einer von der Jury festgesetzten Zeit und Schützenstand fertig oder er setzt das Schießen mit einer anderen Pistole des gleichen Typs (Halbautomat oder Revolver) und des gleichen Kalibers fort

d) Wird eine Ersatzpistole verwendet, muss diese von der Ausrüstungskontrolle zugelassen sein; und

e) in den 25m Wettbewerben muss die Jury eine (1) zusätzliche Probeserie von fünf (5) Schüssen erlauben.

8.9.3 25m Pistolenwettbewerbe – Defekte/ Störungen

a) Wurde infolge einer Funktionsstörung ein Schuss nicht abgegeben und möchte der Athlet diesen Defekt melden, hat er die Pistole am Griff in Schussrichtung zu halten und hat unverzüglich die Standaufsicht durch Heben der freien Hand, ohne Störung anderer Athleten, zu verständigen;

b) Der Athlet kann versuchen, den Defekt selbst zu beheben, um die Serie fertig zu schießen. Hat er jedoch versucht, den Fehler selbst zu beheben, kann er keinen **ZULÄSSIGEN DEFEKT** mehr geltend machen, außer der Schlagbolzen ist gebrochen oder ein Teil der Pistole ist so beschädigt, dass die Pistole nicht mehr funktioniert; und

Copyright: ISSF

c) Tritt ein Defekt (zulässig oder nichtzulässig) während der Probeserie auf, so wird dieser Defekt nicht registriert. Der Athlet kann die Probeserie bei ZULÄSSIGEM Defekt ergänzen, indem er die nicht abgegebenen Schüsse in der für Probeserien in dem Wettbewerb vorgesehenen Zeit sofort nachschießt. In Präzisionsdurchgängen können die nicht abgegebenen Schüsse in maximal zwei (2) Minuten nachgeschossen werden. Sollte ein NICHT ZULÄSSIGER Defekt in der Probeserie auftreten, dürfen keine weiteren Probeschüsse abgegeben werden.

8.9.4 Arten von Störungen

8.9.4.1 ZULÄSSIGE DEFEKTE (AM) sind:

a) Ein Geschoss bleibt im Lauf stecken;

b) Der Abzugsmechanismus funktioniert nicht;

c) Im Patronenlager steckt eine nicht gezündete Patrone, obwohl der Abzugsmechanismus ausgelöst wurde und funktioniert hat;

d) Die Patronenhülse wurde nicht ausgezogen oder ausgeworfen, das gilt auch, wenn eine Hülsenfangvorrichtung verwandt wird;

e) Patrone, Magazin, Trommel oder ein anderes Teil der Pistole ist blockiert;

f) Der Schlagbolzen ist gebrochen, oder andere Teile der Pistole sind so beschädigt, dass die Pistole nicht mehr funktioniert;

g) Die Pistole feuert automatisch (doppelt) ohne dass der Abzug ausgelöst wird. Der Athlet muss sofort das Schießen einstellen und darf ohne Erlaubnis der Standaufsicht oder eines Jurymitglieds die Pistole nicht weiter verwenden. Bei Verwendung elektronischer Scheiben wird der erste Schuss von der Anlage registriert und für den Athleten gewertet. Werden Papierscheiben verwendet, bleibt der auf der Scheibe örtlich am höchsten liegende Treffer vor der Wiederholungsserie unberücksichtigt. Nach jeder wiederholten oder komplettierten Serie müssen alle Schüsse, außer dem gedoppelten Schuss, der betreffenden Scheibe für das Ergebnis herangezogen werden; oder

h) der Schlitten blockiert oder die leere Hülse wird nicht ausgeworfen, das gilt auch bei der Verwendung einer Hülsenfangvorrichtung.

8.9.4.2 NICHT ZULÄSSIGE DEFEKTE (NAM) sind:

a) Der Athlet hat den Verschluss, den Abzug oder die Sicherung berührt, oder eine andere Person hat die Pistole berührt, bevor diese von der Standaufsicht geprüft wurde;

b) Die Pistole ist gesichert;

Copyright: ISSF

c) Der Athlet hat seine Pistole nicht geladen;

d) Der Athlet hat nach dem vorigen Schuss den Abzug nicht genügend los gelassen;

e) Die Pistole wurde mit der falschen Munition geladen;

f) Das Magazin war nicht richtig eingeführt oder es fiel beim Schießen heraus, es sei denn der Mechanismus war beschädigt; oder

g) der Defekt hat einen Grund, der normalerweise vom Athleten korrigiert werden kann.

8.9.4.3 Feststellungen der Ursache eines Defektes

Zeigt das äußere Aussehen der Pistole keinen offensichtlichen Grund für den Defekt und gibt es auch kein Anzeichen dafür, dass ein Geschoss im Lauf stecken könnte und der Athlet dieses nicht angibt, muss die Standaufsicht die Pistole nehmen, ohne dabei das Abzugssystem zu berühren, die Pistole in eine sichere Richtung halten und den Abzug einmal abzuziehen, um festzustellen, ob der Abzug losgelassen wurde.

a) Handelt es sich um einen Revolver, darf die Standaufsicht den Abzug nicht betätigen, außer der Hahn ist gespannt;

b) Bricht der Schuss nicht, muss die Standaufsicht die Untersuchung der Pistole fortsetzen, um den Grund für den Defekt zu finden und um zu entscheiden, ob der Defekt zulässig ist oder nicht; und

c) die Standaufsicht entscheidet nach der Untersuchung der Pistole ob ein ZULÄSSIGER DEFEKT oder ein NICHT ZULÄSSIGER DEFEKT vorliegt.

8.9.4.4 Bei einem NICHT ZULÄSSIGEN DEFEKT wird jeder nicht abgegebene Schuss als Fehler (0) gewertet. Ein Wiederholen oder Komplettieren ist nicht erlaubt. Nur die Werte der abgegebenen Schüsse werden für den Athleten gewertet. Der Athlet darf den restlichen Wettkampf fortsetzen.

8.9.4.5 VERFAHREN BEI ZULÄSSIGEM DEFEKT - Wettbewerb: 25m Schnellfeuer Pistole und 25m Standardpistole

a) Wenn eine ERLAUBTE STÖRUNG während einer 25m Schnellfeuerpistole Männer oder 25m Standardpistole Männer Serie auftritt, werden die abgegebenen Schusswerte auf der ersten Zeile des Störungsprotokolls (Formular RFPM oder Formular STDP) aufgezeichnet; und

b) der Athlet muss alle fünf (5) Schuss auf die Scheibe (n) in jeder Wiederholungsserie abgeben. Nach der Wiederholungsserie werden die Ergebnisse aller abgegebenen Schüsse auf der zweiten Zeile des Störungsprotokolls aufgezeichnet; jeder Schuss der die Scheibe nicht trifft, oder jeder spätere Schuss, geschossen oder nicht, muss als Null (er) gewertet werden; oder

Copyright: ISSF

c) eine zweite Störung in der Wiederholungsserie auftritt, werden zuerst die abgegebenen Schusswerte der Wiederholungsserie in die zweite Zeile des Störungsprotokolls eingetragen. Weitere Bestimmung, welche Serie (Wettkampfserie / erste Zeile oder Wiederholungsserie / zweite Zeile) hat die höchste Anzahl der Schüsse aufgezeichnet, dann werden die Null (er) für alle nicht abgegebenen Schüsse nur in der Serie mit der höchsten Anzahl von Schüssen eingetragen; und

d) Bestimmung der Schusswerte der fünf Schüsse, die für diese Serie gewertet werden, diese werden dann in die dritte Zeile des Störungsprotokolls, Formular (“‘“Final Score“, (Endgültige Wertung), aufgezeichnet:

- RFPM: Die fünf niedrigsten Schusswerte auf jeder der fünf Scheiben;
- STDP: Die fünf niedrigsten Treffer auf der Scheibe werden als Ergebnis gewertet.

8.9.4.6 VERFAHREN ZULÄSSIGER DEFEKT – 25m Pistole und 25m Zentralfeuerpistole

Präzisions- und Schnellfeuerdurchgang:

a) Die Anzahl der abgegebenen Schüsse wird notiert und die Serie darf komplettiert werden;

b) Schüsse zur Ergänzung der Serie müssen in der unmittelbar folgenden Serie geschossen werden, (im Präzisions-durchgang ist für jeden Schuss eine Zeit von einer (1) Minute erlaubt. Beim Schnellfeuerdurchgang muss ab der ersten Sichtstellung gefeuert werden);

c) Jeder Schuss der nicht abgegeben wurde oder der die Scheibe nicht trifft, wird als Fehler (0) gewertet;

d) Die Fünf-Schuss-Serien werden in üblicher Weise gewertet; und

e) Zur Wertung von komplettierten Serien muss das vorgesehene Formular IR verwendet werden.

8.10 STÖRUNGEN BEI ELEKTRONISCHEN SCHEIBENSYSTEMEN ODER PAPIERSCHEIBENSYSTEMEN

8.10.1 Ausfall ALLER Scheibenanlagen eines Standes oder Standabschnittes

a) Die abgelaufene Schießzeit muss vom Schießleiter und der Jury notiert werden;

b) Alle bisherigen Wettkampfschüsse jedes Athleten müssen gezählt und notiert werden. Bei einem Stromausfall auf dem Stand muss gewartet werden, bis die Stromversorgung wieder hergestellt ist, um die von der Scheibe registrierten Schusswerte, die aber nicht unbedingt auf dem Monitor der Athleten erscheinen müssen, wieder herzustellen;

Copyright: ISSF

c) Nachdem die Störung behoben ist und der gesamte Stand, oder der Standabschnitt wieder bereit ist, wird eine zusätzliche Probeserie und eine (1) Minute Pause gewährt, bevor die Ergänzung der Serie gemäß den nachfolgenden Regeln beginnt;

d) **25m Pistolen und 25m Zentralfeuerpistolen Wettbewerbe.** Die Athleten **KOMPLETTIEREN** die Serie von fünf (5) Schüssen in gleicher Weise wie bei einem ZULÄSSIGEN DEFEKT**.** Jeder Athlet schießt diejenige Anzahl von Schüssen, die wegen des Fehlers nicht aufgezeichnet wurden.

e) **25m Standard Pistolen und 25m Schnellfeuerpistolen Wettbewerbe.** Wurde die Serie NICHT fertig geschossen und aufgezeichnet, wird sie ANNULLIERT und WIEDERHOLT. Wurden die Fünf (5) Schüsse für irgendeinen Athleten aufgezeichnet, wird die Serie gewertet und darf durch diesen Athleten nicht wiederholt werden.

8.10.2 Ausfall einer einzelnen Scheibe oder Scheibengruppe

Wenn es zu einem Ausfall einer einzelnen Scheibe oder einer Gruppe von fünf Scheiben (25m Schnellfeuerwettbewerb), die nicht unmittelbar repariert werden können kommt, wird der Athlet im selben, oder wenn nötig, in den folgenden Durchgang verlegt. Wenn das Problem behoben ist, wird eine zusätzliche Probeserie gewährt und eine (1) Minute Pause vor Beginn der nächsten Serie in Übereinstimmung mit der Regel (8.10.1) eingelegt.

8.10.3 Fehler in der Registrierung oder Anzeige eines Schusses

Wenn eine Beschwerde über **fehlende Registrierung oder Anzeige eines Schusses auf dem Monitor (en) bei 25m** elektronischen Scheibensystemen, oder dem Anzeigen einer nicht erwartenden Null (0) eingelegt wird, ist wie folgt zu verfahren:

a) In den Präzisionsdurchgängen der Wettbewerbe 25m Pistole und 25m Zentralfeuerpistole und im 150 Sek. Durchgang des Wettbewerbes Standardpistole muss der Athlet umgehend (vor Abgabe des nächsten Schusses) die nächste Standaufsicht über den Fehler informieren;

b) In den Schnellfeuerdurchgängen der Wettbewerbe 25m Pistole, 25m Zentralfeuerpistole und 25m Standardpistole muss der Athlet die fünf (5) Schuss-Serie fortsetzen und unmittelbar nach Ende der Serie die nächste Standaufsicht über den Fehler informieren;

c) Der Athlet wird dann angewiesen, die Serie in der von der Jury festgelegten Zeit, fertig zu schießen; und

d) es gibt keine Wiederholungsserie. Das Ergebnis wird durch die Klassifikationsjury festgelegt. Nachdem die Serien komplettiert sind, wird das Verfahren zur Überprüfung von elektronischen Scheiben (6.10.8) angewandt.

Copyright: ISSF

8.11 PISTOLEN WETTWEWERBSTABELLE

Wettbewerb	Männer/ Frauen	Schusszahl	Anzahl der Schüsse pro Wettkampfscheibe (Papier)	Anzahl der Probescheiben (Papier)	Anzahl der Probeschüsse	Wertung und Kleben Papier-scheiben	Wettkampfzeiten	Vorbereitungs-zeit und Probeschießen
10m Luftpistole	Männer Frauen	60 40	1	4	Unbegrenzt während Vorbereitungs- und Probezeit	Im Wertungsbüro	1 Stunde,15 Minuten 50 Minuten Bei Papierscheiben 1 Stunde 30 Minuten 60 Minuten	15 Minuten
50m Pistole	Männer	60	5	2	Unbegrenzt während Vorbereitungs- und Probezeit	Im Wertungsbüro	1 Stunde 30 Minuten, Bei Papierscheiben 1 Stunde 45 Minuten	15 Minuten
25m Schnell-feuerpistole	Männer	60	7 Schuss per Scheibe und Durchgang (1 Probe-und 6Wettkampfserien) Neue Scheiben nach dem Durchgang		1 Serie von 5 Schüssen in 8 Sek. pro Durchgang	Nach jeder 5 Schuss Serie	2 Durchgänge von 30 Schüssen in je 2 Fünfschuss-serien in 8, 6, 4 Sekunden	3 Minuten Vorbereitungszeit
25m Pistole	Frauen	60	10	1	1 Serie von 5 Schüssen in jedem Durchgang	Nach jeder 5 Schuss Serie	Präzisionsdurch-gang: 30 Schüsse in 6 Fünfschussserien in 5 Minuten Schnellfeuerdurch-gänge: 30 Schüsse in 6 Fünfschussserien im Schnellfeuermodus	Präzisions-durchgang: 5 Minuten Vorbereitung Schnellfeuer-durchgang: 3 Minuten Vorbereitung
25m Zentral-feuerpistole	Männer	60	10					
25m Standard-pistole	Männer	60	10		1 Serie von 5 Schüssen nur im 150 Sek. Durchgang		4 Fünfschussserien in 150, 20, 10 Sekunden	

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

8.12 PISTOLEN FESTLEGUNGSTABELLE

Pistolen Typ	1) Gewicht 2) Abzugs-widerstand	Prüfkasten (mm)	Lauflänge Visierlänge	Griffe	Andere Festlegungen
10m Luftpistole	1) 1500 g max. 2) 500 g min.	420 x 200 x 50	Nur Prüfkastengröße	Siehe unten	Es darf nur ein (1) Geschoss geladen werden. Mündungsbremsen und Gasentladungsbohrungen sind erlaubt.
50m Pistole	1) Unbeschränkt 2) Unbeschränkt	Un-beschränkt	Unbeschränkt Unbeschränkt	Spezial Griffe sind erlaubt	Es darf nur eine (1) Patrone geladen werden. Eine Handabdeckung ist erlaubt, vorausgesetzt sie verdeckt nicht das Handgelenk.
25m KK-Pistole	1) 1400 g max. 2) 1000 g min.	300 x 150 x 50	max. 153 mm max. 220 mm	Siehe unten	Kompensatoren, Mündungsbremsen, geschlitzte Läufe und Vorrichtungen ähnlicher Art, sind nicht gestattet.
25m Zentralfeuer-pistole	1) 1400 g max. 2) 1000 g min.				

a) 10m Luftpistolengriffe: Kein Teil des Griffes, Rahmens oder Zubehörs darf das Handgelenk berühren. Die Handballenauflage muss mindestens in einem Winkel von 90 Grad zum Griff stehen. Eine Aufwärtskrümmung der Handballen- und/oder Daumenauflage sowie eine Abwärtskrümmung der dem Daumen gegenüber liegenden Seite, ist verboten. Die Daumenauflage muss eine freie Aufwärtsbewegung ermöglichen. Der Griff darf die Hand nicht umschließen. Gekrümmte Oberflächen an Griff oder Rahmen, einschließlich der Handballen- und Daumenauflage in der Längsrichtung der Pistole sind erlaubt.

b) 25m Pistolengriffe: Beachte a) sowie: Der hintere Teil des Rahmens oder Griffes über der Hand zwischen Daumen und Zeigefinger, darf nicht länger als 30mm sein. Dieser Abstand wird im rechten Winkel zur verlängerten Laufachse gemessen. Gemessen wird vom inneren Berührungspunkt der Hand vorne, bis zum hinteren Berührungspunkt der Hand. Am hinteren Berührungspunkt muss der Griff in einer Senkrechten um nicht weniger als 45 Grad enden.

c) Das Gewicht der Pistole umfasst alle Zubehörteile, einschließlich Laufgewicht und das ungeladene Magazin.

d) Prüfkasten: Die Pistole wird mit allen Zubehörteilen gemessen (sollte eine Luftpistole mit einem Magazin benutzt werden, so muss diese mit entfernten Magazin gemessen werden). Eine **Herstellungstoleranz des rechtwinkeligen Prüfkastens** von 0.0 mm to + 1,0 mm in jeder Dimension ist erlaubt.

Copyright: ISSF

8.13 PISTOLEN AUFBAU ZEICHNUNGEN (10m und 25m PISTOLEN)

Für 10m und 25m Pistolen

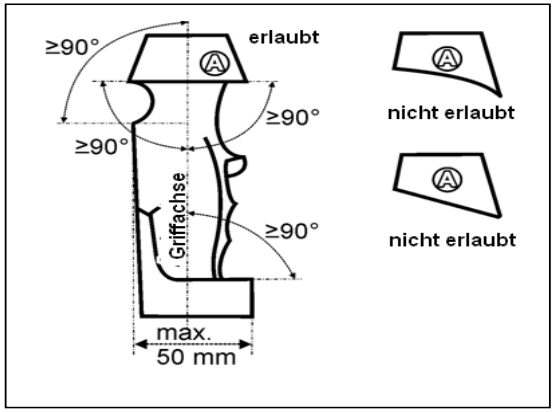

Für 10m und 25m Pistolen

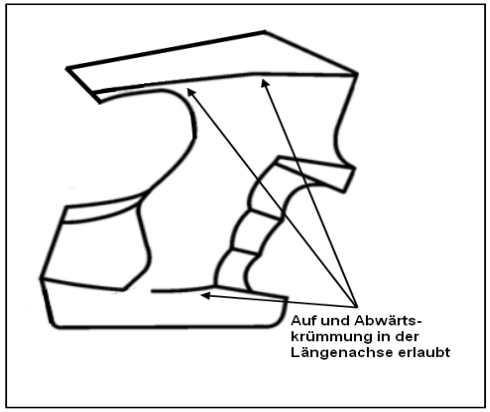

Nur für 25m Pistolen

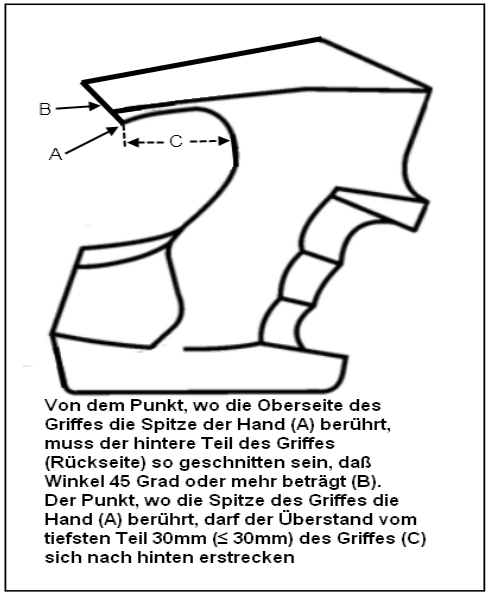

Nur für 25m Pistolen

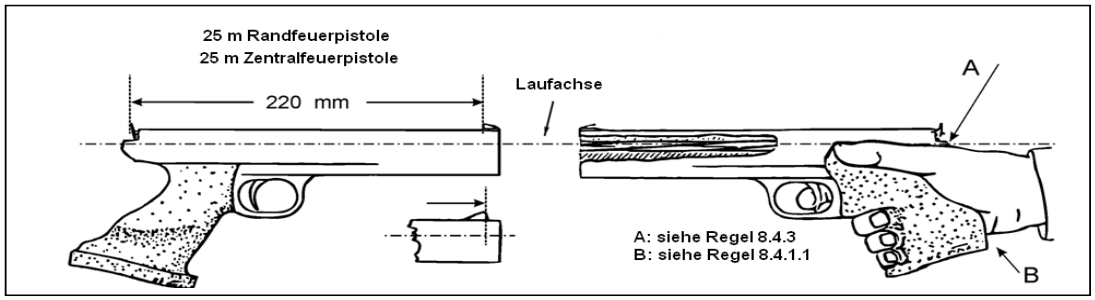

Copyright: ISSF

8.13 STICHWORTVERZEICHNIS/INDEX

25m Defekte – Komplettieren der Serie – Anordnung der Jury	8.9.4.6.a
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – Präzisionsdurchgang	8.7.6.4.e
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – gestörte Serien	8.8.1
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – Präzisionsdurchgang - komplettieren	8.9.4.6
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – Probeserie	8.7.6.4.a
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – Schnellfeuerdurchgang	8.7.6.4.f
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – Spezielle Regeln	8.7.6.4
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – Start Serie – Achtung	8.7.6.4
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – Wertung nach Erlaubtem Defekt	8.9.4.6
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – Wertung nach nicht erlaubten Defekt	8.9.4.4
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole / Revolver – zu späte Schüsse Präzision Durchgang	8.8.2.3
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole oder Revolver – Kommandos	8.7.6.4
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole oder Revolver – Zwei Schuss abgegeben	8.8.2.1
25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole oder Revolver Wettbewerb geteilt in zwei Durchgängen	8.7.6.4
25m Pistolen Wettbewerbe – Ausfall der elektronischen Scheiben	8.10
25m Pistolen Wettbewerbe – Ausfall einer Einzelanlage	8.10.2
25m Pistolen Wettbewerbe – Reklamation nicht Anzeige eines Schusses	8.10.3
25m Randfeuerpistole	8.4.3.1
25m Schnellfeuerpistole – Ansagen einer Serie	8.7.6.3.e
25m Schnellfeuerpistole – Fertighaltung	8.7.6.3.g
25m Schnellfeuerpistole – Kommandos Qualifikation Wettbewerb	8.7.6.3.f
25m Schnellfeuerpistole – Munition Entnahme für Test	8.4.4.2
25m Schnellfeuerpistole – Munitionsgeschwindigkeitstest	8.4.4.1
25m Schnellfeuerpistole – Munitionstest Vorgangsweise	8.4.4.2
25m Schnellfeuerpistole – Pause von 1 Minute	8.7.6.3.I
25m Schnellfeuerpistole – Probeserie	8.7.6.3.b
25m Schnellfeuerpistole – Schießen auf Kommando	8.7.6.3.c
25m Schnellfeuerpistole – Sichtstellung sieben Sekunden +/-1 Sek.	8.7.6.3.h
25m Schnellfeuerpistole – Spezielle Regeln	8.7.6.3.a
25m Schnellfeuerpistole – Start einer Serie – Achtung	8.7.6.3.f
25m Schnellfeuerpistole – Unterbrochene Serien	8.8.1
25m Schnellfeuerpistole – Vorgangsweise nach erlaubter Störung	8.9.4.6
25m Schnellfeuerpistole – Wertung Erlaubte Störung (AM)	8.9.4.5
25m Schnellfeuerpistole – Wettbewerbe	8.7.6.3
25m Schnellfeuerpistole – Wiederholung im gleichen Zeitdurchgang	8.7.6.3.d
25m Standardpistole – Ansagen der Serien	8.7.6.5,b
25m Standardpistole – Fertighaltung	8.7.6.5.e
25m Standardpistole – Kommandos	8.7.6.5.d
25m Standardpistole – Probeserie	8.7.6.5.a
25m Standardpistole – Spezielle Regeln	8.7.6.5
25m Standardpistole – Start einer Serie – Achtung	8.7.6.5.d
25m Standardpistole – Unterbrochene Serien	8.8.1

Copyright: ISSF

25m Standardpistole – Vorgehensweise nach erlaubter Störung	8.9.4.5
25m Standardpistole – Wertung Erlaubte Störung (AM)	8.9.4.5.d
25m Standardpistole – Wettbewerb geteilt in 3 Durchgänge	8.7.6.5
25m Standardpistole – Wettbewerbe	8.7.6.5
25m Wettbewerbe	8.7.6.2
25m Wettbewerbe – Arten von Defekten/Störungen	8.9.4
25m Wettbewerbe – Defekt/Störung in einer Probeserie	8.9.3.c
25m Wettbewerbe – Defekte/Störungen	8.9.3
25m Wettbewerbe – Defekte/Störungen melden	8.9.3.a
25m Wettbewerbe – Entladen	8.7.6.2.f
25m Wettbewerbe – Erlaubte Defekte/Störungen	8.9.4.1
25m Wettbewerbe – Falsche Stand Kommandos	8.8.3
25m Wettbewerbe – Falsche Standkommandos – Punktabzug	8.8.3.c
25m Wettbewerbe – falsche Zeitmessung reklamiert	8.8.5
25m Wettbewerbe – Feststellen der Ursache eines Defektes	8.9.4.3
25m Wettbewerbe – Feststellung: Zulässiger/nicht zulässiger erlaubter Defekt	8.9.4.3.c
25m Wettbewerbe – Kontrolle der Zeitmessung	8.7.6.2.a
25m Wettbewerbe – Laden	8.7.6.2.c
25m Wettbewerbe – Laden von mehr als 5 Patronen	8.7.6.2.d
25m Wettbewerbe – Nicht erlaubte Störungen	8.9.4.2
25m Wettbewerbe – Regelwidrige Schüsse	8.8.2
25m Wettbewerbe – Reparatur eines Defektes/Störung	8.9.3,a
25m Wettbewerbe – Schießen nach falschem Kommando	8.8.3,d
25m Wettbewerbe – Schießen vor dem Kommando “LADEN”	8.7.6.2.e
25m Wettbewerbe – Start der Zeit	8.7.6.2.a
25m Wettbewerbe – Störung: Unterbrochene Serie	8.9.1.c
25m Wettbewerbe – Störung: Wiederholungsserien/Vervollständigung	8.9.1.d
25m Wettbewerbe – Störungen von mehr als 15 Minuten	8.8.1
25m Wettbewerbe – Zu früh oder zu spät abgegebene Schüsse	8.8.2.3
25m Wettbewerbe – Zu früh oder zu spät abgegebene Schüsse – Ringabzüge	8.8.2.3.a
25m Wettbewerbe – zu viele Probeschüsse abgegeben	8.8.2.2
25m Wettbewerbe – zu viele Wettkampfschüsse abgegeben	8.8.2.1
25m Wettbewerbe und Durchgänge – Kreuzschüsse	8.8.2.4
50m Pistole – Handschutz	8.4.3.4.b
50m Pistole – Kaliber	8.4.3.4.a
Abzugswiderstand – Messung – ausgeloste Teilnehmer	8.4.2.3
Abzugswiderstand – Messung – Maximal 3 Versuche	8.4.2
Abzugswiderstand – Messungen	8.4.2
Abzugswiderstand – Testgewicht am Stand – zur Verfügung für die Athleten	8.4.2.2
Allgemeiner Standard für alle Pistolen	8.4.1
Allgemeines – Defekte einer Pistole – Reparatur / Informationen	8.9.2
Anzahl der Wiederholungserie / Vervollständigung – Störungen 25m Wettbewerbe	8.9.1
Arten von Störungen	8.9.4
Arten von Störungen – 25m Wettbewerbe	8.9.4.1
Ausfall aller Scheiben am Stand oder Standsektion	8.10.1
Ausfall eines Elektronischen Scheibensystems – 25m Pistolen Wettbewerb	8.10.1
Ausfall eines Elektronischen Scheibensystems / Papier Scheibensystems	8.10

Copyright: ISSF

Ausfall Einzelscheibe oder Scheibengruppe – 25m Pistolen Wettbewerbe	8.10.2
Ausrüstung und Munition	8.4
Bekleidung –tragen von Shorts	8.5.2
Bekleidungsregeln	8.5
Beobachtungsgläser	8.6.1
Bewegung oder Schwingung Reduzierungssysteme	8.4.1.6
Disqualifikation – Pistolenarm zu früh gehoben	8.7.4,d
Disqualifikation – Schießen vor dem Kommando “LADEN”	8.7.6.2.e
Elektronische Abzüge	8.4.1.4
Erlaubte Störungen/Defekte – 25m Wettbewerbe	8.9.4.1
Ersatzpistole 25m – Defekt – Ausrüstungskontrolle	8.9.2.c
Extra Zeitgutschrift 25m Pistole, erteilt von der Jury – Störung	8.9.2.c
Falsche Standkommandos – 25m Wettbewerbe	8.8.3
Fertighaltung	8.7.2
Fertighaltung – Arm nicht entsprechend tief gesenkt	8.7.3.b
Fertighaltung – zu frühes anheben des Armes	8.7.3.a
Fertighaltung 25m Wettbewerbe	8.7.2
Fertighaltung 25m Wettbewerbe - Zeichnung	8.7.2
Formblätter für Störungen – siehe Technische Regeln vor dem Index 6.18	8.9.4.5.d
Frauenwettbewerbe	8.1.4
Frühe oder spät abgegebene Schüsse – 25m Wettbewerbe	8.8.2.3
Gestörte Serie – 25m Pistole Pistolen	8.8.1
Gestörte Serie – Defekte in 25m Wettbewerben	8.9.1
Griffe – siehe die Pistolen Aufbau und Zeichnung Tabelle	8.4.1.1
Halten einer Pistole	8.7.1
Handgelenk – sichtbar frei von jeglicher Unterstützung	8.7.1
Hülsenfangvorrichtungen	8.4.1.5
Kenntnisse der Regeln	8.1.2
Kompensatoren	8.12
Korrekturbrillen	8.4.1.3.f
Korrekturlinsen an der Pistole angebracht	8.4.1.3.e
Kreuzschüsse auf Probescheiben – 25m	8.8.2.4
Läufe – Siehe Pistolen Festlegungstabelle	8.4.1.2
Lauflänge – 25m Pistolen (8.12)	8.4.1.2
Lauflänge – 25m Pistolen Aufbau Zeichnungen	8.13
Lauflänge – 25m Pistolen, sieh auch Regel 8.12	8.4.3.1.c
Linkshänder Athlet – Rechtshänder Athlet	8.1.3
Magnum Munition	8.4.4
Männerwettbewerbe	8.1.4
Maximale Reparaturzeit oder Ersetzen einer 25m Pistole – nach Defekt	8.9.2.a
Meldung des Athleten – Vorbereitungszeit	8.7.6.1.a
Mündungsbremsen	8.12
Munition	8.4.4
Munitionstest – 25m Schnellfeuerpistole	8.4.4.1
Munitionstest – 25m Schnellfeuerpistole – Test Prozedur pro Durchgang	8.4.4.2
Nicht erlaubte Defekte/Störungen – 25m Wettbewerbe	8.9.4.2
Pistole Allgemein	8.1
Pistolen Transport Behältnisse	8.6.2
Pistolen Wettbewerbe – Siehe die Pistolen Wettbewerbstabelle	8.11

Copyright: ISSF

Pistolenablage	8.6.3
Probeserie 25m Wettbewerbe – Störung	8.9.2.e
Prüfkasten	8.12
Rechtshändige Athleten – Linkshändige Athleten	8.1.3
Reklamation Nichtdarstellung eines Schusses – 25m Pistolen Wettbewerbe	8.10.3
Reparaturen von Defekten	8.9.2
Ringabzug – 25m Wettbewerbe – Zu viele Schüsse abgegeben	8.8.2.1
Ringabzug – Laden von mehr als 5 Patronen	8.7.6.2.d
Ringabzug – Nicht ausreichendes Absenken des Pistolenarms	8.7.4.b
Ringabzug – Stand Kommandos – 25m Wettbewerbe	8.8.3.c
Ringabzug – Störung – Forderung nicht gerechtfertigt	8.8.4.f
Ringabzug – Zeit – 25m Wettbewerbe – Anspruch nicht gerechtfertigt	8.8.5.b
Ringabzug – zu früh und zu spät abgegebene Schüsse – 25m Wettbewerbe	8.8.2.3
Schieß - Anschlag	8.7.1
Schießen – nach falschem Standkommando – 25m Wettbewerbe	8.8.3.d
Schießstände und Scheiben	8.3
Schuhe	8.5.6
Schuhsohlen-Biegsamkeit Messgerät	8.5.6.e
Schuhsohlen-Biegsamkeit Standards	8.5.6.f
Sicherheit	8.2
Spät abgegebene Schüsse Präzisionsdurchgang – 25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole	8.8.2.3
Spezielle Standards für alle Pistolen	8.4.3
Störung – 25m Ersatzpistole – Ausrüstungskontrolle	8.9.2.d
Störung – Maximale Zeitgutschrift Reparatur / Austausch einer 25m Pistole	8.9.2.a
Störung – Probeserie 25m Wettbewerbe	8.9.3.c
Störung – Weiterschießen mit einer anderen 25m Pistole	8.9.2.c
Störung – Zeitgutschrift - Reparatur einer 25m Pistole, erteilt von der Jury	8.9.2.b
Störung einer Pistole – Erlaubnis zur Reparatur der Pistole	8.9.2
Störung einer Pistole – Meldung an die Jury / Standaufsicht	8.9.2
Störungen – 25m Wettbewerbe	8.8.4
Störungen – 25m Wettbewerbe gemeldete Störung	8.8.4
Störungen – 25m Wettbewerbe nicht gemeldete Störung	8.8.4
Störungen – 25m Wettbewerbe und Durchgänge	8.8.1.c
Störungen – nicht gemeldete Störung – Ringabzug	8.8.4
Störungen 25m Wettbewerbe	8.9
Störungen Reparatur	8.9.2
Tabelle – Pistolen Aufbau Zeichnungen	8.13
Tabelle – Pistolen Festlegungstabelle	8.12
Tabelle – Pistolen Zeichnungen und Abmessungen	8.13
Teil der Regeln für alle Pistolen Wettbewerbe	8.1.1
Unregelmäßige Schüsse – 25m Wettbewerbe	8.8.2
Visierung – Siehe die Pistolen Festlegungstabelle	8.4.1.3
Vorbereitung - und Probezeit 10m und 50m Pistole	8.11
Vorbereitungszeit – Handhabung der Pistole, sichtbare Probescheibe	8.7.6.1.d
Vorbereitungszeit – in Minuten 10m und 50m Wettbewerbe	8.11
Vorbereitungszeit – Kontrollen vor dem Wettkampf	8.7.6.1.c
Vorbereitungszeit 25m Wettbewerbe	8.7.6.1.e
Weiterschießen mit einer anderen 25m Pistole – Defekt/Störung	8.9.2.c

Copyright: ISSF

Wettkampfdurchführung und Wettkampfregeln	8.7
Zeitablauf – 25m Wettbewerbe	8.8.5.1
Zeitablauf – 25m Wettbewerbe – Anspruch gerechtfertigt	8.8.5.1.a
Zeitablauf – 25m Wettbewerbe – Anspruch nicht gerechtfertigt	8.8.5.1.b
Zentralfeuerpistole – Kaliber	8.4.4
Zu viele Probeschüsse abgegeben – 25m Wettbewerbe	8.8.2.2
Zu viele Schüsse abgegeben – 25m Wettbewerbe	8.8.2.1
Zubehör	8.6
Zwei Schuss zu viel geschossen – 25m Pistole / 25m Zentralfeuerpistole	8.8.2.1

Copyright: ISSF

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

FLINTENREGELN

FÜR

Trap

Doppel Trap

Skeet

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Gültig ab 1. Januar 2013

Copyright: ISSF

KAPITEL

9.1 ALLGEMEINES ..... - 439 -

9.2 SICHERHEIT ..... - 439 -

9.3 SCHIESSTÄNDE UND SCHEIBEN ..... - 441 -

9.4 AUSRÜSTUNG UND MUNITION ..... - 442 -

9.5 WETTKAMPFFUNKTIONÄRE ..... - 444 -

9.6 WETTBEWERBE UND WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG ..... - 449 -

9.7 WETTKAMPFREGELN FÜR TRAP ..... - 450 -

9.8 WETTKAMPFREGELN für DOPPELTRAP ..... - 457 -

9.9 WETTKAMPFREGELN für SKEET ..... - 463 -

9.10 WETTKAMPFVERWALTUNG ..... - 472 -

9.11 DEFEKTE ..... - 474 -

9.12 WETTKAMPFBEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG ..... - 477 -

9.13 SCHEIBEN – REGELGERECHT, REGELWIDRIG, GEBROCHEN,TREFFER, FEHLER UND NEUE SCHEIBE ..... - 478 -

9.14 KLASSIFIKATION UND AUSWERTUNG ..... - 480 -

9.15 ERGEBNISGLEICHHEIT UND STECHEN ..... - 483 -

9.16 PROTESTE UND BERUFUNGEN ..... - 487 -

9.17 FINALS IN OLYMPISCHEN FLINTE WETTBEWERBEN ..... - 492 -

9.18 ABBILDUNGEN UND TABELLEN ..... - 500 -

9.19 STICHWORTVERZEICHNIS/INDEX ..... - 507 -

Copyright: ISSF

9.1 ALLGEMEINES

9.1.1 Diese Regeln sind Teil der Technischen ISSF Regeln und betreffen alle Flintenwettbewerbe.

9.1.2 Jeder Athlet, Mannschaftsführer und Funktionär muss die ISSF Regeln kennen und muss dafür sorgen, dass diese Regeln eingehalten werden. Jeder Athlet ist für die Einhaltung der Regeln selbst verantwortlich.

9.1.3 Bezieht sich eine Regel auf rechtshändige Athleten, so gilt sie sinngemäß auch für linkshändige Athleten

9.1.4 Bezieht sich eine Regel nicht speziell auf einen Männer- oder Frauenwettbewerb, so muss sie gleicherweise für Männer- und Frauenwettbewerbe angewendet werden.

9.1.5 Wo Abbildungen und Tabellen spezifische Informationen enthalten, haben sie die gleiche Gültigkeit wie die nummerierten Regeln.

9.2 SICHERHEIT

SICHERHEIT HAT HÖCHSTE PRIORITÄT

ISSF Sicherheitsregeln befinden sich in den Allgemeinen Technischen Regeln 6.2.

9.2.1 Die Sicherheit der Athleten, des Schießstandpersonals und der Zuschauer erfordert eine ständige und stets aufmerksame Beachtung einer sicheren Flintenhandhabung und Vorsicht auf dem Schießstand. Es wird dringend empfohlen, dass sämtliches Personal, welches vor der Feuerlinie arbeitet, sog. „Warnwesten“ (Jacken, Westen mit fluoreszierender Farbe) trägt. Selbstdisziplin ist zwingend erforderlich und geht alle an.

9.2.2 **Tragen von Flinten**

Um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen stets alle Flinten, auch wenn sich keine Patrone im Lauf befindet, mit äußerster Vorsicht gehandhabt werden (Strafen - sind möglich) **DISQUALIFIKATION**).

a) Übliche doppelläufige Flinten dürfen nur „gebrochen“ und ohne Patronen getragen werden;

b) Halbautomatische Flinten dürfen nur mit sichtbar offenem Verschluss getragen werden, mit einer eingeführten Sicherheitsfahne, wobei die Laufmündung in eine sichere Richtung zeigen muss – entweder senkrecht nach oben oder auf den Boden;

c) Nicht benutzte Flinten müssen im Gewehrständer abgestellt werden, verschlossen im Flintenbehälter aufbewahrt werden oder im Flintenaufbewahrungsraum oder an einem anderen sicheren Platz abgestellt werden;

d) Alle Flinten dürfen erst auf der entsprechenden Station und nachdem das Signal bzw. Kommando **„START“** gegeben wurde, geladen werden;

Copyright: ISSF

e) Der Athlet darf die Flinte erst laden, wenn er auf der entsprechenden Station die Flinte in die Flugrichtung der Scheiben ausgerichtet, und vom Richter die Erlaubnis erhalten hat (Ausnahmen, siehe Regel 9.7.2.I und 9.8.2.g);

f) Wird das Schießen unterbrochen, muss die Flinte geöffnet und entladen werden;

g) Der Athlet darf erst dann seine Station verlassen, wenn die Flinte geöffnet und entladen ist;

h) Nach dem letzten Schuss und bevor der Athlet den Stand verlässt oder die Flinte in den Gewehrständer, zur Flintenaufbewahrung etc. bringt, muss er sich vergewissern, und der Richter muss überprüfen, dass sich keine Patronen oder Patronenhülsen mehr im Lauf oder Magazin befinden; und

i) Das Hantieren mit Flinten ist nicht erlaubt, wenn sich Personen vor der Feuerlinie befinden.

9.2.3 Zielübungen

a) Zielübungen sind nur auf den zugewiesenen Stationen mit Erlaubnis des Richters oder in ausgewiesenen, überwachten Bereichen erlaubt;

b) Das Schießen oder Zielübungen auf Scheiben eines anderen Athleten sowie vorsätzliches Zielen oder Schießen auf Vögel oder andere Tiere sind untersagt; und

c) Zielübungen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen sind verboten.

9.2.4 Schießen und Funktionsschüsse

a) Schüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn der Athlet an der Reihe ist und die Scheibe(n) geworfen wurde(n);

b) Mit Erlaubnis des Richters dürfen Funktionsschüsse (maximal zwei (2) Schüsse) je Athlet und Wettkampftag unmittelbar vor Beginn des ersten Durchganges abgegeben werden;

c) Die Abgabe von Funktionsschüssen ist ebenfalls jedem Athleten vor Beginn des Finales oder eines Stechens vor dem Finale erlaubt;

d) Funktionsschüsse **dürfen nicht in den Boden** des Schießgeländes abgefeuert werden; und

e) Funktionsschüsse einer Flinte nach einer Reparatur müssen mit dem Richter oder dem Hauptrichter abgesprochen werden.

9.2.5 „STOPP" Kommando

a) Wird das Kommando **„STOPP“** gegeben, ist das Schießen sofort einzustellen. Sämtliche Athleten haben ihre Flinten zu entladen und die Sicherheit herzustellen;

Copyright: ISSF

b) Erst wenn das Kommando **(„START“)** zur Fortsetzung gegeben worden ist, dürfen die Flinten wieder geschlossen werden;

c) Schießen darf nur nach dem entsprechenden Kommando **(„START")** oder Signal wieder aufgenommen werden; und

d) Jeder Athlet, der mit einer geschlossenen Waffe nach dem Kommando **„STOPP"** ohne Erlaubnis des Referees hantiert, kann disqualifiziert werden.

9.2.6 Kommandos

a) Alle Kommandos müssen in englischer Sprache gegeben werden;

b) Richter oder andere zuständige Standfunktionäre sind verantwortlich dafür, dass die Kommandos **„START“, „STOPP“** sowie alle weiteren notwendige Kommandos erteilt werden; und

c) Die Richter müssen sicherstellen, dass die Kommandos befolgt werden und dass alle Flinten sicher gehandhabt werden.

9.2.7 Augen und Gehörschutz

a) Alle Athleten und andere Personen in unmittelbarer Nähe der Feuerlinie sollten unbedingt Ohrenstöpsel oder Gehörschutz tragen;

b) Gehörschutz mit eingebautem Empfangsgerät, jedweder Art, ist für Athleten nicht gestattet; und

c) Allen Athleten, Richter und Offizielle wird dringend empfohlen, bruchsichere Schießbrillen oder ähnlichen Augenschutz zu tragen.

9.3 SCHIESSTÄNDE UND SCHEIBEN

a) Standards für Wurfscheiben sind in den Allgemeinen Technischen Regeln (Regel 6.3.7) zu finden.

b) Normen für Stände der Wurfscheibenanlagen sind in den allgemeinen Technischen Regeln 6.4.17.-6.4.21. beschrieben.

c) Ist die Standausstattung (Wurfmaschinen, Mikrophone, Maschinencomputer usw.) durch den Kampfrichter oder die Jury bereits abgenommen worden, dürfen die Schützen, Trainer oder Mannschaftsoffiziellen in keiner Weise mehr auf diese Einfluss nehmen. Beim ersten Verstoß wird eine WARNUNG (Gelbe Karte) erteilt; beim zweiten Verstoß wird ein (1) Treffer Abzug gegeben, jeder weitere darauffolgende Verstoß wird mit Disqualifikation geahndet. Die vorsätzliche Abschaltung des Maschinencomputers wird mit sofortiger Disqualifikation bestraft.

Copyright: ISSF

9.4 AUSRÜSTUNG UND MUNITION

9.4.1 Ausrüstungseinschränkungen

Athleten dürfen nur Ausrüstung und Bekleidung benutzen, die den Bestimmungen der ISSF-Regeln entsprechen. Jedwede Waffe oder Ausrüstung, jedes Hilfsmittel, Zubehör oder Gegenstand, der dem Athleten einen ungerechtfertigten Vorteil über andere verschafft, nicht explizit in diesem Regelwerk genannt wird oder sich im Widerspruch mit diesen Regeln befindet, ist verboten (s. Allgemeine Technische Regeln 6.7.2).

Jedwedes Zubehör, Verfahren oder System, das das Zählen der Scheiben ermöglicht, ist verboten. Beim ersten Regelverstoß wird eine WARNUNG (Gelbe Karte) erteilt. Für wiederholten Regelverstoß erfolgt die DISQUALIFIKATION.

9.4.1.1 Ausrüstungskontrolle

Die Athleten haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche während der ISSF-Meisterschaften von ihnen benutzten Gegenstände der Ausrüstung und Bekleidung den Bestimmungen der ISSF-Regeln entsprechen. Die Flintenjury stellt die Regelkonformität der Ausrüstungsgegenstände der Athleten bei den Ausrüstungskontrollen fest. Beginnend am ersten Tag des offiziellen Trainings, richtet die Jury eine für alle Athleten verfügbare Beratungsstelle für Ausrüstungskontrolle ein, die es ihnen ermöglicht- soweit sie es wünschen – ihre Ausrüstung vor dem Wettkampf überprüfen zu lassen. Um die Regelkonformität mit den ISSF-Regeln sicherzustellen, werden von der Jury während des Wettkampfes Stichproben durchgeführt. Jeder Athlet der dabei eines Regelverstoßes überführt wird (auch bei Waffen oder Skeet- Markierungsstreifen), wird disqualifiziert.

9.4.1.2 Ausrüstung am Stand / Schießbereich

Sämtliche, auf dem Schießstand angetroffene Ausrüstungsgegenstände oder Zubehör werden als für den betreffenden Athleten verfügbar betrachtet und unterliegen der Kontrolle durch die Jury. Strafen werden dementsprechend ausgesprochen.

9.4.2 Flinten

9.4.2.1 Flintentypen

Alle Arten von Flinten mit glatten Läufen, einschließlich halbautomatischer Modelle, aber keine Pump Gun Action Flinten die das Kaliber 12 nicht überschreiten, dürfen verwendet werden. Flinten kleineren Kalibers dürfen verwendet werden. Flinten dürfen keinen Tarnanstrich oder Lackierung haben.

9.4.2.2 Spezialabzüge bei Flinten

Flinten, die bei Loslassen des Abzuges den Schuss auslösen, sind verboten (sog. „Release Trigger“)

9.4.2.3 Riemen

Riemen oder Bänder an Flinten sind verboten

Copyright: ISSF

9.4.2.4 Magazine

Flinten mit Magazinen müssen so beschaffen sein, und das Magazin muss so blockiert sein, dass es nicht möglich ist, mehr als eine (1) Patrone in das Magazin zu laden.

9.4.2.5 Auswechseln von Flinten

Innerhalb desselben Durchganges ist das Wechseln von ordnungsgemäß funktionierenden Flinten oder Flintenteilen einschließlich auswechselbarer Chokeeinsätze nicht erlaubt.

9.4.2.6 Kompensatoren

Zusätzliche Kompensatoren und ähnliche Vorrichtungen, welche an Waffenläufen angebracht sind, sind für Skeet erlaubt, für Trap und Double Trap verboten.

9.4.2.7 Läufe mit Gasentlastungsbohrungen sowie Wechselchokes mit Gasentlastungsbohrungen

a) Läufe mit Gasentlastungsbohrungen, die nicht weiter als 20 cm, gemessen von der Laufmündung, reichen, sind gestattet; und

b) Wechselchokes mit Gasentlastungsbohrungen sind unter der Voraussetzung gestattet, dass sie und alle Gasentlastungsbohrungen an den Läufen ein Gesamtmaß von 20 cm, gemessen von der Laufmündung des Wechselchokes, nicht überschreiten.

9.4.2.8 Optische Zielhilfen

Alle Hilfsmittel an Flinten, die vergrößernde, lichtaussendende, schrotgarbenanzeigende Eigenschaften haben, oder eine visuelle Verbesserung des Zieles bewirken, sind nicht erlaubt.

9.4.3 Munition

9.4.3.1 Festlegung für Patronen

Patronen bei ISSF Wettkämpfen müssen folgende Festlegungen erfüllen:

a) Die Schrotladung darf ein Gewicht von 24,5 Gramm nicht überschreiten
b) Die Schrote müssen von runder Form sein;
c) Die Schrote müssen aus Blei, Bleilegierung oder anderem von der ISSF zugelassen Material sein;
d) Der Durchmesser der Schrote darf 2,6 mm nicht überschreiten;
e) Die Schrote dürfen beschichtet sein;
f) Schwarzpulver-, Leuchtspur-, Brand- oder andere Spezialpatronen sind verboten; und
g) Änderungen im Inneren, die einen zusätzlichen oder speziellen Streueffekt hervorrufen wie etwa das umgekehrte Laden der einzelnen Komponenten, Streukreuze usw. dürfen nicht vorgenommen werden.

Copyright: ISSF

9.4.3.2 Munitionskontrolle

Die Jury hat die Munitionskontrolle so durchzuführen, dass der Schießbetrieb sowie die Athleten während des Wettkampfes nur minimal gestört werden:

a) Zur Überprüfung darf der Richter oder ein Mitglied der Jury eine noch nicht abgefeuerte Patrone aus der Flinte des Schützen entnehmen;
b) Auf dem Stand darf ein Mitglied der Jury oder der Richter zu and jeder Zeit eine Patrone eines Athleten für Überprüfungszwecke nehmen;
c) Verwendet ein Athlet eine nicht regelkonforme Munition, muss der Athlet disqualifiziert werden.

9.5 WETTKAMPFFUNKTIONÄRE

9.5.1 Allgemein

Alle Personen, die als Offizielle in ISSF Wettkämpfen zu tun haben, müssen eine gültige entsprechende Qualifikation auf dem Niveau der Wettkämpfe besitzen. Wenn Jury Mitglieder im Dienst sind, werden sie aufgefordert die offizielle ISSF Jury Weste (rot), die vom ISSF erworben werden kann zu tragen. Wenn Referees im Dienst sind werden sie aufgefordert die offizielle ISSF Wurfscheiben Referee Weste (blau), die vom ISSF erworben werden kann zu tragen.

9.5.2 Jury

9.5.2.1 Aufgaben vor Wettkampfbeginn

Vor Wettkampfbeginn muss die Jury folgendes überprüfen:

a) Überprüfung des Standes um sicherzustellen, dass dieser den Regeln entspricht;
b) Vergewissere dich, dass die Scheiben entsprechend diesen Regeln eingestellt wurden;
c) Zur Bestätigung, dass sie auf die Durchführung des Wettkampfes vorbereitet ist, bespricht dies mit der Wettkampforganisation; und
d) Richte eine Ausrüstungs(kontroll)-Beratungsstelle ein, bei der die Athleten ihre Waffen, Bekleidung und Zubehör kontrollieren lassen können.

9.5.2.2 Aufgaben während des Wettkampfes

Die Funktion der Jury ist:

a) Beaufsichtigung des Wettkampfes;
b) Beratung und Unterstützung des Organisationskomitees;
c) Darauf achten, dass die Anwendung der Schieß Regeln ordnungsgemäß angewendet werden;
d) Überprüfung der Waffe, Munition und Ausrüstung des Athleten;
e) Überprüfen der Scheiben dass die nach einer Trap Maschinenausfall richtig eingestellt wurden;

Copyright: ISSF

f) Um die Übereinstimmung der Begrenzung der Vorbereitungszeiten sicherzustellen, führe stichprobenartige Überprüfungen während der Qualifikationsserien durch;
g) Durchführen von Stichproben während der Wettbewerbe um die Einhaltung der Regeln für Waffen, Munition, Schießwesten und anderer Kleidung zu gewährleisten;
h) Abhandeln von Protesten, die ordnungsgemäß eingereicht wurden;
i) Durchsetzung der ISSF Zulassungs-, ISSF kommerziellen Rechte und ISSF Sponsoring/ Werbung Regeln;
j) Treffen von Entscheidungen betreffend Strafen;
k) Gegebenenfalls Implementieren von Sanktionen; und
l) Entscheidungen treffen in allen Fällen, die nicht in den Regeln vorgesehen sind, oder gegen den Sinn dieser Regeln stehen.

9.5.3 SCHIEßLEITER

9.5.3.1 Der Schießleiter wird durch das Organisationskomitee eingesetzt. Er sollte eine große Erfahrung im Wurfscheibenschießen besitzen und genug Kenntnis über Wurfscheiben und Standausrüstung besitzen. Er sollte im Besitz einer gültigen ISSF Flintenrichterlizenz (Shotgun Referee License) oder ISSF Richterlizenz (Judges License) sein.

9.5.3.2 Der Schießleiter ist zuständig für:

a) Alle technischen und logistischen Fragen betreffend der Vorbereitung und der ordnungsgemäßen Durchführung des Wettkampfes; und
b) Ausführung aller anstehenden Aufgaben durch die enge Zusammenarbeit mit dem Technischen Delegierten, der Jury, dem Organisationskomitee, dem Hauptrichter, der Auswertung und anderen Mitarbeitern.

9.5.3.3 Allgemeine Aufgaben des Schießleiters:

a) Anleitung und Überwachung der Vorbereitung der Schießständebezüglich der technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen gemäß den Technischen Regeln für Flintenwettkämpfe des ISSF;
b) Anleitung und Überwachung der Vorbereitung hinsichtlich der Einrichtung von Räumen für die Flinten- und Munitionsaufbewahrung, der Einrichtung von technischen Dienstleistungen, der Kommunikationsmittel unter den Schießständen, des Technischen Personals usw.;
c) Anweisung und Überwachung der Vorbereitungen bzgl. der Wurfscheiben für Training und Wettkampf;
d) Bereitstellung spezieller, mit farbigem Pulver gefüllten Wurfscheiben (Flash-Scheiben) für die Final-Durchgänge und alle Stechen im Finale;
e) Sicherstellung, dass die Wurfmaschinen gemäß den Schemen für den jeweiligen Tag eingestellt wurden;
f) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion aller notwendigen Systeme auf dem Stand;

Copyright: ISSF

g) Sicherstellung, dass sich weiteres Schießstandzubehör auf allen Ständen befindet und ordnungsgemäß aufgestellt wird (Große Anzeigetafel, Stühle für Seitenrichter, Einrichtungen für Athleten, Tafeldienst, usw.);
h) Bereitstellung einer metrischen Dezimalwaage (1/10 g Angabe) zum Wiegen der Schrotladungen sowie der Scheiben;
i) Bereitstellung von geeigneten Instrumenten zur Feststellung der Maße der Scheiben und Schrote;
j) Unterstützung des Organisationskomitees bei der Vorbereitung der Trainingspläne und der Schießprogramme für den Wettkampf;
k) Unterstützung des Organisationskomitees hinsichtlich der Vorbereitung der technischen Besprechungen für die Wettkampffunktionäre und der Mannschaftsoffiziellen;
l) Treffen von Entscheidungen, in Übereinstimmung mit der Jury hinsichtlich der Änderung der Wettkampfzeiten, der Standzuweisungen und Unterbrechung des Schießens aus Sicherheit oder anderen Gründen; und
m) Unterweisung des Bedienpersonals an den Maschinen, der Auslösesysteme usw. mit besonderem Bezug auf Sicherheit.

9.5.4 Hauptrichter

9.5.4.1 Der Hauptrichter wird durch das Organisationskomitee bestimmt. Er muss eine gültige ISSF Flintenrichterlizenz (Wurfscheibenrichterlizenz) haben. Er muss einen großen Erfahrungsschatz über das Flintenschießen sowie tief greifende Kenntnisse über Flinten und die Anwendung der ISSF Regeln bei Wettkämpfen besitzen.

9.5.4.2 Allgemeine Aufgaben des Hauptrichters:

a) Unterstützung des Organisationskomitees bei der Auswahl und Festlegung der Richter;
b) Beaufsichtigung der Richter und Seitenrichter;
c) Unterweisung und Information an Richter und Seitenrichter;
d) Vorbereitung der Ablaufpläne und Einsatz der Richter;
e) In Zusammenarbeit mit der Jury Entscheidungen treffen wann und auf welchem Stand ein Athlet, der seine Rotte wegen der Reparatur eines Flintendefekts verlassen musste oder welcher als **ABWESEND** (“ABSENT”) erklärt wurde, seinen Durchgang fertig schießen darf; und
f) ständige Information des Schießleiters über alle auf den Ständen auftretenden Schwierigkeiten, Mängel etc.

9.5.5 Richter

9.5.5.1 Die Richter werden vom Organisationskomitee in Zusammenarbeit mit dem Hauptrichter bestellt und müssen:

a) Müssen eine ISSF Wurfscheibenlizenz besitzen, und ein aktuelles Augen Sehkraft Zertifikat vorlegen;
b) Über einen großen Erfahrungsschatz im Flintenschießen verfügen; und

Copyright: ISSF

c) gründliche Fachkenntnis über Flinten und der anzuwenden ISSF Regeln für den Wettkampf haben.

9.5.5.2 Hauptaufgaben des Richters:

a) Vor dem Start des Durchganges überprüfen, dass sich die korrekte Rotte auf dem Stand befindet;
b) Sicherstellen, dass das korrekte Verfahren, einen Athleten als **ABWESEND** („ABSENT“) zu erklären, (siehe **Regel 9.16.5.3 für abwesenden Athleten**) angewendet wird;
c) treffen von Sofortentscheidungen hinsichtlich **TREFFER** („HIT“) –in allen Zweifelsfällen oder bei Einwendungen des Athleten **muss** er die Seitenrichter befragen, bevor er seine abschließende Entscheidung trifft;
d) Treffen von sofortigen Entscheidungen betreffend **FEHLER** („LOST”). (Der Richter muss klares und eindeutiges Signal für alle **FEHLER** (**„**LOST**"**) zu geben;
e) Treffen von Sofortentscheidungen bezüglich NEUER SCHEIBE („**NO TARGET**“) und REGELWIDRIGEN Scheiben;(soweit möglich, muss der Richter „NEUE SCHEIBE“ („**NO TARGET**“) rufen oder ein anderes Signal geben, noch bevor der Athlet schießt);
f) Aussprechen von Warnungen – WARNUNG („WARNING“) oder automatischen ABZUG („DEDUCTION“) bei Regelverstößen, wo dies geboten ist;
g) Sicherzustellen, dass das Ergebnis jedes Schusses korrekt aufgezeichnet wird;
h) Sicherzustellen, dass die Athleten nicht gestört werden;
i) Auf unzulässige Betreuung (Coaching) achten;
j) Regeln jeglichen Protestes eines Athleten;
k) Handeln bei Flintendefekten
l) Handeln bei Störungen;
m) Sicherstellen der korrekten Durchführung des Durchganges; und
n) sicherstellen der Anwendung der Sicherheitsregeln;

Hinweis: Regelwidrige Scheiben erfordern eine sofortige Entscheidung des Richters.

9.5.5.3 Warnungen des Richters

a) Der Richter hat bei Regelverstößen WARNUNGEN auszusprechen (GELBE KARTE) und muss diese auf dem offiziellen Standprotokoll vermerken; aber
b) der Richter darf keine Strafen oder Disqualifikationen aussprechen, die in den Zuständigkeitsbereich der Jury fallen.

9.5.6 Seitenrichter

9.5.6.1 Der Richter muss von zwei (2) oder drei (3) Seitenrichtern unterstützt werden:

a) Diese werden üblicherweise rotierend von Schützen der vorausgehenden Rotte bestimmt;

Copyright: ISSF

b) alle Athleten müssen sich für diese Funktion zur Verfügung stellen, wenn sie hierzu bestimmt werden;
c) Das Organisationskomitee muss qualifizierten Ersatz von Seitenrichtern stellen;
d) Der Richter darf erfahrene Ersatzrichter zulassen; und
e) ein Trainer darf nicht Ersatzrichter sein, wenn ein Athlet seiner Nation in der Rotte ist.

9.5.6.2 Hauptaufgaben der Seitenrichter:

a) jede geworfene Scheibe zu beobachten;
b) sorgfältig zu beobachten ob eine Scheibe noch vor der Schussabgabe gebrochen ist;
c) sofortige Signalisierung nach Abgabe des Schusses an den Richter wenn seiner Meinung nach die Scheibe(n) nicht getroffen wurde(n) – **FEHLER („LOST“)**;
d) Soweit gefordert, das Ergebnis der Richterentscheidung jedes Schusses in das Standprotokoll einzutragen;
e) Auf Befragung, Beratung des Richters über alle anderen, die Scheiben betreffenden Angelegenheiten;
f) and Die Seitenrichter müssen so positioniert werden, dass sie den kompletten Schießbereich ungehindert einsehen können; und
g) dem Richter anzuzeigen, wenn bei Skeet die Scheibe(n) nicht innerhalb der Schussbegrenzungen getroffen wurde(n).

9.5.6.3 Abwesenheit eines bestellten Seitenrichters

Hat sich ein zum Seitenrichter bestellter Schütze ohne Angaben von plausiblen Gründen nicht beim Richter abgemeldet oder hat er nicht für einen akzeptablen Ersatz gesorgt, muss ihm die Jury für jede Verweigerung eine (1) Scheibe vom Ergebnis abziehen.

Fortgesetzte Verweigerungen können die Disqualifikation vom Wettkampf zur Folge haben.

9.5.6.4 Beratung des Richters

Der Richter hat stets die endgültige Entscheidung zu treffen. Sollte einer der Seitenrichter anderer Meinung sein, ist es dessen Pflicht, den Richter durch Heben des Armes zu verständigen oder seine Aufmerksamkeit auf andere Art auf sich zu lenken. Der Richter muss dann die endgültige Entscheidung fällen.

Copyright: ISSF

9.6 WETTBEWERBE UND WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG

9.6.1 Flintenwettbewerbe sind:

Trap Männer und Trap Frauen

Doppeltrap Männer und Doppeltrap Frauen

Skeet Männer und Skeet Frauen

Programme in jedem Wettbewerb:

WETTBEWERB	Anzahl der Scheiben	
	Einzel Männer	Einzel Frauen
Trap (Runden von 25)	125 + Finale	75 + Finale
Doppeltrap (in 5 oder 4 Runden von 30 Scheiben jeweils)	150 + Finale	120
Skeet (Runden von 25)	125 + Finale	75 + Finale

9.6.2 Training

9.6.2.1 Pre-Event Training

a) Muss für jeden Wettbewerb am Tag vor dem Wettkampfes, auf denselben Ständen und mit den gleichen Scheiben (Hersteller, Farbe) wie sie im Wettkampf verwendet werden, angeboten werden; und
b) Die Jury muss sicherstellen, dass die Scheiben für alle Pre-Event-Trainingseinheiten richtig eingestellt sind;
c) Der Trainingsplan muss so erstellt werden, dass die Einteilung keinen der anwesenden Athleten bevorzugt; und
d) für Skeet, zwei zusätzliche Doppel (Reverse Doppel auf Stationen 3 und 5) eingestellt sind.

9.6.2.2 Inoffizielles Training

Die Verfügbarkeit der Schießanlagen für Inoffizielles Training liegt in der Verantwortung des Organisationskomitees, das sicherzustellen hat, dass:

a) Das inoffizielle Training keinen störenden Einfluss auf einen planmäßigen Wettkampf hat;
b) Der Trainingsplan so erstellt ist, dass die Einteilung keine der anwesenden Nationen bevorzugt; und
c) alle anwesenden Mannschaftsführer über die Zeitpläne jeden inoffiziellen Trainings informiert sind

Copyright: ISSF

9.7 WETTKAMPFREGELN FÜR TRAP

9.7.1 Durchführung eines Durchgangs Trap:

Jeder Athlet der Rotte hat sich mit seiner Schießausrüstung und ausreichend Munition für einen Durchgang, gemäß Einteilung Standprotokoll, auf seine Station zu begeben. Der sechste Athlet muss auf der markierten Fläche hinter Station 1 (Station 6) stehen. Er muss bereit sein auf die Station 1 vorzurücken, wenn der erste Schütze auf Station 1 eine regelgerechte Scheibe beschossen hat und das Resultat vorliegt. Der Richter muss das Kommando übernehmen, und wenn alle vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen (Namen, Startnummern, Seitenrichter, Vorwerfen der Scheiben, Funktionsschüsse usw.) sind, das Kommando **„START“** geben.

9.7.2 Verfahren/Ablauf

a) Ist der erste Athlet bereit, so hebt er seine Flinte an die Schulter und ruft laut und deutlich die Scheibe ab nach welchem die Scheibe sofort geworfen werden muss;

b) ist das Resultat des Schusses/der Schüsse festgestellt, muss der zweite Athlet ebenso verfahren, gefolgt vom dritten und den weiteren;

c) Hat der Athlet die Scheibe abgerufen, muss diese sofort geworfen werden. Bei manueller Auslösung darf die Verzögerung nur die menschliche Reaktionszeit für die Betätigung des Auslöseknopfes betragen;

d) Es dürfen zwei (2) Schüsse auf jede Scheibe abgegeben werden. Beim Finale und bei allen Stechen vor und nach dem Finale darf jedoch nur eine (1) Patrone geladen werden;

e) Nachdem der Athlet Nr. 1 eine regelgerechte Scheibe beschossen hat, muss er sich für den Wechsel auf Station 2 vorbereiten sobald der Athlet auf Station 2 eine regelgerechte Scheibe beschossen hat. Die weiteren Schützen der Rotte verfahren gleicher Weise, rotierend, von links nach rechts;

f) Diese Abfolge geht solange vonstatten, bis jeder Athlet auf 25 Scheiben geschossen hat; (2 links, 2 rechts und 1 Mittel von jeder der fünf Stationen);

g) Sobald die Serie begonnen hat, darf der Athlet erst dann die Flinte schließen, nachdem der vorausgehende Athlet seine Scheibe beschossen hat;

h) Hat der Athlet geschossen, darf er seine Station solange nichtverlassen, bis der Athlet zu seiner Rechten eine regelgerechte Scheibe beschossen hat und das Ergebnis registriert wurde. Auf Station 5 muss er nach der Schussabgabe sofort auf Station 6 wechseln, wobei er beim Vorbeigehen die anderen Athleten an der Feuerlinie nicht stören darf;

i) Beim Wechsel zwischen den Stationen 1 bis 5 müssen alle Flinten **OFFEN**, und **OFFEN** und **UNGELADEN** zwischen den Stationen 5 bis 6, und 6 bis 1 getragen werden;

Copyright: ISSF

j) Jeder Athlet, der seine Flinte auf Station 6 lädt muss zuerst eine erste WARNUNG (Gelbe Karte), erhalten; alle weiteren Vorkommnisse in der gleichen Runde führen zu einer DISQUALIFIKATION; und

k) hat ein Athlet an einer (1) Station geschossen, so hat er den Stationswechsel so zu vollziehen, dass kein anderer Athlet oder Wettkampffunktionär gestört wird.

9.7.3 Preparation Time Limit

a) Nachdem der vorausgehende Athlet geschossen und das Ergebnis festgestellt wurde oder der Richter das Kommando **„START“** gegeben hat, muss sich der Athlet innerhalb von 12 Sekunden schussbereit machen, die Flinte schließen und die Scheibe abrufen;

b) Beim Verstoß gegen diese Zeitbegrenzung werden die in den Regeln dafür vorgesehenen Strafen angewendet;

c) Wo Rotten aus fünf (5) oder weniger Athleten bestehen, muss die Vorbereitungszeit erweitert werden, um Athleten auf Station 5 genügend Zeit zu geben zu Station 1 zu gehen; und

d) Während der Qualifikation hat der Kampfrichter die Zeiteinhaltung der Vorbereitungszeiten zu kontrollieren. Während des Finales, muss die Überwachung der Zeiteinhaltung für die Vorbereitungszeiten durch ein elektronisches Zeitgebersystem (9.17.2.5) sichergestellt werden. Dieses wird von einem ausgewählten und aus den Reihen der für den Wettkampf ernannten Kampfrichter bedient 9.17.2.6.b).

9.7.4 Unterbrechung

Wird eine Serie für länger als fünf (5) Minuten wegen einer technischen Störung, die keinem Athleten anzulasten ist, unterbrochen, muss bei der Fortsetzung eine (1) Probescheibe von jeder Maschine aus der Gruppe vorgeworfen werden, bei der die Unterbrechung auftrat.

Wenn ein Defekt des Scheibensequenzer einen Neustart erfordert, muss die Wertung von dem Punkt wo die Störung war, oder neu beginnt, und ohne Protest über die ungleiche Verteilung der Scheiben berücksichtigt fortgesetzt werden.

9.7.5 Wurfweiten, Winkel und Höhen

9.7.5.1 Einstellungsschemen der Trap Maschinen

Die Wurfmaschinen müssen täglich vor Wettkampfbeginn auf ein (1) **Schema I - IX** eingestellt werden. Die Schemen Auslosung erfolgt unter Aufsicht des Technischen Delegierten und der Jury.

Copyright: ISSF

9.7.5.2 Bevorzugte spezielle Einstellungen für Trap

Wettkampf über zwei (2) Tage (75 + 50)

	TAG 1	**TAG 2**
	75 Scheiben	**50 Scheiben**
3 Stände	3 Einstellungen (**unterschiedliche** Einstellung je Stand)	**Geändert – gleiche** Einstellung für alle Stände
4 Stände	**Gleiche** Einstellung für alle Stände	**Geändert**, **gleiche** Einstellung für Stand 1 und 3; **unterschiedlich** davon – **gleiche** Einstellung für Stand 2 und 4

Oder **Wettkampf über zwei (2) Tage (50 + 75)**		
	TAG 1	**TAG 2**
	50 Scheiben	**75 Scheiben**
3 Stände	**Gleiche** Einstellung für alle Stände	**Geändert** – jedoch **unterschiedliche** Einstellung je Stand
4 Stände	**Gleiche** Einstellung für Stand 1 und 3; **unterschiedlich** davon – **gleiche** Einstellung für Stand 2 und 4	**Geändert** – jedoch **unterschiedliche** Einstellung je Stand

An drei (3) Tagen durchgeführter Wettkampf (50 + 50 + 25)			
	TAG 1	**TAG 2**	**TAG 3**
	50 Scheiben	**50 Scheiben**	**25 Scheiben**
3 Stände	**Gleiche** Einstellung für alle Stände	3 Einstellungen **Geändert** – jedoch **unterschiedliche** Einstellung je Stand	
oder			
3 Stände	**Gleiche** Einstellung für alle Stände	**Geändert – gleiche** Einstellung für alle Stände	**Geändert – gleiche** Einstellung für alle Stände
4 Stände	**Gleiche** Einstellung für Stand 1 und 3; **unterschiedlich** davon – **gleiche** Einstellung für Stand 2 und 4	**Geändert – gleiche** Einstellung für alle Stände	**Geändert – gleiche** Einstellung für alle Stände

Copyright: ISSF

Oder			
4 Stände	**Unterschiedliche** Einstellung für jeden Stand		**Geändert – gleiche** Einstellung für alle Stände
Oder an drei (3) Tagen durchgeführter Wettkampf (50 + 25 + 50)			
	TAG 1	**TAG 2**	**TAG 3**
	50 Scheiben	**25 Scheiben**	**50 Scheiben**
3 Stände	3 Einstellungen (**Unterschiedliche** Einstellungen für jeden Stand)		**Geändert – gleiche** Einstellung für alle Stände
4 Stände	**Gleiche** Einstellung für Stand 1 und 3 und **unterschiedliche** – aber **gleiche** Einstellungen für Stand 2 und 4	**Geändert – gleiche** Einstellung für alle Stände	**Geändert** –aber **gleiche** Einstellung für Stand 1 und 3 und **unterschiedliche** – aber **gleiche** Einstellung für Stand 2 und 4
Oder an drei (3) Tagen durchgeführter Wettkampf (25 + 50 + 50)			
	TAG 1	**TAG 2**	**TAG 3**
	25 Scheiben	**50 Scheiben**	**50 Scheiben**
3 Stände	3 Einstellungen (**Unterschiedliche** Einstellungen für alle Stände)		**Geändert – gleiche** Einstellung für alle Stände
4 Stände	**Gleiche** Einstellung für alle Stände	**Geändert** –aber **gleiche** Einstellung für Stand 1 und 3 und **unterschiedliche** – aber **gleiche** Einstellung für Stand 2 und 4	**Geändert** –aber **gleiche** Einstellung für Stand 1 und 3 und **unterschiedliche** – aber **gleiche** Einstellung für Stand 2 und 4
Zwei (2) oder Drei (3) Wettkampftage			
5 Stände	5 Einstellungen (**Unterschiedliche** Einstellungen für jeden Stand)		

Werden die o.a. speziellen Einstellungen nicht verwendet, so müssen die Rotten so aufgestellt werden, dass jede von ihnen:

a) Jeden Stand gleich oft schießt;

b) Eine bestimmte Einstellung (Schema) gleich oft schießt.

c) Entscheidet das Organisationskomitee zusammen mit der Jury, dass der Trap Wettbewerb für bestimmte Klassen (z.B. Männer, Frauen oder Junioren) nur auf einem (1) separaten Stand durchgeführt wird, so müssen die Einstellungen gewechselt werden sobald alle Athleten dieser Klasse fünfzig (50) Scheiben geschossen haben (Ausnahme Weltcupfinale).

Copyright: ISSF

9.7.5.3 Wurfscheibengrenze

Jede Scheibe muss entsprechend den gewählten **Scheme**n der **Tabellen I - IX** und in den folgenden Grenzen geworfen werden:

a) Höhe bei 10 m: 1,5 bis 3,0 m mit einer Toleranz von +/- 0,15 m;
b) Winkel, maximal 45 Grad links oder rechts; und
c) Entfernung 76 m +/- 1 m (gemessen von der Vorderkante des Daches des Maschinengrabens).

9.7.5.4 Einstellverfahren für Wurfmaschinen

Jede Maschine muss so eingestellt werden, dass die Scheibe wie folgt geworfen wird:

a) Einstellen der Ausgangswinkel beträgt null (0) Grad, nach vorne;
b) Messen der Wurfhöhe in 10 m Abstand von der Vorderkante des Daches des Maschinengrabens; und
c) einstellen des vorgegebenen Wurfwinkels unmittelbar über dem Zentrum jeder Maschine auf dem Dach des Maschinengrabens

9.7.6 Abnahme durch die Jury

9.7.6.1 Probescheiben

a) Jeder Stand muss täglich vor Wettkampfbeginn eingestellt werden. Diese Einstellungen müssen von der Jury überprüft, abgenommen und versiegelt werden;
b) Nachdem die Maschinen eingestellt und von der Jury abgenommen wurden, muss täglich vor Wettkampfbeginn eine (1) Probescheibe von jeder Maschine in Folge geworfen werden;
c) Die Probescheiben dürfen von den Athleten beobachtet werden; und
d) kein Athlet, Trainer und Mannschaftsoffizieller darf, nachdem die Jury die Maschineneinstellungen überprüft und abgenommen hat, die Maschinengräben mehr betreten.

9.7.6.2 Regelwidrige Flugbahn

Wurfscheiben, die eine andere Flugbahn, als die in Winkel, Höhe und Weite vorgeschrieben, einnehmen, müssen als regelwidrig gewertet werden.

9.7.7 Verweigerung der Annahme einer Scheibe

Ein Athlet darf die Annahme einer Scheibe verweigern, wenn:

a) Eine Scheibe nicht unmittelbar nach seinem Abruf ausgelöst wird;
b) Der Athlet sichtbar gestört wird; oder
c) der Richter bestätigt, dass die Scheibe regelwidrig war.

Copyright: ISSF

Vorgehensweise des Athleten -- Ein Athlet, der die Annahme einer Scheibe verweigert, hat dies durch Öffnen der Flinte und Heben eines Armes anzuzeigen. Der Richter muss dann seine Entscheidung treffen.

9.7.8 „NEUE SCHEIBE („NO TARGET”)

9.7.8.1 Eine Scheibe wird als **NEUE SCHEIBE (“NO TARGET”)** gewertet, wenn diese nicht entsprechend diesen Regeln geworfen wurde:

a) Die Entscheidung **NEUE SCHEIBE (“NO TARGET”)** liegt stets in der Zuständigkeit des Richters;
b) Wird eine Scheibe durch den Richter als **NEUE SCHEIBE (“NO TARGET”)** erklärt, muss diese stets von derselben Maschine wiederholt werden (gleichgültig ob dabei getroffen wurde oder nicht). Der Athlet darf die Annahme dieser Scheibe nicht verweigern, auch wenn er glaubte, dass die Scheibe von einer anderen Maschine derselben Gruppe geworfen wurde; und
c) der Richter sollte versuchen, **NEUE SCHEIBE (“NO TARGET”)** noch vor der Schussabgabe des Athleten zu rufen. Ruft der Richter beim Schuss oder nach der Schussabgabe des Athleten **NEUESCHEIBE (“NO TARGET”),** so gilt seine Entscheidung auf Wiederholung und es ist dabei unerheblich ob die Scheibe getroffen **- TREFFER (“HIT”)-** wurde oder nicht.

9.7.8.2 Auch wenn der Athlet geschossen hat, muss in folgenden Fällen die Scheibe als **NEUE SCHEIBE (“NO TARGET”)** gewertet werden, wenn:

a) eine “gebrochene” oder regelwidrige Scheibe erscheint;
b) Eine Scheibe mit deutlicher Abweichung in der Farbe von denen, wie im Wettkampf oder im Pre-Event Training verwendet, geworfen wird;
c) Zwei (2) Scheiben geworfen werden;
d) Die Scheibe von einer Maschine einer anderen Gruppe geworfen wird;
e) Ein Athlet außerhalb der Reihe schießt;
f) Ein anderer Athlet dieselbe Scheibe beschießt;
g) Der Richter der Überzeugung ist, dass der Athlet, nachdem er die Scheibe abgerufen hat, sichtlich aus einem äußeren Grunde gestört wurde;
h) Der Richter feststellt, dass ein Erstverstoß bezüglich der Fußstellung in einer Serie vorliegt;
i) Der Richter feststellt, dass ein Erstverstoß bezüglich der Zeitbegrenzung vorliegt;
j) Der Richter - aus welchen Gründen auch immer - nicht feststellten kann, ob die Scheibe ein TREFFER **(„HIT”)** war oder nicht. (In diesen Fällen hat der Richter die Seitenrichter zu befragen, bevor er die Entscheidung bekannt gibt);
k) Eine unabsichtliche Schussabgabe erfolgt, bevor der Athlet die Scheibe abgerufen hat. (Beschießt der Athlet die Scheibe mit dem zweiten Schuss, so wird das Resultat gewertet);

Copyright: ISSF

oder

l) beim ersten Schuss vorbeigeschossen wird und beim zweiten Schuss des Athleten ein zulässiger Defekt an Flinte oder Munition auftritt. In diesem Falle **muss** die Scheibe wiederholt werden und mit dem **ersten Schuss vorbeigeschossen werden**, der zweite Schuss wird entsprechend gewertet. Wird die Scheibe dann jedoch mit dem ersten Schuss getroffen, so erfolgt die Wertung **FEHLER („LOST”).**

9.7.8.3 **Vorausgesetzt, der Athlet hat nicht geschossen**, muss NEUE **SCHEIBE (“NO BIRD”)** erklärt werden, wenn:

a) Eine Scheibe vor dem Abruf des Athleten geworfen wird;
b) Eine Scheibe nicht sofort nach dem Abruf des Athleten geworfen wird, (siehe **Anmerkung);**
c) Eine Scheibe eine regelwidrige Flugbahn einnimmt (siehe **Anmerkung)**;
d) Ein anerkannter Defekt an Flinte oder Munition vorliegt; oder
e) der erste Schuss des Athleten wegen eines Flinten- oder Munitionsdefekts nicht abgegeben wird und er den zweiten Schuss nicht abgibt. Gibt er den zweiten Schuss dennoch ab, so wird dieser Schuss gewertet.

Anmerkung: Sofern der Richter nicht **NEUE SCHEIBE (“NO TARGET”)** vor, bei oder unmittelbar nach der Schussabgabe des Athleten gerufen hat, wird kein Protest als regelwidrige Scheibe zugelassen, soweit die Regelwidrigkeit lediglich darin besteht, dass behauptet wird, es lag eine vorzeitig ausgelöste Scheibe (“QUICK PULL”), eine zu spät ausgelöste Scheibe (“SLOW PULL”) oder auf eine von der regelgerechten Flugbahn abweichende Scheibe vor. Schießt der Athlet dennoch, wird das Resultat gewertet.

9.7.8.4 Eine Scheibe muss als **FEHLER („LOST“)** gewertet werden, wenn:

a) Sie nicht während des Fluges getroffen wird;
b) Sie lediglich “staubt” und kein sichtbares Stück von ihr absplittert;
c) Der Athlet aus einem unzulässigem Grund nicht auf eine regelgerechte, von ihm abgerufene Scheibe schießt;
d) Der Athlet nach einem Flinten- oder Munitionsdefekt die Flinte öffnet oder den Sicherungshebel noch vor der Überprüfung der Flinte durch den Richter berührt;
e) Beim Athleten ein dritter oder weiterer Flinten- oder Munitionsdefekt im selben Durchgang auftritt;
f) Der erste Schuss vorbeigeschossen wird und der Athlet deshalb keinen weiteren Schuss abgeben konnte, weil er vergessen hat eine zweite Patrone zu laden, den Magazinfanghebel einer halbautomatischen Flinte nicht aus der Arretierung losließ oder weil der Sicherungshebel wegen des Rückschlages des ersten Schusses in Stellung “gesichert” gesprungen ist;

Copyright: ISSF

g) Der Athlet keinen Schuss abgeben kann, weil er nicht entsichert oder zu laden vergessen hatte;
h) Eine Zeitüberschreitung vorliegt und der Athlet deshalb schon einmal im selben Durchgang gewarnt wurde; oder
i) die Fußstellung des Athleten regelwidrig ist und der Athlet schon einmal im selben Durchgang gewarnt wurde.

9.8 WETTKAMPFREGELN FÜR DOPPELTRAP

9.8.1 Durchführung eines Doppeltrap-Durchgangs

a) Jeder Athlet der Rotte hat sich mit seiner Schießausrüstung und ausreichend Munition für einen Durchgang, gemäß Einteilung Standprotokoll, auf seine Station zu begeben;
b) Der sechste Athlet muss auf der markierten Fläche hinter Station1 (Station 6) stehen. Er muss bereit sein auf die Station 1 vorzurücken, wenn der erste Athlet auf Station 1 eine regelgerechte Dublette beschossen hat und das Resultat vorliegt; und
c) der Richter muss das Kommando übernehmen, und wenn alle vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen (Namen, Startnummern, Seitenrichter, Vorwerfen der Scheiben, Funktionsschüsse usw.) sind, das Kommando **„START“** geben.

9.8.2 Verfahren / Ablauf

a) Ist der erste Athlet bereit, so hebt er seine Flinte an die Schulter und ruft laut und deutlich die Dublette ab, nach welchem eine regelgerechte Dublette umgehend geworfen werden muss;
b) Ist das Resultat des Schusses/der Schüsse festgestellt, muss der zweite Athlet ebenso verfahren, gefolgt vom dritten und den weiteren;
c) Nachdem der Athlet Nr. 1 auf eine regelgerechte Dublette beschossen hat, muss er sich für den Wechsel auf Station 2 vorbereiten sobald der Athlet auf Station 2 eine regelgerechte Scheibe beschossen hat. Die weiteren Athleten der Rotte verfahren Gleicherweise, rotierend, von links nach rechts;
d) Diese Abfolge geht solange vonstatten, bis jeder Athlet die betreffende Anzahl von Dubletten beschossen hat;
e) Sobald die Serie begonnen hat, darf der Athlet erst dann die Flinte schließen, nachdem der vorausgehende Athlet seine Dublette beschossen hat;
f) Hat der Athlet geschossen, darf er seine Station solange nicht verlassen, bis der Athlet zu seiner Rechten eine regelgerechte Dublette beschossen hat und das Ergebnis registriert wurde. Von Station 5 muss er, nach der Schussabgabe, sofort auf Station 6 wechseln, wobei er beim Vorbeigehen die anderen Athleten an der Feuerlinie nicht stören darf;

Copyright: ISSF

g) Beim Wechsel zwischen den Stationen 1 bis 5 müssen alle Flinten **Offen** geführt, und **OFFEN** und **UNGELADEN** zwischen 5 und 6 und 6 auf 1 geführt werden;

h) Jeder Athlet, der seine/ihre Flinte auf Station 6 lädt muss VERWARNT werden (Gelbe Karte), alle weiteren Vorkommnisse in der gleichen Runde führen zu einer DISQUALIFIKATION; und

i) Kein Athlet, der auf einer Station geschossen hat kann zur nächsten Station wechseln, und in einer solchen Weise verfahren, dass er einen anderen Athleten oder Funktionär stört.

9.8.3 Vorbereitungszeitlimit

a) Ein Athlet muss sein/ihre Stellung einnehmen, die Flinte schließen und die Doppel Scheibe innerhalb von zwölf (12) Sekunden abrufen, nachdem der vorherige Athlet bei einer regulären Doppel gefeuert hat und das Ergebnis eingetragen wurde, oder nachdem der Richter das Kommando **"START;"** gegeben hat;

b) Im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Zeit Limits, werden die Strafen wie in diesen Regeln vorgesehen angewendet werden;

c) Wenn Runden aus fünf (5) oder weniger Athleten bestehen, muss die Vorbereitungszeit erweitert werden, und den Athleten genügend Zeit gegeben werden, um das Verlassen der Station fünf (5) zu ermöglichen, bis er auf Station 1 eintrifft; und

d) Während der Qualifikation, hat der Kampfrichter die Zeiteinhaltung der Vorbereitungszeiten zu kontrollieren. Während des Finales, muss die Überwachung der Zeiteinhaltung für die Vorbereitungszeiten durch ein elektronisches Zeitgebersystem (9.17.2.5) sichergestellt werden. Dieses wird von einem ausgewählten und aus den Reihen der für den Wettkampf ernannten Kampfrichter bedient 9.17.2.6.b).

9.8.4 Unterbrechung

Wird eine Serie für länger als fünf (5) Minuten wegen einer technischen Störung, die keinem Athleten anzulasten ist, unterbrochen, muss bei der Fortsetzung eine (1) regelgerechte Probedublette von jeder Maschinen aus der Gruppe vorgeworfen werden, bei der die Unterbrechung auftrat.

Copyright: ISSF

9.8.5 Wurfweiten, Wurfwinkel und Höhen

Einstellungsschemen der Doppel Trap Maschinen

Jede Wurfmaschine muss jeden Tag vor Wettkampfbeginn gemäß dem folgenden Schema eingestellt werden:

Schema	Trap No.	Winkel * (Grad)	Höhe bei 10m (+/- 0.1m)	Entfernung (+/- 1m)
A	7 (1)	5 Links	3.00 m	**55.00 m** (gemessen von der Vorderkante des Daches des Maschinengrabens)
	8 (2)	0	3.50 m	
B	8 (2)	0	3.50 m	
	9 (3)	5 Rechts	3.00 m	
C	7 (1)	5 Links	3.00 m	
	9 (3)	5 Rechts	3.00 m	

*** Bemerkung:**
Die Winkel müssen mit einer Toleranz von einem (1) Grad eingestellt werden.
Die Scheibenverteilung erfolgt nach dem Zufallsprinzip, aber jeder Athlet muss ein (1) Schema “A” Doppel, ein Schema (1) “B”, und ein (1) Schema “C” Doppel auf jeder Station erhalten, irgendwann während jeder Runde.

9.8.6 Abnahme durch die Jury

Jeder Stand muss täglich vor Wettkampfbeginn eingestellt werden. Diese Einstellungen müssen von der Jury überprüft, abgenommen und versiegelt werden.

9.8.6.1 Probescheiben

a) Nachdem die Maschinen eingestellt und von der Jury abgenommen wurden, muss täglich vor Wettkampfbeginn und vor jedem Durchgang eine (1) regelgerechte Probedublette geworfen werden, von jeder Einstellung eine (1) Schema A, eine (1) Schema B, und eine (1) Schema C;
b) Die Probedublette darf von den Athleten beobachtet werden; und
c) kein Athlet, Trainer und Mannschaftsoffizieller darf, nachdem die Jury die Maschineneinstellungen überprüft und abgenommen hat, die Maschinengräben mehr betreten.

9.8.6.2 Stechen- Einstellungen

Alle Doppel Trap Stechen müssen vor den Finals, wie in Regel 9.15.5.3 beschrieben, durchgeführt werden. Stechen in oder nach den Finals müssen wie in Regel 9.17.2.9. beschrieben durchgeführt werden.

Stechen vor den Finals können an jedem Platz oder dafür vorbereiteten Bereich durchgeführt werden. Stechen in oder nach den Finals müssen am Finalstand durchgeführt werden.

9.8.6.3 Regelwidrige Flugbahn

Wurfscheiben, die eine andere Flugbahn, als die in Winkel, Höhe und Weite vorgeschrieben, einnehmen, müssen als regelwidrig gewertet werden.

Copyright: ISSF

9.8.7 Verweigerung der **ANNAHME** einer **DUBLETTE**

Ein Athlet darf die Annahme einer Dublette verweigern, wenn:

a) Sie nicht innerhalb des entsprechenden Zeitrahmens nach dem Abruf des Athleten ausgelöst wird;
b) Der Athlet sichtbar gestört wird; oder
der Richter bestätigt, dass eine der beiden Scheiben regelwidrig war.

Vorgehensweise des Athleten -- Ein Athlet, der die Annahme einer Scheibe verweigert, hat dies durch Öffnen der Flinte und Heben eines Armes anzuzeigen. Der Richter muss anschließend seine Entscheidung treffen.

9.8.8 Neue Dublette („NO TARGET")

Eine Dublette wird als **NEUE DUBLETTE („NO TARGET")** gewertet, wenn eine der beiden Scheiben nicht entsprechend dieser Regeln geworfen wird:

a) Die Entscheidung **NEUE DUBLETTE („NO TARGET")** liegt stets in der Zuständigkeit des Richters;
b) Eine Dublette, die vom Richter **NEUE DUBLETTE („NO TARGET")** erklärt wurde, muss stets wiederholt werden, unabhängig davon ob eine oder beide Scheiben Treffer/HIT waren oder nicht; und
c) Der Richter sollte versuchen, **NEUE DUBLETTE („NO TARGET")** noch vor der Schussabgabe des Athleten zu rufen. Ruft der Richter beim Schuss oder nach der Schussabgabe des Athleten **NEUE DUBLETTE („NO TARGET"),** so gilt seine Entscheidung auf Wiederholung der Dublette, wobei es unerheblich ist ob eine oder beide Scheiben TREFFER ("HIT") waren oder nicht.

9.8.8.1 Auch wenn der Athlet bereits geschossen hat, muss in folgenden Fällen die Dublette als **NEUE DUBLETTE („NO TARGET")** gewertet werden, wenn:

a) Eine "gebrochene" oder regelwidrige Scheibe erscheint;
b) Eine Scheibe mit deutlicher Abweichung in der Farbe von denen, wie im Wettkampf oder im Pre-Event Training verwendet, geworfen wird;
c) Nur eine (1) Scheibe geworfen wird;
d) Beide Scheiben nicht zeitgleich ausgelöst werden;
e) Die Scheiben zusammenstießen;
f) Bruchstücke einer (1) Scheibe die andere Scheibe zerbrechen;
g) Wenn der erste Schuss beide Scheiben bricht;
h) Ein Athlet außerhalb der Reihe schießt;
i) Ein anderer Athlet dieselbe Dublette beschießt;
j) Beide Schüsse gleichzeitig ausgelöst werden (Doppeln), siehe Regel 9.11.2., ("Anzahl der erlaubten Störungen");
k) Der Richter der Überzeugung ist, dass der Athlet, nachdem er die Scheibe abgerufen hat, sichtlich aus einem äußeren Grunde gestört wurde;

Copyright: ISSF

l) Der Richter feststellt, dass ein Erstverstoß bezüglich der Fußstellung in einer Serie vorliegt;
m) Der Richter feststellt, dass ein Erstverstoß bezüglich der Zeitbegrenzung vorliegt;
n) Der Richter - aus welchen Gründen auch immer - nicht feststellten kann, ob eine Scheibe ein TREFFER ("HIT") war oder nicht. (In diesen Fällen hat der Richter die Seitenrichter zu befragen, **bevor** er die Entscheidung bekannt gibt); oder
o) wenn der erste Schuss ein Fehler war und die Abgabe des zweiten Schusses wegen einem zulässigen Flinten- oder Munitionsdefekt nicht möglich war. In diesem Falle wird die erste Scheibe als **FEHLER („LOST")** gewertet und die Dublette muss zur Feststellung des Ergebnisses des zweiten Schusses wiederholt werden.

9.8.8.2 Vorausgesetzt, der Schütze hat nicht geschossen, muss eine **NEUE DUBLETTE („NO TARGET") erklärt werden, wenn:**

a) Eine Dublette vor dem Abruf des Schützen geworfen wird;
b) Die Dublette nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne geworfen wird (siehe Anmerkung);
c) Eine Scheibe eine regelwidrige Flugbahn einnimmt (siehe Anmerkung);
d) Ein anerkannter Defekt an Flinte oder Munition vorliegt; oder
e) Der erste Schuss des Athleten wegen eines Flinten- oder Munitionsdefekts nicht abgegeben wird, und er den zweiten Schuss nicht abgibt. Gibt er den zweiten Schuss dennoch ab, so wird das Ergebnis dieses Schusses gewertet.

Anmerkung: Sofern der Richter nicht **NEUE DUBLETTE („NO TARGET")** vor, bei oder unmittelbar nach der Schussabgabe des Athleten gerufen hat, wird kein Protest als regelwidrige Scheibe zugelassen, soweit die Regelwidrigkeit lediglich darin besteht, dass behauptet wird, es lag eine vorzeitige ausgelöste Scheibe („QUICKPULL"), eine zu spät ausgelöste Scheibe („SLOW PULL") oder auf eine von der zulässigen Flugbahn abweichende Scheibe vor. Schießt der Athlet dennoch, wird das Resultat gewertet.

9.8.8.3 **Eine Scheibe muss als FEHLER („LOST") gewertet werden, wenn:**

a) Sie nicht während des Fluges getroffen wird, NO **„HIT";**
b) Sie lediglich "staubt" und kein sichtbares Stück von ihr absplittert;
c) Der Athlet aus einem unzulässigen Grund nicht auf eine regelgerechte, von ihm abgerufene; Dublette schießt, werden die Scheiben **FEHLER („LOST") / FEHLER („LOST")** erklärt;
d) der Athlet aus einem unzulässigen Grund den zweiten Schuss nicht abgibt, wird der erste Schuss gewertet und die zweite Scheibe als **FEHLER („LOST")** erklärt;

Copyright: ISSF

e) Der **erste Schuss** als **FEHLER („LOST”)** gewertet wurde und der Athlet den zweiten Schuss nicht abgeben konnte, weil er vergessen hat, halbautomatischen Flinten den Fanghebel nicht entriegelt hat oder weil die Schiebesicherung durch den Rückschlag auf gesichert gerutscht ist, werden beide Scheiben als **FEHLER („LOST”) /FEHLER („LOST”)** gewertet;

f) Der Athlet keinen Schuss abgeben kann, weil er nicht entsichert oder zu laden vergessen hatte, müssen die Scheiben als **FEHLER („LOST”) / FEHLER („LOST”)** gewertet werden;

g) Eine Zeitüberschreitung vorliegt und der Athlet deshalb schon einmal im selben Durchgang gewarnt wurde, so erfolgt bei neuerlichem Verstoß wegen Zeitüberschreitung die Wertung **FEHLER (“LOST”) / FEHLER („LOST”);** oder

h) die Fußstellung des Schützen regelwidrig ist und der Athlet schon einmal im selben Durchgang gewarnt wurde, so erfolgt bei neuerlichem Verstoß wegen Fußübertretung die Wertung der Scheiben mit **FEHLER („LOST”) /FEHLER („LOST”)**.

9.8.8.4 Ergebnis im Fall einer Störung:

a) Der Athlet schießt auf die erste Scheibe, aber eine erlaubte Störung verhindert das Schießen auf die zweite Scheibe, das Ergebnis des ersten Schusses wird aufgezeichnet und das Doppel wird wiederholt, nur um das Ergebnis des zweiten Schusses zu bestimmen;

b) Nach einer Störung der Flinte oder Munition, ist es dem Athleten nicht möglich den **ersten Schuss abzugeben**, und er öffnet den Verschluss oder berührt den Sicherheitshebel bevor der Referee die Waffe überprüft hat, müssen die Scheiben als **"FEHLER"** and **"FEHLER;"** erklärt werden;

c) Nach einer Störung der Flinte oder Munition, ist es dem Athleten nicht möglich den **zweiten Schuss abzugeben**, und er öffnet den Verschluss oder berührt den Sicherheitshebel bevor der Referee die Waffe überprüft hat, wird das Ergebnis des ersten Schusses gewertet und die zweite Scheibe muss als **"FEHLER"** erklärt werden;

d) Erleidet ein Athlet an einer dritten oder nachfolgenden weiteren Störung einer Flinte oder Munition in der gleichen Runde nach dem **ersten Schuss**, müssen die Scheiben als **"FEHLER"** und **"FEHLER;"** erklärt werden; oder

e) Erleidet ein Athlet an einer dritten oder nachfolgenden weiteren Störung einer Flinte oder Munition in der gleichen Runde nach dem **zweiten Schuss**, wird das Ergebnis des ersten Schusses gewertet und die zweite Scheibe muss als **"FEHLER"** erklärt werden.

Copyright: ISSF

9.8.8.5 Ergebnis im Falle einer unfreiwilligen Schuss Entladung in einem Wettbewerb ist:

a) Ein Schuss sich unfreiwillig entlädt bevor der Athlet die Scheibe abruft, der Referee erklärt die Scheibe als **„NO TARGET"** und verwarnt den Athleten; wenn gleich die Situation ein zweites Mal eintrifft, oder nachfolgend ein weiteres Mal in einer Runde auftritt, werden beide Scheiben als "**Fehler**"; erklärt.

b) Wenn sich ein Schuss unwillkürlich **nachdem der Athlet die Scheibe abruft** auslöst, aber **bevor die Scheibe erscheint**, und er schießt einen zweiten Schuss, dann muss die erste Scheibe als **"FEHLER"** erklärt, und die zweite Scheibe muss laut Ergebnis gewertet werden. Wie auch immer, ein Athlet kann nur ein (1) Ereignis in der gleichen Runde haben. Sollte die gleiche Situation ein zweites oder weiteres Mal auftreten, müssen beide Scheiben als **"FEHLER"** erklärt werden;

c) Entlädt sich ein Schuss unfreiwillig, **nachdem der Athlet die Scheibe abgerufen hat**, aber **noch vor Erscheinen der Scheiben** und er den zweiten Schuss nicht abgibt. Hier muss die Scheibe als **"FEHLER" („LOST"**) erklärt werden, und das Doppel muss wiederholt werden nur um das Ergebnis des zweiten Schusses bestimmen zu können; oder

d) wie auch immer wird einem Athlet nur ein (1) Vorkommen in der gleichen Runde erlaubt. Wenn die gleiche Situation ein zweites oder weiteres Mal auftritt, sind beide Scheiben als **"FEHLER."** Zu erklären.

9.8.9 Schießen in den Boden

Ein Athlet, der in den Boden schießt, erhält zuerst eine erste VERWARNUNG (gelbe Karte). Für eine Wiederholung in der gleichen Runde, werden beide Scheiben als **"FEHLER"** erklärt, egal ob es ein Treffer war oder nicht.

9.9 WETTKAMPFREGELN FÜR SKEET

9.9.1 Durchführung eines Skeet-Durchgangs

Die Rotte hat sich mit der benötigten Schießausrüstung und ausreichend Munition für einen Durchgang, in der Nähe der Station 1 einzufinden.

Der Richter muss das Kommando übernehmen, und wenn alle vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen (Namen, Startnummern, Seitenrichter, Vorwerfen der Scheiben, Funktionsschüsse usw.) sind, das Kommando **„START"** geben.

Copyright: ISSF

9.9.2 Verfahren / Ablauf:

Nachdem das Kommando **„START**“ gegeben wurde, muss:

a) Sich der erste Athlet auf Station 1 begeben und die Flinte nur mit einer (1) Patrone laden, die FERTIGHALTUNG einnehmen und klar und deutlich die Scheibe abrufen, nach welchem eine regelgerechte Scheibe vom Hochhaus in einer unbestimmten Zeit zufällig zwischen null (0) und maximal drei (3) Sekunden geworfen werden muss;

b) Wenn das Ergebnis des Schusses feststeht, verbleibt der erste Athlet auf der Station, nimmt die FERTGHALTUNG ein, lädt die Flinte mit zwei (2) Patronen, ruft ab und beschießt eine regelgerechte Dublette;

c) Nachdem die Ergebnisse beider Schüsse feststehen, muss der erste Athlet die Station verlassen;

d) Der zweite Athlet, gefolgt vom dritten und weiteren Athleten verfahren in gleicher Weise, bis die gesamte Rotte den erforderlichen Durchgang auf Station 1 geschossen hat;

e) Der erste Athlet muss sich anschließend auf Station 2 begeben und die erforderliche Anzahl von Scheiben in der korrekten Reihenfolgebeschießen beschießen, gefolgt von den weiteren Mitgliedern der Rotte;

f) Dieser rotierende Stationswechsel wird so lange fortgesetzt, bis alle Stationen von allen Mitgliedern der Rotte durch geschossen wurden;

g) Kein Athlet der Rotte darf, bevor er an der Reihe ist, er vom Richter aufgefordert wird zu schießen oder der vorausgehende Athlet fertig geschossen und die Station verlassen hat, zur nächsten Station vorrücken; und

h) ein Athlet, der eine (1) Station fertig geschossen hat, darf erst dann zur nächsten Station vorrücken, wenn alle Mitglieder der Rotte auf der Station durchgeschossen haben. Er darf dabei keinen anderen Athleten stören oder Wettkampffunktionäre an der Ausübung ihrer Pflichten behindern.

9.9.3 Wettkampf Abläufe

9.9.3.1 Vorbereitungszeit – Zeitbegrenzung. Athleten müssen ihre Scheiben innerhalb der folgenden Zeiten abrufen und beschießen:

a) Nachdem der Richter das Signal **„START“** oder nachdem der vorausgehende Athlet die Station verlassen hat, muss der Athlet innerhalb von **zehn (10) Sekunden;**

b) mit beiden Füßen vollständig innerhalb der Stationsgrenzen stehen, Position beziehen, die Flinte laden; die FERTIGHALTUNG („READY POSITION“) einnehmen, und die erste Scheibe in der auf der Station vorgeschriebenen Reihenfolge abrufen;

c) Ist eine weitere Einzelscheibe und/oder eine Dublette auf der gleichen Station zu beschießen, dies sollte dies innerhalb der kürzest möglichen Zeit geschehen;

Copyright: ISSF

d) Nachdem der Athlet die Station bezogen hat, beträgt die maximale Gesamtzeit für Abruf und Schussabgabe auf die für die jeweilige Station vorgesehene(n) Scheibe(n) dreißig (30) Sekunden. Dies gilt sowohl für die Qualifikationsserien als auch für die Finale; und

e) Während der Qualifikation hat der Kampfrichter die Zeiteinhaltung der Vorbereitungszeiten zu kontrollieren. Während des Finales, muss die Überwachung der Zeiteinhaltung für die Vorbereitungszeiten durch ein elektronisches Zeitgebersystem (9.17.2.5) sichergestellt werden. Dieses wird von einem ausgewählten und aus den Reihen der für den Wettkampf ernannten Kampfrichter bedient.

9.9.3.2 Schussfolge der Scheiben für Qualifikationsrunden

Es darf nur (1) Schuss je Scheibe abgegeben werden.

STATION	SCHEIBE	REIHENFOLGE
1	Einzel	Hoch
	Dublette	Hoch – Nieder
2	Einzel	Hoch
	Dublette	Hoch – Nieder
3	Einzel	Hoch
	Dublette	Hoch – Nieder
4	Einzel	Hoch
	Einzel	Nieder
5	Einzel	Nieder
	Dublette	Nieder – Hoch
6	Einzel	Nieder
	Dublette	Nieder – Hoch
7	Dublette	Nieder - Hoch
4	Dublette	Hoch – Nieder
	Dublette	Nieder – Hoch
8	Einzel	Hoch
	Einzel	Nieder

9.9.3.3 Spezieller Ablauf für Station 8

Wenn die Rotte zu Station 8 vorrückt, muss sie sich in Schießreihenfolge **hinter dem Richter**, der ca. fünf (5) Meter von Station 8 steht, auf einer gedachten Linie zwischen der Mitte von Station 8 und Station 4 aufstellen.

Nachdem der Richter das Kommando **“START”** erteilt hat, muss jeder Athlet nacheinander:

a) Stellung für die “Hoch” Hausscheibe einnehmen;
b) Die Flinte mit nur einer (1) Patrone laden;
c) Die FERTIGHALTUNG („READY POSITION“) einnehmen;
d) Die Scheibe abrufen; und
e) Die Hochhausscheibe beschießen.

Anschließend **sich im Uhrzeigersinn umdrehen** (nach rechts, in Richtung Scheibenkreuzungspfahl/-punkt):

Copyright: ISSF

a) Die Stellung für die “Nieder” Hausscheibe einnehmen;
b) Die Flinte nur mit einer (1) Patrone laden;
c) Die FERTIGHALTUNG („READY POSITION“) einnehmen;
d) Die Scheibe abrufen;
e) Die Niederhausscheibe beschießen; und
f) Steht das Resultat des letzten Schusses fest, verlässt der Athlet die Station und reiht sich wieder in die Schützenreihe der Athleten ein, welche noch zu schießen haben. Jeder Athlet verfährt nachdem selben Ablauf.

9.9.3.4 Reihenfolge des Ladens der Patronen

a) Auf Station 8 darf für die Hoch- und Niederhausscheiben darf die Flinte nur mit (1) Patrone geladen werden;
b) Auf Station 4, auf der zwei (2) Einzelscheiben zu beschießen sind, müssen vor dem Abruf der ersten Einzelscheibe, zwei (2) Patronengeladen werden;
c) Wenn der Athlet bei den Einzelscheiben auf Stationen wo zwei (2) Einzelscheiben beschossen werden müssen, vergessen hat den zweiten Lauf zu laden, bemerkt dies aber erst nach Abruf der ersten Scheibe oder erst nachdem er die erste Scheibe bereits beschossen hat, und öffnet er dabei die Flinte oder hebt den Arm, um vom Richter die Erlaubnis zum Nachladen zu erhalten, erfolgt **FEHLER („LOST”);**
d) Wird das Schießen unterbrochen, muss die Flinte geöffnet/ gebrochen und die Patronen entfernt werden; und
e) der Athlet darf sich nur mit entladener und geöffneter/gebrochener Flinte von seiner Station entfernen.

9.9.3.5 Probescheiben

Eine regelgerechte Scheibe vom "Hochhaus" und "Niederhaus" darf von der Rotte wie folgt beobachtet werden:

a) Täglich unmittelbar vor dem Start ihres ersten Durchganges auf Station 1;
b) hat der Richter auf **NEUE SCHEIBE (“NO TARGET”)** entschieden, darf der Athlet nach jeder regelwidrigen Scheibe um Vorführung einer (1) Probescheibe bitten, bzw. nach einer regelwidrigen Dublette um Vorführung einer (1) Probedublette bitten, vorausgesetzt, die regelwidrige Scheibe bzw. beide Scheiben der regelwidrigen Dublette wurden nicht beschossen; und
c) wird eine Serie für länger als fünf (5) Minuten wegen einer technischen Störung, die keinem Athleten anzulasten ist, unterbrochen, muss bei der Rotte vor der Fortsetzung eine (1) Probescheibe von jeder Maschine vorgeworfen werden.

Copyright: ISSF

9.9.3.6 Ziel- und Anschlagsübungen auf den Ständen

Ziel- und Anschlagübungen:

a) Nachdem der Richter das Kommando "**START**" nur auf **Station 1** gegeben hat, ist es dem Athleten erlaubt, vor Abruf der Scheibe(n), das Gewehr in den Anschlag zu nehmen (innerhalb des Zeitlimits) und für einige Sekunden Zielübungen zu machen, für beide, Einzel und Doppel Scheiben;
b) anschließend muss der Athlet die FERTIGHALTUNG („READYPOSITION") einnehmen und die Scheibe(n) abrufen; und
c) Vor dem Start der Serie ist es dem Athleten nicht erlaubt, irgendwelche Ziel- oder Anschlagübungen weder mit noch ohne Gewehr auf den Stationen durchzuführen.

9.9.3.7 Wurfweiten und Höhen (siehe Regel 6.4.21.2)

Die Skeet Maschinen müssen vor Wettkampfbeginn entsprechend den Festlegungen eingestellt werden. (Bei ruhigem Wetter müssen die Scheiben eine Entfernung von 68,00 m +/- 1,00 m, gemessen von der Vorderkante des Daches hinter Station 1 und 7) weit fliegen. Diese Einstellungen müssen von der Jury überprüft, abgenommen und versiegelt werden, jeden Tag vor Beginn des Wettkampfes.

9.9.3.8 Regelwidrige Flugbahn

Wurfscheiben, die eine andere Flugbahn, als die in Winkel, Höhe und Weite vorgeschrieben, einnehmen, müssen als regelwidrig gewertet werden.

9.9.3.9 Fertighaltung- Ready Position

Im Moment des Scheibenabrufs und bis zum Erscheinen der Scheibe(n) muss der Athlet die **Fertighaltung** wie folgt eingenommen haben:

a) Er muss mit beiden Füßen vollständig innerhalb der Stationsgrenzen stehen;
b) Die Flinte muss mit beiden Händen gehalten werden;
c) Der Schaft der Flinte muss Körperkontakt haben; und
d) die Schaftspitze der Flinte muss sich für den Richter klar sichtbar am oder unterhalb des ISSF Markierungsstreifens befinden.

Copyright: ISSF

9.9.3.10 **Markierungsstreifen**

Damit der Richter den korrekten Anschlag der Flinte überprüfen kann, ist **der ISSF Markierungsstreifen** fest auf der Schießweste (äußeres Bekleidungsstück) anzubringen.

9.9.3.10.1 Der **offizielle ISSF Markierungsstreifen** muss:

a) 250 mm lang, 30 mm breit von gelber Farbe mit schwarzer Umrandung und mit dem ISSF Logo versehen sein; und

b) Dauerhaft und fest an der entsprechenden Seite der Schießweste befestigt sein.

9.9.3.10.2 **Überprüfung des Markierungsstreifens**

Athleten haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass der Markierungsstreifen korrekt angebracht wurde (s. 9.9.3.10.3). Beginnend am ersten Tag des offiziellen Trainings, richtet die Jury eine für alle Athleten verfügbare Beratungsstelle für Ausrüstungskontrolle ein, die es ihnen ermöglicht- soweit sie es wünschen – ihre Ausrüstung vor dem Wettkampf überprüfen zu lassen. Um die Regelkonformität mit den ISSF-Regeln sicherzustellen, werden von der Jury während des Wettkampfes Stichproben durchgeführt. Jeder Athlet der dabei eines Regelverstoßes überführt wird, wird disqualifiziert (s. 9.4.1.1).

9.9.3.10.3 Die korrekte Anbringung des Markierungsstreifens muss wie folgt geprüft werden:

a) Alle Taschen der Schießweste müssen leer sein;
b) ohne dass die Schultern angehoben werden, muss der Schießarmvoll angewinkelt werden und am Oberkörper angelegt sein;

Copyright: ISSF

c) Der Markierungsstreifen muss waagrecht und unter der Spitze des Ellbogens dauerhaft angebracht sein (siehe Zeichnung oben);
d) An der Schießweste eine nicht zu entfernende Markierung angebracht werden; und
e) alle nicht korrekten Streifen müssen richtig angebracht und zum Nachtest vorgesehen werden, bevor der Athlet die Erlaubnis zum Wettkampf erhält.

9.9.3.11 Verweigerung der Annahme einer Scheibe

Ein Athlet darf die Annahme einer Scheibe verweigern, wenn:

a) Sie nicht innerhalb des entsprechenden Zeitrahmens ausgelöst wird;
b) Bei einer "Dublette" die Scheiben nicht gleichzeitig geworfen werden;
c) Der Athlet sichtbar gestört wird; und
d) der Richter bestätigt, dass eine oder beide Scheiben regelwidrig waren.

Vorgehensweise des Athleten – Ein Athlet, der die Annahme einer Scheibe verweigert, hat dies durch Öffnen der Flinte und Heben eines Armes anzuzeigen. Der Richter muss anschließend seine Entscheidung treffen.

9.9.3.12 "NEUE SCHEIBE NO TARGET

a) Eine (1)Scheibe wird als **NEUE SCHEIBE („NO TARGET”)** gewertet, wenn diese nicht entsprechend diesen Regeln geworfen wurde;
b) Die Entscheidung **NEUE SCHEIBE („NO TARGET”)** liegt stets in der Zuständigkeit des Richters;
c) Wird eine Scheibe durch den Richter als **NEUE SCHEIBE („NO Target“)** erklärt, muss eine neue Scheibe geworfen werden (gleichgültig ob dabei getroffen wurde oder nicht); und
d) der Richter sollte versuchen, **NEUE SCHEIBE („NO Target“)** noch vor der Schussabgabe des Athleten zu rufen. Ruft der Richter beim Schuss oder nach der Schussabgabe des Athleten **NEUE SCHEIBE („NO TARGET“),** so gilt seine Entscheidung auf Wiederholung der Scheibe(n) und es ist dabei unerheblich ob getroffen wurde oder nicht.

9.9.3.12.1 **Auch wenn der Athlet bereits gefeuert hat**, muss in folgenden Fällen die Scheibe als **NEUE SCHEIBE** („**NO TARGET**“) gewertet **werden, wenn:**

a) Eine “gebrochene” Scheibe erscheint;
b) Eine Scheibe mit deutlicher Abweichung in der Farbe von denen, wie im Wettkampf oder im Pre-Event Training verwendet, geworfen wird;
c) Zwei (2) Scheiben anstelle einer Einzelscheibe geworfen werden;

Copyright: ISSF

d) Eine Scheibe vom falschen Haus geworfen wird;
e) Die Fertighaltung („READY POSITION“) des Athleten nicht korrekt war und dieser in diesem Durchgang noch nicht verwarnt wurde;
f) Der Richter feststellt, dass ein Erstverstoß bezüglich der Zeitbegrenzung in einem Durchgang vorliegt;
g) Der Richter feststellt, dass ein Erstverstoß bezüglich der Fußstellung in einem Durchgang vorliegt;
h) Der Richter der Überzeugung ist, dass der Athlet, nachdem er die Scheibe(n) abgerufen hat, sichtlich aus einem äußeren Grunde gestört wurde;
i) Der Richter - aus welchen Gründen auch immer - nicht feststellten kann, ob die Scheibe ein **TREFFER („HIT”)** war oder nicht, oder eine Entscheidung auf **NEUE SCHEIBE („NO TARGET“)** hätte sein sollen. (In diesen Fällen hat der Richter die Seitenrichter zu befragen, bevor er die Entscheidung bekannt gibt); oder
j) ein Athlet erleidet einen zulässigen Defekt an Flinte oder Munition.

9.9.3.12.2 Vorausgesetzt, der Athlet hat NICHT geschossen, muss eine NEUE SCHEIBE („NO TARGET“) erklärt werden, wenn:

a) Eine Scheibe vor dem Abruf des Athleten geworfen wird;
b) Eine Scheibe nach einer Zeitspanne von über drei (3) Sekunden geworfen wird;
c) Eine Scheibe eine regelwidrige Flugbahn einnimmt; oder
d) ein anerkannter Defekt an Flinte oder Munition vorliegt.

9.9.3.12.3 Zusätzliche NEUE SCHEIBE („NO TARGET“) Regeln für Dubletten

Beide Scheiben müssen als **NEUE SCHEIBE („NO TARGET“) erklärt** und die Dublette wiederholt werden, um das Ergebnis der beiden Schüsse feststellen zu können, wenn:

a) Eine der Scheiben regelwidrig ist (siehe Anmerkung);
b) Eine Einzelscheibe anstatt einer Dublette geworfen wird;
c) Der erste Schuss beide Scheiben bricht (einem Athleten sind zwei(2) Wiederholungsversuche auf jeder Station gestattet); Beim dritten und weiteren Mal wird die erste Scheibe mit **TREFFER („HIT”)** und die zweite Scheibe mit **FEHLER („LOST”)** gewertet;
d) Wenn Bruchstücke der ersten Scheibe die zweite Scheibe brechen;
e) Die Scheiben zusammenstoßen;
f) Der Athlet einen zulässigen Defekt an Flinte oder Munition Hat und deswegen den ersten Schuss nicht abgeben kann; oder
g) beide Schüsse sich gleichzeitig lösen (Doppeln).

Copyright: ISSF

Anmerkung: Sofern der Richter nicht **„NO TARGET" NEUE SCHEIBE** vor, bei oder unmittelbar nach der Schussabgabe des Athleten gerufen hat, wird kein Protest als regelwidrige Scheibe zugelassen, soweit die Regelwidrigkeit lediglich darin besteht, dass behauptet wird, es lag eine vorzeitige ausgelöste Scheibe ("QUICKPULL"), eine zu spät ausgelöste Scheibe ("SLOW PULL") oder auf eine von der zulässigen Flugbahn abgewichene Scheibe vor. Feuert der Athlet dennoch, wird das Resultat gewertet.

9.9.3.12.4 Schießen aus der Reihe

Wenn ein Athlet versehentlich aus der Reihe schießt, wird das Ergebnis des Schuss(es) aufgezeichnet werden und der Athlet erhält eine offizielle WARNUNG (Gelbe Karte). Jede Wiederholung in der gleichen Runde wird im Ergebnis der Scheibe(n) als "**FEHLER**" erklärt, und die Angelegenheit an die Jury weitergegeben. Der Athlet kann dafür DISQUALIFIZIERT (rote Karte) werden.

9.9.3.13 Fehler (Lost Target)

Eine Scheibe (n) muss als FEHLER **(„LOST")** gewertet werden, wenn:

a) Kein **TREFFER („HIT");**
b) Der **TREFFER („HIT")** außerhalb der Begrenzungen erfolgte;
c) Sie lediglich "staubt" und kein sichtbares Stück von ihr absplittert;
d) Der Athlet aus einem unzulässigem Grund nicht auf eine regelgerechte, von ihm abgerufene Scheibe schießt;
e) Der Athlet keinen Schuss abgeben kann, weil er nicht entsichert oder zu laden vergessen hatte;
f) Der Athlet nach einem Flinten- oder Munitionsdefekt die Flinte öffnet oder den Sicherungshebel noch vor der Überprüfung der Flinte durch den Richter berührt;
g) Beim Athleten ein dritter oder weiterer Flinten- oder Munitionsdefekt im selben Durchgang auftritt;
h) Die FERTIGHALTUNG („READY POSITION") nicht den Regeln entspricht und der Athlet schon einmal im selben Durchganggewarnt wurde (GELBE KARTE);
i) die Fußstellung des Athleten regelwidrig ist und der Athlet schon einmal im selben Durchgang gewarnt wurde (GELBE KARTE);
j) eine Zeitüberschreitung vorliegt und der Athlet deshalb schon einmal im selben Durchgang gewarnt wurde (GELBE KARTE); oder
k) in Einzel, entlädt sich ein Schuss unfreiwillig **nachdem der Athlet die Scheibe angerufen** hat, aber bevor die Scheibe(n) erscheint.

Copyright: ISSF

9.9.3.13.1 Zusätzliche FEHLER („LOST”) Regeln” bei Dubletten

Zusätzlich müssen auch die folgenden Regeln beim Schießen auf Dubletten angewendet werden:

a) Gibt der Athlet aus einem nicht ersichtlichen Grund keinen Schuss auf die **erste** abgerufene und regelgerecht geworfene **Scheibe** ab, muss die Wertung **FEHLER („LOST”) / FEHLER („LOST”)** erfolgen;

b) Gibt der Athlet aus einem nicht ersichtlichen Grunde keinen Schuss auf die **zweite Scheibe** der regelgerechten Dublette ab, wird die erste Scheibe nach ihrem Resultat gewertet und die zweite Scheibe als **FEHLER („LOST”)** gewertet;

c) Verfehlt ein Athlet die erste Scheibe der Dublette und **triff zufällig die zweite Scheibe** mit demselben Schuss, wird die erste Scheibe als **FEHLER („LOST”)** gewertet und die Dublette muss zur Bestimmung des Resultates der zweiten Scheibe wiederholt werden. Bei der Wiederholung hat der Athlet stets beide Scheiben der Dublette (n) zu beschießen;

d) **Löst** sich nach dem **Abruf** aber **vor** dem Erscheinen der Scheibenunabsichtlich ein Schuss, muss die erste Scheibe als **FEHLER („LOST”)** gewertet werden. Die Dublette muss zur Feststellung des Resultates des zweiten Schusses wiederholt werden. Bei der Wiederholung hat der Athlet stets beide Scheiben der Dublette zu beschießen;

e) Tritt die unabsichtliche Schussabgabe ein zweites oder weiteres Mal auf muss; die Wertung **FEHLER („LOST”) / FEHLER („LOST”)** erfolgen und der Richter hat eine Warnung (GELBE KARTE) auszusprechen;

f) **Fehlt** bei einer Dublette der Athlet die erste Scheibe und hat er beim zweiten Schuss einen anerkannten Flinten- oder Munitionsdefekt, muss die erste Scheibe als **FEHLER („LOST”)** gewertet und die Dublette nur zur Feststellung des zweiten Schusses wiederholt werden. Der Athlet muss bei der zu wiederholenden Dublette beide Scheiben beschießen; oder

g) **Trifft** der Athlet bei einer Dublette die erste Scheibe und hat beider zweiten Scheibe einen anerkannten Flinten- oder Munitionsdefekt, muss der erste Schuss als **TREFFER („HIT“)** gewertet und die Dublette nur zur Feststellung es Ergebnisses des zweiten Schusses wiederholt werden. Der Schütze muss bei der zu wiederholenden Dublette beide Scheiben beschießen.

9.10 WETTKAMPFVERWALTUNG

9.10.1 Schießpläne- Zeitpläne

a) Athleten und Mannschaftsoffizielle müssen über die genaue Startzeit, die Rotten- und Schießpläne, die zugewiesenen Positionen innerhalb der Rotten spätestens zwei (2) Stunden nachdem Technischen Meeting am Vortag des Wettkampfes informiert werden;

Copyright: ISSF

b) Athleten und Mannschaftsoffizielle müssen über die Schießzeiten für das Pre-Event Training bis 18.00 Uhr des Vortages informiert werden; und

c) Sollte es erforderlich werden, dass die Schießpläne aus bestimmten Gründen geändert werden müssen, sind die Mannschaftsoffiziellen unverzüglich durch Aushang der neuen Pläne an der Haupt-Informationstafel sowie der Anzeigetafel auf dem Flintenstand zu informieren. Die neuen Pläne müssen außerdem an alle teilnehmenden Mannschaften verteilt werden.

9.10.2 Ersatz eines Athleten

Hat ein Athlet im Wettkampf bereits einen Schuss abgegeben und muss dann ausscheiden, darf für ihn kein Ersatz gestellt werden. Diese Regel gilt auch für Wettkämpfe mit mehreren Teilen oder die über mehrere Tage durchgeführt werden.

9.10.3 Unterbrechung des Schießens

Hat das Schießen einmal begonnen, muss es ohne Unterbrechung programmgemäß fortgeführt werden, außer es entstehen Sicherheitsprobleme, mechanische Defekte, schlechte Lichtverhältnisse, extreme Witterungsbedingungen oder andere längere Verzögerungen, welche die Durchführung des Wettkampfes ernsthaft gefährden würden.

Nur der Schießleiter darf mit Genehmigung der Jury bei heftigem Regen, Sturm oder Blitzschlag das Schießen unterbrechen.

9.10.4 Rotten

9.10.4.1 Rottenzusammenstellung

a) Eine Rotte besteht aus sechs (6) Athleten, es sei denn, die Auslosung lässt keine gleichmäßige Verteilung zu; und

b) Rotten von **weniger als fünf (5) Athleten sind nicht erlaubt,** außer ein Athlet wird beim Beginn eines Durchganges als **ABWESEND** erklärt oder ein Wettkämpfer muss die Rotte aus anderen Gründen verlassen.

9.10.4.2 Füllschützen („Fillers”)

Das Organisationskomitee muss erfahrene Athleten bereithalten, die im Bedarfsfall als Füllschützen eingesetzt werden können:

a) Besteht die Rotte aus weniger als fünf (5) ausgelosten Athleten, so muss sie mit ausreichend erfahrenen, nicht für den Wettkampf zu wertenden Athleten, aufgefüllt werden; und

b) um die Kontinuität des Wettkampfes sicherzustellen, sollten die Ergebnisse dieser Füllathleten in üblicher Weise auf der Ergebnistafel sowie auch auf dem offiziellen Standprotokoll eingetragen werden. Ihre Namen und Nationalität dürfen dabei jedoch nicht erscheinen.

Copyright: ISSF

9.10.4.3 Rottenauslosung

a) Die Auslosung muss für die Qualifikationsdurchgänge so erfolgen, dass die Athleten jeder Nation so verteilt werden, dass in keiner Rotte mehr als ein (1)Athlet einer Nation schießt (außer bei Welt-Cup-Finale und Olympischen Spielen soweit notwendig);
b) Die Verteilung der Athleten auf die Rotten und Reihenfolge innerhalb der Rotten muss durch Losentscheid unter Aufsicht des/der Technischen Delegierten erfolgen. Dies kann auch mit einem für diesen Zweck geschaffenen Computerprogramm erfolgen; und
c) Die Einteilung der Stände und die Aufteilung der Durchgänge hat nach dem Zufallsprinzip unter Aufsicht des/der Technischen Delegierten zu erfolgen.

9.10.4.4 Rottenanpassung

Die Jury darf in Verbindung mit dem Organisationskomitee und mit Genehmigung des/der Technischen Delegierten die Auslosung nur zum Zwecke der Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen für eine ordnungsgemäße Rottenauslosung anpassen.

9.10.4.5 Schießfolge

Die Schießfolge der Rotten und der Athleten innerhalb der Rottenmuss täglich durch das Organisationskomitee unter Aufsicht der Jury geändert wird. Dies kann entweder durch Änderung der Reihenfolge der Rotten und der Reihenfolge der Athleten innerhalb der Rotte in umgekehrter Reihenfolge oder durch eine Aufteilung der Rottenerfolgen.

9.11 DEFEKTE

9.11.1 Funktionsstörung Definition

Ausfall einer ordnungsgemäß geladenen Flinte, wenn der Abzug gezogen wird (mechanisches Versagen oder Fehlzündung), oder eine defekte Patrone, die nicht ihre volle Leistung liefert wenn das Zündhütchen abgeschlagen wurde oder wenn durch ziehen des Einzelabzuges oder die unfreiwillige Betätigung der beiden Abzüge an einem Doppelabzug die Waffe eine GLEICHZEITIGE AUSLÖSUNG produziert, sollte dies als STÖRUNG erfasst werden.

9.11.2 Anzahl der Erlaubten Defekte

Dem Athleten sind maximal zwei (2) Defekte je Durchgang erlaubt, gleich ob er die Flinte oder die Munition gewechselt hat.

a) Alle regelgerechten Scheiben werden mit **FEHLER („LOST”)** gewertet, wenn weitere Defekte an Flinte oder Munition im selben Durchgang auftreten, gleich ob der Athlet versucht hat zu schießen oder nicht; und

Copyright: ISSF

b) Nach einer Fehlfunktion, der Richter stimmt zusammen mit dem Athleten zu, dass die Waffe eine Reparatur benötigt, dann kann die Aktion in Übereinstimmung mit den Regeln „DEFEKTE FLINTEN“ (Regel 9.11.6). verwendet werden.

9.11.3 Wahl des Laufes

Benutzt ein Athlet eine doppelläufige Flinte, wird angenommen, dass er den unteren Lauf (oder rechten Lauf bei Verwendung einer Doppelflinte) zuerst abschießt, es sei denn, der Schütze zeigt dem Richter **vor** jedem Durchgang an, dass er beabsichtigt in anderer Reihenfolge zu schießen.

9.11.4 Verfahren beim Auftreten eines Defekts

Die Entscheidung über einen Flinten- oder Munitionsdefekt wird durch den Richter getroffen.

9.11.4.1 Im Falle eines Munitionsdefektes muss/darf der Athlet:

a) Die Mündung der Flinte in den Flugbereich der Scheiben halten;
b) Die Flinte nicht öffnen;
c) Den Sicherungshebel nicht berühren; soweit angewiesen;
d) und dem Richter die Flinte sicher übergeben, zur Überprüfung, wenn er danach frägt; und
e) jede vom Richter gestellte Frage beantworten.

Anmerkung: Der Athlet ist verantwortlich für die Überprüfung der Flinte, nachdem diese durch den Richter zurückgegeben wird.

9.11.4.2 Als Flinten- oder Munitionsdefekt wird **nicht anerkannt:**

a) falsche Handhabung des Mechanismus durch den Athleten;
b) Laden der Patrone in den falschen Lauf; oder
c) jeder Fehler, der dem Athleten zugeordnet werden kann.

9.11.4.3 Munitionsdefekt (Misfires)

Entscheidungen über Munitionsdefekte müssen vom Richter getroffen werden. Folgende Munitionsdefekte werden anerkannt, wenn der **Schlagbolzeneinschlag** im Zündhütchen klar erkennbar ist; und

a) Die Pulverladung nicht gezündet hat;
b) Nur das Zündhütchen gezündet hat;
c) Die Pulverladung fehlt; oder
d) Komponenten der Ladung im Lauf verblieben sind.

Patronen mit falschem Kaliber werden **nicht** als defekte Munition anerkannt. (Patronen im Kal. 20 oder 16 in eine Flinte mit Kal. 12 zu laden ist gefährlich und kann für den Betreffenden außerdem eine Bestrafung wegen unachtsamer Flintenhandhabung zur Folge haben).

Copyright: ISSF

9.11.5 Maßnahmen nach anerkannten Defekten

9.11.5.1 Entscheidet der Richter, dass der Flinten- oder Munitionsdefekt nicht durch Verschulden des Athleten verursacht wurde und die Flinte nicht schnell genug zu reparieren ist, darf der Athlet eine andere zugelassene Flinte benutzen, sofern sie innerhalb von drei (3) Minuten, nachdem die Flinte als **"DEFEKT“** erklärt wurde, verfügbar ist; ODER

9.11.5.2 der Athlet erhält vom Richter die Erlaubnis, die Rotte zu verlassen und die verbleibenden Scheiben des Durchganges zu einer vom Hauptrichter festgelegten Zeit nachzuschießen.

9.11.6 Defekte an Flinten

Entscheidungen über defekte Flinten müssen vom Richter getroffen werden.

Eine Wurfscheibenflinte kann als deaktiviert werden, wenn:

a) sie nicht abgefeuert werden kann;
b) der Athlet schon zwei (2) Flinten- oder Munitionsdefekte im selben Durchgang hatte und er vom Richter die Erlaubnis zum Wechsel erhielt;
c) wegen eines mechanischen Fehlers die Patrone nicht ausgeworfen wird; oder
d) die Flinte aus anderen Gründen defekt bleibt.

9.11.7 Ablauf des Nach-/ Fertigschiessens eines Durchganges

9.11.7.1 Trap

Dem Athleten, welchem eine Startzeit und ein Stand mit dem richtigen Schema zugewiesen wurde, hat sich **hinter der Station aufzustellen an der geschossen werden muss**, und es müssen ihm alle drei (3) Wurfscheiben dieser Maschinengruppe vorgeworfen werden, anschließend hat der Richter das Kommando **„START”** zugeben. Der Schütze hat sich danach auf die Station zu begeben und in üblicher Weise zu schießen. Anschließend hat er die restlichen Stationen fertig zuschießen, um den Durchgang zu beenden.

9.11.7.2 Doppel Trap

Dem Athleten, welchem eine Startzeit und ein Stand mit dem richtigen Schema zugewiesen wurde, hat sich **hinter der Station aufzustellen an der geschossen werden muss** und es muss ihm eine regelgerechte Dublette Schema “A”, Schema “B” und Schema “C”, vorgeworfen werden, anschließend hat der Richter das Kommando **„START”** zu geben. Der Athlet hat sich danach auf die Station zu begeben und in üblicher Weise eine Dublette zu beschießen. Anschließend hat er die restlichen Stationen fertig zuschießen, um den Durchgang zu beenden.

Copyright: ISSF

9.11.7.3 Skeet

Dem Athleten, welchem eine Startzeit und ein Stand zugewiesen wurde, **hat sich hinter der Station aufzustellen**, an der geschossen werden, muss und es muss ihm eine regelgerechte Hochhaus- und Niederhausscheibe vorgeworfen werden, anschließend hat der Richter das Kommando **"START"** zu geben. Der Athlet hat sich danach auf die Station zu begeben und in normaler Weise auf die erforderliche Anzahl von Wurfscheiben zu schießen. Anschließend hat er die restlichen Stationen fertig zuschießen, um den Durchgang zu beenden.

9.11.8 Nachschiessdurchgang (Wertung)

Der Richter hat sicherstellen, dass die Ergebnisse des Nachholdurchganges und des unterbrochenen Durchganges korrekt aufaddiert wurden. Bevor das Standprotokoll zum Klassifikationsbüro gebracht wird, muss es vom Athleten und vom Richter unterschrieben werden.

9.12 WETTKAMPFBEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG
Siehe auch Technische Regeln 6.7.

9.12.1 Bekleidung der Athleten (siehe auch technische Regeln – 6.12 und 6.19)

a) Erlaubt sind Sporthosen, Trainingshosen (Warm-up) und -jacken für Männer und Frauen; Sportblusen, Röcke/Kleider für Frauen. Blue Jeans sind verboten;
b) Turnschuhe, Sandalen oder ähnliches Schuhwerk ohne Riemen oder offener Ferse sind nicht erlaubt;
c) Erlaubt sind kurze Hosen, die nicht kürzer als 15 cm, gemessen von der Mitte der Kniescheibe sind;
d) Hemden, T-Shirts oder ähnliche Kleidungsstücke, die Ärmel kürzer als10 cm haben bzw. keine Ärmel haben, ist nicht erlaubt; und
e) Bekleidung mit Tarnaufdruck ist verboten.

9.12.2 Bib (Start) Nummern

Startnummern (Bib) müssen von alle Schützen getragen werden:

a) auf dem Rücken oberhalb der Taille;
b) Stets, während des Pre-Event Trainings und des Wettkampfes;
c) wird die Startnummer nicht getragen, darf der Athlet das Schießen weder beginnen noch fortsetzen; und
d) die Ziffern der Startnummer müssen so groß wie möglich, aber mindestens 20 mm hoch sein.

9.12.3 Nationale IOC Identifizierung

Die IOC- Bezeichnung (Abkürzung) der Nation des Athleten, sein Name sowie der Anfangsbuchstabe des Vornamens müssen in lateinischen Buchstaben (IOC-Abkürzung oben) auf dem Rücken in Schulterhöhe auf der äußeren Schießbekleidung und über der Startnummer angebracht sein.

Copyright: ISSF

9.12.4 Seitenblenden

Seitenblenden(auf einer oder beiden Seiten) befestigt an einem Hut, einer Kappe, einer Schießbrille oder einem Stirnband mit einer Maximalhöhe von 60 mm sind gestattet. Bei Betrachtung von der Seite, dürfen Blenden nicht weiter nach vorne verlagert werden, wie der Mittelpunkt der Stirn.

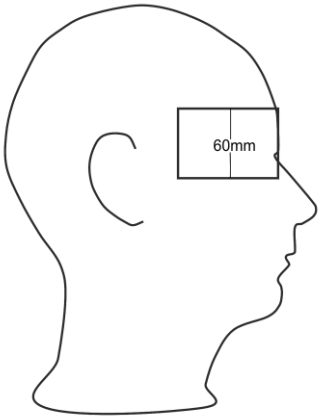

9.13 SCHEIBEN – REGELGERECHT, REGELWIDRIG, GEBROCHEN,TREFFER, FEHLER UND NEUE SCHEIBE

9.13.1 Regelgerechte Scheibe

a) eine regelgerechte Scheibe ist eine (1) vollständige Scheibe die vom Athleten abgerufen und gemäß den Regeln geworfen wurde; und
b) eine regelgerechte Dublette besteht aus zwei (2) vollständigen Scheiben, die vom Athleten abgerufen und gleichzeitig gemäß den Regeln geworfen wurde.

9.13.2 Regelwidrige Scheibe

Eine nicht regelgerechte Scheibe ist eine Scheibe, die nicht gemäß den Regeln geworfen wird. Eine nicht regelgerechte Dublette liegt vor, wenn:

a) Eine(1) oder beide Scheiben nicht regelgerecht sind;
b) Die Scheiben nicht gleichzeitig geworfen werden;
c) nur eine (1) Scheibe geworfen wird; oder
d) eine der Scheiben “gebrochen” ist.

9.13.3 “Gebrochene” Scheibe

a) Als “Gebrochene” Scheibe (Bruchscheibe) gilt eine Scheibe die nicht den allgemeinen Festlegungen für Wurfscheiben (6.3.7.1) entspricht; und
b) eine “Gebrochene” Scheibe wird als **NEUE SCHEIBE („NO TARGET“)** deklariert und muss stets wiederholt werden.

Copyright: ISSF

9.13.4 “TREFFER (HIT)” SCHEIBE

a) Eine Scheibe wird als **TREFFER („HIT”)** gewertet, wenn diese regelgerecht entsprechend dem jeweiligen Wettbewerb geworfen wird und mindestens ein (1) sichtbares Stück davon absplittert;

b) Eine Scheibe, die nur “staubt”, von der jedoch kein sichtbares Stück absplittert, wird nicht als **TREFFER („HIT”)** anerkannt;

c) Werden (mit Pulver gefüllte) sog. „Flash-Scheiben” verwendet, wird eine Scheibe auch als **TREFFER (“HIT”)** gewertet, wenn nach dem Schuss sichtbar Pulver austritt; und

d) Alle Entscheidungen über **TREFFER („HIT”)**, **FEHLER („LOST”)**, “**REGELWIDRIG”** oder **NEUE SCHEIBE („NO TARGET”)** trifft letztendlich nur der Richter.

Anmerkung: Es ist verboten, eine Scheibe vom Schießstand aufzulesen, um festzustellen ob es ein **„HIT.”** war oder nicht.

9.13.5 FEHLER („LOST” SCHEIBE(N)

Eine Scheibe(n) muss als **FEHLER („LOST“)** gewertet werden, wenn:

a) Sie nicht während des Fluges innerhalb der Schussgrenzen getroffen wird;

b) Sie nur “staubt” aber kein sichtbares Stück absplittert;

c) Der Athlet nicht auf eine regelgerechte Scheibe feuert, welche er abgerufen hat und auch kein mechanischer oder anderer äußerer Grund vorliegt, der seine Schussabgabe verhindert hat;

d) Der Athlet wegen eines Grundes, der ihm zuzuschreiben ist, keinen Schuss abgeben kann;

e) Der Athlet keinen Schuss abgeben kann, weil er nicht entsichert hat, die Sicherung auf “gesichert” gerutscht ist oder er zu laden vergessen hat;

f) Der Athlet bei Verwendung einer halbautomatischen Flinte, die Magazinsperre nicht gelöst hat;

g) Der Athlet nach einem Defekt die Flinte geöffnet oder die Sicherung berührt hat, bevor der Richter die Flinte geprüft hat; oder

h) es der dritte oder weitere Defekt innerhalb desselben Durchganges ist.

Copyright: ISSF

9.13.6 **„NEUE SCHEIBE"**

a) Wird eine Scheibe als **NEUE SCHEIBE (NO TARGET)** erklärt, erfolgt keine Wertung und muss stets wiederholt werden;
b) Soweit möglich, hat der Richter **NEUE SCHEIBE (NO TARGET)** zu rufen noch bevor der Athlet einen Schuss abgibt. Ruft er jedoch **NEUE SCHEIBE (NO TARGET)** nach der Schussabgabe des Athleten, muss die Scheibe als **NEUE SCHEIBE (NO TARGET)** erklärt werden, gleichgültig ob die Scheibe(n) getroffen wurde(n)oder nicht; und
c) Nachdem **NEUE SCHEIBE (NO TARGET)** erklärt worden ist, darf der Athlet die Flinte öffnen und erneut die Schießstellungeinnehmen.

9.14 **KLASSIFIKATION UND AUSWERTUNG**

Das für die Klassifikation im Flintenschießen zuständige Jurymitglied wird entweder durch den ISSF oder durch den Technischen Delegierten in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Flintenjury unter den bestellten Jurymitgliedern bestimmt.

9.14.1 **Auswertungsbüro**

9.14.1.1 **Vor dem Wettkampf** hat das Auswertungsbüro folgende Aufgaben:

a) Die Standprotokolle für jede Rotte vorzubereiten; und
b) sicherstellen, dass das richtige Standprotokoll mit der zugehörigen Rotte auf dem vorgesehenen Stand ist.

9.14.1.2 **Nach jedem Durchgang** hat das Auswertungsbüro folgende Aufgaben:

a) Entgegennehmen der Standprotokolle, überprüfen der Anzahl der getroffenen Scheiben und abgleichen der Ergebnisse;
b) Die Ergebnisse tabellarisch anordnen;
c) Sofortige Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse an der Anschlagtafel; und
d) Liegt irgendein Ergebnis(se) wegen eines laufenden Protests nicht vor, müssen diese Ergebnisse zunächst ausgelassen werden und die anderen Ergebnisse bekanntgegeben werden.

9.14.1.3 **Am Ende** jedes Schießtages hat das Auswertungsbüro folgende Aufgaben:

a) Die offiziellen Ergebnisse innerhalb der kürzest möglichen Zeitaufzuaddieren;
b) eine vorläufige Ergebnisliste zur Verteilung an die Presse, Mannschaftsoffiziellen, Jury und Technische Delegierte (n) vor zubereiten;
c) unverzüglich eine Endergebnisliste vorzubereiten und herauszugeben;

Copyright: ISSF

d) unverzüglich nach Ablauf der Protestzeit die endgültige Ergebnisliste zu erstellen (diese soll: den vollständigen Familiennamen, den vollständigen Vornamen ohne Abkürzungen, die BIB (Start) Nummer und die IOC Abkürzung der Nation des Athleten enthalten), und

e) Das Organisationskomitee hat die Standprotokolle, die das Ergebnis jeder beschossenen Scheibe beinhalten, für mindestens12 Monate nach Beendigung des Wettkampfes aufzubewahren.

9.14.2 Auswertung

Die Auswertung erfolgt offiziell auf jedem Stand für jeden Durchgang von 25 Scheiben für Trap und Skeet, oder 15 Doppel in allen Doppeltrap Wettbewerben:

a) bei allen ISSF Wettkämpfen müssen die Einzelergebnisse auf jedem Stand von zwei (2) verschiedenen Personen festgehalten werden; diese sind üblicherweise die Seitenrichter;
b) Eine Person muss das Standprotokoll führen; und
c) Eine zweite Person führt manuell die Anzeigetafel. Wird eine elektronische Anzeigetafel geführt, muss diese der Richter bedienen.

9.14.3 Anzeigetafeln

9.14.3.1 Stände mit elektronischen Anzeigetafeln

Der Richter hat die elektronische Anzeigetafel zu überwachen.
Drei (3) Personen müssen wie folgt als Seitenrichter bestellt werden:

a) Die erste Person muss hinter der Feuerlinie positioniert werden und führt das Standprotokoll;
b) Die zweite Person muss in der Nähe der elektronischen Anzeigetafel positioniert werden, um sicherzustellen, dass die Resultate korrekt angezeigt werden, um den Richter sofort auf falsch angezeigte Ergebnisse aufmerksam machen zu können; und
c) die dritte Person muss gegenüber der elektronischen Anzeigetafelpositioniert werden und hat ebenfalls darauf zu achten dass keine falschen Ergebnisse angezeigt werden.

9.14.3.2 Fehler an elektronischen Anzeigetafeln

Zeigt die elektronische Anzeigetafel ein falsches Ergebnis, hat der Richter das Schießen einzustellen und mit minimalem Zeitverzug die nötige Korrektur einzuleiten. Ist aus irgendeinem Grunde die Korrektur der Anzeige nicht möglich, sind folgende Schritte einzuleiten:

a) das Standprotokoll muss bis zu dem Punkt, an dem die elektronische Anzeigetafel nicht mehr funktionierte, überprüft und auf addiert werden;

Copyright: ISSF

b) Danach ist, soweit möglich, mit einer manuell zu bedienenden Ersatzanzeigetafel fortzufahren. Die Ergebnisse bis zum Eintritt des Defekts der elektronischen Anzeigetafel sind zu übernehmen und der Durchgang ist fortzusetzen;

c) Ist die Bereitstellung einer manuellen Ersatzanzeigetafel nichtmöglich, muss eine weiteres Standprotokoll verwendet werden, die bisherigen Ergebnisse werden dort eingetragen und der Durchgang mit dem zweiten Standprotokoll weitergeführt. Dieses führt eine qualifizierte und vom Hauptrichter bestimmte Person; und

d) im Falle einer Abweichung der Ergebnisse der zwei (2) Standprotokolle, erfolgt die Wertung nach der Liste, die von der, vom Hauptrichter offiziell bestimmter Person geführt worden ist.

9.14.3.3 Stände mit manuellen Anzeigetafeln

Drei (3) Personen müssen wie folgt als Seitenrichter bestellt werden:

a) Die erste Person muss hinter der Feuerlinie positioniert werden und führt das Standprotokoll;

b) Die zweite Person fungiert als Seitenrichter und bedient die manuelle Anzeigetafel;

c) Die dritte Person fungiert als Seitenrichter auf der gegenüberliegenden Seite der manuellen Anzeigetafel und überprüft ob die Ergebnisse darauf richtig angezeigt werden;

d) Der Standprotokollführer sowie der Anzeigetafelführer arbeiten auf Grundlage der Entscheidungen des Richters unabhängig voneinander;

e) Am Ende jedes Durchganges sind die Ergebnisse zu vergleichen und das richtige Ergebnis in das Standprotokoll einzutragen bevor dieses an das Auswertebüro weitergeleitet wird; und

f) Soweit Abweichungen vorhanden sind, überwiegt das Ergebnis der Anzeigetafel.

9.14.4 Ergebnisbestätigung

Ist ein Durchgang beendet worden und wurden die Ergebnisse verglichen und laut vorgelesen, wird das Standprotokoll vom Richter sowie von jedem Athleten unterschrieben oder mit seinen Namensinitialen versehen, es sei denn der Athlet ist mit seinem Ergebnis nicht einverstanden und beabsichtigt Protest einzulegen.

Copyright: ISSF

9.14.5 Ergebnisse

9.14.5.1 Einzelergebnisse

Für jeden Athleten muss das Ergebnis jedes Durchganges leserlich auf dem offiziellen Standprotokoll eingetragen sowie die Summe aller Treffer jedes Athleten in den Qualifikationsdurchgängen, dem Finale und allen Stechen eingetragen und die Ergebnisse absteigend gereiht werden (Ergebnisgleichheit – siehe Regel 9.15.1.1 und 9.17.2.9).

9.14.5.2 Mannschaftsergebnisse

Die Ergebnisse jedes Mannschaftsathleten müssen registriert, die Anzahl der Treffer jedes Mannschaftsathleten in jedem Qualifikationsdurchgangaufaddiert und die Mannschaftsergebnisse absteigend gereiht werden (Ergebnisgleichheit – siehe Regel 9.15.3).

9.15 ERGEBNISGLEICHHEIT UND STECHEN

9.15.1 Wettkämpfe mit Finale

Ergebnisgleichheiten in Olympischen Wettbewerben für Männer und Frauen mit Finale werden wie folgt entschieden.

9.15.1.1 Ergebnisgleichheiten vor dem Finale:

a) Sind nach der Qualifikation Gleichstände innerhalb der ersten sechs (6) Athleten vorhanden, so wird der Gleichstand nicht gebrochen (kein Stechen); die Reihenfolge in der diese Athleten im Halbfinale starten erfolgt gem. Regel 9.17.2.3;
b) Haben zwei oder mehr Athleten das Höchstergebnis erreicht, wird Regel 9.17.2.3 angewendet;
c) sind mehr als sechs (6) Athleten für das Finale ergebnisgleich, d.h. es sind mehr ergebnisgleiche Athleten als Finalplätze vorhanden, wird die Ergebnisgleichheit durch ein Stechen gemäß den Regeln für Trap, Doppeltrap oder Skeet gebrochen;
d) Ein Athlet, der sich zur offiziellen Startzeit des Stechens nicht auf der ihm zugewiesenen Station einfindet, wird nicht mehr für das Stechen zugelassen und erhält automatisch den niedrigeren Rang in diesem Stechen, bei Heranziehung seines Qualifikationsergebnisses;
e) Soweit möglich, sollte das Stechen **vor** dem Finale nicht auf dem für das Finale vorgesehenen Stand ausgetragen werden; und
f) nach einem Stechen zur Bestimmung der sechs (6) Finalteilnehmer, entscheidet das jeweilige Stechergebnis über die Reihung dieser Athleten. Bei den restlichen Schützen mit dem gleichen Stechergebnis wird deren Startreihenfolge gemäß der **Rückzählregel** bestimmt.

Copyright: ISSF

9.15.1.2 Rückzählregel

die durch dieses Verfahren entschieden werden, sind wie folgt zu behandeln:

a) die Ergebnisse der letzten Serie von 25 Scheiben (bei Doppeltrap15 Dubletten müssen verglichen werden. Der Gewinner ist der Athlet mit dem höchsten Ergebnis in dieser Serie;
b) kann die Ergebnisgleichheit dabei nicht gebrochen werden, muss die **vorherige** Serie herangezogen werden und wenn es immer noch nicht gebrochen ist, die Serie **vorher** usw.; und
c) sind die Ergebnisse aller Serien noch immer gleich, werden die Ergebnisse von der **ersten Scheibe** zu der l**etzten Runde** (und soweit erforderlich die vorletzte usw.) **vorwärts** solange verglichen bis ein Fehler (0) gefunden wird. Der Athlet mit den meisten Treffern in Folge vor dem Fehler erhält den höheren Rang.

9.15.1.3 Ranglisten

Ergebnisgleichheit bei Einzelergebnissen für den 7. Platz und die niedrigeren Plätze, werden, wenn nicht durch ein Stechen entschieden, nach der **Rückzählregel** gereiht.

9.15.2 Wettkämpfe ohne Finale

9.15.2.1 Ergebnisgleichheit bei Einzelwertung

Ergebnisgleichheiten in Nichtolympischen Wettbewerben und Klassen sowie anderen Wettkämpfen ohne Finale werden wie folgt entschieden;

9.15.2.2 Ergebnisgleichheit bei Erreichen des Höchstergebnisses

Diese werden nicht gebrochen sondern der erste Platz wird, mit den aufgelisteten Namen, nach dem lateinischen Alphabet geordnet(Familiennamen), geteilt. Alle weiteren Ränge werden entsprechend weiter nummeriert.

9.15.2.3 Ergebnisgleichheit für die ersten sechs (6) Plätze

Ergebnisgleichheiten müssen durch Stechen entschieden werden:

a) Die Startreihenfolge erfolgt gem. dem Zwischen-Qualifikationsrang (höchster Rangplatz beginnt zuerst;
b) Sind mehrere Athleten in mehr als einem (1) Rang ergebnisgleich, z.B. zwei (2) Athleten sind für den zweiten Platz (Rang 2 und 3)und zwei (2) Athleten sind für den fünften Platz (Rang 5 und 6) ergebnisgleich, müssen sie auf demselben Stand stechen um die Reihung festzustellen; und
c) die Ergebnisgleichheit für den niedrigsten Rang wird zuerst gebrochen, gefolgt vom nächst höheren Rang solange bis alle Ergebnisgleichheiten gebrochen sind. Die Athleten werden gemäß ihrem Stechergebnis gereiht.

Copyright: ISSF

9.15.2.4 Ergebnisgleichheiten - für den 7. Platz und niedrigere Plätze

Ergebnisgleichheit bei Einzelergebnissen für den 7. Platz und die niedrigeren Plätze, werden, wenn nicht durch ein Stechen entschieden, nach der **Rückzählregel** gereiht.

9.15.3 Mannschaftsergebnisgleichheiten

Haben zwei (2) oder mehrere Mannschaften das gleiche Ergebniserzielt, wird die Rangfolge anhand der Summe der Ergebnisse der Mannschaftsmitglieder in der letzten Serie ermittelt, dann der vorletzten Serie usw., bis die Ergebnisgleichheit gebrochen ist.

9.15.4 Stechen

9.15.4.1 Allgemein

a) Wird eine Stechzeit nicht im Voraus bekanntgegeben, müssen die betroffenen Athleten mit dem Wettkampfbüro persönlich oder über den Mannschaftsführer in Verbindung bleiben um schießbereit zu sein, wenn das Stechen angesagt wird; und

b) Athleten, welche sich nicht fertig zum Schießen zur offiziellen Startzeit am zugewiesenen Stand einfinden, werden als “ABWESEND” erklärt, und dürfen nicht mehr am Stechen teilnehmen, ihnen wird automatisch der niedrigere Platz im Stechergebnis zugewiesen in dem deren Qualifikationsergebnis herangezogen wird.

9.15.4.2 Stechen vor dem Finale

Stechen **vor dem** Finale müssen mit Standardscheiben durchgeführt werden. Außer es werden während den Qualifikationsdurchgängen Flash-Scheiben verwendet, dann müssen diese auch beim Stechen verwendet werden. Das Stechen soll maximal **dreißig (30) Minuten** nach dem regulären Schießen beginnen.

9.15.4.3 Stechen Im Finale

Stechen in Finalen werden nach den Final shoot off Regeln 9.17.2.9 durchgeführt.

9.15.4.4 Vorbereitungszeit der Athleten in einem Stechen

Nachdem der Kampfrichter das Kommando “START” erteilt hat, bzw. nachdem der vorausgehende Athlet eine regelgerechte Scheibe beschossen hat, muss der Athlet seine Stellung einnehmen, seine Waffe laden und die Scheibe oder Dublette innerhalb von zwölf (12) Sekunden nach Standbezug bei Trap u. Doppeltrap bzw. dreißig (30) Sekunden bei Skeet abrufen. Im Falle eines Zeitverstoßes werden Strafen verhängt.

9.15.5 Ablauf des Stechens vor dem Finale (Trap, Doppel Trap, Skeet)

9.15.5.1 **SICHERHEITSHINWEIS:** Ein Athlet darf erst dann eine Patrone laden, wenn er auf der Station steht und sich vorbereitet.

Copyright: ISSF

9.15.5.2 Trap

a) Vor Beginn des Stechens (Shoot Off) wird eine linke und rechte Scheibe von jeder Station geworfen werden. Alle Ergebnisgleichen Athleten sich dann hinter Station 1 in der Reihenfolge nach dem Ergebnis der Zwischenrangliste (höchster Rang erste schießt zuerst) in einer Reihe aufstellen. Ab Station 1 müssen sie regelmäßig eine reguläre Scheibe (n) beschießen, solange bis der Gleichstand gebrochen ist, in der folgenden Reihenfolge: Station 1 linke Scheibe, Station 2 rechte Scheibe, Station 3 linke Scheibe, Station 4 rechte Scheibe, Station 5 linke Scheibe, dann wieder auf Station 1, aber dieses Mal beginnend mit der rechten Scheibe und so fort.
b) Der erste Athlet muss auf Kommando hin die Station einnehmen, laden und die Scheibe, wie oben in a) beschrieben, abrufen,
c) Nur ein (1) Schuss ist erlaubt für jede Scheibe;
d) Nach dem Schuss, muss sich der Athlet auf der Rückseite des (der) anderen Athleten wieder anstellen die noch nicht geschossen haben;
e) Jeder Athlet im Stechen muss sich in der gleichen Weise bewegen;
f) Nachdem alle Athleten auf Station 1 geschossen haben und weiter eine Ergebnisgleichheit besteht, wechseln alle Athleten zu Station 2 über und wiederholen das Verfahren; und
g) dies wird solange fortgesetzt, bis alle Ergebnisgleichheiten gebrochen sind.

9.15.5.3 Doppeltrap

a) Alle ergebnisgleichen Athleten stellen sich hinter Station 1 gem. ihrem Zwischen-Qualifikationsrang auf (höchster Rangplatz schießt zuerst). Beginnend auf Station 1 beschießt jeder eine regelgerechte Dublette (Schema C) und zwar solange, bis die Ergebnisgleichheit(en) gebrochen ist (sind);
b) vor dem Start des Stechens, wird der Richter eine regelgerechte Dublette (Schema C) vorwerfen;
c) Der erste Athlet muss auf Kommando den Stand betreten, laden und die Dublette abrufen;
d) Nach dem schießen muss er die Station verlassen und mindestens einen (1) Meter hinter der nächsten Station Stellung beziehen;
e) alle verbleibenden ergebnisgleichen Athleten haben in gleicher Weise zu verfahren;
f) Der erste Athlet darf eine Station erst beziehen, wenn der Richter das Kommando **„START“** erteilt hat;
g) Der Athlet mit den meisten Fehlern auf der entsprechenden Station ist der Verlierer und scheidet aus; und
h) dies wird solange fortgesetzt, bis alle Ergebnisgleichheiten gebrochen sind.

Copyright: ISSF

9.15.5.4 Skeet

a) Vor Beginn des Stechens muss sich der erste Athlet unmittelbar hinter der Station 4 aufstellen und es muss ihm eine (1) regelgerechte Dublette vorgeworfen werden;
b) Alle ergebnisgleichen Athleten schießen nacheinander auf Station 4 gem. ihrem erreichten Zwischen-Qualifikationsrang (höchster Rangplatz schießt zuerst);
c) Nachdem der Richter das Kommando **„START“** gegeben hat begibt sich der erste Athlet zur Station, lädt die Flinte und beschießt eine regelgerechte Dublette (**hoch/nieder**). Dann verlässt er die Station und reiht sich hinter den Athleten ein, die noch zuschießen haben;
d) Alle verbleibenden ergebnisgleichen Athleten haben in gleicher Weise zu verfahren;
e) der (die) Athlet (n) mit den meisten Fehlern nach jeder Dublette ist der (die)Verlierer und scheidet aus;
f) alle verbleibenden ergebnisgleichen Athleten verbleiben weiterhin am Stand und der erste Athlet hat wieder die Station zu beziehen, zu laden und eine Dublette in **umgekehrter** Schießfolge (**nieder/hoch**) zu beschießen. Dann verlässt er die Station und reiht sich hinter den Athleten ein, die noch zu schießen haben;
g) Alle verbleibenden ergebnisgleichen Athleten haben in gleicher Weise zu verfahren; und
h) sind die Ergebnisgleichheiten immer noch nicht gebrochen, wird das Schießen auf eine **regelgerechte Dublette** und dann in **umgekehrter** Schießfolge solange fortgesetzt, bis alle Ergebnisse entschieden sind.

9.16 PROTESTE UND BERUFUNGEN

9.16.1 Regelverstöße

Die Jury, der Hauptrichter und die Richter befinden im Allgemeinen über drei (3) Hauptkategorien von Regelverstößen oder Regelübertretungen:

a) „**OFFEN**" - nicht verheimlicht;
b) „**TECHNISCH**" - minderer Regelverstoß; und
c) „**VERHEIMLICHT**" - vorsätzlicher oder sehr ernster Regel- oder Sicherheitsverstoß.

9.16.2 Die Jury ist für die Untersuchung und Beschlussfassung über den Grad der zu verhängenden Strafe von gemeldeten Verstößen, welche nicht automatisch innerhalb dieser Regeln verhängt werden, zuständig**.**

9.16.3 Wird eine der folgenden Karten gezeigt, muss dies mit dem Ausdruck **„WARNUNG” (GELBE KARTE), „ABZUG” (GRÜNE KARTE),** oder „**DISQUALIFIKATION" (ROTE KARTE)**derart erfolgen, dass der Betroffene keine Zweifel über die Bedeutung der Aktion haben kann. Im Falle der Verhängung eines Abzugs bzw. einer Disqualifikation ist es nicht erforderlich, vorher die Karte Warnung zu zeigen.

Copyright: ISSF

9.16.4 „WARNUNG" (Gelbe Karte)

9.16.4.1 Offene Regelverstöße

Liegen vor bei erstmaligen Regelverstößen wie:

a) Verstoß gegen die Bekleidungsvorschriften (Dress Code);
b) Unnötige Unterbrechung des Schießens;;
c) Unzulässige Betreuung (Coaching) während des Wettkampfes;
d) Unerlaubtes Betreten des Wettkampfbereichs;
e) Unsportliches Verhalten;
f) Bewusster Versuch, sich dem Sinn der Regeln zu entziehen; oder
g) jeglicher anderer Vorfall, welcher es erfordert, dass eine Warnung gegeben wird.

9.16.4.2 Eine „**WARNUNG**" (Gelbe Karte), die auf dem entsprechenden Standprotokoll durch ein Mitglied der Jury, dem Hauptrichter oder Richter vermerkt wurde, wird erstmalig so erteilt, dass der Athlet, Trainer oder Mannschaftsoffizielle die Gelegenheit hat, den Mangel zu berichtigen.

9.16.4.3 Berichtigt ein Athlet den aufgezeigten Mangel nicht innerhalb der festgesetzten Zeit, werden Strafen verhängt.

9.16.4.4 Bei wiederholten Verstößen durch Trainer oder Mannschaftsoffizielle kann die Jury fordern, dass der Zuwiderhandelnde die Umgebung des Standes für den Rest des Durchganges zu verlassen hat. Der Athlet kann bestraft werden.

9.16.4.5 Technische Regelverstöße

Erstmalige **Technische Regelverstöße** während eines Wettkampfesliegen dann vor, wenn:

a) Eine fehlerhafte Fußstellung vorliegt;
b) Überschreitung der Zeitbegrenzung für die Abgabe des Schusses erfolgt;
c) Wenn bei Skeet die **FERTIGHALTUNG** nicht den Regeln entspricht;
d) Wenn bei Skeet, außer auf Station 8, der Athlet zwischen den zwei (2) Einzelschüssen auf der gleichen Station die Flinte öffnet; oder
e) wenn mit der Flinte auf eine verspätet oder verfrüht ausgelöste Scheibe ohne zu schießen, gezielt wird.

9.16.4.6 Eine „**WARNUNG"** (Gelbe Karte) wird den Regel brechenden Athleten vom Richter erteilt und auf dem Standprotokoll vermerkt.

9.16.4.7 Jede Scheibe, die als „**FEHLER**" durch den Richter, für das zweite oder weitere Auftreten der aufgelisteten Verstöße in einem Durchgang, gewertet wird, muss im Standprotokoll vom Richter vor der Weiterleitung an das Klassifikationsbüro vermerkt werden.

Copyright: ISSF

9.16.5 Abzug (Grüne Karte)

9.16.5.1 Der aus anderen Gründen von mindestens zwei (2) Jurymitgliedern verhängte Abzug wird in dem Durchgang vorgenommen, in dem der Regelverstoß auftrat.

Der Abzug einer (1) Scheibe muss bei folgenden Vorfällen verhängt werden:

a) Behinderung eines Athleten in unsportlicher Weise;
b) Nichtanwesenheit bei der Bestellung zum Seitenrichter ohne für passenden Ersatz gesorgt zu haben;
c) Wenn ein zur Aufklärung eines Vorfalles befragter Athlet bewusst und wissentlich falsche Informationen gibt;
d) Wenn der Athlet sich nicht rechtzeitig für den Halbfinale Durchgang meldet, und
e) Störung mit einer Standausrüstung nach einer anfänglichen Verletzung.

9.16.5.2 Nicht beendeter Durchgang

Verlässt ein Athlet ohne Erlaubnis des Richters den Stand ohne den Durchgang fertig zuschießen, wird durch Jurymehrheit für alle noch zuschießenden Scheiben Abzug verhängt.

9.16.5.3 Abwesender Athlet

Ist der Athlet zum Zeitpunkt der Überprüfung des Standprotokolls nicht anwesend, so muss der Richter die Startnummer und den Namen des Athleten in einer (1) Minute drei (3) Mal laut ausrufen. Ist der Athlet am Ende dieser Minute nicht erschienen, muss ihn der Richter laut als **ABWESEND („ABSENT")** erklären. Danach wird dem Athleten **nicht mehr** erlaubt sich der Rotte anzuschließen und das Schießen muss ohne ihn beginnen.

9.16.5.4 Nachholdurchgang für einen abwesenden Athleten

a) Ein als **ABWESEND („ABSENT")** erklärter Athlet hat sich, noch bevor die Rotte den versäumten Durchgang zu Ende geschossen hat, beim Hauptrichter zu melden. Dabei hat er um die Erlaubnis anzufragen, diesen versäumten Durchgang nachzuschießen. Unterlässt er dies, kann er disqualifiziert werden; und

b) Erteilt der Hauptrichter dem Athleten die Erlaubnis, den versäumten Durchgang zu einer von ihm bestimmten Zeit und Standnachzuschießen, so werden ihm bei diesem Nachholdurchgang die ersten drei (3) getroffenen Scheiben abgezogen. Der Athlet hat den Nachholdurchgang möglichst auf dem Stand zu schießen, der ihm ursprünglich zugewiesen war.

9.16.5.5 Besondere Umstände

Kommt ein Athlet zu spät zum Wettkampf oder versäumt er, sich deshalb vor Abschluss des Durchgangs beim Hauptrichter zu melden, kann aber beweisen, dass die Verspätung aus Gründen erfolgte, auf die er keinerlei Einfluss hatte, so muss ihm die Jury

Copyright: ISSF

wenn möglich, Gelegenheit geben, am Wettkampf teilzunehmen, wenn dadurch keine Störung des gesamten Schießprogramms erfolgt. In diesem Falle entscheidet der Hauptrichter wann und wo er schießen darf. Es wird keine Strafe verhängt.

9.16.6 Disqualifikation (Rote Karte)

9.16.6.1 Eine Disqualifikation darf nur einstimmig oder mit Mehrheitsentscheidung der Jury verhängt werden.

9.16.6.2 Die Disqualifikation eines Athleten sowie der Verweis eines Mannschaftsoffiziellen oder Trainers vom Stand kann ausgesprochen werden wegen:

a) Ernsthafter Sicherheitsverletzung oder Verstoß gegen die Sicherheitsregeln;
b) Handhabung einer Flinte in gefährdender Weise (wiederholte unabsichtliche Schussabgabe kann in Betracht kommen);
c) Hantieren mit der geladenen Flinte nachdem das Kommando **"STOPP"** gegeben wurde;
d) Wiederholung von Vorfällen, die bereits mit einer Warnung oder einem Abzug geahndet wurden;
e) Absichtlicher Gebrauch von nicht ISSF regelkonformen Patronen, um einen Vorteil zu erlangen;
f) Beschimpfung eines Mannschaftsoffiziellen oder Standfunktionärs;
g) Fortgesetzter Verweigerung des Athleten als Seitenrichter zu fungieren;
h) Vorsätzlicher Ablehnung einen vorhergehenden verpassten Durchgang nachzuschießen;
i) Bewusst und wissentlich falsche Informationen zu geben um absichtlich den Versuch zu machen, ernsthafte Vorfälle zu verbergen;
j) Vorfällen, bei denen Verstöße absichtlich verborgen werden; oder
k) Verstöße gegen die Vorschriften über Waffen und Skeet Markierungsstreifen.

9.16.7 Disqualifikation im Finale

9.16.8 Wird ein Athlet aus irgendeinem Grund während des Finals disqualifiziert, wird er als letzter mit seinem Qualifikationsergebnis in der Rangliste gereiht.

9.16.9 Mündliche Proteste

9.16.9.1 Recht auf einen Protest

Jeder Athlet oder Mannschaftsoffizielle hat das Recht, gegen Wettkampfbedingungen, Entscheidungen oder Maßnahmen **unverzüglich und mündlich** bei einem Wettkampffunktionär (Jurymitglied, Hauptrichter, Richterchef, usw.). Protest zu erheben.

9.16.9.2 Derartige Proteste können aus folgenden Gründen eingebracht werden:

a) Wenn die ISSF Regeln nicht eingehalten werden;

Copyright: ISSF

b) Wenn das Wettkampfprogramm nicht eingehalten wird;
c) Wenn kein Einverständnis mit einer Entscheidung oder Handlung eines Wettkampffunktionärs oder Jurymitgliedes besteht; und
d) wenn ein Athlet durch einen anderen Athleten, einen Wettkampffunktionär, die Zuschauer, die Medien oder andere Personen oder Vorfälle behindert oder gestört wurde.

Anmerkung: Nur der betreffende Athlet darf die Entscheidung des Richters über Treffer (**„HIT")**, Fehler **(„LOST"),** Neue Scheibe (**„NO TARGET")**, regelwidrige Scheibe (**„IRREGULAR")** durch Maßnahmen wie in Regel 9.16.8.1 und 9.16.11.1 monieren.

9.16.9.3 Wettkampffunktionäre müssen alle mündlichen Proteste sofort behandeln. Sie haben sofortige Maßnahmen einzuleiten um die Situation zu bereinigen oder sie haben den Protest der Jury zur Entscheidung vorzulegen. Soweit es absolut erforderlich ist, kann das Schießen vorübergehend unterbrochen werden.

9.16.10 Schriftliche Proteste

9.16.10.1 Recht auf einen Protest

a) Jeder Athlet oder Mannschaftsoffizielle, der mit einer nach dem mündlichen Protest erfolgten Aktion oder Entscheidung **nicht** einverstanden ist, kann bei der Jury einen schriftlichen Protest einreichen; oder
b) jeder Athlet oder Mannschaftsoffizielle hat das Recht, ohne vorherigen mündlichen Protest einen schriftlichen Protest vorzulegen.

9.16.10.2 Protest Zeit Limit

Jeder schriftlicher Protest **muss innerhalb von zwanzig (20) Minuten** nach dem Ende der Runde eingereicht werden, nach dem Ende der Runde wo der Vorfall eingetreten ist. Mit dem Protest muss auch die entsprechende Gebühr beigefügt sein.

9.16.11 Berufungen

9.16.11.1 Recht auf eine Berufung

Besteht mit der Entscheidung der Jury kein Einverständnis, kann die Angelegenheit der Berufungsjury vorgelegt werden, außer dass Entscheidungen einer Final Protest Jury, dies kann nicht angefochten werden. Die Final Protest Jury für Wurfscheiben Finals besteht aus zwei (2) Mitgliedern der Wurfscheibenjury und einen (1) Mitglied der Berufungsjury, die vom Technischen Delegierten und dem Vorsitzenden der Wurfscheibenjury zusammengestellt wird. (Siehe auch ISSF Regel 9.17.2.6.d).

9.16.11.2 Zeitbegrenzung

Derartige Berufungen sind **spätestens nach (20) Minuten** nach erfolgtem Juryentscheid schriftlich einzulegen, und die Gebühr ist zu entrichten.

Copyright: ISSF

9.16.11.3 Entscheidung der Berufungsjury

Die Entscheidung der Berufungsjury oder Final Jury ist **ENDGÜLTIG.**

9.16.12 Nichteinverständnis mit einer Richterentscheidung

9.16.12.1 Vorgehensweise des Athleten

a) Ist ein Athlet mit der Richterentscheidung bezüglich einer Scheibe nicht einverstanden, muss er unverzüglich und **bevor der nächste Athlet schießt** die Hand heben und **„PROTEST"** rufen; und

b) Der Richter **muss** anschließend das Schießen vorübergehend einstellen und nach Anhörung der Seitenrichter seine Entscheidung treffen.

9.16.12.2 Handlung durch einen Mannschaftsoffiziellen

a) Ist ein Mannschaftsoffizieller nicht mit der endgültigen Entscheidung des Richters einverstanden, außer bei **TREFFER („HIT")**, **FEHLER („LOST")**, **NEUE SCHEIBE („NO BIRD") oder REGELWIDRIGESCHEIBE**, darf das Schießen nicht verzögert werden. Er muss den Richter dahingehend aufmerksam machen, dass dieser einen Vermerk im Standprotokoll anbringt, dass der Athlet unter Protest weiter schießt; und

b) Der Protest muss durch die Jury entschieden werden.

9.17 FINALS IN OLYMPISCHEN FLINTE WETTBEWERBEN

Finals können entweder auf einem separaten Stand, der als Finalstand ausgewiesen ist und nicht für die Qualifikation benutzt wird durchgeführt werden, oder auf einem Stand der auch für die Qualifikationswettkämpfe benutzt wird durchgeführt werden.

9.17.1 Allgemeiner Finalablauf/ Verfahren:

a) Das gesamte Programm (Allgemeine Regel 3.3.2.3 und 3.3.4) muss in jedem Olympischen Wettkampf als Qualifikation für das Finale geschossen werden. Die sechs (6) am höchsten rangierenden Athleten aus der Qualifikation erreichen das Finale;

b) Das Finale besteht aus zwei (2) Teilen, ein Halbfinale und zwei (2) Medaillenmatches;

c) Die Finalisten starten bei null für jeden Finalteil; Ergebnisse aus der Qualifikation und dem Halbfinale werden nicht mitgezählt; und

d) Nach dem Halbfinale bestreiten die erst- und zweitplatzierten Athleten das Goldmedaillenmatch, die dritt und Viertplatzierten Athleten aus dem Halbfinale bestreiten das Bronzemedaillenmatch. Die 5. und 6. platzierten Athleten scheiden aus.

Copyright: ISSF

9.17.2 Generelle Durchführung des Finals

9.17.2.1 Meldezeit:

a) Die Teilnehmer am Halbfinale müssen sich nicht später als 15 Minuten vor Start des Halbfinals auf dem Finalstand melden;

b) Wenn der Athlet sich nicht pünktlich gemeldet hat, wird ihm 1 (ein) Treffer von seiner ersten Halbfinalserie abgezogen;

c) Die Athleten müssen sich mit ihrer Ausrüstung, der Wettkampfkleidung und der nationalen Mannschaftskleidung, die dann bei der Siegerehrung getragen wird, melden. Die Jury muss prüfen, dass alle Finalisten anwesend sind und ihre Namen und Nationen korrekt im Ergebnissystem und an den Ergebnistafeln aufgeführt sind. Die Jurys müssen die komplette Ausrüstung so schnell als möglich nach der Meldung der Athleten kontrollieren; und

d) Finalisten, die sich vor dem Start nicht gemeldet haben, werden auf dem letzten Platz im Finale gesetzt.

9.17.2.2 **Start Zeit**. Die Startzeit für das Halbfinale beginnt mit dem Kommando **„START“** für den ersten Wettkampf Schuss.

9.17.2.3 **Start Positionen und Bib Nummern.** Die Positionen im Halbfinale werden nach einer Auslosung, die vom Computer automatisch erfolgen muss, wenn die Final Startliste freigegeben wird zugeordnet (siehe Regel 9.15.1.1) Neue Startnummern (1- 6) werden ausgegeben. In allen Halbfinal und Final-Durchgängen, und Stechen, wird in der Startnummernfolge (Bib) geschossen (die niedrigste Nummer schießt zuerst);

9.17.2.4 **Ölschüsse und Testscheiben.** Vor dem Start zum Semifinale müssen Scheiben vorgeworfen werden und die Athleten dürfen Ölschüsse abgeben.

9.17.2.5 **Spezialausrüstung.** Die Finalstände müssen mit einem Lautsprecher-system für den Ansager, Sitzgelegenheiten für die Jury und den Coach jedes Finalisten, einer offiziellen Anzeigetafel (elektronisch oder manuell und mit einem Elektronischen System ausgestattet sein, das die Zeitbegrenzung der Vorbereitungszeit kontrolliert.

9.17.2.6 **Offizielle im Finale.** Das Standpersonal im Finale besteht aus folgenden Personen:

a) **RICHTER.** Ein erfahrener, ausgebildeter und mit einer ISSF Wurfscheibenrichter Lizenz versehener Offizieller leitet das Finale;

b) **Seitenrichter & Zeitnahmesystem Richter.** Zwei Richter müssen als zuständige Seitenrichter ernannt werden, sie unterstützen und beraten den Kampfrichter. Ein Kampfrichter muss benannt werden, um das elektronische Zeitmessgerät zu verwalten. Alle Richter sollten von den ernannten Wettkampfhauptrichtern ausgewählt werden.

Copyright: ISSF

c) **Wettkampf Jury.** Der Wettkampfjury obliegt die Durchführung des Finals. Ein (1) Jurymitglied fingiert als Jury-Member-in-Charge; (Verantwortliches Jury-Mitglied);

d) **Finals Protest Jury.** Ein (1) Mitglied der Berufungsjury, das verantwortliche Jurymitglied und ein (1) anderes Mitglied der Wettkampfjury, die vom Technischen Delegierten und Vorsitzenden der Jury bestellt wurden, bearbeiten alle Proteste, die während des Finals auftreten können;

e) **Technischer Offizieller.** Der Offizielle Ergebnisansager kontrolliert den Technischen Offiziellen, damit alle Auswerte- und Anzeigesysteme zur Ergebnisdarstellung vorbereitet sind. Falls ein technisches Problem, welches Einfluss auf das Finale haben kann auftritt, muss er das Jury- Mitglied - in Charge und den Richter kontaktieren, damit die Entscheidungen schnell getroffen werden; und

f) **Ansager.** Ein offiziell durch den ISSF oder das Organisationskomitee bestätigter Ansager ist verantwortlich für die Vorstellung der Finalisten, Bekanntgabe der Ergebnisse und für Information an die Zuschauer.

9.17.2.7 **Wettkampfdurchführung.** Die Finalwettkämpfe in Halbfinals und Medaillenmatches werden nach dieser Finalprozedur durchgeführt. Die Technischen Regeln für das Wurfscheibenschießen gelten auch für das Finale, Ausnahmen und Unterschiede werden in (Regel 9.17) beschrieben.

a) **Trap**. Jedes Halbfinale und Medaillenmatch besteht aus 15 Scheiben. Finalisten schießen nur einen Schuss pro Scheibe. Im Halbfinale, beziehen die Athleten die Stationen 1-2-3-4-5-6 in Reihenfolge ihrer Startnummern (9.17.2.3, niedrigste Startnummer auf Station 1). Nachdem jeder Athlet eine Station geschossen hat, begibt er sich zur nächsten Station um fortzusetzen. Im Halbfinale, beschießen die Finalteilnehmer eine (1) linke, eine (1) mittlere und eine (1) rechte Scheibe auf jeder Station. Bei den Medaillenkämpfen, schießen die Athleten ausschließlich auf den Stationen 2-3-4. Die beiden Athleten starten mit Beziehen der Stationen 2 und 3 (niedrigste Startnummer auf Station 2). Die Athleten beschießen je Station eine Scheibe und rücken dann weiter vor. Während der Medaillenkämpfe, beschießen die Finalteilnehmer je Station zwei (2) linke, eine (1) mittlere und zwei (2) rechte Scheiben. Für die Überwachung der Zeitbegrenzung für die 12 Sekunden Vorbereitungszeit während des Halbfinales und der Medaillenkämpfe, ist ein entspr. Zeitgebersystem zu verwenden.

Copyright: ISSF

b) **Double Trap**. Jedes Halbfinale und Medaillenmatch besteht aus 15 Dubletten. Im Halbfinale, beziehen die Athleten die Stationen 1-2-3-4-5-6 in Reihenfolge ihrer Startnummern (9.17.2.3, niedrigste Startnummer auf Station 1). Nachdem jeder Athlet auf der Station geschossen hat, hat er sich zur nächsten Station zu begeben. Während des Halbfinales, beschießen die Finalisten drei (3) Dubletten auf jeder Station (eine Schema “A”, eine Schema “B” und eine Schema “C”), die nach dem Zufallsprinzip geworfen werden. In den Medaillenkämpfen, schießen die Athleten nur auf den Stationen 2-3-4. Die beiden Athleten starten mit Beziehen der Stationen 2 und 3 (niedrigste Startnummer auf Station 2). Je Station beschießen die Athleten eine Dublette und rücken dann zur nächsten Station vor. Während der Medaillenkämpfe, beschießen die Finalisten fünf (5) Dubletten (je Station), zwei Schema “A”, zwei Schema “B” und eine Schema “C”)), die nach dem Zufallsprinzip geworfen werden. Für die Überwachung der Zeitbegrenzung für die 12 Sekunden Vorbereitungszeit während des Halbfinales und der Medaillenkämpfe ist ein entsprechendes Zeitgebersystem zu verwenden.

c) **Skeet**. Jedes Halbfinale und Medaillenmatch besteht aus 8 Dubletten (16 Scheiben). Die Finalisten schießen nacheinander nur auf den Stationen 3-4-5-4 (niedrigste Startnummer beginnt). Je Station beschießen die Finalisten je eine (1) reguläre Dublette und anschl. eine (1) Dublette in umgekehrter Reihenfolge. Für die Überwachung der Zeitbegrenzung für die 30 Sekunden Vorbereitungszeit während des Halbfinales und der Medaillenkämpfe, ist ein elektronisches Zeitgebersystem zu verwenden. **Stechen, 5. und 6. Platz.** Die zwei (2) Finalisten, die nach dem Halbfinale ausscheiden, werden nach ihrem Halbfinalergebnis platziert. Gleichstände werden nach der Rückzähl- Regel gebrochen. Falls das nicht möglich ist, werden die treffergleichen Athleten nach ihrem Qualifikationsergebnis platziert.

9.17.2.8 **Durchführung des Stechens (Shoot off).** Gleichstände auf den Plätzen zwei und vier am Ende des Halbfinals oder am Ende des Medaillenkampfes werden durch Stechen gebrochen. Im Fall von mehr als einem Gleichstand am Ende des Halbfinals wird die niedrigste Position zuerst gebrochen. Die Startpositionen der treffergleichen Athleten werden entsprechend ihrer Startnummer (die niedrigste Nummer schießt zuerst) festgelegt. Das Stechen erfolgt nach folgenden Regeln.

Copyright: ISSF

a) **Trap.** Am Ende des Halbfinales haben sich alle scheibengleichen Athleten hinter der Station 1 in Reihenfolge ihrer Startnummer aufzustellen. Beginnend auf Station 1 hat jeder Stechathlet solange regelgerechte Scheiben zu beschießen, bis die Scheibengleichheit gebrochen ist. Die Ablauffolge ist wie folgt: Station 1 linke Scheibe, Station 2 rechte Scheibe, Station 3 linke Scheibe, Station 4 rechte Scheibe, Station 5 linke Scheibe. Ist die Scheibengleichheit dabei nicht gebrochen worden, wird erneut auf Station 1 mit einer rechten Scheibe, Station 2 mit einer linken Scheibe usw. Fortgesetzt. Es ist nur der Einzelschuss je Scheibe erlaubt. Sobald der Athlet geschossen hat, reiht er sich bei den Athleten wieder ein, welche noch schießen müssen. Jeder Stechathlet hat in gleicher Weise danach zu verfahren. Die scheibengleichen Athleten am Ende der Medaillenkämpfe(matches) verfahren in analoger Anwendung ebenfalls danach, wobei aber nur die Stationen 2,3 und 4 zu verwenden sind.

b) **Doppel Trap.** Alle Athleten müssen sich nach dem Ende des Semifinales in der Reihenfolge ihrer Startnummern in einer Reihe auf Stand 1 aufstellen. Ein Stechen im Finale wird nur nach Schema C durchgeführt. Der erste Athlet begibt sich auf Kommando auf den Stand, lädt und ruft die Dublette ab. Nach dem Schießen muss der Athlet den Stand verlassen und muss sich umgehend mindestens 1 m vor dem nächsten Stand aufstellen. Alle anderen Athleten des Stechens verfahren in gleicher Weise. Der erste Athlet zu darf zu keinem Stand gehen bevor der Richter das **„START"** Kommando dazu gibt. Der oder die Athleten, die die meisten Scheiben verfehlten sind die Verlierer und müssen ausscheiden. Dieser Prozess wird auf den Ständen 2,3,4,5 so lange fortgesetzt, bis alle Gleichstände gebrochen sind. Die scheibengleichen Athleten am Ende der Medaillenkämpfe(matches) verfahren in analoger Anwendung ebenfalls danach, wobei aber nur die Stationen 2,3 und 4 zu verwenden sind.

c) **Skeet.** Die Gleichstände werden gebrochen auf Stand 3, wo die treffergleichen Athleten eine reguläre Dublette schießen; ist der Gleichstand nicht gebrochen, schießen sie eine umgekehrte Dublette auf diesem Stand; ist der Gleichstand nicht gebrochen wird das Schießen mit einer regulären Dublette auf Stand 4 fortgesetzt und falls keine Entscheidung erreicht wird folgt eine umgekehrte Dublette. Dies setzt sich auf Stand 5 fort und wird gegebenenfalls auf Stand 3 fortgesetzt, bis der Gleichstand gebrochen ist.

Copyright: ISSF

9.17.3 DURCHFÜHRUNG DES FINALS

Zeit	Phase	Verfahrensweise
a) 15:00 Minuten vorher	**Meldung der Halbfinalisten**	Die Mannschaftsleiter sind dafür verantwortlich, dass ihre Athleten sich zur festgesetzten Zeit auf dem Stand melden (Regel 9.17.2.1)
b) 10:00 Minuten vorher	**Vorwerfen der Scheiben und Testschüsse**	Der Richter erlaubt den Athleten des Halbfinals ihre Vorbereitungszeit zu komplettieren, die Testschüsse abzugeben und wirft Regelgerechte Scheiben für jeden Durchgang vor. Die Jury führt Ausrüstungskontrolle und Munitionskontrolle durch.
c) 5:00 Minuten vorher	**Meeting für die Vorbereitung**	Die sechs (6) Athleten des Halbfinals, der Kampfrichter und das Jurymitglied – in Verantwortung melden sich in der Präsentationszone in der Mitte des Standes.
d) 4:00 Minuten vorher	**Vorstellung der Finalisten**	Der Ansager stellt die Finalisten in der Reihenfolge Ihrer Startnummern mit Namen, Qualifikationsergebnis und ausführlichen Informationen über die bisherigen Erfolge jedes Semifinalisten vor. Finalisten werden beginnend von links in der Aufstellung (wenn sich mit dem Gesicht zu den Zuschauern gedreht haben), vorgestellt. Der Ansager stellt auch das verantwortliche Jurymitglied und den Richter vor.
e) 1:00 Minute vorher	**Vorbereitung auf das Halbfinale**	Eine (1) Minute vor dem ersten Halbfinalschuss bittet der Richter die Athleten ihre Stände einzunehmen.
f) 0:00 Minuten vorher	**Start des Halbfinale**	Der Richter fordert den ersten Athleten mit dem Kommando „**START“** auf zu beginnen. Jeder Athlet im Trap oder Doppeltrap hat zwölf (12) Sekunden Zeit seine Scheibe oder Dublette abzurufen. In Skeet hat jeder Finalist auf jedem Stand dreißig (30) Sekunden Zeit, nachdem er den Stand eingenommen hat, seine erste(n) Scheibe(n) abzurufen. Und zu schießen
g) **Anzeigetafel Pause**		Anzeigentafel Pause werden während der Halbfinale angewendet, nachdem alle Athleten 5 Scheiben oder Doppel, und im Medaillenmatch nachdem alle Athleten 3 Scheiben oder Doppel geschossen haben. Das Fernsehen nutzt die Pause um die bisherigen Ergebnisse und die Reihung der Athleten aufzuzeichnen. Der Ansager gibt den aktuellen Stand des Finals bekannt und kommentiert die Resultate. Nach 5-25 Sekunden gibt der Richter dem ersten Athleten das Kommando für die nächsten Schüsse mit dem Kommando „**Ready.“**

Copyright: ISSF

h) **Komplettierung des Durchgangs**	Am Ende des Halbfinals muss das verantwortliche Jury-Mitglied umgehend mitteilen, ob es Gleichstände gibt. Falls es keine Gleichstände gibt erklärt er „**ERGEBNISSE SIND ENDGÜLTIG.“** Falls einen Gleichstand beim zweiten oder vierten Platz gibt, muss das verantwortliche Jury- Mitglied den Richter auffordern, das Stechen bis der Gleichstand gebrochen ist, durchzuführen. Falls es Gleichstände auf beiden Plätzen gibt, muss der vierte Platz zuerst schießen. Nachdem der Gleichstand gebrochen ist, muss das verantwortliche Jury- Mitglied sofort erklären, **„ERGEBNISSE SIND ENDGÜLTIG.“** Am Ende des Halbfinals nennt der Ansager die zwei (2) Athleten, die ausscheiden, die zwei Athleten, die am Bronzemedaillenmatch teilnehmen und die zwei (2) Athleten, die im Goldmedaillenmatch stehen.
i) **Start des Medaillenmatches**	Nach einer kurzen Pause von zwei (2) bis drei (3) Minuten muss der Medaillen- Wettkampf beginnen. Das Bronzemedaillenmatch findet zuerst statt. Nach der Pause ruft der Richter die Athleten des Bronzemedaillenmatch zu den ihren Ständen. Es werden keine Scheiben vorgeworfen und Testschüsse sind vor dem Medaillenmatch nicht erlaubt. Die Startplätze werden nach den Startnummern entschieden. Gleichstände am Ende des Medaillenmatches werden durch Stechen gebrochen (siehe Stechen).
j) **Vorstellung des Bronzemedaillenmatches**	Nachdem die Athleten zu ihren Ständen gerufen wurden stellt der Ansager die Athleten des Bronzemedaillen Match vor.
k) **Bronzemedaillenmatch**	Nachdem die Athleten vorgestellt sind, weist sie der Richter auf ihre Schießstände ein. Nach einer (1) Minute gibt der Richter das Kommando **„START“** für den ersten Athleten. Der Wettkampf wird in gleicher Weise, wie oben fortgeführt, bis die Bronzemedaille entschieden ist. Falls es am Ende einen Gleichstand gibt, wird das Stechen sofort durchgeführt.
l) **Vorstellung des Goldmedaillenmatch**	Am Ende des Bronzemedaillenmatches gibt der Ansager den Bronzemedaillengewinner und den Athleten auf dem 4. Platz bekannt und stellt die Athleten die das Goldmedaillenmatch bestreiten, vor.

Copyright: ISSF

m) **Goldmedaillenmatch**	Unmittelbar nachdem die Athleten für das Goldmedaillenmatch vorgestellt wurden, ruft der Richter die Athleten zu den Ständen. Nach einer (1) Minute gibt der Richter das Kommando „**START“** für den ersten Athleten. Der Wettkampf wird fortgesetzt, bis die Medaillengewinner feststehen. Der Wettkampf wird in gleicher Weise, wie oben fortgeführt, bis die Gold- und Silbermedaille entschieden ist. Falls es am Ende einen Gleichstand gibt, wird das Stechen sofort durchgeführt.
n) **Nach dem Medaillenmatch**	Nachdem das verantwortliche Jury-Mitglied erklärt hat: **„ERGEBNISSE SIND ENDGÜLTIG“** muss der Ansager sofort die Medaillengewinner bekanntgeben: **„DER GOLDMEDAILLENGEWINNER, AUS (NATION), IST (NAME).”** **„DER SILBERMEDAILLENGEWINNER, AUS (NATION), IST (NAME).”** **„DER BRONZEMEDAILLENGEWINNER, AUS (NATION), IST (NAME).”**

Copyright: ISSF

9.17.4 Defekte an Flinte oder Munition

a) Entscheidet der Kampfrichter, dass die Flinte funktionsuntüchtig ist oder dass ein Defekt an Waffe oder Munition vorliegt, der nicht dem Athleten zuzurechnen ist, so muss dem Athleten drei (3) Minuten Zeit gegeben werden, in der er die Flinte reparieren oder eine andere zugelassene Flinte besorgen bzw. die Munition wechseln kann. Kann dies nicht innerhalb der drei (3) Minuten erfolgen, muss der Athlet ausscheiden.

b) Nachdem der Defekt behoben bzw. der Athlet ausgeschieden ist, wird das Finale fortgesetzt. Die Rangfolge des ausgeschiedenen Athleten wird mit den bis zu diesem Defekt erreichten Treffern bestimmt.

c) Dem Athleten sind maximal zwei (2) Defekte während des Finales einschließlich Stechen nach dem Finale erlaubt. Es ist dabei unbeachtlich ob der Athlet versuchte, den Defekt zu beheben oder nicht.

d) Alle weiteren regelgerecht geworfenen Scheiben werden als "**LOST**" (FEHLER) gewertet, es ist dabei unbeachtlich ob der Athlet versuchte zu feuern oder nicht.

9.17.5 Proteste während des Finals

a) Wenn ein Athlet mit der Entscheidung des Richters **FEHLER** (**HIT, LOST, NO TARGET) oder IRREGULAR** Scheiben nicht einverstanden ist, muss er sofort, bevor der nächste Athlet schießt seinen Arm heben und "PROTEST" rufen.

b) Der Richter muss das Schießen unterbrechen, die Meinungen der Seitenrichters einholen, und seine Entscheidung bekanntgeben.

c) Jede andere Art von Protesten der Athleten oder der Betreuer werden durch die Protest- Jury (9.17.2.6) sofort entschieden. Die Entscheidung der Protest- Jury ist endgültig und kann nicht in die Berufung gehen.

d) Wenn ein Protest in den Finals gegen die Entscheidung des Richters **FEHLER** (**HIT, LOST, NO TARGET) oder IRREGULAR Scheiben** verloren wird, wird eine Bestrafung mit zwei (2) Scheiben Abzug von den ersten zwei (2) Treffern vorgenommen.

e) Im Finale sind keine Protestgebühren zu entrichten.

9.18 ABBILDUNGEN UND TABELLEN

9.18.1 Trap horizontale Winkel

Copyright: ISSF

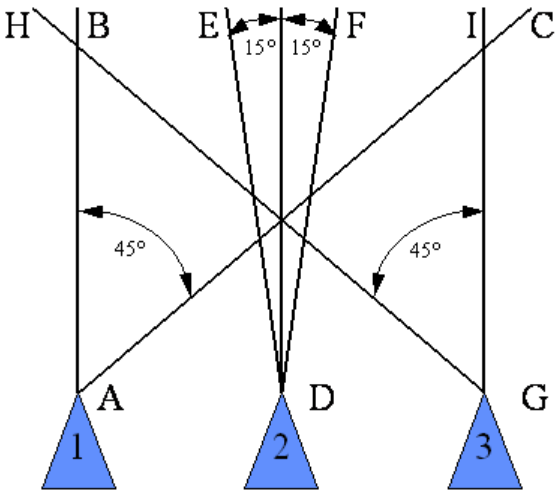

Maximale Horizonalwinkel für die erste, zweite und dritte Maschine jeder Gruppe.

Die Scheiben von Maschine 1 müssen in den Bereich ABC fallen
Die Scheiben von Maschine 2 müssen in den Bereich DEF fallen
Die Scheiben von Maschine 3 müssen in den Bereich GHI fallen

9.18.2 Doppeltrap horizontale Winkel

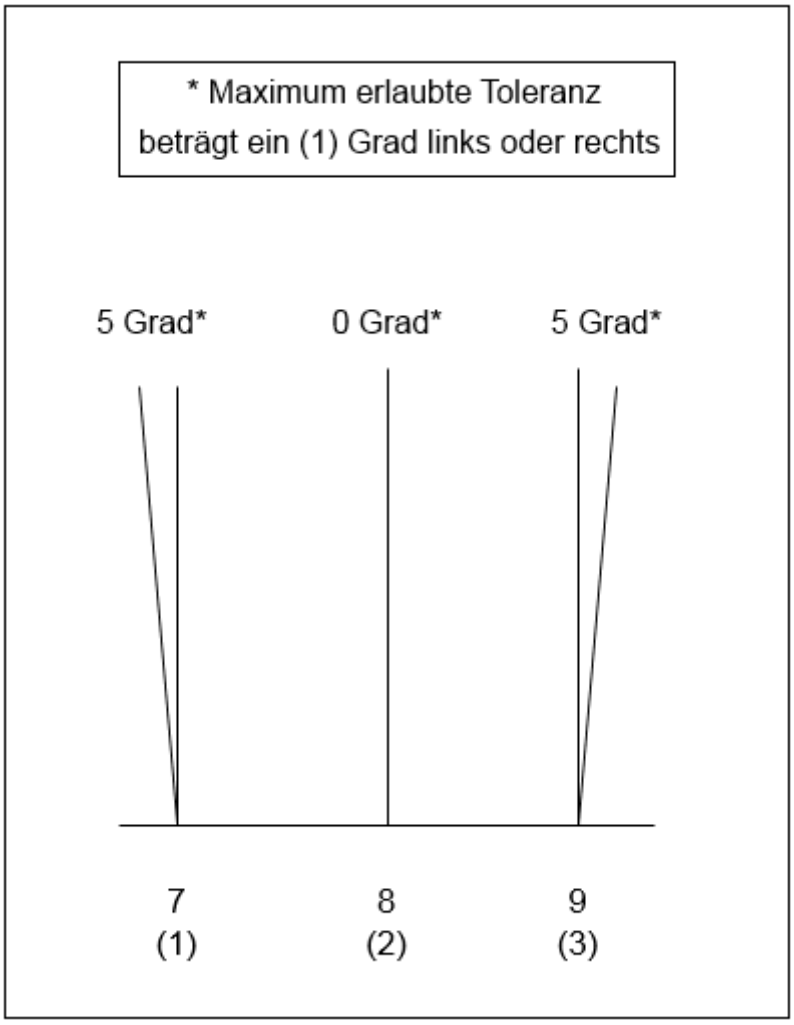

Copyright: ISSF

9.18.3 Einstellungstabellen Trap (I - IX)

Schema I					
Gruppe	**Maschinen-nummer**	**Wurfrichtung (Grad)**	**Wurfhöhe bei 10 m über Standniveau**	**Entfernung**	**BEMER-KUNG**
1	1 2 3	25 R 5 L 35 L	2,00 m 3,00 m 1,50 m	76 m +/-1 m	
2	4 5 6	45 R 10 R 35 L	2,50 m 1,80 m 3,00 m		
3	7 8 9	35 R 5 L 45 L	3,00 m 1,50 m 1,60 m		
4	10 11 12	40 R 0 25 L	1,50 m 3,00 m 2,60 m		
5	13 14 15	20 R 5 R 35 L	2,40 m 1,90 m 3,00 m		

Schema II					
Gruppe	**Maschinen-nummer**	**Wurfrichtung (Grad)**	**Wurfhöhe bei 10 m über Standniveau**	**Entfernung**	**BEMER-KUNG**
1	1 2 3	25 R 5 L 35 L	3,00 m 1,80 m 2,00 m	76,00 m +/-1 m	
2	4 5 6	40 R 0 45 L	2,00 m 3,00m 1,60 m		
3	7 8 9	45 R 0 40 L	1,50 m 2,80 m 2,00 m		
4	10 11 12	15 R 5 R 35 L	1,50 m 2,00 m 1,80 m		
5	13 14 15	35 R 5 L 40 L	1,80 m 1,50 m 3,00 m		

Copyright: ISSF

Schema III					
Gruppe	**Maschinen-nummer**	**Wurfrichtung (Grad)**	**Wurfhöhe bei 10 m über Standniveau**	**Entfernung**	**BEMER-KUNG**
1	1 2 3	30 R 0 35 L	2,50 m 2,80 m 3,00 m	76,00 m +/-1 m	
2	4 5 6	45 R 5 L 40 L	1,50 m 2,50 m 1,70 m		
3	7 8 9	30 R 5 R 45 L	2,80 m 3,00 m 1,50 m		
4	10 11 12	45 R 0 40 L	2,30 m 3,00 m 1,60 m		
5	13 14 15	30 R 0 35 L	2,00 m 1,50 m 2,20 m		

Schema IV					
Gruppe	**Maschinen-nummer**	**Wurfrichtung (Grad)**	**Wurfhöhe bei 10 m über Standniveau**	**Entfernung**	**BEMER-KUNG**
1	1 2 3	40 R 10 R 30 L	3,00 m 1,50 m 2,20 m	76,00 m +/-1 m	
2	4 5 6	30 R 10 L 35 L	1,60 m 3,00 m 2,00 m		
3	7 8 9	45 R 0 20 L	2,00 m 3,00 m 1,50 m		
4	10 11 12	30 R 5 L 45 L	1,50 m 2,00 m 2,80 m		
5	13 14 15	35 R 0 30 L	2,50 m 1,60 m 3,00 m		

Copyright: ISSF

Schema V					
Gruppe	**Maschinen-nummer**	**Wurfrichtung (Grad)**	**Höhe bei 10 m über Standniveau**	**Entfernung**	**BEMER-KUNG**
1	1 2 3	45 R 0 15 L	1,60 m 3,00 m 2,00 m	76,00 m +/-1 m	
2	4 5 6	40 R 10 L 45 L	2,80 m 1,50 m 2,00 m		
3	7 8 9	35 R 5 L 40 L	3,00 m 1,80 m 1,50 m		
4	10 11 12	25 R 0 30 L	1,80 m 1,60 m 3,00 m		
5	13 14 15	30 R 10 R 15 L	2,00 m 2,40 m 1,80 m		

Schema VI					
Gruppe	**Maschinen-nummer**	**Wurfrichtung (Grad)**	**Höhe bei 10 m über Standniveau**	**Entfernung**	**BEMER-KUNG**
1	1 2 3	40 R 0 35 L	2,00 m 3,00 m 1,50 m	76,00 m +/-1 m	
2	4 5 6	35 R 10 R 35 L	2,50 m 1,50 m 2,00 m		
3	7 8 9	35 R 5 L 40 L	2,00 m 1,50 m 3,00 m		
4	10 11 12	45 R 10 L 25 L	1,50 m 3,00 m 2,60 m		
5	13 14 15	25 R 5 R 45 L	2,40 m 1,50 m 2,00 m		

Copyright: ISSF

Schema VII					
Gruppe	**Trap Nummer**	**Wurfrichtung (Grad)**	**Höhe bei 10 m über Standniveau**	**Entfernung**	**BEMER-KUNG**
1	1 2 3	35 R 5 L 20 L	2,20 m 3,00 m 3,00 m	76,00 m +/-1 m	
2	4 5 6	40 R 0 45 L	2,00 m 3,00 m 2,80 m		
3	7 8 9	40 R 0 40 L	3,00 m 2,00 m 2,20 m		
4	10 11 12	45 R 5 R 35 L	1,50 m 2,00 m 1,80 m		
5	13 14 15	20 R 5 L 45 L	1,80 m 1,50 m 2,00 m		

Schema VIII					
Gruppe	**Trap Nummer**	**Wurfrichtung (Grad)**	**Höhe bei 10 m über Standniveau**	**Entfernung**	**BEMER-KUNG**
1	1 2 3	25 R 5 R 20 L	3,00 m 1,50 m 2,00 m	76,00 m +/-1 m	
2	4 5 6	40 R 0 45 L	1,50 m 3,00 m 2,80 m		
3	7 8 9	35 R 5 L 45 L	3,00 m 2,50 m 2,00 m		
4	10 11 12	45 R 0 30 L	1,80 m 1,50 m 3,00 m		
5	13 14 15	30 R 10 R 15 L	2,00 m 3,00 m 2,20 m		

Copyright: ISSF

Schema IX					
Gruppe	**Trap Nummer**	**Wurfrichtung (Grad)**	**Höhe bei 10 m über Standniveau**	**Entfernung**	**BEMER-KUNG**
1	1 2 3	40 R 0 20 L	3,00 m 1,80 m 3,00 m	76,00 m +/-1 m	
2	4 5 6	15 R 10 L 35 L	3,00 m 1,50 m 2,00 m		
3	7 8 9	45 R 0 30 L	1,60 m 2,80 m 3,00 m		
4	10 11 12	30 R 5 L 15 L	2,00 m 2,00 m 3,00 m		
5	13 14 15	35 R 0 45 L	2,90 m 1,60 m 2,20 m		

Copyright: ISSF

9.19 STICHWORTVERZEICHNIS INDEX

Ablauf des Nach-Fertigschießens eines Durchgangs	9.11.7
Ablauf Nach-Fertigschießens –Doppeltrap	9.11.7.2
Abwesender Athlet	9.16.5.3
Abwesender Athlet – Besondere Umstände	9.16.5.5
Abzüge (Grüne Karte)	9.16.5
Abzüge von einem Punkt	9.16.5.1
Allgemeines	9.1
Anzeigetafeln – manuelle Anzeigetafel/ Handhabung	9.14.3.3
Anzeigetafeln – Richter/Seitenrichter/ Protokollführer	9.14.3.3
Athleten – Ersetzen	9.10.2
Augen- und Gehörschutz	9.2.7
Augen- und Gehörschutz	9.2.7
Ausrüstungskontrolle	9.4.1
Ausrüstungskontrolle – Strafe wegen nicht anwesend sein	9.4.1
Auswahl des Laufes	9.11.3
Auswertevorgang	9.14.2
Berufung Zeit Limit	9.16.10.2
Berufungen	9.16.10
Bib (Start) Nummern	9.12.2
Defekte	9.11
Defekte – Anzahl (maximal) der erlaubten Defekte	9.11.2
Defekte – Funktionsstörung/ Definierung	9.11.1
Defekte – Verfahren beim Auftreten von Defekts	9.11.4
Defekte – Verhalten des Athleten bei Defekten/ Sicherheit	9.11.4.1
Defekte an Flinten	9.11.6
Disqualifikation (Rote Karte)	9.16.6
Disqualifikation im Finale	9.16.7
Doppel Trap – “No Target” auch wenn Athlet geschossen hat	9.8.8.2
Doppel Trap – “No Target” wenn der Athlet nicht geschossen hat	9.8.8.3
Doppel Trap – Abbildungen und Tabellen haben gleiche Gültigkeit wie nummerierte Regeln	9.1.5
Doppel Trap – Abnahme durch die Jury/ Überprüfung	9.8.6
Doppel Trap – Athlet darf die Annahme der Dublette verweigern	9.8.7
Doppel Trap – Durchführung eines Durchgangs Doppeltrap	9.8.1
Doppel Trap – Ergebnis im Fall einer Störung/ Fehler	9.8.8.4
Doppel Trap – Funktionsstörung/ Gleichzeitige Entladung	9.11.1
Doppel Trap – Neue Dublette “No Target”	9.8.8
Doppel Trap – Neue Dublette“ No Target” /Zuständigkeit Richter	9.8.8.1
Doppel Trap – Probescheiben	9.8.6.1
Doppel Trap – Regelwidrige Flugbahn	9.8.6.3
Doppel Trap – Stechen Einstellungen (Regel 7.15.3)	9.8.6.2
Doppel Trap – Trap Schema Tabelle	9.8.5
Doppel Trap – Unterbrechung – techn. Störung/ Probedublette	9.8.4
Doppel Trap – Verfahren/Ablauf	9.8.2
Doppel Trap – Verweigerung der Dublette	9.8.7
Doppel Trap – Wettkampfregeln für Doppeltrap	9.8
Doppel Trap – Wurfweiten, Winkel und Höhen	9.8.5
Doppel Trap – Vorbereitungszeit/Limit, zusätzliche Zeit für	9.8.3

Copyright: ISSF

Stellungswechsel	
Einzelergebnisse Bestätigung	9.14.4
Elektronische Anzeigetafeln	9.14.3.1
Ergebnisbestätigung	9.14.4
Ergebnisgleichheit vor einem Finale	9.15.1.1
Ergebnisgleichheiten (ohne Finale) – 7. Platz und niedrige Plätze	9.15.2.4
Ergebnisgleichheiten (ohne Finale) – Ergebnisgleichheit Maximales Ergebnis	9.15.2.2
Ergebnisgleichheiten (ohne Finale) – Für die ersten 6 Plätze	9.15.2.3
Ergebnisgleichheiten im Finale (Regel 7.17.2.9)	9.15.4.3
Ergebnisgleichheiten in Wettkämpfern mit Finalen	9.15.1
Ergebnisgleichheiten in Wettkämpfern ohne Finalen	9.15.2
Ergebnisgleichheiten und Stechen	9.15
Ergebnisgleichheiten vor dem Finale	9.15.1.1
Ergebnisse	9.14.5
Fehler (Lost) Scheibe (n)	9.13.5
Finals – Allgemeiner Ablauf	9.17.2
Finals – Anzahl der Finalisten in jeden Finale	9.17.1
Finals – Anzahl der Störungen	9.17.4.c
Finals – Defekte Flinten	9.17.4
Finals – Doppel Trap	9.17.2.7.b
Finals – Durchführung des Finals- Verfahrensweise	9.17.3
Finals – Finalisten Meldezeit	9.17.2.1
Finals – Flintenwettbewerbe	9.17.2.7
Finals – Nicht beendeter Durchgang nach einem Defekt and Flinte oder Munition	9.17.4.b
Finals – Nicht beendeter Durchgang, Vorgehen nicht beendetem Finale	9.16.5.2
Finals – Offizielle im Finale	9.17.2.6
Finals – Ölschüsse und Testscheiben	9.17.2.4
Finals – Protest während eines Finals	9.17.5
Finals – Skeet	9.17.2.7.c
Finals – Später oder abwesender Athlet	9.16.5.3
Finals – Spezialausrüstung	9.17.2.5
Finals – Stand Ausrüstung Flinte und Munition, defekt	9.17.4
Finals – Stand Kommandos – Einzelheiten-Ansagen	9.17.3
Finals – Startzeit	9.17.3.f
Finals – Störung einer Flinte oder Munition	9.17.4
Finals – Test Schießen	9.17.3.b
Finals – Trap	9.17.2.7.a
Finals in Olympischen Flinten Wettbewerben	9.17
Flinten	9.4.2
Flinten – Auswechseln von Flinten	9.4.2.5
Flinten – Flintentypen	9.4.2.1
Flinten – Gasentlastungsbohrungen	9.4.2.7.b
Flinten – Gewehrriemen	9.4.2.3
Flinten – Kompensatoren	9.4.2.6
Flinten – Magazine	9.4.2.4
Flinten – Optische Zielhilfen	9.4.2.8
Flinten Spezialabzüge	9.4.2.2

Copyright: ISSF

Flinten, Ausrüstung und Munition	9.4
Flintentypen	9.4.2.1
Flintenwettbewerbe	9.6.1
Fluoreszierende Warnwesten – Sicherheit	9.2.1
Füllathleten – (Fillers)	9.10.4.2
Gebrochene Scheibe	9.13.3
Generelle Durchführung eines Finals	9.17.2
Hauptrichter – Aufgaben	9.5.4.2
Inoffizielles Training	9.6.2.2
Jury – Aufgaben vor Wettkampfbeginn	9.5.2.1
Jury – Aufgaben während des Wettkampfes	9.5.2.2
Jury – Mehrheit bei einer Disqualifikation	9.16.6.1
Jury - Untersuchung und Beschlussfassung	9.16.2
Kenntnis der Regeln, eigene Verantwortung	9.1.2
Klassifikation/ Auswertbüro/ Auswertung	9.14.1
Kommandos	9.2.6
Läufe mit Gasentlastungsbohrungen/ Wechselchokes	9.4.2.7
Linkshänder – Rechtshänder	9.1.3
Manuelle Anzeigetafeln	9.14.3.3
Manueller Anzeigetafel	9.14.3.3
Mit der Richterentscheidung nicht einverstanden	9.16.8.1
Mündliche Proteste	9.16.8
Munition – Munitionsdefekt (Misfires)	9.11.4.3
Munitionskontrolle	9.4.3.2
Nachschießdurchgang - für abwesenden Athleten	9.16.5.4
Nachschießdurchgang – Wertung	9.11.8
Nachschießdurchgang–Wertung / Skeet	9.11.8
Nationale IOC Kennung	9.12.3
Neue Scheibe (No Target)	9.13.6
Neue Scheibe/ No Target/ der Athlet hat nicht geschossen	9.9.3.12.2
Nicht beendeter Durchgang –Abzug noch zuschießenden Scheiben	9.16.5.2
Offene Regelverstöße	9.16.4.1
Offizielle im Finale	9.17.2.6
Protest – an den Richter gerichtet	9.16.8.1
Protest – durch den Athleten	9.16.8.1
Protest – durch den Mannschaftsoffiziellen	9.16.8.1
Protest Zeit Limit	9.16.9.2
Proteste und Berufungen	9.16.10
Proteste und Berufungen im Zeitbegrenzung	9.16.10.2
Proteste und Berufungen, außer Entscheidungen von der Final Jury	9.16.10.1
Ranglisten	9.15.1.3
Regelgerechte Scheibe	9.13.1
Regelgerechte Scheibe	9.13.1
Regelverstöße	9.16.1
Richter	9.5.5
Richter - Hauptaufgaben	9.5.5.2
Rotten	9.10.4
Rotten – Schießreihenfolge	9.10.4.5
Rotten – Zusammensetzung	9.10.4.1

Copyright: ISSF

Rotten Anpassung	9.10.4.4
Rottenauslosung	9.10.4.3
Scheiben – Regelgerecht/ Regelwidrig/ Gebrochen/ Treffer/ Fehler und Neue Scheibe	9.13
Schießen und Funktionsschüsse	9.2.4
Schießen und Funktionsschüsse/Testschießen / Waffenreparatur	9.2.4
Schießfolge	9.10.4.5
Schießleiter – Aufgaben	9.5.3.3
Schießleiter – Zuständigkeiten	9.5.3.2
Schießpläne/Zeitpläne	9.10.1
Schießstände und Scheiben	9.3
Schriftliche Proteste	9.16.9
Seitenblenden	9.12.4
Seitenrichter – abwesend – Punktabzug von einer Scheibe	9.5.6.3
Seitenrichter – Beratung des Richters	9.5.6.4
Seitenrichter – Hauptaufgaben	9.5.6.2
Skeet – Abbildungen/ Tabellen mit spezifischer Info haben gleiche Gültigkeit wie nummerierte Regeln	9.1.5
Skeet – Durchführung eines Skeet Durchgangs/ Verfahren/Ablauf	9.9.1
Skeet – Fehler (“Lost” targets (Regeln bei Doubletten	9.9.3.13.1
Skeet – Fehler (“Lost” targets)	9.9.3.13
Skeet – Fehler (“No Target”) – Zuständigkeit des Richters	9.7.8.1
Skeet – Fehler (“No Target”) Regeln für Dubletten	9.9.3.12.3
Skeet – Fehler (“No Target”) wenn der Athlet geschossen hat	9.9.3.12.1
Skeet – Fehler (“No Target”) wenn der Athlet nicht geschossen hat	9.9.3.12.2
Skeet – Fehler (Lost Target)	9.9.3.13
Skeet – Fertighaltung- Ready-Position	9.9.3.9
Skeet – Markierungsstreifen	9.9.3.10
Skeet – Neue Scheibe/ Athlet hat nicht geschossen	9.9.3.12.2
Skeet – Neue Scheibe/ No Target/ Wurf nicht nach den Regeln	9.9.3.12
Skeet – Probescheiben	9.9.3.5
Skeet – regelwidrige Flugbahn	9.9.3.8
Skeet – Schießen außer der Reihe	9.9.3.12.4
Skeet – spezieller Ablauf für Station 8	9.9.3.3
Skeet – Verfahren für Station 8/ Reihenfolge des Ladens	9.9.3.4
Skeet – Verfahren/Ablauf	9.9.2
Skeet – Verweigerung der Annahme einer Scheibe	9.9.3.11
Skeet – Wettkampf/ Ablauf/ Vorbereitungszeit Limit	9.9.3 / 9.9.3.1
Skeet – Wettkampfregeln für Skeet	9.9
Skeet – Wurfweiten und Höhen (Regel 6.4.21.2.)	9.9.3.7
Skeet – Ziel-und Anschlagsübungen	9.9.3.6
Skeet – Zusätzlich neue Scheibe/ Regeln für Dubletten	9.9.3.12.3
Spezialabzüge bei Flinten	9.4.2.2
Spezialabzüge bei Flinten (Release Trigger)	9.4.2.2
Stechen	9.15.4
Stechen – Ablauf	9.15.5
Stechen – Allgemein	9.15.4
Stechen – Athleten Vorbereitungszeit	9.15.4.4
Stechen – Doppel Trap	9.15.5.3

Copyright: ISSF

Stechen – Sicherheit	9.15.5.1
Stechen – Skeet	9.15.5.4
Stechen – Trap	9.15.5.2
Stechen in einem Finale	9.15.4.3
Stechen vor dem Finale	9.15.4.2
Stopp Kommando	9.2.5
Stopp Kommando /Sicherheit	9.2.5
Team Ergebnisgleichheiten	9.15.3
Technische Regeln für Flintenwettbewerbe	9.1.1
Technische Regelverstöße	9.16.4.5
Tragen von Flinten/ Sicherheit	9.2.2
Training	9.6.2
Training – Inoffiziell	9.6.2.2
Training – Pre Event (Offiziell) Training einen Tag vor Wettkampf	9.6.2.1
Trap – “Fehler” (No Target)	9.7.8
Trap – “Fehler” (NO Target)– Zuständigkeit des Richters	9.7.8.1,a
Trap – “No Target” Athlet hat geschossen	9.7.8.2
Trap – “No Target” Athlet hat nicht geschossen	9.7.8.3
Trap – Abbildungen/ Tabellen mit spezifischer Info haben gleiche Gültigkeit wie nummerierte Regeln	9.1.5
Trap – Bevorzugte spezielle Einstellungen nicht genutzt	9.7.5.2
Trap – Durchführung von einer Trap Runde	9.7.1
Trap – Einstellungstabelle	9.18.3
Trap – Einstellverfahren	9.7.5.4
Trap – Fehler “Lost” Targets	9.7.8.4
Trap – Jury Überprüfung	9.7.6
Trap – Probescheiben	9.7.6.1
Trap – Regelwidrige Flugbahn	9.7.6.2
Trap – Spezielle Einstellungen	9.7.5.2
Trap – Unterbrechung – Zeigen der Scheiben	9.7.4
Trap – Verfahren/Ablauf	9.9.2
Trap – Verweigerung einer Scheibe	9.7.7
Trap – Verweigerung einer Scheibe – durch den Athleten	9.7.7
Trap – Vorbereitungszeit, Zusatzzeit um auf Station zu gehen	9.7.3
Trap – Wettkampfregeln für Trap	9.7
Trap – Wurfscheibengrenze	9.7.5.3
Trap – Wurfweiten, Winkel, und Höhen	9.7.5
Trap –Bevorzugte spezielle Einstellungen für die Trap Wettbewerbe	9.7.5.2
Trap Einstellungsschemen der Trapmaschine/ Tabellen (I - IX)	9.7.5.1
Trap Horizontale Winkel	9.18.1
Treffer, Hit, Scheibe	9.13.4
Unterbrechungen	9.8.4
Verwarnung (Gelbe Karte)	9.16.4
Verwarnung durch den Richter erteilt	9.5.5.3
Vier oder mehr ergebnisgleiche Athleten für mehr als einen Rang	9.15.2.3.b
Wettbewerbe für Frauen	9.1.4
Wettbewerbe/ Regeln für Männer und Frauen	9.1.4
Wettkampfbekleidung – keine offene Schuhe	9.12.1.b
Wettkampfbekleidung (Regel 6.7.6)	9.12

Copyright: ISSF

Wettkämpfen ohne Finale	9.15.2
Wettkampffunktionäre	9.5
Wettkampfkleidung und Ausrüstung	9.12
Wettkampfverwaltung	9.10
Zielübungen	9.2.3

Copyright: ISSF

International Shooting Sport Federation
Internationaler Schiess-Sportverband e.V.
Fédération Internationale de Tir Sportif
Federación Internacional de Tiro Deportivo

REGELN FÜR LAUFENDE SCHEIBE

für

50m Laufende Scheibe

50m Laufende Scheibe Mix

10m Laufende Scheibe

10m Laufende Scheibe Mix

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)

Gültig ab 1 Januar 2013

Copyright: ISSF

KAPITEL

10.1 ALLGEMEINES ..... - 515 -

10.2 SICHERHEIT ..... - 515 -

10.3 SCHIESSSTÄNDE UND SCHEIBEN ..... - 515 -

10.4 FESTLEGUNGEN FÜR 50m UND 10m GEWEHRE ..... - 515 -

10.5 BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN ..... - 517 -

10.6 WETTKAMPFFUNKTIONÄRE ..... - 517 -

10.7 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG UND WETTKAMPFREGELN ..... - 520 -

10.8 MEDAILLENMATCH REGELN ..... - 525 -

10.9 REGELVERSTÖSSE UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN ..... - 527 -

10.10 DEFEKTE ..... - 527 -

10.11 STÖRUNGEN BEI ELEKTONISCHEN SCHEIBEN 10m ..... - 528 -

10.12 RINGGLEICHHEIT- ERGEBNISGLEICHHEIT ..... - 530 -

10.13 LAUFENDE SCHEIBE FESTLEGUNGSTABELLE ..... - 532 -

10.14 ZEICHNUNGEN ..... - 533 -

10.15 STICHWORTVERZEICHNIS/INDEX ..... - 534 -

HINWEIS:
Wo Abbildungen und Tabellen spezifische Informationen enthalten, haben sie die gleiche Gültigkeit wie die nummerierten Regeln.

Copyright: ISSF

10.1 ALLGEMEINES

10.1.1 Diese Regeln sind Teil der ISSF Technischen Regeln und gelten für alle 50m und 10m Laufenden Scheiben Wettbewerbe.

10.1.2 Alle Athleten, Mannschaftsführer und Funktionäre müssen mit den Regeln vertraut sein und müssen sicherstellen, dass diese Regeln eingehalten werden. Es lieg in der Verantwortung der einzelnen Sportler diese Regeln einzuhalten.

10.1.3 Bezieht sich eine Regel auf rechtshändige Athleten, so gilt sie sinngemäß auch für linkshändige Athleten.

10.1.4 Bezieht sich eine Regel nicht speziell auf einen Männer- oder Frauenwettbewerb, so muss dies in gleicher Weise für Männer- und Frauenwettbewerbe angewendet werden.

10.2 SICHERHEIT

SICHERHEIT HAT HÖCHSTE PRIORITÄT

ISSF Sicherheitsregeln befinden sich in den Allgemeinen Technischen Regeln 6.2

10.3 SCHIESSSTÄNDE UND SCHEIBEN

Scheiben und Scheibenstandards siehe Allgemeine Technische Regeln 6.3. Anforderungen für Schießstände und andere Einrichtungen siehe Allgemeine Technische Regeln 6.4.

10.4 FESTLEGUNGEN FÜR 50m UND 10m GEWEHRE

Siehe: FESTLEGUNGSTABELLE LAUFENDE SCHEIBE (10.3)

Jedes Gewehr, welches folgenden Bestimmungen entspricht, ist zugelassen:

10.4.1 Das Gewicht des Gewehres und des Visiers darf zusammen 5,5 kg nicht überschreiten.

10.4.2 Eine verstellbare Schaftkappe ist erlaubt. Die Biegung der Schaftkappe (positiv oder negativ) darf eine Tiefe oder Höhe von 20 mm nicht übersteigen. Die Länge der Schaftkappe darf 150mm nicht übersteigen. Die Messung der Tiefe oder Höhe der Schaftkappe wird rechtwinkelig zur Laufachse des Gewehres ausgeführt (siehe Tabelle). Der tiefste Punkt der Schaftkappe in ihrer tiefsten Position darf nicht tiefer als 200 mm unter der Laufachse des Gewehres liegen (siehe Tabelle).

10.4.3 Visiere

Die Höhe der Mittelachse des Fernrohres über der Laufachse des Gewehres darf nicht größer sein als 75 mm.

10.4.3.1 **50m Gewehre.** Alle Arten von Visiereinrichtungen sind zugelassen.

Copyright: ISSF

10.4.3.2 **10m Gewehre.** Alle Arten von Visiereinrichtungen sind zugelassen. Optische Visiereinrichtungen sind auf eine nicht verstellbare maximal (4x) vierfache Vergrößerung (Toleranz = +0,4x) beschränkt. Die Überprüfung der Vergrößerung erfolgt mit mechanischen oder optischen Geräten.

10.4.3.3 Nur wenn ein Visier durch mechanische oder optische Mängel unbrauchbar geworden ist, darf es zwischen Lamgsam- und Schnelllauf ausgewechselt werden. Visierjustierungen während des Wettbewerbes sind zulässig, vorausgesetzt, sie verursachen keine Verzögerung des Schießens.

10.4.3.4 **Laufgewichte**. Nur Laufgewichte mit einem maximalen Abstand von 60 mm von der Laufachse sind gestattet. Sie dürfen nach der Ausrüstungskontrolle weder hinzugefügt noch entfernt werden. Sie müssen das Siegel der Ausrüstungskontrolle aufweisen.

10.4.3.5 **Nur ein Gewehr pro Wettkampf**. In jedem Wettbewerb muss für den Langsam- und Schnelllauf das gleiche Gewehr einschließlich Visier, Gewichte und Abzugssystem verwendet werden.

10.4.3.6 **Festlegungen für 50m Gewehre**

a) Der Abzugswiderstand muss mindestens 500 g sein;

b) Die Messung des Abzugswiderstandes muss in vertikaler Stellung des Laufes gemessen werden;

c) Die Länge des Systems, gemessen von der Rückseite der geschlossenen Verriegelung in entladener Stellung bis zum vordersten Ende des Systems, einschließlich aller Verlängerungsteile (gleich ob Teil des Laufes oder nicht), darf 1000 mm nicht überschreiten;und

d) Nur Randfeuermunition Kaliber 5,6 mm (.22") long rifle ist gestattet.

10.4.4 **Festlegungen für 10m Gewehre**

a) Der Abzugswiederstand ist nicht begrenzt;

b) Ein Stecherabzug darf nicht benutzt werden;

c) Die Länge des Systems, gemssen von der Rückseite des Mechanismus bis zum vordersten Ende des Systems einschließlich jeder Verlängerung (gleich ob Teil des Laufes oder nicht), darf 1000 mm nicht übersteigen; und

d) Nur Projektile jeglicher Form aus Blei oder einem anderen weichen Material mit Kaliber 4,5 mm (.177”) sind zugelassen.

Copyright: ISSF

10.4.5 Vor- und Nachkontrolle der Ausrüstung

10.4.5.1 Athleten sind dafür verantwortlich, dass alle Teile der Ausrüstung, die sie verwenden diesen Regeln entsprechen. Die Ausrüstungskontrolle muss vom Beginn des Offiziellen Trainingstages an bis zum letzten Tag der Laufenden Scheibe Wettbewerbe geöffnet und besetzt sein, um den Athleten die Möglichkeit zu geben ihre Ausrüstung inspizieren zu können. Athleten werden animiert, sofern sie es wünschen ihre Ausrüstung vor den Wettkämpfen in der Ausrüstungskontrolle vorzulegen, um sicher zu gehen, dass dies alles den Regeln entspricht.

10.4.5.2 Nachkontrollen per Los werden für alle Ausrüstungsgegenstände durchgeführt werden, um die Einhaltung der Regeln zu gewährleisten (6.7.7 und 6.7.9).

10.5 BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN

10.5.1 Markierungsstreifen

10.5.1.1 Der offizielle ISSF Markierungsstreifen muss getragen werden, um der Sandaufsicht und der Jury zu ermöglichen, die Positition des Gewehrschaftes zu erkennen.

a) Der Markierungsstreifen muss so sein, wie vom ISSF erhältlich;

b) Der Markierungstreifen muss 250 mm lang, 30 mm breit , von einer gelben Farbe mit schwarzer Einfassung sein ,und muss das ISSF Zeichen enthalten; und

c) Dieser muss ständig an der rechten Seite der Außenbekleidung befestigt sein.

10.5.1.2 Die korrekte Position des Markierungsstreifen muss wie folgt überprüft werden:

a) Alle Taschen der Außenbekleidung müssen leer sein;

b) Der den Körper berührende Abzugsarm muss dann in die völlig geschlosene Aufwärtswinkel-Position bewegt werden, ohne dass die Schultern angehoben werden;

c) Der Markierungsstreifen muss dauerhaft waagrecht unter der Spitze des Ellenbogens befestigt sein (siehe Zeichnung); und

d) Dieser Markierungsstreifen kann durch die Ausrüstungs-kontrolle vor dem Wettkampf geprüft, und mit einem Siegel oder Stempel markiert werden.

10.6 WETTKAMPFFUNKTIONÄRE

10.6.1 Aufgaben und Pflichten des Schießleiters

Ein Schießleiter muss für jeden Wettbewerb und jede Anlage ernannt werden. Der Schießleiter ist:

a) Zuständig für die Aufsichten und das übrige Standpersonal; er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung des Wettkampfes und bei einem zentral gesteuerten Wettkampf für alle Kommandos am Stand;

Copyright: ISSF

b) Verantwortlich für die Zusammenarbeit des Standpersonals mit der Jury;

c) Verantwortlich für die rasche Korrektur von Unregelmäßigkeiten, die die Standaufsichten nicht lösen können;

d) Verantwortlich für die rasche Korrektur irgendwelcher Fehler der Anlage und für die Verfügbarkeit der notwendigen Fachleute und des Materials für das Funktionieren des Standes. Ein fachkundiger Service- Techniker muss jederzeit zur sofortigen Verfügung des Schießleiters stehen. Für Fälle, die die Möglichkeiten des Reparaturdienstes übersteigen, sind zusätzliche Vorkehrungen zu treffen;

e) Verantwortlich für die sichere und schnelle Auswertung aller Scheiben, in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Auswertebüros;und

f) Nötigenfalls an der Auslosung der Schießstände teilnehmen.

10.6.2 Aufgaben und Pflichten des Stellvertretenden Schießleiters

Wenn der Wettkampf an mehreren Ständen ausgetragen wird, soll ein stellvertretender Schießleiter bestellt werden. Er vertritt auch den Schießleiter in dessen Abwesenheit

10.6.3 Aufgaben und Pflichten der Standaufsichten

Die Aufsichten sind dem Schießleiter gegenüber für den ordnungsgemäßen Betrieb in einem bestimmten Teil der Schießanlage verantwortlich. Sie arbeiten eng mit der Jury zusammen. Die Aufsicht:

a) Ruft die Athleten auf und verkündet das vorläufige Serien-Ergebnis;

b) Prüft Namen und Startnummern (Bib Nummern) der Athleten auf Übereinstimmung mit der Startliste, dem Standprotokoll sowie den Ergebniskarten. Dies muss möglichst vor dem Beginn der Vorbereitungszeit beendet sein;

c) Gibt die erforderlichen Wettkampfkommandos;

d) Überwacht ständig die Fertighaltung und die Schießstellungen;

e) Ist verantwortlich für die reibungslose Zusammenarbeit des Schreibers, (wenn Papierscheiben benutzt werden), und anderem Standpersonal;

f) Überwacht das einwandfreie Funktionieren der Scheibenanlagen;

g) Nimmt Einsprüche entgegen und leitet sie an ein Jurymitglied weiter; und

Copyright: ISSF

h) Registriert alle Defekte, Disziplinarmaßnahmen, Fehlfunktionen, zusätzliche Probeschüsse, Wiederholungen usw. auf der Wertungskarte des Schreibers.

10.6.4 Aufgaben und Pflichten des Schreibers – Papier Scheiben

a) Überprüft die Eintragung in Standliste und Wertungskarte, um sicherzustellen, dass die Namen der Athleten, die Startnummern, die Standnummern und die Nationen übereinstimmen;

b) Schreibt die angezeigten Wertungen nieder und vergleicht sie mit den Anzeigen auf dem Fernsehmonitor, wenn ein solcher benutzt wird; und

c) Eintragungen auf der Wertungskarte sind in solcher Weise vorzunehmen, dass das Klassifikationsbüro rechte und linke Läufe unterscheiden kann.

10.6.5 Pflichten und Aufgaben des Starters

a) Der Starter muss derart plaziert sein, dass er die Bereitschaft des Athleten beobachten kann und dass er in der Lage ist, das READY – Kommando des Athleten zu hören;

b) Er muss nach jedem Schuss die Resultatanzeige, den Abschluss der Wertung und zur gleichen Zeit das Signal zum Starten der Scheibe beobachten können;

c) Er bedient den Startauslöser, den Stopp-Knopf und den Schalter zum Wechseln von langsamen zu schnellen Läufen; und

d) Wenn kein elektronisch programmiertes Schaltsystem für den Mixedwettbewerb zur Verfügung steht, müssen die erforderlichen Schaltungen nach einem von der Jury genehmigten Schema ausgeführt werden.

10.6.6 Pflichten und Aufgaben der Grabenaufsicht – Papierscheiben

Eine Grabenaufsicht und ein Helfer müssen während des Wettkampfs an jeder Seite jedes Standes stationiert sein. Die Grabenaufsicht ist verantwortlich für:

a) Die Sicherstellung, dass die richtigen Scheiben in der festgelegten Reihenfolge am Rahmen angebracht werden;

b) Die richtige Anbringung der 50m Halbscheiben oder Scheibenspiegel. Das korrekte Abkleben der Schusslöcher mit Schusspflaster. Einhaltung des festgelegten Zeitrhythmus bei der Ergebnisanzeige, usw;

c) Die Überprüfung der Scheibe nach jedem Lauf und Sicherstellung der korrekten Anzeige jedes Schusses in Wert und Lage;

d) Die Sicherstellung, dass die Schießscheibe vor jedem Lauf in die richtige Richtung zeigt;

Copyright: ISSF

e) Schusslöcher nahe einem Wertungsring erhalten bei der Ergebnisanzeige den niedrigeren Wert;

f) Nach Beendigung eines jeden Durchganges müssen die Scheiben vom Rahmen abgenommen und in einem sicheren Behältnis für den Transport zum Klassifikationsbüro untergebracht werden;

g) Die Scheibentransporteure müssen Scheiben und Protokolle mindestens nach Beendigung des Schießens durch jeden zweiten Athleten zum Klassifikationsbüro bringen;

h) Probeschüsse an 50m Scheiben müssen mit schwarzen Schusspflastern abgeklebt werden;

i) Jede Serie beginnt mit 4 Probeschüssen. Für jeden nicht abgegebenen Probeschuss ist ein schwarzes Pflaster auf den entsprechenden 50m Scheiben, außerhalb der Wertungsringe, zu kleben; und

j) Wettkampfschusslöcher auf 50m Scheiben müssen mit transparenten Pflastern abgeklebt werden. Bei Schusslöchern, die nahe am Wertungsring liegen, soll nur der äußere Teil abgeklebt werden, um dem Klassifikationsbüro die Wertung zu erleichtern. Der letzte Treffer jeder Scheibe wird nicht abgeklebt.

10.6.7 Besondere Regeln für den 10m Wettkampf

Abhängig vom benutzen System kann das Wechseln der Scheiben mit einer Scheibenaufsicht und einem Assistenten erfolgen, wenn angemessene Sicherheitsabschirmungen zur Verfügung stehen. Die Scheibenaufsicht oder ihr Assistent sind für den Scheibenwechsel im vorgegebenen Zeitrhythmus verantwortlich

10.6.8 Techniche Mitarbeiter – Elektronische Scheiben (EST)

Technische Mitarbeiter sollen eingesetzt werden, um die Elektronischen Scheiben zu bedienen und zu warten. Sie dürfen Standaufsichten und Jurymitglieder beraten, jedoch keinerlei Entscheidungen treffen.

10.7 WETTKAMPFDURCHFÜHRUNG UND WETTKAMPFREGELN

10.7.1 Stellungen

10.7.1.1 Bis zu dem Augenblick, in dem irgendein Teil der Scheibe in der Schneise sichtbar wird, muss der Athlet die **Ready-Stellung** (Fertighaltung) einnehmen. Dabei muss er das Gewehr mit beiden Händen so halten, dass die untere Spitze der Kolbenkappe in gleicher Höhe oder unterhalb der Markierung auf der Schießjacke ist. Die Markierung muss während der **Ready-Stellung** für ein Jurymitglied oder die Standaufsicht sichtbar sein

Copyright: ISSF

10.7.1.2 Die **Schießstellung** ist stehend und ohne Unterstützung. Die Kolbenkappe des Gewehres ist gegen die Schulter (über der rechten Brustseite) zu halten und darf nur von den beiden Händen unterstützt werden. Der linke Arm (bei linkshändigen Athleten der rechte Arm) darf nicht auf der Hüfte oder Brust ruhen. Der Athlet muss eine Stellung einnehmen, die klar erkennen lässt, dass ihm weder die Bank noch der Tisch oder die Wand irgendeine Unterstützung bieten. Die Benutzung eines Gewehrriemens ist nicht gestattet.

10.7.1.3 Der **Lauf** ist die Zeit, wenn die Scheibe in der Schneise sichtbar ist. Die Zeitmessung des Laufes beginnt, wenn die vordere Kante der Scheibe erscheint, und endet, wenn diese die gegenüberliegende Wand erreicht

10.7.2 50m und 10m Wettbewebe – Programm

10.7.2.1 50m und 10m, **30 + 30 Schüsse** (Männer und Junioren):

a) 4 Probeschüsse and 30 Schüsse im Langsamlauf, jeweils in 5,0 Sekunden (+0,2 Sekunden); und

b) 4 Probeschüsse und 30 Schüsse im Schnelllauf, jeweils in 2,5 Sekunden (+0,1 Sekunden).

10.7.2.2 10m, **20 + 20 SCHÜSSE** (Frauen und Juniorinnen):

a) 4 Probeschüsse und 20 Schüsse im Langsamlauf, jeweils in 5,0 Sekunden (+0,2 Sekunden); und

b) 4 Probeschüsse und 20 Schüsse im Schnelllauf, jeweils 2,5 Sekunden (+ 0,1 Sekunden

10.7.2.3 50m und 10m, 40 Schüsse, **Gemischte Läufe** (Männer und Junioren):

a) Der Wettbewerb wird in zwei (2) Serien von vier (4) Probeschüsse (ein langsamer und 1 schneller Lauf von jeder Seite) und 20 gemischte Läufe durchgeführt; und

b) jeder Wettbewerb mit gemischten Läufen muss von jeder Seite 10 langsame und 10 schnelle Läufe haben, die so angeordnet sind, dass der Athlet von jeder Geschwindigkeit die gleiche Anzahl von Läufen von jeder Seite zu schießen hat. Die Läufe müssen auf eine Art gemischt werden, die es unwahrscheinlich macht, dass der Athlete voraussehen kann, ob der nächste Lauf langsam oder schnell sein wird. Es dürfen nicht mehr als fünf (5) aufeinander folgende Läufe (links und rechts kombiniert) die gleiche Geschwindigkeit haben.

10.7.2.4 10m, **40 Schüsse; Gemischte Läufe** (Frauen und Juniorinnen).

Copyright: ISSF

10.7.2.5 Alle Wettbewerbe können entweder an einem (1) oder in zwei (2) Tagen durchgeführt werden. Dies hängt von der Zahl der Nennungen für den Wettkampf ab. Erstreckt sich ein Wettbewerb über zwei (2) Tage, wird an jedem Tag ein (1) kompletter Durchgang geschossen

10.7.3 Wettkampfregeln

10.7.3.1 Vor Beginn des Wettkampfes muss dem ersten Athleten Gelegenheit gegeben werden, eine volle Serie von Trockenschüssen in dem zu schießenden Wettbewerb abzugeben. Wenn der erste Athlet keine volle Serie **Trockenschüsse** wünscht, ist es dennoch notwendig, die volle Serie durchlaufen zu lassen.

10.7.3.2 Bei allen vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen / Meisterschaften muss das Organisationskomitee das Tagesprogramm damit eröffnen, dass es einen Vorschützen (der nicht zu den Wettkampfteilnehmern gehört) zu Beginn der offiziellen Startzeit eine volle Serie schießen lässt, so dass der erste Wettkampfschütze für seine Trockenschüsse Wettkampfbedingungen vorfindet.

10.7.3.3 Nur der nächste Athlet der Schießfolge darf an einen besonders markierten Punkt an der Feuerlinie trocken schießen (Siehe Technische Regeln – 6.4.15).

10.7.3.4 Die Wettkampfserie beginnt immer mit einem Lauf von rechts nach links. Bei jedem Lauf darf nur ein Schuss abgegeben werden.

10.7.3.5 Anzeigen von Schüssen

a) Es können verschiedene Methoden für die Anzeige der Wertung und für die Lage der Treffer angewandt werden. Die angewandte Methode muss dem Schützen deutlich Wert und Lage des Schusses anzeigen;

b) Fernseh- oder entsprechende Beobachtungsvorrichtungen, welche Wertungen und Trefferlagen anzeigen, sind für alle Wettkämpfe zugelassen und bei allen vom ISSF kontrollierten Wettkämpfen/Meisterschaften obligatorisch;

c) Der Athlet ist nicht verpflichtet, den Fernsehmonitor zu benutzen. Nutzt er ihn nicht, muss er die alternative Methode der Anzeige von Wertung und Trefferlage akzeptieren; und

d) Wenn ein Athlet eine Unstimmigkeit zwischen dem Monitor und der alternativen Methode der Ergebnis- und Trefferanzeige beobachtet, so kann er fordern, dass das Signal wiederholt wird; er ist aber nicht zu einem weiteren Schuss berechtigt, auch wenn sich herausstellt, dass das erste Signal ein Irrtum war. Wenn ein Wiederholungssignal gefordert wird, muss dies vor dem Weiterschießen geschehen.

Copyright: ISSF

10.7.3.6 Vorbereitungszeit

Nachdem ein Athlet zum Athletenstand gerufen wurde, muss ihm bis zu seiner ersten **„READY"**- Meldung eine Vorbereitungszeit von zwei (2) Minuten gewährt werden.

10.7.3.7 Wettkampfabläufe

a) Hat der Athlet seine Vorbereitung in der Schießanlage beendet, so muss er vor jedem Probeschuss wie auch vor dem ersten Schuss der Serie **„READY"** rufen;

b) Unmittelbar danach muss die Standaufsicht die Scheibe starten. Wenn die Scheibe nicht innerhalb von vier (4) Sekunden nach dem Startkommando oder nach dem Abschluss der Ergebnisanzeige erscheint, muss die Standaufsicht das Schießen stoppen und sich davon überzeugen, dass die Standeinrichtung und der Athlet bereit ist. Nach dieser Überprüfung startet er die Scheibe erneut;

c) Wird die Scheibe gestartet bevor der Athlet **„READY"** gerufen hat, so sollte dieser nicht schießen. Wenn er schießt, muss das Ergebnis gewertet werden;

d) Stellt die Standaufsicht fest, dass der Athlet vor der **„READY"** – Meldung oder vor der Einnahme der READY Haltung eine unnötige Verzögerung verursacht, so ist wie folgt zu verfahren. Beim ersten derartigen Vorfall wird dem Athleten für die Verzögerung des Wettkampfes eine Verwarnung **– WARNING –** erteilt. Für den zweiten Fall werden zwei (2) Punkte abgezogen **– DEDUCTION –**. Jeder weitere Verstoß kann zur Disqualifikation durch die Jury führen **– DISQUALIFIKATION –**.

e) Nach dem Abschluss der Probeschüsse hat der Athlet bis zu 60 Sekunden Zeit, um sein Visier zu justieren. Die MATCH serie wird dann gestartet;

f) Nach jedem Lauf müssen Wertung und Lage jedes Schusslochs mindestens 4 Sekunden lang angezeigt werden. Die Beendigung der Wertungsanzeige ist für den Athleten immer das Signal für die Fortsetzung der Serie;

g) Unerläßlich ist es einen gleichmäßigen Rhythmus (Zeitablauf) und eine systematische Methode der benötigten Zeit für Wertung, Anzeige und Scheibenwechsel zu etablieren;

h) Im **50m Wettkampf** muss die Scheibe nach Beendigung eines Laufes einschließlich Wertung und Anzeige in nicht mehr als 12 Sekunden wieder ablaufbereit sein und der Athlet muss für den nächsten Scheibenstart in maximal 18 Sekunden bereit sein;

Copyright: ISSF

i) Im **10m Wettkampf** muss die Scheibe nach Beendigung eines Laufes einschließlich Anzeige und Scheibenwechsel in nicht mehr als 18 Sekunden ablaufbereit sein und der Athlet muss für den nächsten Scheibenstart in maximal 20 Sekunden bereit sein;

j) Die Standaufsicht und die Mitglieder der Jury müssen sorgfältig das Timing der 18 und 20 Sekunden kontrollieren und den Athleten, der obige Regeln nicht befolgt, sofort bestrafen;

k) Wenn der Athlet schießt, der Schuss aber nicht auf der Scheibe ist und er später reklamiert, dass er nicht fertig war, als die Scheibe gestartet wurde, erhält er einen Fehler (0) eingetragen. Der Schuss darf nicht wiederholt werden;

l) Die Zeitnahme für die 18 Sekunden (50m) und 20 Sekunden (10m) beginnt mit dem Verschwinden der Scheibe am Ende jeden Laufes und endet wenn die Scheibe den nächsten Lauf beginnt;

m) Die Jury muss die korrekten Laufzeiten der Scheiben während des Wettkampfes überprüfen; und.

n) Wenn die Scheibe von der falschen Seite oder mit dem Schwanz voraus gestartet worden ist, so muss dieser Lauf annulliert und wiederholt werden, auch wenn der Athlet geschossen hat.

10.7.3.8 Beim Auftreten von Gefahrenquellen, Störungen des Athleten und anderen Beeinträchtigungen des Wettkampfes muss die Standaufsicht das Schießen einstellen. Sollte der Athlet während dieses Kommandos gerade schießen, so hat er Anspruch auf die Annullierung des Laufes, wenn er dies fordert.

10.7.3.9 Wird eine Serie für mehr als 5 Minuten unterbrochen oder der Athlet zu einem anderen Stand verlegt, so kann er um 2 zusätzliche Probeschüsse (4 Probeschüsse beim Mixed Wettbewerb) ersuchen. In diesem Fall hat die Standaufsicht deutlich **„PROBESCHÜSSE**" anzukündigen und die Schreiber sind zu instruieren. Diese Probeschüsse müssen von der gleichen Seite beginnen, von welcher die Serie nach der Unterbrechung fortgesetzt werden soll. Werden keine Probeschüsse gefordert, so wird die Serie wieder da aufgenommen, wo sie unterbrochen worden ist.

10.7.3.10 Wenn ein Athlet während eines Laufes nicht in der Lage sein sollte zu schießen, ist ein Fehler (0) zu werten, außer die Regeln, die einen Wiederholungsschuss erlauben, kommen zur Anwendung.

Copyright: ISSF

10.7.3.11 Versäumt es die Standaufsicht das Schießen anzuhalten, wenn die einschlägigen Regeln anzuwenden sind, so kann der Athlet seinen Arm heben und **"STOPP"** rufen, vorausgesetzt, er hat die Situation nicht selbst herbeigeführt. Die Standaufsicht muss das Schießen sofort stoppen. Findet die Standaufsicht die Handlungsweise des Athleten als gerechtfertigt, so darf dieser das Schießen, nach Überprüfung der Situation, entsprechend den Regeln fortsetzen. Ist der Athlet im Unrecht, muss die Standaufsicht den Lauf wiederholen lassen und der Athlet wird mit Abzug von zwei (2) Punkten – DEDUCTION – vom Wert dieses Schusses bestraft.

10.7.3.12 Fehlschüsse

a) Jeder vor dem Erscheinen der Wettkampfscheibe abgegebene Schuss muss als Fehler gewertet werden;

b) Die Scheibe wird ohne einen Wiederholungsschuss gestartet und der Fehler als „Z" auf der Scheibe, auf der Wertungskarte und im Durchgangsbericht vermerkt;

c) Treffer **außerhalb der Wertungsringe** müssen als Null(er) gewertet und als „X" eingetragen werden;

d) Wenn ein Athlet **nicht schießt**, wird der Lauf als Null gewertet und als „-" eingetragen;

e) Schüsse, welche die Scheibe nicht treffen, werden als Nullen gewertet und als „Z" eingetragen; und

f) Langlochschüsse und Querschläger müssen als Nullen gewertet werden.

10.7.3.13 Fehler und Strafen in 10m Wettbewerben

a) Der Athlet darf die Kartusche seines Gewehres nicht entleeren. Für den ersten Verstoß wird er mit Abzug von zwei (2) Punkten vom Ergebnis des folgenden Schusses bestraft. Beim zweiten Verstoß wird der Athlet vom weiteren Wettkampf disqualifiziert

b) Nach dem Aufziehen der ersten Wettkampfscheibe wird jedes **Auslösen der Treibladung**, bei dem die Scheibe nicht getroffen wird, als Fehler gewertet; und

c) Der Athlet ist dafür verantwortlich, dass sein Luft- oder Gasdruckgewehr vor Beginn des Wettkampfes mit genügend Treibgas ausgerüstet ist. Wenn er während des Wettkampfes zum Weiterschießen zu wenig Treibgas hat, erhält er maximal fünf (5) Minuten Zeit zum Nachfüllen. Er darf die Serie ohne zusätzliche Probeschüsse fortsetzen.

10.8 MEDAILLENMATCH REGELN

10.8.1 In den Wettbewerben 10m Laufende Scheibe Männer, Frauen, Junioren und Juniorinnen werden Medaillenmatchs als Schlussdurchgang durchgeführt.

Copyright: ISSF

10.8.2 Der gesamte 10m Laufende Scheibe Wettbewerb für Männer, Frauen, Junioren oder Juniorinnen muss für einen Medaillenmatch als kompletter Qualifikationswettkampf geschossen werden.

10.8.3 Die vier (4) bestplatzierten Athleten aus der Qualifikation kommen zum Medaillenmatch weiter. Ihre Startposition im Medaillenmatch wird durch ihre Platzierung in der Qualifikationsrunde bestimmt.

10.8.4 Gleichstand für den zweiten und vierten Platz in der Qualifikation wird durch die Stech-Regeln entschieden.

10.8.5 Alle Finalisten für den Medaillenmatch beginnen bei null (0). Kein Ergebnis aus der Qualifikation wird für den Medaillenmatch mitberücksichtigt.

10.8.6 Medaillenmatch Finalisten müssen sich 10 Minuten vor der Startzeit zum Schießen bereit auf dem Stand melden

10.8.7 Im Medaillenmatch wird der erstplatzierte Athlet aus der Qualifikation gegen den viertplatzierten Athleten antreten, der zweitplatzierte Athlet aus der Qualifikation wird gegen den dritt platzierten Athleten antreten.

10.8.8 Eine Vorstellung der Finalisten muss gemacht werden.

10.8.9 Der Medaillenmatch wird entweder auf zwei (2) oder auf vier (4) Ständen durchgeführt.

10.8.10 Wenn nur zwei (2) Stände vorhanden sind, wird der erste Durchgang mit den Athleten platziert auf Rang 1 und 4 vorgenommen.

10.8.11 Wenn vier (4) Stände zur Verfügung stehen, ist der 1. und 4. platzierte Athlet auf Nachbarständen und der 2. und 3. platzierte Athlet auf den anderen Ständen.

10.8.12 Die Vorbereitungszeit beträgt eine (1) Minuten, gefolgt von zwei (2) Probeschüssen, einer links und einer rechts (Schnellläufe).

10.8.13 Der Wettkampf wird mit Kommando in Schnellläufen (2,5 Sekunden) durchgeführt.

10.8.14 Die Auswertung erfolgt in Dezimalwertung. Der Athlet mit dem höheren Ergebnis in jedem Match und jedem Lauf erhält einen Punkt. Besteht Ergebnisgleichheit zwischen einem Paar, keiner der Athleten erhält einen Punkt.

10.8.15 Der Athlet, welcher sechs (6) oder mehr Punkte mit einem Unterschied von zwei (2) Punkten erhält, ist der Gewinner des Matches.

10.8.16 Die Verlierer der zwei (2) Halbfinal-Matches werden wie oben beschrieben um die Bronze-Medaille antreten.

10.8.17 Die Gewinner der Halbfinal-Matches werden wie oben beschrieben um Gold und Silber antreten.

Copyright: ISSF

10.9 REGELVERSTÖSSE UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

10.9.1 Der Athlet darf die Vorbereitungszeit von zwei (2) Minuten unbegründet nicht überziehen und auch nicht später als 60 Sekunden nach Abschluss der Probeschüsse mit den Wertungsschüssen beginnen. Nach weiteren 30 Sekunden muss die Scheibe gestartet und das Ergebnis gewertet werden, gleich, ob der Schütze in Schießstellung ist oder nicht.

10.9.2 Wenn sich ein Athlet nicht zur festgesetzten Zeit meldet, muss die Standaufsicht seinen Namen dreimal (3x) innerhalb einer (1) Minute laut aufrufen. Erscheint der Athlet dann immer noch nicht, so muss für ihn von der Wettkampfleitung eine neue Schießzeit festgelegt werden, und es müssen ihm zwei (2) Ringe von seinem Gesamtergebnis abgezogen werden. Ist jedoch die Jury davon überzeugt, dass die Gründe für die Verspätung des Athleten nicht in dessen Macht standen, so erfolgt keine Bestrafung.

10.9.3 Einem Athleten, der die Regel für **READY**- Stellung oder Schiessstellung verletzt hat, muss nach der ersten derartigen Regelverletzung eine Verwarnung – **WARNING** – erteilt werden. Wiederholte Verletzung(en) dieser Regel muss die Jury mit einer Fehlerwertung für jeden so abgegebenen Schuss bestrafen.

10.10 DEFEKTE

10.10.1 Treten bei einem Athleten technische Probleme mit Gewehr oder der Munition auf, die es ihm unmöglich machen zu schießen, so ist das Gewehr auf der Bank oder dem Tisch abzulegen, wo es nicht mehr berührt werden darf. Die Standaufsicht muss gerufen werden, die sich vom Defekt des Gewehrs zu überzeugen hat. Die Standaufsicht muss die Serie der Läufe unterbrechen und die Dauer der Unterbrechung mit einer Uhr festhalten.

10.10.2 Stellt die Standaufsicht nach Überprüfung des Gewehrs und der Munition fest, dass der Defekt nicht vom Athleten verursacht worden ist, darf der Lauf wiederholt werden.

10.10.3 **Es ist nicht als Fehler des Athleten anzusehen, wenn:**

a) Das Gewehr im abgezogenen Zustand vorgefunden wird, die Kammer eine Patrone des Typs enthält, die der Athlet benutzt, die Patrone einen deutlichen Eindruck des Schlagbolzens aufweist und das Geschoß den Lauf nicht verlassen hat; oder,

b) Aufgrund einer Fehlfunktion des Gewehrs nicht geschossen wurde, die der Athlet kaum selbst verursacht haben konnte oder die er offensichtlich nicht verhindern konnte.

10.10.4 **Als Fehler des Athleten ist anzusehen, wenn:**

a) Er das Gewehr nicht auf der Bank oder auf dem Tisch abgelegt hat;

b) Er irgendetwas an dem Gewehr verändert hat, bevor er es auf dem Tisch ablegte;

c) Den Sicherheitshebel nicht gelöst hat

Copyright: ISSF

d) Den Verschluss nicht ganz geschlossen hat;

e) Das Gewehr nicht geladen hat; oder

f) Das Gewehr mit falscher Munition geladen hat; und

g) Stellt die Standaufsicht fest, dass die Fehlfunktion durch den Athleten verursacht worden ist, so ist ein Fehler zu werten.

10.10.5 Nach der Unterbrechung wegen einer Fehlfunktion des Gewehrs oder fehlerhafter Munition kann die Standaufsicht die Reparatur des Gewehrs oder einen Wechsel der Munition anordnen. Wenn die Fehlfunktion innerhalb von fünf (5) Minuten behoben werden kann, kann das Schießen fortgesetzt werden. Wenn die Reparatur länger als fünf (5) Minuten dauert, hat der Athlet das Recht, das Schießen unmittelbar mit einem anderen Gewehr, das von der Ausrüstungskontrolle zugelassen wurde, fortzusetzen oder den Stand zur Reparatur des Gewehres zu verlassen. Die Standaufsicht muss dann in Abstimmung mit der Jury entscheiden, wann der Athlet seine Serie fortsetzen kann; entweder mit dem reparierten Gewehr oder mit einem anderen Gewehr, wenn die Reparatur unmöglich ist. Die Serie muss da fortgesetzt werden, wo sie unterbrochen wurde.

10.10.6 Die Standaufsicht sollte derart weiter verfahren als ob der Athlet den Stand nicht verlassen hätte, um den nächsten Athlet das Trockenschießen beenden zu lassen.

10.10.7 **Fehlerhafte Visiere**

a) Stellt ein Athlet während seiner Probeschüsse fest, dass ein fehlerhaftes Visier nicht durch Justieren korrigiert werden kann, so kann die Jury zustimmen, dass das Visier ausgetauscht wird, wenn ein zweites Visier zur Verfügung steht;

b) Nach dem Austausch müssen dem Athleten Probeschüsse zugestanden werden;

c) Dem Athleten stehen keine Wiederholungen oder zusätzliche Probeschüsse zu, wenn die Überprüfung durch die Standaufsicht ergibt, dass das Visier nicht ordentlich befestigt war; und

d) Lockert sich das Visier während einer Wettkampfserie, weil es nicht ordentlich befestigt war, müssen alle Schüsse gewertet werden.

10.11 **STÖRUNGEN BEI ELEKTONISCHEN SCHEIBEN 10m**

10.11.1 **Ausfall ALLER Scheiben eines Standes**– auch anwendbar für herkömmliche Schießstände:

a) Die genaue Zeit muss vom Schießleiter und der Jury notiert werden;

Copyright: ISSF

b) Alle abgegebenen MATCH Schüsse jedes Athleten werden gezählt und gewertet. Im Falle eines Stromausfalls der Anlage kann es nötig sein zu warten, bis die Stromversorgung wieder hergestellt ist, um die Schüsse auf der Scheibe zu registrieren; es ist nicht nötig dies am Athleten-Monitor nachzuweisen; und

c) Nachdem die Störung behoben ist und der Schießbetrieb wieder aufgenommen werden kann, wird den Athleten eine (1) Minute Vorbereitungszeit zur Einnahme der Schießposition gegeben. Die Zeit für den Wiederbeginn muss mindestens fünf (5) Minuten vorher über Lautsprecher bekannt gegeben werden. Nach der Vorbereitungszeit erhalten die Athleten vier (4) Probeschüsse (2 Linksläufe; 2 Rechtsläufe). Diese Probeschüsse müssen immer von der gleichen Seite beginnen, von der die Serie nach der Unterbrechung fortgesetzt werden muss. Nach den Probeschüssen erfolgt eine Pause von 30 Sekunden. Nach den Probeschüssen und der Pause wird die Serie dort fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

10.11.2 Defekt einer Einzelscheibe

Fällt eine Einzelscheibe aus, so ist das gleiche Verfahren, wie in den Regeln 10.11.1,c Ausfall einer Einzelscheibe beschrieben, anzuwenden

10.11.3 Beschwerde wegen nicht erfolgter Aufzeichnung oder Darstellung eines Schusses auf dem Monitor eines Elektronischen Scheibensystems.

a) Der Athlet hat unverzüglich die naheste Standaufsicht durch Heben der freien Hand zu verständigen. Die Standaufsicht muss die Zeit der Beschwerde schriftlich festhalten. Ein oder mehrere Jurymitglieder müssen zum Athletenstand gehen.

b) Der Athlet wird angewiesen einen weiteren gezielten **Schuss** auf seine Scheibe abzugeben. Der Athlet muss mit ”**READY"** den Lauf abrufen. Das Verfahren bezüglich der Beschwerde wegen nicht erfolgter Aufzeichnung oder Darstellung eines Schusses, beschrieben in den Technischen Regeln (6.10.9), ist anzuwenden.

Copyright: ISSF

10.12 RINGGLEICHHEIT- ERGEBNISGLEICHHEIT

10.12.1 Ringgleichheit Einzelwertung 50m und 10m Wettbewerbe

Athleten mit dem Höchstergebnis erhalten die gleiche Plazierung

10.12.1.1 Ergebnisgleichheit für die Plätze 1 - 3 und nachfolgende:

a) Sollten zwei oder mehr Athleten für die ersten drei Plätze ergebnisgleich sein, so erfolgt ein Stechen nach den Festlegungen der Jury. Dieses Stechen besteht aus zwei (2) Probeschüssen (ein (1) Linkslauf – ein (1) Rechtslauf) und zwei (2) Wettkampfschüssen (ein (1) Linkslauf – ein (1) Rechtslauf) in 2,5 Sekunden (Schnelllauf) auf Kommando für alle Wettkampfschüsse; und

b) Im Falle weiterer Ringgleichheiten wird das Stechen fortgesetzt, bis diese gebrochen sind.

10.12.1.2 Regeln für Stechen (Shoot-off)

a) Das Stechen muss sobald wie möglich und praktikabel, nach Ablauf der Protestzeit beginnen. Wird das Stechen nicht zu einer im Voraus festgelegten Zeit, die formell angekündigt worden ist, abgehalten, müssen die betroffenen Athleten in Kontakt mit dem Schießleiter bezüglich der Ankündigung von Zeit und Ort des Stechens bleiben.

b) Ergebnisgleiche Athleten erhalten unter Aufsicht der Jury ausgeloste benachbarte Stände. Sollten mehr Athleten, als verfügbare Stände, ergebnisgleich sein, wird die Reihenfolge des Stechens ebenfalls durch Losen entschieden. Sind mehrere Athleten für mehr als eine Plazierung ergebnisgleich, so wird zuerst um den niedrigsten Platz, danach um den nächst höheren gestochen, bis alle Ergebnisgleichheiten gebrochen sind;

c) Wenn ein Athlet nicht zum Stechen antritt, erhält er den letzten Platz in diesem Stechen. Wenn zwei (2) oder mehr Athleten nicht zum Stechen antreten, erhalten sie Plätze gemäß der Regel 10.12.1.3 für die Ergebnisgleichheiten ab dem 4. Platz; und

d) Während des Stechens müssen Defekte und andere Unregelmäßigkeiten entsprechend den ISSF Regeln behandelt werden, aber nur ein (1) Defekt während des Stechens wird anerkannt und jede Wiederholung oder Komplettierung muss sofort stattfinden.

Copyright: ISSF

10.12.1.3 Ergebnisgleichheiten ab dem 4. Platz müssen,wenn sie nicht durch ein Stechen aufgelöst werden, entschieden werden durch:

10.12.1.3.1 10m Wettbewerbe

Jede weitere Ergebnisgleichheit im vierten (4.) und tieferen Rang werden gemäss den Regeln für Ergebnisgleichheit erwähnt in den Technischen Regeln (Regel 6.15, höchste Anzahl Innenzehner, höchste Wertung in der letzten Serie, zweitletzte bis zur ersten Serie, usw.) gewertet.

10.12.1.3.2 50m Wettbewerbe

Für 50m Laufende Scheibe 30 + 30

a) Das Höchstergebnis des Schnelllaufes

b) Durch Vergleich der niedrigsten Schusswerte der ringgleichen Athleten im gesamten Wettkampf. Der Athlet mit dem (den) niedrigsten Schusswert(en) gilt als Verlierer; und

c) Bleibt trotzdem Ringgleichheit bestehen, muss den Athleten der gleiche Rang zugeteilt werden

Für 50m Laufende Scheibe Mixed Lauf

a) Das Höchstergebnis des zweiten Durchganges;

b) Durch Vergleich der niedrigsten Schusswerte der ringgleichen Athleten im gesamten Wettkampf. Der Athlet mit dem (den) niedrigsten Schusswert(en) gilt als Verlierer; und

c) Bleibt trotdem Ringgleichheit bestehen, muss den Athleten der gleiche Rang zugeteilt werden

10.12.2 Ergebnisgleiche Mannschaften

10m Wettbewerbe / 50m Wettbewerbe

Ergebnisgleichheiten in Mannschaftswettbewerben müssen als Gesamtergebnis von allen Manschaftsmitglieders gewertet, und die Anwendung in diesen genannten Schritten zum brechen der Ringgleichheiten müssen angewendet werden.

a) Die höchste Anzahl der Innenzehner;

b) Die höchste Gesamtwertung der letzten Serie,dann die der vorletzten, usw; und

c) Bleibt trotzdem eine Ringgleichheit bestehen,wird das Gesamtergebnis so lange verglichen,Schuss für Schuss auf der Basis der Innenzehener , beginnend vom letzten Schuss an, dann zum nächsten bis zum letzten Schuss, usw. bis es gebrochen ist.

Copyright: ISSF

10.13 LAUFENDE SCHEIBE FESTLEGUNGSTABELLE

Wett-bewerb	Maximales Gewicht	Abzugs-gewicht	Schaftkappe	Visiere	Lauf-gewicht	Munition	Wettkampf-schüsse	Sonstiges
10m Laufende Scheibe	5,5 kg inklusive Fernrohr	Frei, Kein Stecher	Tiefster Punkt: 200 mm unter Laufachse Länge: max. 150 mm Tiefe/Höhe der Kurve maximum 20 mm	Alle Visiere, Fernrohre mit max. vierfacher Vergrößerung (Toleranz + 0.4 x)	Radial maximal 60mm von der Lauf-achse	4,5 mm (.177")	Männer: 30 Langsaml. 30 Schnelll. Frauen: 20 Langsaml. 20 Schnelll.	Kein Wechsel des Gewehres oder Veränderung zwischen Langsam- und Schnelllauf Gewehre müssen so markiert sein, dass ein Wechsel des Glases oder anbringen eines Zusatzgewichtes sichtbar ist.
10m Laufende Scheibe Mixed							40 gemischte Läufe	
50m Laufende Scheibe	5,5kg inklusive Fernrohr	500 g, Kein Stecher		Alle Visiere Länge: keine Beschränkung	Radial maximal 60mm von der Lauf-achse	5,6 mm (.22"lr)	30 Langsaml. 30 Schnelll.	
50m Laufende Schebe Mixed							40 gemischte Läufe	

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

10.14 ZEICHNUNGEN

10m Gewehr:	Die Länge des Systems,gemessen von der Rückseite des Mechanismus bis zum vordersten Ende des Systems einschließlich jeder Verlängerung (gleich ob Teil des Laufes oder nicht), darf 1000 mm nicht übersteigen.
50m Gewehr:	Die Länge des Systems, gemessen von der Rückseite der geschlossenen Verriegelung in entladener Stelle bis zum vorderen Ende des Systerms, einschließlich aller Verlängerungsteile darf 1000 mm nicht überschreiten.

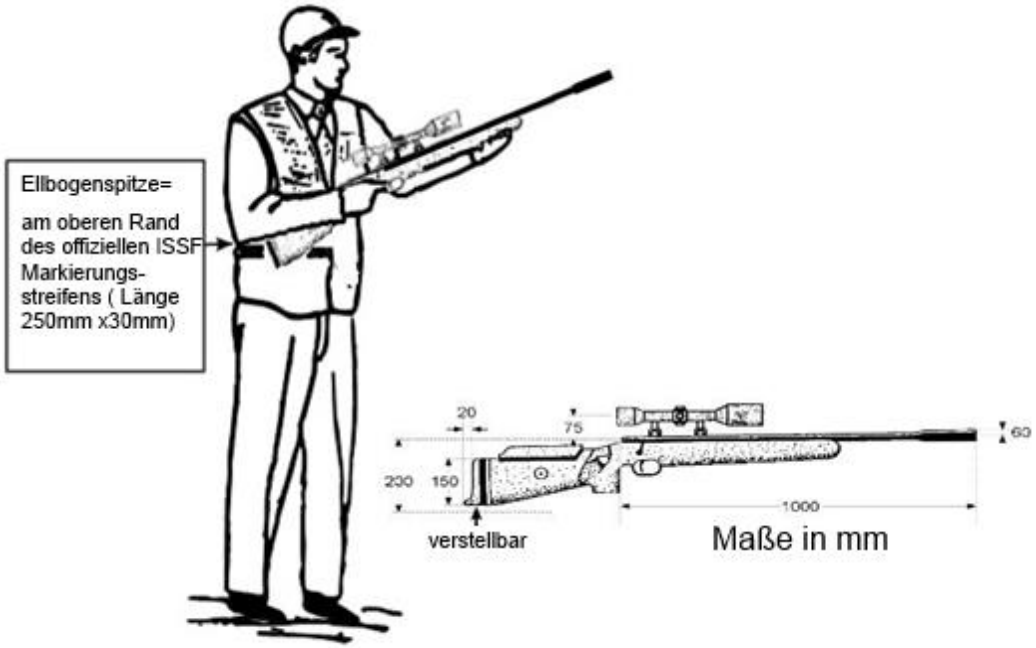

Copyright: ISSF

10.15 STICHWORTVERZEICHNIS/INDEX

10m Gewehr – Abzug	10.4.4.b
10m Gewehr – Festlegungen - Standards	10.4.4
10m Gewehr – Munition	10.4.4.d
10m Gewehr – System Länge	10.4.4.c
10m –Scheibenwechsel	10.6.7
50m Gewehr – Abzugskontrolle	10.4.3.6.a
50m Gewehr – Festlegungen - Standards	10.4.3.6
50m Gewehr – Munition	10.4.3.6.d
50m Gewehr – System Länge	10.4.3.6.c
50m und 10m Wettbewerbe – Programm	10.7.2
Allgemeine Regeln 10m und 50m Laufende Scheibe	10.1.1
Allgemeines Laufende Scheibe	10.1
Anzahl der Schüsse pro Lauf	10.7.3.4
Anzeigen von Schüssen – Monitor etc…	10.7.3.5
Ausfall aller Scheiben eines Stands	10.11.1
Ausfall einer Einzelscheibe	10.11.2
Auslösen der Gas Treibladung im 10m Wettkampf	10.7.3.13.b
Auslösen der Treibladung während eines 10m Wettkampfes	10.7.3.13.b
Beginn der Zeit / Ende – 50m: 18 Sekunden / 10m: 20 Sekunden	10.7.3.7
Beginn einer Wettkampfserie – Richtung des Laufes – von rechts nach links	10.7.3.4
Bekleidungsvorschriften	10.5
Beschwerde wegen nicht Aufzeichnung oder Anzeigen eines Schusses (EST)	10.11.2
Defekt – Kein Fehler des Athleten	10.10.3
Defekt – Nicht verursacht durch den Athleten	10.10.2
Defekt – Verursacht durch den Athleten	10.10.4
Defekte	10.10
Defekte Visierung – Wechsel der Visierung	10.4.3.3
Durchführung der Wettkämpfe an einem / zwei Tagen	10.7.2.5
Ergebnisgleichheit	10.12
Ergebnisgleichheit – Höchstergebnis	10.12.1
Ergebnisgleichheit vom 4. Platz	10.12.1.3
Ergebnisgleichheit vom 4. Platz – 10m Wettbewerbe	10.12.1.3.1
Ergebnisgleichheit vom 4. Platz – 50m Mixed	10.12.1.3.2
Ergebnisgleichheit vom 4. Platz – 50m Wettbewerbe 30 / 30	10.12.1.3.2
Ergebnisgleichheiten für die 3 ersten Plätze	10.12.1.1
Erklärung nicht fertig (READY) – nach dem schießen	10.7.3.7.k
Erscheinen der Scheibe – innerhalb von 4 Sekunden	10.7.3.7.b
Extra Schuss – angewiesen zu feuern	10.11.3.b
Fehler eines Athleten	10.10.4
Fehlerhafte Visiere	10.10.7
Fehlschüsse	10.7.3.12
Fehlschüsse und Strafen in den 10m Wettbewerben	10.7.3.13
Fertighaltung	10.7.1.1
Fertig (READY) vor dem ersten Wettkampfschuss	10.7.3.7.c
Fertig (READY) vor einem Probeschuss	10.7.3.7.a
Fertighaltung – falsche Stellung	10.7.1.2

Ausgabe 2013 (Zweiter Druck 01/2015)
Copyright: ISSF

Festlegungen für 50m und 10m Gewehre	10.4
Gelockertes Visier	10.10.7.d
Gemischte Läufe – 20 / 20	10.7.2.3
Gewicht	10.4.1 / 10.13
Grabenaufsicht	10.6.6
Justierung der Visierung – Maximum 60 Sekunden	10.7.3.7.e
Langlöcher – Aufzeichnung/Wertung	10.7.3.12
Langsamlauf / Schnelllauf – 20 / 20	10.7.2.1
Langsamlauf / Schnelllauf – 30 / 30	10.7.2.1
Lauf – Definierung	10.7.1.3
Laufende Scheibe 10m und 50m Festlegungstabelle	10.13
Laufgewicht	10.4.3.4
Linkshänder – Rechtshänder	10.1.3
Mannschaftsgleichheiten	10.12.2
Markierungsstreifen	10.5.1/10.5.1.1
Medaillen Match Regeln	10.8
Meldezeit des Athleten – Späte Erscheinung des Athleten	10.9.2
Meldung an die Standaufsicht, Schuss nicht aufgezeichnet oder angezeigt	10.11.3.b
Nicht abgegebene Schüsse – nicht in der Lage zu feuern	10.7.3.10
Nicht abgegebene Schüsse – Aufzeichnung/Wertung	10.7.3.12
Nicht genügend gefüllte Luft oder Treibgas von einem Gewehr	10.7.3.13
Nicht ordentlich befestigtes Visier	10.10.7.d
Probeschüsse 50m – Abkleben	10.6.6.h
Punktabzug – Nicht gemeldet in der Meldezeit	10.9.2
Punktabzug – Verletzung der Schießstellung	10.9.3
Punktabzug – zu Unrecht schießen angehalten	10.7.3.11
Punktabzug / Disqualifikation – Auslösen der Treibladung	10.7.3.13.a
Rechtshänder – Linkshänder Athlet	10.1.3
Regelverstöße oder Disziplinarbestimmungen	10.9
Reparatur eines Gewehrs	10.10.5
Rückpraller – Aufzeichnung/Wertung	10.7.3.12.f
Schaftkappe	10.4.2
Scheibe nicht getroffen – Aufzeichnung/Wertung	10.7.3.12
Schießen bevor READY	10.7.3.7
Schießen Wettkampfdurchführung und Wettkampfregeln	10.7
Schießleiter	10.6.1
Schießleiter Assistent	10.6.2
Schießstände und Scheiben	10.3
Schießstellung	10.7.1.2 / 10.14
Schießstellung- falsche Fertighaltung	10.7.1.1
Schreiber	10.6.4
Schüsse vor Erscheinen der Scheibe – Aufzeichnung/Wertung	10.7.3.12.a
Schusslöcher 50m – Abkleben von Wettkampfschüssen	10.6.6.j
Shoot-off Regeln	10.12.1.2
Sicherheit	10.2
Standaufsicht	10.6.3
Standwechsel	10.10.6
Start der Scheibe von der falschen Seite oder mit dem Schwanz	10.7.3.7.n

Copyright: ISSF

voraus	
Starter	10.6.5
Stopp Schießen einstellen – vom Athleten gefordert – begründet	10.7.3.11
Stopp Schießen einstellen – vom Athleten gefordert – nicht begründet	10.7.3.11
Stopp Schießen einstellen angeordnet vom Schießleiter – Annullierung des Laufes gefordert vom Athleten	10.7.3.8
Störungen bei Elektronischen Anlagen (EST)	10.11
Technische Mitarbeiter – Elektronische Scheiben	10.6.8
Technische Probleme mit Gewehr/ Munition	10.10.1
Test Athlet	10.7.3.2
Treffer außerhalb der Wertungszonen – Aufzeichnung/Wertung	10.7.3.12.c
Trockenschüsse – eine volle Serie	10.7.3.1
Trockenschüsse – Schießfolge des Athleten	10.7.3.3
Trockenschüsse – vor Beginn des Wettkampfes	10.7.3.1
Überprüfung des Zeitablaufes durch die Jury während des Wettkampfes	10.7.3.7
Überziehung der Vorbereitungszeit	10.9.1
Unterbrechung einer Serie für mehr als 5 Minuten – zusätzliche Probeschüsse	10.7.3.9
Vertrautheit mit den Regeln	10.1.2
Verweigern einer Scheibe – erscheinen vor fertig (READY)	10.7.3.7
Verzögerung des Schießens	10.7.3.7.d
Visiere	10.4.3
Visiere – Fehlerhafte Visiere	10.10.7
Visiere 10m Gewehr	10.4.3.2
Visiere 50m Gewehr	10.4.3.1
Vor und Nachkontrolle der Ausrüstung	10.4.5
Vorbereitungszeit	10.7.3.6
Vorbereitungszeit – 2 Minuten	10.7.3.6
Wechsel der Munition	10.10.5
Wechsel einer Gewehr Visierung	10.4.3.3
Wechsel einer Visierung während einer Probeserie	10.10.7.a
Wechsel eines Gewehres, Visierung, Gewicht, Abzug	10.4.3.5
Weiterverfahrung eines Wettkampfes	10.10.5
Wettbewerbe für Frauen	10.1.4
Wettbewerbe für Männer	10.1.4
Wettkampf Funktionäre	10.6
Wettkampfregeln	10.7.3
Zeichnungen – 10m und 50m Gewehr	10.14
Zeigen des Schussloches an den Athleten – mindestens 4 Sekunden	10.7.3.7.f
Zeitablauf – gleichmäßiger Rhythmus	10.7.3.7
Zeitablauf – Kontrolliert von der Standaufsicht und Jurymitglieder	10.7.3.7
Zeitnahme eines Laufes – 10m; 18 Sek. / 20 Sek.	10.7.3.7
Zeitnahme eines Laufes – 50m; 12 Sek. / 18 Sek.	10.7.3.7

Copyright: ISSF

The targets of the future

LS10 LASERSCORE®

for airguns
and small bore rifles

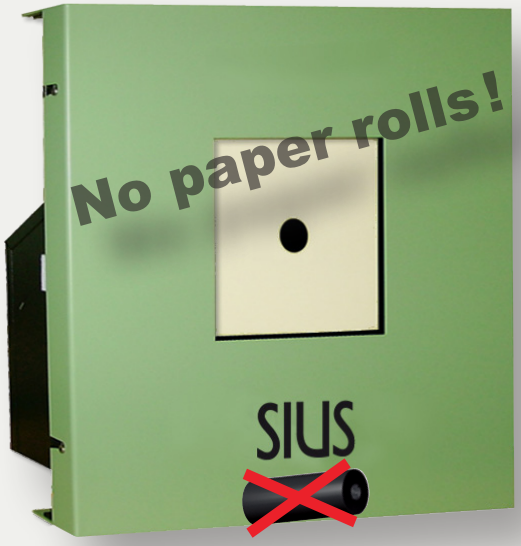

10m / 50m

HS25/50 HYBRIDSCORE®

for pistols
and small bore rifles

25m / 50m

SIUS

Official ISSF Results Provider
Worldwide the only system
with ISSF-approval
for all disciplines

SIUS AG
Im Langhag 1
8307 Effretikon
Switzerland
Phone +41 52 354 60 60
Fax +41 52 354 60 66
www.sius.com
admin@sius.com